ZEITSCHRIFT DER GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE GESCHICHTE

Digitized by Google

3
55/927

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES ·

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES · SCIENTIA · VERITAS
1817

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

der

Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft

für

vaterländische Geschichte.

Band XXIV.

Vierte Folge.

Jahrbücher für die Landeskunde.

Band XIII.

Digitized by Google

Zeitschrift der Gesellschaft

für die

Geschichte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Dritter Band.

Mit mehreren Holzschnitten und vier Steindrucktafeln.

Kiel, 1873.

Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Digitized by Google

DD
491
.S6
G38
v.3

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Prof. Dr. Usinger in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte [1]).

Im Jahr 1682 erfuhren die Professoren in Kiel, ihrer Universität sei von Samuel Schaß, der etwa vor sieben Jahren gestorben, ein ansehnliches Capital vermacht.

Der Testator war ein reicher Holländer. Als Jüngling schon voller Interesse für gelehrte Studien, hatte er sich entschlossen, durch Reisen in Italien und Frankreich seine Ausbildung zu vervollkommnen. Ihm war dieserhalb auf Empfehlung des gelehrten Gronovius im Jahre 1659 Marquard Gude als Reisebegleiter und Lehrer beigegeben. Schaß gesammte Zukunft wurde hierdurch bestimmt [2]). Gude, der am 1. Februar 1635 in Rendsburg geboren, war selbst noch in jungen Jahren; er hatte, nachdem er das Hamburger Gymnasium besucht, kaum erst das Universitätsstudium in Jena, Erfurt und Leipzig absolvirt, als er, schon befürchtend, daß er jetzt den gelehrten Studien entsagen müsse, jene Stellung

---

[1]) Das Stipendium ist für die Geschichte der Universität Kiel, besonders für den jemaligen Stand der Studien auf derselben, von nicht geringer Bedeutung gewesen. Daher bezieht sich auf das Schassianum auch eine ziemlich umfangreiche Literatur, welche von Ratjen, Geschichte der Universität S. 132 ff. benutzt und angegeben ist.

[2]) Hierauf bezieht sich augenscheinlich der Brief Gude's an Grävius, Epist. Gudii ed. Burmann, Ultraj. 1697; 4., pag. 24.

Digitized by Google

bei dem jungen Schaß erhielt. Sie verschaffte ihm, nebst ganz freier Station, gutem Gehalt und der Annehmlichkeit, einen Bedienten zu haben, die ersehnte Möglichkeit, die wichtigsten Bibliotheken Europa's für die Wissenschaft auszubeuten. Eine enge Freundschaft, die bereits nach Kurzem die beiden jungen Männer verband, erhöhte für beide noch den Genuß des gemeinsamen, ganz dem Studium ergebenen Lebens. Die Persönlichkeit von Samuel Schaß wird solches erleichtert haben. Er scheint ein weicher, sich anschließender Jüngling von angenehmem Aeußern gewesen zu sein. Er erfreute sich keiner guten Gesundheit, so daß wiederholt die Befürchtung auftaucht, er werde die Früchte seiner gelehrten Ausbildung nicht zu genießen haben. Gude wird ihm ein treuer, hingebender Pfleger gewesen sein: ihm sprechen wenigstens befreundete Gelehrte mit warmen Worten ihr Beileid aus, wenn das körperliche Wohlbefinden des Jünglings kein günstiges war. Und wie hierdurch, so mußte Samuel auch durch die Beziehungen zu seiner eigenen Familie noch mehr zu festem Anschluß an Gude gebracht werden. Er hat mit jener, seines Vermögens wegen, Prozesse führen müssen, bei denen ihm wiederum der Freund rathend und helfend zur Seite stand [1]).

Auf den Reisen besuchten die beiden jungen Gelehrten viele Bibliotheken, um sie für ihre Zwecke zu benutzen. Eine große Menge handschriftlichen Materials wurde dabei von ihnen zusammengebracht. Auch gewährte das Vermögen von Schaß die Mittel zur Anschaffnng einer eigenen Bibliothek, der später nachgesagt wurde, ihr komme keine andere eines Privatmannes gleich. Sie gewährte wohl einigen Trost, als das unstete Umherreisen endlich von den Freunden aufgegeben wurde. Doch setzten letztere das gemeinsame Leben, zuerst meistens auf einem Landgute von Schaß in der Nähe vom Haag, dann in Holstein fort, wo Gude 1671 fürstlich Gottorfischer Rath und Bibliothekar wurde. Schaß folgte ihm in den

---

[1]) Vgl. epist. p. 11 und 26; auch alle übrigen Nachrichten sind diesem Briefwechsel entnommen, s. p. 44, 45, 47, 48, 55 und besonders p. 72.

„ungastlichen cimbrischen Norden“ und lebte hier nun, wie es scheint mit zunehmender Kränklichkeit, ganz in Gude's Hause. Früh wird sich da bei ihm der Gedanke entwickelt haben, dem bewährten Freunde und langjährigen, unzertrennlichen Lebensgefährten sein gesammtes Vermögen zu vermachen. Daß er sich mit seinen Verwandten schlecht stand, hat solches sicher erleichtert. Doch wurde die Sache wohl erst ganz kurz vor dem Tode von Samuel Schaß geordnet: denn das Testament desselben ist erst am 13. November 1675 vor Gottorf errichtet, und das scheint nur wenig Tage vor seinem Tode geschehen zu sein.

Zum Universalerben war Gude ernannt. Derselbe hatte aber, freilich auf eigenes Anrathen, wenigstens Ein bedeutendes Legat, eben das zu Gunsten der Universität Kiel, abzugeben, über welches ihm aber zunächst auch noch die Verfügung zustand. So war von Schaß eigens bestimmt worden. Auch hatte er den Freund außerdem zum Testamentsvollstrecker eingesetzt.

Bevor aber Gude noch in dieser Sache etwas gethan, wurde das der Universität vermachte Capital von den Brüdern des verstorbenen Samuel Schaß mit Beschlag belegt. Der Testamentsexecutor hätte einen Prozeß anhängig machen müssen, um dasselbe flüssig zu machen. Da er aber die Kosten scheute, schwieg er lieber über die ganze Sache. Und so kam es, daß das Consistorium der Universität Kiel, wie oben bemerkt, erst nach sieben Jahren von dem Vermächtniß Kunde erhielt.

So lange als Gude lebte, konnte von Seiten der Universität kaum etwas geschehen, um sich in Besitz des Vermächtnisses zu setzen. Anders wurde es, als der am 26. November 1689 gestorben. Jetzt nahm sich die Regierung der Sache an und machte dem Consistorium durch ein Schreiben vom 30. Januar 1690 hiervon Anzeige. Eine Folge war, daß es nun endlich gelang, einen Extract des Schaß'schen Testaments zu erhalten, der uns in diesem Wortlaut überliefert ist:

„Er legirt zum stetswährendem Stipendio studio-

Digitized by Google

„sorum optimarum litterarum 10,000 fl. für die
„Universität Kiel; doch soll der Hofr. Gude hierüber
„Zeit seines Lebens die Inspection haben und dieses
„Stipend. ad bonarum artium incrementum breiter
„einrichten."

Dieser Wortlaut ist aber nicht ganz vollständig, denn es ergiebt sich, daß in dem Extract auch ferner noch neben der Geldsumme gestanden hat:

„in zwei in dem Comptoir zum Haag stehenden
„Obligationen (zu 8000 und 2000 fl.),"

und ebenso geht auf den Extract auch diese Nachricht zurück:

„nach dessen (d. h. Gude's) Tode aber die Akademie
„zu Kiel die Inspection haben sollte."

Auf Grund dieser letzten Bestimmung scheint hinfort das Consistorium, ohne Eingriff der Regierung, die Verhandlungen über das Legat geführt zu haben.

Zunächst suchte sich dasselbe in Besitz zu setzen. Nach einigen Verhandlungen schloß es mit einem Dr. Hamelau, damaligen fürstlich Gottorf. Hof- und Landesgerichtsadvokaten, einen Vertrag ab, wonach ihm die Forderung cedirt werden sollte, wenn er der Universität für dieselbe 3000 gute dänische Kronen auszahlen wolle. Dieses ist von Seiten des Dr. Hamelau in der Sitzung des akademischen Consistoriums vom „11. April. 1696 hora 2 post merid." geschehen. Die Universität erlangte hierdurch drei Viertel des ihr vermachten Capitals.

Das Geld wurde nun, wiederum nur vom Consistorium, theils verzinslich, theils in Grundeigenthum angelegt, und die Verwaltung im December 1697 derartig geregelt, daß immer zwei Professoren aus verschiedenen Fakultäten als Curatoren bestellt wurden. Diese sollten, nach näheren Festsetzungen, mit Collegen aus den beiden anderen Fakultäten abwechseln. Die ersten Curatoren gehörten der theologischen und der medicinischen Fakultät an. Jedem Curator wurde „für seine Mühe" jährlich 4 Rthlr. zugewiesen. Im folgenden Jahr 1699 wurde am 13. Februar beschlossen, eine „eigentliche das Schaß-

Digitized by Google

sche Stipendium betreffende Schrift" zu entwerfen, was dann auch von den Curatoren geschehen ist. Leider ist die Aufzeichnung selbst verloren, doch verdanken wir einer Benutzung derselben bei weitem die meisten der Nachrichten, die hier mitgetheilt werden. — Die Verwaltung hat zuerst, einem weiteren Beschluß des Consistoriums entsprechend, sich bestrebt, dem am Legate erlittenen Verlust aus den Renten wieder zu ersetzen. Erst nachdem dieses geschehen, dachte man an die Vertheilung des Stipendiums und es kam so im Jahre 1705 die

„Einhellig bewilligte und approbirte Disposition des
„Schassiani Legati halber, wie es damit hinführo
„gehalten werden solle

zu Stande. Hierin wird gesagt:

„durch sonderbare Schickung Gottes habe der weiland
„Samuel Schaß aus Liebe zu den studiis huma-
„nioribus ein ansehnliches Capital vermacht.

Es wird dann über die Verwendung des Stipendiums bestimmt:

„diesem nach hat Rev. Consistor. solche Stipendia
„auf nachfolgende gewisse Conditiones anzuwenden
„disponirt.

Aus den Bestimmungen braucht hier nur hervorgehoben zu werden:

2) Sollen sothane Personen humaniorum litterarum studiosi seyn und darin bereits gute fundamenta gelegt haben, auch sich ferner, wenn sie gleich eine Fakultät erwählet, ex professo darauf legen, also daß sie auf ereignenden Fall Profession davon machen können.

Zur Erläuterung dient:

5) Sollen sie — vor dem Professore eloquentiæ et poëseos ein specimen eruditionis humanioris ablegen, und ein gewisses vorgegebenes Thema ex tempore und in loco elaborieren.

9) Sollen sie — das Stipendium — zu genießen haben, „doch mit dem Vorbehalt, daß, sofern sie ihren Fleiß

Digitized by Google

in humanioribus gar zu merklich fallen lassen" — sie dessen verlustig gehen sollen.

10) Sollen die Participenten auf hiesiger Akademie wirklich studiren und alle Jahr zwei Mal bei dem Prof. eloquentiæ et poëseos mit einem Specimine, nämlich mit einer kleinen Oration oder Carmine sich stellen, auch publice in prosa oder ligata, perorando vel disputando dergleichen thun, so lange sie das Stipendium genießen.

In dem vorgeschriebenen Eid heißt es:

Ego promitto, — humaniorum litterarum studia diligenter exculturum.

Nach dieser Disposition des Consistoriums wurde alsdann das Stipendium Umschlag 1706 zum ersten Male verliehen.

Durch das Administrationsreglement des Herzogs Christian August vom 27. Januar 1707 erhielt die obige Disposition die, ich weiß nicht ob erforderliche, landesherrliche Bestätigung, doch auch Erweiterung, indem es daselbst § 18 heißt:

„Nachdem auch zur Beförderung der studiorum „humanitatis, die man gern in besserem Flor allhier „siehet, das stipend. Schassianum nunmehr etwas „beitragen kann, so soll bei Vergebung desselben se-„renissimi, als Rectoris magnificentissimi, confir-„matio allmahl vorher specialiter eingeholet, und „solches insonderheit an diejenigen einzig und allein „angewendet werden, welche capabel, juxta testoris „intentionem, in humanioribus mit der Zeit gute „specimina zu edieren.

Obwohl nun aber diese Bestimmungen über die Verleihung des Stipendiums, von denen die des Jahres 1705 besonders ausführlich ist, getroffen waren, und obwohl man in allen Theilen an denselben festhielt, sah man sich doch schon im Jahr 1709 veranlaßt, eine ergänzende Verfügung zu erlassen. Damals schon scheinen Zweifel über die Verleihung gewesen zu sein. Erläuternd wurde jetzt wiederholt, das Stipendium soll:

Digitized by Google

1) — — — und zwar solchen, die die Humaniora zu excolieren sich verpflichten, verliehen werden.

2) Es soll nicht darauf gesehen werden, daß nur künftige Schulmänner es erhalten, weil auch in höheren Aemtern es nöthig ist, daß man Humaniora excoliert habe.

Mit dieser Bestimmung hing es wohl zusammen, wenn weiter verfügt wurde:

4) Die Stipendiaten sollen sich in Absicht des Raths zur Wahl und Treibung ihrer Studien hauptsächlich an die Herren Examinatoren und Inspectoren, sowie an den Prof. eloq. et poëseos halten, deren Vorlesung vornehmlich besuchen, über ihre Studien mit ihnen conferieren, und sich bei ihnen Raths erhohlen.

Es ergiebt sich hieraus, daß nicht nur der Professor der Eloquenz, sondern wahrscheinlich auch die aus den vier Fakultäten erwählten Curatoren Examinatoren waren.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts rissen dann sowohl in der Verwaltung, für welche 1737 der jährliche Wechsel beseitigt wurde, als auch in der Verleihung des Stipendiums allerlei Unordnungen ein, bis der Professor Hennings im Jahre 1758 die Administration erhielt. Er stattete ausführlich über das Stipendium Bericht ab, und gab dadurch wohl Anlaß, sich eingehender mit demselben zu beschäftigen.

Dies aber geschah im engen Zusammenhang mit einer gründlichen Neuordnung des Stipendienwesens der Universität überhaupt, wozu die Auszahlung eines anderen Legats den Anlaß gab.

Im Jahre 1670 vermachte der Geheime Rath v. Kielmannsegg der Universität ein sehr ansehnliches Capital. Das Consistorium erhielt hiervon aber erst nach 67 Jahren und auch da nur ganz zufällig Kunde. Nun wurde um die Auszahlung des Legats ein Prozeß geführt, der am 26. Oktober 1773 durch einen Vergleich sein Ende fand [1]. Die Universität erhielt von dem

[1] Vgl. die Actenstücke bei Ratjen, Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität (Kiel 1859) Seite 35 ff.

Digitized by Google

Kielmannsegg'schen Gelde 5500 Rthlr. ausbezahlt, von denen aber für Prozeßkosten 1400 abgingen. Von dem Rest wurde, nach Verfügung vom 12. November 1773, die Summe von 3000 Rthl. der Convictkasse überwiesen, während:

> „die letzten 1100 R. bei einer sicheren Commüne „untergebracht und die von diesem Capital aufkom„menden jährlichen Revenuen hiesigen Studirenden „als ein, gleich dem schassianischen, von dem Curatel„collegio [1]) zu vergebendes Stipendium gereicht werden „sollen.

Das Schaß'sche Stipendium betrug nach seiner Completirung 4000 R., hiermit wurden nun also jene 1100 R. des Kielmannsegg'schen Legates verbunden, so daß das Capital, welches freilich meistens in Grundbesitz angelegt war, nunmehr 5100 Rthl. betrug.

Kielmannsegg hat, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, „keine Vorschrift" hinterlassen, wie das von ihm vermachte Capital zu verwenden sei. Als nun obige Verfügung vom 12. November 1773 erlassen, wurde aber in Betreff des Kielmannseggianum der Regierung durch ein Votum des Prof. Chrysander vom Jahre 1774 anheim gestellt: „ob nicht bei denen supplicirenden Competenten einiges Examen oder specimen erforderlich sein oder vorgeschrieben werden möchte rc." Dieser Antrag fand seine Erledigung durch die erwähnte völlige Umordnung des Stipendienwesens, worüber einige Jahre lang verhandelt zu sein scheint.

Damals [2]) wird der Prof. der Medicin Kerstens, welcher von 1770—1801 in Kiel war, seine Historia et Rationes stipendii Schassiani verfaßt haben; ein Werk, das uns in dem Auszuge des Prof. Kleucker erhalten ist, und dem wir

[1]) Eine Commission, welche die Geschäfte eines Curators der Universität zu erledigen hatte.

[2]) Die letzte Notiz, die Kleucker aus dem Buche, das ihm in Pergament gebunden vorlag, giebt, betrifft den Kielmannseggischen Zuschuß.

Digitized by Google

dadurch fast unsere gesammte Kunde über das Schassianum verdanken.

Es wurde bei dieser Ordnung des Stipendienwesens namentlich auch die Verleihung des Convicts in's Auge gefaßt. Hierfür war seit 1707 die Ablegung eines Examens vor dem Generalsuperintendenten in Schleswig vorgeschrieben, das aber, so scheint es, gemeiniglich unterblieb. In den „Verbesserungsvorschlägen das Convictorium und das Schassianische Stipendium betreffend" wurde daher von dem Consistorium vorgeschlagen und durch allerhöchstes Rescript vom 13. Juli 1775 genehmigt, daß die Professoren der philosophischen Fakultät hinfort jenes Examen abnehmen sollten, wobei in Betreff „des Schassianischen, durch den Kielmannseggischen Vergleich vermehrten Stipendium" bestimmt wurde:

> „Die Stipendiaten müssen in Zukunft, resp. vor der Admission zum Genuß, und nachmals, eben diejenigen Proben ablegen, die den Competenten des Convictorii und den Convictoristen selbst eben vorgeschrieben worden."

Somit waren dann also seit Juli 1775, um in den Genuß des Schassianum zu kommen und darin zu bleiben, ganz dieselben Leistungen wie bei dem Convict erforderlich: „d. i. sie sollen vorher examinirt werden, alle halbe Jahr ein Zeugniß ihres Fleißes von den Professoren, bei denen sie hören, beibringen, bei Gelegenheit der hohen Feste über selbst gewählte Materien eine in Auditorio publico von dem resp. Decan vorher censirte Rede halten" [1]).

Natürlich fand dann nach diesen Leistungen eine Auswahl unter den Bewerbern um das Schassianum statt, so daß man doch die Austheilung desselben als Prämien bezeichnen konnte [2]).

Ein Vierteljahrhundert lang hat darauf die Verleihung des Stipendiums nach dieser Vorschrift von 1775 stattgefunden. Allein in Zusammenhang mit allerlei Reformen, die unter

---

[1]) Dieser Auszug aus dem Rescript von 1775 wörtlich nach Kleucker.

[2]) Das geschieht in dem Rescript vom 13. November 1804, § 1.

Anderem auch das Reglement für das akademische Consistorium vom 31. Juli 1801 zu Wege brachten, wurde alsdann auch an eine neue Ordnung für die Verleihung des Schassianum gedacht. Es hat dieserhalb der derzeitige Prorector, Prof. Dr. Kleucker, für den Curator, den Grafen Friedrich Reventlow „Data über den Ursprung und Zweck der Stiftung des Stipendii Schassiani“, nach der oben erwähnten Schrift von Kerstens und den akademischen Statutenbüchern zusammengestellt [1]). Dieselben sind vom 12. Oktober 1802 datirt, und sind, augenscheinlich in der Form des Mundums, im Besitz der hiesigen Bibliothek.

Nach Darlegung der Geschichte des Stipendiums, die im engen Anschluß an das Buch von Kerstens gegeben wird, wirft Kleucker, indem er damit auf den letzten Zweck seiner Arbeit kommt, schließlich die Frage auf:

> „Ob von einem gehörig geprüften, und auf das, was der Zweck der Stiftung mit sich bringt, verpflichteten Stipendiaten, der einige Jahre nach einander jährlich 50 bis 60 Thlr. erhält, nicht mehr zu erwarten sei und verlangt werden könne, als wenn eine ganz unbestimmte Anzahl jährlich durch Specimina, wie wir sie bisher gehabt haben! ohne weitere Umstände concurriren, und unter diesen Concurrenten sechse, die etwa nach ihrem Specimen die besten für dasmahl scheinen, jeder 100 Mark erhalten?“

Die Antwort gab die, nach Bericht des akademischen Consistoriums erlassene königliche Verfügung vom 13. Novbr. 1804, welche, soweit sie die Studirenden angeht, durch das akademische Consistorium am 1. December j. J. bekannt gemacht wurde, und die bis heute die gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Stipendiums bildet, wenn auch in neuerer Zeit eine andere Praxis eingehalten wurde.

Danach sind, der Kleucker'schen Ansicht entsprechend, „zum größeren Nutzen der Studirenden und besseren Erhaltung der

---

[1]) Vgl. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften I, 283.

Digitized by Google

auf die Erweiterung und Beförderung humanistischer Studien gerichteten Absicht des Stifters", die „bisherigen Austheilungen jährlicher Prämien" in „größere und fortdauernde Stipendien verwandelt."

Die Examinationscommission besteht aus dem Professor der Beredsamkeit und aus einem Mitglied jeder Fakultät, die, auf Vorschlag des Curators, von dem König auf Lebenszeit ernannt werden. Die Examinatoren erhalten heute noch eine Entschädigung, wie sie 1705 den Curatoren bewilligt wurde. Bei der Stellung der Aufgaben sowohl als auch im Examen, das sich an jene anzuschließen hat, ist darauf zu sehen, daß die humanistischen Studien (d. h. die der klassischen Philologie) durch die Stiftung gefördert werden sollen. Danach sind besonders die Anforderungen an die Theologen, Juristen und Mediciner einzurichten. Das Stipendium kann mehrere Jahre nach einander an ein und denselben verliehen werden, doch steigt alsdann das Maß der Anforderungen in den üblichen Prüfungen.

Gegen die Absicht des Rescripts von 1804 trat sehr bald der Charakter der Prämienertheilung mehr hervor, und verdrängte schon bald den der „fortdauernden Stipendien." Dieses war besonders noch der Fall, nachdem im Jahre 1815 das Maß der Anforderungen bei Stellung der Preisaufgaben erhöht wurde [1]). Es hing hiermit zusammen, daß die Preise häufig nicht zur Vertheilung kamen. Sie wurden alsdann, nach § 11 des Rescripts von 1804, zum Capital der Stiftung geschlagen. Dieses wuchs theils dadurch, theils auch durch eine günstigere Verpachtung der Ländereien immer mehr an. Darin war es begründet, daß das akademische Consistorium seit 1850 wiederholt versuchte, eine anderweitige und zweckmäßigere Ausnutzung der Stiftung herbeizuführen.

Zunächst erließ dieserhalb die Statthalterschaft der Herzogthümer am 30. Mai 1850 ein „Regulativ", welches im Wesentlichen sich an die bisherige Weise, das Stipendium zu

[1]) S. Ratjen im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte V, 571.

Digitized by Google

verleihen, anschloß, allein die Preissumme von 360 Thlr. Pr. auf 480 Thlr. Pr., die zu vier Preisen zu verwenden seien, erhöhte.

Durch die Unterwerfung der Herzogthümer wurde diese Verordnung wieder außer Kraft gesetzt: doch blieb die verfügbare Prämiensumme. Nachdem dann aber eine neue Prüfungscommission eingesetzt, richtete diese (angeregt durch eine sehr starke Bewerbung im Jahre 1852, an der sich Studirende aller Facultäten betheiligten) am 12. August 1853 an das Ministerium für die Herzogthümer eine Eingabe, wonach eine Aenderung in der bisherigen Verwendung beantragt wurde. Es heißt in derselben: „Während der Stifter des Schassianischen Stipendiums beabsichtigte, die humanistischen Studien unter den Studirenden aller Fächer zu fördern, hatte sich bisher das Resultat der jährlichen Aufforderung zur Bewerbung in der Weise herausgestellt, daß sich in der Regel nur Philologen, selten ein Theologe, Jurist oder Mediciner bewarb. — Die Themen waren meistens philologisch, etwa mit Zugabe einer Frage aus den römischen Alterthümern.“ Die Commission legt darauf dar, wie unzweckmäßig solches sei, und macht Vorschläge zu Verbesserungen: „Es wird bei der gesteigerten Einnahme des Instituts und bei den durch die Entwickelung der Studien veränderten Ansprüchen an die Beamten ein neues Regulativ unumgänglich nothwendig.“

Erst durch Schreiben des Universitätscuratoriums vom 5. Januar 1856 erfolgte hierauf eine Antwort, die in der Aufforderung an das akademische Consistorium bestand, Vorschläge für „eine zweckentsprechende Regulirung und Erweiterung der Schassianischen Stiftung“ zu machen. Damit war der Anlaß zu sehr eingehenden und umfangreichen Verhandlungen gegeben, die sich, trotz dreier Monitorien, bis zum 28. Dezember 1857, also durch zwei volle Jahre hinzogen. Zu Zeiten traten sehr abweichende Ansichten hervor, bis zuletzt doch noch, hauptsächlich durch den damaligen Rector der Universität, Prof. Dr. Planck, fast einstimmig ein „Entwurf

Digitized by Google

zu einem Regulativ über die Verwendung der Einnahme der Schaffischen und Kielmannseggischen Stiftung" zu Stande kam. Dieser wurde am 6. Februar 1858 an das Curatorium eingesandt.

Nach demselben sollten hinfort jährlich 750 Thlr. Preuß. Courant zu 5 Prämien verwendbar sein. — „§ 2. Von diesen Preisen ist je einer für die Bewerber um die Preisfrage der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät, und zwei sind für die Bewerber um die Preisfrage der philosophischen Fakultät bestimmt." — „§ 3. Die philologischen Preisaufgaben werden aus dem Gebiete der klassischen Alterthumskunde, die für die nicht philologischen Fächer aus dem Gebiet gewählt, worin sie sich mit den Studien des griechischen und römischen Alterthums berühren, und zwar so, daß den Bewerbern Gelegenheit gegeben werde, die Resultate der neueren Wissenschaft zur Erläuterung der Alterthumskunde anzuwenden." Anstatt des mündlichen Examens wurde, besonders um die Autorschaft der eingereichten Arbeiten, für welche, wie bisher, Anwendung der lateinischen Sprache gefordert blieb, zu controliren, ein Colloquium vorgeschlagen.

Das Consistorium suchte also bei dieser Gelegenheit dem Schaffianum eine allgemeinere Bedeutung für die Studien zu geben: ein Streben, das am meisten in den Vorschlag hervortrat, daß die Prüfungscommission hinfort aus den Decanen der vier Fakultäten und dem Director des philologischen Seminars bestehen sollte.

Auf diese Eingabe ist, so viel mir bekannt, dem Consistorium keine Antwort zu Theil geworden. Die Commission blieb in alter Weise bestehen, und für Preise, für welche auch fernerhin die bisherigen Anforderungen blieben, war auch hinfort nur die Summe von 480 Thlrn. Pr. Cour. verwendbar.

Inzwischen wuchs aber das Capital immer mehr an. Im Jahre 1870 betrugen die Zinsen desselben, nach den Anlagen zum Staatshaushaltsetat, 1480 Thlr., so daß, nach Abzug der für Prämien ausgesetzten Gelder und sonstigen Ausgaben, eine bedeutende Summe übrig bleiben mußte.

Digitized by Google

Zweck der Stiftung.

Die oben, S. 5 ff., mitgetheilten Worte aus dem Testamente Samuel Schaß's lassen dessen Absicht und damit den Zweck der Stiftung nicht ganz leicht erkennen.

Studiosi litterarum sind, selbst nach heutigem Sprachgebrauch, alle Studirenden. Unter litteræ optimæ und bonæ artes ist zunächst auch nichts anderes als die allgemeine Wissenschaft zu verstehen. Zum Beweise dienen die Briefe Marquard Gude's: also gerade des Mannes, der zu dem Stipendium in naher Beziehung stand. Derselbe schreibt z. B. im Jahr 1664 in Angelegenheit des Samuel Schaß an einen Juristen: „qui vitæ integritatem amas, quæ in te est, qui de bonarum artium studiis rectissime sentis, in quibus plane nihil te fugit, quomodo officium posses negare probæ mentis homini et tui non minus quam optimarum litterarum amantissimo? Sciassius est talis etc. (epistol. pag. 11; vgl. p. 18, 19, 20 etc.). Es ist ähnlich, als wenn über Gude und Schaß gesagt wird: Qui tradiderunt has tibi, Cl. VV. Marquardus Gude Holsatus et Sciassius Hagensis et boni sunt bonis prognati et omni liberali doctrina cultissimi (ebend. p. 72).

Die Worte des Testaments: ad bonarum artium incrementum sind daher ganz einfach durch: „zur Förderung der Wissenschaft" zu übersetzen.

Nun entsteht aber die nicht leicht zu beantwortende Frage: was verstand man unter „Wissenschaft"? Auch hier giebt jedoch der Briefwechsel Gude's in Verbindung mit der Gelehrtengeschichte jener Zeit genügende Auskunft. Das Streben der Wissenschaft war ganz überwiegend auf ein Verständniß der Schriften der Alten gerichtet. Deren Inhalt war maßgebend für alle Zweige des Wissens, die daher auch nicht gesondert, vielmehr, wenn auch nach dieser oder jener Richtung mit stärkerem Nachdruck, allesammt von dem Mann der Wissenschaft getrieben wurden. Das zeigt sich besonders

Digitized by Google

in den Lehrstühlen der einzelnen Professoren zur Zeit Schaß und Gude's; es war z. B. Heinrich Meibom zugleich Professor der „praktischen" Medicin, der Geschichte und der Poesie; an der Universität Kiel waren: Mathematik und Jurisprudenz; Physik und griechische Sprache; Mathematik, Medicin und Physik; Physiologie und griechische Sprache; Poesie und Theologie; Physik und Politik; Theologie und griechische Sprache u. s. w. häufig mit einander verbunden. Auch Gude als ein Mann optimarum litterarum beschäftigte sich nicht nur mit dem, was wir Philologie nennen, vielmehr nahmen, neben Inschriften, sogar vorzugsweise Theologie, doch auch Geschichte, Botanik, Ornithologie (s. z. B. den Brief p. 30) seine Thätigkeit in Anspruch. Er sammelte medicinische, physische und mathematische Schriften (p. 73), und stand sogar in dem Ruf, er habe de Clinicis geschrieben (p. 55).

Daher dürfen wir nun aber auch an besondere Fachwissenschaften für die gelehrten Kreise damaliger Zeit kaum denken. Insbesondere darf es nicht für die Philologie geschehen. Das ergiebt sich schon aus der Verbindung, in welcher gewöhnlich die Professur der griechischen Sprache und Literatur mit anderen Disciplinen gebracht wurde. Selbst der erste Professor der Beredsamkeit in Kiel, Morhof, war keineswegs Philolog; er studirte Jurisprudenz; schrieb eine medicinische Doctordissertation: de morbis et eorum remediis; beschäftigte sich besonders gern mit Physik; las über „Rhetorik, über lateinische Dichter wie Statius und wirkte durch rednerische Uebungen"; später übernahm er auch noch die historische Professur, welche bis dahin der Professor der Moral mit gehabt hatte [1]).

Nach dieser Darlegung ist es gewiß nicht zu viel gesagt, wenn bestimmt behauptet wird, Schaß habe die Wissenschaft im Allgemeinen, nicht aber besondere Fächer derselben durch sein Legat fördern wollen.

Eine andere Auffassung hat das akademische Consistorium in Kiel durch seine „Disposition" vom Jahre 1705 bekundet.

[1]) S. Ratjen in Jahrbücher für Landeskunde I, 18 ff.

Digitized by Google

Das Consistorium erklärte thatsächlich durch seine Anordnung optimæ litteræ durch humaniores litteræ: worunter man schon viel ausschließlicher Beschäftigung mit dem klassischen Alterthum verstand. Doch kann diese Auffassung keineswegs eine unbestrittene und selbstverständliche gewesen sein, weil man sonst ohne allen Zweifel die Worte des Testators unverändert in die Disposition aufgenommen hätte.

Der Grund dieser Auslegung des Testaments von Schaß wird zunächst in der Entwicklung der Wissenschaft zu suchen sein, die sich innerhalb der dreißig Jahre, welche seit dem Tode des Testators vergangen, vollzogen hatte. Man sagte sich allmählich und unbewußt von dem Glauben los, daß in den Schriften der Alten bereits das Wissen vorhanden sei und es auf deren Verständniß daher ankomme. Nicht ohne Einfluß von Cartesius kam die deutsche gelehrte Welt zu eigenem Nachdenken, das sich sodann in Leibniz glänzend entfaltete, und, nicht zum wenigsten durch dessen Anregung, eine Entwicklung herbeiführte, welche die frühere allgemeine Wissenschaft, die wesentlich nur auf einem Verständniß der Alten beruhte, auflöste zu Gunsten einer Reihe von Fachwissenschaften. Aeußerlich trat dieser Umschwung besonders in der Einführung der deutschen Sprache in die gelehrte Literatur und auf das Katheder hervor. Es geschah das aber nicht nur, um hinfort in der Sprache zu schreiben und zu lehren, in der man dachte, sondern besonders auch: „damit die lateinische Sprache nicht ganz verdorben würde", wie der gewiß kundige Geßner sagte. Damals begann eben, den anderen Fachwissenschaften zur Seite, sich auch unsere heutige klassische Philologie, im Gegensatz zu der bisherigen Behandlung des Alterthums, zur Wissenschaft auszubilden.

Dieser Umschwung machte sich auf den deutschen Universitäten schon sehr früh geltend. Auf ihm ruht, es ist bekannt genug, das rasche Aufblühen und die hohe wissenschaftliche Bedeutung der Universität Halle, auf der sich, obwohl sie erst 1693 eröffnet, bereits im Jahre 1704 mehr denn 2000 Studirende befanden. Doch konnte trotzdem die frühere Richtung

Digitized by Google

nicht binnen wenig Jahren abgestreift werden, und so wurden die Schriften des Alterthums auch jetzt noch lange Zeit als die vorzüglichste Quelle, selbst für die Fachwissenschaften, angesehen. Ihr Inhalt hatte noch immer für das gesammte Wissen einen ganz überwiegenden Werth, wie sich darin zeigt, daß auch hinfort noch längere Zeit hindurch die Professur für griechische Sprache meistens mit einem naturwissenschaftlichen Lehrstuhl verbunden war. Daher konnte noch im Jahr 1707 den Professoren der Kieler medicinischen Facultät zugemuthet werden, sie möchten „wegen Seltenheit der studiosi medicinæ“ ihre Vorlesungen so einrichten, daß auch der anderen Facultäten studiosi Nutzen davon haben könnten. Hierdurch erklärt es sich nun aber auch, weshalb, trotz jenes Umschwunges, die Beschäftigung mit dem klassischen Alterthum, ganz abgesehen von der formalen Bedeutung, eine nothwendige Vorbereitung für alle Fachstudien und für die gesammte Lebensstellung war.

Diese Vorbereitung fiel aber zum Theil den niederen Schulen, zum Theil der Universität selbst anheim.

Die Geschichte des Schassianum kann nur im Zusammenhang dieser ganz allgemeinen Dinge und Verhältnisse beurtheilt und richtig verstanden werden.

Als die Universität gegründet wurde, lag das Schulwesen in den Herzogthümern gar sehr im Argen. Ein Professor der Rechte, Rachel, hat darüber recht interessante Mittheilungen in seiner Autobiographie gegeben [1]). Auf seinen Antrag wurde sogar beschlossen, „das ganze Schulwesen zu reformiren“, und wenn daraus nun auch nichts wurde, so war er doch für eine Hebung der Schule mit Erfolg thätig. Als Aufgabe derselben sah Rachel aber an, „daß die Humaniora und was zur Literatur gehört, gelehrt werden.“ Er sah darin offenbar das Ziel seines Strebens, wonach „die Lehrer an den Schulen und Universitäten sich wechselseitig die

[1]) Im Auszug herausgegeben von Ratjen. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I, 338 ff.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible] Die Studirenden [illegible] vom Genuß des Stipendiums [illegible] wäre gar zu sehr gegen [illegible] gewesen: aber daß solches [illegible] zeigt allein schon, wie selten man [illegible] nun einmal getroffenen Disposition,

[illegible] S. 44.

dachte. Völlig entfernte man sich von dem Zweck der Stiftung, wenn das Stipendium ganz willkürlich Nichtstudirenden, z. B. von 1748 bis 1751 einem Prediger in Kiel verliehen wurde. Eine Besserung wurde durch die Vereinigung mit einem Theil des Kielmannseggischen Legats herbeigeführt: doch wurde die ganze Stiftung dadurch im Wesentlichen mit dem Convict auf eine Stufe gestellt. Erst die Verordnung von 1804 kehrte zu der Disposition von 1705 zurück. Sie ist heute für die Verwendung des Legats maßgebend: ist aber so wenig ausreichend, daß die Zinsen des Capitals jährlich nur etwa zum vierten Theil verbraucht werden. So ist denn auch heute noch, und zwar mehr als vor fast neunzehn Jahren, ein neues Regulativ unumgänglich nothwendig.

Digitized by Google

II.

Antiquarische Miscellen.

Von

H. Handelmann.

Mit 2 Steindrucktafeln und 2 eingedruckten Holzschnitten.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Das Riesenbett in Warnitz Tykskov (Sundewitt, Kreis Apenrade).

Die Fästehölzung Warnitz Tykskov beim Kirchdorf Warnitz enthält ein schönes Riesenbett, das schon früher die Aufmerksamkeit des dänischen Alterthumsforschers Worsaae [1]) auf sich gezogen hat. Dasselbe ist in der Nachbarschaft bekannt unter dem Namen „Kämpestenen“, d. h. der Riesenstein, und liegt zur linken Seite des Fahrweges, nicht weit vom Eingange des Geheges.

Dies circa $1\frac{1}{2}$ Meter hohe Riesenbett ist in der Richtung von Ost nach West erbaut; lang 75 Schritt, breit auf der erhöhten Fläche 12 Schritt, mit den Seitenabdachungen 16 Schritt. Das östliche Ende wird durch vier große Steine bezeichnet, von denen der eine aufrechtstehende 1 Meter hoch ist. Am westlichen Ende liegen 5 Steine; an den Langseiten je zwei Reihen Steine.

Die Grabkammer ist gerade in der Mitte, gleichfalls in der Richtung von Ost nach West, und zwar aus vier großen Tragsteinen erbaut, welche gar nicht über die Oberfläche her-

[1]) „Om Slesvigs Oldtidsminder“ S. 24 Anm. 1 wird die Länge auf 65 Schritt, die Breite auf 12 Schritt angegeben.

Digitized by Google

vorragen. Bei der schon in früherer Zeit vorgenommenen Eröffnung ist der gewaltige Deckstein nach Osten hin zurückgeschoben, der westliche Träger etwas schräge ausgewichen. Die ausgeleerte Kammer ist circa 160 Centimeter lang, 80 Centimeter breit und 150 Centimeter tief. Der Deckstein hat einen ungefähren Umfang von 6 Meter und mißt in der Länge 170 Centimeter, in der Breite 190 Centimeter, in der Dicke 60 bis 80 Centimeter.

Das Riesenbett ist mit Bäumen und Gebüsch bestanden.

(14. September 1871.)

2.

Das Riesenbett in Schelde-Koppelholz (Broacker Land, Kreis Sonderburg).

In dem Königlichen Gehege Schelde-Koppelholz, von dessen hohem, aber stets abbröckelndem Kliff man eine Aussicht auf die Geltinger Bucht bis Birk hat, liegt mitten im Walde ein Riesenbett von ungewöhnlicher Form. Leider hat vor 20 oder mehr Jahren ein Steinhauer, dem die Forstverwaltung für geringes Geld die Steine preisgab, große Verwüstungen angerichtet.

In der Mitte ist ein circa 2 Meter hoher, länglich runder Hügel von 24 Schritt Längendurchmesser, mit einem Kranze von großen Steinen eingefaßt. Daran schließen sich gegen Ost und West zwei flache rechteckige Verlängerungen, so daß das Riesenbett eine Gesammtlänge von 45 Schritt bei 12 Schritt Breite erhält. Die Richtung ist von Ost nach West. Am östlichen Ende ist eine eröffnete, aber wieder verschüttete Kammer; von dem abgewälzten Decksteine ist die Hälfte ab-

Digitized by Google

gesprengt und zerspalten. Gleiches Schicksal hat mehrere andere Steine auf den beiden Verlängerungen betroffen. Dagegen ist der Steinkranz des mittleren Hügels ziemlich gut erhalten.

Ein kleinerer Grabhügel in demselben Gehege ist früher ausgegraben und abgeflacht. (17. September 1871).

3.

Die Gruppe von Steingräbern in Blomeskoppel (Kirchspiel Ketting auf Alsen, Kreis Sonderburg).

Im Königlichen Gehege Blomeskoppel (District 42a), auf einer natürlichen Bodenerhebung am nördlichen Rande des Waldes, von wo man nach der Insel Fühnen hinübersieht, ist eine hübsche und ziemlich gut conservirte Gruppe von Steingräbern, bestehend aus zwei Riesenbetten, die in gleicher Richtung von Nord-Nord-Ost nach Süd-Süd-West der Länge nach neben einander liegen, und einer Steinkiste.

Das nördliche, größere Riesenbett ist reichlich 2 Meter hoch, 70 Schritt lang und 15 Schritt breit. Das N.-N.-O.-Ende bezeichnen drei große Steine, von denen einer, 135 Centimeter hoch, aufrecht steht. 18 Schritt weiter ragt ein sehr großer Stein eben aus der Erde hervor, welcher möglicherweise der Deckel einer unversehrten Grabkammer sein kann. Ungefähr in der Mitte findet sich eine eröffnete und zerstörte Kammer, die wieder verschüttet ist. Daneben liegen die beiden Decksteine; der südwärts zurückgeschobene ist zur Hälfte abgesprengt; der nordwärts zurückgeschobene ist 320 Centimeter lang, 120 Centimeter dick, 180 Centimeter breit. Am S.-S.-W.-Ende stehen vier kleinere Steine aufrecht.

Digitized by Google

Das ganze Riesenbett ist mit Steinen eingefaßt, von denen einige früher gesprengt sind.

Das südliche, kleinere Riesenbett, circa 1½ Meter hoch, lang 44 Schritt, breit 10 Schritt, ist mit Steinen eingefaßt, von denen mehrere gesprengt sind. Am N.-N.-O.-Ende sind vier größere Steine, von denen einer, 1 Meter hoch, aufrecht steht. Funfzehn Schritt von da findet sich die zerstörte Kammer, und daneben liegt der fast kreisförmige Deckstein, circa 2 Meter im Durchmesser, 50 Centimeter dick. Am S.-S.-W.-Ende sind vier Steine.

Noch weiter südwärts, parallel mit der Grabkammer des zweiten Riesenbetts, ist eine zerstörte kleine Steinkiste, von der noch drei Träger stehen. Der etwas verstümmelte Deckstein ist fast kreisförmig, 150 Centimeter im Durchmesser und 50 Centimeter dick.

Südöstlich von der Gruppe in einiger Entfernung liegt ein theilweise mit Steinen eingefaßter Grabhügel, dessen Spitze durchwühlt ist.

Alle diese Heidengräber sind mit Bäumen bestanden.

(18. September 1871.)

4.

Die beiden Riesenbetten in Haferkoppel (Norderholz auf Alsen, Kreis Sonderburg).

Im Königlichen Gehege Haferkoppel (Distrikt 55 b), südlich vom Wege, liegt ein reichlich 1½ Meter hohes, 53 Schritt langes und 17 Schritt breites Riesenbett in der Richtung von Nord-Nord-Ost nach Süd-Süd-West, welches mit Steinen, zum Theil in zwei Reihen, eingefaßt ist. Um die Mitte

Digitized by Google

zeigen sich Spuren einer früher zerstörten Kammer. Weiter nach dem N.-N.-O.-Ende liegt eine zweite Kammer, welche schon vor Menschengedenken ihres Decksteins beraubt, aber noch mit Erde angefüllt war. Herr Forstaufseher Dreier zu Haferkoppel erzählte mir, daß vor circa zwölf Jahren der damalige Hegereiter Baron Wedel eine Ausgrabung vorgenommen habe, wobei man mehrere Keile und Lanzenspitzen von Flintstein nebst einer in der Mitte durchbohrten Steinscheibe [1]) zu Tage förderte. Die Richtung der Kammer ist von Ost nach West; dieselbe ist 2 Meter lang, 150 Centimeter tief und 140 Centimeter breit.

Dicht dabei, nördlich vom Wege, liegt ein zweites Riesenbett, welches ganz durchwühlt ist. Nur an den beiden Enden stehen noch Steine der äußeren Einfassung, und ungefähr in der Mitte liegt ein großer eingesunkener Steinblock, lang 230 Centimeter, breit 135 Centimeter; die Dicke desselben ist nicht zu ermessen.

Beide Riesenbetten sind mit Bäumen bestanden.

(18. September 1871.)

---

[1]) Die kreisförmigen Steinscheiben mit Achsenloch hat Herr Dr. F. Wibel im 29. Bericht der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft S. 28 u. ff. besprochen. Vgl. Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang 1871, S. 55. In der Sammlung des Dr. D. J. Marxsen zu Cappeln habe ich solche Scheiben gesehen, darunter eine nicht fertig durchbohrte. Auch das Flensburger Museum besitzt mehrere Exemplare. Eins davon, das am Rande stark abgenutzt und beschädigt ist, trägt folgende Aufschrift: „1169 Bei Geltingen in einer Steinkammer mit 5. lang. breit. Keilen und 2 Steinspänen" und stammt aus Jaspersen's Sammlung.

Digitized by Google

5.

Das Riesenbett in Möllerholz (Norderholz auf Alsen, Kreis Sonderburg).

Im Königlichen Gehege Möllerholz (Distrikt 65 b) liegt ein durch seine Höhe ausgezeichnetes Riesenbett, welches aber gegenwärtig so dicht mit jungem Anwuchs besetzt ist, daß es unmöglich war, irgend welche Messungen vorzunehmen. Die Einfassung ist theilweise erhalten, darunter mehrere sehr große Blöcke. Im Jahre 1864 hat ein preußischer Offizier, welcher damals zu Svenstrup in Quartier lag, eine Nachgrabung auf dem westlichen Ende des Riesenbettes veranstaltet, deren Resultate dem Herrn Forstaufseher Dreier nicht bekannt geworden waren. Weiter nach dem östlichen Ende hin sind die Spuren einer Grabkammer erkennbar.

(18. September 1871.)

6.

Der Hügel mit zwei Steinkisten im Dahmer Moor (Kirchspiel Grube, Kreis Oldenburg).

Im Königlichen Dahmer Moor liegt ein dicht mit Buschwerk bewachsener Hügel, welcher zwei ausgeleerte Steinkisten enthält. Bei der einen ist der große Deckstein halb versunken. Bei der anderen ruht der 3 Meter lange, $1\frac{1}{2}$ Meter breite und 70 Centim. dicke Deckel noch auf den Trägern, welche nur wenig aus der Erde hervorragen, und der Bau wird gegenwärtig von Iltissen bewohnt. Die wiederholten Ueber=

Digitized by Google

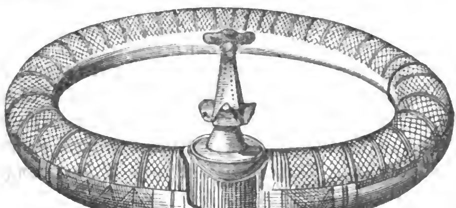
schwemmungen, denen das sehr tief belegene und nur durch eine Sandbank gegen die Ostsee geschützte Moor ausgesetzt ist, haben ohne Zweifel zur Beschädigung der Steinkisten viel beigetragen. Ursprünglich wird man sich die Grabstätte als einen mitten im Sumpf liegenden und eben daraus hervorragenden Geesthügel zu denken haben, welcher vielleicht grade wegen seiner Unzugänglichkeit zu diesem Zweck erwählt wurde.

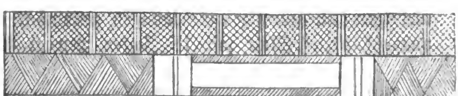
(19. Juni 1871.)

7.

Drei Bronzekronen aus Schleswig-Holstein.

Im 23. Berichte der S.=H.=L. Alterthumsgesellschaft S. 65 u. ff. ist die Krone von Söhren beschrieben, nebst einer Abbildung, welche hier zum Behuf des Vergleiches wiederholt wird.





„Ungefähr im Jahre 1865", heißt es im Accessionskatalog der Großherzoglichen Grabalterthümersammlung zu Schwerin,

fand der (meklenburgische) Hauptmann v. Preen im Dünensande des rothen Kliffs auf Sylt in einer mit dem Rande fast zu Tage stehenden Urne mit zerbrannten Knochen oben auf denselben einen bronzenen glatten Kronenreif, zum Oeffnen eingerichtet, welchen er im Jahre 1867 Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog schenkte."

Es wird mündlich hinzugefügt, daß Herr v. Preen strauchelte, indem er mit dem Fuß einhakte; als er sich darauf bückte, um die vermeintliche Baumwurzel herauszuziehen, erkannte er anstatt dessen einen Bronzering, und eine genauere Untersuchung des Erdreiches ergab obiges Resultat.

Nach der vorliegenden Zeichnung von der Sylter Krone ist die Verzierung ähnlich wie bei der Krone von Söhren. Die Oberfläche ist durch 32 Doppelfurchen abgetheilt und dazwischen mit schmalen Linien verziert; darunter folgt ein schmaler, mit senkrechten Strichen ausgefüllter Streifen und dann ein zweiter durch eine Zickzacklinie in Dreiecke abgetheilter Streifen. Der Stift ist ganz einfach, cylinderförmig und sehr niedrig. Durchmesser 6 Zoll oder $14^1/_2$ Centimeter, im Innern $5^1/_4$ Zoll oder $12^1/_2$ Centimeter [1]).

Im Sommer 1846 sah der Premierlieutenant a. D. P. v. Timm in der Sammlung des Justizraths Jaspersen zu Nordschau zwei bronzene Ringe, beide zum Oeffnen eingerichtet, von denen er in seinem handschriftlichen Reisebericht (Archiv des Kieler Museums) eine kurze Beschreibung nebst Zeichnungen giebt.

1. Ein kronenartiger Ring von $5^7/_8$ Zoll oder 14 Centimeter Durchmesser, oben mit 62 ganz kleinen und niedrigen zackenförmigen Erhöhungen geschmückt. Das ausgeschnittene Stück mit 18 Zacken bewegt sich in

[1]) Die Mittheilung und Zeichnung von der Sylter Krone verdanke ich der Güte des Frl. J. Mestorf. Die Jahrbücher des Meklenburgischen Vereins Band XXXVI, wo S. 138—40 diese Krone beschrieben ist, sind mir erst während des Druckes zugegangen.

Digitized by Google

einem Scharnier um einen oben als spitzer Kegel auslaufenden Stift. Gefunden in Angeln.

Diese Anglische Krone ist wahrscheinlich bei der kurzen und unverständlichen Erwähnung im 12. Bericht Seite 40 gemeint.

2. Ein Ring von 6½ Zoll oder 15½ Cm. Durchmesser, sehr schmal und platt, auf der oberen Seite mit zahlreichen niedrigen Wülsten geschmückt. An dem einen Ende des Ringes ist eine verzierte Scheibe mit einem Loch in der Mitte; an dem anderen Ende ein Stift, welcher in das Loch der Scheibe hineinpaßt und dadurch den Ring zusammenschließt. Gefunden in einem Moor auf der (jetzt Dänischen) Insel Arröe, zusammen mit zwei anderen ähnlichen Ringen, welche ineinander gehängt waren.

Bekanntlich hat die Jaspersen'sche Sammlung den Grundstock des sog. Flensburger Museums gebildet. Ob jene beiden Reife sich noch unter den Beständen desselben befinden, wird die weitere Untersuchung ergeben.

8.

Der Electrum-Schmuck von Schrüdstrup (Kreis Hadersleben).

Das Kieler Museum vaterländischer Alterthümer hat einen Schmuck von Electrum (Mischung aus Gold und Silber) angekauft, welcher auf der Feldmark des unweit der Eisenbahnstation Woyens belegenen Kirchdorfes Schrüdstrup (Skrydstrup) beim Eggen gefunden ist. Nämlich einen aus zwei runden Drähten, die nach der Mitte hin dicker werden,

Digitized by Google

geflochtenen Handgelenkring von 5 Centimeter Durchmesser. Beide Enden sind mit der Zange fest in einander verschlungen; doch sind jetzt die äußersten Spitzen abgebrochen, wodurch die Verschlingung etwas gelockert ist. In dem Handgelenkring hängt ein Fingerring von 15 Millimeter Durchmesser. Derselbe besteht aus einem nach der Mitte hin viereckig werdenden Drahte, dessen Enden gleichfalls fest in einander verschlungen sind.

Nach der Analyse des Herrn Professor Karsten hieselbst hat dieser Schmuck Gewicht in der Luft 7,^{645} Gramm; Gewicht im Wasser 7,^{078} Gramm; specifisches Gewicht 13,^{483}. Danach beträgt der Gehalt an Gold 3,^{73} Gramm; an Silber 3,^{92} Gramm. Die Silberlegirung ist also ganz außerordentlich stark, circa 51 Procent, während dieselbe bei dem Deckel unserer goldenen Urne von Nordhastedt[1]) erst 38 Proc., bei der gedachten Urne selbst 28 Proc., bei unserem goldenen Handgelenkring von Neumünster[2]) 26 Proc. und bei unserem goldenen Drahtring (Armring) von Groß-Harrie[3]) 20 Proc. ungefähr beträgt. Uebrigens ist bei dem letztgenannten Stück, das ganz unzweifelhaft der Bronzezeit angehört, keine absichtliche Legirung anzunehmen; es scheint vielmehr eine natürliche Vermischung, wie sie beim „Waschgolde" gewöhnlich vorkommt[4]).

---

1) 22. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 29—30.
2) 24. Bericht S. 53.
3) 22. Bericht S. 29.
4) 26. Bericht S. 67—69; Worsaae: „Om Slesvigs Oldtidsminder" S. 44.

Digitized by Google

9.

Moderlager und Höhlenwohnungen bei Johannisberg auf Fehmarn (Kreis Oldenburg).

Zwischen den Dörfern Puttgarden [1]) und Gammendorf auf Fehmarn und zwar auf der Feldmark des erstgenannten Dorfes liegt ein Einzelgehöft Johannisberg, welches dem vormaligen Schiffskapitän Herrn Beyer gehört. Die Gebäude sind erbaut dicht an dem südlichen, ziemlich steilen Abhange eines Hügels [2]), der sich nach Westen hin allmählich abdacht; gegen Osten ist ein Stück abgetragen, um den Bauplatz zu ebenen. Herr B. erinnert, daß auf dem Hügel zwei, vielleicht drei ganz mit Gebüsch bewachsene regelmäßige Steinhaufen vorhanden waren. Bei Benutzung des Landes wurden die Steine weggeschafft, aber keine weitere Untersuchung angestellt. An einer anderen Stelle ward im Jahre 1870 Lehm ausgegraben, der sich als mit Erde vermischt auswies, und

[1]) Der Name Puttgarden, welcher gleichfalls auf der Insel Rügen (Puttgarten bei Arkona) vorkommt, ist wendischen Ursprungs und bedeutet „pod-gorod", unter der Burg, also eine Vorburg oder ein Vorwerk. (Mittheilung des Herrn Geh. Archiv-Raths Lisch). Wahrscheinlich bezieht derselbe sich auf eine untergegangene wendische Burg, welche an der Nordostspitze Fehmarns, dem sog. Olenborgs Huk belegen gewesen sein dürfte. Als in der Nähe 1832 der neue Leuchtthurm Marienleuchte erbaut wurde, stieß man bei Ausgrabung des Fundaments auf altes Mauerwerk; vgl. Trap, statistisk-topographisk Beskrivelse af Slesvig S. 675—76 und den 3. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 5.

[2]) Eine Sage erzählt, daß in diesem Hügel die „weißen Weiber" gewohnt haben, welche gern Kinder raubten. (Müllenhoff Nr. 596 S. 579). Auch soll dort immer ein Licht gebrannt haben. Den Hügel nennen einige den „Pfannkuchenberg", während andere diesen Namen einem benachbarten Hügel beilegen. Daran knüpft sich eine Sage von zwei Pflügern, welche um die Mittagszeit den Geruch von frischgebackenen Pfannkuchen wahrnahmen und mit einander darüber sprachen. Als sie das Feld entlang gepflügt hatten und darauf umwandten und an dieselbe Stelle zurückkamen, fanden sie hier eine Schüssel mit frischen Pfannkuchen hingestellt. (Vgl. Müllenhoff Nr. 392, S. 287).

bei dieser Gelegenheit fand man neben Eisenüberresten zwei schalenförmige Gewandnadeln von Bronze, mit Spuren von Vergoldung. Die eine wurde damals an Herrn Dr. Meyn in Uetersen eingesandt; das zweite, jedoch unvollständige Exemplar befindet sich gegenwärtig in dem Kieler Museum vaterländischer Alterthümer.

Als Herr Beyer im Frühjahr 1871 die Düngerstelle, welche westlich dicht neben seiner Scheune liegt, abgraben ließ, wurde unter derselben ein circa 170 Centimeter tiefes Lager von schwarzem Moder blosgelegt und zum Behuf landwirthschaftlicher Verwendung in einer Ausdehnung von circa 12 Meter Länge und Breite entleert. Doch haben Bohrungen ergeben, daß das Lager sich viel weiter ausdehnt, einerseits gegen Osten unter der Scheune weg, andererseits gegen Westen bis auf die benachbarte Koppel in einer Ausdehnung von noch 23 Meter. Nach einem kleinen Zwischenraum fängt weiter westlich ein zweites großes Moderlager an, und nördlich von diesem ist ein drittes kleineres. Es unterliegt danach keinem Zweifel, daß innerhalb der natürlichen Bodenfurche südlich vom Hügelabhang vormals stehende Gewässer waren, welche allmählich versumpften und sich auffüllten [1]). In dem zähen klebrigen Moder fand man verschiedene Baumstämme oder Balken zum Theil aufrecht stehend; jedoch waren diese keineswegs in den festen Untergrund (weißen Lehm) eingerammt, sondern sie steckten ganz in der Moderschicht. An Pfahlbauten ist also nicht zu denken. Vielmehr glaubt Herr B. angeben zu können, daß das Holz eine Art Geflecht bildete, vielleicht um eine Tränkstelle abzuzäunen, damit das Vieh nicht in allzu tiefes Wasser gerathen sollte. Außerdem enthielt die Moderschicht sehr viele Thierknochen, auch zahlreiche Urnenscherben und einzelne rohe Steingeräthe (Flintsteinspähne u. dgl.) Letztere Alterthumsgegenstände wurden

[1]) Alte Leute erinnern noch, daß in der Fläche südlich von Herrn B.'s. Hause früher etwas Wasser gestanden hat, circa 200 Schritt südlich von dem Hügelabhang.

Digitized by Google

erst entdeckt, als der über das Feld ausgebreitete Moder vom Regen aufgeweicht und verwaschen war. Die mehr oder weniger gut erhaltenen Knochen und Knochenstücke, welche meistens von gelblicher oder von graulich-brauner Farbe sind, gehören größtentheils verschiedenen Hausthieren an. Vom Rinde stammt bei weitem die größte Zahl, da nicht nur mehrere Stücke vom Unterkiefer und eine Reihe Zähne, sondern auch viele Knochen der Beine und Füße ganz oder halb erhalten sind. Außerdem dürften sehr viele der kleineren Bruchstücke, die sich nur schwer bestimmen lassen, wohl dem Rinde angehören. Vom Pferde liegen zwei Stücke des Oberkiefers, desgleichen vom Schenkel und verschiedene Zähne vor. Vom Schweine drei schöne Eckzähne (Hauer) und vielleicht noch andere Knochenstücke. Vom Edelhirsch mehrere Stücke des Gehörns sowie Beinknochen, Zähne und Kieferstücke. Auf das Schaf endlich weiset ein Stück des Schädels hin. Die Gehörnstücke sowie mehrere der Röhrenknochen tragen Spuren der Bearbeitung. Wie man schon längst bei ähnlichen Funden beobachtet hat, pflegten die Ureinwohner alle Markknochen zu spalten, um das wohlschmeckende Mark herauszuschaben; doch sind gelegentlich beim Zuhauen der Kochstücke auch wohl Knochen zerschlagen, welche keine Markhöhlen haben.

Wenn solche Moderlager mit alterthümlichen Ueberresten schon anderwärts vorgekommen sind, so ist dagegen folgende Beobachtung, meines Wissens, bisher einzig in ihrer Art Nämlich unter der Moderschicht wurden vier in den Urboden (weißen Lehm) eingegrabene, circa 1½ bis 2 Meter tiefe Höhlungen entdeckt, welche also aus der Zeit herrühren, bevor die Thalfurche durch irgend ein Naturereigniß voll Wasser lief. Die dicht an der Scheune belegene größte Höhle war ziemlich kreisrund, circa 8½ Meter im Durchmesser; auf dem Fußboden war sie mit einer 40 Centimeter dicken Schicht Asche bedeckt, worüber ein 10 bis 20 Centimeter dicker Estrich von Lehm gebreitet war; und eine doppelte Lage von Eichenbalken, der Länge und der Quere nach, welche auf dem äußeren Rand der Höhlung ruhte, bildete die Ueberdachung.

Digitized by Google

Von hier führten zwei schmale gleichfalls bedeckte Gänge, die nur wenige Schritte lang waren, gegen Nordwest und Südwest nach zwei viel kleineren kreisrunden Höhlen von circa 1 Meter Durchmesser. Die südliche war mit einer Bedachung aus drei Baumstämmen versehen; auf dem Grunde derselben lagen kleine Steine, darauf einige Flachsbündel, und außerdem standen darin Balken oder andere Holzsachen; wenigstens kamen bei Ausleerung dieser Höhle fast lauter Holzüberreste zu Tage [1]. Dies scheint die Vorrathskammer gewesen zu sein; die größte Höhle könnte als Wohnung, die kleine nördliche, welche allein nicht überdacht gewesen ist, möglicherweise als Eingang und Vorhalle gedient haben. Und zwar wird eine solche Vermuthung um so wahrscheinlicher, da ein paar Schritte weiter nach Nordwest unmittelbar am Abhange des Hügels eine Feuerstelle auf dem Urboden (Lehm) sich vorfand. Circa 4 bis 5 Schritt westlich von der großen Höhle war noch eine vierte längliche und gleichfalls überdachte kleine Höhle von circa 1½ Meter Länge und 1 Meter Breite, zu der drei steinerne Stufen hinabführten; nur die Hinterwand war ausgerundet. Hier stand auf einem Gerüst ein ungefähr wie ein Menschenkopf gestalteter Klotz, alles von Eichenholz gearbeitet. Als die Thalfurche voll Wasser lief, hatten die Höhlen natürlicherweise dasselbe Schicksal und füllten sich nachher gleichfalls mit Moder. Auch die Balkendecken der Höhlen vermoderten; doch waren die Lage und die Ueberreste derselben deutlich zu unterscheiden. Daß die Form der Höhlen und Gänge sich unverändert erhielt, erklärt sich aus der Beschaffenheit des Urbodens. Der Lehm ist auf Fehmarn überall so consistent, daß man ihn kaum mit Schaufel und Spaten bearbeiten kann, und man sieht z. B. auf den Feldern nicht eine einzige Tränke, deren Wände eingestürzt wären.

Als Herr B. Erde vom Hügel abgraben ließ, um das ausgeleerte Loch wieder zu füllen, wurden noch zwei Feuer-

[1]) Es sind u. a. auch Ueberreste einer hölzernen Schaale zu Tage gefördert, ob hier oder anderwärts muß dahin gestellt bleiben.

stellen entdeckt. Man findet auf diesen drei Heerden nicht nur viele Steine, die unzweifelhafte Spuren des Feuers an sich tragen, sondern auch viele Kohlen, Asche u. s. w. Ueberdies waren hier eben solche mit Lehm überdeckte Aschenlager, wie auf dem Fußboden der großen Höhle, und es ist danach wohl kein Zweifel, daß man auch auf dem Estrich der letzteren Feuer zu unterhalten pflegte. Uebrigens sind die Heerde noch nicht ganz abgetragen. Auch die Untersuchung des Moderlagers soll in diesem Frühjahr weiter nach Westen hin fortgesetzt werden, so daß wir auf weitere interessante Ergebnisse für die Alterthumskunde hoffen dürfen.

Ich erfülle bei dieser Gelegenheit die angenehme Pflicht, dem Herrn Beyer, welcher bereitwilligst alle Fundsachen für die hiesigen Sammlungen überlassen hat, sowie auch dem Herrn Schullehrer Stabenow in Gammendorf, der die Ausgrabungen mit größter Sorgfalt überwachte und mir ausführlich darüber berichtete, meinen verbindlichsten Dank zu sagen. Als ich voriges Jahr von der Sache erfuhr, reiste ich sofort nach Fehmarn; aber die Höhlen waren bei meiner Ankunft (17. Juni 1871) bereits großentheils wieder verschüttet. Hoffentlich wird es mir vergönnt sein, den diesjährigen Ausgrabungen wenigstens zeitweilig beizuwohnen.

10.

Der Moorleichenfund bei Königswille (Kreis Schleswig).

Den bisher bekannten drei Moorleichen aus unserer Provinz reiht sich eine vierte an, welche vor zwei oder drei Jahren im Torfmoor bei Königswille (Einzelgehöft zwischen dem Pöhler Gehege und dem Thiergarten, Kirchspiel St. Micha-

Digitized by Google

elis, Kreis Schleswig) gefunden ist. Der Eigenthümer, Herr Wilhelm Steindorff, schickte die Ueberreste derzeit an den Herrn Gymnasiallehrer Hinrichsen in Schleswig; doch hat dieser, soweit bekannt, nichts darüber veröffentlicht. Erst durch die Zeitungsnotizen, betreffend die Rendswührener und Fahrenkruger Moorleichen, ward Herr Steindorff wieder an den Fund erinnert und vermittelte darauf, daß derselbe nach Kiel eingesandt wurde.

Es war der Leichnam eines Frauenzimmers von hohem, kräftigem Wuchs, welcher ungefähr 4 bis 5 Fuß (1 bis 1½ Meter) unter der Oberfläche des Moors mit dem Kopf nach Südost, die Füße nach Nordwest[1]), lag. Leider war derselbe nicht besonders erhalten; die Knochen lagen fast lose in der Haut, und der Schädel fehlte. Wie es scheint, ist der Kopf mitabgestochen, als vor circa 30 Jahren hart an dem Leichnam vorbei ein Graben gezogen wurde. Doch blieb das Haupthaar der rechten Seite im Moor sitzen, von dem noch eine bedeutende Menge, 6 bis 8 Zoll (14 bis 19 Centimeter) lang, vorhanden war.

Die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche bestand aus Thierfell, das theilweise fest an Haut und Knochen klebte, auch sonst nur schwer und in kleinen Stücken von dem Moor losgetrennt werden konnte. An einigen Stellen war das Leder mit feinen ledernen Riemen recht sorgfältig und künstlich zusammengenäht. Die behaarte Seite, welche die größte Aehnlichkeit mit dem Lederkittel des Rendswührener Leichnams zeigt, war nach Außen gekehrt.

[1]) Dieselbe auffällige Richtung ist constatirt bei dem Rendswührener und dem Fahrenkruger, bei der sogenannten Königin Gunhild und der Irländerin. S. Band II S. 82 und 85 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

11.

Malhügel auf dem hohen Ufer der Elbe und des Wattenmeers.

Schon in Warnstedt's Ansprache: „Ueber Alterthumsgegenstände" Seite 35 ist die Thatsache constatirt, daß hier zu Lande künstliche Hügel vorkommen, „welche nichts enthalten und überhaupt keine Grabhügel sind". Weniger zutreffend ist der Zusatz, daß solche „an ihrer vereinzelten Lage, ihrer Umgebung u. s. w. erkennbar" sein sollen. Auch mit Warnstedt's Erklärung, „es seien wohl nur Standpunkte für Häuptlinge und Redner in Volksversammlungen gewesen", kann ich mich nicht einverstanden erklären. Meines Erachtens liegt es näher, an Kenotaphien zu denken, d. h. an Gedächtniß- oder Malhügel für Verstorbene, die in der Fremde begraben liegen oder deren Leichen nicht aufgefunden werden konnten.

Ein derartiges Beispiel ist der ca. 6 Fuß hohe und ca. 63 Fuß im Umfang messende Hügel auf dem Pumpenkamp bei Blankenese (Kirchspiel Nienstedten, Kreis Pinneberg), welcher durch seine hohe Lage auf einem der Geesthügel des Elbufers die Blicke vieler schon auf sich gelenkt haben mag. Am 27. August 1869 ward derselbe von Herrn Dr. F. Wibel aus Hamburg geöffnet und untersucht [1]). In der obersten, aus grauer sandiger Ackererde bestehenden Umhüllungsschicht wurden zahllose Thonscherben aller Art von roh gearbeiteten Gefäßen nebst Holzkohlen vorgefunden. Die zweite Schicht der eigentlichen Hügelerde, gelber Sand, welche nur an den tieferen Stellen einige Holzkohlen zeigte, bedeckte einen etwa 4 Fuß hohen, 6 Fuß langen, 4 Fuß breiten Steinhaufen aus mäßig großen Geröllblöcken. Derselbe hatte parallelopipedische Form und erstreckte sich von Ost nach West, zeigte aber bei

[1]) Vgl. Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Nr. 4 [April 1871] Seite 32.

vorsichtigster Abtragung keinerlei Hohlraum und auch keine Andeutung, daß ein solcher bestanden habe und später eingestürzt sei. Außer einem schönen Bronzedolch in hölzerner Scheide, einer Bronzenadel und den Fragmenten eines Bronzeringes, welche Gegenstände ohne alle Beziehung zu einander mitten zwischen den Steinen lagen [1]), wurde nichts gefunden. Das vollständige Fehlen aller Knochen-, Aschen- und Urnenreste bewahrheitet die Beobachtung, daß ein Hohlraum nie existirt habe. Nach alledem — so schließt Herrn W.'s Bericht — „kann der Hügel nicht als Grabstätte für Leichname oder Aschenreste betrachtet werden, sondern wird als Erinnerungszeichen, Malhügel, an den vielleicht in fernen Gegenden Verstorbenen aufzufassen sein. Eine schönere, weithin den Strom und die Ufer beherrschendere Lage könnte einem solchen Weihebau kaum ausgewählt werden".

Aehnliche Beobachtungen habe ich meinerseits bei den Ausgrabungen auf der Insel Sylt in den Jahren 1870 und 1871 gemacht. Der am Rande des Kliffs belegene 20 Fuß hohe Tipkenhoog bei Keitum, der etwa 44 Fuß über die gewöhnliche Fluthhöhe des Wattenmeers emporragt, enthielt in der Richtung von Süd nach Nord zwei 4 bis 5 Fuß hohe Steinhaufen ohne jeden Hohlraum. Dieselben haben offenbar nur dazu gedient, um den Platz zu bezeichnen und bei der Aufschüttung des Hügels einen festen Anhaltspunkt resp. eine Unterlage abzugeben. In dem nördlichen Steinhaufen lag

---

[1]) Die Fundsachen hat Herr Dr. Wibel gütigst dem Kieler Museum vaterländischer Alterthümer geschenkt, nämlich:

1. Bronzener Dolch, in vier Stücken mit alten Bruchflächen, lang 21 Centimeter; die fehlende äußerste Spitze war nicht aufzufinden. Der Griff, dessen halbmondförmiges Ende mit vier Nieten an der Klinge befestigt ist, hat 5 Centimeter inneren und 8 Cm. äußeren Handraum. Am Knopfe sind trotz starker Oxydation ringförmige Linienornamente deutlich erkennbar. Von der Holzscheide sind nur geringfügige Ueberreste vorhanden.

2. Bruchstücke eines Rings [Fingerrings] von sehr dünnem Bronzedrahte.

3. Bronzene Haarnadel, das obere Ende kreisförmig umgebogen, lang 15 Cm., war ursprünglich in drei Stücke zerbrochen.

Digitized by Google

ein Bruchstück von dem Untertheil einer Quernmühle aus Granit, das wohl als nutzlos weggeworfen und so unter die zum Hügelbau aufgesammelten Geröllblöcke gerathen ist. Sonst wurde nicht das geringste Produkt menschlichen Kunstfleißes gefunden.

Gegenwärtig benutzen die Keitumer den Tipkenhoog beim Frühlingsfest auf Petri Stuhlfeier, 22. Februar, um daselbst das übliche große Feuer, die sogenannten Biiken, anzuzünden. Aber der Hügel hat diese Bestimmung erst in neuerer Zeit erhalten. Früher hatten die Keitumer ihre Biiken auf dem Wedeshoog, d. h. Wodanshügel, der südlich von der Kirche belegen ist. Um Feuersgefahr zu vermeiden, wählte man später den Tipkenhoog[1]). Demnach haben wir hier keineswegs eine alte Opferstätte, sondern vielmehr einen Malhügel zu vermuthen.

Auf der östlich vom Dorfe Kampen, oberhalb des Kliffs belegenen Haidefläche breitet sich die Gruppe der Stapelhooger aus, welche Riesenbetten und Hügel umfaßt. Besonders auffällig sind die beiden größten Hügel von circa 13 bis 14 Fuß Höhe, welche, wie Zwillinge gepaart, Fuß an Fuß beisammenstehen. Der eine erscheint durch eine tiefe, von der früheren Ausgrabung herrührende Furche gleichsam mitten durchgespalten. Wie ein Einwohner des Dorfes erzählte, soll damals, bei Lebzeiten seines Großvaters, ein Bronzeschwert zu Tage gefördert sein. Den zweiten Hügel, der sich durch seine wohlabgerundete steile Form und glatten Haidewuchs als ganz unverletzt auswies, ließ ich ausgraben. Es wurden zunächst an zwei Stellen des südlichen Abhanges beigesetzte bräunliche Todtenurnen gefunden, welche jedoch durch die Haidewurzeln ganz und gar zersprengt waren und neben den Gebeinen keinerlei Grabgeschenke enthielten. Schon 3 bis 4 Fuß unter der Oberfläche stießen wir auf Steine, und

[1]) Müllenhoff's Sagen S. 167. Ein zweiter Tipkenhoog liegt auf der Feldmark des Dorfes Kampen, östlich von dem Hauptwege nach Braderup. Beide Hügel haben den Namen wohl nach der spitzigen Form erhalten; denn tip bedeutet „Spitze" [Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache" S. 17].

Digitized by Google

weitere viertägige Nachgrabungen stellten heraus, daß der Hügel überhaupt nichts weiter verbarg, als einen ohne irgend welchen Hohlraum aufgeschichteten Steinhaufen von 9 Fuß Höhe, dessen Inhalt von den Insulanern auf fünfzig Wagenladungen geschätzt wurde. Ganz übereinstimmend war das Ergebniß bei einem dritten, weiter nordwärts belegenen Hügel von 8 Fuß Höhe, nur daß hier die Steine in Schichten von Sand und Lehm gebettet und dadurch mit einander verbunden waren. Die Erdschicht über dem Steinhaufen war 2 bis 3 Fuß dick. Unweit der Hügelspitze wurden Scherben einer bräunlichen Urne gefunden[1]).

Ich will nicht unerwähnt lassen, daß auch der gewaltige, durch Schatzgräber- und Hexensagen verherrlichte Klöwenhoog[2]), circa 15 Fuß hoch und 330 Fuß im Umkreis, welcher am Rande der Geest gegen die südlichen Marschländereien des Dorfes Keitum liegt, keine Grabstätte verbirgt. Bei den Nachgrabungen und Bohrungen stießen wir nicht einmal auf Steine. Die Masse des Hügels besteht aus einer Mischung von Sand und Lehm, ähnlich wie die Ackerkrume der benachbarten Felder. Wenn man aber die Lage in Betracht zieht, so ist hier nicht wohl an einen Malhügel zu denken.

---

[1]) Auch der eben südlich vom Tipkenhoog belegene Tipkenthurm auf dem Kliff bei Keitum scheint ein Malhügel zu sein, worin erst später eine Urne bestattet ist.

[2]) Müllenhoff's Sagen S. 212 und 373. Ein sehr großer Hügel gleiches Namens, Klööwanhuugh, findet sich auf der Insel Amrum, westlich von dem Hauptwege zwischen Norddorf und Nebel. Auch in England kommt ein Volksversammlungshügel Clofesho oder Clouesho, nördlich von der Themse, schon in der angelsächsischen Chronik zum Jahr 742 vor; s. Clement: „Schleswig das urheimische Land der Angeln und Friesen" S. 171.

Digitized by Google

12.

Eisengräber bei Goting auf der Insel Föhr.

Im August des Jahres 1869 [1]) ließ Herr Dr. jur. Hermann May aus Hamburg drei nahe bei einander liegende Grabhügel beim Dorfe Goting öffnen, welche fast halbkugelförmig und 6 Fuß hoch waren und circa 12 Fuß im Durchmesser hielten. In jedem Hügel fand sich unter dem Niveau des äußeren gewachsenen Bodens je eine große Urne, die auf ihrer Sohle stand und mit verbrannten Knochen, Beigaben, Schlackenresten, Holzkohlen und Erde gefüllt war. Die Urnen sind rothbraun, von gewöhnlicher roher Form und Arbeit, ohne jedes Ornament. Die Knochenreste gehören meist kleineren Thieren an. Als Beigaben dienten vorzugsweise Eisensachen, die mehr oder minder zusammengeschmolzen und stark verrostet waren.

Die erste zerbrochene Urne enthielt eine Harpune und ein Messer von Eisen, ein Bruchstück eines bronzenen Armringes, Bronze- und Eisenreste nebst einem Wetzstein zum Schleifen.

Die zweite Urne, hoch 29 Centimeter, Durchmesser oben 24 Centimeter, unten 10 Centimeter, größter Umfang 88 Centimeter, war besonders reich an Beigaben. Außer einer Anzahl eiserner, zum Theil zusammengeschmolzener Pfeil-, Lanzen- und Harpunenspitzen fand sich darin ein eisernes Messer von sehr eigenthümlicher Form [2]), zusammengeschmolzene

[1]) Zufällig wurde ich selbst Augenzeuge der einen Ausgrabung, am 3. August 1869, als ich, auf der Rückkehr von Amrum nach Wyk, bei Goting vorbeikam. Mich begleitete der inzwischen verstorbene Mitvorsteher der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft, Chr. Johansen, der schon im XXVIII. Bericht S. 18—19 die Eisengräber bei Goting besprochen hatte. Auch im August 1871 haben wieder Hamburger Badegäste einige Kegelgräber auf Föhr geöffnet; angeblich ohne jede Ausbeute. Während der beiden letzten Jahrzehnte dürften deren im Ganzen leicht mehr als fünfzig abgetragen sein.

[2]) Herr Dr. F. Wibel, welcher den Fund zuerst untersucht und be-

Digitized by Google

Bruchstücke einer eisernen Fibula, ein eisernes Beschlagstück für Riemenwerk, zusammengeschmolzen mit Bruchstücken einer zweiten Eisenfibula, und ein eiserner Nagel.

Die dritte Urne, hoch 24 Cm., Durchmesser oben 22 Cm., unten 10 Cm., größter Umfang 87 Cm., enthielt ein eisernes Messer mit aufgeschmolzenen Bronzeringen, einen eisernen Nagel und Bronzereste.

Herr Dr. May hat die sämmtlichen Fundsachen gütigst dem Kieler Museum vaterländischer Alterthümer als Geschenk überwiesen.

---

kannt gemacht hat, schreibt darüber im Correspondenzblatt der deutschen anthropologischen Gesellschaft Nr. 3 [März 1871] Seite 23: „Aus einer der zusammengefritteten Massen schälte ich ein zwar stark verrostetes, aber sonst sehr wohlerhaltenes Messer heraus, dessen wunderliche Gestalt uns beifolgender Skizze erhellt. Die untere Schneide a b ist ziemlich scharf, der



obere Rücken c d von gewöhnlicher Dicke, ein Ansatz zu einem Griffe nicht wahrzunehmen. Dagegen sind die beiden Kerben mit dem Zapfen sehr merkwürdig, und das Nietloch in letzterem scheint die Vermuthung zu unterstützen, daß hier der Griff befestigt gewesen sei, etwa in der Art der punktirten Linie. Möglich, daß jene Kerben nur zur weiteren Befestigung des Griffes mittelst Schnüren dienten, und daß das Instrument selbst zum Häuten der Thiere benutzt wurde. Anderenfalls könnte man in demselben auch ein Streichmesser für die Thonwaarenfabrikation erblicken, wobei die Kerben das Formen der Ränder bezweckten."

Digitized by Google

13.

Aus dem dreißigjährigen [1]) oder dem Schwedenkriege?

Vor einigen Monaten, November 1871, wurden in der Nähe des Dorfes Bissee (Kirchspiel Brügge, Kreis Kiel) auf dem Kamme eines früher bewaldeten Höhenzuges, der sich den Bothkamper See entlang und dann am rechten Eiderufer nach Brügge hinzieht, beim Grandgraben die sehr deruirten Ueberreste eines menschlichen Skeletts gefunden. Nach Aussage des Hufners Frahm in Bissee saß an dem Fersenbein noch ein eiserner Sporn; sonst war keine Spur von Kleidungsstücken oder Waffen. Auch weitere Nachgrabungen an derselben Stelle blieben ohne Resultat.

Herr Dr. Kroymann in Bordesholm, welchem ich diese Mittheilung verdanke, hat den Sporn [2]) und das Stirnbein des Skeletts an das Kieler Museum vaterländischer Alterthümer gelangen lassen. Im Begleitschreiben heißt es: „Das Stirnbein schickte ich mit, weil ich an demselben Spuren einer Verwundung durch einen Säbelhieb zu entdecken glaubte. Doch hat diese Wunde, meiner Ansicht nach, nicht gleich den Tod herbeigeführt, da eine Knochenwucherung an den Rändern des Hiebes sichtbar ist, obwohl die Glastafel des Stirnbeins verletzt gewesen zu sein scheint, was eine Eiterung im Schädel selbst bedingt hat. Um diesem Eiter Abfluß zu geben, hat man trepanirt, und der Kranke ist bald darauf gestorben, da das runde Loch keine Zeichen einer Knochenwucherung zeigt."

[1]) Ueber die Drangsale des ehemaligen Amtes Bordesholm zur Zeit der Wallenstein'schen Invasion [1627] vgl. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte von Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. I S. 397—406; Nordalbingische Studien Band VI S. 238—39. Auch die Sage bei Müllenhoff Nr. 88 S. 82 ist wohl mit mehr Wahrscheinlichkeit auf den dreißigjährigen Krieg zurückzuführen.

[2]) Der Sporn ist stark verrostet und beschädigt, so daß sich nicht mit Bestimmtheit sagen läßt, ob derselbe in eine Spitze oder in ein Rad auslief; doch möchte ich das letztere annehmen.

Digitized by Google

14.

Eherne Pferde- und Stierbilder.

Das „Neue Staatsbürgerliche Magazin" Bd. III S. 557 bis 558 berichtet: „In einem Hügel beim Kirchdorf Ostenfeld (Kreis Husum) soll im Jahre 1802 ein großes kupfernes Pferd gefunden sein, welches in einem hölzernen Kasten eingeschlossen war. Die Nachricht beruht auf handschriftlichen Aufzeichnungen des Pastors Paulsen daselbst [1]), der indeß den Fund nicht selbst gesehen, sondern sich die Sache hatte erzählen lassen." Der Herausgeber Falck spricht seine Zweifel an der Richtigkeit des Thatbestandes aus und fügt dann hinzu: „Kleine bronzene Bilder von Pferden, von verschiedener Größe, 2 Zoll, auch 5 Zoll hoch, sind mehrmals gefunden worden."

Ein derartiges Beispiel erzählt Pastor Kähler im IV. Bericht der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft S. 13. Bei Abtragung eines Hügels in der Nähe des Dorfes Kembs (Kirchspiel Heiligenhafen, Kreis Oldenburg), „bevor man bis an die eigentliche Grabstätte gekommen war, hatte man ein kleines metallenes Pferd gefunden, das aber sehr beschädigt gewesen und verloren gegangen ist."

Daß kupferne und bronzene Pferdebilder von sehr roher Arbeit in Grabgefäßen mit verbrannten Gebeinen vorkommen, erscheint durch die Funde von Varchentin (Meklenburg) und Schlieben (Provinz Sachsen) verbürgt [2]). Bei einzelnen

---

[1]) Nach Mittheilung des nachmaligen Pastors Beck daselbst, „hat ein Einwohner des Dorfes Wittbek [Kirchspiel Ostenfeld] im Jahre 1802 ein Grabgewölbe untersucht, und nachher ohne Grund sich das Gerücht verbreitet, es sei ein großes kupfernes oder silbernes Pferd ausgegraben, und der Finder habe dafür eine bedeutende Summe erhalten. Vgl. Bericht IX der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft S. 6.

[2]) Lisch, Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. X, S. 286; Klemm, Handbuch der germanischen

Digitized by Google

ist eine Vorrichtung zum Anhängen, so daß dieselben als Amulette getragen sein dürften. Schon Klemm hat darauf hingewiesen, daß diese kleinen, circa 2 Zoll hohen und ebenso langen Figuren den römischen ex voto-Bildchen gleichen.

In der großherzoglichen Sammlung zu Neustrelitz befinden sich „drei gleich große bronzene Stierbilder ähnlichen Styls". Ein viertes gleiches Exemplar, welches jedoch außer Landes verkauft ist, wurde zu Rödlin bei Neustrelitz beim Pflügen unter einer Menge kleiner feiner Knöchelchen gefunden und scheint demnach als Grabgeschenk gedient zu haben. Auch „ein gleich großes metallenes Schweinebild" in der gräflich Ziethen'schen Sammlung auf Wustrau wird erwähnt.[1]) Jedoch von diesen Figuren liegen keine genaueren Beschreibungen und Abbildungen vor, und es muß somit dahingestellt bleiben, ob sie derselben Periode wie obige Pferdebilder, oder einer viel späteren Zeit angehören.

Es kommen nämlich auch kupferne oder bronzene Pferde- und Stierfiguren vor, von verschiedener Größe, bis zu 3 Zoll Länge und $2^1/_2$ Zoll Höhe, welche man dem 14. Jahrhundert zuschreiben muß. Ein derartiges 2 Zoll langes und 1 bis $1^1/_4$ Zoll hohes Pferdchen ist in Wismar zwischen den Fundamenten eines abgebrannten Hauses gefunden, und unmittelbar daneben lagen zwei silberne Hohlmünzen von Lübek und Stralsund aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[2]) Mehre Stiere tragen Stempel: ein O unter einer Krone,

---

Alterthumskunde S. 366. Auch unter den bronzenen, theils versilberten und emaillirten Gewandnadeln aus Heddernheim und anderen römischen Niederlassungen, welche Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" Bd. II. Heft 7 Tafel 4 abbildet, finden wir Pferde-, Stier-, Eber- und andere Thierfiguren, meistens circa 1 Zoll hoch und ebenso lang.

[1]) Lisch a. a. O. Bd. X., S. 286—87. Von den Eberbildern der Aestyer erzählt Tacitus, Germania Kap. 45. Ein kleines Schwein von Terracotta lag in dem Grabe einer griechischen Dame auf der Halbinsel Taman, aus dem 4. Jahrhundert v. Chr.; vergl. Compte rendu de la Commission Impériale Archéologique pour 1869 S. 172.

[2]) Lisch a. a. O. Bd. XXVII., S. 184.

Digitized by Google

oder ein H mit einem Punkt darin, welche mit den Initialen auf den Münzen der norwegischen Könige Hakon und Olaf, gest. 1387, übereinstimmen.

Ein solches Stierbild, das am Halse ganz deutlich mit einer offenen Königskrone gestempelt ist, wurde während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Umgegend von Odense auf Fühnen beim Pflügen gefunden, dicht bei einem Hügel auf dem vormals eine Steinkiste, oder wie man derzeit zu sagen pflegte, ein Opferaltar, gestanden hatte (colliculo ubi ara quædam Cimbrica steterat olim). Daneben lagen alte Eisensachen und andere Bruchstücke, welche der Bauer als unnütz wegwarf oder seinen Kindern zum Spielzeug gab. Das Stierbild aber kam in den Besitz des Professors Birkerod zu Odense, und der glaubte darin das Idol der Cimbern zu erkennen, von dem Plutarch in der Lebensbeschreibung des Marius Kap. 23 berichtet. Unsere schleswig-holsteinischen Landsleute Arnkiel und Westphalen[1]) haben Birkerod's Ansicht in weiteren Kreisen bekannt gemacht, und dieselbe blieb dann so fest haften, daß z. B. im Kopenhagener Museum noch vor zehn Jahren die sogenannten „Cimbrischen Stiere" unter den Alterthümern der heidnischen Vorzeit aufgestellt waren.

Erst neuerdings hat ein norwegischer Alterthumsforscher Professor Holmboe[2]) diesen verjährten Irrthum beseitigt und nachgewiesen, daß diese Pferde- und Stierfiguren meistentheils während des Mittelalters in Norwegen als Gewichte gedient haben, wahrscheinlich bis zum Jahre 1514, wo die Kölnische Mark für die Abwägung edler Metalle gesetzlich eingeführt wurde. Von den untersuchten Figuren, 23 Pferde

[1]) Arnkiel, Cimbrische Heidenreligion Theil I., S. 124 a und Theil III., S. 308 b. Die eigene Abhandlung Birkerod's ist in Westphalen's monumenta inedita Bd. IV., S. 1339 u. ff. abgedruckt und ebendaselbst in der Einleitung S. 199 u. ff. weiter ausgeführt. Die Abbildung wird in Klemm's Handbuch Tafel 22, S. 364 wiederholt.

[2]) Programm der Universität Christiania für das zweite Halbjahr 1863 und Vidensk. Selsk. Forhandlinger for 1869. S. 67—78.

Digitized by Google

und 5 Stiere, entsprechen 9 einer Mark, 13 einer halben und 6 einer Viertel-Mark, deren Normalgewicht im Mittelalter resp. 216, 108 und 54 Gramm war; doch wogen alle etwas zu leicht, indem sie theils durch langjährigen Gebrauch abgeschlissen, theils vom Rost angefressen sind. Bei einem Pferd, dessen einer Fuß abgebrochen ist, hatte man zum Ersatz eine kleine Kupferstange um ein anderes Bein gewunden. Die Pferde sind theils gesattelt und gezäumt, theils nicht. Auf dem Rücken einiger Stiere steht ein Drache, der sie in den Nacken beißt und eine sehr bequeme Handhabe bildet. So weit die Fundstellen überhaupt bekannt sind, stammt die weit überwiegende Mehrzahl aus Norwegen, und es bleibt vorläufig zweifelhaft, ob Gewichte von dieser eigenthümlichen Form auch in anderen europäischen Staaten gebräuchlich gewesen sind.[1])

Schon im 17. Jahrhundert war der ursprüngliche Zweck dieser Thierfiguren ganz in Vergessenheit gerathen, und dieselben galten bei dem gemeinen Volk in Norwegen als Zaubermittel. In einem Hexenproceß zu Bergen 1630 gestanden die Angeklagten auf der Folter, daß sie ein Pferd und noch eine zweite Figur (angeblich einen Wolf) in die See versenkt hätten, um die Fische hinwegzuscheuchen. Die Fischer banden auch wohl ein Pferdebild an ihr Netz, um einen reichlichen Fang zu gewinnen. Nicht minder dienten solche Figuren zu andern abergläubischen Gebräuchen. Auf einem Hofe im Gudbrandsthal ward seit langer Zeit ein Pferdchen aufbewahrt, welches man kranken Hausthieren um den Hals

[1]) Unter den Ruinen von Ninive und anderen assyrischen Städten hat man Gewichte in Gestalt von Löwen und Enten gefunden. Desgleichen unter den Ruinen einer zerstörten Stadt bei Behat in Indien ein Gewicht in Gestalt einer Schildkröte neben Münzen aus dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt. Die Birmanen in Ava geben noch heutzutage ihren Gewichten die Gestalt von Gänsen. Auch auf altägyptischen Denkmälern sieht man Leute mit Waagen, in deren einen Schaale Goldringe, in der andern Schaale Thiergestalten (Hirsche, Ochsen, Schafe u. s. w.) als Gewichte liegen. Vgl. Holmboe a. a. O.

Digitized by Google

zu hängen pflegte. Vor einigen Jahren hatte die Eigenthümerin die Figur ausgeliehen, und bei der Rückgabe bemerkte sie, daß von dem einen Fuß etwas abgefeilt war.[1]) Darüber wurde sie sehr betrübt, indem sie annahm, daß die Figur durch diese Beschädigung entheiligt und ihrer Heilkraft beraubt sei. In ihrer Noth wandte sich die Frau an den Prediger und fragte ihn, „ob das Thier nicht die verlorne Heilkraft wieder bekommen werde, wenn sie dasselbe bei der Communion sich um ihren Hals hänge?" Der Prediger überredete die Bäuerin ihm das Pferdchen zu überliefern und schickte es an das Museum der Universität Christiania.

Seit der Aberglaube die alten Gewichte zu werthvollen Besitzthümern gemacht hatte, ist ohne Zweifel der Speculationsgeist erwacht. Man begann wohl, ähnliche Thiergestalten zu gießen, um dieselben als Amulette für theures Geld zu verkaufen oder auszuleihen. Dabei kam es natürlich nicht so genau auf das Gewicht noch auf die Gestalt an. Auch solche abweichende Figuren sind in Norwegen gefunden worden.[2])

Ob ähnliche abergläubische Gebräuche mit Thierbildern außerhalb Norwegens, vielleicht gar bei uns zu Lande vorkamen, darüber ist mir nichts bekannt. Ich will daher nur unter allem Vorbehalt die nachstehende Notiz beifügen.

Die sogenannte Flensburger Alterthümersammlung besitzt ein kleines Pferd von Blei, über dessen Herkunft die Kataloge leider keinen Aufschluß geben. Dasselbe ist sehr roh und schlecht gegossen, so daß der Kopf und der vorgestreckte rechte Vorderfuß beim Guß weggeblieben sind. Je nachdem man nur den Körper oder bis zum Kopfende mißt, beträgt die

---

[1]) Feilspäne, am liebsten von solchem Metall, das aus der Erde ausgegraben ist, werden in Branntwein genommen, als Heilmittel bei Beinbrüchen. Holmboe a. a. O. S. 76.

[2]) Holmboe a. a. O. S. 77.

Digitized by Google

Länge 7 bis 9, die Höhe 6 bis 8 Centimeter. Das Gewicht beträgt circa ein Pfund (489 Gramm). Wo die Hinterschenkel sich vom Körper abheben, sind auf beiden Seiten Rillen eingefeilt, welche noch glänzen, während die Figur sonst schwärzlich angelaufen ist.

Nachträgliche Bemerkung. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch hinweisen auf das bei Worsaae: Nordiske Oldsager Nr. 164 abgebildete Bronzemesser, dessen Griff in ein Pferdeköpfchen endigt. Die Flensburger Sammlung besitzt ein ähnliches Stück, wo die Augen des Pferdeköpfchens noch viel deutlicher hervortreten; die Klinge ist fragmentarisch. Dies Bronzemesser (Nr. 2573) ist zusammen mit einer zerbrochenen bronzenen Dolchklinge (Nr. 2572) in einem Grabhügel auf der Feldmark von Bröndlund (Brundelund), Kirchspiel Nustrup, Kreis Hadersleben gefunden.

Digitized by Google

15.

Die Bauernburgen auf den nordfriesischen Inseln.

Mit einer Steindrucktafel.

Bei meinen Ausgrabungen auf Sylt, im Sommer 1870, habe ich auch die sogenannte Burg bei Tinnum[1]) (Tinnhem) einer Untersuchung unterzogen. Dieser ringförmige Erdwall gehört der Dorfschaft Tinnum und wird gegenwärtig von dem dortigen Ortsvorstand und Navigationslehrer Köster als Weide benutzt, der für die Conservirung dieses Bauwerks das lebhafteste Interesse zeigte. Die äußere Form ist im Ganzen wohl erhalten. Außer der Einfahrt auf der Nordostseite, welche der Landvogt Matth. Matthiessen (1742—88) hat durchstechen lassen, ist gegen Süden eine zweite weit größere Oeffnung, um dem Regenwasser, das sich während des Winters innerhalb der Burg anzusammeln pflegt, einen Abfluß zu verstatten.

Nach Booysen's Messungen beträgt der äußere Umkreis am Fuße des Walles 1296 Fuß[2]), und der Umkreis oben auf der Mitte (dem Kamm) des Walles nahe an 1044 Fuß. Gegen Südwest und gegen Norden fällt der Wall nach Außen ziemlich steil ab, weniger gegen Südosten. Der südöstliche Theil hat ungefähr 17 Fuß senkrechter Höhe über dem Boden außerhalb der Burg, inwendig aber nur 11½ Fuß. Die Nordseite hat ungefähr 27 Fuß, der südwestliche Theil ungefähr 24 Fuß Höhe über dem Boden außerhalb, inwendig aber nur 13½ Fuß. Auf dem Kamm ist der Wall ungefähr 12 Fuß dick; am Fuß kann man die Dicke am besten

[1]) J. Booysen: „Die Sylter Burgrudera" in Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte von Schleswig-Holstein und Lauenburg" Bd I., Heft 1 (Kiel 1833), S. 259—261. Vgl. Kohl, Marschen und Inseln Schleswig-Holsteins. Bd. II., S. 163.

[2]) Schröder's Topographie von Schleswig S. 532 giebt den äußern Umfang auf 1335 Fuß an.

Digitized by Google

ersehen bei der Einfahrt, wo ich 35 Schritt zählte. Den innern Durchmesser konnte Booysen nicht messen, weil das Ganze inwendig voll Wasser stand. Ich zählte hier von Ost nach West 95 Schritte, von Nord nach Süd 110 Schritte; das Innere der Burg ist demnach nicht ganz kreisrund. Eine Vermessung des gesammten Flächeninhalts hat bisher nicht stattgefunden.

Ich habe sowohl an verschiedenen Stellen des Innern wie auch am Wall Nachgrabungen anstellen lassen. Die Hoffnung, dabei irgend welche Geräthschaften zu finden, welche Schlüsse auf das Alter dieses Erdbaus ermöglichen würden, ging nicht in Erfüllung. Doch dürfte danach soviel als Resultat feststehen.

Den innern Raum bedeckt eine leichte sandige graue Ackerkrume; darunter stößt man (ebenso wie auf der Haide) auf einen mit vielen kleinen Steinen gemischten Sand. Der Grund ist so hart, nach Aussage des Herrn Köster und eines früheren Nutznießers, daß man nur mit Mühe die Tüderpfähle für das Vieh einschlagen kann. In der Mitte, an der niedrigsten Stelle ist von Alters her ein ausgegrabener Wassertümpel, welcher (nach Booysen) als Viehtränke, auch zu Zeiten als Fischteich benutzt ist. Allmählich wurde derselbe mit Wasserpflanzen erfüllt und versumpfte. So hatte sich hier eine fruchtbare, von Pflanzenfasern durchsetzte Erdschicht gebildet, die bis zu 4 Fuß tief war. Besonders ganz nach unten hin ist diese Masse in der Dicke eines halben Fußes schwärzlich und also der Farbe nach dem Seetorf ähnlich; aber sie ist durchweg mit kleinen Steinchen durchmischt und kann ihren sandigen Ursprung nicht verläugnen. Nach diesen Beobachtungen muß die mündliche Mittheilung, daß bei Ausgrabung eines neuen weiter nach Südwest belegenen Wassertümpels Stücke Seetorf entdeckt worden seien, jedenfalls auf einem Irrthum beruhen.

Der Körper des Walls besteht aus grauer sandiger Ackererde, wie man sie in der Nachbarschaft abheben kann. Bei der Abgrabung, welche ich an einer Stelle gegen Süd-

Digitized by Google

west hin vornehmen ließ, haben sich keinerlei Spuren ergeben, aus denen man auf eine wiederholte Erhöhung des Walles schließen könnte.

Was die Situation anbetrifft, so ist die Burg auf einer kleinen Geest-Halbinsel erbaut, die von Tinnum her westwärts in die Marsch, zwischen feuchte Wiesen hineinreicht. Im Norden und Westen derselben breitet sich der sogenannte Döplem-See aus, von dem ein Abfluß (Siel) gen Süden strömt und in das südliche Haff mündet.[1])

Außer der Tinnum-Burg gab es früher auf Sylt noch zwei ähnliche Ringwälle. Der eine auf der Halbinsel Hörnum südlich vom Dorf Rantum (Raanthem) belegene ist seit mehr als hundert Jahren[2]) unter dem Dünensande begraben. Booysen spricht die Hoffnung ans, daß diese sogenannte Rantum-Burg „vielleicht bald am Strande auf der Westküste der Insel wieder zum Vorschein kommen dürfte," das heißt, wenn erst die beständig gen Osten vorrückende Dünenkette darüber hinweggeschritten sein wird.

Die dritte Burg, welche innerhalb des jetzigen Bereichs der Dorfschaft Archsum (Argshem) belegen und Eigenthum der Commune war, ist erst in diesem Jahrhundert mit dem Spaten zerstört. Nach Booysen sind eine ziemliche Menge großer Feldsteine, welche im Grunde lagen, daselbst ausgegraben. Es waren offenbar nur vereinzelte Geröllblöcke, wie solche auch zwischen dem Sande der Grabhügel vorkommen, und keineswegs die Fundamente eines Gebäudes. Der noch erhaltene südöstliche Theil des Walles war im Jahr 1833 auswendig etwa 16 Fuß hoch, und inwendig ungefähr 11 Fuß.

---

[1]) Der Situationsplan auf der Steindrucktafel ist entnommen aus dem „Grundriß des Seebades Westerland sowie des angränzenden Dorfes Tinnum auf Sylt, von P. B. Sörensen."

[2]) Auf der Karte von Sylt, welche den „Sechs Schreiben von einigen Merkwürdigkeiten der holsteinischen Gegenden. Von Johann Friedrich Camerer" (Leipzig 1756) beigegeben ist, sind nur die Tinnum-Burg und die Archsum-Burg dargestellt. Die Rantum-Burg war wohl damals schon verschüttet.

Digitized by Google

Das ganze Areal der äußeren Peripherie wurde im Erdbuch zu 241 Quadrat-Ruthen angegeben. Die letzten Ueberreste sind im Jahre 1860 abgetragen. Es scheint, daß in dem Wall auf der Nordseite eine Oeffnung gewesen sein mag; doch ist dieselbe auch hier wohl nicht als ursprünglich anzusehen. Eine direkte Wasserverbindung mit dem südlichen Haff fehlte. Aber die ganze Dorfschaft Archsum ist den Ueberschwemmungen des Meeres ausgesetzt, und bei sehr hohen Sturmfluthen, wie z. B. im Februar 1825, hat man dieselbe in zwölf kleine Inseln getrennt gesehen.[1])

In der bekannten Sage von den Sylter Riesen oder Kämpen, welche uns in den räthselhaften Aufzeichnungen des Hans Kielholt[2]) überliefert ist, werden diese drei Burgen zuerst erwähnt. Außerdem ist dort die Rede von einem „Wachtthurm", den man in neuerer Zeit auf dem hohen Kliff des Wattenmeers bei Keitum (Keidhem) zu localisiren versucht hat. Meines Erachtens, ohne genügenden Grund. Ich

---

[1]) Booysen: „Beschreibung der Insel Sylt" S. 22. Ebendaselbst S. 16 heißt es: „Die ganze Südseite der Insel besteht aus niedrigem Grasland, was weder Geestboden noch eigentliche Marsch ist, und welches bei jeder etwas hohen Fluth den Ueberschwemmungen des Meeres unterworfen ist."

[2]) Abgedruckt in Falck's Ausgabe von Heimreich's „Nordfriesischer Chronik" Bd. II., S. 343: „Item hier up dit Land Sylt sind 3 Borgen und Festingen gewesen, de dessen Resen tom Besittinge weren ingedan, und sind genömet Arentzborg; Tinseborg, da en jährlik ehre Schatt und Tinse worde gelecht; Rahtzborg, da se ehren Rath und Anschläge geholden hebben; und boven dat is noch by Heidum en Wachttorne gewesen, welker wol und fest verwahret, dat se aldar sehen konden des Dages, wat vor Viende vorhanden syn mögten." — Die Namen der drei Burgen sind hier nicht nur verplattdeutscht, sondern geradezu entstellt, um recht ungeschickte etymologische Deutungen zu ermöglichen. Aus der Arentzburg wird auf der Meyer'schen „Karte des alten Nordfrieslands" ein Arrerschloß. Was den Wachtthurm betrifft, so erklärt Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 95 Heidum (Heidham) als „ein längst versunkenes Dorf an der Westseite von Sylt," was doch wohl nur als eine vorübergehende Verwechslung mit dem Kirchdorf Eitum (Eidham) anzusehen sein dürfte.

muß gestehen, daß ich an die vormalige Existenz einer sogenannten Brede-Burg[1]) nicht glaube, wenn es mir auch nicht möglich war, den betreffenden innerhalb eines Privatgartens belegenen Platz genauer zu untersuchen. Und was den sogenannten Tipkenthurm[2]) anbetrifft, so hat sich derselbe bei der Ausgrabung im Jahre 1870 als ein Mal- oder Urnenhügel ausgewiesen. Einen eigenthümlichen Eindruck macht allerdings die Lage desselben, innerhalb einer halbkreisförmigen, nach Osten (dem Rande des Kliffs) hin offenen Bodenerhebung. Wenn man diese natürliche Terrainbildung als eine künstliche Umwallung[3]) erklärt hat, so kann ich dem nicht beistimmen.

Eher möchte ich noch die Notiz bei Kielholt auf den hochbelegenen, 80 bis 100 Fuß hohen Thurm der Keitumer St. Severinus-Kirche beziehen, der den Schiffern im Wattenmeer als Seezeichen dient und sich vortrefflich zu einer Warte eignete.[4]) Auch sind gerade auf den nordfriesischen In-

---

[1]) Booysen ist, meines Wissens, der erste, welcher a. a. O. und in seiner „Beschreibung der Insel Sylt" S. 65 diese „ganz kleine Burg oder vielmehr Warte von ein paar Ruthen im Durchmesser und nicht über 120 Schritte im Umkreis" erwähnt; doch wird er selbst bei dem Namen „Breite Burg (Breed-Borg)" bedenklich. Auf den ältern Karten von Meyer und Camerer sind weder diese Burg noch der Tipkenthurm angedeutet.

[2]) Die obere Spitze dieses circa 8 Fuß hohen Hügels war schon früher ausgegraben; und nach einigen Scherben zu schließen, welche alsbald zu Tage gefördert wurden, ist hier eine Todtenurne beigesetzt gewesen. Ich ließ dann weiter bis in den Urboden graben; aber es fanden sich nur vereinzelte regellos liegende Steine von mittlerer Größe, ohne jeden Hohlraum. Danach scheint der Tipkenthurm (ebenso wie der Tipkenhoog und die Stapelhooger, s. oben S. 42—44) ursprünglich nur ein Malhügel auf dem hohen Ufer des Wattenmeers zu sein, in welchem erst später eine Urne bestattet wurde.

[3]) Vgl. Hansen's antiquarische Karte der Insel Sylt unter Nr 52. Die Brede-Borg ist daselbst nicht aufgeführt, auch nicht in seiner Chronik der friesischen Utlande.

[4]) Man kann allerdings gegen meine Hypothese einwenden, daß der Thurm jünger als die Kirche und schwerlich lange vor dem Schluß des Mittelalters erbaut ist. (Vgl. Trap, Beskrivelse af Slesvig S. 193.) Aber

Digitized by Google

seln Kirchen und Kirchthürme wiederholt zu kriegerischen Zwecken benutzt worden. Der Seeräuber Kort Wiedrik hausete 1412 in dem alten Pellwormer Kirchthurm; in der Helgolander Kirche kämpfte Wiben Peters 1545 seinen Todeskampf; und noch 1628 ward die Morsumer Kirche, wie eine Inschrift meldet, von den dänischen Truppen „mit Schanz und Graben" befestigt.

In Betreff der beiden ähnlichen Ringwälle auf Föhr bin ich ausschließlich auf die gedruckte Literatur angewiesen.

Von der Burg bei Uettersum (Oeddarsham) sind nur geringe Ueberreste vorhanden; doch weiß man zu erzählen, daß in der Nähe des Burgwalles mehrmals alte Münzen gefunden sein sollen.[1]) Als im Sommer 1865 ein Landmann unweit des Burgplatzes einen Graben zog, fand er einen alten 18füßigen Balken aus Eichenholz, der wie eine Palissade an dem einen Ende zugespitzt war. Von dem sogenannten „Burgwasser" fließt gegen Nordost ein Siel ab, zunächst

---

die überlieferte plattdeutsche Redaction von Kielholt's Antiquitäten ist doch jedenfalls jünger als die Reformation. Es ist also sehr wohl denkbar, daß der Keitumer Kirchthurm in den unruhigen Zeiten des großen Kriegs gegen Erich von Pommern als Warte diente, und daß dieser Zug damals in die alte Riesensage überging.

Bevor im Jahre 1803 ein eigenes Arresthaus auf Sylt erbaut wurde, scheint man den Keitumer Kirchthurm in einzelnen Fällen auch als landschaftliches Gefängniß benutzt zu haben, (ebenso wie Kielholt von dem qu. Wachtthurm erzählt.) Vgl. Hansen in Falck's Archiv für Geschichte, Statistik ꝛc. IV. Jahrgang S. 607.

[1]) Genauer berichtet Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 95, daß hier vor nunmehr circa 60 Jahren unter einem Holzpfahl eine Menge Münzen aus dem 11. Jahrhundert, lauter englische, ausgegraben wurden.

Digitized by Google

nach einer andern größeren Wasserstelle und dann weiter in in die Marsch hinein.[1])

Die wohlerhaltene Burg bei Borgsum (Borgsham), welche in einer ganz flachen niedrigen und fast sumpfigen Gegend der Marsch, doch nur circa 150 Ruthen von der Geest ab liegt, ist die größte von allen auf den nordfriesischen Inseln und bedeckt nach der Vermessung einen Flächenraum von 1390 Quadrat-Ruthen. Im Norden unweit von der Burg ist ein Gewässer („Wedel"), von wo aus ein Abfluß nordwärts durch die Marsch geht und am nördlichen Rande der Insel in einen Wattstrom mündet.

Der fast kreisrunde Ringwall ist circa 40 (nach andern Angaben 44 oder 37) Fuß hoch und fällt nach außen hin ziemlich steil ab. Nach innen hat derselbe ganz nahe unter seinem oberen Rande einen breiten Absatz, der rundherum läuft. Der Rand selbst wird noch durch einen Einschnitt oder eine kleine etwas unregelmäßige, aber überall leicht zu erkennende Vertiefung in zwei Theile getheilt. Auf der innern Seite ist der Wall nur circa 22 Fuß hoch, indem die innere Fläche der Burg, welche circa 400 (382) Fuß im Durchmesser und 1200 Fuß im Umkreis hält, sich noch circa 18 Fuß über das Niveau der Marsch erhebt. Im Mittelpunkt ist ein ausgegrabener Wassertümpel. In früheren Zeiten war das Innere größtentheils sumpfig und enthielt sogar im Sommer Wasser, so daß man nur bei anhaltender Dürre allenthalben gehen konnte. ~~Wie es scheint, hat man zur Trockenlegung einen Durchstich gemacht, und sowohl das Innere wie die Abhänge werden jetzt beweidet. Auf der entgegengesetzten Seite war schon früher eine Einfahrt durchgebrochen für den von Südosten, von Borgsum herkommenden Weg.~~

Soweit stimmen die Verhältnisse mit denen der Tinnum-Burg. Aber der Ringwall der Borgsum-Burg ist noch um-

---

[1]) S.-H.-L. Jahrbücher für Landeskunde Bd. IX., S. 133 und die Karte der Insel Föhr vom Jahre 1823.

Digitized by Google

geben von einem circa 36 Fuß breiten, jetzt ziemlich verschütteten Graben und einer zweiten äußeren Umwallung, die nur etwa 6 Fuß hoch und sehr schmal, aber in ihren Trümmern sehr deutlich erkennbar ist.[1])

Was ich über die Burg auf Amrum mitzutheilen habe, beruht auf den gedruckten und mündlichen Mittheilungen des verstorbenen Mitvorstehers der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Alterthums-Gesellschaft Chr. Johansen,[2]) in dessen Begleitung ich August 1869 seine heimathliche Insel besuchte. Nach einer Handzeichnung desselben sind auch die Darstellungen („muthmaßlicher Grundriß und Seitenansicht") auf der Steindrucktafel wiedergegeben.

Südöstlich unweit von Norddorf liegt ein großer Hügel auf dem hohen Ufer des Wattenmeers, der „Boragh" d. h. die Burg genannt wird, und an den sich vormals ein ringförmiger Wall anlehnte. Doch sind von Wall und Graben kaum noch Spuren sichtbar. In dem Hügel selbst hat man gelegentlich Begräbnisse entdeckt; es wird erzählt von

---

[1]) Vgl. die Beschreibungen von J. Boysen in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten Jahrgang 1791 Heft III. S. 251—52 und von Kohl: „Marschen und Inseln Schleswig-Holsteins" (1846) Bd. I. S. 246—48, 252, sowie Peters in den Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Provinzialberichten Jahrgang 1824 Heft I. S. 17 und Posselt in den Antiquariske Annaler Bd. III. S. 81.

Der Durchschnitt auf der Steindrucktafel ist aus Kohl a. a. O. entnommen, und zwar bezeichnet 1) das Niveau der Marsch, 2) die äußere Umwallung, 3) den Graben, 4) den hohen Wall, 5) den oberen kleinen Einschnitt, 6) den innern Absatz und 7) die innere Fläche mit dem Wassertümpel in der Mitte.

[2]) „Beschreibung der Insel Amrum" S. 27—28 (Separatabdruck aus den S.-H.-L. Jahrbüchern für die Landeskunde IV. Bd.) und „Nordfriesische Sprache nach der Föhringer und Amrumer Mundart" S. 21 und 255. Vgl. Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 100—101 und Müllenhoff's Sagen S. 138—39."

Digitized by Google

„zwei Kellern", worunter wahrscheinlich kleine Steinkisten mit verbrannten Gebeinen zu verstehen sind, und von „einem aus großen Steinen gebildeten Sarg mit einem Leichnam, auf dessen Brust ein Schwert lag." Jedoch eine regelrechte Ausgrabung bis in die Tiefe, wo das eigentliche Hauptgrab zu erwarten steht, scheint bisher nicht stattgefunden zu haben.

Die Amrumer Burg hat angeblich früher St. Anna-Burg geheißen, wie eine benachbarte Marschwiesenfläche noch heutzutage Anlun d. h. Anna's Land, und die daranstoßenden Geeststrecken Anlunsäcker genannt werden. Den Namen leitet die Sage her von einer „vermeinten Heiligen", welche auf der Burg gewohnt habe, dann aus der Zahl der Heiligen gefallen und nach der Borgsum-Burg auf Föhr verheirathet sei. Ich muß darauf verzichten, aus dieser Sage einen historischen Kern herauszuschälen, indem ich den Ausführungen des Herrn Dr. Clement nicht zustimmen kann.[1]) Auch eine mythologische Deutung liegt mir ferne. Vielleicht läuft das Ganze nur hinaus auf eine clericale allmählich entstellte Tradition, welche erklären sollte, warum die Ländereien der verschwundenen St. Annen-Kirche[2]) nicht dem Pastorat zu St. Clemens auf Amrum, sondern dem Diakonat zu St. Johannis (Nieblum auf Föhr) beigelegt waren.[3])

Bedentsamer erscheint eine zweite Sage, welche erzählt, wie Meineidige (verschworene Leute) von der Burg gen Südost nach dem „Heerweg" (Harwai) und weiter den „ver-

---

[1]) In dem Peter Brok der Schuldverschreibungen von 1336 sehe ich keinen Ritter oder Knappen, sondern einen friedsamen Kaufmann, wie es denn ausdrücklich heißt: mercator mercatori. Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter" S. 90 und 187—88 (Urkunde 5).

[2]) Chr. Johansen: „Das Westschleswigsche Küstenland im 13. und 14. Jahrhundert" (Schleswig 1867) S. 16 und S.-H.-L. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. IX. S. 134.

[3]) Von der sogenannten Heiligen-Gräsung der St. Anna wurde eine jährliche Steuer an die St. Johannis-Kirche bezahlt, welche seit der Landesvertheilung im Jahre 1800 aufhörte. Vgl. Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 126.

Digitized by Google

schworenen Weg" entlang nach dem „Sumpfthal" (Meerham, wo jetzt die Vogelkoje angelegt ist) und dem Moorwasser gingen.[1]) Letzteres muß schon innerhalb der heutigen Dünen gesucht werden, und die weitere Richtung des Wegs würde nach den Dünenthälern das „heilige Ländchen" (Hallagh Laanki) und Skalnas führen, wo die Meyer'sche Karte einen „Tempel Saturni" angiebt, und wo im Winter 1844—45 die merkwürdigen Steinsetzungen in Gestalt von Kreisen, Dreiecken und Vierecken neben einer Brandstätte und einem Urnenhügel aufgedeckt wurden. So scheint es, als ob die Sage uns von der Burg nach dem Opferplatze führen will, der vielleicht noch in der letzten Zeit des Heidenthums benutzt wurde. Und der Name des „verschworenen Weges," den man jetzt als den Weg der Meineidigen[2]) deutet, wäre danach vielleicht richtiger als der (nach Einführung des Christenthums) „abgeschworne" und verfluchte Weg zu den alten Heiligthümern auszulegen.

Die Burgen auf Sylt und Föhr sind stumm, und selbst die vereinzelte mittelalterliche Sage, welche von der Borgsumer Burg erzählt, dürfte von anderswoher dahin übertragen sein.

Mit einer gewissen Vorliebe hat die Volkssage den kecken

---

[1]) Wegen der Einzelheiten muß ich auf die „Beschreibung von Amrum" und die derselben beigefügte antiquarische Karte sowie auf die Berichte der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft XX. S. 19—22, XXII. S. 17—18 und XXIII. S. 39 verweisen. Vgl. auch Kohl: „Marschen und Inseln Schleswig-Holsteins" Bd. II. S. 54 u. ff. und Worsaae: „Om Slesvigs Oldtidsminder" S. 97.

[2]) Bemerkenswerth ist, daß auf Amrum den Meineidigen auch die Kreise im Grase Schuld gegeben werden, welche man anderswo als Elfen-Feen- und Hexenringe erklärt. Vgl. Grimm's Deutsche Mythologie (2. Ausg.) S. 438 und Thiele: „Den danske Almues overtroiske Meninger Nr. 758 S. 193.

Digitized by Google

holsteinischen Ritter Klaus Lembek (gest. um 1373[1]) und sein Verhältniß zu dem dänischen König Waldemar Atterdag verherrlicht. Auf Klaus wird auch ein Zug aus dem Leben seines Sohnes Henneke (gest. 1404) übertragen, daß er von Waldemar in seiner Burg Törning belagert sei und großen Mangel gelitten habe, bis die Dänen zurückgeschlagen wurden. Wenn nun in ganz übereinstimmender Weise, ohne jeden geschichtlichen Anhaltspunkt, erzählt wird: „Klaus Lembek sei von demselben König auf der Borgsum-Burg belagert, und als die Burg aus Mangel an Lebensmitteln nicht länger zu halten war, sei der Ritter des Nachts auf dem benachbarten „Wedel" zu Schiff gegangen und den nördlichen Abfluß entlang in das Wattenmeer entwichen" — so klingt das sehr verdächtig. Ich für mein Theil möchte vermuthen, daß die Kunde von der Belagerung Törnings hieher auf den Föhringer Ringwall übertragen ist, wobei sie naturgemäß den örtlichen Verhältnissen angepaßt und mit einer nicht ungewöhnlichen Schatzgräbersage ausgeschmückt wurde.[2])

Von dieser Sage trägt der Borgsumer Ringwall im Volksmunde den Namen der „Lembeksburg". Auch die Burg bei Tinnum soll ehedem ebenso genannt worden sein,[3]) ohne daß man von diesem Ringwall etwas Besonderes zu erzählen wüßte.

Ebensowenig verbürgt ist es, wenn „in älteren Handschriften beiläufig" als einstmaliger Inhaber einer der Syl-

---

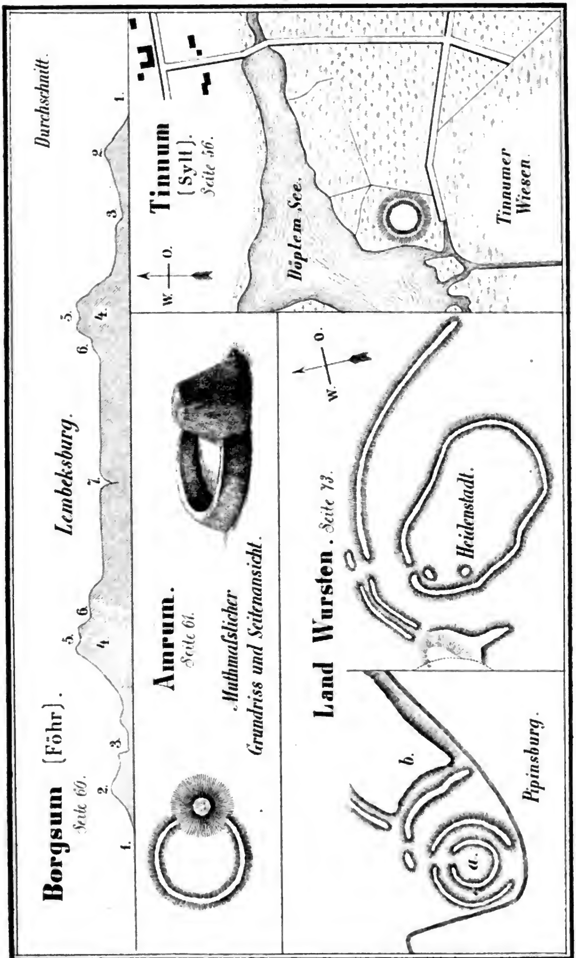
[1]) Die genauere Nachweisung der Quellen und Urkunden gibt v. Stemann in den S.-H.-L. Jahrbüchern für Landeskunde Bd. IX. S. 238 u. ff. Der Familienname ist wohl ohne Zweifel von dem Dorfe Lehmbek am nördlichen Ufer der Eider, Kirchspiel Bünstorf, entlehnt.

[2]) Peters a. a. O. und Warnstedt: „Beschreibung der Insel Föhr" S. 96; Clement: „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 102; Müllenhoff's Sagen S. 30; Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache" S. 258—60. Abweichend ist die von Posselt mitgetheilte Tradition: Klaus Lembek sei gefangen und als Aufrührer in siedendem Oel getödtet, (welches Schicksal ihm schon in Wordingborg zugedacht war.)

[3]) Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter" S. 99 (Separatabdruck aus Falck's Staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII.).

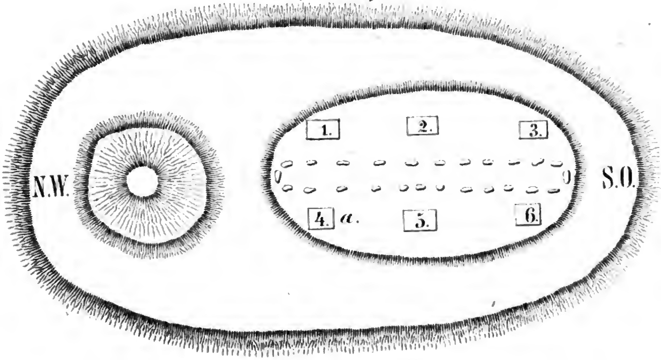
Digitized by Google

Bauernburgen an der Nordsee.

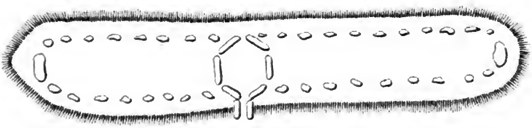


Zwischen **Lunden** u. **Svendstrup**

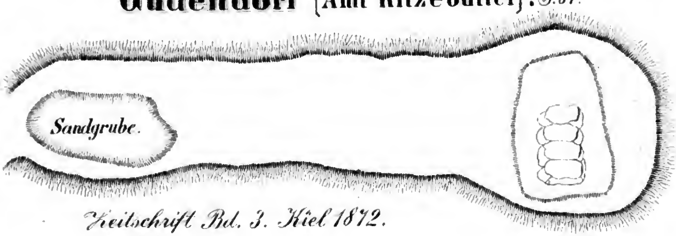
[Alsen]. Seite 76.



Albersdorf [Süderdithmarschen]. S. 78.

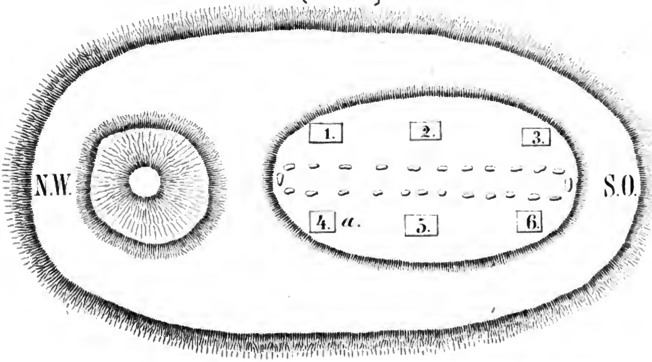


Gudendorf [Amt Ritzebüttel]. S. 81.

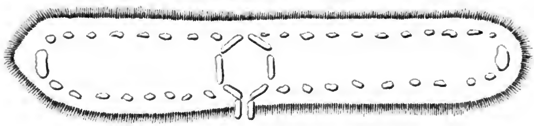


Digitized by Google

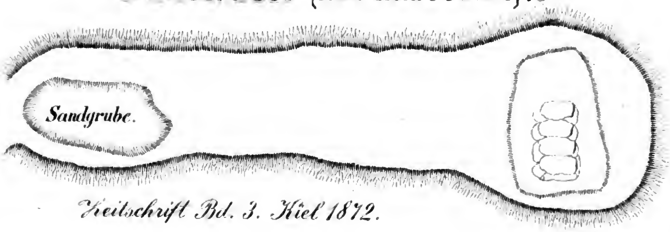
Zwischen **Lunden** u. **Svendstrup**
[Alsen]. *Seite 76.*



Albersdorf [Süderdithmarschen]. *S. 78.*



Gudendorf [Amt Ritzebüttel]. *S. 81.*



Zeitschrift Bd. 3. Kiel 1872.

Digitized by Google

ter Burgen (nach Hansen: der Archsum-Burg) Woldmer Sorp oder Sop genannt wird. Unter diesem entstellten Namen ist ein Zeitgenosse des Klaus Lembek zu verstehen, der Ritter Waldemar Zappi,[1]) der 1359 unter Waldemar Atterdag als königlicher Staller in Nordfriesland einen Aufstand der Horsbüllharde, jetzt Wiedingharde, unterdrückte.

Dagegen ist allerdings ein anderer Ritter Erich Rind, der sich selbst Waldemar Zappi's Bruder nennt, als Burgherr auf Föhr urkundlich nachweisbar. Derselbe hatte die innerhalb der Feldmarken Uettersum und Blegsum (jetzt Borgsum) belegenen Ländereien, auf denen seine Burg (castellum in För) und das dazugehörige Vorwerk (curia dicta Lathgaarth, dänisch „Ladegaard") erbaut sind, gekauft; er hatte die Kaufsumme bezahlt, und die förmliche Eigenthumsübertragung war am Sonntage nach Allerheiligen des Jahrs 1360 im Dinggericht (in placito) der Westerharde-Föhr geschehen, was ihm durch eine Urkunde unter dem Hardessiegel und weiter durch ein von dem Pfarrer und dem Vicar zu St. Johannis sammt den Pfarrern von St. Nikolai und St. Laurentii ausgestelltes Zeugniß bescheinigt wird. — Daraus geht leider über die Lage dieser Ritterburg, ob bei Uettersum oder Borgsum, nichts Bestimmtes hervor; aber es ist ausdrücklich von einer neuen Anlage die Rede: castellum — fundatum, curia — edificata. Als die einzelnen Bestandtheile des Festungsbaus führt die Urkunde auf: videlicet fundamentum, worunter der eigentliche Bau- oder Burgplatz zu verstehen sein wird, viam den Burgweg, foveas die Fallgruben, et aquas und die Gewässer, welche den Burggraben speisen.[2]) Von einer Umwallung ist gar keine Rede.

[1]) Michelsen a. a. O. S. 97—98, 149 und 192 (Urkunde 9.) Hansen: „Chronik der friesischen Utlande" S. 53 und „Das Schleswigsche Wattenmeer" S. 114, 207.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 99—100 und 193—94 (Urkunde 10). In dem Zeugniß der Pfarrer heißt es: fortalicium in För, fossata (Gräben) et aquas ac viam.

Digitized by Google

Vielmehr scheint Alles auf ein nur mit Graben und Palissadenzaun befestigtes Blockhaus hinzudeuten, wie es in dem eben unterworfenen Lande am schnellsten herzustellen war. Und wenn Waldemar Zappi wirklich eine Burg auf Sylt besessen haben sollte, so darf darunter auch wohl nur ein Blockhaus verstanden werden. Andererseits steht urkundlich fest, daß schon einige Jahre früher auf Helgoland ein solches fortalitium erbaut war, und daß die dortige Dienstmannschaft des Waldemar Zappi 1356 für 157 Mark hamburgische Kaufmannsgüter aus einem helgolander Fahrzeuge wegnahm.[1] Daß derartige dänische Zwingburgen beim ersten Glückswechsel wieder zerstört wurden und verschwanden, ohne daß eine Spur zurückblieb, läßt sich denken. Und ein solcher Glückswechsel trat schnell ein. Als König Waldemar 1361 mit den Hansestädten und den holsteinischen Grafen in Fehde gerieth, mußte er seine schwere Hand von den Nordfriesen abziehen, und seitdem wollten ihm diese das „Hausgeld" nicht mehr zahlen. Auch die beiden Ritter haben Nordfriesland verlassen; Waldemar Zappi begleitete den König auf seinem Feldzug nach Gothland 1361, war 1364 Befehlshaber von Ripen u. s. w., und Erich Rind urkundete in demselben Jahre über seine Besitzungen im Kirchspiel Hostrup (Sluxharde.[2])

---

[1]) Lappenberg: „Helgoland" S. 15—16 und 35. Uebrigens hatte schon König Waldemar II. nach dem Erdbuch ein „Haus" auf der Insel gehabt; vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. III. S. 282.

[2]) Michelsen a. a. O. S. 104—5, 149; S.-H.-L. Urkundensammlung Bd. II. S. 489.

Um den geschichtlichen Zusammenhang zu vergegenwärtigen, erinnere ich daran, daß Waldemar Atterdag zuerst die friesischen Utlande in eine strengere Abhängigkeit von der Krone Dänemark brachte. Wiederholte Aufstände wurden mit Waffengewalt niedergeschlagen 1343—44, 1354, 1359, und außer dem altherkömmlichen „Landgeld" noch eine neue Steuer, das „Hausgeld", aufgelegt. Jedoch seit dem Ausbruch der hanseatischen Händel zahlten die Friesen 14 Jahre lang das Hausgeld nicht mehr, bis Waldemar 1374 die Utlande abermals mit Krieg überzog und zur Strafe aller ihrer Privilegien beraubte. Aber von dänischen Burgen daselbst ist

Digitized by Google

Nach dem Obigen bedarf ein verjährter Irrthum keiner weiteren Widerlegung. Michelsen[1]) hatte sich durch den Kaufbrief des Erich Rind zu der Annahme verleiten lassen, daß „die Burgen auf Sylt und Föhr, von denen zum Theil noch gegenwärtig der Grund und die Wälle sichtbar sind, nicht im hohen Alterthum, sondern erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts von dänischen Rittern und Vögten errichtet worden seien." Aber auch Clement's[2]) vermittelnde Ansicht, daß „die uralten verfallenen Erdburgen den Eigenthümern, das ist den Dorfgemeinden, abgekauft und neu wieder eingerichtet seien," besteht die Probe nicht. Wie hätte man in dem Kaufbrief, wo soviel Einzelheiten aufgeführt werden, den mächtigen Burgwall unerwähnt gelassen?

Es ist jetzt wohl allgemein anerkannt, daß die ringförmigen Erdburgen in der vorgeschichtlichen Zeit als befestigte Zufluchtsstätten dienten, wo, wenn der Feind das Land mit Krieg überzog, unter dem Schutz der waffenfähigen Mannschaft die wehrlosen Familien, das Vieh und die fahrende Habe geborgen wurden. In ganz Deutschland und weiter nach Osten und Westen kommen zahllose Ringwälle vor, und wir würden ihnen noch weit häufiger begegnen, wenn sie nicht in den fruchtbaren Ebenen längst durch den Pflug zerstört wären.[3])

---

nicht wieder die Rede, und der Tod des Königs 1375 machte den Friesen abermals Luft.

[1]) „Nordfriesland im Mittelalter" S. 97—99; dsgl. im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. I. Heft 1, S. 259 und im III. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 19.

[2]) „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 95 und 100.

[3]) Ueber die Urbefestigungen in Deutschland vgl Klemm, „Handbuch der germanischen Alterthumskunde" S. 240 u. ff.; v. Peucker: „Das deutsche Kriegswesen der Urzeit" Bd. II. S. 348 u. ff.; v. Cohausen in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Jahrgang III., S. 613 u. ff. und 674 u. ff.; Müller in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1870 S. 345 u. ff

Digitized by Google

Ich brauche somit nicht weiter auf die Controverse einzugehen, welche vormals über die Bestimmung der Lembeksburg auf Föhr entbrannt und von Kohl[1]) in humoristischer Weise geschildert ist, indem er die drei Parteien als die „Krieger", die „Hirten" und die „Politiker" bezeichnete. Die „Hirten" verglichen den Ringwall mit den eingedeichten Tränken auf Dieksand (jetzt König Friedrichs VII.=Koog), welche 1786 und 1801 angelegt waren, um dem auf den Außendeichen weidenden Vieh gutes Trinkwasser und einen gesicherten Sammelplatz bei Sturmfluthen zu gewähren.[2]) Aber dagegen ward mit Recht eingewendet, daß das Vieh mit ein paar Sprüngen weiter die ebenso sichere hohe Gest erreichen konnte. Und bei den Burgen auf Sylt und Amrum würde diese Erklärung noch viel weniger zutreffen. Kohl selbst neigte damals zu den „Politikern", welche eine umwallte Dingstätte vermutheten. Man hätte auch an einen Opferplatz denken können.

Vielmehr weiset die Lage auf eine kriegerische Bestimmung hin. Sowohl die Amrumer Burg auf dem hohen Ufer des Wattenmeers, wie die Sylter und Föhringer Burgen am Rande der damals noch unbedeichten, unwegsamen und schutzlosen Marsch erscheinen als die äußersten Zufluchtsstätten. Wo es eine Wasserverbindung mit dem Meer gab, da mochten einzelne entkommen, wie die Sage von dem Lembeker erzählt; aber für die große Mehrzahl war kein weiterer Rückzug möglich, und man mußte den letzten Entscheidungskampf für Hab und Gut, für Weib und Kind, für Freiheit und Leben kämpfen.

Meines Erachtens, spricht die bauliche Einrichtung gleichfalls für kriegerische Zwecke. Insbesondere der obere Einschnitt

---

[1]) „Marschen und Inseln Schleswig-Holsteins Bd. I. S. 245—57; vgl. Warnstedt: „Die Insel Föhr" S. 96—98.

[2]) Vgl. J. Buhmann in den S.-H.-Lbg. Provinzialberichten Jahrgang 1818 S. 267, 275—76 und O. Kier in den S.-H.-L. Jahrbüchern für die Landeskunde Bd. I. S. 294—97, welche ein sehr lebendiges Bild von dem Hirtenleben auf den Außendeichen geben.

Digitized by Google

und der innere Absatz an dem hohen Wall der Lembeksburg konnten den Vertheidigern zur gedeckten Aufstellung und als Haltepunkt dienen. Denselben kam es nicht minder zu gute, wenn das Innere der drei bekannten Burgen (Archsum, Borgsum, Tinnum) sich beträchtlich über das Niveau des umliegenden gewachsenen Bodens erhebt, wenn der Wall nach Innen mehr abgeschrägt und nicht so hoch ist.[1]) In allen Stücken brauchten die Vertheidiger weniger Kraft aufzuwenden als der Feind, der von Außen Sturm lief. Die äußere niedrige Umwallung nebst dem trockenen Graben (Zwinger) der Lembeksburg bezeichnen schon einen weiteren Fortschritt und finden sich bei auswärtigen Urbefestigungen wieder.[2])
Auch mögen die Wälle in Kriegszeiten durch Palissadenzäune, Flechtwerk u. s. w. noch vertheidigungsfähiger gemacht worden sein.

Der Grabhügel der Amrumer Burg hat seines Gleichen in auswärtigen Urbefestigungen.[3]) In mehren Fällen soll es sich durch eine nähere Untersuchung als ganz sicher herausgestellt haben, daß die Verschanzungen schon vor Aufschüttung der Grabhügel bestanden. Danach würde die Vermuthung nahe liegen, daß die Kämpfer, welche bei der Vertheidigung des Ringwalles den Tod fanden, hier sozusagen auf dem Schlachtfelde bestattet wurden. Für den entgegengesetzten Fall könnte man ebensowohl annehmen, daß beim Festungsbau die Grabhügel absichtlich in den Ringwall miteingeschlossen sind. Wie dem auch sei, der Anblick der Gräber, das Gedächtniß

---

[1]) Das Innere des umwallten Opferplatzes von Schlieben, Provinz Sachsen, bildet einen länglich runden, etwa 4 bis 5 Ellen über die äußere Grundfläche des Walles erhabenen Kessel. (Klemm's Handbuch S. 314.) Der innere Ringwall des Hausenberges, Provinz Preußen, bildet ein unregelmäßiges Oval und ist zum Theil zur Terrasse verflacht. (Cohausen a. a. O. S. 620.)

[2]) Vgl. darüber v. Cohausen a. a. O. S. 621.

[3]) Das Glockenhaus bei der Schwabstedter Kirche steht auf einem Hügel, welcher der Form nach den Grabhügeln verglichen werden kann, und der vormals in überall gleichem Abstande von einer kreisförmigen

Digitized by Google

der treuen Todten und ihr rühmliches Vorbild stachelte den Kampfesmuth der Nachkommen.[1])

Wie die Sylter Ringwälle bei Kielholt den heidnischen riesenhaften Kämpen beigelegt werden, so überwiegt im Hannoverschen die Bezeichnung Hünenburgen[2]). Bedeutsam klingt auch ein dänischer Name. Im Kirchspiel Heininge (Amt Soröe, Insel Seeland) liegt innerhalb des durch den Zusammenfluß zweier Bäche gebildeten Winkels ein hoher länglichrunder Ringwall von 1400 Fuß Umfang; zwischen den beiden Bächen war ein Graben gezogen, so daß die Erdburg rings von Wasser umgeben war. Sie heißt im Volksmunde „Trälleborg", d. h. die Burg der leibeigenen Knechte.[3]) In alledem scheint ein bewußter nationaler Gegensatz zwischen den Erbauern und den jetzigen Bevölkerungen durchzuklingen. Doch ist es darum keineswegs ausgemacht, daß diese Erdburgen wirklich bis auf das vorgermanische Urvolk zurückreichen.[4]) Auf alle Fälle dürfte es vorläufig noch wichtiger sein, einen anderen Gegensatz, gegen die ritterlichen Burgen des Mittelalters zu betonen, und für diesen Zweck ist am zutreffendsten der Name „Bauernburgen", den ich für die Ueberschrift dieses Aufsatzes gewählt habe.

Ich lasse hier noch die kurze Beschreibung einiger auswärtigen Ringwälle folgen, welche wegen ihrer Lage am

Umwallung umgeben war. Vgl. über diese Schwabstedter Burg den XXIII. Bericht der S.-H.-L. Alterthums-Gesellschaft S. 46—48.

[1]) Müller a. a. O. S. 363—66.

[2]) Hüne oder Heune bezeichnet ursprünglich einen Hunnen, dann auch die stammverwandten Avaren und Magyaren. Seit dem 13. Jahrhundert läßt es sich als Benennung der Riesen nachweisen, welche die deutsche Vorzeit für ein zurückgedrängtes abgestorbenes Volk hielt.

[3]) Also eines unterjochten Volksstammes. Vgl. Trap: „Statistisk-topographisk Beskrivelse af Kongeriget Danmark" Bd. I. S. 332.

[4]) Auch die slavischen Benennungen der Ringwälle, die eine „veraltete verfallene Burg" bedeuten, scheinen darauf hinzuweisen, daß die Sla-

Digitized by Google

Meeresstrande oder am Rande der Marsch die meisten Vergleichungspunkte darbieten.

Herr Dr. Clement[1]) von Amrum berichtet, daß er auf seinen Wanderungen in Irland, in den Niederlanden Schottlands, auch in Wales und England ganz dieselben ringförmigen Erdburgen wie auf den nordfriesischen Inseln angetroffen habe, und zwar alle an der Seeseite. Von allen die prächtigste ist die Burg von Downpatrick, Grafschaft Down in der irländischen Provinz Ulster, welche unterhalb dieser Stadt an ihrer Nordwestseite und zwar an einem Arm von Loch Strangford (Loch Cuan) steht. Sie ist ganz kreisförmig, im Umfang reichlich 700 Schritte, und mit einem breiten und tiefen Graben umgeben, der einst ringsum mit Seewasser gefüllt werden konnte. Wo sie am höchsten ist, an der Süd- und Südwestseite zwischen 90 und 100 Fuß, ist sie auch am steilsten. Sie schrägt sich von Süden nach Norden ab, und der niedrigste Theil des Hauptwalles ist nicht über 60 Fuß hoch. Oben in der Burg auf der Südwestseite ist ein aufgeworfener runder Hügel mit einer weiten grabenähnlichen Vertiefung und einem Brunnen an seinem nördlichen Fuß. Alle Erinnerung und Sage ist von ihr gewichen, und sie heißt jetzt nur noch „Dun"[2]) oder Mount".

---

ven bei ihrer Einwanderung jene Urbefestigungen schon vorfanden. Müller a. a. O. S. 359.

[1]) „Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen" S. 95; „Reisen in Irland" S. 89—91.

[2]) Dun (dune), down (don), das in britischen Ortsnamen häufig vorkommt, ebenso wie das franz. dune, entspricht dem friesischen Dün, d. h. Hügel, Sandhügel, Düne. In der Schiffersprache: hat diinat, es dünt, hebt sich, tritt aus dem Nebel hervor. Johansen: „Nordfriesische Sprache" S. 114. Der angelsächsische Chronist Florentius z. J. 835 übersetzt Hengestdune Mons Hengisti; vgl. Lappenberg: „Geschichte von England" Bd. I. S. 278. In Dithmarschen heißt es Donn.

Ich will nicht unerwähnt lassen, daß Dr. Clement die Burg von Downpatrick und alle Burgen ihrer Art für „Seeburgen" erklärt. „Ihre Gestalt und Lage zeigt, daß sie einst ein starker Haltpunkt einer feindlichen seefahrenden Macht gewesen." Man kann dabei nur an die See-

Eine Reihe von ähnlichen Bauernburgen zieht sich am Geestrande der Marschen entlang, welche die äußerste Wesermündung begleiten.

Im Hamburgischen Amt Ritzebüttel, Kirchspiel Döse, beim Dorfe Sahlenburg, liegt auf der hohen Haide der von Hünengräbern umgebene Galgenberg, bestehend aus einem hohen Wall, der einen engen Ring bildet. Aus dem kraterförmigen Inneren hat man schon viele Granitblöcke hervorgeschafft. Den Namen erhielt derselbe, weil er seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts als Richtstätte dient.[1])

Im Lande Wursten, Kirchspiel Midlum, „eben vor Kransburg, wenn man von Sorthum ab den Berg hinabfährt, liegt zur Rechten ungefähr 260 Schritt vom Wege nach der Moor- oder Marschseite zu, mitten am Wege ein in der Rundung aufgeführter Wall, dessen Durchmesser 160 Schritt beträgt. Inwendig geht man einige Schritte hinunter, und wenn man in der Mitte ist, so kann man den Wall nicht übersehen. Man nennt ihn jetzt die Hollborg, vermuthlich wegen seiner Höhlung.“ [2])

---

könige der Normannen (Ostmannen) und Dänen denken, welche seit dem 9. Jahrhundert die Küsten Irlands heimsuchten und sich im Südosten der Insel festsetzten. Doch hat Clement eine solche Hypothese nicht ausdrücklich ausgesprochen, die überdies dahin führen würde, daß man die Gleichzeitigkeit der Ringwälle, aus Erde, und der sogenannten Runden Thürme, aus behauenen Steinen mit Cement, welche als Zufluchtsstätten für den Klerus und die Kirchenschätze erklärt werden (vergl. „Reisen in Irland“ S. 39 u. ff.), annehmen müßte.

Auch Kohl in seiner Beschreibung der Pipinsburg läßt die Möglichkeit gelten, daß „ein skandinavischer Seekönig sie erbaute und sich darin an der Wesermündung festsetzte.“ Jedoch nach dem Obigen scheint es mir überflüssig, auf diese Hypothesen, die weder in der Sage noch in der Geschichte einen Anhalt haben, einzugehen.

[1]) Kohl: „Nordwestdeutsche Skizzen“ Bd. I. S. 351 und Bd. II. S. 105—6; Müller a. a. O. S. 426; Schröder und Biernatzki: „Topographie von Holstein und Lauenburg, Hamburg ꝛc.“ Bd. II. S. 184 und 378 s. v. Neuenfeld und Sahlenburg.

[2]) Pratje's vermischte historische Sammlungen Bd. III. S. 250—51; Müller a. a. O. S. 426.

Digitized by Google

An der Gränze zwischen dem Kirchdorf Mulsum, Land Wursten, und der Dorfschaft Sievern, Kirchspiel Debstedt, Amt Bederkesa, ragt eine Landzunge der hohen Geest in Marsch und Moor hinein, auf welcher ein mächtiges Steindenkmal, das sogenannte Bülzenbett, und mehre Grabhügel neben zwei großen Erdwerken liegen. Das eine, die sog. Heidenstadt, besteht der Hauptsache nach aus einem unregelmäßigen ovalen und etwa sechs Fuß hohen Ringwalle, von etwa 40 Ruthen im längsten (N.-W.—S.-O.) und etwa 20 Ruthen im kürzestem (S.-W.—N.-O.) Durchmesser. Im Inneren liegen zwei Grabhügel. Der Zugang ist von Nordwest. Hier zieht sich ein Außenwall herum nach Nordosten; ein zweiter Außenwall in derselben Richtung ist nur noch theilweise erhalten. Das angrenzende Moor übernimmt die Deckung im Südwesten und Südosten.

Etwa 150 Ruthen nordwestlich von der Heidenstadt auf der äußersten Spitze der Halbinsel liegt die sog. Pipinsburg,[1]) welchen Namen ein gelehrtes Mißverständniß von dem Frankenkönig Pipin dem Kleinen abgeleitet hat; im Volksmunde heißt es nur „Piebpensborg" oder gar „Piebsborg". Die eigentliche Burg (a) besteht aus zwei concentrischen kreisrunden Wällen, wovon indeß der äußere im Südwesten eine Lücke hat, so daß hier der innere Wall mit ziemlich steiler Böschung gegen das Moor abfällt. Im Nordwesten sind beide Wälle durchbrochen, und vor diesem Eingang liegt eine kleine Schanze. Eine zweite längere Schanze geht von da ab in der Richtung von N.-W. nach S.-O. Als weiteres Vorwerk dient ein unregelmäßiger Rundwall (b),

---

[1]) Ueber die Heidenstadt und die Pipinsburg vgl. Pratje a. a. O. Bd. III. S. 368; Müller a. a. O. S. 421 u. ff.; Allmers: „Marschenbuch" S. 238; Kohl: „Nordwestdeutsche Skizzen" Bd. I. S. 324 u. ff. Eine Karlsburg bei Lehe hat allerdings existirt; aber sie war keine Anlage des Kaisers Karl des Großen, sondern des schwedischen Königs Karl XI. aus dem Jahr 1673; vgl. Allmers S. 197. — Wie Müller S. 365 und 424 berichtet, sollen in der Pipinsburg ein paar Steinkeile gefunden sein.

der sich in nordöstlicher Richtung die Halbinsel aufwärts ausdehnt und durch eine innere Querschanze in zwei ungleiche Hälften getheilt wird. Die Entfernung von dem nordöstlichsten Punkt dieses Vorwerks bis zum Südwestrande der eigentlichen Burg beträgt etwa 75 Ruthen. Der Binnenraum des inneren Ringwalles hat etwa 60 Schritt Durchmesser, und die Höhe dieses Walles beträgt im Südwest 20 Fuß und im Nordost 40 Fuß über der Grundfläche. Die Vorwälle sind bedeutend niedriger. Auch hier wird erzählt, daß man früher aus dem Innern der Burg viele Steine herausgeschafft und verbraucht habe, (wie bei dem Galgenberg und bei der Archsum-Burg).

Die Pipinsburg und die Heidenstadt[1]) gewinnen an Vertheidigungsfähigkeit durch einen im Süden vorbeifließenden Bach. Auch ist zu bemerken, daß sämmtliche Wälle mit Außengräben versehen sind, nur nicht da, wo die Pipinsburg im Südwest bereits durch das Moor geschützt ist, und wo man sich daher auch mit einer geringeren Wallhöhe begnügte.

Indem ich mir für die Zukunft eine weitere Untersuchung über die sonstigen Ringwälle und Urbefestigungen innerhalb unseres Landes vorbehalte, möchte ich hier noch eine Vermuthung aussprechen, die sich mir aufgedrängt hat. Wie oben S. 44 erwähnt, enthält der auf der Keitumer Feldmark (Sylt) belegene Klöwenhoog keine Grabstätte. Andererseits ist bei der verhältnißmäßig niedrigen Lage nicht wohl an einen Malhügel zu denken. Und daß man hier wie in den Marschen eine Wurth aufgeworfen hätte, um ein Haus darauf zu bauen, ist noch weniger wahrscheinlich, da man in näch-

[1]) Die Grundrisse sind entnommen aus dem bei Müller a. a. O. wiedergegebenen Situationsplan aus Spangenberg's Neuem vaterländischen Archiv vom J. 1832. Wegen Beschränktheit des Raums konnte das Vorwerk (b) der Pipinsburg nicht vollständig dargestellt werden.

Digitized by Google

ster Nähe auf der Geest den besten, gegen jede Ueberschwemmung gesicherten Baugrund hatte. Dagegen erinnert die Situation, wo Geest und Marsch in einander verlaufen, und unweit eines Abflusses, der in die Buerlaagh-Wehle und das südliche Haff sich ergießt, an die Tinnum- und Borgsum-Burgen. Der Hügel dacht sich nach Süden ganz allmählich ab, während er nach Norden ziemlich steil abfällt. Die circa 15 Fuß hohe Spitze verläuft nicht in eine runde Kuppe, sondern in eine längliche Abflachung, und man könnte annehmen, daß hier der Kamm des Walles aufgesetzt werden sollte. Nach alledem scheint mir die Frage berechtigt, ob diese gewaltige Masse vielleicht nur eine Erdaufschüttung ist, wo der Bau eines Ringwalles begonnen wurde, aber bald wieder in Stockung gerieth?

April 20; 1872. H. Handelmann.

Digitized by Google

16.

Ein Riesenbett bei Lunden auf Alsen (Kreis Sonderburg).

In der Hamburger Alterthümersammlung befinden sich eine Anzahl Steinäxte, Meißel, Dolche, Lanzenspitzen u. s. w., die aus Gräbern auf der Insel Alsen herrühren und vor Jahren aus der Sammlung des weiland Herrn Hardesvogt von Harbou käuflich erworben sind. Um über die Fundorte dieser Steinalterthümer genauere Auskunft zu erhalten, setzte sich weiland Herr Prof. Chr. Petersen in Correspondenz mit weiland Herrn Pastor Ahlmann zu Svendstrup. In einem Briefe des letzteren vom 27. Juli 1858 fand ich vor einigen Jahren die Beschreibung eines merkwürdigen Riesenbettes, die ich nach einem damals gemachten Excerpte nachstehend wiedergebe.

Auf den Ländereien des Landmannes Jens Jürgensen in Lunden, nahe an der Gränze der Svendstruper Feldmark, erhebt sich eine mäßige Anhöhe von 300 Schritt im Umfange. In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts war dieselbe, wie die ganze umliegende Gegend, mit Wald bestanden, wie auch der Name des Dorfes (Lunden, dänisch der Hain) andeutet. Auf dieser natürlichen Bodenerhebung lagen ehemals zwei Grabhügel, ein kleiner kreisrunder und ein größerer langgestreckter, welcher circa 150 Schritt im Umkreis maß. Ueber die innere Construction und den Inhalt des schon früher abgetragenen kleinen Hügels war dem Referenten nichts bekannt. Ueber den größeren (Riesenbett) theilt er Folgendes mit:

Ueber den von Südost nach Nordwest sich erstreckenden Hügel führt eine 2 Schritt breite und circa 28 Schritt lange Steinavenue, gebildet aus zwei parallellaufenden Reihen hoher Steine, welche den Hügel gleichsam der Länge nach in zwei Hälften theilen. Mehrere dieser Steine sind fortgeschafft; doch fand man unter denselben nichts als ein Stein-

pflaster. „Der mystische Gang scheint indessen, nach der dumpfen Resonanz wenn man auf den Boden stampft zu schließen, hohl zu sein." Zu beiden Seiten der Steinavenue lagen, im Abstand von 3 Schritten, der Reihe nach und einander genau gegenüber, je drei Steingräber, aus großen Felsblöcken aufgesetzt und mit je einem Deckstein geschlossen. Im Jahre 1858 waren zwei derselben (Nr. 4 und 5) ganz, eines (Nr. 3) zum Theil conservirt. Sie waren verschiedener Größe; der Deckstein von Nr. 5 lieferte dem Besitzer 11 Fuder Steine. Nach seiner Aussage ließen die Decksteine sich leicht spalten, die Träger dahingegen sehr schwer. Er hatte bei dem Ausgraben der Steine in der Erde viele Kohlen bemerkt und auch eine Menge Urnen und Steingeräthe gefunden, die aber zum Theil zerstört, zum Theil in andere Hände gelangt waren. In die Harbou'sche Sammlung und aus dieser in die Hamburger, kamen 1 geschliffene Axt, 4 größere und 2 kleinere Breitmeißel, 1 Schmalmeißel, 2 Lanzenspitzen, 1 Dolch, 2 Späne, sämmtlich aus Feuerstein.

Das eine der noch nicht untersuchten Gräber (Nr. 4) wurde von Herrn Pastor Ahlmann aufgedeckt. Es war eine 6 Fuß lange, 3 Fuß breite und 4—5 Fuß hohe Steinkiste, aus 8 Steinen gebildet, von denen je 3 an den Langseiten und je einer an den Querseiten standen, vortrefflich an einander gefügt und die Oeffnungen mit kleinen Steinen ausgesetzt. Nachdem eine Menge Erde und zum Theil sehr große Steine ausgehoben waren, stieß Referent auf eine Lage kleiner weißer Steinchen, die seines Wissens in der Umgegend nicht vorkommen. Unter dieser mit Kohlen untermischten Steinlage befand sich ein Steinpflaster, darunter rother Sand und unter diesem rother Lehm. Menschliche Gebeine oder Aschenkrüge fand er nicht, überhaupt keine Spur von einer Todtenbestattung. Die ganze Ausbeute an Alterthümern beschränkte sich auf einen Feuersteindolch und eine geschliffene Axt, welche in der Nordostecke der Kammer auf dem Steinpflaster lagen.

Dicht an derselben Kammer (bei a) fand der Besitzer

später circa 2—3 Fuß tief in der Erde eine Anzahl kleiner Schalen von dünnem Bronzeblech, „kupferne Kaffeekummen", wie er sich ausdrückte, die in einander gesetzt waren, aber beim Ausgraben fast alle zerbrachen. Drei derselben schenkte er dem Referenten, der ein Exemplar an die Hamburger Sammlung einschickte: ein Fragment, welches jedoch genügt, die Aehnlichkeit mit den von Lindenschmit „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" Bd. II, Heft 3, Tafel 5, Fig. 2 und 3 abgebildeten Bronzeschalen festzustellen. Auch die von innen ausgetriebenen Ornamente stimmen überein; nur scheinen die Lundener Schälchen etwas kleiner.

Ob die Steinkisten und die Steinreihen ursprünglich ganz oder zum Theil mit Erde bedeckt gewesen, läßt sich aus dem Bericht des Herrn Pastor Ahlmann nicht ermitteln und dürfte ihm auch nicht bekannt gewesen sein. J. Mestorf.

17.

Ein Riesenbett bei Albersdorf (Kreis Süderdithmarschen).

Nachdem mir vor einigen Jahren mitgetheilt worden, daß bei Albersdorf ein schöner Gangbau, die „Räuberhöhle" genannt, zerstört sei, erhielt ich auf eine briefliche Anfrage an den Herrn Amtsrichter Westedt in Albersdorf nachstehende Antwort, welche zwar in Abrede stellt, daß das zerstörte Grab ein eigentlicher Gangbau gewesen sei, aber zugleich die Beschreibung eines so schönen Steindenkmals giebt, daß die Kunde von demselben der vaterländischen Alterthumswissenschaft nicht vorenthalten werden darf.

„Das in dem Jahre 1862 oder 63 zu meinem größten Bedauern zerstörte Steingrab" — schreibt Herr Westedt —

Digitized by Google

„habe ich, während man mit dem Aufdecken desselben beschäftigt war, in noch ziemlich intactem Zustande gesehen und derzeit eine Skizze von demselben entworfen, welche leider augenblicklich verlegt ist, sich aber hoffentlich wiederfinden wird. Die ganze Gestalt des Grabes ist mir indessen genau erinnerlich, so daß ich mit Bestimmtheit angeben kann, daß es kein Gangbau, wie z. B. der von Dr. Wibel beschriebene Denghoog, war. Das Grab bildete einen sehr langen, schmalen, verhältnißmäßig niedrigen Hügel in der Richtung von Süden nach Norden. In der Mitte befand sich die aus sehr großen gespaltenen Steinplatten aufgeführte Kammer, von welcher der zu Tage liegende Deckstein jedoch schon vor mehreren Jahren entfernt worden war. Die Kammer nahm die ganze Breite des Hügels ein und hatte einen nach Süden (oder Südosten) gerichteten, aus zwei großen Steinplatten gebildeten schmalen Eingang. Von der Kammer aus erstreckten sich nach beiden Seiten in der ganzen Länge des Hügels zwei Reihen großer aufrechtstehender Steine, die, nachdem die Erde entfernt war, den Eindruck einer Säulenreihe machten, während sie ursprünglich mit Erde bedeckt nur zum Theil mit der oberen Spitze aus dem Hügel hervorragten [1]). Der Raum zwischen den Steinreihen war ganz mit Erde ausgefüllt und ist dieser Kern noch zum größten Theil erhalten... Alterthümer sind meines Wissens in dem Grabe nicht gefunden und habe ich auch bei späterem Nachsuchen keine finden können, ebensowenig irgend welche Brandspuren."

Eine von dem geehrten Referenten aus dem Gedächtniß entworfene Skizze dieses Riesenbetts erinnert, abgesehen von den kleineren Dimensionen, auch insofern an das großartige Denkmal Kronsteinberg [2]), als die Endsteine größer zu sein scheinen, als die übrigen. Da die Kammer die ganze Breite des Hügels einnahm, so ist hier die Vermuthung, daß der Gang ursprünglich länger gewesen, nicht gestattet. Auch

---

[1]) Die Reihe aufrechtstehender Steine umzog also den ganzen Hügel.

[2]) Vgl. Bd. II dieser Zeitschrift S. 101 u. ff. (mit Abbildung).

Digitized by Google

bei dem Gangbau von Groß-Rönnau [1]) und dem bekannten Grabe von Waldhausen (bei Lübek) hatte der Gang nur die Länge eines Steins.

Da diesseits der Eider bisher überhaupt kein eigentlicher Gangbau bekannt ist, so dürfte es sich empfehlen, bei den noch vorhandenen Steingräbern darauf zu achten, ob der Erdboden Spuren von einer Fortsetzung des Ganges erkennen läßt, oder ob die südlich der Eider gelegenen Denkmäler der Steinzeit nur den auch anderwärts vorkommenden Ansatz eines Ganges zeigen. J. Mestorf.

18.

Ein zerstörter Grabhügel der Bronzezeit bei Kaltenkirchen (Kreis Segeberg).

Bei Anlage eines neuen Begräbnißplatzes bei dem Kirchdorfe Kaltenkirchen wurde ein Grabhügel abgefahren, welcher so viele Steine enthielt, daß die eine Seite der Kirchhofmauer davon aufgesetzt ward. Den weiteren Inhalt des Hügels hatten die Arbeiter nicht beachtet. Nach Verlauf mehrerer Jahre fand der Todtengräber, als er an der Stelle des vormaligen Hügels ein Grab graben wollte, in dem losen Sande mehrere Bronzesachen, die er mit nach Hause nahm, wo dieselben zum Theil verloren gingen. Die Bemühungen des Herrn W. Busch in Kattendorf, diese Bronzen käuflich zu erwerben, waren fruchtlos. Es gelang ihm nur, einige Fragmente zu erlangen, welche auf seinen Wunsch der

---

[1]) Bericht XXXII der S.-H.-L. Alterthumsgesellschaft S. 5 und Tafel II.

Digitized by Google

Hamburger Alterthümersammlung übergeben sind. Sie bestehen in einem 4½ Centimeter im Durchmesser haltenden, mit concentrischen Reifen verzierten Spitzknauf oder Tutulus, ähnlich denen des Grabauer Fundes, [1]) aber unten statt des Querriegels mit einem Knopf versehen; und aus zwei Fragmenten eines oder vielleicht zweier mit Reifen verzierten Armringe; stark verwittert. J. Mestorf.

19.

Der Steinberg bei Gudendorf (Amt Ritzebüttel).

Die mit Getreide gefüllten Urnen bei Groß-Hansdorf [2]) erinnern an einen ähnlichen seltsamen Getreidefund, der im Jahre 1863 am südlichen Elbufer erhoben wurde und bekannt gemacht zu werden verdient, um die Aufmerksamkeit auf möglicherweise auch bei uns vorkommende ähnliche Erscheinungen hinzulenken.

Auf dem „Steinberge" bei Gudendorf, einer langgestreckten natürlichen Anhöhe, befindet sich an dem einen Ende eine Sandgrube, wo in der Tiefe von 2 Fuß unter der Bodenfläche mit Erde und Kohlen vermischte gebrannte Roggenkörner gefunden wurden, von denen ein Kästchen voll an die Hamburger Alterthümersammlung kam. Bei weiterem Graben daselbst fanden die Arbeiter noch 1 Fuß tiefer eine kreisrunde Platte von gebranntem (?) Thon, von 4 Fuß Durchmesser und 3 Zoll Dicke, welche in der Mitte eine kreisrunde sorgfältig geglättete Ver-

---

[1]) Vgl. Bd. II dieser Zeitschrift S. 55.

[1]) Vgl. Bd. II dieser Zeitschrift S. 385.

Digitized by Google

tiefung zeigte, die gleichfalls mit Holzkohlen und gebrannten Getreidekörnern angefüllt war.

In geringer Entfernung von dieser Sandgrube, am anderen Ende des Haiderückens, lag ein schönes Steingrab, „ein bedeckter Gang", wie der handschriftliche Bericht sich ausdrückt, so hoch und geräumig, daß ein Mann bequem aufrecht darin einher gehen konnte. Vier Decksteine schlossen die aus gewaltigen Steinblöcken gebildete Kammer, in der keine Spur von einem Begräbniß, weder menschliche Gebeine, noch Aschenkrüge, noch Grabgeschenke, zu entdecken waren. Der Berichterstatter hält sich überzeugt, daß dieses Steindenkmal zu dem „Opferheerde" [1]) in naher Beziehung gestanden. J. Mestorf.

20.

Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein.

Unter diesem Separattitel ist der 32. Bericht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Alterthums-Gesellschaft, mit fünf lithographirten Tafeln, erschienen. Derselbe giebt ausführliche Beschreibungen und Abbildungen 1. von dem Riesenbett Kronsteinberg bei Großenbrode (Kreis Oldenburg); 2. von dem sog. Steinhaus und einem zerstörten Gangbau bei Groß-Rönnau (Kreis Segeberg); 3. von dem Kolkinge-

[1]) Im Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang 1871, S. 96, heißt es über den Groß-Hansdorfer Fund: „Man hat, um ihn zu deuten, an ein Getreideopfer gedacht; doch dürfte eine auf der wirthschaftlichen Praxis basirende Erklärung vorzuziehen sein." Vgl. auch Klemm's Handbuch der germanischen Alterthumskunde S. 137.

Digitized by Google

hoog [1]) bei Archsum auf der Insel Sylt, und 4) von der sogenannten Räuberhöhle im Idstedter Holz (Kreis Schleswig). Vgl. Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang 1872, S. 39—40.

21.

Der Tiideringhoog auf Sylt.

(Ausgrabungs-Protokoll Nr. 11.)

Dieser circa 5 Meter hohe Hügel, circa 77 Meter im Umkreis, welcher dem Gemeindevorsteher Herrn Cl. Möller in Kampen gehört, ist östlich von der Schule der Norddörfer belegen und bildet gewissermaßen den Mittelpunkt einer größeren Gruppe.

Von der Nordseite des Hügels war bei dem Bau des gedachten Schulgebäudes ein beträchtliches Stück abgestochen und die dadurch gewonnene Erde verbraucht worden. An dieser Seite hat man daher öfter gewühlt; doch nur einmal mit Glück. Ein fremder Badegast nahm vor einigen Jahren an der nordöstlichen Ecke drei Urnen aus. Dagegen eine später von demselben zusammen mit Herrn C. P. Hansen in Keitum und unter Beihülfe eines Arbeiters vorgenommene Ausgrabung blieb ohne Resultat.

Ich ließ den Hügel an der südöstlichen Seite angraben, wo mit dem Erdbohrer eine Schicht Steine zu fühlen war; doch bald zeigte sich, daß diese ohne weitere Bedeutung und

---

[1]) Herr C. P. Hansen hat diesen Grabhügel, doch ohne den Namen zu nennen, schon erwähnt in Falck's Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte Jahrgang IV, S. 66. Danach ist nachzutragen, daß der Deckelstein des Kolkingehoogs an Dicke 3 und an Umfang beinah 20 Fuß maß.

Digitized by Google

wahrscheinlich nur gelegt war, um den Abhang zu befestigen. Bei diesen Nachgrabungen stießen wir hier am südöstlichen Abhang, circa 2 Meter abwärts von der Hügelspitze, auf eine kleine Steinkiste, die nur 30 Centimeter unter der Oberfläche lag. Dieselbe war von fast dreieckiger Form, aus einem flachen Grundstein, fünf Seitensteinen und einem größeren Deckstein (lang 50 Cm., breit 35 Cm., dick 12 bis 17 Cm.) erbaut und maß in der Höhe 30 Cm., in der Breite und Tiefe je bis 45 Cm. So hatte die Steinkiste von vorn herein sich zu klein erwiesen für die beiden Urnen, welche hier in einander gestülpt und in Erde gebettet waren. Der Deckstein hatte den Boden der oberen Urne, die so zu sagen als Deckel diente, eingedrückt, und in Folge davon war dieselbe voll Haidesand gelaufen. Die untere Urne, worin verbrannte Gebeine und ein kleines halbmondförmiges Bronzemesser, war ganz zerbrochen und konnte nur in Scherben herausgebracht werden. Die obere krugförmige Urne mit einem kleinen Henkel, von bräunlicher Farbe, ist 24 Centimeter hoch, hat einen Durchmesser von oben 12 und unten 9 Cm. und an der bauchigen Mitte einen Umfang von 68 Cm. Die untere topfförmige Urne mit einem Henkel, gleichfalls von bräunlicher Farbe, muß oben an der Oeffnung mindestens einen Durchmesser von 21 Cm. gehabt haben. Beide sind ohne alle Verzierungen.

Das 6 Cm. lange, $2^1/_2$ Cm. breite Bronzemesserchen ist halbmondförmig wie das bei Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit", Bd. I, Heft 8, Tafel 4, Figur 14, welches aus einem Grabhügel im Landgericht Griesbach, Niederbayern, herstammt. Aber während das Griesbacher Exemplar einen kurzen geraden Stiel hat, der in einen Ring endet [1]), fehlt hier der Stiel ganz. Nur das eine Ende der

[1]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Fräulein J. Mestorf ist ein ähnliches, fast halbmondförmiges Bronzemesser mit sehr kurzem geradem Stiel und Ring in der etruskischen Nekropole von Villanova bei Bologna gefunden. Graf Gozzadini hält diese selten vorkommenden Messerchen, bei welchen die Schneide an der convexen Seite liegt, für Rasirmesser.

Digitized by Google

halbmondförmigen Klinge ist etwas länger und spitzer geschnitten nnd dann aufgerollt, und bildet somit einen Ring, der offenbar zum Anhängen des Messers dienen sollte.

(1. September 1870.)

Die Ausgrabung wurde fortgesetzt, bis das Hauptgrab freigelegt war, welches sich circa 3 Meter unter der Hügelspitze vorfand. Es war ein merkwürdiger, reichlich 2 Meter hoher Bau; zu unterst eine mehr als 1 Meter hohe Schicht von Handsteinen, dann eine etwas geringere Erdschicht, worauf die kleine Steinkiste von fast dreieckiger Form, circa 30 Cm. hoch, 60 Cm. tief und bis ebenso breit. Der flache, nur 2 bis 3 Cm. dicke Deckstein wurde getragen von einem größeren viereckigen, nach unten in der Form einer abgestumpften Pyramide auslaufenden Stein, welcher zugleich die Rückwand des Grabes bildete und auf der obgedachten Erdschicht ruhte. Die Seitenwände bildeten zwei mittelgroße Steine, und vorne war die Steinkiste verschlossen durch eine Steinsetzung von Handsteinen, welche mit einem spitzen Winkel nach Südost hinausragte. Die mit Sand ausgefüllte Steinkiste enthielt vorne zwei kleine Thongefäße, die gleichfalls mit Sand gefüllt waren, und von denen das größere sehr mürbe nur bruchstückweise herausgefördert werden konnte. Dahinter lagen verbrannte Gebeine nebst geringfügigen Bruchstücken eines bronzenen Handgelenkrings (?), auf Geröllsteine gebettet. Nach Ausleerung des

Ein gleiches Stück aus einer Tyroler Grabkammer finde ich abgebildet bei Woldrich: „Ueberblick der Urgeschichte des Menschen" Figur 27 auf Seite 36, und dasselbe wird auf S. 40—41 gleichfalls für ein Rasirmesser erklärt. Nilsson: „Bronzealter" (deutsche Uebersetzung) S. 147 deutet die Bronzemesserchen mit umgebogenem Griff ebenso. Mir scheint jedoch die von Frl. Mestorf ausgesprochene Ansicht wahrscheinlicher, daß dieselben zum weiblichen Geräth gehört und anstatt der damals noch unbekannten Scheeren gedient haben. Auch Worsaae: „Danmarks Oldtid" S. 31—32 hat sich in diesem Sinne geäußert.

Digitized by Google

Grabes wurden die Seitensteine entfernt; aber es war unmöglich, jenen pyramidenförmigen Hauptträger loszubrechen, ohne einen gefährlichen Erdsturz zu veranlassen. So konnte derselbe nicht gemessen noch mit Bestimmtheit entschieden werden, ob die Form natürlich oder bearbeitet. Ersteres ist mir wahrscheinlicher.

Nachträglich wurden die beiden Thongefäße untersucht. Das zerbrochene größere, von bräunlicher Farbe, mit Henkel, ist etwa 14 Cm. hoch gewesen; der Durchmesser betrug oben 10 Cm. und unten 7 Cm., der Umfang in der Mitte 52 Cm. Die kleinere Vase mit zwei Henkeln, von schwärzlicher Farbe, ist 10 Cm. hoch, hat einen Durchmesser von oben 7 Cm., unten 6 Cm., und bei den Henkeln einen Umfang von 34 Cm. Beide sind ohne alle Verzierungen. In dem Sande, der das kleinere Gefäß anfüllte, fanden sich zwei Grabgeschenke, wonach man folgern möchte, daß hier in dem Hauptgrabe eine Frau bestattet ist. Nämlich: eine bronzene Nähnadel, die etwa zur Hälfte in einem hölzernen Futteral steckt,[1]) und ein krummgebogener bronzener Pfriem.

[1]) Ein Gegenstück zu der Nähnadel in hölzernem Futteral ist schon früher auf Sylt gefunden und gegenwärtig in der Sammlung des Herrn C. P. Hansen. Nämlich eine bronzene Nadel in einem aus Bronzeblech zusammengebogenen Futteral. Leider ist die Nadel eben oberhalb des reichlich $3\frac{1}{2}$ Cm. langen Futterals krummgebogen und abgebrochen; ganze Länge 4 Cm.

Ich möchte auch an einen Urnenfund mit bronzenem weiblichem Schmuck und Geräth erinnern, welcher in dem sog. Brutberg bei Bordesholm erhoben ist. Derselbe ist mit der Warnstedtschen Sammlung an das Kieler Museum gelangt und in der Ansprache: „Ueber Alterthumsgegenstände" S. 53 kurz beschrieben. Die beiden Nähnadeln darunter sind resp. 7 und 9 Cm. lang und haben das Loch weiter nach dem Ende hin; die längere ist rund, die kürzere platt.

Neuerdings wurde in einem Hünengrabe auf der Feldmark von Gasse, Kirchspiel Scherrebek, eine Todtenurne bloßgelegt, worin zwei Haarnadeln, resp. 11 und $18\frac{1}{2}$ Cm. lang, ein nur $3\frac{1}{2}$ Cm. langer Pfriem und eine Nähnadel, sämmtlich von Bronze; jetzt im Kieler Museum. Die Nähnadel ist platt, 6 Cm. lang und hat das 1 Cm. lange Auge beinahe in der Mitte. Vgl. Nr. 275 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager."

Digitized by Google

Letzterer ist $6^1/_2$ Cm. lang und kurz vor dem stumpfen Ende an beiden Seiten gleichmäßig eingekerbt. Die Nadel mißt $5^1/_2$ Cm., ist etwas verbogen und ähnelt den heutigen Nähmaschinennadeln, welche gleichfalls das Loch (Auge) nicht am äußersten Ende haben. (3. September 1870.)

22.

Der erste Kolkhoog auf Sylt.

(Ausgrabungs-Protokoll Nr. 4.)

Durch Vermittlung des Herrn C. P. Hansen wurde mir die Untersuchung zweier kleinen Hügel freigestellt, welche unweit der nördlichen Gränze der Keitumer Feldmark, östlich vom Wege nach Braderup, belegen sind und nach einem benachbarten Wassertümpel (Kolk) die Kolkhooger genannt werden.

Bei dem ersten Hügel, der Straße zunächst, war die frühere Ausgrabung nicht zu verkennen. Der abgeglittene und zur Hälfte in die Erde versunkene Deckstein bildete eine schräge Seitenwand nach Norden; die anderen drei Seiten bestanden aus vier kleineren Steinen. Die offenliegende, circa 1 Meter im Viereck haltende Kammer war inwendig schon wieder mit Haidekraut bewachsen. Als ich dieselbe von neuem auswühlen ließ, fand ich in der aufgeworfenen Erde ein etwas abgesplittertes aber sonst sehr schönes und derbes Exemplar von jenen löffelförmigen Schabmessern mit Handgriff, aus Flintstein, welche auch in dem bekannten Streit zwischen Worsaae und Steenstrup über die Zweitheilung des Steinalters (als Figur 21; Oversigt over det Kgl. Danske Vidensk. Selsk. Forhandlinger vom Jahr

1861[1]) zur Sprache gekommen sind. Das vorliegende Exemplar ist 8 Centimeter lang bei einer größten Breite von 4½ Cm. und einer durchschnittlichen Dicke von 1 Cm.

(19. August 1870.)

Anmerkung. Bei meinen weiteren Ausgrabungen auf Sylt sind noch mehre ähnliche Stücke zu Tage gefördert, theils in der aufgeworfenen Erde, theils innerhalb der Grabkammern, und andere habe ich sonst gelegentlich auf der Insel gefunden. Zwei Exemplare erhielt ich August 1869 in Norddorf auf Amrum.[2]) Diese löffelförmigen Schabmesser kommen gleichmäßig an der Ostküste vor. In der Jaspersen'schen Sammlung (Flensburger Museum) sind u. a. zwei Stücke, gefunden im Gute Ohrfeld unweit Gelting, an einem Platz „wo früher Steinhügel gestanden." Auch habe ich selbst Juni 1871 ein sehr kräftiges Exemplar, etwas breiter und mit kürzerem Stiel, an der rechten Seite abgesplittert (lang 7 Cm., dick bis 1½ Cm. und breit 5 Cm.) im Gehölz Weinberg bei Putlos, Kirchspiel Oldenburg, gefunden.

23.

Der südliche Krockhoog auf Sylt.

(Ausgrabungs-Protokoll Nr. 17.)

Die Gruppe der Krockhooger, welche auf Gemeindeland nordwestlich vom Dorfe Kampen unweit Kliffsende, also am Rande der alten Geest gegen die neuere Sandbil-

[1]) Vgl. Nr. 29 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager".

[2]) Vgl. den 28. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 23.

dung (Listland) belegen ist, besteht aus sechs großen Hügeln, von denen fünf wie im Kreise den größten umgeben. Daneben liegen noch zwei kleinere Grabhügel und ein Langgrab (Riesenbett).

Der südliche Krockhoog, circa 2½ Meter hoch und 57 Meter im Umfang, enthielt einen nach Nordost gerückten rundlichen Steinbau von der ungefähren Gestalt eines Backofens, welcher einen Längendurchmesser von circa 180 Centimeter hatte und circa 60 Centimeter hoch war. Derselbe bedeckte eine kleine Steinkiste, im Innern 65 Cm. lang, 40 Cm. breit, 33 Centimeter tief. Darin lagen verbrannte menschliche Gebeine, in eine mit Steinen und Holzkohlen vermischte Erde gebettet; nebst zwei stark vom Rost angegriffenen bronzenen Schmucksachen. Nämlich:

1) ein bronzener Handgelenkring, aus einer runden, etwa ½ Cm. dicken Stange mit ziemlich spitzen Enden zusammengebogen, resp. 6½ und 5½ Cm. im Durchmesser; und
2) eine mehrfach zerbrochene bronzene Gewandnade mit zwei Spiralen wie Nr. 228 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager“; ganze Länge 10 Cm., die eigentliche Nadel allein 8 Cm.

Außerdem fand ich ein nur ganz roh zugehauenes löffelförmiges Schabmesser mit Handgriff, aus Flintstein. Dasselbe ist 9 Cm. lang bei einer größten Breite von 4½ Cm. und steht dem Exemplar aus dem ersten Kolkhoog am nächsten. (15. August 1871.)

Digitized by Google

24.

Ein vereinzelter nordöstlich von Kampen auf Sylt belegener Grabhügel.

(Ausgrabungs-Protokoll Nr. 25.)

Der Arbeitsmann Peter Hörlok in Kampen stellte mir den vereinzelten Hügel auf seiner Haidekoppel, welcher nördlich von den Stapelhoogern und nordöstlich vom Dorfe Kampen, unweit vom Rande des Kliffs belegen ist, zur Verfügung. Dieser Hügel ist circa 2¼ Meter hoch und 47 Meter im Umkreis.

Die Grabkammer war mit einem circa 60 Cm. hohen Haufen von Flintsteinbrocken, Geröll- und Handsteinen bedeckt. Dazwischen lag ein feinkörniger rother Sandstein von unregelmäßiger Gestalt, 15 Centimeter lang, bis 10 Cm. breit und 8 Cm. dick, dessen glatt geschliffene Oberfläche offenbar als Schleifstein gedient hat. Die in der Richtung von Nordwest nach Südost erbaute Kammer bestand aus fast lauter abgespaltenen mittelgroßen und nicht sehr dicken Steinplatten. Neun dienten als Träger, und sechs bildeten den Deckel, von denen die letzte gegen Nordwest in die Kammer hineingesunken war. An den Schmalseiten gegen Südost und Nordwest stand je ein Träger; die südliche Langseite bestand aus vier, die nördliche aus drei Tragsteinen; letztere war daher etwas kürzer, und um diesen Unterschied auszugleichen, hatte man den Träger, welcher die südöstliche Schmalseite bildete, in schiefe Richtung gestellt. Inwendig war die Kammer 210 Cm. lang, 65 Cm. breit und 60 Cm. tief; mit Sand aufgefüllt und auf dem Urboden mit kleinen Fliesen und Steinen gepflastert. In der mit vielem Geröll vermischten feuchten Sandaufschüttung wurden verbrannte mensch-

Digitized by Google

liche Gebeine gefunden und außerdem folgende Grabgeschenke:

1) ein sehr hübsch bearbeitetes löffelförmiges Schabmesser von Flintstein, mit sehr kurzem Stiel, lang 4 Cm., größte Breite ebensoviel.
2) ein ähnliches roheres Stück mit Stiel, lang 6 Cm., größte Breite 3½ Cm.
3) ein kleines Bronzemesser von der gewöhnlichen Form, lang 5 Cm.
4) zwei Bruchstücke von einem bronzenen Armring (?) Es dürften deren noch mehr vorhanden gewesen sein, welche jedoch in der feuchten Erde nicht aufzufinden waren.

Durch diesen Fund sowohl wie durch den Fund im südlichen Krockhoog (Protokoll Nr. 17) ist der fortwährende Gebrauch der löffelförmigen Flintstein-Schabmesser, die man wohl kurz als Austernmesser bezeichnen darf, noch für das spätere Bronzealter oder die Periode des Leichenbrandes mit Sicherheit constatirt [1]) (9. September 1871)

---

[1]) Vgl. die Anmerkung bei Protokoll Nr. 4 (erster Kolkhoog). Auch bei den Feuerstätten und Küchenabfällen der Bronzezeit, welche Herr Zinck in der Samsingerbank bei Kallundborg auf Seeland entdeckt hat, wurden unmittelbar neben Bronzeresten drei (löffelförmige) Schabmesser und mehre andere rohe Geräthe von Flintstein gefunden; und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieselben bei den dortigen Mahlzeiten gebraucht, resp. weggeworfen oder verloren sind. Vgl. Aarböger for Nordisk Oldkyndhighed og Historie Jahrgang 1871 S. 74—82 und Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang 1872 S. 12—13 und 37—39.

Digitized by Google

III.

Kleiner Nachtrag

Schleswigscher Urkunden.

Mitgetheilt von

Appellationsgerichtspräsident a. D. v. Stemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die hier folgenden Urkunden, welche sich zum Theil an frühere Mittheilungen anschließen, dürften nicht ohne Interesse für verschiedene Punkte der Schleswigschen Rechts- und Landesgeschichte sein. Nr. 1, welche Urkunde der verstorbene Pastor Jensen gekannt zu haben scheint,[1] ist ein Seitenstück zu einer in dem Lygumklosterschen Diplomatar enthaltenen von 1368, durch welche Grundstücke in Bylderup nach vorhergegangenem gerichtlichen Verfahren und ausgebrachten fürstlichen Briefen (quatuor literas nostras) dem Kloster vom Herzoge Heinrich schließlich (jure perpetuo possidenda) zuerkannt wurden.[2] Auf Grundlage des in einer Verordnung des Königs Erich Glipping von 1282 näher bestimmten Executionsverfahrens mit Königsbriefen entwickelte sich nämlich im Königreiche ein ähnliches Verfahren zur Sicherstellung des Eigenthums an Grundstücken durch Königliche Bestätigungs- oder Adjudicationsbriefe, welche schon im 13., besonders aber seit dem 14. Jahrhunderte häufig vorkommen. Schon Falck machte, bei Mittheilung einer alten plattdeutschen Uebersetzung jener Verordnung, darauf aufmerksam, daß dieselbe auch im

[1]) Statist. I. 253.

[2]) Scr. rer. Dan. VIII. 179.

Digitized by Google

Schleswigschen angewandt worden sei,[1]) und dasselbe ist denn auch mit den daraus hervorgegangenen Eigenthumserkenntnissen der Fall gewesen. Im vorliegenden Falle war dieses Erkenntniß hauptsächlich gegen das der Familie des Veräußerers zustehende Beispruchsrecht gerichtet und es wird daher die nach Vorschrift des Jütschen Lörs I. 34 an drei Dingtagen geschehene Lagbietung und die mit Rücksicht auf die angebotene Einlösung von 12 Taxatoren vorgenommene Schätzung hervorgehoben, wie auch in der Lygumklosterschen Urkunde solcher Schätzungsmänner erwähnt wird (duodecim viri per exactorem nostrum in placito secundum leges terre nominati — estimaverant). — Die 2. Urkunde vom 1. Februar 1375, von welcher sich ein sehr mangelhafter Auszug bei Westphalen findet und welche auch in dem von Falck mitgetheilten Repertorium des gemeinschaftlichen Archivs aufgeführt ist,[2]) enthält einen Revers des postulirten Bischofs Nicolaus Petri an die Grafen Claus und Heinrich für den Fall, daß seine Wahl auf ihre Empfehlung vom Papste bestätigt würde, dahin, daß er alle Verpflichtungen der früheren Bischöfe gegen die Schleswig'schen Herzöge ihnen erfüllen und namentlich ihnen kein Nachtheil vom bischöflichen Schlosse Schwabstedt aus zugefügt werden solle. Dieser Revers giebt theils ein Zeugniß von dem Einfluß, welchen die Holsteinischen Grafen seit Gerhard d. G. fortwährend in Schleswig ausübten, indem Herzog Heinrich erst zwischen dem 7. Juli und dem 25. September 1375 gestorben ist,[3]) theils scheint daraus hervorzugehen, daß die gewöhnliche Angabe, es sei der bekannte Johannes Scondelef schon 1372 Bischof von Schleswig geworden,[4]) irrig ist. — Nr. 3 ist ein Erkenntniß der Nübelharde von 1425, daß Herman Sletzen, weil er einen Diener des Herzogs Gerhard erschlagen, Leben und Gut an

[1]) Neues staatsb. Mag. I. 320.
[2]) Westph. IV. 3183. Falck Sml. III. 208.
[3]) Scr. r. d. VIII. 164. S.-H.-L. Urk. II. 308.
[4]) Cypraens ann. episc. Slesv. 345. Jensen I. 130. Vgl. Jahrb. II. 37.

Digitized by Google

diesen verbrochen habe. Es muß indessen eine Begnadigung Statt gefunden oder das Erkenntniß sich nicht auf die unbeweglichen Güter erstreckt haben, indem diese nach Nr. 6 im Jahre 1452 von der Tochter des Herman Sletzen an Herzog Adolph verkauft wurden. — Nr. 4 ist ein Nachtrag zur Geschichte Rudeklosters, welchem darin der Mühlenstrom zu Meyn in der Wiesharde nebst Zubehör übertragen wird. Wenn dabei namentlich bezeugt wird, daß es freies Gut und nicht Bondengut sei, so wird solches sich auf die Verfügung Herzogs Gerhard von 1390 beziehen, wonach Bondengut nicht an Kirchen und Geistliche veräußert werden sollte. [1]) — In Nr. 5 schenkt die Flore Bote, Wittwe des Magnus Bote, welcher wahrscheinlich dem ehemaligen adlichen Geschlechte der Bote angehörte, [2]) der Dreifaltigkeitsgilde (Kaland der Vicarien) bei der Schleswiger Domkirche [3]) als Seelengabe ein Capital von 40 Mark und überträgt demselben zur Sicherheit dafür ein Bohl in Esmark zum nutzbaren Pfande, ihren Erben das Einlösungsrecht vorbehaltend. Diese Flore Bote, deren Sohn Timme Bote Cantor bei der Domkirche war, hatte sich auch sonst mildthätig bewiesen und namentlich den drei Lectoren bei dem Altar Johannis des Evangelisten eine jährliche Einnahme von 10 Mark aus den Einkünften ihrer im Kirchspiele Sörup belegenen Höfe ausgesetzt, welches im Jahre 1471 bestätigt ward, als ihr Vetter Benedict Pogwisch, dessen Vater Hartwich Pogwisch (3), ihr Mutterbruder, jene Höfe nach ihr oder ihrem Sohne geerbt zu haben scheint, dieselben dem Domcapitel übertrug. [4]) — Nr. 7 ist die Bestätigung Christians I. auf das den Bonden in der Karrharde vom Herzoge Adolph 1458 ertheilten Privilegium, nach welchem sie gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 80 Mark von allen Lasten und Leistungen von

---

[1]) Noodt Beitr. I. 519.

[2]) S.-H.-L. Urk. II. 591.

[3]) Jensen im Arch. II. 541. Statist. III. 1069.

[4]) Arch. II. 338. Jahrb. IX. 453 und Urk. 12.

Digitized by Google

den Grundstücken, welche sie durch Kauf oder pfandweise von Adlichen erworben hatten, befreit waren.[1]) Dabei ward jedoch den Adlichen, von welchen diese Güter herrührten, und deren Erben das Einlösungsrecht ausdrücklich vorbehalten. Dieser spätere sogenannte Freischatz von 80 Mark ward bei der Verpfändung des Amts Tondern an Henning Pogwisch vom 19. October 1470 ausgenommen,[2]) kurz darauf aber dem Domcapitel durch einen Rentenkauf verschrieben.[3]) Das Privilegium ward auch später wiederholt bestätigt, so 1492 vom Herzoge Friedrich, 1543 von Christian III. und 1574 von Johann d. ä., dabei jedoch mit der Bemerkung, daß das alte Original nicht zu finden sei, hinzugefügt, daß die Bonden jährlich 60 Demat Marschland bearbeiten und die gewöhnlichen Hardesfuhren gleich anderen leisten sollten. Auch in den späteren Steuerverzeichnissen findet sich dieser Freischatz bei der Karrharde aufgeführt.[4]) Von Nr. 8 findet sich ein Auszug bei Westphalen. Danach hatten zwei adliche Jungfrauen die Kirche zu Satrup bauen lassen und dem Bischofe ihre Mühlenstelle in Wallsbüll übertragen, wogegen die Prediger an jener Kirche beständig von Erlegung des Cathedraticum frei sein sollten.

[1]) Michelsen Landesvertretung Urk. 1.
[2]) Ders. Nordfriesl. 234.
[3]) Diplomat. Chr. I. S. 242.
[4]) Falck Samml. II 307 Exp. Vgl. Jahrb. IX. 489.

1.

Herzog Waldemar von Schleswig erkennt dem Marquard Ruthe Grundstücke in der Ries-harde zu.

8. Decbr. 1351.

Omnibus presens scriptum cernentibus Waldemarus Dei gratia Dux Jucie in Domino salutem sempiternam. Noverint universi tam posteri quam presentes, quod nos presentium ostensori Marquardo Ruthae quedam bona Yggyöyöholm dicta in Ryshereth situata cum structuris et domibus ibidem et terris, videlicet uno Attyngh in campo Barsmark sitis cum domibus et edificiis in Boldyrslef jacentibus, eisdem bonis pertinentibus, eidem Marquardo per duodecim estimatores cum literis nostris ex parte Boo Lythyk civis Tundrensis legaliter estimata, que quidem bona idem Marquardus estimacione in eisdem bonis facta propinquioribus cognatis tribus placitis continuis ad redimendum exhibuit et minime fuerunt redempta, prout sibi per terna judicia placiti et XII estimatores sunt legaliter adjudicata, tam pro jure suo proprio cum omni jure nostro adjudicamus jure perpetuo posidenda, per graciam nostram inhibentes firmiter et districte, ne quis cuiuscunque condicionis aut status existat ipsum Marquardum in prenominatis bonis impedire vel aggravare presumat quoquo modo aut aliqualiter se intermittere in eisdem sine ipsius voluntate et consensu, prout ulcionem nostram duxerit evitandam. Datum Synderborgh nostro sub sigillo anno Dom. MCCCL primo in festo conceptionis beate virginis in presentia nostra.

Digitized by Google

2.

Revers des postulirten Bischofs Nicolaus Petersen an die holsteinischen Grafen.

1. Febr. 1375.

Omnibus presens scriptum cernentibus Johannes Wanekini praepositus et Nicolaus Petri Cantor Ecclesiae Slesvicensis salutem in Domino sempiternam. Coram quibuscunque protestamus quod promisisimus et presentibus literis fide promittimus, quod si literae promotariales nobilis principis et domini, domini Nicolai dei gratia Comitis Holsatiae et Stormarriae mihi Nicolao Petri ad dominum nostrum Papam pro Ecclesia Slesvicensi ad presens vacante, ad quam per maiorem et saniorem partem Capituli postulatus sum, adeo efficaciter subvenerint, quod mihi de predicta Ecclesia provisum fuerit virtute literarum predictarum, extunc ego Nicolaus supra dictus eidem domino Nicolao et domino Hinrico fratri suo Comitibus omnia iuxta possibilitatem et facultatem meam facere debeam, quod antecessores mei Slesvicenses Ducibus Jutiae de jure facere consueverunt, faciam insuper, si ad Ecclesiam Slesvicensem rediero confirmatus, talem cautionem, in qua eis cautum erit pro castro Ecclesiae in Swavestede, quod nullum inde damnum patiantur. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum et actum Slesvich anno Dni. millesimo trecentesimo septuagesimo quinto die beatae Brigidae Virginis.

Digitized by Google

3.

Zeugniß der Rübelharde, daß Herman Sletzen wegen Todschlags Leben und Gut an den Herzog verbrochen habe. 6. Dec. 1425.

Wy Ryddere unde knechte bunden unde bokarle und alle mene Herdeslüde wonachtich in Rübelharde an Suntwyt bekennen unde betüghen openbar an desseme breve, dat na anclage unses gnedighen heren hertighen Gherdes van Sleßwyk umme sinen knecht unde man Vivians, den Hermen Sletzen doet sloch in dem vrede, dar segghe wy Herdeslüde vorben: up vor recht, dat Hermen Sletze vorbroken heft teghen syne herschop lyff unde gud, nachdeme dat Vivians an syneme levende sick to rechte boet vor synen rechten erfboren heren also hertighen Gherde vorben: unde ok vor uns up unseme menen Dynghe to Rübelherde. Dat to thüge hebbe wy unses herdes Ingheseghel van Rübeldinghe myt willen henghet laten vor dessen breff. Screven na godes bort verteynhundert Jar an deme vyff unde twyntegheſten Jare an sunte Nicolawesdaghe.

4.

Dingswinde der Wiesharde wegen des Mühlenstroms zu Meyn. 26. Aug. 1433.

Vor allen den ghenen de dessen breef zeen edder hören lesen bekenne und bethüghe wy Santmanne Bunden un men=

ege inwonere in wiisherde dat vor uns uppe unses herdes heghede dinghe was de vrome man Evert scroder borgher to flensborgh mit siner echten hußvrowen Johanne und beden unse ganze mene Herde umme ene witlikheed un wahrheit to vorschen umme den molenstrom to medhem un was dar to horde, un efte de vorscreven strom vri were edder nicht und weme de vorscreven strom mit siner tobehoringe tohorde. Des nomede unser herdes voghet ut en herdesnomet twelf erlike herdes bunden, de ere berat vort nemen achte daghe un quemen wedder bynnen de verstokke uppe unse herdes dinghe un wunden den vorscreven strom to medhem mit ene ottinghe landesakker un wiske dat it were vri gud un nen bunden gud van oldingher ut un dat de vorscreven strom mit der vorscreven erden tohorde der vorbenomeden vrowen Johanne everde un anders nemande un were ere rechte erve. Darna quam de vorscreven evert mit siner husvrowen Johanne vorbenomet uppe unses herdes heghede dingh bynnen den ver stokken un schoteden un vorleten samtliken myt vrien beraden willen den vorscreven strom to medhem molen mit der tobehoringhe deme erbaren gheystliken manne Her Johannes langhen to Abbet Olaves hant to Rudecloster by unser leven vrowen und des convent darsulves. In sulker wise dat de vorscreven molenstrom mit siner tobehoringe bliven schal to Rudecloster by unser leven vrowen to ewigen tiiden. Des to tüghe dat dyt war is un to ener groteren bewisinghe so hebbe wy unses herdes Ingheseghel myt unser aller willen ghehenghet laten to dessеme breve, de screven is na godes boort dusent verhundert in dat dre und dryttich jare des donnerdaghes na sunte Bartholomesdaghe des hilligen apostels.

Digitized by Google

5.

Flore Botes schenkt der Dreifaltigkeitsgilde bei der Domkirche 40 Mark und überträgt derselben zur Sicherheit dafür ein Bohl in Esmark zum nutzbaren Pfande.

26. Dec. 1434.

Ik Flore Botes wedewe, de en husvrowe Magnus Botes zeliger dechtenisse weset ys, bekenne und bethüghe openbare in desme breve vor allen ghenen de ene zeen ofte horen lezen, dat ik myd vryen willen, vorbedacht unde unbedwungen unde myd beradene mode unde vulbord myner vründe unde van godes gnaden in zundeme lyve hebbe gheven unde gheve en kraft desses breves van mynem gude to der broderschop der hilghen Drevaldicheit der Vicarien an der kerken to Sleswyc to deme denste godes unde dar ik zülven süster inne bin, umme myner, mynes leven zones unde myner vründe zele zalicheyt willen, vertich lüb. mark penninghe, vor desse vorben. vertich mark penninghe zo sette ik vrouwe Flore erben: den erliken here unde vicarien in der vorscr. broderschop unde kalande en bool unde ghud, dat my rechtliken unde redeliken van erfynde tovallen ys, belegen in deme dorpe to Esmarke in deme kerspel to Zatorpe an Anghelen, dar wandaghes Mattes Ebbyessone uppe wanet hadde, to eneme brukelken pande myd alle ziner rechticheit droghe unde nat, to brukende so vrygh alze ik unde myne vorvaren dat vryghest gy ghebruket hebben. Unde were jement myner rechten erven de dat vorben ghud lozen wolden, zo schal hee in de stede jo den erliken heren der vorscr. broderschop der Vicarienkalande gheven unde betalen to der noghe de vorben. vertich lüb. mark penninge bynnen Sleswyc an sulker münte alzo to Lüb. unde to Hamborgh ghenghe unde gheve denne sint unde dar en jeslik ghud man deme anderen mach vul mhede don in deme hertichdome to Sleswic sunder dat hole

ghelt unde hee schal den vorben. heren unde Vicarien de losinghe kundighen bynnen den veer hilghen daghen to paschen und schal denne darna in sunte Martens daghe de da denne neghest volghende ys den erliken heren unde Vicarien vorscr. den ersten penningh myd dem lesten to der noghe vull betalen alze vorscr. ys sunder jenigherleye arghelist hülperede edder weddersprake und, wan desse betalinghe den vorben. heren unde Vicarien alzo hier vorscr. ys ghans unde altomale dan ys, zo scholen de vorben. heren noch darna de jarlike renthe und ghulde des Jares vom deme vorben. ghude upboren sunder jenigherleye hinderen dar ane to donde. Des to ener groter bewising unde bethugeniß so hebbe ik vrouwe Flore vorben. myn Inghesseghel myt den Inghesseghelen myner leven ome alzo Hartich Pogwischen unde Otte Pogwischen brodere myt wyllen nnde wohlberadens modes endrachtighen henghen laten unde heten an dessen breef, de geven und screven ys na godes bort verteynhundert Jar darna in deme veer und drüttighesten Jare in deme daghe sunte Steffens des hillighen merteleres in weynnachten.

6.

Dingzeugniß der Nübelharde, daß die Tochter des Herman Sletzen ihre Güter an Herzog Adolph übertragen.

15. Juni 1452.

Wii riddere knechte bunden unde lansten Inwonere des ghantzen Nübüllherdes in Sundewitlande beleghen bekennen unde bethügen openbare myt dessem unsen openen breve vor

Digitized by Google

allen erwerdichen lüden de en sen unde horen lezen, dat in unser jegenwerdicheit bynnen den vere dynghstokken uppe dat Nübüll herdes dingh hebben ghewesenen ersam man de gheheten was Laghe Mangesone unde syn erbare vrow vrow Ide Slesensdochter, de dar stunden myt vryeme willen wol beradeas modes myt samender hant unde munt, de da vorleten unde schoteden unde vorschotede hadden alle eres vadererve alse ghader unde acker wiske weyde holtynghe droghe und nat unde nycht utghenomen alle ere eghendom in Sundewitlande beleghen ys alse dat ere vader Hermen Slesen in syner besittynghe hat hefft in aller syner schede, vor dre hundert mark reder pennynghe unde vor en leydes laken deme hochgeboren vorsten unde heren unsem gnedighen heren hertoghen Aleve hertoghe to Sleßwik to siner unde to syner rechten erven eghendom to ewighen tiden unde dar nummer up to sprekende in nakomen tiden unde alse to entweren vor alle ansprake de dar myt rechte moghen ansprekan. Des was de herschop begherende ene witlicheyt, dar wort utenomet enen stokneveut alse twellef bedderve lüde de dar wedder in dat dyngh quemen unde seden, wii vynden dat Herdes Ingezeghel to dessen breve. Desses to tüghe alle desse vorscreven stükke de vor uns gheschen ys to merer bewisynghe unde witlicheit so hebben wii vorscreven herdeslüde endrechtliken myt willen unde witschop unses herdes Ingeseghel henghen laten nedden an dessen breff. Screven unde gheven ys na godes bort verteyn hundert Jar darna in deme twe unde veftighesten Jare in sunte Vitis daghe.

7.

Bestätigung
des den Bonden in der Karrharde vom Herzog Adolph ertheilten Privilegiums.
15. Nov. 1462.

Wy Christian ꝛc. dhon withlich alßwemen dath so de Hochgeborne Fürste Her Aleff wandages Hertoch tho Sleßwick ꝛc. unse selige leve Ohm den Bunden in Kerherde alle friegudere, de se tho sick pandeswiese von guden Mannen in dem sülven Herde belegen kregen offt kofft hadden, fry to netende und to brukende sunder alle beschweringe ahne jerliches in den achten Dagen sunte Michels allene darvan achtentich Lübesche marck penninge alse bynnen Lübecke und Hamborch genge und geve sind in gudem gravem gelde utthogevende gaedichlichen gunth und geven hefft, Willen wy sodane gnade gantz und all mit dessen unsem breve besteden und by vuller macht holden lykerwiße wy se darmede thom ersten sülven hadden begiftet und begavet, so dat se alle sodane vorpandte und vorsettede güder vor den ergeschreven summen alße achtentich lübesche marck in vorschrevener wiß alle Jar uthtogewende hebben und beholde unafgelöst, sunder wan de rechte Hovetlüde effte ere rechten erven, de se versettet hebben, wedderlosen willen, dat se ehn denne vor sodanen Summen dar se vor stan sunder allen Hinder Intoch tho losende möghen wedder werden und thor Handt kamen, und anders nemande de Losinghe noch geistlich edder weltlich dar ane tho gunnende unde ock dat de Bunden erskopes und losinge dar neger wen Jenige andere, de buthen herdes beseten syndt, wesen mögen, soverne so dar se vele vor geven willen alse andere buten Herdes lüde, darvan nene furder beswerınge wann vorschreven is to hebbende, sunder was dat mene landt deiht. Ock schall nene Bunde darsülvest beseten vor synen

Andell an den ergeschrevenen achtentich lübesche marck tho gewende fry wesen sunder de unse selige leve Ohm erbenomet mit synen breven vry gegeven hefft edder wy ock sülven up Datum düsses breves darvor hebben vry gegeven. Des thor tüchenisse hebben wy unse Secret ahn dessen unsen breff heten hengen, de gegeven is up unsem Slate Gottorp am Mandage na Sunte Martens des hilligen Bischoppes dage na unses Herrn Borth Verteinhundert in dem twe unde sostigesten Jahre.

ad rom. dom. Conradi,
Archidiaconi Sleß.

8.

Zeugniß der Struxdorfharde betreffend die Erbauung der Kirche in Satrup. 28. Jan. 1465.

Wy menen Inwonere Struxtorpherde bethügen apembar vor allen de dessen unsen breff zeen edder horen lezen, dat de erlike prester iacob kerkher to Satorp unde kerksworne dersülven kerken by namen Jeppe magh, Jeppe puck, weren upp unsen hegheden dinghe Struxtorp unde zeden, wo wandaghes twe bederve juncvrowen van erem rechten erve myt guder lüde hülpe oldinghes leten buwen de kerke to Satorp unde, upp dat alle kerkheren dersülven kerken mochten vryg unde quit wesen van der rente, de alle kerkhern des stichtes Sleßwick ghenen an hern Biscoppen van Sleßwick, wanner he zin capittel helt, so makschifteden vorschoteden unde voregheden desylve twe juncvrowen mit dem hern Biscop van Sleßwick ere molenstede myt Damme stowinghe grund zo dat

water upstowen kan, belegen an dem dorpe Walßbü in Wißherde myt aller vrigheyt, de dar to horen, unde de Her Biscop wederumme vor zik unde zyne nakamelinghen vrigh unde quit gaff allen kerkheren to Satorp to ewighen tiden de rente efte pflicht alze vorscreven is, unde vragheden de erben: kerkheren unde zworen oft deße vorbuthinghe unde makschiftinge witlik were dem dinghe, beden van uns darop witlicheit unde Dingswinde. Umme zodane eschinge unde bede wizede de herdesvoghet uth enen bedderven vramen man, de scholde elven to zik nemen van den veer dinghstocken unde vinden darup wes en unde andern bedderven lüden an dessen zaken witlik were. Des dede he zo unde gingen uthe den dinghstocken, do ze zik an deßen zaken bevraghet hadden, quemen weder in de veer dinghstocke unde zeden, dat ze zik beraden hadden mit velen olen bedderven lüden, de alle zeden unde uppe ere zele nemen, dat ze van oldinghes horet hadden een deel van eren olderen, etlike van anderen bedderven lüden, dat alle dinck zo scheen weren alze de kerkher unde de zwaren to Satorp vor utspraken hadden, unde anders nicht konden bevraghen, unde upp zodane vorbutinghe hadden alle wile de biscoppe de ene na dem andern wezen an roweliker besittinghe der vorscreven wische unde damme unde de kerkheren wedder ock den biscoppen nicht hadden gheven de vorscreven plicht. Na deßem ersten stokneven wart eyn ander, darna eyn drüdde stockneven uthewizet zo vorscreven is, wilke twe stockneve de ene na dem andern zede alze de erste stokneve vor utsproken heft ..... To groter witlicheyt al deßer erben: articule umme bede der vorscreven kerkhern unde zworen hebbe wy unses herdes Ingesegel myt willen henghen heten vor deßen breff, de gheven is na der bort Cristi veerteynhundert darna am vif und sestighesten iare des ersten mandaghes na sunte pawels daghe syner bekeringhe.

IV.

Zur Geschichte

des

Herzogs Karl Friedrich.

Mitgetheilt

von

Friedrich Volbehr.

Digitized by Google

Das Archiv der Kirche zu **Brügge** besitzt ein „Kirchen-Protocoll, in welchem von allen was in Kirchen und public-Sachen vorgefallen, genaue Nachricht zu finden anno 1724 im Kirchspiel Brügge von mir M. **Martino Jacobo Owman** angefangen". Das Buch ist von Pastor Owman bis zu seinem 1738 erfolgten Tode geführt. Seine Nachfolger, die Pastoren Francke und Tornau, haben es nicht fortgesetzt, wogegen es dann wiederum eine größere Zahl von Mittheilungen des Pastors Keßler aus der Zeit von 1756—1770 enthält. Der Inhalt besteht zwar vorwiegend aus amtlichen Rescripten 2c., giebt aber zugleich mancherlei interessante Aufschlüsse über charakteristische Orts- und Zeitverhältnisse, namentlich in dem älteren vom M. Owman geschriebenen Theil. Dieser stand 29 Jahre, von 1709 bis 1738 als Prediger in Brügge und hat mit großem Eifer Berechtigungen und Einkünfte seiner Pfarre zu konserviren gesucht. Bei dem Herzog Karl Friedrich war er hoch angeschrieben, wie aus den untenfolgenden Mittheilungen aus seinem Kirchenprotokoll hervorgeht. Der Herzog hat wiederholt sich längere Zeit im Pastorat zu Brügge aufgehalten; bei einer dieser Gelegenheiten bestimmte er das frühere Diakonathaus nebst Ländereien zum Witwensitze der Prediger-Witwen. Schon 1711 hatte Owman einen Beschluß der „Landes-Commission" bewirkt, daß das Diakonat, sobald der damalige Diakonus anderweitig würde befördert werden, nicht wieder besetzt werden solle. Diese Vacanz trat 1724 ein, und Owman wußte die Absicht des Geheimraths-Präsidenten

Digitized by Google

v. Bassewitz und des General-Superintendenten Muhlius, welche zur Errichtung eines Pastorats in Bordesholm einige Dörfer von Brügge abtrennen wollten, zu vereiteln, so daß der Herzog rescribirte, es solle bei der früheren Resolution belassen werden, es sei denn, „daß ein Expediens zur Bestellung eines Predigers in Bordesholm aufgefunden werden könnte, wodurch dem M. Owman an seinen Einkünfften nichts abginge, als welches Ihro königl. Hoheiten dann gnädigst geschehen ließen“. Erst 1736, zwei Jahre vor Owman's Tode, ward ein Pastor für Bordesholm, der zugleich als Compastor in Brügge fungiren sollte, ernannt (siehe unten S. 118, Anmerkung), weil der Herzog wie es in dem Rescript heißt, „dem jetzigen Pastori zu Brügge Ehren M. Martin Jac. Owman welchem die dasigen weitläuffigen Gemeine mit seinem ambte allein zu bedienen nicht erträgl. fallen würde, auch gerne einige Erleichterung gönnen wollten“; wobei der Herzog, nach anderweitiger Mittheilung, „vermeinte auch die revenuen so eingetheilt zu haben', daß der Herr Past. Owman (der nicht allein ein artiger verträglicher Mann sei, sondern dessen Frau Eheliebste v. Kinder eben also gesinnet wären) das bei weitem nicht verlöhre, als wenn Er einen Collegen auf vorigen Fuß erhalten hätte“. Mit seiner Gemeinde kam Magister Owman während seiner langen Amtsführung nicht immer so gut aus. Unter Anderm klagt er, daß „die quartal-opfer nicht wenig deterioriret worden, so daß an den Opfertagen die Leute wegen des schuldigen Opfers zu Hauße geblieben und mit Sechslings und Dreilings bei dem altar erschienen“. Deßhalb habe er „nach alter Gewohnheit das Opfer von Hauß zu Hauß einsammeln lassen“; wogegen die Eingepfarrten sich indeß aufgesetzt, so daß er einen Amthausbefehl erwirkt habe, nach welchem „von jedem, der zum Tische des Herrn gehet, hinführo ein schilling lübsch Opfergeld bezahlet werden sollte“, welcher Befehl freilich auch wirkungslos blieb. Namentlich aber hat die Einhegung der Pastoratländereien — welche man nicht zugestehen wollte, obgleich die übrigen Brügger Ländereien mit Ausnahme der Ge-

Digitized by Google

meindeweide damals eingekoppelt wurden, — jahrelang zu wiederholten Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Ich entlehne dem Kirchenprotocoll nachstehende Aufzeich- Owman's, die einen Beitrag zur Geschichte des Herzogs Karl Friedrich geben.

1.

Ueberkunfft Ihro Königl. Hoheiten auß St. Petersburg betreffend und was dabei merckwürdiges vorgegangen.

Anno 1727 d. 24. August kamen Ihro Königl. Hoheiten mit einer dero Jagten in cognito zu Kiel an, und machte die anstalt zu Einführung dero Gemalin. D. 25. ejusdem kam die Esquadre, welche bestand auß 6 Orlogs-Schiffen nebst 2 Fregatten, welche sich gegen dem Kieler Schloß in Form eines halben Mondes rengirten; an beiden Enden lag eine Fregatte und in der Mitte die Orlogs-Schiffe. Den 26. ejusd. nachmittags um drei geschah die Einholung folgender gestalt.

Deß nachmittags um 3 Uhr fuhren nach gegebener losung Ihro Kayserl. Hoheiten unter Lösung der Canonen von allen Schiffen v. klingenden Spiel in einer vergüldeten Jol von dem vice-Admirals-Schiffe nach dem Philosophischen gange zu, welche von dem Hr. Grafen von Bassevitz auf eine dazu gemachte und mit Tappet belegte bühne außgehoben und nach der dazu gemachten Ehren-Pforte zwischen den an beiden Seiten stehenden Cavalliren geführet v. von Ihro Königl. Hoheiten empfangen und in die große Beilager-Kutsche geführet ward. Der gantze Philosophische gang und die gantze Straße nach dem Schloße zu war auff beiden seiten mit manschafft besetzet, den anfang auf dem Philosophischen gange machte die Bürgerschafft nach ihren compagnien bis auff den marckt, daran schloße die

infanterie und auff dem Schloße die Dragoner, zwischen diesen zogen sie in folgender ordnung:

1, gingen die deputirte vom Magistrat mit einem Bürgermeister voran.
2, Die Deputirte der Academie mit ihrem Pro Rectore.
3, Der Ober Kriegs-Commissarius mit dem Kriegs-Commissariat.
4, Die Cammer mit einem Estatrath.
5, Die Cantzelei mit ihrem Praesidenten.
6, Ein Granadier corporal zu Pferde.
7, Ein Tambour v. Pfeiffer zu Pferde.
8, 9 granadire 3 und 3 ins glied.
9, ein Corporal zu Pferde.
10, Zwei Cammer wachtmeisters.
11, Der Paschen-Hoffmeister mit 6 Paschen.
12, Ein Cammer Furirer.
13, Zwei Cammer Laquaien.
14, Zwei Cammer Pagen.
15, Zwei Cammer Diener.
16, Der Ober Stallmeister Regendank zu Pferde.
17, Die Hoff Juncker Zammerrockkoff und Stambke.
18, Die Cammer Juncker Gül Eises v. Mardefeld.
19, Die Cammer Herren Zyrkasky v. Guldenkron.
20, Der Herr Graf Bassevitz zu Pferde.
21, Der große Beilager wagen mit 8 Pferden worin Ihre Königl. Hoheit v. die Kayserl. Hoheiten. Beihero ritten
zur rechten 1, der Hr. Graf von Claussenheim
2, der Hr. Conferentzrath Ahlefeldt
zur linken 1, der Hr. Cammer Praesid. von Baswitz
2, der Hr. Conferentzrath von Brocktorff
22, Ihro Königl. Hoheiten wagen leer mit 8 Pferden, auch mit dem kostbahrsten Geschir.
23, 1 läuffer, 2 Heyducken und 6 Laqueien in Ihre Königl. Hoheiten Livree, 2 an glied.
24, Der Cammerdiener Cramer
25, Zwei Cammer-Laqueein

Digitized by Google

26, Zwei Pagen
27, Zwei Cammer Pagen
28, 1 Wagen mit 6 Pferden vor die Dames
29, noch ein dito, 30, noch ein dito
31, noch unterschiedl. mehr von Cavalliren die alle mit 6 Pferden bespannt waren.

Die Bürgerschafft stund auf dem Philosophischen gange und in der holsteinischen Gaße, die Batallion auf dem Marckt und 1 Campagnie von derselben auff dem untersten Schloß-platz; auff dem obersten Schloß-Platze war die leib guarde mit ihrem Capitaine und übrigen Officirers und gaben insgesambt 5 mahl Feuer.

Des Abends ward auff dem Schloße in höchster galla taffel gehalten und continuirten diese Fröhligkeiten einige tage durch. Nach 4 Wochen zogen die Moscovitischen Schiffe wieder weg, nachdem sie von den größesten bis zu den kleinsten reichl. beschencket worden.

Der damal. Hoffstatt Ihro Königl. Hoheiten war folgende:

1, der Geheimer raths Praesident und Ober-Hoff-Marschall, Graff von Bassevitz.
2, Der Hr. Ober Cammerherr Graff Bonde.
3, Der Hr. Ober Stallmeister Negendanck.
4, Der Hr. Hoffmarschall von Platen.
5, Der Oberschenck Brummer.
6, Der Cammerhr. Hr. Graff Thelsin.
7, Cammerherren a. Graff Wachtmeister, b. Bergholtz, c. Stambke v. d. Güldekron.
8, Cammer Junckers, Middelburg, Zoyer, Kettenburg, Printz Trubetzkoy.
9, Doctor Wundartz —
10, Hoffjunckern, Hecklau, Petersen, Kuhlbars v. Seworokoff
11, 1 Hoff-intendent.
12, 2 Cammer-Pagen.
13, 6 Pagen.
14, 1 Hoff-quartier-meister, Cap. Lüppen.
15, 1 Hoff-Fourirer Kuvel.

8*

Digitized by Google

16, 1 reiß=Fourirer Juncker Peel.
17, 1 Ober Mundschenck.
18, 1 Taffeldiener.
19, 1 Futter Marschall.
20, 2 Capitains.
21, 1 leib v. Mundschenck.
22, 2 Cammerdiener.
23, 2 Cammer laquais.
24, 12 Laquais.
25, 1 Leibkutscher v. vorreiter.
26, Die Capelle von 20 Personen.

Ihro Kayserl. Hoheiten Suite.

1, Die Frau Hoffmeisterin, Gräffin von Bassewitz.
2, Frau Hoffmarschallin Baronessin Klymenkau.
3, 1 Hoffdame la Contesse Lenoy.
4, 6 Fräulein, Chappelou, Bassevitzen, Norischin, Fegascurky, Nariskin v. Scherpelmont (od. Scherpelnouf).
5, der Oberhoffmeister Nariskin.
6, 2 Cammerhr. Printz Gagarin v. Gyrnaskin.
7, Der Stallmeister Prinz Honansky.
8, 2 Kammer Junckern Prince Haffarin v. Mardefeld.
9, 1 Hoffprediger.
10, 2 Hoffjunckers Bleny v. Stambke.
11, 1 Hoff=intendent u. Secretaire Egler.
12, 1 Feldscherer.
13, 6 Pagen.
14, 1 Cammerfrau.
15, 2 Cammerdiener.
16, 1 taffeldiener.
17, 2 Cammer Laquaien, 1 Futter Marschall, 12 Laquaien.
18, 2 läuffer.
19, 2 leib=vorreiter.
20, 2 Cammer=Pagen.
21, 1 Pagen=Hoffmeister.

Digitized by Google

22, 6 Kammer=Jungfern.
23, 2 Cammer=Medgens.
24, 1 Leibkutscher.
25, 2 Heyducken.

2.

Der Erbprinz Karl Peter Ulrich (später Kaiser Peter III) ward am 21. Februar 1728, Mittags gegen 12 Uhr, geboren. Mag. Owman erzählt:

„Der Tauff=actus ward den 29. Febr. 1728 als am Sonntage Oculi in der Schloß=Capelle zu Kiel vollzogen von dem Herrn Hoff=Prediger und Kirchenrath Reimarus, welcher hierzu gelegenheit nahm ex Proverb. XIII. „die Hoffnung, die sich verzeugt angstet das Hertz, wenns aber kommt, daß man begehret, das ist ein Baum des Lebens". Welche Worte er auf die Fata des holsteinischen Landes zoge und auff den jungen ErbPrintzen applicirte.

D. 6. April als den Dingsttag nach Quasimodogeniti, ward Kirchgang gehalten und die gantze Woche mit Mascarade continuiret, als des Dingsttagsabends bei dem Hr. Geheimenrath Claußenheim, des Mitwochens abends bei d. Hr. Geh. Rath von Bassevitz, an welchem Tage auch im Auditorio Academico von Hr. Prof. Friesen v. H. Prof. Opitz peroriret ward, daselbst der ganze Hoff in der größesten Magnificentz erschienen, des Donnerstags abends bei des Hr. Graffen von Bassewitzen Excellence und des Freitags v. Sonabends auff dem Schloße, dabei dann viele avancements unter den bedienten geschahen. Den 15. May aber hat sich alle Freude in eine höchste Trauer verwandelt, indem an solchen tage, als neml. am Sonabend vor Pfingsten dieses jetz laufenden 1728sten Jahrs zwischen 11 und 12 Uhr Ihro Kayserl. Hoheit die Hertzogin Anna Petrowna im 21sten

Digitized by Google

Jahr Ihres alters Todes verblichen. Sie war d. 9. Martij styli novi 1708 gebohren, und den 1. Junij 1725 an Seine Königl. Hoheit den Hertzog Carl Friedrich von Schleßwig und Holstein in. St. Petersburg vermählet worden".

In der Verordnung „wegen die Trauer und das Gleut" heißt es:

Daß sofort nach publicirung dieses bis zu unserer anderweitigen gnädigsten verordnung tägl. 3 Stunden, als vormittags von 8 bis 9, des Mittags von 12 bis 1, u. des Nachmittags von 3 bis 4 uhr allenthalben geläutet, auch mit Orgel-rühren, nicht weniger mit den Musiquen und Saitenspiel, sowol inn- als außerhalb der Kirche inngehalten werde. Wie wir dann auch denen Predigern aller orten hirmit gnädigst befehlen, ihre Zuhörer von denen Cantzeln zu einem stillen leben wehrenden Trauer-Jahr nachdrückligst anzumahnen.

Gegen Michaelis kamen die Muscowitischen Schiffe, Ihro Königl. Hoheiten Gemahlin nach Petersburg zu transportiren, welche den 3. Octob. 1728, als d. XIX. Trinit. in voller procession zu Schiffe gebracht wurde. Den 7. ejusdem kamen Ihro Königl. Hoheiten nach Bordesholm, dem folgete seine garde d. 9. und wurden in Mühlbrock, Eiderstede, Brügge und Bißee verleget. Dom. XXI. p. Trinit. predigte ich für Ihro Königl. Hoheiten auff Bordesholm und ich hielte die erste Predigt in der Bordesholmer Kirche, nachdem sie repariret war*).

*) Die Bordesholmer Kirche war bis 1543 nur Klosterkirche; dann ward sie von 1565 bis 1665 für die Gelehrten- (Fürstenschule), aus welcher die Universität Kiel entstand, benutzt, blieb darauf 70 Jahre ohne Verwendung, bis sie 1736, nachdem von dem Kirchspiel Brügge einige Dörfer abgezweigt waren, einen eignen Prediger erhielt, der zugleich als Kompastor in Brügge, wo diese Stelle seit 1724 unbesetzt geblieben war, fungiren sollte. Dabei war zugleich bestimmt, daß nach dem Tode des

Digitized by Google

Den 8. Nov. hatte ich die Ehre, daß Ihro Königl. Hoheiten mit s. Cavallieren bei mir zu Mittag speiseten, und sich sehr gnädig gegen mir bezeigten. Den 12. ejusdem geschahe der auffbruch von Bordesholm, und Ihro Königl. Hoheiten kamen gegen Mittag nach Brügge, und führten selbst Ihre Garde nach Schmalstede, speiseten des Abends bei dem Haußvoigt u. blieben die nacht da; den 13. aber brachen sie des Morgens mit ihren Leuten von da auff, hielten rendevue zu rothen hahn zu Mittag und speiseten daselbst, und des abends kamen Ihro Königl. Hoheiten mit Ihrer Suite zu Kiel wieder an. Den 6. Jan. 1729 gingen Ihro Königl. Hoheiten mit einer kleinen Svite nach Eutin blieben den Umschlag über da, werden von da nach Cismar gehen, und so wieder zurück nach Kiel, werden vermuthlich auff's Frühjahr sich wieder nach Bordesholm begeben.

3.

Anno 1729 d. 25 May kamen Ihro Königl. Hoheiten Carolus Fridericus mit 3 Corporal-schaften von Seiner Grenadier Garde nach Brügge. Die Officirer von der Garde nebst den Gemeinen wurden in Brügge verleget, Ihro Königl. Hoheit hohe Person aber hatte ich in meinem Hauße.

Pastors Owman in Brügge „das Hauptpastorat dem Pastor zu Bordesholm zugeleget, das zu Brügge aber zum Com-Pastorat gesetzet werde". Diese Verbindung der beiden Gemeinden ward schon bei Owman's Tode im Jahr 1738 wieder aufgehoben.

Ueber die Instandsetzung der Kirche zu Bordesholm schreibt Mag. Owman: „Anno 1726 im Frühjahr ist würcklich die reparation der Kirche zu Bordesholm vorgenommen worden, dazu haben Ihro Königl. Hoheiten verehret 600 Rthlr., die Gral. collecte in Hamburg hat gebracht 2129 Mark Lüb. auch kommen dazu freiwillige gaben, als jeder Geheimer Rath giebt 200 Rthlr., jeder Conferenzrath 150 Rthlr. und jeder Landrath 100 Rthlr."

Digitized by Google

Meine ordinaire Wohnstube war Sein Schlaffgemach, in der großen Kammer nahe daran nach den Lustgarten zu war Ihro Königl. Hoheiten Speiße-Saal, alwo dieselbe tägl. ordinairement selb 18 stark speiseten, darunter auch mein platz ordentl. mit war. Zu Seinen Sachen hatte er meinen Saal im Creutzhauße, welche er nebst der kleinen Stube, so dahinter ist, zu seiner Bequehmlichkeit hatte. In dem Creutzhauße war Er des tages. Des Morgens schrieb er gemeiniglich, und des nachmittags exercirte Er Seine Garde. In meinerKüche hatte der Silberdiener einen großen Schrancken, welcher sonst zum leinen Schap gebrauchet wurde, in demselben hatte der Silberdiener und taffeldecker das silberne Servies und tischgeräthe; in meinem Keller lag Ihro Königl. Hoheit wein, und in der vordersten bunten Kammer war die haubtwache. Alle Predigtage hielt Er selbst Kirchen parade, und führte seine Guarde selbst nach Kirche, ausgenommen den 3ten Feiertag in Pfingsten, da ward kein Kirchen-parade gehalten. Den Mittelsten Feyertag gab Er Sr. garde nach geendigtem Gottesdienst das Meyenbier, dazu ein gezelt in meiner kleinen Koppel an der norderseite des Haußes auffgerichtet und mit bircken Mayen umsetzet war und geschah folgender gestalt: Der Hr. Major Kampfer war commendirender Officirer, der sie unter klingendem Spiel nach dem Platz führete, darauff begaben Sich Ihro Königl. Hoheiten nebst die andern Officirer von der Guarde unter dem gezelt. Es waren 2 Kufen hingesetzet, in jeden Kufen ward eine tonne bier gegoßen und war vor jede Person eine halbe Bottelje Wein gegeben. Ihre Königl. Hoheiten brachten ihnen selbst die gesundheiten zu, darauff sie zuerst in Wein und hernach in Bier bescheid thaten, das bier truncken sie nach Russischer mannier nicht aus gläßern, sondern auß höltzerner butter-Schlesen. Dabei hatten sie allerlei Spiel, tantzeten und sprungen um daß gezelt herum bis des abends, Zuletz ward ihnen auff dem Bier noch 8 bottelien fransch brandwein gegeben, dadurch sie endl. soviel kriegten, daß die wenigsten zu hauße gehen könnten. Den Sontag Trinit. waren Ihro

Königl. Hoheiten zum letzten mahl in die Kirche und hielten Kirchen parade. Den 7. junij als am Pfingstdingsttage copulirte ich den Pfeiffer Carl Michel Birkenbusch nach erhaltener nachgesetzter hochfürstl. ordre:

In Abwesenheit unsers der Leib=Grenadier-Guardij-Compagnie Pastoris, des Ober=Consistorial- und Kirchen=raths, auch Hoff=Predigers Georg Hinrich Reimarij beliebe der Pastor zu Brügge, Martin Jacob Owmann den unter unserer leib Grenadier-Guardij wolbestalten Pfeiffern Carl Michel Birkenbusch mit der Ida Margaretha Quasen eines Färbers tochter auß Brügge im Ambte Bordesholm gelegen, heute nachmittag umb 5 Uhr in der hiesigen Kirche in Unserer und anderer von der Leib Grenadier Guardij verordneten Zeugen gegenwart zu copuliren. Brügge d. 7. Junij 1729.

Carolus Fridericus
Hertzog und Capitain.

Den Sonabend nachmittag vor den Sontag Trinit. ließen Ihro königl. Hoheit die bei sich führende Feuersprütze auf meine hoffstätte probiren. Den 14. Junij als am Dingsttage nach den Sontag Trinit. war der auffbruch von hier nach Neustadt, an welchen tage des morgens um 5 uhr in Sr. Hoheit und Sr. Officirers vor der Grenadier Guardij ich in S. Schlaffgemach betstunde halten mußte. Erstl. ward gesungen: in Gottes Nahmen fahren wir ⁒. nach dem gesang ward das ordentliche Kirchengebeth nebst dem Vater Unser kniend gebeten, darnechst der vers gesungen: Unsern außgang segne Gott, unsern Eingang ⁒. Endlich ward der Segen gesprochen und mit diesen Worten auff Ihro Königl. Hoheiten befehl Schwedischen gebrauch nach beschloßen: im Nahmen GS des Vaters v. des Sohnes v. des heil. Geistes. Darauff gingen Sie gegen halb 6 uhr zu taffel, und nach geendigter taffel wurden alle wagens nach der ordnung rengirt. Nachdem solches geschehen, ließen Ihro Königl. Hoheiten Ihren wagen kommen, nahmen von meiner Frauen u. mir sehr gnädigen abschied, und ich hatte die Ehre diesen Landesherren

Digitized by Google

in s. wagen zu führen. Bei Ihm setzte sich der Hr. Marschalck Starck, der Hr. Cammerdiener Peel[1]) v. Sein leibbarbierer Harmsen. Vor Seiner abreise thaten Ihro Königl. Hoheiten mir die gnade und schenckten auf mein unterthänigstes Memorial meiner u. meiner Successoren Frauen das hiesige Diaconatenhauß zur bestendigen wittben wohnung.

4.

Verwichenen Frühjahr gleich nach ostern, als d. 17. April 1732 nahmen Ihro Königl. Hoheiten Dero quartier wieder bei mir und waren mit dero Leib-guarde 14 tage hier, da den höchst Dieselbe über Neumünster nach die ämbter Ihre Reise nahmen. D. 13 Nov. kam Dero Leib-Guarde von Neustadt wieder hier. Ihro Königl. Hoheit aber reiseten recte nach Carls-Sprenge[2]), und ließen durch Mons. Jensen, C. Stud. bei den Hr Pensionair[3]) Selken in der Bordesholmer Kirche vor Sich predigen. Das Mittagsmahl nahmen Ihro Königl. Hoheit mit Ihren bei Sich habenden Cavallieren bei Ihro Excell. dem Hr. Grafen von Der Nath[4]) ein, nach deren Endigung Höchstdieselbe bei mir ihr Quartier in hohen augenschein nahmen und mit eine taße grünen Thee von mir sich auffwarten ließen. Darauf Sie wieder nach Carls Sprenge Sich erhuben und den folgenden morgen folgete das gantze Cohr nach, und begaben sich also von Carls Sprenge nach Dero Residentz Kiel.

[1]) Er wird in dem oben gegebenen Verzeichniß des herzoglichen Hofstaates „Reisefourir Junker" Peel genannt. Es wird derselbe sein mit dem, in dieser Zeitschrift Bd. 2, S. 398 angeführten, ehemaligen Kammerdiener, späteren Ober-Forst- und Jägermeister Pahl, auf dessen Besitz Rohlfshagen, einem damaligen Vorwerk im Amte Trittau, Karl Friedrich am 18. Juni 1739 starb.

[2]) Ein 1735 niedergelegtes herzogliches Vorwerk, jetzt Parcelistenstelle.

[3]) Gutspächter.

[4]) Amtmann von Bordesholm.

Digitized by Google

V.

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

1.

Die Zimmerische Kronik
über das Aussterben des Schauenburgischen Hauses in Schleswig und Holstein.

Mitgetheilt von K. Weinhold.

Unter dem Namen Zimmerische Kronik ist ein umfängliches Werk bekannt, welches die Geschichte der schwäbischen Freiherrn und Grafen von Zimmern erzählt und in dieselbe einen sehr reichen historischen und novellistischen Notizenvorrat verarbeitet, so daß wir darin eine nach den verschiedensten Seiten ausgiebige Fundgrube besitzen. Familien- und Landesgeschichte, Rechtsalterthümer, Sitten- und Sagenkunde, Mythologie und Literaturgeschichte können aus dieser Kronik in vollen Zügen schöpfen, die überdies höchst unterhaltend erzählt. Sie ist von dem Grafen Froben Christoph v. Zimmern im wesentlichen zusammengetragen, nachdem dessen Oheim Graf Wilhelm Werner einen Anfang der Sammlungen gemacht hatte. Der Sekretär des ersteren, Hans Müller, war der Ordner und Ueberarbeiter der gräflichen Aufzeichnungen und Auszüge, und seine Arbeit erfuhr dann durch Graf Froben Zusätze, Verbeßerungen und einige Aenderungen. Mit dem Jahr 1566 war das Werk der Hauptsache nach abgeschlossen.

Die Zimmerische Kronik, welche in zwei Handschriften der fürstlich fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen

Digitized by Google

erhalten ist, ward im Jahre 1869 für den literarischen Verein in Stuttgart (Tübingen) durch Dr. K. A. Barack, jetzt Bibliothekar der Straßburger Universität, in vortrefflicher Weise in vier starken Bänden herausgegeben. Da die Veröffentlichungen jenes Vereins nicht in den Buchhandel kommen, halte ich es für nicht unnütz, die Erzählung des Zimmerischen Kronisten über den Ausgang des Schauenburgischen Hauses in unserm Lande hier mitzutheilen. Er beruft sich dabei selbst auf Herrn Johannsen Petersen als Gewährsmann. Indem ich die betreffende Stelle aus dessen Chronica der Lande zu Holsten, Stormarn, Ditmarschen und Wagern voranstelle, wird sich zugleich ein Bild ergeben, in welcher Art der Zimmerische Kronist seine Quellen benutzte und mit seiner Erzählungsweise die vorgefundene Darstellung überspann.

Chronica der Lande zu Holsten, Stormarn, Dithmarschen und Wagern, Zeitbuch, Wer die Lande Regiert, Was sich darinnen zugetragen für Christi Geburt, biß in das MDXXXI. Jar. u. s. w. u. s. w. beschrieben durch Herrn Johannsen Petersen. Getruckt zu Franckfurt a. M. MDLVII.

S. CXXXVI. Zur selbigen Zeit hat Hertzog Gerhard Adolphi Bruder eine geborne Marggräffin Annan zu Baden zu einem Gemahel genommen, das Beylager ist daselbs auch gehalten, vnd sie nachmals mit jm schwanger in die Fürstenthumb Holsten gefüret, die hat jm im siebenden Monat zwey Kindlein, einen Son vnd ein Tochter geboren. In dem nun die Kindlein vollkommen (wie das natürlicherweiß wol geschehen kan) waren, hat man der frommen Fürstin on warheit nachgeredt, sie habe die Kinder nicht von Hertzogen Gerhard, sondern von einem andern erlangt. Diß geschrey ist für Hertzogen Adolphen seinen Bruder kommen, der hat frome ehrliche tugentsame Frawen vom Adel vnd auß den Stedten hingeschickt, die Kinder besichtigen lassen. Diese alle haben zeugniß geben, es weren Gerhards Kinder. Man hat dieser

Geburt halber mit den Doctoren der Arzeney gehandelt; diese alle haben auch bezeuget, daß es natürlicherweiß geschehen köndt. Jedoch haben alle diese zeugnissen bei Hertzogen Adolph nicht gegolten, so heftig war er verbittert auf die frome Fürstinnen. Er hat sie so hefftig beschweret, das sie wiederumb auß dem Fürstenthumb Holsten in jr Vaterland gewichen ist. Hertzog Gerhard zohe jr nach, sie widerumb zu holen; der ward auf dieser Reiß krank vnd starb zu Emerich bey dem Rein. Die beiden Kinder wurden von einander gethan, das Jungfräulein (S. CXXXVII.) in ein Kloster begeben, vnd der junge Herr ist in der Kindtheit gestorben. Hertzog Adolph hat sehr getrauret des jungen todts halben.

Im Jar 1433 nach abgang Hertzogen Gerhards hat Hertzog Adolph geehlichet die Schwester der Herren von Manßfeld. Dieweil er seinem Bruder keine Erben gegönt, hat jm Gott mit seinem Gemahel auch keine gegeben.

Man vergleiche hiermit die Erzählung der Zimmerischen Kronik, Band I. der Ausgabe von Barack, S. 169 u. ff.

Es vermehlet im herzog Gerhart von Schleswig und von Holstain margrafen Carls von Baden Schwester, genannt Anna.[1]) Mattheus Marschalk nennt sie Agnes. Es ward die Hochzeit zu Baden mit furstlichem bracht gehalten und blieb der herzog ain zeit lang am Reinstram, da im zu Haidelberg beim curfürsten, auch anderswa vil ehr als ainem frembden ward erzaigt. Hiezwuschen war die margrefin, bemelts herzogen gemahel, schwanger; die nam er auch bald nachher mit sich auf den weg nach Holstain. Es wuchs ir der leib in maßen, das sie im sibenden monat nach der hochzeit zwaier zweiling, ains herrn und ains fröles,[2]) im land zu Holstain gepare, dessen herzog Gerhard hochlich

[1]) Anna (nach andern Agnes) Tochter des Markgrafen Bernhard I. von Baden-Baden war keine Schwester des Markgrafen Karl, sondern Schwester des Markgrafen Jacob I., des Vaters Karls.

[2]) Fräuleins.

Digitized by Google

erfrewt, dergleichen auch sein ganze landtschaft. Aber es het der bemelt herzog noch ain bruder, der hieß Adolf, was ain strenger furst. Der welt diese gepurt nit passiren oder gut haißen, sondern beschwert die Furstin, sein bruders weib, hoch uf mainung, als ob die kinder nit seines bruders weren, sonder het die von ainem andern vor der hochzeit erlangt und ufgelesen. Darauß ward ain wilder handel und das man vil damit trib, es kunt nit rubig [1]) sein; vileicht war er ir sunst find [2]) oder het nicht ger gesehen, das sich der bruder mit ir als ainer ußlenderin verheurat. Derhalben verordnet er zu ir nit wenig edler frawen, auch ander ußer den stetten, die alle gelegenhait und wie es umb die geschwai [3]) und ire Kinder ain gestalt mit vleiß sollten erkundigen. Die besichtigten die Kinder, sagten auch alle, sie weren herzog Gerhards. Zu dem warden die arzet und doctores in der medicin derhalben befraget; die sagten einhellig, das ain solche gepurt ußer naturlichen ursachen, die sie auch damit waren anzaigen, wol mögte beschehen; dann wer wolte anders, und ob es gleich nit war gewest, gesagt, die fürstin beschempt und also etliche fursten des reichs uf sich haben geladen? Aber diese zeugnus der weiber und dann der arzet mögte bei dem fursten, herzog Adolfen, sovil nit vervahen, das er sich ab seiner gefaßten und furgesetzten mainung wolte weisen lassen, sonder behart mit großem schmerzen und herzenlaid seines bruders, herzog Gerhards, und vilen in der landtschaft, denen nit lieb ward, das sich die fursten also selbst verklainerten und zu schanden machten. So waren die margrafen von Baden der furstin zu weit gesessen, die kunten ir wenig hilfs oder beistands erweisen. Darauß volgt das si zuletzt vor dem uffatz ires schwagers lenger in Holstain nicht bleiben kunte, sonder weichen mußt; zog derhalben widerum herauß gen Baden. Irem gemahel, herzog Gerhard, war dises trewlichen laid, raiset ir nach her-

[1]) ruhig. [2]) feind.
[3]) Schwägerin.

Digitized by Google

auß, der mainung das er sie bei iren freunden, den margrafen, widerumb holen wollt und beiwonung thon. Aber der from furst starb underwegen in Niderland zu Emmerich.[1]) Des wurden die Kinder von einander gsundert, das frewlin ward in ein frawencloster gethon, so starb der jung her auch bald hernach, also das ain unfal über den ander kam, und blieb den margrafen die kappen,[2]) das meniglich von inen auch irer dochter, schwester und basen sagt. Und wie wol es naturlich ist, das die weiber zun zeiten gleichwol im siebenden monat geperen, auch die kaiserlichen recht vermögen das ain ieder eheman ain solche gepurt als legitimam annemen muß, so mochten doch die margrafen hiebei sichtbarlichen die straf Gottes greifen[3]) und sich in irem aignen unfal getresten, wie sie mögten, und mochten mit irem unfal und verdienten straf andere geschlechter der zeit auch unselig machen, das sich dann sonderlich bei disen herzogen von Holstain erzaigt und ain ursach gewest, das ir geschlecht zu abgang geraten. Man sagt, dise margrefin habe den herzogen von Schleswig und Holstain gar ungeren genommen und soll ein anderer im spil sein gewest, nemlich herr Hanns Freiherr von Hewen. Der war am margrafenhof erzogen worden; sein vatter hieß herr Petter, war ain ritter, sein mutter Anne war grave Haugen von Werchberg[4]) und Hailgenberg und dann einer burgrefin von Nurnberg dochter. Denselbigen her Hannsen von Hewen soll diese margräfin heimlichen genommen haben. Darbei laß ichs bleiben. Ob dann schon nit vil glucks dabei gewest, das ist kain wunder. Sobald sie widerumb herauß kam uß Holstain, do ward sie eingesetzt und die übrige Zeit ires lebens zu . . . . fenglichen enthal-

[1]) Graf Gerhard VII. † d. 24. Juli 1433.

[2]) Der Schlag auf die Kappe, die Ohrfeige wie man heute in übertragenem Sinne sagt. Vgl. Grimm deutsches Wörterbuch V., 193.

[3]) Der Kronist hat zuvor von einer untreuen Handlung der Markgrafen von Baden gegen die Grafen von Eberstein erzählt.

[4]) D. i. Werdenberg.

Digitized by Google

ten. Sie starb in der gefengnus (ward doch zuvor blindt) in großer miseria und ellend; davon möcht ein rechte tragödia geschrieben werden. Und wie wol dise sachen lenge halben der zeit in ain vergeß kommen und geschwigen, so wurt es doch in den holstainischen Historien als aine ehehafte beschriben und sonderlichen von hern Johannsen Petersen in seinen alten verzaichnussen vorfunden.

Man schreibt es hab herzog Adolf das absterben des jungen herren mit großer betrubtnus ufgenommen, zudem der dodt seins bruders, herzog Gerhards, in nit wenig het bekommert, auch aller erst sahe, wie es hinaus wolt, nemlich den abgang seines geschlechts besorgendt, wie es sich dann hernach mit ime uber etlich jar geendet hat, wie folgen wurt. Aber es war sein rewkauf und sein laid vil zu spat. Jedocht damit an ime nichts erwunde, do verheurat er sich ußer rath seiner ritterschaft und des lands mit ainer grefin von Mansfeldt. Das beschach im jar nach Christi gepurt 1433[1]) Aber er überkam kaine kinder, zu gedenken, es wer der will Gottes also und ain sondere straf, seintmals er vorhin seinem bruder die erben und kinder misgont, das er auch one leibeserben solte absterben. Das beschach hernach anno 1459,[2]) das er starb und kainen leibeserben verließ. Do fiel das herzogtum Schleswig als ain manslehen widerum an die cron Denmark, doher es zu lehen herruret. Aber mit dem herzogtum Holstain do fiel ain großer zweifel ain, wem das solte zugeheren. — — Darnach hat der adel und die landtschaft den könig Cristian von Denmark zu irem herren erwellt, haben im auch darauf gehuldiget und geschworen, gleichwol nit als aim kinig von Denmark sonder als aim fursten von Holstain. Ist beschehen im jar nach Cristi unsers Herren gepurt 1460.

[1]) Herzog Adolf VIII. vermählte sich mit Gräfin Dorothea von Mansfeld 1435.

[2]) Adolf VIII. † den 4. Dec. 1459.

Digitized by Google

2.

Vom Kieler Umschlag des Jahres 1523.

Die Zeitschrift des Vereins für Lübekische Geschichte und Alterthumskunde, Band II. Seite 296—347, veröffentlicht eine Reihe von Briefen, welche während des Winters 1522—23 an den damals in Nürnberg verweilenden Lübeker Patrizier Matthias Mulich gerichtet sind. Unter Anderem erstattet Mulich's Handlungsdiener Matthias Scharpenberg gleich nach seiner Rückkehr vom Kieler Umschlag unterm 25. Januar 1523 seinem Herrn Bericht. Wir wollen daraus kurz hervorheben, was hier von allgemeinem Interesse sein dürfte, indem wir zugleich den plattdeutschen Wortlaut des Schreibens in die gegenwärtige Schriftsprache übertragen.

Es war eben damals schon die kriegerische und revolutionäre Bewegung im Gange, welche die Entsetzung des Königs Christian II. und die Erhebung des Herzogs Friedrich I. auf den dänischen Königsthron herbeiführte. Die Stadt Kiel ward davon nicht unmittelbar berührt, und Matthias Scharpenberg weiß denn auch, außer einem Gerücht über des Königs Rüstungen gegen die ungehorsamen Jüten, nichts weiter zu melden. Doch war ohne Zweifel die politische Sachlage theilweise Schuld an der allgemeinen Geldklemme. Scharpenberg, der seinerseits nur eine Zahlung von 400 Mark an die Frau Wyttorp zu leisten hatte, machte bei den Schuldnern seines Herrn die traurigsten Erfahrungen. „Ich habe von Niemandem können Geld kriegen, lieber Junker Matz", schreibt er, „das ist ein schlimmer Umschlag gewesen. Hinrich Rantzau war nicht da und Henneke von Buchwald auch nicht; Henneke Rantzau will sich mit Euch wohl vertragen. Herr Jürgen von der Wisch (der Amtmann von Segeberg) meint, er wolle noch Geld von Euch heraushaben, wenn ihr beide mit einander abrechnet." Auch Her-

Digitized by Google

zog Friedrich I. war ein säumiger Zahler; die 40 Gulden, die Mulich, wie es scheint, für ein im Auftrage des Herzogs zu Lübek bestelltes Stück Silberzeug zu fordern hatte, waren nicht einzutreiben. Zwar ritt Scharpenberg deshalb nach Gottorp und ließ durch den Amtmann von Tondern, Klaus von Ahlefeld, die Rechnung bei dem Herzoge einreichen; von dort aber ward er wieder nach Kiel an den herzoglichen Kanzler Wolfgang von Uttenhoven und an Hinrich Schulte verwiesen. Als Scharpenberg dann zurückritt, begegnete ihm unterwegs der Kanzler, der nach Gottorp wollte; doch der wußte von Nichts und hatte keinen Befehl. Hinrich Schulte war allerdings instruirt, die Rechnung nachzusehen und darüber nach Gottorp zu berichten; aber Scharpenberg wollte sich Nichts abziehen lassen, da es meist ausgelegtes Geld sei. Nun reisete Schulte nach Gottorp, um mit dem Herzog zu sprechen. „Als Hinrich wiederkam", schreibt Scharpenberg, „da war es nach wie vor; er sollte mit mir rechnen, und dann sollte ich zu Seiner Gnaden kommen nach Gottorp, da sollte ich Bezahlung kriegen. Darüber beklagte ich mich gegen Hinrich: es eigne sich weder meinetwegen noch Euretwegen, mich so hin und her zu weisen; ich müsse so meinen Leib und Euer Geld zum Spiel umherführen, und anderen Leuten würde doch ihr Geld nach Kiel oder gar nach Lübek gesandt, wie dem Herrman Schutt im vorigen Jahre geschah. Da sagte Hinrich zu mir: ich solle zufrieden sein; er wolle S. Gn. die Sache vorstellen und sein Bestes thun; was er von S. Gn. erlangen könne, wolle er nach Lübek schaffen; aber ich müßte mich gedulden noch etwa 14 Tage; S. Gn. hätte jetzt zu schicken ꝛc." Noch schlechter waren die Finanzen des Königs Christian II. bestellt, mit dem Matthias Mulich gleichfalls in langjähriger Geschäftsverbindung stand. „Weiter, so wisset, lieber Junker", schreibt Scharpenberg, „daß Meister Andreas (der Propst zu Odense und Rentmeister des Königs Magister Andreas Glob) und seine Bürgen in Kiel Einlager halten, eingemahnt wegen des Königs, und sie haben Botschaft gesandt

Digitized by Google

nach S. Gn. Ich mahnte den Meister Andreas auch; aber er klagte: er hätte kein Geld, ich sähe und hörte wohl wie es jetzt zuginge, Ihr müßtet jetzt mit ihm zufrieden sein.“ (Richtiger sollte es wohl heißen: ihn zufrieden lassen.)

Die obgedachte Sitte des Einlagers, welche bis in das gegenwärtige Jahrhundert praktisch geblieben ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Dagegen müssen wir der folgenden Umschlagsscene einige Worte zur Erläuterung voranschicken. Ebenso wie die Schuldner für den Fall, daß sie nicht rechtzeitig zahlten, sich zum Einlager verpflichteten, ebenso kam in manchen alten Schuldbriefen die Clausel vor: „bei Strafe des Schandgemäldes.“ Der Gläubiger war danach berechtigt, eine Caricatur auf den rückständigen, „ehrlosen treulosen und siegellosen“ Schuldner anfertigen und öffentlich anschlagen zu lassen. Diese Caricaturen waren gewöhnlich von der derbsten Art; man malte die Schuldner unter Galgen und Rad stehend, rücklings auf einem Esel oder einem Schweine reitend oder in anderweitiger schimpflicher Stellung (Vgl. Klüber, de pictura contumeliosa. Erlangen 1787.) So war es im Umschlag 1523 auch einem holsteinischen Ritter ergangen. In Scharpenbergs Brief heißt es: „Kay von Ahlefeld ist gemalt, auf einer Sau reitend, wie er der Sau sein Siegel vor den „Steert“ drückt, und das Bild ward an den Kaak (Pranger) genagelt. Das hatte Borgert (Burchard) Hoken thun lassen, der zu Hamburg im Dienst ist; aber er war des Abends (zuvor) weggeritten, als dies des Morgens geschah. Wie Kay's Freunde davon hörten, kam Syvert von der Wisch und riß das Bild ab, und lief hastig nach der Holstenstraße, und kriegte da Borgert's Bruder, Dietrich Hoken, zu fassen und wollte ihn todtgeschlagen haben. Aber der entsprang ihm in ein Haus und hat sich damit entschuldigt, daß er von nichts gewußt habe. So ist die Sache ausgesetzt bis Fastnacht; aber sie sind so sehr erbittert auf den, der in Hamburg ist, und wollen schreiben an die von Hamburg, Lübek und Lüneburg, daß sie denselben Borgert nicht in ihrer Stadt dulden, sonst würden sie es mit ihnen zu thun be-

Digitized by Google

kommen. Und Klaus von Ahlefeld hier, des Bischofs Vogt, soll gesagt haben: es solle gerächt werden, oder er wolle kein geborener Ahlefeld sein ꝛc."

Von dem weiteren Verlauf melden die späteren Briefe Nichts. H. Handelmann.

3.

Vom Kieler Umschlag des Jahres 1528.

Den vorstehenden interessanten Nachrichten füge ich noch einige Notizen hinzu, die ich einer neuen, auch sonst für die schleswig-holsteinische Geschichte wichtigen Publication von Joh. Grundtvig entnehme: Meddelelser fra Rentekammerarchivet (Kjöbenhavn 1871) 8.

Heinrich Schulte besorgte im Jahre 1528 für seinen Herrn, den Herzog „Carstenns to Holsteen" (Christian, später als König III.) die Geldgeschäfte auf dem „ummeslage". Nach Erledigung derselben stellte er eigenhändig eine Abrechnung darüber zusammen, die in obigem Buche gedruckt vorliegt. Danach wurden ihm 3000 ℔ lüb. überliefert, die von Abel (doch wohl: Abele) Rantzau, und zwar, wie jüngere Rechnungen ausweisen, als des Herzogs eigene Schuld, zu 6 % angeliehen waren. Er zahlte zunächst drei ältere Darlehen (Hovetstols), im Gesammtbetrage von 1800 ℔ nebst Zinsen zurück. Die ausgelösten Schuldbriefe behielt Heinrich Schulte bei sich, um sie seinem Herrn später persönlich zu übergeben. — Ferner bezahlte derselben die Renten von drei weiteren Schuldposten, im Gesammtbetrage von 1750 ℔, mit 105 ℔.

Der Zinsfuß betrug bei diesen Anleihen überall 6 %: nur von einer Summe von 300 ℔, die von Heinrich v. d. Wische angeliehen war und mit zurückbezahlt wurde, mußten 10 % gegeben werden. Vermuthlich hatte der Herzog dieses

Digitized by Google

Capital früher in einer Zeit großer Geldnoth aufgenommen.

Die Rechnung fährt fort:

„Summa des betalden Hovetstols mitt der rente 2,025 ℔.

Kremern unnd coepluden gegeven van dem overigen gelde."

In diese Rubrik sind sieben Posten im Gesammtbetrage von 611 ℔ 6 ß eingetragen. Zwei derselben betreffen den Ankauf von 4 Last Salz, die aus Hamburg bezogen wurden. Die Tonne ist mit 25 ß und 6 ß Fuhrlohn in Rechnung gesetzt. Ein „Isserkremer", dessen Rechnung auch als Beleg beigelegt ist, lieferte für 11 ℔ 4 ß Waare, darunter drei Leuchter, für die er 2 ℔ 12 ß erhielt. Besonders viel war aber für Webstoffe ausgegeben, nämlich „22½ ℔ vor 15 elen wandes, so de Havemeysterynne uthnahm von Jacob Schroder tom Kyll", und daneben noch für feinere Zeuge, besonders Sammt und Seide, 69 ℔ 12 ß an Berndt Langermann. Auch diese Rechnung ist beigelegt.

Heinrich Schulte hatte überhaupt von dem angeliehenen und ihm überwiesenen Capital schließlich nur noch 363 ℔ 10 ß an seinen Herrn abzuliefern. R. Usinger.

4.

Species facti

und was sich anno 1724 mit Einlegung eines Stück Wachs in Adolff Glindemann's sehl. Frauen Sarge merkwürdiges zugetragen.

Aus dem „Kirchen-Protocol" des Kirchspiels Brügge,[1]) mitgetheilt von Friedrich Volbehr.

Zu anfang dieses 1724sten Jahrs hat hanß Bustorff auß Brügge der Kuhhirten Margreta Nohren Sohn, und Jo-

[1]) Siehe Seite 111.

hann Lüneborgs ältester Sohn, beyde aus Rastorf, welche Bienen zum halben haben, einen Stock mit bienen heimlicherweise entwend, den die Eigenthümer nachgehends in hanß Bustorffen verschloßenen Bienenhagen gefunden und wieder weggeholet. Weil nun gedachte Margrete Rohren ist zum dritten mahl bestohlen worden und ihren Dieb zu erfahren getrachtet, so hat sie indeßen, als ihr der thäter noch unwißend, zu e. abergläubigen und höchst ärgerl. that gegriffen, und ein stücklein Wachs, welches sie von dem gestohlenen bienen Stock gefunden, in Adolff Glindemanns seiner sehl. Frauen Sarge unter dem todten Cörper d. 5. April a. c. nachdem sie an dem Tage zum Beichtstuhl gewesen und die absolution empfangen, auch den folgenden Tag nemlich auff Gründonnerstage, zum heil. Abendmahl gegangen, untergeleget, in dem absehen, daß so, wie der todte corper im Sarge verwesen würde, der bienendieb nach u. nach abnehmen und crepiren sollte. Wie aber nach einiger Zeit hiervon ein gerücht ergangen, der Bienenstock auch nachgehends in gemelten Immenhagen wiedergefunden worden, haben sie getrachtet, das untergelegte Stücklein Wachs aus dem Sarge wieder aufzunehmen. Adolff Glindemann hat aber nicht zugeben wollen, daß seine sehl. Frau wieder aufgegraben würde, und hat deswegen mit seinem Sohn 10 Nächte bei ihrem grabe gewachet; darauf sind Hanß Bustorffen verwandte zu ihm gegangen, und haben ihn in Güte zu persuadiren gesuchet, und als er nicht gewolt, haben sie gedrohet, so müste es mit gewalt geschehen. Dannhero ist er d. 26. Junij a. c., wie eben der Hr. Past. Schwenck von großen Flimbeck bei mir war, zu mir gekommen und hat mir dieses alles ipso praesente, umständl. erzehlet und meinen rath verlanget. Ich habe nach dem Ambte an den Hr. Ambtschreiber Gether ihn verwiesen, daß er es ihnen als Obrigkeit denunciirte. D. Hr. Ambtschreiber reiset nach Kiel und denunciirt es an des Hr. Cammer-Praesidenten und Abtmanns Excell. von Bassewitz, der sie alle mit einander citiren läst. Sie gestehen das factum und d. 5. Augusti hat der Hr. Cammer-

Praesident den Hr. Ambtschr. Gether nebst den Hr. Haußvoigt Nißen committiret, daß Sie mit Zuziehung meiner den Sarg aufgraben und aufmachen lassen sollten, den sollte Margreta Nohren, die das Wachs untergeleget selbst wieder aufnehmen von den Ort, da sie es hingeleget. Dieses alles geschah auch also, der corper war aber schon ziemlich verfaulet und roch so stark, daß man kaum vor gestanck bleiben könte, den den 7. April auf stillen Freitag war sie begraben, und den 5. Aug. ward sie wieder auffgegraben. Gedachte Margrete Rohren hielte das untergelegte stücklein Wachs in ihre Hand, und blieb damit auf dem Kirchhoffe so lange stehen, bis die Leiche wieder eingesenket, und das Grab zugemachet war. Als solches geschehen, ward in Hinrich Resens Hauße weil es finster ward, licht angestecket, da mußte sie es auf ein stück bret legen und aufschneiden. Das Wachs war in der größe eines haselnußes und war mit duppelt roben leinen umgenehet in der größe als ein mittelmäßiges Ey. Endl. muste sie es in die Eider werffen, und damit war dieser processus so weit zum Ende. Die Frau soll darauf gantz mißmuthig geworden sein, und als sie sie nach Hause gekricht, soll sie einige mahl in ohnmacht gefallen sein, wie sie denn auch einige tage hernach gantz bettlägerich gewesen.

Den 15. Aug. a. c. brachte mir der Hr. Ambtschreiber Gether von des Hr. Cammer-Praesidenten v. Ambtmanns Excellence ordre, die Frau sollte den folgenden Sonntag am Kirchen-pfahl, und gleich darauff öffentlich Kirchenbuße thun. Ich notificirte solches dem Hr. Gral-Superint. v. Praeposito Hr. H. Muhlio, welcher mir auch gleich wieder antworte (sub Lit. A.). In Betracht aber Margrete Rohren eine alte einfältige Frau, blieb es bei dem ersten und mußte sie Dom. XI. p. Trinit. vor der Predigt am Kirchen-Pfahl stehen, nach der Predigt aber vor dem Altar öffentliche Kirchenbuße thun, dazu ich gelegenheit nahm auß den anfangsworten des Evglii: Er sagt aber zu etl., die sich selbst vermaßen daß sie fromm weren 2c., nach der Predigt aber wurde

nachgesetztes Mandat sub Lit. B. von der Cantzel publiciret. Indeßen hatte Adolff Glindemann als er gehöret daß seine Frau wieder aufgegraben werden solte, sichs so sehr zu Sinne gesogen, daß Er in Melancholie gerathen und in der Eider ersoffen. Nach verfließung gantzer 4 wochen ist er den 15. Aug. in einen graben der in der Eider gehet an den bord der Eider auff das Gesicht liegend nach der Techelstorffer seite gefunden und d. 18. auff hiesigen Kirchhoffe, des abends stille eingegraben worden.

Lit. A.

Wohl Ehrwürdiger ./·

In großer Eil, und da eben itzo mit vielen extraordinairen arbeiten beladen, berichte auf deßen geehrtestes, daß dahin die Abrede mit des Hr. Cammer-Praesidenten Excell. gefallen, daß die bekannte Frau aus dem Ambte gäntzl. verwiesen werden solle, so daß es daher dieser Person halber keiner öffentlichen Kirchenbuße bedarff. Damit aber die gemeine mit nachdruck for dergl. abergläubischen und teuffelischen händeln gewarnt und von der abscheulichkeit desto gründlicher unterrichtet werde, wolle der Hr. Mag. gleich den Sontag darauff, oder welchen die ordnung unter ihnen trifft, nachdem den Tag vorhero die öffentl. Verweisung geschehen wird, hievon ex professo zu handeln gelegenheit nehmen. Des Diebes halber, wie auch derer, die solchen bösen rath der Frauen gegeben, bin der Meinung müße eine öffentl. deprecation von der Cantzel geschehen. Sie sind aber befugt, solches verbrechen bei dem Hr. Magister selbst zu erkennen, und solche abbitte vor der Gemeine bußfertig zu begehren. Doch ist die ausdrückung der Nahmen eben dabei nicht nöthig. Wie denn auch solchergestalt den Hr. Secretair Schulzen meine Gedanken an heute zu erkennen gegeben habe, mit bitte hievon gleichfalls mündl. Nachricht zu geben.

Der übrigens mit besonderer consideration beharre Meines wertheſten Hr. Magisters ergebenster Diener

Kiel d. 17. Aug. 1724. Muhlius Dr.

Digitized by Google

Lit. B.

Ihro Königl. Hoheit, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig ·/. bestellter Cammer-Praesident, Ambtmann und Praesident der Stadt und Ambter Kiel, Bordesholm und Neumunster

Ich Joachim Otto von Bassevitz auf Dalvitz und Wendfeld Erbherr Füge denen sämtl. Bordesholmischen Eingepfarten zu Brügge hiemit zu wißen und ist denenselben ohnedem bekant, waß ohne längst vor eine abergläubige und höchst ärgerl. that mit Einlegung eines Stück Wachs in Adolff Glindemanns sehl Frauen Sarge begangen, auch waß durch solche Veranlaßung im hiesigen Ambte und Kirchspil sich begeben. Ob nun wohl wenn nach rigeur der Rechte hierunter verfahren würde, die Thäterin Margreta Nohren zu Rästorp wenigstens mit ewiger Landesverweisung beleget, auch wieder die andern, so dazu mit Rath und That geholffen, eine geschärffte Ahndung zur Hand genommen werden sollen. So ist dennoch in Ansehen der thäterin alters v. verspührte Einfalt die wolverdiente Straffe dahin gemildert und moderiret worden, daß sie mit Stellung an den Kirchen-pfahl und öffentl. Kirchen-buße vor dieses mahl abgekommen, die an dieser that mit antheil nehmende mit schwerer herschafftl. Brüche und anderer nachdrückl. Ahndung angesehen werden sollen. Damit aber gleichwohl die auß beweggrundl. ursachen gebrauchte Milderung von andern zu dergl. sündl. thaten ferner nicht möge misgebrauchet und auf dieses Exempel sich beruffen werden. So ist im nahmen Ihro Königl. Hoheit, Meines gnädigsten Fürsten und Herrn an alle und jede dieses Ambts und Kirchspils Eingeseßenen mein ernstl. befehl v. verbott, daß niemand dergl. oder andere aberglaubische Dinge, mit wicken, raden v. böthen zu entheiligung der göttl. Mayst. und beleidigung der Menschl. Gesellschaft auff keinerlei art v. weise vorzunehmen sich gelüsten laßen, noch sonst mit rath und that dazu helffen und beforderl. sein, Vielmehr solches aberglaubische und sündl. wesen widerrathen, steuren,

Digitized by Google

und wenn solches zu jemandes wißenschafft gelanget, der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig u. gehalten sein solle. Wiedrigenfals der oder diejenige, so auf dergl. gebrechen betreten oder deßen sonst überführet werden möchten, ohne ansehung der Person, Alters und Standes unabbittl. mit Staupen-Schlägen, oder befundenen Umständen nach anderen Straffen, des landes ewig verwiesen werden sollen. Wonach sich also ein jeder zu achten und für Schaden und Schimpff zu hüten hat.

Bordesholm d. 19. Aug. 1724.

Joachim Otto von Bassevitz.

5.

Von Raden und Böten.

Aus dem „Kirchen-Protokol" des Kirchspiels Brügge, mitgetheilt von Friedrich Volbehr.

Zu sehl. Hr. Henrichs Past. zu Großen Flimbeck Zeiten hat sich daselbst zugetragen, daß eine alte Frau krancke Kälber curiret mit diesen worten:

Et sprungen 2 Kälber över den tuhn,
Dat ene wer roth dat ander wehr bruhn,
Help God Vader, Sohn und hilliger Geist, amen.

Es ist ihr solches zu treiben verboten und hat öffentliche Kirchenbuße thun müßen.

Vor einiger Zeit hat noch ein anderer aus dem Kirchspil Nortorff den rath vor einem tollen hundebiß mitgetheilet und zwar auf folgende art: sie haben ihn vor jeden vieh ein butterbrod schneiden müßen darauf er die nahmen geschrieben: Abraham, Sara, Israel im Namen des V. S. u. heil. G. und solches dem vieh zu eßen gegeben. Ein ander hat auf ein Butterbrod ein Fünf-Eck geschrieben und es dem Vieh eingegeben.

Ao. 1731 wurden zu Wattenbeck 2 Kinder vom tollen hunde gebißen, die Eltern habe es zu großen Flimbeck von

einem der Johan Todt heist auff gleiche art abschreiben lassen v. diese Schrift IRA ✕ KIRA ✕ CAERA ✕ MAMRRA ✕ auf ein butterbrod den Kindern eingegeben. Sie sind aber beede nachgehends unsinnig geworden und beede daran gestorben. Der Hr. Gral Superint. Muhlius hat die Eltern von der Offentl. Kirchenbuße vor dasmahl wegen ihrer Einfalt dispensiret, doch daß die deprecation von der Cantzel zu dem Ende unausbleibl. geschehen solle, mit dem beifügen, sobald dergl., es sei so geringe, als es wolle, wieder vorgehen würde, keineswegs mit der offenbahren Kirchenbuße allein zufrieden zu sein, sondern die Sache zur weitern exemplarischen ahndung der hohen Landes-Obrigkeit unterthänigst anheimzustellen.

In dem vorhenden Jahr 1730 den 4. Octobr. begab sich noch ein anderer casus. Johan Räse v. s. Frau aus Bißee waren des radens halber beschuldigt von einen Insten aus Bißee, nahmens Friedrich Willers. Als sie nun vorgefordert worden, hat die Frau in Gegenwart des Hr. Gral-Sup. Muhlius die that gestanden, wie sie nämlich bei ihrem raden nicht anders als diese worte gebrauchet:

Du schalt nich ecken, du schalt nicht stecken,
Du schalt nich killen, du schalt nicht schwillen,
im Nahmen Gs. des V. S. v. heil. Gs.

Da sie aber nach der hochfürstl. Verordnung und U. Kirchenbuche hart bedrohet, ist ihr, wie sie nicht völlig überführet werden können, daß sie mehreres gethan, nebst ihren Manne, der in gleicher verdamniß mit ihr gewesen, die deprecation von der Cantzel zuerkannt, und mit der öffentl. Kirchenbuße, weil sie diese auß unwißenheit begangene Mißhandlung mit vielen thränen bereuet, und mit einem duppelten Handschlag, solches nimmermehr zu thun, bekräfftiget, in ansehung ihrer unschuldigen Kinder, verschonet worden, mir aber von diesem einreißenden aberglauben auff öffentl. Cantzel erwehnung zu thun, v. die Gemeinde ernstl. dafür zu warnen aufferleget worden, welches auch alles geschehen ist.

Digitized by Google

6.

Adelige Häuser in Kiel.

Von Friedrich Volbehr.

Es ist bekannt, daß der schleswig-holsteinische Landesadel von Alters her vorwiegend die Stadt Kiel zu seinem Winteraufenthalt zu wählen pflegte. Alle großen Familien waren in Folge dessen mit Häusern, einige mit mehren zugleich, daselbst angesessen, zumal dieselben vielfach auch den adeligen Wittwen zum Wohnsitz dienten. Die Zahl dieser Häuser, meistens mit großen Hofplätzen, ja selbst Gärten versehen, war eine im Verhältniß zu dem geringen Umfange des alten, zwischen dem Holsten- und Dänischen Thor belegenen, Kiel so große, daß für die bürgerlichen Einwohner dadurch der Raum im hohen Maaße beschränkt ward. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gingen indeß viele dieser adeligen Besitze in bürgerliche Hände über; andere und zwar einige der umfangreichsten Grundstücke blieben bis in die zwanziger und dreißiger Jahre Eigenthum altadeliger Familien, nach welchen sie theilweise, obgleich längst zu andern Zwecken verwendet, noch jetzt den Namen tragen. Gegenwärtig sind nur noch zwei Häuser in Kiel im Besitz von Mitgliedern des alten Landesadels.

Im Kieler Wochenblatt, Jahrgang 1863, Nr. 70 veröffentlichte Herr Cantor Fick, der sich vielfach mit der Durchforschung des städtischen wie des Kirchenarchivs in Kiel beschäftigt hat, ein Verzeichniß von 38 adeligen Hausbesitzern, welche im Jahre 1572 zur „Türkensteuer" beitrugen. Dieselben kommen auf folgende 7 Straßen: Holstenstrate, Kedingstrate, Hasstrate, Denische Strate, Schmedestrate, (jetzt Schloßstraße) Flemischestrate und Schomaker Strate. Mir liegt dagegen eine Handschrift vor, die zwar ohne Jahreszahl ist, jedoch nach der Ueberschrift und den vorkommenden Namen aus der Zeit zwischen 1625 und 1630 stammen muß. Sie ist

betitelt: „Vortzeichniß der Adelichen Heusere zum Kiele, darvon in Zeitwehrender Keyß. vnd Königlicher Einquartirung Meistentheils ganz nichts, von etzlichen aber etwas geschehen." In diesem Verzeichniß finden sich 77 adelige Häuser aufgeführt; zu den oben genannten 7 Straßen kommen hier noch 5 andre hinzu: Rosenstraße, Fullstaße, Am Marckte, Küterstraße, Fischerstraße. Falls das erstgenannte Verzeichniß als vollständig anzusehen ist, hatte sich demnach in den etwa 60 Jahren von 1572 bis 1630 die Zahl der adeligen Häuser in Kiel verdoppelt.

Das Verzeichniß lautet:

„Holstenstraße: Frantz von Alefeldt zur Königßförde; Dettleff Sehestede zur Depenow vnd nun Joachim Brocktorff zu Rixtorff (letzterer heirathete 1639 des ersteren Witwe Heilwig); Keye Rantzow zu Emkendorff; Dettleff Sehestede zur Depenow (der also anfangs 2 Häuser besaß); Fr. Clarelike Blohme, sehl. Heinrichs Witwe; Fr. Margrete Sehestede, sehl. Alexandri Witwe; Keye von Ahlefeldt, Ambtmann zu Flenßborch; Fr. Elisabeth Rantzow, sehl. Keyen Witwe; H. Detleff Rantzow Witwe, wegen sehl. Fr. Margareten von Alefelden Hause; Benedictus von Alefeldt zu Osterrade; Hans Rantzow zum Newenhause; Thomas von Alefeldt Kinder Haussß; Wulff von Bockwoldt; Fr. Aelheit von Bockwoldt, sehl. Claus Witwe von der Wensinen; Otto Rantzow, sehl. Hieronymi Sohn; Fr. Magdalena Pogwisch, sehl. Bartrams Witwe vnd dero Sohn Daniel Pogwisch zu Ascheberg; Fr. Magdalena Pogwischen ander Hauß; Frav Dorothea Ratlowin, sehl. Moritz Witwe. (Zusammen 17 Häuser, während das Register von 1572 nur 11 Namen nennt: Abel Rathlow, Anna Rantzouw, Hans Blome, Paul Sehested, Hennike Rantzouw, Hinrich Rantzouw tho Eschelsmark, Jürgen von Aleuelde tho Hilligenstede, Oswold von der Wisch, Jochim Rantzouwen Fruen, Christoffer Rantzouwen Fruen, Jürgen von Aleuelde tho Deutin).

Rosenstraße: Jochim von Bockwoldt zu Pronstorp; Gosche Rantzow zum Westensehe (2 Häuser).

Digitized by Google

Fullstraße: Fr. Magdalena von Alefeldt, sehl. Claus Witwe von Gelting ihre beiden Heusere; Sehlch. Gerhardt Rantzow Ritter vnd Stadthalter, hiervon auch eintheils geschehen; Johan Rantzow. (4 Häuser).

Kettenstraße:[1]) Frau Margretha Brocktorff, sehl. Keyen Wittwe zum Cleetcampe; Hans von Alefeldt zu Stendorp; Fr. Ida von Bockwolden Erben von Knope; Pawll Rantzow zu Kohovede, hiervon etwas geschehen; Georgs von Alefeldt Ambtmann zu Haderßleben, vnd dessen Schwager Keye Sehestede zu Münch Neverstorp; Breyde Rantzow zum Bottcampe, hiervon auch etwas geschehen. (Zusammen 6 Häuser. Das Register von 1572 nennt in der Kedingstrat: Hinrick Rantzouw Statholder, Hinrich von Boeckwolden, Paull Rantzouw Ambtman.)

Küterstraße: Wolff Pogwisch zum Weißenhause; Fr. Eybe Pogwisch, sehl. Hanses Witwe zu Eckernfohrde, hiervon auch etwas geschehen; H. Detleff Rantzow Witwe (3 Häuser).

Am Marckte: Fr Lucie von Qualen, hiervon meistentheils geschehen; Fr. Dorothea von Bockwoldt, sehl. Claus Witwe; Fr. Dorothea von Alefeldt sehl. erben zu Rastorp; Sel. Fr. Heilwich Rantzowen Erben zu Sehedorff (4 Häuser).

Haßstraße. Sel. Fr. Anna von Ahlefelde zum Schulendorff vnd Benedictus von Bockwoldt zur Fresenborch; Heinrich von der Wisch von Glasow vnd Jürgen von Alefeldt wegen Jürgen Schwaven Hause; Paull Rantzow zu Plohn, hiervon meistentheils geschehen; Detleff Sehestede zu Pardohl; Wolff von der Wisch zu Vnewatt; Sel. Paull Rantzowen Erben. (Zusammen 6 Häuser. Das Register von 1572 nennt: Siuerth Reuenthlow, Jürgen Aleuelde tho Khoningvöhrde, Christoff Rantzouw thom Knoep).

Dänischestraße: Aßmuß von Alefeldt zur Hütten, oder dessen Witwe Fr. Magdalena von Alefeldt zu Flenßborch;

---

[1]) Die Verdrehung von Keding- oder Kehdenstraße in Kettenstraße, welche erst seit wenigen Jahren officiell wieder durch den wirklichen Namen ersetzt ist, datirt hiernach also schon über 200 Jahre zurück.

Digitized by Google

Fr. Drude von Tynen; Sehl. Wolff von Alefeldts Schwester u. Erben; Keye von Alefeldt zum Schinkell (4 Häuser; während 1572 5 Namen vorkommen: Barbara Rantzow, Aßmuß von Aleuelde, Jürgen von der Wisch, Christoffer Rantzow thom Quernebeke, Mette Sehested.)

Burg- oder Schmidestaße (jetzt Schloßstraße); Heinrich von der Wisch zu Glasow (siehe auch Haßstraße); Daniel von Bockwoldt zum Schirensehe; Fr. Dorothea von Damme zu Sehestede; Fr. Anna von Rantzowin sehl. Tonnieß Wittwe; Bartram Reventlowen Hoff und Hauß (Zusammen 5 Häuser. 1572 werden aufgeführt: Oue Rantzow tho Saltzow, Wolff Sehested, Oue Rantzow tho Rastorf, Andreas Rantzow, Her Iuen Reuenthlow Ritter.)

Fischerstraße: Heinrich Pogwisch zu Doberstorff. Hat auch etwas gethan.

Flemischestraße: Fr. Catrina von Ahlefeldt zum Gronewolde, hiervon etwas geschehen; Fr. Dorothea Rantzow vom Schinkel, nun Heinrich von Rumohr, hiervon meistentheils geschehen; Claus von Bockwoldt, wegen seines sehl. Bruders Hauß; Christoffer Pogwisch zum Hagen, große Hauß, hiervon etwas geschehen, vnd dann das kleine in der Fischerstraße belegene Hauß; Fr. Abell Blohme; Sehl. Frau Anna Blohme Erben; Gosche Rathlow zu Gerebye (jetzt Karlsburg); Sehl. Fr. Magdalene Pogwischen Erben zu Haselow; Christoffer Pogwisch vnd nun Jochim Rantzow zu Putloß, hiervon etwas geschehen; Fr. Heilwigh Rantzowin, sehl. Jochims Witwe; Henneke Meinstorf zu Eckernfohrde (Zusammen 12 Häuser. Das Register von 1572 nennt: Benedict von Aleuelde, Christoffer Rantzow, Frederich Brocdorff, Barthram Pogwisk, Otto von der Wisch, Margrethe von Boeckwolden).

Schuhmacherstaße: Christoffer Pogwisch Eckhaus, wovon auch theils geschehen; Frau Drude Rantzow, hiervon auch theils geschehen; Fr. Catrina Rantzowin, sehl. Jaspers Witwe zu Siggen; Claus von Bockwoldt; Frau Anna, Dietrich von Alefeldts Haußfraue; Keye Sehestede zum großen Nordsehe, hiervon mehrentheils geschehen; Claus von Ahlefeldt zu Gel-

Digitized by Google

tingk; Detlew Rantzow zu Helmstorff, Otto Rantzow zu Prodow; Heinrich von Ahlefeldt zur Lehmkuhlen; Otto von Bockwoldt, sehl. Hansens Sohn von Stegen; Jürgen von Bockwoldt, Staller in Eyderstede; Heinrich Rantzow Ambtmann zu Rendeßburgk, hiervon auch etwas geschehen. (Zusamen 13 Häuser. In der Schomaker Strate werden 1572 genannt: Benedict von Aleuelde tho Vphusen, (jetzt Dorf Uphusum bei Bredstedt), Hinrick Rantzow thom Lammershagen, Barthram von Aleuelde, Margrethe Poghwisk, Margrete Rantzow.)

Bei diesen 77 adeligen Häusern, deren einige 2 Besitzer hatten, findet sich der Name Rantzow 23 mal, Ahlefeldt 19 mal, Bockwoldt 11 mal, Pogwisch 8 mal, Sehestede 6 mal, Blohme und von der Wisch je 3 mal, Brocktorff und Ratlow je 2 mal, Qualen, von Tynen, von Damme, Reventlow, Rumohr und Meinstorf je 1 mal. Fast die Hälfte der Namen gehören verwittweten Frauen an. In dem Register von 1572 findet sich der Name Rantzouw 16 mal, Aleuelde 7 mal, von der Wisch und Sehested je 3 mal, Boeckwolde, Reuenthlow, Pogwisk je 2 mal, Rathlow, Blome und Brocdorff je 1 mal.

Ein anderes Verzeichniß aus derselben Zeit giebt die Namen von 63 „Restanten wegen der Sechßjährigen Fürstlichen Contribution von den Adelichen Heusern zum Kiehl" mit Summen von 7 bis 112 Thlr. Aus diesem wie dem obigen Verzeichniß geht hervor, daß die adeligen Hausbesitzer jener Zeit in der Zahlung öffentlicher Abgaben sehr säumig gewesen sein müssen.

Digitized by Google

VI.

Einige Dingswinden aus Nordschleswig.

Mitgetheilt

von

Rechtsanwalt A. Ipsen in Schleswig.

Digitized by Google

Die nachstehend mitgetheilten Dingswinden dürften in mehrfacher Beziehung unsere Beachtung in Anspruch nehmen. Sie sind ertheilt von dem Dinge eines und desselben Districts, der Riesharde, Amts, jetzt Kreis Apenrade; sie haben dieselbe locale Beziehung und behandeln bis auf Nr. 2 denselben Gegenstand: Ueberlassung von Grundbesitz im Dorfe Brunde, Kirchspiels Ries, bekundend; ja, der in den jüngeren von ihnen besprochene Grundbesitz ist jedenfalls zweifellos stets derselbe, wie die hier namhaft gemachten Persönlichkeiten der einen Familie Rode, auch Röde, oder Rohde angehören. In den übrigen Dingswinden, die älteren Datums sind, führen die Erwerber des Grundstücks zwar andere Namen; desungeachtet ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon hier derselbe Grundbesitz gemeint worden; einen, freilich lockeren Anhalt wird man für diese Annahme in dem Umstande finden können, daß sämmtliche acht Dingswinden im Besitze eines Nachkommen jener Familie, des noch lebenden Hofbesitzers Rohde in Brunde, sich befinden, — nebenbei bemerkt, ein seltenes Beispiel der Aufbewahrung von privater Seite; — daß der gegenwärtige Träger dieses Namens von dem

Digitized by Google

Vater mit dem Besitz die Documente überkommen hat, und daß er endlich nicht anders weiß, als daß sie eben als Familienpapiere in der Familie von jeher aufbewahrt worden sind. Diese Aufbewahrung hat ihre äußere Veranlassung schwerlich in dem Umstande genommen, daß wir in den Urkunden, neben dem in Nr. 1 genannten Hardesvogt Peter Marquardsen (1555), dem in Nr. 5 (1615) erwähnten Hardesvogt Kai Hansen, und endlich dem in Nr. 6 (1633) Nr. 7 (1646) und Nr. 8 (1647) aufgeführten Hardesvogt Andreas Jebsen, in den Nr. 2 (1585), Nr. 3 (1601) und Nr. 4 (1603) auf einen Hardesvogt Laß Rode finden, wenn auch derselbe mit zur selben Familie gehört haben wird. In seiner Eigenschaft als Hardesvogt wird er die Documente Nr. 1—4 nicht aufbewahrt haben, da man einen Grund nicht erdenken kann, wie er dazu gekommen wäre, Papiere, die mit Ausnahme von Nr. 2, seine persönlichen Interessen anscheinend nicht weiter berührten, und nicht für ihn, sondern für die darin genannten Personen Erwerbsdocumente sein sollten aufzubewahren, und weiter zu vererben. Näher liegend erscheint daher die Annahme, daß die Hinüberführung des Grundbesitzes, welcher in Nr. 1, Nr. 3 und 4 erwähnt wird, aus der Familie Michelsen und Jörgensen in die Rohdische durch Vermittelung der Frauen und Heirathen in diese Familie, herbeigeführt sein mag. In der Nr. 3 werden zwei Rode im Eingange genannt: der schon genannte Hardesvogt Laß Rode, und Niß Rode. Wie aus der Untersiegelung der Urkunde ersichtlich, führte der Hardesvogt die Hausmarke



der Sandmann aber die Hausmarke



Digitized by Google

Die Aehnlichkeit der Marken deutet auf die Verwandschaft der Inhaber, die Verschiedenheit aber auch darauf hin, daß der Hardesvogt und der Sandmann schon nicht mehr im Verhältniß von Ascendent und Descendent werden zu einander gestanden haben.

Die Hausmarke des Sandmanns Rode ist in der gegenwärtigen Familie weiter geführt, während die des Hardesvogts auf der benachbarten Landstelle geführt worden zu sein scheint, auf welcher aber der Familienname längst verschwunden ist, wenn auch möglicher Weise durch die Frauen die Nachkommenschaft fortgesetzt sein mag.

Der Besitz jener beiden Rode wird aber damals noch ein gemeinschaftlicher gewesen sein. Erst 1615 (Urkunde Nr. 5) theilen Peter Rode und Hans Rode, wohl die Söhne Jener, da sie in der Urkunde nicht als Brüder bezeichnet werden, mit einander auf, und zwar vorzugsweise wohl Holz- und Wiesenland. Einige Ländereien der beiden benachbarten Höfe blieben übrigens unaufgetheilt. Von 1615 läßt sich die Vererbung des Besitzes in der einen Linie des Hans Rode, deren männliche Nachkommen, wie erwähnt, auf der Stelle bis zur Gegenwart verblieben sind, einigermaaßen verfolgen durch die Urkunden Nr. 6—8, durch die Fortführung der Hausmarke, sowie einige spätere Urkunden, deren Veröffentlichung, da sie hier zu viel Raum in Anspruch nehmen würde, ich vorbehalten muß. Ich beschränke mich hier darauf, nach ihnen einige Einzelheiten aus späterer Zeit mitzutheilen. Es liegt vor mir u. A. das Testament eines (kinderlosen) Peter Röde vom 24. Aug. 1677, also des in Nr. 8 genannten jüngeren Peter Rode, welcher damals (1647) seinem Bruder Niß Rohde das väterliche Gut mit überlassen hatte. Niß Rohde hatte den Hof bereits wieder an seinen Sohn, den Kirchspielvogt Peter Rohde übergeben, und diesen seinen Neffen, „possessorem gedachten meines S. Vaters Guts", setzt der jetzt ältere Peter Röd oder Röde (wie er auch genannt wird) in dem Testament zu seinem Universalerben ein.

Digitized by Google

Um diese Zeit waren die Feindseligkeiten zwischen dem König von Dänemark, Christian V., als Herzog über Schleswig-Holstein aus der Königlichen Linie des Oldenburger Hauses, und dem Herzog Christian Albrecht, dem Vertreter der Fürstlich Gottorpischen Linie desselben Hauses bereits im vollen Gange, und hatten für die Bewohner, insbesondere der Fürstlichen Lande die bittersten Folgen. Von den rauhen Kriegesnöthen wird auch die Familie Rohde betroffen worden sein; die Wirthschaftsgebäude auf der Stelle werden niedergebrannt, der Besitzer davon gegangen oder vertrieben sein; die so entstandenen sog. wüsten Stellen nahmen, so scheint es, ganz oder zum Theil die höheren Beamten an sich, da der Herzog Christian Albrecht seit 1676 in Hamburg seinen Aufenthalt hatte suchen müssen, und Ordnung wie Aufsicht gefehlt haben wird, besonders da, wo der Feind das Fürstlich Gottorpische Land occupirt hatte. Andrerseits ist daran zu erinnern, daß die zum früheren Bisthume, dann Amte Schwabstede gehörende Vogtei Colstrup bei Apenrade [1]) in den nahe belegenen Dörfern eine Anzahl Landstellen zählte, die sog. Schwabstedter Höfe, welche zum Theil im Besitz höherer fürstlicher Beamte gewesen sein werden. Ob nun ein Herr v. Wittorf zu Brunde einen sog. wüsten Hof an sich genommen, oder einen der sog. Schwabstedter Höfe in rechtlicher Weise acquirirt hatte, muß dahin gestellt bleiben. Nach einer mir vorliegenden Urkunde verkaufte unterm 25. November 1679 Egidius von Wittorf, „Erbherr auf Warleberg und Rappensstorff, Fürstlich Schleswig-Holst. Amtmann auf Schwabstede", von seinem „Bundengute in Brunde", eine Lücke, die sog. Graslücke, „an den Hochfürstl. Hardesvogt Berent Casper Camphövener". Dieser Kauf ward erst unterm 5. November 1683 von der Gottorpischen Regierung bestätigt, auch nur unter dem Vorbehalt, daß der „possessor des Guts" die Lücke wieder einlösen könne. Auf demselben Document ist unterm 5. April 1699 von dem er-

[1]) Danckwerth, Landesbeschreibung S. 143, 2.

Digitized by Google

wähnten Käufer, Camphövener, bemerkt, daß der Kirchspielvogt Peter Röde (also jener erwähnte Testamentserbe) „als Besitzer des Guts, wovon die Graslücke genommen", letztere, die sich noch heutigen Tags bei der Rohdeschen Stelle befindet, wieder eingelöst habe. Wäre mit dem Gute, wovon der v. Wittorf in der Urkunde von 1679 spricht, der Rohde-sche Hof gemeint, so müßte „Peter Röde" wieder irgendwie in den Besitz desselben gekommen sein. Wahrscheinlicher ist, daß inzwischen ermittelt ward, wie die Graslücke zum Rohde'schen Hofe, nicht zu dem v. Wittorf'schen gehöre, mithin unter dem Besitze des Rohde nicht der Wittorf'sche Hof verstanden werden dürfte, welcher letztere dann eben auch nicht der alte Rohde'sche Hof gewesen wäre. Der Zusammenhang ist indeß weder hier, noch in Folgendem völlig aufzuklären.

Um dieselbe Zeit ist nämlich von einem sog. Winterfeldt'schen 3/4=Pflug in Brunde die Rede, und zwar dergestalt. In einer Urkunde des Amtmann zu Apenrade v. Günderoth, d. 24. März 1698 wird documentirt, daß der sog. „Winterfeld'sche 3/4=Pflug Bunden=Gut in Brunde, worauf bishero Freiheit praetendiret worden, aber nicht produciret werden können, eingezogen, und unter Verstattung zweier Freiheits=Jahre einem gewißen Besitzer eingethan worden, und sich also Niß Röhde in Brunde angegeben" —, und wird dem Niß Rohde der Hof als Festestelle übergeben, mit der Verpflichtung „von Stund an ein tüchtiges Haus darauf zu setzen." Das hat Niß Rohde gethan, denn das alte Gebäude, welches auf dem Rohdeschen Hofe vor längeren Jahren 1854 durch ein neues ersetzt worden ist, hatte an einem Steine eingegraben die Jahreszahl 1698. Es fanden sich beim Aufräumen des Schutts noch Spuren eines früheren Brandes. Das alte Haus trug aber auch, wie sich der gegenwärtige Hofbesitzer Rohde noch aus seinen jüngeren Jahren erinnert, die Hausmarke des oben erwähnten Sandmann Niß Rohde. Ist nun der sog. Winterfeldt'sche 3/4=Pflug derselbe Besitz, welchen der Schwabsteder Amtmann v. Wittorf 1677 im Be=

Digitized by Google

sitze hatte? — Es ist dabei der Umstand zu beachten, daß den Winterfeldt'schen 3/4-Pflug der Niß Rohde erhält, während, wie vorhin erwähnt, der Kirchspielvogt Peter Rohde im Besitze der Wittorf'schen Stelle 1699 gewesen sein müßte. Die Graslücke bildete von jeher [1]) einen Bestandtheil des 1698 aufs Neue „eingethanen", oder verfesteten Besitzes, von welchem die Festequalität erst im Laufe dieses Jahrhunderts nach und nach 1801 ff. 1859 abgelöst ist. Nur die Graslücke scheint nicht mit Festequalität behaftet gewesen zu sein; als nämlich 1801 eine Hölzung der damalige Besitzer Rohde einlöste, ward die auf der Graslücke vorhanden gewesene Hölzung für schon eingelöst erklärt, weil „Peter Rohde solche schon 1699 mit der Koppel (Graslücke) gekauft habe".

Das verwandschaftliche Verhältniß von Peter und Niß Rohde wird das von Vater und Sohn gewesen, und die Graslücke von jenem auf diesen gekommen sein. Nach einer Immissionsacte vom 3. Mai 1740 wird nach dem Tode des Niß Rohde der „erledigte Festehof" an dessen Bruder Jeß Rohde wieder übertragen, der gleichzeitig auch die Graslücke überkommen haben wird.

Von diesem Speciellen wenden wir uns zu einer allgemeineren Betrachtung. Es ist schon ein weiterer bemerkenswerther Umstand, der die hier mitgetheilten acht Dingswinden in ihrer Gesammtheit begleitet, im Vorbeigehen berührt worden, der, daß sie nahezu ein Jahrhundert des Volksrechtsleben repräsentiren. Die älteste Urkunde ist von 1555, es folgen die von 1585, 1601, 1603, 1615, 1633, 1646 bis zu 1647 hin. Während dieses doch schon beträchtlichen Zeitraumes hat sich Einzelnes in der Form und im Inhalte dieser interessanten Rechtsdenkmäler geändert. Wir werden so-

[1]) Schon in der Auftheilungsacte von 1615 (Nr. 5) wird die Lücke erwähnt, heißt aber hier „Grauitt-Lücke" und fällt dem Hans Rede zu. Da die mir vorliegende Urkunde nicht Original sein wird (s. unten), so kann der obige Name „Grauitt-Lücke" sehr wohl ein Schreibfehler statt „Gras-Lücke" sein. Die Identität des Grundstücks steht fest.

Digitized by Google

gleich darauf kommen, was verschwindet und was Neues hinzugefügt wird. Im Großen und Ganzen aber ist während des Jahrhunderts Form, wie Inhalt, und folgeweise Bedeutung dieser, man weiß nicht, wie lang vorher schon [1]) gebräuchlichen Dingswinden ganz dieselbe geblieben. Sie sind vom Ersten bis zum Letzten stets ein auf dem Dinge gesprochenes Zeugniß in schriftlicher Form über festgestellte Rechtsverhältniße des bürgerlichen Lebens, näher und hauptsächlich ein vom Dinge gegebenes Beweisdocument über den in rechtlicher Weise stattgehabten Uebergang des Grundeigenthums aus der Familie an ein einzelnes Familienmitglied, oder allgemeiner, aus der einen in die andere Hand. Zu solcher Beurkundung wurden ja, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Dingswinden verwendet.

In den Urkunden lautet stets der Eingang, daß er, der namentlich genannte Hardesvogt und die ebenso namhaft gemachten zwei Sandmänner offenbar kund thun und bekennen in und mit diesem Briefe u. s. w. Es wird dann referirt, daß an dem näher angegebenen Tage vor dem Dinge erschienen sind der und der, sowie, was sie bekannt und vorgebracht haben hinsichtlich des in Betracht kommenden Rechtsgeschäftes; weiter: die Uebertragung des Grundstücks an den miterschienenen Erwerber gegen eine Summe Geldes als Abfindung; daß diese Summe Geldes vom Erwerber bezahlt worden, und daß die Ueberlassenden solche Zahlung einräumen; daß vor und nach Schöte die Lagbietung d. h. vor und nach der Ueberlieferung die Aufforderung an vermeintlich näher berechtigte Erben Statt gehabt; daß, weil solche nähere Ansprüche nicht angemeldet worden, der Erwerber die Lovhoevd, oder wie es in den Urkunden geschrieben wird, „Lachhefft“ (die rechte Gewere) am Grundstück erlangt, daß der Erwerber dieserwegen Ertheilung einer „Dingswinde“ oder einer „vollkommenen Dingswinde“, welche das Alles

[1]) v. Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts im H. Schleswig, Kopenhagen 1866 und 1867, 2. Bd. S. 208.

bekunden solle, beantragt habe, solches ihm bewilligt sei in der Weise, daß die „acht frommen Leute“ [1]) die bezeugenden, richtiger, daß die zugleich als Richter sprechenden, aus der Gesammtzahl der Dingleute, oder wie der officielle Name lautet „gemeinen Hardesleuten“, der „Bunden, Lansten, und gemeinen Mann der Harde“, auserwählten Mitglieder des jedesmaligen Dinggericht nach stattgehabter Berathung bezeugen, daß der Hergang so gewesen, wie beschrieben worden. Dieses Alles beurkunden eben der Hardesvogt und die beiden Sandmänner in dem „Brief“, durch Beifügung ihres Siegels am Ende desselben. So der Inhalt von 7 Urkunden. Die Nr. 2 hat, wie später noch genauer zu erwähnen sein wird, eine etwas andere Form, und andere Besiegelung [2]) Die Nr. 1, Nr. 3, 4, 6 und 7 dagegen hatten, wie wenigstens ersichtlich ist, resp. haben noch übereinstimmend drei Siegel resp. des Hardesvogt und der beiden Sandmänner. Im Siegel findet sich statt eines Wappens die resp. Hausmarke derselben, am Rande ringsum laufend der volle Name, oder oberhalb der Hausmarke nur die Anfangsbuchstaben des Namens des Betreffenden. Keines der Documente hat aber Namensunterschriften.

Diese Form der Dingswinden, ein seltsames Gemisch von Relation bereits Statt gehabter Vorgänge, [3]) und zugleich selbstständiger Beurkundung derselben gleichsam aufs Neue wiederholter Vorgänge, wird die gemeinbräuchliche im Lande gewesen sein; wir finden sie wieder in der in den Jahrbüchern für die Landeskunde u. s. w. Bd. II. S. 313

---

[1]) Eine Vergleichung mit den von v. Stemann a. a. O. Bd. 3 mitgetheilten Dingswinden ergiebt diese Zahl als die regelmäßige. S. das. Nr. 78, 84, 115, 151. Jedoch kommen auch andere Zahlen vor.

[2]) Die Nr. 5 hat überall eine Besiegelung nicht, scheint auch nicht das Original, sondern eine spätere Abschrift zu sein, wie die Schriftzüge andeuten.

[3]) Etwas Anderes ist es, wenn alte Dingswinden auf dem Ding erneuert werden, wovon v. Stemann, Schleswigs Rechts- und Gerichtsverfassung S. 129 einige Beispiele mittheilt.

Digitized by Google

abgedruckten über die Verschötung eines Steinberger Allmannsgrundes, welche vom Jahr 1554 —, sowie in der von Joachim Blüting in seiner Glosse zum Jütischen Lov. Bd. I. cap. 38 S. 108 als Formular mitgetheilten Dingswinde, welche vom Jahre 1642 datirt. Auch die Mehrzahl der neuerdings in dem Stemann'schen Werke [1]) mitgetheilten Dingswinden, durchgängig älteren Datums, aus dem funfzehnten Jahrhundert, stimmen schon im Wesentlichen nach Form und Inhalt mit den hier mitgetheilten überein. Jene Steinberger Dingswinde unterscheidet sich von unseren und der Blüting'schen darin, daß sie, nach der Schlußnotiz des Einsenders Unterschriften gehabt zu haben scheint, die unleserlich waren. Das Fehlen der Unterschriften ist indeß das Gewöhnlichere und sehr erklärlich, da die Aussteller der Urkunden, insbesondere die Sandmänner, schwerlich im Stande gewesen sind, ihren Namen zu schreiben. [2]) Auch die Untersiegelung ist von ihnen selber nicht vorgenommen, sondern, wie nahe liegt, von dem Schreiber der Documente. Jene ordneten nur schließlich an, daß ihre Siegel dem Document angefügt würden, — „unße Insegeln witlichen heten [3]) drucken nedden an dessen Breff, de geven ist," so in Nr. 1—4 (1603), während alsdann die Worte lauten: „Uhrkundtlich mit des Hardesvogts und der Sandlüden Insegeln versegelt — wie Nr. 5 und 6 haben, oder wie moderner (1646 und 1647) Nr. 7 und 8 „Uhrkundlich under des Hardesvogtes und der Sandlüde Pittschaften."

---

[1]) Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts im H. Schleswig.

[2]) Auch sämmtliche von v. Stemann a. a. O. mitgetheilte Dingswinden, Kirchspiels- oder Dorfswinden entbehren der Unterschriften der legalisirenden Personen. Die Stelle der eigenhändigen Unterschrift vertritt nach dem eigenthümlichen Brauch dieser Jahrhunderte eben das Siegel mit der Hausmarke, ja die Hausmarke allein. Ein interessantes Beispiel findet sich bei v. Stemann, Schleswigs Recht S. 69 Nr. 17, wo eine Gemeindebeliebung mit lauter Hausmarken unterzeichnet ist.

[3]) Diese Wendung ist in den Urkunden jener Jahrhunderte bekanntlich die durchweg gebräuchlichste.

Digitized by Google

Damit haben wir schon eine der kleinen Abweichungen welche die Urkunden unter sich aufweisen, vermerkt, an welche wir sofort reihen die, daß die übliche Schlußversicherung: der Ort und das Datum des Anfangs der Verhandlung sei auch dasjenige der Beendigung, in Nr. 1 in den einfachen Worten zu suchen ist „düssen Breff, de geven ist“ während Nro 2 (1585) schon hat „de gegeuen Ut supra,“ in den Nr. 3 und 4 „Gegeven Anno et die et loco ut supra“ sich findet, und in Nr. 5, 6, 7 und 8 die Versicherung sogar nur lateinisch gegeben ist, mit einer wunderlichen Wortumsetzung, Anno loco et die ut supra,[1]) wie auch die erwähnte Steinburger Dingswinde hat.

An sonstigen kleinen Abweichungen, sofern solche überhaupt in Betracht kommen, sind hervorzuheben: Es datiren die Urkunde Nr. 1 (1555) den Tag „Mitweckens vor Margreten“ —, Nr. 2 (1585) Mitweckens nha Exaudi“, Nr. 3 (1601) „Middweckens nha Petri & Pauli“, also noch nach der im Mittelalter gebräuchlichen Weise. Nr. 4 bildet den Uebergang zur neueren Weise. „Middeweckens nha Michaelis, Is den 5. Octobris“ [2]) —, die übrigen Dingswinden geben nur den 11. October, 5. Februar, 1. December, 22. Juni an. Die Jahreszahl ist in Nr. 7—4 incl. in Zahlen, in Nr. 3 und 2 in Buchstaben, in Nr. 1 aber in der eigenthümlichen Weise bezeichnet, daß für das „funfzehnhun-

[1]) Die lateinische Bezeichnung wird erst im 17. Jahrhundert üblich. In den Dingswinden bei v. Stemann, Geschichte u. s. w., wo die jüngste von 1632 datirt, findet jene Bezeichnung sich nirgends, wohl aber wie in der lateinischen Formel „am Jare Dage, und Stede, als baven beschreven“, oder Aehnliches.

[2]) Nach Eckenberger, Staatsb. Magazin von Falk, VI. S. 612 u. ff. sollte nach damaligem Proceßverfahren alle acht Tage ordentliches Ding gehalten werden. Die Anführung bei v. Stemann, Schleswigs Recht S. 12, daß in der Rießharde der Mittwoch der ordentliche wöchentliche Gerichtstag gewesen, wird durch unsere Dingswinden bestätigt; daß aber derselbe Wochentag ein Jahrhundert hindurch und darüber hinaus vielleicht, sich als ständiger Gerichtstag erhalten hat, verdient hervorgehoben zu werden.

Digitized by Google

dert" wie es gesprochen ward, die römischen Buchstabenzeichen gewählt sind, und zwar diese Buchstabenzeichen wieder in den damals üblichen Schriftzeichen XV (XV = Funfzehn) C (C = 100) gegeben sind. [1])

Von Nr. 1 bis Nr. 6 hin ist die Bezeichnung des Gerichtsortes resp. des Gerichts „binnen 4 Dingstöcke"; darnach (1646 und 1647) „binnen Dinge", oder, wie das Blüting'sche Formular 1642 hat, „tho Dinge". Diese Umwandelung des Ausdrucks hängt wohl nicht so sehr mit dem wirklichen Verschwinden der vier Dingstöcke, innerhalb deren das Gericht gehegt ward, zusammen, als vielmehr mit dem Aufhören der Hegung im Freien; die vier Dingstöcke, oder genauer die viereckige Abgränzung des Dingraumes verblieb noch, als die Hegung in den (größeren) Raum eines Hauses verlegt ward. So ward es beim Neumünsterschen Ding und Recht bis zu dessen Aufhebung 1867 verhalten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird daher spätestens die Abhaltung des Dinges in bedeckten Räumen vorgenommen sein. Die Beurkundung der Zahlung der Abfindungssumme, der Quittung der Empfangenden, und deren Verzichtleistung auf alle Ansprüche an dem überlassenen Gute ist in Nr. 1 noch am einfachsten gegeben, nimmt aber darnach eine bis zur letzten Urkunde beibehaltene Breite an: ein Zeichen, daß der Fortschritt der Zeit für den wichtigsten Theil der Verhandlung desto bindendere Verbriefung erforderlich zu machen schien. Dem gegenüber erscheint es auffällig, daß nur die älteren Dingswinden Nr. 1 (1555) Nr. 3 (1601) und Nr. 4 (1603) die Größe der Abfindungssumme ausdrücklich, Nr. 1 und 3 sogar mit Buchstaben geschrieben geben, die Nr. 6, 7 und 8 aber lediglich die Wendung gebrauchen, „für eine genannte Summe Geldes", die aber eben nicht genannt wird. Ob sie auf dem Ding selbst verlautbart wurde, muß dahin

[1]) Diese Art, die Jahreszahl auszudrücken, findet sich zu damaliger Zeit öfter. Die Gildeschrae der altstädter Schützengilde in Schleswig vom Jahre 1540 beginnt: „Am Jahre nha Christi XV ^{C} XL."

gestellt bleiben; wahrscheinlich erscheint es kaum, weil im Fall der Nennung vor dem Dinge die Verschweigung in der Urkunde doch gar zu seltsam sein würde, da grade die Urkunde Alles auf dem Dinge Verhandelte genau aufzunehmen den Zweck hatte. Dagegen würde man die Nichtnennung der Abfindungssumme vor dem Dinge dadurch sehr wohl erklären können, daß die Betheiligten, wie ja noch h. z. T. so häufig in ähnlichen Fällen sich zeigt, Scheu hatten, in ihre Privat- und namentlich Geldverhältniße das Publicum, oder auch nur die Dingleute selber, einzuweihen. An Münzsorten werden genannt, in Nr. 1 „Mark" und „Marklübbs", in Nr. 3 und 4 der Thaler; aus der in Nr. 4 am Schluße hinzugefügten Quittung erfahren wir, daß der Thaler zu 33 Schill. gerechnet ward. Blüting hat in seinem Formular von 1642 wieder Mark; jedenfalls war deutsche Münzsorte auch hier im Norden gäng und gäbe, was beiläufig der Abfassung der Urkunden in plattdeutscher Sprache [1]) entspricht. Einen sehr wichtigen Theil der Verhandlung bildete die in gehöriger Form geschehene Schöting und die Lagbietung, resp. die Beurkundung, daß Beides geschehen, denn zur Zeit der Hegung des Dinges, von dem die Dingswinde begehrt ward, war Beides, das nothwendig vorangehen mußte, schon geschehen, freilich auch vor dem Dinge, aber in früheren Hegungen. Die Betreffenden konnten sich nun auf diese früheren gerichtlichen Vorgänge berufen; den Mitgliedern des Ding, deren Zahl, wie gesagt, der Regel nach überall im Lande „acht fromme (Hardes-) Leute" waren, war es gerichtskundig; wie auch, daß auf die geschehene Lagbietung keine Ansprüche anderweitiger Erben oder Nachbarn, — denn um solche handelte es sich zu jenen Zeiten ja fast ausschließlich — geschehen und daß in Folge dessen der Erwerber die rechte Gewere: wie es nach dem Sprachgebrauch des jüt'schen Lov

[1]) Hiernach ist das, was v. Stemann in „Schleswigs Recht- und Gerichtsverfassung", S. 19 über die Gerichtssprache dieser nördlichen Districte sagt, zu vervollständigen.

Digitized by Google

hieß. die „Lovhævd“ erlangt, oder wie es in Nr 3, 6 und 7 heißt, durch 6 Erbbunden erlangt habe, womit zweifelsohne die sechs nächsten Erben, welche vor dem Dinge ausdrücklich die Rechte des Erwerbers anerkannt hatten, gemeint sein werden. Auf diesen Hergang werden die erschienenen Parteien dem Dinge gegenüber sich berufen haben, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf, „wie es sich nach dem Landrecht,“ oder wie Nr. 7 sagt: „Lohe- und Landrecht“ eignet und gebühret.

Der letztere Theil dieses Referats aber fehlt in Nr. 8 (1647) gänzlich; an den Verzicht der Ueberlassenden schließt sich sogleich der Antrag des Erwerbers auf Ertheilung der Dingswinde und an diesen reihen sich, — was zu den wesentlichsten Formalien mit gehört, — die Namen der „acht frommen Dingsleute“, auf deren Urtheil hin, daß Alles richtig geschehen sei, eben die Dingswinde ertheilt wird. Nun geschah aber dieses Aburtheilen, dieses Bestätigen der thatsächlichen und rechtlichen Vorgänge keineswegs so obenhin als reine Formalität: vielmehr traten die acht Dingleute aus den vier Dingstöcken heraus, beriethen unter sich,[1]) kamen dann in die vier Dingstöcke wieder hinein und bezeugten nun, daß alle Dinge so geschehen, wie gesagt. Dieser Vorgang wird in der Urkunde Nr. 1—4 ausdrücklich[2]) beschrieben. Er fehlt aber in Nr. 5—8, also seit 1615. Es wird nur beurkundet, daß dem Antrage statt gegeben worden, („welches ehm von achten framen Lüden gegonnet, alße weren —“ u. s. w.) Die Hardesvögte Kay Hansen und Andreas Jebsen[3]) mögen auf diese Neuerungen in der Form der Urkuude Einfluß ausgeübt haben.

[1]) Nr. 2 „mit melk anderen“, d. h. unter einander.

[2]) Ausführlicher noch in manchen bei Stemann, Gesch. u. s. w. Bd. 3, mitgetheilten Urkunden. S. z. B. Nr. 108 das.

[3]) Beiläufig bemerke ich, daß allein von diesem Andreas Jebsen unter den drei in den Urkunden genannten Hardesvögten einiges Wenige sonst noch bekannt ist. Jensen in seiner kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig erwähnt seiner bei dem Kirchdorfe Ries, (S. 261) — und an einem Kir-

Digitized by Google

Der Inhalt der Urkunden, von denen wir Nr. 2 zuletzt besprechen wollen, ist kurz folgender. Nr. 1 (1555): Peter Michelsen in Brunde, welcher zwei Voll-Schwestern, verheirathet resp. an Laus Iversen zu Meels (Mjöls) und an Laus Tomßen zu Horßbugg, und mehrere Halbgeschwister hat, darunter Jürgen Matsen, ist Erwerber der elternlichen Stelle zu Brunde; sie wird ihm von den zu Dinge erschienenen Schwägern, Namens deren Ehefrauen, zu zwei vollen Schwestertheilen für 25 Mark, von dem Halbbruder Jürgen Matsen für sich und Namens der übrigen Halbgeschwister zu deren mütterlichen Erbtheilen für „11 Mark Lübbs“ überlassen, und beantragt darüber Peter Michelsen nun die ihm auch ertheilte Dingswinde.

Nr. 3 (1601): Hans Jörgensen überläßt das elternliche, zu Brunde belegene Bondengut, 4 Oettinge Erde groß (zwei auf der Brunder, zwei auf der Jaderuper Feldmark belegen) nebst 3 Aecker Stuef-Erde [1]) und dem gesammten Mobiliar zum vollkommenen Bruderantheil an seinen (Voll-) Bruder Peter Jörgensen für 100 Thaler, und erbittet Peter Jörgensen dieserwegen sich das Dingswinde. [2])

Nr. 4 (1603): Paul Nielsen, Peter Iversen von Brunde, und Peter Jessen von Ries erscheinen zu Dinge, und bezeugen, daß sie den Peter Jörgensen zu Brunde, (offenbar den in Nr. 3 schon genannten, welcher also auch 3 Schwestern abzufinden hatte) einerseits, und den Jep Boisen von Gam-

chenstuhle in der Kirche zu Ries ist auf dem einen Pfeiler geschnitzt: Andres Jepsen tho Ris F. G. Hardesfaget ach Gott help mi Erwerwen ein Erlich Levent und Salich Sterben; auf dem anderen: verbum domini manebit in aeternum 1634.

[1]) Grundstücke, welche der Stellbesitzer, als nicht in dem vermessenen oder zuertheilten Areal der Stelle mitbegriffen, außerdem erworben hat. v. Stemann, Schleswigs Recht S. 40. Jüt. Lov. I. 55 und dazu Blütings Glosse.

[2]) Auf dem Rücken der Urkunde ist an einer Seitenstelle von anderer (späterer) Hand geschrieben: „Hans Pawelsen in Brunde bin ich genandt ich hab fünff Finger an meine Rechte Handt damit soll ich mich Nehren.“

Digitized by Google

melgodt, Namens seiner Ehefrau, Jenes Schwester, und die beiden Schwestern Gunder und Elline, andererseits, hinsicht- der elternlichen Erbmasse verglichen haben dahin, daß Jep Boisen sich mit der seiner Frau bereits ertheilten Mitgift begnügen, und dem Peter Jörgensen, soweit es die Erbansprüche dieser Ehefrau als Schwester des P. J. betrifft „Lachhefft" geben soll; dagegen hat Peter Jörgensen den andern beiden Schwestern noch eine Aussteuer zu geben, deren festgesetzte resp. Werthe Letztere auch je nach Gefallen in Geld ausgekehrt sollen verlangen können. Die Auslieferung der Aussteuer, resp. der Werthsumme soll geschehen, wenn den Schwestern „ehr gude gelück kummt", sie sich verheirathen; dann soll die ältere Gunder, deren Verheirathung schon in Aussicht scheint gestanden zu haben, dem Bruder „Lachhefft" geben; die jüngere Schwester Elline hat für die Werthsumme resp. nach 2 und 5 Jahren Zinsen zu beziehen. Wenn Peter Jörgensen die letzte Zahlung hier beschafft hat, erst dann soll ihm diese Schwester „Lachhefft" ertheilen. Letztere ist die, welche die Dingswinde beantragt; zu verstehen: das vor uns liegende Document. Die andere Schwester wird muthmaaßlich in gleicher Weise eine Dingswinde erbeten haben, und sie in solchem als Antragstellerin genannt sein. Die Schwester Elline hat unter der Dingswinde später quittirt. Das letzte Mal vielleicht mit eigener Hand — aber auch zum Theil unleserlich; die Jahreszahl 1601, die nicht zu verkennen ist, stimmt mit den vordem im Document genannten Jahren nicht; wahrscheinlich, daß die vorangehenden Worte, wenn sie lesbar wären, Aufklärung gäben.

Die Eingangs in der Urkunde genannten Personen, Paul Nielsen u. s. w. sind vielleicht die Vormünder der Schwester Elline; jedenfalls treten sie als Thatsachen bekundende Zeugen auf; daneben werden aber auch die eigentlich Betheiligten, welche genannt werden, erschienen sein, weil ohne solche Annahme man nicht ersieht, wie das Gericht auf das einfache Zeugniß jener Männer hin schon eine Dingswinde auszustellen sich berechtigt halten konnte; es auch im

Digitized by Google

Allgemeinen zu den wesentlichsten Formalien gehörte, daß die Betheiligten zu Dinge gehörig geladen wurden.

Nr. 5 (1615): Peter Rode und Hans Rode theilen ihre Lücke, „nademe Se hiebevor ehre Lücke thosamede gebrucket", auf, Hans Rode begehrt die „vollenkamene Dingswinde."

Nr. 6 (1603): Hans Jensen in Vollmacht seines Vaters Jens Hanßen von Apenrade überläßt dem Peter Rode in Brunde 22 Oettinge Erde in der Brunder Feldmark belegen, so weit es sich um Erbansprüche der Hanßenschen Ehefrau, die demnach eine Schwester des Rode gewesen sein wird, an dem Grundstücke handelt, für eine „genannte Summe Geldes."

Nr. 7 (1646): Peter Rode hat aus seinem Bondengute seiner verstorbenen Schwester, Marren Jessens, Sohn, den Hans Jessen in Kolstrop bereits 1642 abgefunden, und wird auf die desfällige Dingswinde vom 19. October 1642 Bezug genommen. Es ist, wie nicht zu bezweifeln, derselbe Peter Rohde, wie in Nr. 6, welcher resp. in der nur angezogenen Dingswinde von 1642, und in der gegenwärtigen, die Erben einer zweiten Schwester, Maren, verh. Jessen aus dem Bondengute abfindet; welche verwandschaftlichen Verhältniße zu Hans Jessen aber den Thomas Lowßen in Barßmark, Namens und in Stelle seines Vaters und dessen Erben Veranlassung zu der gegenwärtigen nochmaligen Ueberlassung geben, ist nicht zu ersehen. Peter Rohde begehrt die Dingswinde.

Nr. 8 (1647): Der im Nr. 5 und 6 genannte Peter Rohde ist abgetreten, sein Sohn Niß Rohde Besitzer im Bondengut, und diesem überlassen die Geschwister: ein Bruder Peter Rohde, der Jüngere, und zwei Schwäger, Namens ihrer Ehefrauen den Besitz, soweit sie daran erbberechtigt sind, gegen Auslösung.

Wir wenden uns endlich mit einigen Worten zu dem unter Nr. 2 (1585) aufgeführten Document. Die Dingswinden, als gerichtliche Zeugniße, wurden zur Beurkundung nicht blos der Uebertragung von Grundbesitz, wie wir in Nr.

Digitized by Google

1, 3—8 Beispiele finden, sondern aller wichtigeren Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältniße verwendet. Hierzu giebt die Urkunde Nr. 2 einen Beleg, welche zwar, wie das überhaupt weit überwiegend der Fall ist, auch ihre Beziehung auf agrarische Verhältniße hat. [1])

Die Stadt Apenrade hatte, wie in deren ältestem [2]) Stadtbuch vom Jahre 1335, der sog. Apenrader Skraa, § 4 schon festgestellt wird, Weidegerechtigkeit von König Waldemar geschenkt erhalten, [3]) belegen in den Feldmarken von umliegenden sieben Dörfern, darunter Brunde („Brunnemark," in der plattdeutschen Uebersetzung „Brunnewelt" oder „Brunsvelt"), eine Gerechtigkeit, die in der Confirmation König Christian III. vom Jahre 1533 ausdrücklich bestätigt worden war. [4])

Die Eingesessenen von Brunde waren wegen dieser Weiden mit den Apenradern in Uneinigkeit gerathen; jene hatten Weidestücke durch Gräben und Hecken eingefriedigt, diese die Gräben zugeworfen, die Zäune herausgerissen. Diese den Brundern nahe gehenden thatsächlichen Vorgänge waren bereits wiederholt auf dem Riesharder Ding zur Sprache gekommen, auch Dingswinden darüber abgegeben worden („Dingeßwinden uthgegeven") in der gewöhnlichen Weise, die wir oben kennen lernten: die jedoch der förmlichen Aus-

---

[1]) Zu vergleichen sind die bei v. Stemann, Schleswigs Recht u. s. w. in den Urkunden S. 72 Nr. 26; S. 142, Nr. 19; S. 146, Nr. 34 sich findenden Beispiele.

[2]) Daß es das älteste ist, hat bereits Falk, im Arch. für Gesch. u. s. w. der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg IV. S. 551 u. ff. erörtert, und wird von anderen Autoritäten in der Landeskunde anerkannt. S. Michelsen, Inedit. hist. jur. cimbr. illustr. particula (1867) p. IV.

[3]) Der cit. § 4 der Skraa erwähnt in seinem lateinischen Texte auch, wie der König das ausführte: quasdam terras — emit a possessoribus, et easdem terras praedictis possessoribus absque omni pecunia et precio redonavit, ut nostrum fægang (die Weidegerechtigkeit der Apenrader) — perpetuo libere haberemus.

[4]) C. St. Slesv. II. S. 416.

Digitized by Google

fertigung bisher entbehrt hatten. Der sonst mit den Sandmännern legalisirende Hardesvogt Laß Rode, wie sich ergiebt, zu Brunde wohnend, war selber Partei in der Sache, und muthmaßlich um der Nachrede der Apenrader, die solche Legalisirung am wenigsten beachten würden, zu begegnen („umme nhasegendes willen"), sich nicht getraute, jene Dingswinden zu besiegeln. Er tritt hier nun auch offen als Partei für sich und seine Nachbaren zu Brunde vor das Ding mit dem Antrage, daß, eben weil es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, der zeitweilig für ihn als Hardesvogt im Dinge fungirende Stellvertreter [1]) „drei Stocknewindt" („Stoknäffn") ernennen möge, welche darüber erkennen sollten, ob ihm das Hardessiegel, die wichtigere Art der Legalisirung, für solche Dingswinden verstattet werden könne. Die drei Stoknäffn, welches Wort hier in der Bedeutung eines Collegium [2]) von mehreren Richtern genommen ist, werden bewilligt, und für jedes 12 namentlich genannte Mitglieder, also zusammen 36 Richter ernannt. Diese treten zur Berathung unter einander („mit melk andern") ab, kommen wieder und erkennen dann, nicht einfach darüber, ob das Hardessiegel den früheren Dingswinden hinzugefügt werden solle: wenn das, so würde jetzt eine „vollenkamen," oder, wie es hier heißt, eine „gegenwärtige Dingswinde", [3]) eine in sich

---

[1]) „Von dem Vagede, de in siner Stede gesethen" —. Ein Hardesvogt aus einer benachbarten Harde wird also hier fungirt haben, was auf die größere Wichtigkeit der Sache deutet. Das Regelmäßige war wohl, daß der behinderte Hardesvogt sich durch einen Hardesmann als Dingehörer vertreten ließ. Blüthing, Glosse z. jüt. Lov. II. 56.

[2]) S. auch die bereits citirten Beispiele bei v. Stemann, Schleswigs Recht u. s. S. 142 Nr. 19 „it Stochneffnd af 24 Mend S. 146 Nr. 34 „en Stockneffnd af 24 de eldste Mend. — Daß 3 Stocknäffn à 12 Mann ernannt wurden, gehört wohl zu den seltensten Fällen.

[3]) Der Name wird also festgehalten, nicht etwa „Hardeswinde" gesagt, ein Name, der sich auch nicht in den bei v. Stemann a. a. O. mitgetheilten oben von uns schon citirten Urkunden findet, obwohl v. Stemann den Namen in der vorangehenden Erörterung S. 6 und 15 ge-

Digitized by Google

selbständige Urkunde nicht erreicht werden. Vielmehr haben die Stocknäffn die zu Grunde liegende That- und Rechtsfrage ihrer Beurtheilung gleichfalls aufs Neue unterzogen, erstere nur in dem Sinne, daß sie constatiren, wie das Thatsächliche des Falles bereits früher auf dem Ding festgestellt worden, und daß sie in der Form eines Erwägungsgrundes darauf Bezug nehmen, („nachdem und devile, dat de gemhene mhann desses Hardes offentlichen gesegt, und besthann: dat Se ehre Leve dage uicht gehört — (daß die Apenrader) — — ehre Tunenn upgehauen u. s. w." —), und dann erkennen sie, („derwegen so erkenden se —") gleichsam Rechtssätze nach Art der Weisthümer hinstellend: 1. die Apenrader haben keine Macht über der Bauern Grund; 2. der Brunder gemeine Weide in ihren Hölzungen mögen die Apenrader gleichfalls benutzen; 3. was die Brunder „in ehre hege" eingefriedigt haben, daran stehen den Apenradern Gerechtsame nicht zu. Darnach wird das Weitere für die Legalisirung Erforderliche erkannt, mit dem vorangestellten Erwägungsgrund: Laß Rode ist Hardesvogt, und, wie hinzuzudenken, sollte die Besiegelung der gegenwärtigen Dingswinde vornehmen; er, weil hier zugleich Partei, erachtet sich dazu aber nicht ermächtigt, daher wird das Hardessiegel, über dessen Verwendung nicht der Hardesvogt, sondern nur die gemeine Hardesvertretung zu verfügen hatte, für die Urkunde bewilligt. Der Eingang der Dingswinde lautet: „Wy Bunden und Lansten und sonst gemene Mann in Ryßharde —" der Schluß: dessen tho orkunde — hebben Wy gemene mhan desses Hardes Unser gewontlichen Hardes-Ingesegele witlichen heten drucken nedden an dessen Breff u. s. w. Des stellvertretenden Hardesvogts wird in keiner Weise weiter gedacht, nachdem das Hardesgericht die Sache an sich genommen hat.

---

braucht, und sich an letzterer Stelle sogar auf das S. 245 unter Nr 1 abgedruckte Document aus der Hohner Harde beruft, ungeachtet in eben dieser Urkunde der Name „Dingswinde" festgehalten ist.

Digitized by Google

Das ziemlich große Hardessiegel ist leider nicht mehr vorhanden, die Stelle, an der es aufgedruckt war, aber deutlich zu erkennen, auch das Emblem des Siegels durch den Druck auf dem Gegenblatte noch einigermaaßen sichtbar; Letzteres scheint ein Gebüsch darzustellen, entsprechend vielleicht dem Worte „Rys“ (Reiser, Gebüsch.)

Digitized by Google

№ 1.

Ick peter Marquartßen Hardesffaget vnd Dingehorer In Ryßharde Jep Jwerßen vnd Jep nagelßen Santmans darßellwst dhon witlig apennbar Bekennende In vnd mit deßßen apen brev vor alßewen de ehm Sehen edder horen leßen dat Am Jar nha Christi gebort XV⁊ ann dem viff und vofftigsten Mitwecks vor Margrete Sint vor vns vnd Sust gemene Hardeßluden (de) des dages tho dinge weren bynnen iiy Dingestocken erschenen De Ersamen Laues peterßen tho melß vnd Laues tomßen tho Horßbugg hebben aldar vor vns apenbar wunnen vnd tho stan dat ße mit eren frien willen vnd wolbedachten mode vann wegen erer beyden hußfrowen vorkofft vorsiotht vnd vorlathen vorkopen versiothen vnd mit willen vpdragen hebben dem beschedbnen peter michelßen tho brunde vnd sinen erven twe voll Süster Dell Inn dem bunden gude dar gedachte peter vp want vnd besitt: an ackern wischen vnd weyden. an holtingen, morn vnd dicken nath vnd drog, Ann gebwethe Husinge, vnd stellinge nichtes buthen bescheden: vor viv vnd twyntich mark welche he se tho gude noge geven vnd entrichtet hefft: So dat se ehm derwegen bedanken vor gude nogafftige betalinge, vnd dewyls sodan twe Suster Deell beyde vor vnd nha Siothe sin lagbaden: derwegen ock lachhewt erlangen vnd bekamen, who sick des gehort nha lantrecht: Welckes falles hefft ock Jürgen matsen tho Norbw van wegen sines broders vnd Susteren: den vp gemelthen peter michelßen vnd sinen erven verkofft vorsiotet vnd vorlathen verkopen vorschothen vnd mit frien willen vpdrapen: alle dat Jenes wat he vnd sin Broder vnd sinen Sustern nha er moder Inn dem bunden tho Brunde dar peter michelßen vp wanet: Ann ackern wischen und weiden: holtingen morn vnd dicken: Dartho all dat Jenes wat se Inn dem bunden gude erven konnen eder mogen vor Elven mark lübbs, welche he se tho gude noge geven vnd entrichtet hefft So dat se ehm derwege bedanken

vor gude nogafftige betalinge: vnd dewils sodan verschrevene Susterdell beyde vor vnd nha schote Js lachbadenn: derwegen ock Lachhevt erlangen vnd bekamen, who sick des gehort nha Lanntrecht: darup eschede vnd begerde peter Michelßen tho brunde ein vullenkamen Dingswinde welche ehm von Achten framen luden vorgunth, alse weren Jep nagelßen Hans Jenßen Nis twnßen peter tamßen Las Jverßen Jep ewolßen hans simonßen vnd Martenn hoeck de denn derwegen uthgingen nha woll beradenn mode bynnen iiy Dingestocken wedder henquemen wunnen vnd tugenden dat alle Dinge so geschehen who bawen schrewen. Jnn orkunde hebben wy vaget vnd Santlude vnße Jngeßegeln witlichen heten Druken nedden an dessen Breff de gewen ist.



In Dorso:

peter Michelsen.

Nro 2.

Wy Bundenn vnde Lanstenn vnde süst de gemene mhanen In Ryßharde, Dhoun hirmit vor Jdermennichlichen weß Standes wesendes edder watterleye digniteten desulwigen Mogenn sin Bekennende, dat ahm Jahre nha Christi gebordt vyffteinhundert ahn deme Lxxxv Mitwekens nha Exandj e.

vor vns bynnen vnses vpgemeltenn Hardeß veher Dingestockenn Erscheenen is de Ersame Las Rode Hardeßfaget In Ryßharde, vnde hefft sin wordt geholdenn vnde also gesecht, Nach dem dat he ein Hardeßfaget desses Hardes were, vnde he vnde sine nabers mit denn van Apenrade In Vnenicheit geradenn, worup ettliche Dingeßwinden vtgegeuen wor Inne de gemene mhann desses Hardes opentlichenn Tugenn vnde bekennen, dat de van Apenrade, der van Brunde ehrenn Tunenn vnde grouvenn ehre Levedage vor desser Tidt nicht heddenn tho geworpenn vnde vpgerethenn, vnde he suluen mit denn Santludenn, sodhane Dingeßwinde vmme nhaseggendes willen, tho vorsegelnde, sick nicht vndernehmen wolde, offche ehm van dem Vagede de in siner Stede gesethen dre Stockneuinndt muchten vorgundt werden de darup erkennen muchten, offche se ehm des Hardes Ingesegeln vor sodhane Dingeswinde tho Erkennen woldenn edder nicht. De denne dem bavengedachten Las Rhode vp sin Anfurdernt sint vthgenamet worden, alse werren In dem erstenn Hanß Laurenßen Jeß Aßmußenn Lowe Nagelsen Matz Tegeßen Jurgenn Jepsen Peter Iwerßen Jürgen Swennißen Lowe Petersen Jes Martenßen Christernn Matzen Callj Peterßen vnde Iwer Jepßen; In dem andern werenn Jurgen Michelßen Anders Hegenßen Jes Hanßen Jurgen Peterßen tho Nubull Laurens Jacobßen Jurgen Jepßen tho Ryße Jurgen Tugßen Niß Pauelßenn Laurens Lassenn Jes fogk Tege Peterßen vnde Hans Lassen, In dem Drudden werenn Anders Jacobßen Bundj Kallißen Swennj Matzen Christern Matzen Marquart Hanßen Tomas Laurenßen Mattias Pauelßen Peter Dinißen Peter oweßenn Peter Tomßenn Niß Lassen vnde Erik Jessen, welche dre Stock-Neuindt sick mit malck anderen Rechtes haluen tho besprekende sint vthgeghan nha wolberaden mode wedder Inquemen vnde hebben vor Recht afferkanndt vnde gesecht. Nach dem vnde devile dat de gemhene mhann desses Hardes offentlichen gesecht vnde bestahnn, dat se ehre Levedage nicht gehort edder Vernahmen heddenn dat Borgemeister vnde Radt mit der gemenheit bynnen Apenrade ehren Tunenn vpgeho-

Digitized by Google

wen vnde de grouwenn tho geworpenn, derwegen so Erkenden se denn van Apenrade nicht mechtich tho sin Aver der der bunden grundt Je enige macht tho hebbende, Averst whor de van Brunde ehre gemene Weide vnde Vehegangk In ehren Holtt hebben, darsuluest muchten se ehr vehe ock ungehindertt ghan lathen, wat Averst de van Brunde In ehre Hege Ingetunet. Dar Erkenden se den van Apenrade keine lodt edder Andell, vnde devile de bavengedachte Las Rode suluest Hardeßfaget is vnde dit Jegenwerdige Dingeßwinde suluen tho vorsegelnde nicht vndernehmenn wolde, derwegenn so kunden edder wolden se ehm des Hardes Ingeseln, sodhane Bewyse mede tho vorsegelnde nicht weigerenn, desses in orkunde vnde merer Bekrefftinge der Warheidt hebben wy gemenen mhan desses hardes Vnses gewontlichen Hardes-Ingesegeln witlichen heten druken nedden ahn dessen Breff de gegeuvn vt supra.

(L. S.)

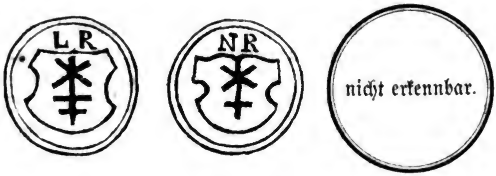
In Dorso: Ries Harder Insiegel.

Nro. 3.

Ick Laß Rode Hardeßvaget und Dingehörer in Rießharde Niß Rode vnd Peter Nielsen Sandtmans darsuluest doen witlich apenbar bekennen In vnd mit dußen apenen Breff vor alßwehm de ehn sehen edder horen lesen Dat am Jahre na Christi gebordt Soßtein Hundert an dem ersten Middewekens na Petri & Paulj Is vor vns und sonsten gemenenn Hardesluden, de des Dages tho Dinge wehren binnen vehr Dingestocken erschenen de Ersame Hanß Jorgensen tho

Brunde vnd hefft aldar mit sinem frien willen vnd wolbedachten mode vor sick vnd sine Eruen gebaren, vnd vngebaren, genzlichen vorkofft, vorschotet vnd vorlaten, vorkofft vorschotet vnd vorledt Jegenwerdig In vnd mit Crafft düsses Breues, dem Ersamen sinen Leven Broder, Peter Jorgensen, vnd sinen rechten Eruen einen vollenkamenen Broderdehl, alse alle dat Jenige so he beide na Vader vnd Moder in dem Bondengude so sin sehligen Vader thovorn vnd sin Broder Peter Jorgensen Itzo benahmet Eschen vnd erlangen konne vnd moge Also vehr Ottinge Erde worvon de Twe Ottinge up Brunde Veldt, und de Twe Ottinge up Jarderup veldt belegenn, an Ackere, Wische vnd Weide, Holtinge Busche, vnd Bröke nadt vnd dröge nebenst dre Acker Stueff-Erde, thosamt Husinge vnd Stellinge vnd alle bewegliche vnd vnbewegliche gudere, gar nichtes buten bescheidenn, vor Ein Hundert Ricksdahler, welche Hanß Jorgensen von dem gedachtenn sinem Broder Peter Jorgensen, tho vollenkamenen genoge entfangen, angenahmen vnd upgebahret hefft, Also dat he ehme vor gude genoghafftige Bethalinge bedanked, vnd hefft Hans Jorgensen vor sik vnd siene Erven, dem gedachten sinem Broder Peter Jorgensen, vnd sinen Eruen, deßfalß vor alle wiedere tho vnd Ansprocke, quidt frie Leddig vnd Loß gegeuen, nummermehr Darumb tho spreken noch spreken tho laten in keinerley Wise, vnd dewile sodann Erffgrundt Huß vnd Hoff vor vnd na Schote, Rechtlichen Lachbaden worden So hefft derwegen Peter Jorgensen sin Lachheffwit darup dorch Soß Erfbonden erlangett wo sick des na dem Landrechte egenet vnd gebohret, Dat sodane vorschotinge vnd vorlatinge also in der Wahrheit geschehen Derwegen Eschede vnd begehrde Peter Jorgensen ein vollenkamen Dingeßwinde, welches ehme von achten framen Luden vorgundt also wehren Peter Iwersen Jorgen Petersen Marquardt Hansen Peter Peteren Jes Laurenzen Iwer Bartelzen Nis Ell vnd Hans Kallisen De sdenne derwegen vthgingen na wolbedachtem mode binnen vehr Dingestocken wedder inquemen, Wunnen vnd tugenden dat alle Dingk geschehen wo bawen geschreuen In Orkundt heben Wi

Vaget vnd Sandluden vnse Insegele witlichen heten drucken nedden an düßen Breff. Gegeven Anno & die & loco ut supra.



In Dorso:

P. Jorgensen Schöte.

Nro 4.

Ick Laß Rode Hardeßvaget und Dingehorer in Rieß-Harde Erick Jebsen vnd Nis laßen Sandtmanns darſulveſt donn witlik apenbar bekennen In vnd mit dußen apenen Breff vor Alßwehne de ehn ſehen edder horen leſen dat am Jahre nha Chriſti gebordt 1603 Middeweckens na Michaelis Is den 5. Octobris Sindt vor Vns vnd ſonſten gemeinen Hardeßluden De des Dages tho Dinge wehren binnen vehr Dingeſtocken erſchenen De Erſame Pawell Nielſen Peter Iverſen tho Brunde. vnd Peter Jeßen tho Rieß hebben Vor Vns wunnen getuget vnd tho ſtaen bi ehren wahren worden vnd guden truwen, Dat Se ſin mede bi an vnd auer geweſen,. Vnd hebben frundtlich Vorlicked vnd verdragen, Peter Jorgenſen tho Brunde an einem, vnd ſine Schwegere: alſe Jep Boieſen tho Gammelgodt. Vnd ſine beiden Suſtern alſe Gunder vnd Elline: wegen ehr Vader vnd Moderliche Erve, Andersdehles, alſo vnd dergeſtalt, dat Jep Boieſen ſchall ſick

mit dem Jennigen. so he thovorn mit siner Hußfruwen tho Wedegifft gekregen, genogen laten, Vnd schall sinem Schwager Peter Jorgensen vp siner Hußfruwen andehl sovehl alse Se na Vader vnd Moder in dem Bunden gude Erven konnen, schote vnd Lachheffwt geven, der Oldesten Suster Gunder schall Peter Jorgensen ehr Medegifft an Beeste, Perde, Bedde, Kisten, vnd Kleder Ok ehr Brudlachtes Kost geven, gelick so gudt alse ehm von den andern Sustern gekregen, wen ehr gude gelück kummpt, doch woferne Peter Jorgensen ehr de beeste vnd ein Perdt so godt nicht geuen werde. Darmit er genoget, so schall he ehr da vor geven in bahren Gelde 44 Daler, dartho schall Se van ehme ein Grape hebben. Derwegen schall Se ehm Schote vnd Lachheffheit geven, wenn se ein Eelich Vormunder kriegen werde, der Jungsten Süster Elline, Schall Peter Jorgensen vor ehr levendige Haue an Beeste vnd Perde geven 40 Daler vor ehr Kleder 20 Daler, Vnd vor ehr Brudtlachtes Kost 10 Daler welch geldt Peter Jorgensen in twe Jahren na dato Unvorrentet gebruken, nha Uthgank der 2 Jahren, schall he ehr darvan geborliche Rente geuen, dartho schall he ehr geuen: ein Vnstraffliche Bedde mit Allen thobehorunge, wen ehr gude gelück kummPt, Vnd da Se an dem Bedde vnd Kisten, Kein Genogen hedde, so schall Peter Jorgensen ehr darum 20 Daler geuen Vnd so ehr gude ghlücke Innerhalff Viff Jahren nicht kamen werde, So schall Peter Jorgensen na Uthgank der viff Jahren von desulvige 20 Daler ock geborliche Rente geven, Vnd wen he dat Leste geldt werdt erleggen, So schall Se ehme Schote vnd Lachheffwt geven laten, dat dit also in der wahrheit geschehen derwegen Eschede vnd begehrde Elline Jorgens dochter ein vollenkamen Dingeßwinde welches ehr von achten framen Luden vorgundt Alse wehren Jorgen Petersen Peter Bartelzen Las Hansen Marquart Christensen, Boye Hansen Tege Mazen Nis Karr vnd Peter Andersen de denne derwegen Vtgingen na wolbedachten mode binnen vehr Dingestocken wedder inquemen wunnen vnd tugeden dat alle Dink so geschehen wo baven geschreven In Orkundt

Digitized by Google

heben Wi Vaget vnd Santluden deese Insegeln witlichen heten druken nedden an dußen Breff Gegeven Anno et die et loco ut supra.

Drei Siegel.
(Nicht mehr erkennbar.)

vp Midtfast Anno 1605 hebbe Jck Elline Jorgens dochter entfangen von myn leve broder vp düssen Dingeßwinde vnde vordrachet Eluven Daler.

Noch Enfangen 10 Daller Ed Doller till 33 ß up (unleserlich) Ao. 1701.

In Dorso:

Elline Jorgens Dochter Dingeßwinde.

Nro 5.

Jck Key Hanßen Hardesvogt, und Dingehörer in Rieß-harde, Niß Laßen, und Lowe Hanßen Sandtmans darful-vest, donn Wittlick Apenbahr bekennen, in und mit dußen apenen Breve, vor Alles wehme de ehm sehen edder hören leßen, datt im Jahre na Christi Gebortt 1615, den 11. Octobris, Sint binnen 4 Dingestocken erschenen De Ersahme Peter Rohde, und Hanß Rode hebben vor uns Wurnen (Wunnen?) getuget, und thogestanden, by ehren Wahren Worden und guden Truwen, datt se sick mit einander frund-lich voreiniget, umb ehr Lücke, dergestalt und also: Nademe Se hiebevorn ehre Lücke thosamede gebruket, vnd ehnen solckes nicht so gadlick is, als wenn ein Jeder sin Lüke vor sick fül-vest hefft, vnd den hegen vnd befredigen kan, Na sinen ge-fallen, so skall Nutzen föder Hanß Rode de Lyke so de grauitt Lücke genömet wertt, mit de Hörregaarde bett an

Kolsterupholt so witt alse beide Peter Rode und Hans Rode erlangen können Na 5 Otting, hir gegen skall Peter Rode hebben in dat sülvige schifft bevorden de forte, de Lücke so Süder Borwy bett an Norden Borwydige so vell Alse se Na 5 Otting erlangen können Noch schall Hans Rode Hebben de Lücke Vorden den Tegelhaue so Noroldkier genömet wertt, hiergegen schall Peter Rode hebben de Lücke so in Brunde Kopenck belegen is, so genömet wertt Drengs Rodhaue, Noch schall Hanß Rode hebben ein Lücke in de Kohegenk, welches genömet wertt Lück Tücke, Hiergegen schall Peter Rode hebben ein Lücke belegen süde under Holbeck helde, welcker genömet wertt de Kleine Lücke Noch schall Hans Rode hebben ein Lücke, so belegen is Süden by Oldkier so Aßmus Karstenßen thovorn gehatt hefft, hirgegen schall Peter Rode hebben ein Lücke so Norderst in Hollbeck, by Hanß Nißens tho Jarderup sine Lücke belegen Is Norholbeck Lücke genömet, und dewill de vorgeschrevenen Lücken so Peter Rode bekommen nicht so gudtlich Alß Hanß Rode sine Lücken sind, so schall Peter Rohde tho Upbote hebben ein Stücke wischlandes, so osterst in Knadesholt belegen so widt und bredt Alse se beyde (na?) 5 Otting erlangen können, umb ere Holdschiffte hadden se sick Ock vereiniget Alse dat Hanß Rode osterst und Peter Rode westerst liegen schall, van Birnkier bett an Tammerend so widt bynnen dem Tune ligt schall ein Jeder de Helffte gebruken Rode vor Rode, und schall ein jeder gebruken watt in sin Holdtschifft valt vnd einer dem andern Keine vpgebote geven entwedder van Buschen Edder dalen, und watt nu ein Jeder in sin Lücke, an Under vnd Overholt vphegen vnd befriedigen wert, dat schall ein Jeder geneten vnd beholden, und sich so gudt Alse he immer kan, tho Nütte maken, Over dißе voreinige Is Hanß Lorentzen Hans Jepsen, vnd Peter Nißen tho Brunde, gewesen, de ock nicht düßen Vordracht nicht holden wertt, schall an F. B. (F. G.?) 10 Daler an datt Jegen Dehl 5 Daler an dem Amtschriever und Hardesvaget 2 Dal. vorbracken hebben, und

schall gelickwoll düße Vordracht in Allen Puncten by macht bliven, und beholden werden, Also geschehen des Eschede Hanß Rode ein vollen kamen Dingeswinde welches ehm von 8 framen lüden vergünnet, alse wehren Jörgen Pauelsen, Marquart Hanßen, Hanß Lorentzen, Ketel Nißen, Peter Raßmußen, Otto Hansen, Aßmuß Jessen, vnd Matz Hanßen, welche wunnen dat also geschehen. Orkundtl. mit des vagdes vnd Santlüden Insegel vorsegelt. Anno loco et die ut supra.

Nro 6.

Ick Anderß Jepsen, Hardesvaget vnd Dingehorer in Rießharde, Jeß vnd Louve Hanssen, Sandtmenner darsulvest, doen witlich apenbar bekennen, in vnd mit disem apenen brev, vor alß wehm, dat anno 1633 den 5. February binnen 4 Dingestocken erschenet de Erbahre Hanß Jenßen tho Apenrade vnd Hefft aldar Krafft hebbender vollmacht, von sinem Vader Jenß Hanßen darsulvest, deßulvigen vnd deßen Erven Halven, gentzlich vorkofft, verschotet vnd vorlathen: Vorkofft, verschotet vnd verleth Jegenwerdig in vnd mit Krafft disses breves, dem Ersahmen Peter Röde tho Brunde vnd finer Fruen, alle dat jenige so gedachten sin Vader Jenß Hansen wegen siner Sz. Hußfruwen Tinkel (?) Jenses bii ehme Peter Röde, so he itzo bewahnet, also 2½ Ottinge Erde, wo desulvige aver gantz Brunde Veldtmarck belegen syn mögen, an Acker, Wischen vnd Weide, Mohren vnd Heide, Holtungen, Busche vnd Bröcke, Nathen vnd Drögen, thosampt Hysinge vnd Stellinge, bewegl. vnd unbeweglichen Gödern gar nichtes buten bescheiden erfflich hebbe erlangen konnen, vor eine genannte Summen geldes, welcher Summen He Jens Hansen von ehme Peter Röde tho vollenkamenen ge-

nöge entfangen, angenhamen vnd vpgebahret, also dat he ehm deßfalls vor gude genoghafftige betalinge danke, hefft derwegen vor sick vnd sine Fruen, ehm vnd dessen Fruen, hiemitt vnd in Krafft disses, quid frie, leddig vnd looß gegeven, nimmermehr ferner darummen tho sPreken, edder sPrecken tho lathen in Keinerlei wieße, vnd derwihle sodahne Bunden Erde, Huß und Hoff vor vnd na Schote rechtlich lachbaden, so hefft derwegen Peter Röde sin Laghefftwt darup dorch 6 Erffbunden erlanget, wo sick dat na dem Landtrechte egenet und gebõhret. Also geschehen, deß eschede Peter Röde ein vollenkamen Dingeßwinde, welches ehme von 8 framen Lüden vorgünt, alß weren Kalle Rißen, Hans Lorentzen, Jeß Rißen, Riß Jepsen, Riß Erichsen, Jeß Jessen, Hanß Lowsen, vnd Nis Bundisen: Uhrkundlich mit deß Hardesvages vnd Sandtlüden Insegeln vorsegelet. Anno loco et die ut supra.

(Drei bis auf wenige Ueberreste verschwundene Siegel).

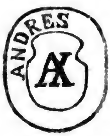
In Dorso:

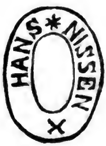
Peter Röde tho Brunde Schöte.

Nro 7.

Ich Andreaß Jebsen Hardesvoigt vnd Dingehoerer in Rießharde, Peter Ebßen vnd Hanß Rißen Sandtmenner darsulvest, dohn apenbar Kundt vnd bekennen in vnd mit dißen Breffe, vor Jedermennigliche, Dat Anno 1646 den 1. Decembris binnen Dinge erschenet, De Ersame Thomas Lowßen in Barßmark vnd hefft aldar im nahmen vnd an Stede sienes Vaders vnd deßen Erven verköfft, verschotet vnd vorlathen. Vorkofft verschötet vnd verleth iegenwerdig in vnd mit Krafft disses Breffes deme ock Ersamen Peter Rohde in

Brunde alle dat Jenige, so Sehl. Hanß Jeßen in Kolstorp wegen siener Mohder Marren Jeßes, ut dem Bundenguth so Peter Rohde anitzo bewohnet, alß dessen lieflike Schwester ersflich hedde konnen vnd moegen erlangen, vor eine genannte Summe Geldes, welcher Summen Sehl. Hanß Jeßen Luth eines Dingeswindes dateret Anno 1642 des 19. Octobris wegen siener Mohder tho vollenkamen Genoge entfangen, angenahmen vnd vpgeböhret, also dat he ehme deßfals vor gude genoghaftige Bethaling dankede. Hefft derwegen vor sick vnd sienen Erven, ehm Peter Röhde vnd dessen Erven hiermit vnd in Kraft dißes, quidt, frie, Leddig vnd Loeßgegeven, nummehr ferner darumb tho sprecken, edder sprecken tho lathen in Keinerley wiese edder mathe. Vnd derwile sodahne Bunden Erde Hueß vnd hoff in der Vor vnd na Schoete gerichtlich vnd rechtartig Lach gebaden worden, So hefft derwegen Peter Rohde sin Laghäfft darup dorch 6 Erffbunden erlanget, wo sick ein solckes na dem Lohe: vnd rechte egenet vnd gebohret. Also geschehen des eschede vnd begehrde Peter Rohde ein vollenkamen Dingeswinde, welches em achten framen Lühden gegonnet, alse weren Lorentz, Toege Jeßen Michel Hanßen Christen Martzuartzen, Christen Boyßen Iver Petersen Lorentz Jebßen vnd Niß Matzen Uhrkundlich vnder des Hardesvagdes vnd der Sandluhde Pitschafften. Anno loco et die ut supra.







In Dorso

Schoete

Pro

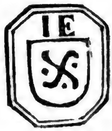
Niß Rohde in Brunde.

Nro. 8.

Ich Andreas Jebsen Hardeßvagt und Dingehoerer in Rießharde Jorgen Erichsen vnnd Hans Nissen Sandtmenner darsulvest dohn apenbar Kundt vndt bekennen, in vnd mit dißem Breesse vor Jedermenniglichen, Dat Anno 1647 den 12 Juni binnen Dinge erschenen de Ersame Peter Röhde der Junger vnd Christen Paulsen in Brunde, wo ock Aßmus Jorgensen in Warnitz, vnd hebben aldar vor sick vnd ehre Erven gebahren edder ungebahren gentzlich verkofft, verschöetet vnd vorlathen: Vorkoepen, verschöeten und vorlathen gegenwärtig in vnd mit Crafft dißes Breesses, deme ock Ehrsamen ehren Leven Broder vnd respective Schwager Niß Rohde vnndt dessen Erwen alle dat ienige so ermelte Peter Rohde de Junger, wo ock Christen Paulßen vndt Asmus Jorgensen wegen ehrer Beidersiets Hueßfruwen, uth ehres Vaders vnd Schwiegervaders Peter Rohde des Eltern in Brunde Bunden gude, Beides na Vader vnd Moeder an Erffgrundt vnd Egendohm, ock beweg=, vnd vnbeweglichen Guedern, Erfflich hebde konnen vnd moegen erlangen, vor eine genannte Summen geldes, welchern Summen Se Peter Rohde de Junger vnd dessen mitbeschrewene, von ehm Niß Rohden tho vollenkamener genoge entfangen, angenahmen vnd vpgebahret, alßo dat Se ehm desfals vor guede genoeghafftige Bethaling Dankeden: Hebben derwegen vor sick vnd ehrer allersiets Erwen, ehm Niß Rhode vndt dessen Erven, hiermit vnd Crafft dißes, gantz quidt, fry, Leddig, vnd Loeßgegeven, nummermehr ferner Darumme tho sprecken edder sprecken tho lathen, in keinerley Wiese edder mathe: Alßo geschehen des Eschede vnd Begehrde Niß Röhde ein vollenkamen Dingeswinde, welches ehm von achten framen Lühden gegonnet, alse wehren Jep Knutzen, Jep

Peterßen, Bertel Iversen, Niß Schmitt, Peter Iversen, Lowe Nißen, Peter Matzen vnndt Niß Ellerup. Uhrkundtlich vnder des Hardesvagdes vnde der Sandtluhde Pittschaften. Anno loco et die ut supra.







In Dorso:

Schöete
Pro
Niß Rohde in Brunde.

Digitized by Google

VI.

Beiträge zur Adelsgeschichte

von

Appellationsgerichtspräsident a. D. v. Stemann.

VI. Die Familie Breide.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schon im 13. Jahrhunderte kommen zwei Ritter des Namens Breide vor, Marquard (1237—51) und Johannes (1263); diese Vornamen waren auch nachher lange vorherrschend in der Breide'schen Familie und ohne Zweifel sind jene beiden Ritter als die Stammväter der Breides anzusehen, welche in den folgenden Jahrhunderten sowohl durch ihre Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten, als durch ihren Grundbesitz als zu den bedeutenderen adelichen Familien gehörend hervortreten. Drei Linien lassen sich unterscheiden, über deren Verwandschaftsverhältniß jedoch nichts Näheres vorliegt.

I.

Zuerst im Jahre 1309 wird ein Ritter Hinrich Breide unter den Vasallen des Grafen Gerhard des Blinden genannt [1]) und ebenso in den Jahren 1313 und 1314 unter dessen Söhnen Gerhard IV. und Henneke oder Johann dem Milden, im letzten Jahre bei der Landestheilung mit dem Grafen Adolph von Schauenburg, wo er als der erste Ritter voransteht. [2]) Seit dem Jahre 1331 finden wir ihn häufig

[1]) Lübecker Urkunden II. 211.

[2]) Schl.-H.-L. Urkunden II. 221, 34.

Digitized by Google

unter den Getreuen Johann des Milden, theils allein, theils in Verbindung mit einem Bruder Henneke oder Johannes Breide, von welchem letztern erzählt wird, daß er sich auf Laaland der Person des Königs Christophs kurz vor dessen Tode (1332) bemächtigte und ihn nach dem Schlosse Aalholm führte, welches zu den Pfandgütern des Grafen Johann gehörte. [1]) In den folgenden Jahren werden diese beiden Brüder, einzeln und zusammen, wiederholt genannt, letzteres namentlich 1342 bei der Beschwerde der Lübecker über die vom Grafen Gerhard und Söhnen nebst deren Mannen erlittenen Gewaltthätigkeiten, sowie im folgenden Jahre bei den mit den Städten Lübeck und Hamburg geschlossenen Sühnverträgen. [2]) Der Ritter Heinrich Breide findet sich zuletzt in Urkunden von 1344, [3]) wogegen Henneke (Johannes) noch 1347 und 1361 vorkommt, in welchem letzteren Jahre er die Grafen Heinrich und Claus aller Ansprüche wegen der in ihrem Kriege und Dienste erlittenen Gefangenschaft und Verluste entläßt. [4])

Söhne des Hinrich Breide waren Hartwich, Wolmer (Waldemar) und Claus. Nach dem im Jahre 1348 zwischen dem Könige Waldemar Atterdag und den Holsteinischen Grafen hauptsächlich über die Auslösung von Fühnen zu Nebbe geschlossenen Vertrag hatten letztere das Schloß Kolding jenen Brüdern Breide zur einen, so wie den Brüdern Godendorp zur andern Hälfte verpfändet und die Grafen überwiesen sie nun mit diesem Schlosse dem Könige, welcher ihnen die ihnen nach vorhergehender Abrechnung zukommenden Pfandsummen auszuzahlen übernahm, bis wohin sie die

---

[1]) Haidfeld 457.

[2]) Lüb. Urkunden II. 476, 483, 519, 643, 710 (Dominus Henricus et Henneke frater ejus), 735, 755. Schl.-H.-L. Urkunden L. 238; II. 91, 207.

[3]) Lüb. Urkunden II. 742. Schl.-H.-L. Urkunden II. 117. Auch in einer Urkunde desselben Jahres betreffend den Verkauf des Dorfes Bulensik von den Brüdern Zabel an das Kloster Reinbeck.

[4]) Schl.-H.-L. Urkunden II. 212, 244.

Digitized by Google

Einkünfte ziehen und dabei vom Könige geschützt werden sollten (Urkunde 2). In einer von jenen drei Brüdern im Jahre 1350 an Luder Kale ausgestellten Schuldverschreibung wird Wolmer als Ritter bezeichnet (Urk. 3), übrigens aber scheint so wenig dieser, als der Bruder Claus vorzukommen, wogegen Hartwich sich 1355 als Bürge eines sonst nicht bekannten in Jütland angesessenen Helrich Breide in einer Pfandverschreibung an den König Waldemar findet (Urkunde 4).

Jener Henneke oder Johannes Breide hatte einen gleichnamigen Sohn, welcher in den Jahren 1369 bis 1390, besonders in den Diplomatarien der Klöster von Preetz und Ahrensbök, häufig vorkommt mit dem Beinamen Berner (Henneke oder Johann Breide anders geheten Berner, Hennekinus F. Johannes Breide alias dictus Berner) zur Unterscheidung von dem gleichzeitigen und mitunter neben ihm genannten Johannes Rike Breide, zuweilen auch mit einem Bruder Heyne Breide. Im Jahre 1369 schenkten sowohl er als die Brüder Johannes und Marquard Rike Breide der Kirche in Ahrensbök behufs des hier zu gründenden Klosters ihre Güter in Holstendorp.[1]) Graf Adolph VII. hatte ihm den Hof Oldenborg für 805 Mark auf beiden Theilen freistehende Kündigung verpfändet und im Jahre 1380 stellte er einen Revers aus, daß die 300 Mark, welche er im Falle der Loskündigung und nicht rechtzeitig erfolgenden Einlösung außer jener Pfandsumme zu fordern berechtigt sei, nicht zu derselben gerechnet und nicht bei Lebzeiten des Grafen gefordert werden sollten (Urkunde 6). Zwei Söhne, Hinrich und Henneke, werden 1390 genannt, bekannter aber ist ein dritter Sohn, der Ritter Paul Breide, der Stammvater einer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fortblühenden Linie. Dieser nahm 1411 an dem Koldinger Friedensvertrage unter den Bürgen der Herzogin Elisabeth Theil und hatte, wie der

[1]) Das. I. 246, 259, 260, 262, 265, 267; II. 359, 523, 526, 527; III. 5, 8, 16, 28.

Digitized by Google

Vater den Pfandbesitz von Stadt und Vogtei Oldenburg, aus welcher er 1413 dem Lübecker Domcapitel eine Rente von 40 Mark für ein Capital von 500 Mark verschrieb (Urkunde 9) [1]) und von wo aus er 1416 (capitaneus in Oldemborg), bei der Wiedergewinnung der vom Könige Erich eroberten Insel Fehmarn thätig war. [2]) Sein Sohn Joachim Breide war während des Krieges mit dem Könige Erich auf der Flotte der Holsteiner und der Hansestädte und ward 1420, da der König Fehmarn wieder eroberte, zur Herstellung der Befestigungen bei Oldenburg beauftragt, [3]) auch findet er sich bei dem Compromiß von 1423 unter den Bürgen der Schleswigschen Herzöge. Im Jahre 1426 kündigte er diesen die vom Vater und Großvater auf ihn übergegangene Pfandforderung auf Oldenburg (Urkunde 10). Später wird er wiederholt unter den Räthen des Herzogs Adolph genannt, so 1437 bei der Verpfändung Fehmarns an Lübeck und in der Versicherungsacte Christians I. von 1448, wo er zuerst als Ritter bezeichnet wird. Er war sowohl in Holstein als in Schleswig angesessen; dort verkaufte er 1439 das Dorf Suxdorp an das Kloster Cismar (Urk. 11.), welches in diesem Dorfe schon 1325 eine Mühle besaß [4]) und 1383 eine Einnahme von $6^1/_2$ Mark von Ove von Siggen gekauft hatte, wobei Joachim Breides Großvater Johann Berner sich verbürgte. Auch verkaufte er dem Kloster Preetz 1458 eine in seinen dortigen Gütern radicirte Rente von 14 Mark für ein Capital von 200 Mark. [5]) Im Schleswigschen hatte er Grundbesitz in der Sliesharde, wo er 1453 mit dem Bischofe über die Stauung verschiedener bei den Dörfern Taarstedt und Atebye belegener Seen, namentlich des Trankersees, an

---

[1]) Das Repertorium des gem. Arch. in Falcks Samml. III. 204 hat die irrige Jahreszahl 1443.

[2]) Presb. Brem. ed. Lappenberg 136.

[3]) Vgl. N. staatsb. Mag. VII. 100.

[4]) Schl.-H.-L. Urk. II. 63.

[5]) Das. I. 318.

Digitized by Google

welchem er eine Mühle besaß, und über das Recht zur Fischerei in demselben einen Vergleich schloß. [1])

Brüder dieses Ritters Joachim Breide waren Hans und Bartholomäus Breide, von denen letzterer den Hof Krisebye in Schwansen besaß und als Besitzer desselben 1448 einen Gränzstreit mit dem Bischofe als Besitzer von Stubbe führte, welcher durch einen von dem bischoflichen Amtmanne vorgenommenen Gränzbezug abgemacht ward. [2]) Nach seinem Tode fiel der Hof an seinen Bruder Hans, welcher denselben an Claus Sehested verkaufte, [3]) noch in dem Landregister von 1543 wird ein Claus Sehestedt als Besitzer aufgeführt, [4]) aber schon im folgenden Jahre findet sich Henneke Wonsfleth als „Erfgeseten in Krysebye" (Urk. 20) und seitdem blieb das Gut bei dieser Familie bis in das 18. Jahrhundert hinein. [5]) — Hans Breide besaß auch das Gut Kaden, welches früher im Besitze der Brüder Hinrich und Gotzich Reventlov gewesen und von diesen an das Lübecker Domcapitel verpfändet war (Urkunde 7). Auch er verpfändete dieses Gut nebst den dazu gehörenden Grundstücken in den Kirchspielen Kaltenkirchen und Relling 1446 für ein Capital von 1400 Mark und die dafür zu entrichtende Rente von 98 Mark an jenes Domcapitel, verpflichtete sich dann aber gegen Herzog Adolph, die Einlösung zu beschaffen, sobald dieser es verlange, wobei seine Brüder Joachim und Bartholomäus sich für ihn verbürgten (Urkunde 12). Nachher gelangte Kaden an Jürgen Krummendiek, welcher es 1479 für eine lebenslängliche Rente dem Könige Christian I. überließ, und dessen Nachfolger verkaufte es 1496 für 1000 Rheinische Gulden an Hans von Ahlefeld (Urkunde 13), unter dessen Nachkommen es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vererbt ward.

---

[1]) Zeitschr. I. 88.
[2]) Langebeck scr. VII. 483.
[3]) Schl. Rechtsg. Urk. 84. Vgl. Zeitschr. I. 78.
[4]) N. staatsb. Mag. III. 73.
[5]) Vgl. Jensen Stat. IV. 1380.

Digitized by Google

Joachim Breide hatte drei Söhne, Paul, Hinrich und Hartwich, welche alle drei sich 1469 an dem Adelsbündniße betheiligten, so wie die beiden ersteren auch im folgenden Jahre die Segeberger Concordate mit besiegelten. Diese beiden Brüder finden sich ferner 1467 in dem Kaufbriefe des Reimer Sehested über den Hof Kiesby, 1486 auf dem Ding der Sliesharde, Paul und Hartwich 1495 auf dem Ding der Risebyharde, Hinrich und Hartwich 1434 bei dem Vergleiche des Claus v. d. Wisch mit dem Rendsburger Magistrate wegen der Armenlansten. [1]) Paul Breide besaß den Hof Hesel im Kirchspiele Ulsnis und die Stadt Schleswig beschwerte sich über ihn schon zur Zeit Christian I. wegen gegen das Recht der Schleswiger Bürger zur freien Fischerei in der Schlei und auch sonst von ihm geübter Gewaltthätigkeiten, [2]) wie sie auch 1497 auf dem Ding der Sließharde wegen Verletzung des Schleiprivilegiums mit Erfolg Klage wider ihn erhob. Jener Hof gelangte nachher von ihm an Sievert v. d. Wisch, welcher denselben 1504 an die Schleswiger Domkirche verkaufte, und aus dem darüber ertheilten Kaufbriefe sieht man, daß Paul Breide damals schon verstorben war. [3]) Seiner Wittwe Catharine wurden in dem vom Herzoge Friedrich 1510 an verschiedene adeliche Gläubiger ausgestellten Pfandbriefe auf Tondern 2000 Mark verschrieben. [4]) Eine Tochter Anna († 1539) war zuerst verheirathet mit Claus v. d. Hagen zu Rübel, nachher mit Henneke von Ahlefeld, welcher nach ihrem Tode Erbschaftsstreitigkeiten mit seinem Stiefsohne Joachim v. d. Hagen führte. [5]) Pauls Sohn Otto Breide († 1544) besaß den Hof Söbo auf Alsen, mit welchem er in dem Landregister von 1543 aufgeführt

---

[1]) Zeitschr. I. 91. Noodt II. 50 Schlesw. Rechtsg. Urk. 84. Nordalb. Stud. IV. 54.

[2]) N. staatsb. Mag. II. 657.

[3]) Noodt II. 210.

[4]) Jahrb. X. 168.

[5]) Dass. 118, wo aber die Worte „1506 als Amtmann in Flensburg gestorben," zu streichen sind.

Digitized by Google

ist und als dessen Besitzer er auch sonst nicht selten bezeichnet wird, z. B. 1526 bei einer Bürgschaft für seinen eben genannten Schwestersohn Joachim v. d. Hagen [1]) und 1533 in der Unionsacte. Söbo kam nach seinem Sohne Joachim mit dessen Tochter Anna an Detlef Rumohr, welcher es nun Ruhmorsgaard benannte, nachher aber an den Herzog Johann d. j. verkaufte. [2]) — Der Paul Breide, welcher im Jahre 1550 genannt wird und mit einer Tochter des Henneke v. d. Wisch verheirathet war, [3]) wird ein Sohn oder Enkel jenes Paul Breide gewesen sein.

Joachims 2. Sohn Hinrich Breide kommt zuerst im Jahre 1463 vor, da er und Otto Spliet mit 60 Knechten und mehreren Bürgern von Husum nach Nordstrand abgesandt wurde, um den Staller Lorenz Beve, welcher sich die Ungnade des Königs zugezogen hatte, gefangen zu nehmen. Die Nordstrander aber, welche Kunde davon erhalten hatten, eilten zusammen nach dem Hofe ihres Stallers, wo dieser in der Nacht gefangen genommen war, und, wie Otto Spliet und Hinrich Breide sich wieder auf ihren Schiffen fortbegeben wollten, schossen sie ersteren vom Pferde herunter, fesselten sie beide nebst ihren Knechten mit den von ihnen selbst mitgebrachten Fesseln und hielten sie gefangen, bis der Staller wieder auf freien Fuß gesetzt ward [4]) — Auch wird er genannt in der Antwort der Dithmarscher auf die gegen sie vorgebrachten Beschwerden 1480, wo sie anführen, daß er und Detlef Reventlov wegen des erschlagenen Hinrich Reventlov, obgleich die rechtliche Abfindung angeboten wäre, grobe Gewalthätigkeiten verübt hätten [5]) — Auch Hinrich Breide war besonders in der Sließharde angesessen, wo er seinen Besitz beträchtlich erweiterte. Der König Christian I.,

---

[1]) Dipl. coll. can. Had. 61.
[2]) Vgl. Arch. IV. 297. Jensen IV. 1596.
[3]) Dipl. Flensb. II. 460.
[4]) Johann Russe in „Staatsb. Mag." IX. 709. Heimreich (1666) 294.
[5]) Dithmarscher Urk. S. 83.

Digitized by Google

welcher ihm 1471 eine Schuldverschreibung auf 1000 Mark, in zwei Martiniterminen zahlbar, ausgestellt hatte, übertrug ihm im folgenden Jahre für eine Schuld von 1234 Mark 12 Schill. als nutzbares Pfand („vor ein gebrukelick pant") Alles, was der Landesherrschaft im Kirchspiele Borne zuständig war nebst dem schon früher zur Rießharde gelegten Dorfe Ellenberg in Swansen und der Fähre zu Missunde, so wie die Gerichtsbarkeit oder Gerichtseinkünfte der ganzen Harde („mit deme Sleßharder Dinge.") [1]) Ob Hinrich Breide erst durch diese Verpfändung auch Besitzer des in jenem Kirchspiele belegenen Hofes Lindau geworden ist, oder denselben schon früher besessen hatte, darüber liegt nichts vor. Diesen Hof aber, welchem mehrere Dörfer und Grundstücke theils in jenem, theils in dem Kirchspiele Ulsnis zugelegt waren, („den Hof tor Lyndau mit den dorperen Gundeby, Düttingsee, Borne, Ulsnis, Akebye und Ketelsbye") verkaufte er 1492 für 5800 Mark an Claus Ratlov Jochims Sohn († 1500), dessen Nachkommen denselben bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts besaßen. Die Brüder Paul und Hartwich waren bei dem Handel zugegen (Urkunde 14). [2]) Claus Rathlov erwirkte 1496 in Beziehung auf denselben theils eine Beglaubigung des Kaufbriefes vom Könige Johann, theils eine Dingswinde der Sliesharde über die von ihm auf Lindau geleistete „Lavhävd", in welcher Hinrich Breide als bereits verstorben bezeichnet wird.

In dem Liquidationsrecesse von 1480 zwischen dem Könige Christian I. und seinen adelichen Gläubigern, in welchem übrigens Keiner von der Familie Breide vorkommt, ist von Verhandlungen die Rede, welche Hartwich Breide wegen der Forderungen seines Schwagers Hartwich Schinkel mit dem Könige gehabt hatte. [3]) Bei der Landestheilung

[1]) Dipl. Chr. I. S. 244, 255.

[2]) Vgl. Jansen Angeln 281, Statist III. 1163, wo aber eine Verwechselung mit dem Vaterbruder Claus Ratlov, Henneke's Sohn, zum Grunde liegt.

[3]) Dipl. Chr. I S. 368.

von 1490 aber ist unter den Schulden, welche jeder der beiden Landesherren zur Hälfte zu bezahlen sich verpflichtete, auch eine Forderung des Hartwich Breide von 1000 Mark [1]) und im Jahre 1496 ertheilte dieser dem Herzoge Friedrich Quittung für die Hälfte dieser Summe. — Das Schleswigsche Domcapitel verfestete ihm 1503 Gammelbygaard in Angeln, wobei aber ausdrücklich reservirt ward, daß ihm keine Eigenthumsrechte daran zustehen sollten. [2]) — Eine Tochter Anna war verheirathet mit Otto von der Wisch zu Wittensee, welches Gut sie nebst ihrem Sohne Heinrich 1518 an den Herzog Friedrich verkaufte [3]) — Hartwichs Sohn, Hans Breide findet sich 1504 als Bürge des Wulf Pogwisch bei einer Rentenverschreibung an die Brüder Schack und Sievert Sehested. [4]) Er war Besitzer des Hofes Wargaard im Amte Hadersleben, nach seinem Tode besaß die Wittwe Thale geb. Emmiksen denselben, welche damit in dem Landregister aufgeführt ist, und darauf der Sohn Jochim Breide. Dieser starb 1574 mit Hinterlassung von 5 Söhnen, Hans, Christoph, Wulf, Erich und Friedrich und 5 Töchtern, Barbara, Anna, Catharina, Dorothea und Thale. Von den Söhnen ward Erich 1577 bei einem Tumult in Sonderburg erschlagen, worüber die Klagen der Brüder gegen die Stadt Sonderburg längere Verhandlungen herbeiführten. Die übrigen Geschwister verkauften 1587 und 88 sowohl ihren „Rittersitz" Wargaard, als auch eine Menge nach ihrem Vater geerbter Streugüter im Amte Hadersleben sowie einige in Sundewitt an den König Friedrich II. für 17500 und 14000 Thlr. (Urkunden 21, 22). — Zwei Söhne Friedrich Breides, Jacob und Benedict, werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts genannt, mit ihnen aber scheint die Familie Breide ausgestorben zu sein.

---

1) Schlesw. Rechtsg. Urk. 82.
2) Westph. IV 3192.
3) Jahrb. IX. 474.
4) Schl. Rechtsg. Urk. 97. S. auch Dipl. Flensb. II. 30.

Digitized by Google

II.

Unter den Bürgen des Grafen Adolph (VI.) bei dem Bündnisse, welches er 1312 mit seinem Brudersohne Gerhard (III. d. Großen, Heinrichs Sohne) gegen seinen Bruder Gerhard II. d. Blinden) schloß, und unter den Zeugen bei der Landestheilung zwischen jenem Adolph und seinen Brudersöhnen Gerhard (IV.) und Henneke (Johann III. d. Milden), Gerhards des Blinden Söhnen, von 1314 findet sich ein Ritter Johann de Rike. Es ist unzweifelhaft, daß dieser der Familie Breide angehörte und einen Sohn Marquard Breide, gleichfalls Ritter, hatte, dessen beiden Söhne Johannes oder Henneke und Marquard häufig, besonders in den Urkunden der Klöster Preetz und Ahrensböck von 1369 bis 1387 gewöhnlich mit der näheren Bezeichnung Rike Breide vorkommen und in dortiger Gegend nicht unbedeutende Güter besaßen. [2]) Dem Preetzer Kloster schenkte Johannes Rike Breide 1379 eine Summe von 200 Mark, welche zu dem Ankauf des halben Dorfes Barsbeck verwandt ward; die zu 20 Mark angesetzten Einkünfte sollten jährlich auf näher bestimmte Weise vertheilt und außerdem für Johann Breide und seine Vorfahren Seelenmessen gelesen werden. [3]) Beide Brüder schenkten, wie schon oben bei Johannes Breide Berner erwähnt, 1369 zwölf Mark jährlicher Einkünfte und alle ihre Rechte und Güter in dem Dorfe Holstendorp an die Kirche in Ahrensböck behuf des dort zu gründenden Klosters (ob opem fundationis novi claustri), welches vom Grafen Adolph bestätigt ward. [4]) Im Jahre 1376 verkauften sie den Hof Schönenkamp nebst den dazu gelegten Gütern in Kurau,

---

[1]) Schl.-H.-L. Urk. II. 31, 34.

[2]) Das. I. 252, 255 (Rike Hennekinus et Marquardus fratres dicti Breyde), 260 (Johannes Rike Breyde); III. 16, 19. S. auch Urk. 5. und 7.

[3]) Das. I. 261.

[4]) Das. III 5—8. (Johannes et Marquardus fratres dicti Ryke Breyden).

Digitized by Google

Kerstenshagen, Dokendorp und Rolevestorp, welche sie von den Bockwolds gekauft hatten, an Bartholomäus und Johann von Tisenhusen.[1]) Der Sohn des ersteren, Peter Tisenhusen, verkaufte diese Güter weiter an Henneke Ratlov, welcher dieselben 1418 wieder für 1400 Mark, jedoch unter Vorbehalt des Wiederkaufs, an den Lübecker Bürger Johann Gruter übertrug, und dieser schenkte sie in demselben Jahre dem Kloster Ahrensbök. Mit Rücksicht auf jenes Wiederkaufsrecht ward 1437 zwischen Henneke Ratlov und dem Kloster ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem dieses 300 Mark zu der Kaufsumme zulegte, zugleich aber ersterem der Wiederkauf noch auf 6 Jahre vorbehalten ward. Hennekes Sohn Claus Ratlov und ein Brudersohn gleiches Namens endlich traten dem Kloster jenen Besitz im Jahre 1479 durch förmlichen Erbkauf, unter Verzichtleistung auf den Wiederkauf gegen eine fernere Zulage von 700 Mark vollständig ab und dieser Handel ward vom Könige Christian I. bestätigt. Desungeachtet mußte das Kloster sich zwei Jahre darauf wegen der von dem jüngeren Claus Ratlov anfs Neue erhobenen Ansprüche zu einer nochmaligen Zulage von 300 Mark verstehen, worauf die beiden Claus Ratlov für die Berichtigung der ganzen Kaufsumme von 2700 Mark quittirten[2])

Auch in Schwansen scheinen jene Brüder Rike Breide angesessen gewesen zu sein, indem sie 1383 dem Johanniskloster in Schleswig ein im Dorfe Groß-Waabs radicirtes Vermächtniß von 50 Mark aussetzten[3]) und zwar in Verbindung mit einem Hartwich Breide, welcher der bereits genannte und in der Urkunde von 1355 vorkommende Sohn des Ritters Heinrich Breide sein wird. Von Nachkommen jener Brüder kommt nichts vor. Dagegen scheint eine Schwe-

---

[1]) Das. 9 („Henneke uud Marquard brodere geheten Breyde heren Marquardes sone"); vgl. 33, 38.

[2]) Das. 76—80, 89, 116, 120.

[3]) Noodt Fam. Rantzau S. 25, wo aber nach Henneke einzuschieben ist: „und Marquard".

Digitized by Google

ster Abele die Gemahlin des Ritters Johann Rantzau gewesen zu sein und danach dessen einer Sohn den Namen Breide erhalten zu haben, welcher in der Rantzau'schen Familie nacher so häufig wiederkehrt. [1])

III.

Ein Ritter Marquard Breide war unter dem Könige Christoph II. Befehlshaber auf den Schlössern in Estland und wirkte nachher mit zur Beilegung des Streits mit dem Deutschen Orden, worüber Urkunden von 1334 vorliegen. [2]) Kurz darauf aber ist er gestorben, wie sich aus einer Urkunde vom 21. März 1335 ergiebt, in welcher seine Söhne, der Ritter Claus Breide, Eggert, Marquard und Hartwich das aus 5 Höfen bestehende Dorf Purekestorp im Kirchspiele Nüchel an das Kloster Cismar für 100 Mark übertragen, in dessen Besitze es schon früher gewesen war (Urkunde 1). [3]) Später ward dieses Dorf niedergelegt und 1460 nebst anderen Klostergütern vertauscht. [4]) — Von jenen Brüdern wird Marquard Breide schon 1336 als Ritter bezeichnet in einer Lübecker Urkunde und 1342 unter den Bürgen der Holsteinischen Grafen bei dem mit dem Könige Waldemar und den Hansestädten eingegangenen Compromiß.[5]) Hartwich Breide findet sich 1348 unter den Bürgen des Marquard von Westensee bei der der Stadt Lübeck gelobten Urfehde, so wie im Jahre 1350. [6])

---

[1]) Vgl. Zeitschr. II. 107. Schl.-H.-L. Urk. I. 261. (Abele Rantzow).

[2]) Suhm. XII. 394. Lüb. Urk. II. 523. Schl.-H.-L. Urk. II. 184.

[3]) Schl.-H.-L. Urk. II. 63.

[4]) Westphalen IV. 3458.

[5]) Lüb. Urk. II. 584, 694. Schl.-H.-L. Urk. II. 205.

[6]) Schl.-H.L. Urk. II. 436. Lüb. Urk. II. 908 (Hartwicus Br. filius Marquardi).

Digitized by Google

Es läßt sich nicht angeben, welcher Linie der Burchard Breide angehört, welcher zuerst im Jahre 1342 bei den Beschwerden der Lübecker über die ihnen wiederfahrenen Gewaltthätigkeiten genannt wird [1]) und 1373 nebst einem Sohne Bosse oder Boseke sich dem Grafen Adolph verpflichtete, die an einen Domherrn in Eutin aus dem Dorfe Damlose, Kirchspiels Lensan verschriebene Rente von 10 Mark nach 7 Jahren einzulösen, wofür unter Anderen Rike Henneke Breide und ein Vollmer Breide sich verbürgten (Urkunde 5), welcher letztere wohl derselbe Woldemar Breide sein wird, der im folgenden Jahre als Eidesgehülfe in Swansen vorkommt. [2]) In jener Urkunde wird Borchard Breide als in Schwinekuhlen seßhaft („von der Zwinekuhlen“) bezeichnet. Eine seiner beiden Töchter war die Mutter des bekannten Canonicus Jacob Krumbeck, welcher deshalb auch deren Schwester Tale in seinem, insbesondere zu Gunsten des zu stiftenden Ahrensböker Klosters 1387 errichteten Testamente vorzugsweise bedachte. [3]) Ein Sohn Burchards, der im Kirchspiele Haselau seßhafte Henneke oder Johannes Breide verkaufte 1391 dem Vicar des St. Matthäus Altars bei der Itzehoer St. Laurentius-Kirche eine Rente von 6 Mark für ein Capital von 60 Mark aus dem Ertrage von 6 Morgen Pflugland (Urkunde 8), so wie er in demselben Jahre den ihm 1389 vom Grafen Adolph verpfändeten Hof Kammerland an die Brüder Seltzingen übertrug. [4])

Ebensowenig läßt sich etwas Näheres angeben über den Johannes Breide mit dem Beinamen Hasenmorder, dessen Sohn Hinrich in Verbindung mit Eler Spliet 1381 das Dorf Swanow im Kirchspiele Nüchel an den oben genannten Jacob Crumbeck verkaufte, der auch dieses Dorf in seinem Testamente dem in Ahrensböck zu errichtenden

[1]) Lüb. Urk. II. 410.
[2]) Schl.-H.-L. Urk. II. 509.
[3]) Das. III. 25.
[4]) Noodt II. 92, 95.

Kloster übertrug. [1]) — Auch über den gegen das Ende des 14. Jahrhunderts vorkommenden Marquard Breide genannt Korffemel ist nichts Weiteres bekannt, als daß sein Sohn Waldemar, wohl derselbe, welcher 1408 und 1411 als zu Sachow seßhaft bezeichnet wird [2]), 1429 die Güter Rikebeke, Kikebusch und Crummensee, welche er nach seinem Vater von dem Lübecker Bischofe in Lehn hatte, mit dessen Genehmigung an die Stadt Lübeck auf Wiederkauf verkaufte. [3])

Bekannter, als die oben genannten, ist freilich der seit 1390 unter den Vasallen der Holsteinischen Grafen vorkommende Hartwich Breide, [4]) aber auch bei ihm kann die Linie, welcher er angehörte, nicht nachgewiesen werden. Er war ein Schwager des Erich Krummendiek, welchem er 1397 die Ansprüche seiner Ehefrau an die väterlichen Erbgüter in der Nieharde, wozu namentlich Rundtoft gehörte, abtrat, [5]) sowie er drei Jahre danach eine Schuldverschreibung an ihn ausstellte. [6]) Später waren ihm als Amtmann Schloß und Vogtei Schwabstedt von dem Bischofe Johann Scondelef († 1421) übertragen, er ward aber beschuldigt, von dort aus Kaperei treiben zu lassen, weshalb Herzog Heinrich sich hinbegab und zugleich Hamburger auf vielen Schiffen dort eintrafen, welchen Hartwich Breide, nachdem bei einer Haussuchung manche der geraubten Waaren und Güter gefunden worden, die Burg ausliefern mußte. Vom Herzoge ward zunächst Henning v. d. Hagen als Hauptmann dort angestellt und Schwabstedt blieb nun längere Zeit im Besitze der Herzöge, bis im Jahre 1430 der Bischof Nicolaus es mit schwerem Gelde einlöste, wozu die Untergehörigen beisteuern mußten. [7]) — Zwei Töchter

---

[1]) Arch. V. 204.
[2]) Schl.-H.-L. Urk. III. 63. Dipl. Flensb. I. 192.
[3]) Arch. II. 256.
[4]) Schl.-H.-L. Urk. I. 492; II. 360.
[5]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 18 Vgl. Jahrb. IX. 477.
[6]) Dipl. Flensb. I. 157.
[7]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 64. Cypraeus ann. episc. Sl. 346, 353, 369.

Digitized by Google

des Hartwich Breide waren verheirathet mit Hartwich Pogwisch und Otto Sehested, wie sich aus einem zwischen deren Söhnen Benedict Pogwisch, Reimer und Hartwich Sehestedt und dem Bischofe Nicolaus im Jahre 1469 geschlossenen Vergleiche ergiebt, dessen Veranlassung auf ihren mütterlichen Großvater Hartwich Breide zurückgeführt wird. [1])

Nach einer Urkunde von 1408 hatte die Gräfin Anna, Wittwe Adolphs VII., ihre Höfe im Dorfe Wellsee an Marquard Breide verlehnt, welcher dort als der jüngere bezeichnet wird [2]) und nachher wiederholt unter den Räthen oder im Gefolge der Schleswigschen Herzöge vorkommt, so namentlich 1411 bei dem Koldinger Vergleiche, 1423 bei den gegenseitigen Beschwerden der Herzöge und des Königs und im folgenden Jahre unter den Zeugen des Herzogs Heinrich im Lehnsprocesse. [3]) Aus dem Vertrage von 1428, durch welchen die Herzöge Adolph und Gerhard dem Claus v. d. Wisch für den Fall, daß ihm im Kriege mit dem Könige sein Hof Gelting genommen oder zerstört werden sollte, Entschädigung durch den Besitz des Kirchspiels Kampen zusicherten, [4]) ergiebt sich, daß Marquard in diesem Kirchspiele Pfandgüter besaß und dazu gehörte namentlich das Dorf Rübbel. Mit diesem fundirte er 1429 eine Vicarie bei der Rendsburger Marienkirche, mit der näheren Bestimmung, daß nach seinem Ableben seinem ältesten Sohne oder Enkel, so wie in deren Ermangelung dem ältesten und nächsten männlichen Erben aus dem Geschlechte Breide das Patronatrecht zustehen solle, welche Stiftung von dem Hamburger Dompropsten Otto v. Hoyer bestätigt ward. [5]) — Marquards Sohn war Wulf Breide zu Clausdorf, welcher 1444 mit dem Pfarrer zu Elmschenhagen („to dem Haghen“) einen Vergleich wegen Verlegung

---

[1]) Jahrb. IX. 505. Vgl. das. 452. Zeitschr. I. 63.

[2]) Schl.-H.-L. Urk. I. 284.

[3]) Noodt I. 8, 77, 331; II. 92. Dipl. Flensb. I. 192, 354.

[4]) Arch. I. 1. S. 31.

[5]) Noodt I. 454.

Digitized by Google

des Dorfes Clausdorf schloß [1]) und in den Jahren 1469—71 sich bei dem Adelsbündnisse, bei den Segeberger Concordaten und als Gerichtszeuge bei dem Ding der Risebyharde findet. [2]) Zwei Schwestern waren verheirathet mit Hartwich Spliet und Wulf Rixdorp, welche beiden Schwäger sich auch bei jenem Vergleiche für ihn verbürgten, und die Wittwe des letzteren, Margarete, übertrug 1466 ihrem Schwestersohne Otto Spliet ihr Haus in Rendsburg, wogegen dieser ihr Wohnung und Unterhalt auf Lebenszeit zusicherte. [3]) — Von Wulfs beiden Söhnen Marquard und Claus wird ersterer schon neben dem Vater bei dem Adelsbündnisse von 1469 genannt und findet sich 1495 auf dem Risebyharder Ding, wie der Vater als zu Clausdorf seßhaft bezeichnet, sowie 1497 als Eideszeuge des Heinrich von Ahlefeld zu Lindau. [4]) Da weder er noch der Bruder männliche Nachkommen hatte, bewirkte er im Jahre 1506 bei dem Hamburger Dompropsten eine Erweiterung jener in der Stiftungsacte seines Großvaters von 1429 enthaltenen Bestimmung wegen des Patronatrechts an der Nübbelschen Stiftung auf die weiblichen Nachkommen, so daß lediglich Alter und Verwandschaftsnähe ohne Unterschied des Geschlechts entscheidend sein sollten (Urkunde 16). [5]) In Uebereinstimmung mit dieser Abänderung wurden die nachher wiederholt in Betreff dieses Patronatrechts entstandenen Streitigkeiten entschieden. Von den beiden Töchtern des Marquard Breide nämlich war die ältere, Anna, welche wegen ihrer heldenmüthigen Mutterliebe gerühmt wird, mit Otto Rantzau zu Knoop und Bülck († 1511) verheirathet, die jüngere Abele († 1533) mit Paul Rantzau, Heinrichs

[1]) Schl.-H.-L. Urk. I. 311. Vgl. das. Reg. S. 557. Nordalb. St. III. 236 u. ff.

[2]) Zeitschr I. 91.

[3]) Nordalb. Std. VI. 49.

[4]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 84, 87.

[5]) Vgl. Ratjen Handschr. II. 59.

Digitized by Google

Sohn († 1521).[1] In den Jahren 1550 und 1557 erhoben sich zwischen der Wittwe des Otto Rantzau und den mit Claus Rantzau und Bertram von Ahlefeldt verheiratheten Töchtern des Paul Rantzau, Magdalene und Dorothea, Streitigkeiten über jenes Patronatrecht, welche zu Gunsten der ersteren entschieden wurden, wobei es zugleich hervorgehoben ward, daß jenes Recht stets dem Aeltesten ohne Unterschied des Geschlechts zustehe.[2] Bei den späteren im Jahre 1585 durch den Verkauf des Dorfes Rübbel einerseits an den König Friedrich II. und andererseits an den Herzog Adolph veranlaßten Streitigkeiten standen sich die Enkel des Otto Rantzau auf der einen, und die Wittwe des Claus Rantzau nebst ihren Söhnen Breide und Paul, so wie die Wittwe des Bertram von Ahlefeldt nebst ihrem Sohne Benedict auf der anderen Seite gegenüber.[3] Noch im Jahre 1598 waren jene Streitigkeiten nicht beendigt, indem vielmehr nach dem Tode der Wittwe des Claus Rantzau ihr Sohn erster Ehe mit Wulf Pogwisch zu Dobersdorf Bertram Pogwisch aufgetreten war und für sich und seine beiden Schwestern Theilnahme an dem Patronatrechte beanspruchte, welche ihnen auch, übrigens unter Hinweisung auf die Urtheile von 1550 und 1657, durch ein landgerichtliches Erkenntniß zuerkannt ward (Urkunde 23).

Im Jahre 1557 ward zwischen der Wittwe des Otto Rantzau und ihren Schwestertöchtern auch ein Rechtsstreit über den Nachlaß ihrer Großmutter, der Wittwe des Marquard Breide, geführt, indem erstere denselben allein, mit Ausschließung ihrer Schwestertöchter, beanspruchte. Dieser Streit ward jedoch zu Gunsten der letzteren dahin entschieden, daß sie als Tochterkinder neben der Tochter zuzulassen, wobei zugleich die von dieser aufgestellte Behauptung, daß

---

[1]) Angelus 47, 137, 147. Noodt Rantz. 25. (Marquardi seniorem filiam.)

[2]) Zeitschr. II. 191.

[3]) Das. 111.

Digitized by Google

ihre Schwester bei ihrer Verheirathung durch eine größere Mitgift bevorzugt worden sei, zurückgewiesen ward, weil über 40 Jahre verflossen wären, ohne daß deshalb ein Anspruch erhoben worden, und ein solcher daher jedenfalls als verjährt angesehen werden müsse.

Wulfs zweiter Sohn Claus Breide erhielt im Jahre 1500 zugleich mit einigen anderen Bürgen des Detlef v. d. Wisch von diesem einen Pfandbrief auf dessen bewegliche und unbewegliche Habe, wozu namentlich Lütkeholm in der Nordergoesharde gehörte, in Betreff welches letzteren er jedoch 1508, nachdem Lütkeholm an den Bischof verkauft war, auf sein Pfandrecht verzichtete.[1]) — An den Herzog Friedrich verkaufte er 1501 das Dorf Wandelwitz im Kirchspiele Oldenburg für 1812½ Mark lüb. (Urk. 15). Ferner stiftete er 1504 eine Vicarie bei der St. Elisabethkirche in Hamburg, wobei in Betreff des Patronatrechts eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten des weiblichen Geschlechts getroffen ward, wie es nach Obigem bei der Nübbeler Stiftung geschah.[2]) Er war auch Besitzer von (Klein) Nordsee. Einen Theil dieses Gutes verkaufte er an einen Heinrich v. Ahlefeld, wogegen zwar Benedict und Paul Rantzau Näherrechte geltend machen wollten und sich eigenmächtig in den Besitz setzten, obgleich sie ihre Einwilligung zu der Veräußerung ertheilt hatten, durch ein Schreiben des Herzogs Friedrich aber (7. Febr. 1509) wurden sie aufgefordert, davon abzustehen.[3]) Die Hälfte des Gutes übertrug er um dieselbe Zeit an den Herzog für 2500 Mark und dieser stellte am 15. Juni 1509 eine Verschreibung an ihn aus, nach welcher die Kaufsumme nebst einjährigen Zinsen im nächsten Umschlag bezahlt werden sollte (Urk. 17). Die Besitzverhältnisse dieses Gutes sind indessen unklar. Nach den angeführten Urkunden muß angenommen werden, daß Claus Breide es mit seiner Ehe=

---

[1]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 94. Jahrb. IX. 487.

[2]) Roodt, Rantzau 25.

[3]) Jahrb. X. 166.

frau, einer Tochter des Claus v. Ahlefeld zu Maesleben erworben hatte („von wegen siner Husfrouwen"). So wenig aber darüber vorliegt, daß dieser es besessen hatte, eben so wenig läßt sich sehen, worauf jene Ansprüche der beiden Rantzaus beruheten. Welcher Heinrich v. Ahlefeld es war, dem Claus Breide das Gut verkaufte, ist gleichfalls ungewiß, nachher aber besaß Gosche von Ahlefeld, Henneke's Sohn, dasselbe und darauf dessen Sohn Christoph[1]). — Im Jahre 1512 ward Claus Breide von Benedict v. d. Wisch, welcher in Unfrieden mit Herzog Friedrich gerathen war und diesem einen Fehdebrief zugeschickt hatte, aufgefangen und bestrickt, weshalb der Herzog die Stadt Lübeck, in deren Gebiete es geschehen war, aufforderte, den von der Wisch, falls er dort betroffen werde und nicht den Breide ohne Lösegeld auf freien Fuß stelle, wie auch sich rechtlicher Entscheidung unterwerfe, anzuhalten.[2]) Schon früher aber hatte Claus Breide, man weiß nicht wodurch, sich den Unwillen des Herzogs zugezogen, welcher ihn verhaften und längere Zeit gefangen halten ließ, bis er auf Verwendung der Familie und gegen Leistung einer Urfehde entlassen ward, wobei er jedoch sich verpflichten mußte, sich auf Anfordern wieder zur Haft zu stellen, doch ward diese Verpflichtung ihm nicht lange darauf erlassen (Urk. 18, 19). In den hierüber ausgestellten Urkunden wird er als Besitzer von Schinkel bezeichnet, doch liegt nichts darüber vor, wie er dieses Gut erworben hat oder wie dasselbe später an die Familie Rantzau gelangt ist, in deren Besitze es dann bis in das folgende Jahrhundert hinein blieb. — Claus Breide starb unbeerbt 1520, seine Wittwe Catharine blieb im Besitze des Gutes Schinkel, führte aber mit seinen Brudertöchtern Anna und Abele, den Wittwen des Otto und Paul Ranzau, Streitigkeiten über die Erbtheilung und das ihr zukommende Leibgeding. Bei den darüber auf dem Landtage von 1526 ge-

[1]) Jahrb. X. 90, 108. Vgl. Dipl. Flensb. II. 469.
[2]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 104. Jahrb. IX 486.

Digitized by Google

führten gerichtlichen Verhandlungen ward sie von dem Ritter Johann Rantzau vertreten, wogegen Melchior Rantzau der Vertreter jener beiden Schwestern war. König Christian III. verschrieb ihr das Gut Hütten, sie lebte bis 1557 in Kiel.

Ein Johann Breide war in den Jahren 1478—94 Archidiaconus bei dem Schleswiger Domcapitel[1]) und in Lübeck kommt ein Domherr gleiches Namens 1492 und 1503 vor, dessen Schwester Catharine mit Hans Rantzau, Schacks Sohne, verheirathet war.[2])

---

[1]) N. staatsb. Mag. II. 878.
[2]) Zeitschr. II. 125.

Digitized by Google

Stammtafel der Familie Breide.

I.

Heinrich 1309—44 —— Johann

Hartwich—Waldemar—Claus 1348.

Johann Berner—Heyne 1369—90.

Heinrich—Henneke—Paul 1390. 1411, 13, 16.

Joachim——Hans——Bartholomäus 1420—58.

Hans—Hartwich 1469

Paul——Heinrich——Hartwich †1504. †1496. 1503.

Otto——Anna †1544. †1539.

Hans——Anna 1504.

Joachim.

Joachim †1574.

Anna (Rumohr).

Haus—Christopher—Wulf Erich—Friedrich

Jacob—Benedict.

II.

Johann de Rike
1312.
|
Marquard
|
Johann——Marquard
1367—87.

III.

Marquard
† 1335.
|
Claus—Eggert—Marquard—Hartwich

Marquard
1408—29.
|
Wulf
1444—71.
|
Marquard——Claus
1469—1506. † 1520.
|
Anna——Abele
(Otto Rantzau) (Paul Rantzau)
|
Magdalena——Dorothea
(Claus Rantzau) (Bertram v. Ahlefeld)
| |
(Paul Breide) (Benedict)

Urkunden.

1.

Die Söhne des Ritters Marquard Breide verkaufen das Dorf Purkestorp an das Kloster Cismar.

21. März 1335.

Nos Nicolaus miles, Eghardus, Marquardus et Harthwicus fratres dicti Breyden recognoscimus et constare volumus universis, quod nos sufficienti deliberatione et maturo consilio prehabitis conjunctim et in solidum cessimus ac vendidimus reverendo viro domino Johanni Abbati suisque successoribus ac toti conventui monasterii in Cysmer ob specialem dilectionem et mutuam familiaritatem inter patrem nostrum Dominum Marquardum militem bonae recordationis, prefatos dominum Abbatem, conventum et nos dudum habitam villam Purekestorp in quinque mansis se extendentem pro centum marcis denariorum Lubecensium nobis integraliter solutis et numeratis cum omni jure et judicio majori et minori colli manus, omnibus emolumentis et proventibus tam in lignis quam in campis, aquis et aquarum decursibus, terminis hactenus habitis et obtentis ac generaliter omnibus et singulis commodis utilitatibus servitiis et ceteris quibuscunque appendentiis, prout eam hactenus quiete possedimus et apprehendimus, libere et pacifice in perpetuum possidendam ac etiam quemadmodum predicti Abbas at conventus dictam villam quondam cum omnibus et singulis juribus per multa tempora possederunt, renunciantes omni juri, quod nobis in presenti competit in dictis bonis vel quovis modo competere poterit in futurum. In omnium premissorum evidenciam et firmitatem perpetuam sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum et actum in villa Nüchele a. d MCCCXXXV ipso die Sancti Benedicti confessoris.

Orig. im geh. Arch.

Digitized by Google

2.

Vertrag der Grafen Heinrich und Claus mit dem König Waldemar über die Einlösung von Fühnen.[1]

22. Juli 1348.

Universis presentes literas inspecturis Henricus et Nicholaus Dei gracia Holzacie et Stormarie comites salutem in Domino sempiternam. Noverint universi presentes et futuri, inter magnificum principem dominum nostrum Waldemarum Danorum Sclavorumque regem illustrem ex una parte et nos parte ex altera in modum esse qui sequitur placitatum. Primo quod idem dominus noster rex Waldemarus nobis pro redemptione terre Fionie triginta unum millia marcharum argenti pro principali et totali summa per modum, qui sequitur solvere debeat, videlicet quod nobis decem millia marcharum argenti solvat in hunc modum, primo quod nobis castrum Steghe pro quinque millibus marcharum argenti disponat et assignari faciat, et cum dictum castrum nobis vel illis, quos ad hoc deputaverimus, sicut inferius continetur, fuerit assignatum, tunc dominus Nicholaus de Jura a promissione reassignacionis castri Nyburgh, quam nobis fecerat, quittum et liberum dimittimus et penitus excusatum. Tunc eciam assignacio sive demonstracio domini Nicholai Lembek cum castro Kalfoo et capitaneorum castri Koldingh, videlicet domini Tymmonis et Dose dictorum Ghodendorph, Hartwici Breyde et fratrum suorum, una cum homagio per eosdem domino regi facto stabilis maneat atque firma. Ad predictum eciam castrum Steghe nobis bona pro quinque millibus marcharum argenti in terra Holtzacie assignare debet cum bonis et mansis tantis et talibus, sicuti duo milites nostri et duo amici Hennikeni Hu-

---

[1]) Der Anfang der entsprechenden Urkunde des Königs ist, aus Kiel. Mag. I. Bd. 1753 p. 105, gedruckt S. H. L. II. 212. Die obige ist nach dem Orig. im geh. Arch. (Gem. Arch. Repert. XII, 24.)

Digitized by Google

mersbytel, quos ex utraque parte duxerimus acceptandos, asserunt nos in dicto castro et bonis pro dictis quinque millibus marcharum argente sufficiencia bona habuisse, ut personaliter, si eos tangeret, ita dare et recipere voluissent. Si vero dicti quatuor super his concordare non poterint, tunc dominus Marquardus Brockdorp vel Wlf Pogwisk, quorum alterum dictus Hennikinus magis duxerit eligendum, tamquam arbiter superior dictus overman maneat in premissis. Ordinabit insuper dominus et nos cum eo, quod si alterum istorum interim mori contigerit, alius qui supervixerit plenam potestatem habeat premissa terminandi. Residua vero quinque millia marcharum argenti infra proximum diem beati Nicholai modo tali nobis solvat, videlicet quod nongentas marchas argenti in prompto nobis dabit, nobis obsides dictos gysel pro tribus millibus marcharum argenti ad presens ponendo, ita quod quicumque de ipsis gysel pecuniam suam infra prefatum diem beati Nicholai non exsolverit, nobis viginti marchas argenti ultra quodlibet centenarium marcharum argenti de debito non solutum causa dampni solvere teneatur. Si autem aliquis obsidum per dictum dominum regem nominatus promittere noluerit, nobis alium hominem eque bonum loco sui idem dominus rex ordinabit; hoc etiam addito quod, si aliquis istorum obsidum fedifragus fuerit seu infra dictum tempus morte preventus decesserit, nobis ipse dominus rex nihilominus satisfaciet pro eodem. Item nobis summam pecunie, quam Heyno Spliit in castro Nyburgh habet, que tamen summa ultra mille marchas argenti se extendere non poterit, idem dominus rex ad modum sequentem solvat, videlicet quod, si computacione inter Tunnonem Ranzow et Heynonem Spliit facta, dicta summa ad mille marchas se non extenderit, illum defectum una cum centum marchis argenti, que in alio millenario prius defecerunt, infra dictum diem beati Nicholai in promta pecunia predictus dominus rex nobis supplebit et solvet. Insuper nos dicto domino Nicholao de Jura militi castrum Nyborgh ad manus fideles inter ipsum dominum regem et nos infra crastinum proxime diei beati Olavi regis et

Digitized by Google

martiris sine omni protractione assignare debemus. Prefatus vero dominus rex domino Hartwico Crumedike, Henrico Glysingh vel Thetlavo de Winsine castrum Steghe absque omni arte doli et mali ex parte nostra infra proximum mensem faciet assignari, omnibus amicis dicti Hennikini Humbersbötel de dicto castro et ipsius suburbio tempore dicte assignacionis exclusis, adjecto eciam, quod quicumque istorum trium dictum castrum receperit, comitivam suorum amicorum, in quantum sibi placuerit, secum in idem castrum ducere poterit et inferre, condicione eciam hac sequente, quod, si dictum uni dictorum trium assignatum vel absque dolo assignari exhibitum fuerit, licet recipere noluerit, dictus dominus Nicholaus de Jura ab omni impeticione nostra et heredum nostrorum racione promissionis de castro Nyborgh omnimodo maneat excusatus et dicto domino regi ipsum castrum Nyborgh, quandocumque ipsi domino regi placuerit, sine omni contradictione assignabit; si vero dictum castrum Steghe uni trium predictorum assignatum vel, ut premissum est, exhibitum non fuerit, tunc dictus dominus Nicholaus de Jura nobis castrum Nyborgh restituat absque omni arte mali et doli et assignet. Item nos predicto domino Nicholao de Jura dimidietatem totius terre Feonie una cum dicto castro Nyborgh absque omni arte doli et mali libere assignare debeamus, eidem domino regi ipsam dimidietatem terre Feonie ab impeticione quorumcumque penitus liberando, illis exceptis, qui se aliqua bona ibidem jure hereditario seu cum suis uxoribus vel titulo juste emptionis vel impignerationis racionabiliter demonstrare poterint legaliter habuisse. Si vero nos aliqua bona in eadem dimidietate terre impigneraveramus, ipsi domino regi ea liberare debeamus eadem sibi libere assignando. Si autem aliquis in illa dimidietate aliqua bona sine aliqua racionabili demonstracione, sicut dictum est, occupaverit et se de ipsis bonis removere noluerit, tunc nos, assumpto nobiscum capitaneo domini regis de Nyborgh, si necesse fuerit, eundem ipsa bona dimittere et se deinde compellamus removere. Item omnes Theotonici ibidem residentes obsequium de suis familiis infra

Digitized by Google

proximum diem Sancti Michaelis pro segetibus eorum metendis habeant et aliter se de bonis que in possessione habent nullatenus intromittant nec pensionem nec talliacionem vel quodcunque consimile exigere debent vel eciam obtinere, nisi quod in curiis suis principalibus dictis avelsgaarth ad proximos dies carnisprivii residentes potestatem habeant annonam suam triturandi et infra eosdem dies ipsam annonam una cum omnibus bonis suis mobilibus ad velle suum deducendi. Si vero aliquis dictas terras de ipsis Theotonicis habere voluerit, tunc ipsis pro edificiis in dictis curiis per ipsos emptis vel constructis vel pro premio carpentariorum et laborancium satisfacere teneatur, quod si facere noluerit, dicti Theotonici sua edificia infra eosdem dies carnisprivii liberam habeant potestatem deferendi, hoc insuper notato quod, cum exactiones illius terre ad singula castra dividantur, tunc ad castrum Hyncegafl Wenzlethereth et Bokhereth, ad castrum vero Orkyl Salinggehereth et Sundzhereth computari debeant et manere. In recompensam autem istorum quatuor hereth ipsi domino regi per nos bona tanta et eque bona juxta Nyborgh utili sibi et placita monstrari debent et committi, ita quod bona viri et fide digni ipsum dominum regem plenariam haberei satisfactionem manifeste poterunt demonstrare. Omnia vero alia bona, que equaliter hujus divisionis superfuerint, tam in civitatibus et villis quam bonis allis, in duas partes inter ipsum dominum regem et nos equaliter dividantur, exceptis hereditatibus domine Comittisse et bonis que nos ibidem juste emeramus. Item ad arbitrium nostrum usque ad proximum festum beate Marie virginis nativitatis, utrum Theotonicos in nostra dimidietate existentes removere voluerimus, ipsi domino regi bona eorum assignando et precarias et donativa de illa dimidietate nostra, sicut de dimidietate ipsius domini regis sibi dabitur, annuatim eidem domino regi conferendo, vel ipsos Theotonicos nobiscum in bonis suis habere voluerimus sine precariis residentes, ipsi domino regi de principali summa, qua Feonia redimatur, mille quingentas marchas argenti quolibet anno defalcando, donec dicta terra Feonia pro

Digitized by Google

principali summa quittata fuerit et redempta. Preterea nos dominum regem precautum et premunitum diligencius habeamus, ne Theotonici in dimidietate nostra existentes precarias de familiis suis extorqeant, ut destruantur infra terminum antedictum. Si autem nos dicto domino regi mille quingentas marchas argenti annuatim defalcaverimus, tunc nos juvabit, ne Dani clerici vel layci nobiscum super bonis suis in dimidietate nostra discordent sive bellent, donec a nobis dicta dimidietas redimatur. Item omnes prebendae et beneficia Ecclesiarum per nos seu patrem nostrum in diebus suis concessa vel collata stabilia habet dominus rex atque rata excepta vicaria videlicet altare domini regis in Koldinge. Si autem nos dimidietatem nostram ipsum dominum regem sequi ex toto dimiserimus, tunc nobis tria milia marcharum argenti in principali debito computando dabit annuatim et Theotonici in ipsa dimidietate residentes in curiis suis principalibus ad dies carnisprivii resideant, annona sua et bonis suis mobilibus utendo et deducendo, prout in alia dimidietate superius est expressum. Si vero nos dimidietatem nostram retinuerimus, nobis mille quingentas marchas argenti quolibet anno dabit in principali summa computandas et nos ipsi domino regi de principali debito mille quingentas marchas argenti, prout supra dictum est, annuatim defalcabimus pro dimidietate nostra prius dicta. Preterea nos dimidietatem nostram ante dictam liberam habeamus totaliter ordinandam una cum singulis Ecclesiarum beneficiis ibidem, prout eadem in hunc diem liberius habueramus, donec a nobis totaliter redimatur. Item si de Jucia aliqua donativa seu precarias rex exegerit et obtinuerit, tunc nos dimidietatem dictarum precariarum sublevabimus, ipsi domino regi de summa principali terre Feonie tantum, quantum de ipsis precariis sublevaverimus, penitus defalcando, hoc addito quod, quam cicius tota summa principalis pro terra Feonia, ut premissum est, nobis fuerit persoluta, tunc nos omnem dimidietatem terre Feonie, quam in nostro pignore habemus, una cum castris Hyncegafl et Orkyl absque omni invencione et arte doli et mali ipsi domino regi

Digitized by Google

liberius assignabimus ad velle suum penitus ordinandum, ipsum dominum regem precautum et sufficienter premunitum habendo, quod sic sibi contingat de castris nominatis. Item advocati nostri pro singulis, que in hunc diem in Sconia fecerant, ab impetitione domini regis maneant excusati. Insuper advocatus domini regis, cui castrum Nyborgh commisit, cum decem militibus et armigeris in fide stabiliter promittat, quod idem dominus rex omnia prescripta absque omni arte doli et mali teneat nobis et nostris hominibus inviolabiliter observanda. Si vero ille advocatus destitutus fuerit, alius loco sui institutus cum decem hominibus eque bonis sicut prius eadem certificet et promittat; consimilem eciam cautionem nos de castris Hyncegafl et Orkyl facere debemus vice versa domino regi supradicto. Item nos domino nostro regi predicto Hartwicum Breyde in vigilia proxima beati Jacobi apostoli monstrabimus, quod dicitur wisen, super dimidietate castri Koldinge. Item nos dominum Tymmonem et Dose dictos de Ghodendorph in predicta vigilia ipsi domino regi monstrabimus, quod wisen dicitur, super altera dimidietate castri Koldinge antedicti, computacionem dictorum super impigneracione dicti castri audiendo et eundem dominum regem in hoc precautum et premunitum habendo, prout pecuniam de redemptione ejusdem castri deberemus erogare et in quantum summa pecunie secundum computationem inter nos factam se extenderit, pro eadem summa pecunie dictum castrum Koldinge ab iisdem redimere debeat dominus rex supradictus nec se de exactionibus castri Koldinge intromittat, antequam ipsis Hartwico et Waldemaro dictis Breyde et dictis Ghodendorph pro pecunia sua in redemptionem dicti castri per ipsum dominum regem fuerit satisfactum. Si vero aliqui ipsis Breyde et Ghodendorph in exactionibus suis injuriari voluerint, dominus rex eosdem juvabit pro eorum injuria repellenda. Insuper nobis et nostris hominibus litteras suas apertas dabit idem dominus rex continentes quod hec omnia que jam dicta sunt absque omni defectu et arte doli et mali teneat inviolabiliter observanda. Item nos ipsi domino regi

Digitized by Google

dominum Nicholaum de Lembek super impigneracione castri Kalfö monstrabimus, quod wysen dicitur, ita quod nos cum eodem domino Nicholao de Lembek super impigneracione dicti castri computabimus, ipsum dominum regem precautum et sufficienter premunitum habendo, prout nos pecuniam pro redemptione dicti castri personaliter deberemus erogare et idem dominus rex dictnm castrum Kalfö pro summa pecunie, in quo computacio nostra cum dicto domino Nicholao facta se extenderit, ab eodem domino Nicholao redimere debeat et habere. Promittat insuper in litteris suis idem rex, quod domina regina Dacie, domini dux de Stetyn et domicellus Nicholaus dominus de Verle alias de Ghystrowe secum promittant, quod neque ipse dominus rex neque aliquis nomine suo de dimidietate terre Feonie nobis impignerata vel de ipsis duobus castris videlicet Hyncegafl et Orkyl se intromittat, antequam tota summa pecunie nobis pro dimidietate nostra terre Feonie ex toto fuerit persoluta. Acta sunt hec in curia Nybbe anno dom. M°CCC°XL° octavo in die beate Marie Magdalene. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda.

3.

Schuldverschreibung der Brüder Hartwich, Wolmer und Claus Breide an Luder Kale.

12. Mai 1350.

Allen de dessen breff sen edder horen wy Hartwich Breyde unde Wolmer eyn ridder unde Claus Breyde Brodern beden Heyl in gode, wi bekennen openbare in desseme breve, dat wy deme erliken manne Luder Kalen schuldich sint twe unde twintich lodeghe marck sülvers colnescher wicht unde sinen rechten erfnamen tho betalende in sunte Nicholaus daghe de nu erst to kommen is mit redenpenninge ofte mit panden dar to donde, alſo eyns pandes recht is, sunder jenigerhande argelist edder hülperede edder wedderſprake, de em

edder sinen rechten ervnamen skaden moghen. Desse stucke de love wy unde unse Ervnamen eme unde sinen rechten erven unde tho siner hant den erliken lüden Karsten Kulen, Bredebern Kabolt unde Luder Gosowe in truwen mit ener samenden hant stede und vast tho holdende, so hyr vorschreven is. Tho ener betüginge so hebbe wy unse Ingesegele vor dessen breff gehenget. Desse breff is gescreven tho Nyköpinge dusent jar drehundert jar in deme viftegesten jare na godes bort in deme midweken vor pingsten.

Orig. geh. Arch.

4.

Pfandverschreibung des Helrich Breide an König Waldemar Atterdag.

4. April 1355.

Omnibus presens scriptum cernentibus Helricus Breyde armiger subscriptus principalis, Nicolaus de Lembeke dictus Kndy miles et Hartwicus Breyde salutem in domino. Noverint universi tam posteri quam presentes, quod recognoscimus nos manibus coadunatis magnifico principi Dno. Woldemaro, Danorum Sclavorumque regi, Domino nostro carissimo, in triginta marchis puri argenti videlicet in grossis turonensibus, Sterlingis et Lubicensibus denariis bonis et dativis ex iusto debito teneri veraciter obligatos, pro qua quidem pecunie summa ipsi domino Woldemaro curiam mei Helrici Breyde, dictam Longholt in Wendesysl et Kyerherreth sitam, cum ceteris aliis bonis nostris in Kyerherreth dicte curie adjacentibus ab antiquo, videlicet cum agris, pratis, pascuis, silvis, piscaturis, humidis et siccis, nullis exceptis, impigneramus per presentes, proximo placito communi Wendlie ante diem beati Martini Episcopi ad terminum redimendam, condicione tali, quod idem dominus noster Rex redditus annuatim sublevabit de eisdem in sortem principalis debiti minime computandos. Adiecto quod si bona predicta pro memorata pecunie summa, ut premissum est,

Digitized by Google

redempta non fuerint, extunc prefata bona Dno. nostro regi Woldemaro tanquam placito scotata cum universis pertinenciis suis cedere debeant perpetuo possidenda, et ab impeticione quorumlibet obligamus nos manibus coadunatis et heredes nostros prefato Domino nostro Regi bona memorata liberare et appropiare per presentes, addito quod si sepedictus Dominus noster Rex bona prefata in aliquo interim melioraverit vel in eisdem quid edificaverit, liberam habeat potestatem edificia sua secundum libitum voluntatis sue removere. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum a. d. M°CCC°LV° Sabbato pasce.

5.

Borchard Breide und sein Sohn Bosse verpflichten sich zur Ablösung einer auf das Dorf Damlose verschriebenen Rente.

6. Mai 1373.

Wy Borchard breyde van der Zwinekulen und Bosse zin zone bekennen und betüghen openbar in desme breve, dat wy und und unse rechte erven scholen und willen de teyn mark gheldes, de wy zet hebben Hern Cord rorebrande eneme doemheren to Uettyn, de beleghen zint in deme dorpe to Damloze, wedder bringhen in de herschap unses leven heren greven Alves, greven to Holsten und to Stormeren, und ziner erven umme zeven jaren na desme daghe, dit love wy Borchard und Bosse vor uns und vor unse erven mit unsen medeloveren, alze Detleve van Anefelde, ryke Henneke breyden und Volmer breiden, unseme leven vorgescrevenen Heren greven Alve und zinen rechten erven und to erer truwen hant Heren Keyen van Rantzou riddere, Hinrick van Sigghen, Ghotschalk Rantzowen und Eler Mistorp mit ener samenden hant in ghuden truwen stede vast sunder arghelist to holdende. To thüge desser stücke hebbe wy mit unsen medeloveren und se mit uns unse inghesеghele vor dessen

breff henghet. Gheven na der bord Cristi drütteynhundert iar in deme dre und seventigheſten iare in deme daghe ſunte Johannis des lütken.

Orig. gem. Arch. (Repert. gem. Arch. XXXI. 15.)

6.

Revers des Johann Breide gen. Berner an Graf Adolph (VII) betr. die Einlösung des ihm verpfändeten Hofes Oldenburg.

22. Febr. 1380.

Ik Johan Breyde anders gheheten Berner do witlik al den de deſſen breef ſeen ofte leſen horen, dat myn gnedighe here greve Alf to Holſten unde to Stormeren de drehundert mark, de ik ofte myne erven boven de achtehundert mark unde vyf mark penninge, dar he my unde mynen erven den hof unde dat gud to Oldenborch vore zed unde vorpandet heft, opſlaen moghen boven de vorſcreven ſummen gheldes, oft he my efte mynen erven edder ik unde myne erven na der Jaertiden. alſe de breef uthwiſet, de he my unde. mynen erven darop gheven heft, to der tyd alſo unſer een den anderen de loſinge der vorſcreven pande kundeghede, na lude desſülven breves denne nicht afloſen unde de vorn. ſummen gheldes to rechter tyd nicht uth en gheven, nicht uthgheven en ſcal unde ik unde myne erven en ſcholen noch en willen de vorſcreven drehundert mark nicht opſlaen op de vorg. pande unde en ſcolet dem vorg. myneme Heren nicht tokomen to betalende dewile dat he levet. Dyt love ik Johan vorg. vor my unde myne erven dem vorg. mynem Heren Greven Alve unvorbroken unde ganſliken to holdende in guden truwen ſunder yenegherleye arghelist unde helperede, dar ik efte myne erven deſſes breves mede wedder komen mochten in yenegherleye wys, unde hebbe to tüghe unde to vorwaringe myn ingheſeghel witliken unde myd willen henget

beten vor dessen bref, de gheven is to Plone in den jaren na Godes bord drütteyn hundert jaer achtentich jaer to sunte Peters daghe also he hoghet wart op den stoel.

Orig. geh. Arch.

7.

Hinrich und Gotzich Reventlo u. m. a. verpflichten sich zur Wiedereinlösung des Gutes Kaden.

14. Oct. 1384.

Vor al den ghenen de dessen breff seen edder lezen horen bekenne wy Hinrick reventlo anders ghéheyten grove unde Godzych reventlo brodere, Hinrick brocktorp ridder, rike Henneke breyde, Detlef ryxstorp, Hartwich unde Wlf brodere pogwisch gheheyten, Hartwich van Owe, Godzych rantzou, Otte Wiltberch openbare an dessem breve, dat wy unde unse rechten erfnamen scholen unde willen nu tho sunte Mertens daghe an tho rekende vort over teyn jaren bynnen desser tyd dat ghut unde Dorp tho der Koden wedder kopen unde scheppen an de heerschop des eddelen vorsten unde Heren Hinrikes greven tho Holsten unde Stormaren unde syner rechten erven van den erbaren lüden domheren unde Capittele tho Lübeke myd aller rechtecheyt unde vricheyth, alze dat vorben. dorp unde ghud tho der Koden des vorben. Hinrick reventlo unde syner vorvarende ge vryest gewesen heft. Al desse vorscrevene stücke love my Hinrick unde Godzych reventlo brodere vorben., Hinrick brockdorp ridder, Henneke breyde, Detlef ryxstorp, Hartwich unde Wlf pogwisch brodere, Hartwich van Owe, Godzych rantzou, Otte Wiltberch unde unse rechten erfnamen unsem leven gnedeghen heren greven Hinrick vorben. unde synen rechten erven unde tho erer truwen hand den erlyken lüden Her Johann van Tynen, Her Borgese Crummedik, Her Syverde Dozenroden riddere, Vlve unde Volrade

Rixstorpen, Syverde Dozenrode, Grode rennowen, Marquard Wlve, langhe Detlef Wenzyne, Detlef Walstorpe Hinrickssone unde eren rechten erven in guden truwen myd sameder hand stede unde vast tho holdene sunder jenegherleyge arghelist, de uns edder unsen erven an dessen vorscrevenen stücken tho helpe komen moghen edder unsem eddelen heren greven Hinrick unde synen erven to schaden. Tho thyge al desser vorscr. stücke so henghe wy unse Ingheseghele vor dessen breff, de ghescreven is na godes borth dusent jar drehundert jar in dem veer unde achtentegheſten Jare in dem sunte Calixtus des hilghen paveses daghe.

Orig. gem. Arch. (Rep. XXXI. 19.)

8.

Johannes Breide verkäuft eine Rente an eine Vicarie der Pfarrkirche in Itzehoe.

7. Juli 1391.

Universis et singulis presencia visuris seu audituris nos Johannes Breyde et Alheydis uxor eius, morantes in parochia Hazelow, recognoscimus per presentes, quod cum consensu et beneplacito omnium amicorum nostrorum vendidimus et dimisimus ac presentibus justo venditionis et empcionis titulo vendimus et dimittimus in his scriptis honorabili viro Nicolao Egberti preposito Reppesholten in ecclesia Bremensi nec non perpetuo vicario altaris Scti Mathei apostoli et Evangeliste in Ecclesia parochiali Sancti Laurencii in Ytzeho sex Marcarum Hamburgensium et Lubecensium den. primos et perpetuos redditus pro sexaginta marcarum dicte monete in duodecim jugeribus terre arabilis minus uno pecio dicto en Himt site in palude Krempen in parochia Suderow in dimidia villa forte prope post castrum Steenborch, quorum sex jugera minus una Himt sunt sita juxta bona seu jugera Johannis Swarten versus orientem et Johannis Canot versus occidentem et alia sex

Digitized by Google

jugera sunt sita juxta bona seu jugera Lamberti Westegen ex utraque parte, ac in et de primis fructibus, redditibus, utilitatibus, proventibus, emolumentis et juribus bonorum predictorum singulis annis in Hamborch in festo beati Martini episcopi et confessoris in prompta pecunia sub nostris et heredum nostrorum periculis, laboribus et expensis expedite dandas et solvendas, dictus autem Dominus Nicolaus et qui dictam vicariam pro tempore habuerit, exit astrictus ad faciendum aggeres, slusas, aquaductus ac alia onera quacunque ratione redditnum predictorum, sed ille qui habuerit proprietatem seu possessionem bonorum predictorum, hujusmodi onera solus portabit. Nos eciam et heredes nostri et fideiussores nostri infrascripti et eorum heredes dicta bona et redditus ab omni competicione et impedimento, quandocunque fuerimus requisiti vel aliquis nostrum fuerit requisitus, volumus liberare. Dedit eciam nobis dictus Dominus Nicolaus liberam potestatem reemendi dictos redditus sex marcarum omni anno in dicto festo per sexaginta marcarum Hamburgensium et Lubecensium den. cum pensione anni tunc immediate elapsi in Hamburch solvendas. Huiusmodi autem reemptionem, cum eam facere decrevimus, in festo beati Joannis Baptiste tunc proxime precedenti debemus realiter intimare, et nos Otto Breddenvlet filius Thyderici Breddenvlet, Lambertus Wettoghe, morantes in parochia Hazelow, et Henneke Rutze, morans in parochia Suderow, facimus et constituimus in his scriptis nos et quemlibet nostrum in solidum et conjunctis manibus et nostros et cuiuslibet nostrum heredes bona fide fideiussores, compromissores et principales debitores una cum et pro predictis Johanne et Alheyde uxore sua et eorum heredibus pro omnibus et singulis dicto Domino Nicolao et ad eius fideles manus magistro Hinrico Screygen perpetuo vicario in Hamburch et Johanni Egberti fratri domini Nicolai, dominis Engelberto Hekethusen nec non Marquardo Hoveman inviolabiliter observandum. Et si in predictis redditibus seu eorum solucione defectus vel impedimentum qualitercunque evenerit, pro illis nos et quilibet nostrum in solidum et nostri et cuiuslibet nostrum heredes satisfaciemus et dictos dominos quoad omnia singula premissa volumus indemnes conservare, resignationem vero dictorum reddituum coram Schulteto et Scabi-

Digitized by Google

nis dicte ville Suderow secundum consuetudinem terre die dominica ante festum beate Margarethe fecimus dominis prenarratis. In quorum omnium et singulorum evidens testimonium sigillum meum et uxoris mee una cum sigillis Ottonis Breddenvlede, Lamberti Wettogen nec non Hennekini Rutzen presentibus sunt appensa. Datum Suderow anno Dni. M⁰III⁰XCI feria sexta ante festum Margarete virginis et martiris.

9.

Der Ritter Paul Breide verkäuft dem Domcapittel in Lübeck eine Rente aus dem ihm verpfändeten Oldenburg.

26. März 1413.

Witlik si allen ghennen de dessen breff zeen edder horen legen, dat ick her pawel Breide ridder unde mine erven hebbe vorkofft unde upghelaten den erliken heren Dekene unde deme gantzen Capitele der kerken to Lübeke vor vifhundert mark veertich mark geldes ewigher iarliken rente en to betalende alle iar in unde uth der voghdie to Oldenborch uppe sunte mertens dach van den veer unde vefftich marken brochgelder efte wo de rente nomet sy uth desse vorben. stat Oldenborch, dat to desse tiidt myn unde miner erven pand is van myneme gnedigen Hern greve Hinrik van Holsten, wan aver greve Hinrik vorben. edder sine erven my unde minen erven desse vorben. stat Oldenborch in aller mate, alse he my unde minen erven dat vorpandet heft, wedder aflozen willen, so schall ick unde mine erven myneme heren greven Hinrik vorben. edder sinen erven desse vorben. veertich mark rente wedder inlozen edder ick unde mine erven schollen unde willen em edder sinen erven vifhundert mark wedder afflan in den summen penning, dar he my de stat vore vorpandet heft. Des to tüghe hebbe ick her pawel vorben. vor my unde mine erven myn Ingesegel mit willen an dessen breff

Digitized by Google

gehenget. Na godes bort veerteinhundert darna an deme drütteinden Jare des sondaghes to midvasten.

Orig. gem. Arch. (Rep. III. 18.)

10.

Joachim Breide kündigt den Herzögen Heinrich, Adolph und Gert die Pfandsumme auf Oldenburg.

21. Febr. 1426.

Minen underdanighen denst to allen tyden, wetet gnedighen Heren Hertich Hinrik, Hertich Alleff und Hertich Gherd, hertoghe to Sleßwick und greven to Holsten, dat Jk Joachim Breide juen gnaden witlik do und kundeghe de losinghe in Juwen hove und Stad Oldenborch, bidde ik Juwe gnade und beghere, dat Ju mi gheven min gheld to den tyden also min breef uthwiset, de ik uppe den vorbenanten Hoff und Stad hebbe. Des to tüghe hebbe ik min Jngheseghel ghehenghet vor desse breef. Gheven und ghesereven na godes bort Veerteinhundert Jar darna in dem Soßundetwintighesten Jare in Sunte Peters avende in der vasten.

Orig. gem. Arch. (Rep. XXV. 4.)

11.

Joachim Breide verkäuft das Dorf Suxdorp an das Kloster Cismar.

19. Nov. 1439.

Jck Jachim Breyde Her Pauvels Sone knape bekenne openbar in unde myt dessеme mynen open breve vor allen den, de ene seen edder hören lesen, ghestlick unde werlick, dat ick na rade, willen unde vulbord myner Erven unde alle

Digitized by Google

derjennen, der ere vulbord hirto not is, redeliken unde recht-liken hebbe vorkofft myn dorp Suxstorp den erliken ghestliken heren Tomase Abbet, prior unde deme gantzen Convente des klosters tom Sismer unde eren nakomelingen vor vifshundert marck guder lübescher penninghe, de ick van deme erbenome-den Abbate alrede entfangen unde in mynen unde myner erven nüttichevt hebbe gekeret, wilck vorscreven dorp in dem lande to Oldenborch belegen in dem karspel tor Nigenkerken Lübesches gestichtes, myt alle des benomten dorpes tobehorin-gen, alse dat in aller syner schede belegen is, unde mit alleme rechte des högesten unde des sidesten unde mit alleme richte in Hand unde in Halß, mit ackeren wyschen weyde wateren vischerie holte maste unde busche, alse quit unde vrigh, alse ick unde myne vorvaren dat ye vrigest hebben be-seten, unde dit vorscreven dorp en scholen unde en willen ick Jachim vorscreven unde myne erven na gifft desses breves nummer mer wedder kopen edder eschen, unde scholen noch en willen uns dar ock nicht mer mede beweren, darnmme scholen de buren unde de lansten wonafftich in demsülven dorpe nu van stunden an van dem vorscreven Abbate, priore und convent land nemen unde vor en wedder upgeven, so vaken unde waner des not unde behoff is. Alle desse vor-screven stücke tosamende unde eyn islick besundern love ick Ja-chim Breyde vorscreven vor my unde myne erven myt tru-wen borgen unde medeloveren, alse Hartwich Reventlow unde Claus Reventlow brodere hern Grovensones unde Hinrick Reventlow Hartwigessone knapen, deme erbenomeden Abbate, Priori unde gantzen Convente vorgerört stede unde vast to holdende in guden truwen unvorbraken. To merer tuchnüsse aller desser vorscreven stücke hebbe ick Jachim Breyde vor-screven myn Ingesegel mit den Ingesegelen myner vorscre-ven borgen unde medelovere endrachtliken unde mit gudem beraden willen gehenget nedden an dessen Breff, de geven unde screven is na der bord Christi unses Hern vertein-hundert darna in dem negen unde drüttigesten Jare in dem dage Elizabeth der hilghen vrouwen.

12.

Hans Breide verpflichtet sich das an die Lübecker Domkirche verpfändete Gut Kaden wieder einzulösen, sobald Herzog Adolph es verlange.

11. Nov. 1449.

Ik Hans Breyde knape do witlik alle den jennen, de desse breff zeen efte hören lesen, Alße ik na godes bord verteynhundert jar darna in dem sos unde vertigesten jare ame avende sunte Mertens vor my unde myne erven umme myner not, myd tolate vulbort unde sunderge gunste des Hochgebornen fürsten unde Heren Hern Alves hertogen to Sleßwig rc. mynes gnedigen leven heren, den erwerdigen heren proveste dekene unde deme gantzen capitel der domkerken to Lubeke gesettet unde vorpandet hebbe vor verteynhundert lubesche mark penninge mynen hoff to Koden, myne gudere alße Koldenkerken, Alversloo, Wyntzingh, halff Oltzeborgh in deme kerspel to Koldenkerken, Hedesch unde Delrouw in deme kerspel to Rellinghe belegen, unde eren tobehoringen, myt aller frigheyt herlicheit rechte unde rechticheid, unde dar ane achte unde negentich mark iarliker ewiger rente lübescher penninge, na lude der breve darup vorsegelt, unde alße denne to Koldenkerken unde to Ultzeborch deme erbenomeden mynen gnedigen heren, synen erven unde nakomelingen dat recht gantzliken behort unde nicht my unde mynen erven, des bekenne ik in dessеme sülven breve vor alßmemen, wan de erbenomede myn gnedige here hertogh Alff, syne erven ifte syne nakomelinge my edder myne erven uppe paschen toseggen, so scholen unde willen ik edder myne erven eme, synen erven edder nakomelingen dat vorbenomede recht in Koldenkerken unde Oltzeborgh unde wes syne Gnade, syne erven edder nakomelinge in den vorbenomeden güdern anders hebben, in den achte dagen sunte Mertens erstvolgende unvortogerd van der vorscreven vorpandinge deger unde al sunder ienigen

hinder edder inseggend gudwilligen qwiten unde gantzliken entfrigen. Alle desse vorscreven stücke samptliken unde besunderen loven wy Hans Breyde erbenomet, Jachim Breyde Ridder, Henneke Rumor unde Bartolomeus Breyde vor uns unde vor unse erven myd ener sameden hand deme erbenomeden unsem leven Heren Hertoghe Alve, synen erven unde synen nakomelingen in guden truwen stede vast unde unvorbraken sunder alle argh wol to holdende. Loven vort to dessülven unses gnedigen Heren Hertoghen Alves truwer hand dem eddelen juncheru Mauricio greven to Oldemborg unde Delmenhorst unde wy hebben des to furder tügenisse unde vorwaringe unse ingesegele samptliken unde endrachtigen laten hengen to dessem breve, de geven is na godes bord verteynhundert jar darna in deme negen unde vertigesten jare am dage sunte mertens des hilligen bischuppes.

Orig. geh. Arch. (Rep. gem. Arch. XXXI, 23.)

13.

König Johann verkäuft das Gut Kaden an Hans von Ahlefeld.

5. Jan. 1496.

Wy Johann van Gots gnaden tho Dennemarcken 2c. 2c. dohen witlich apenbar bekennen vor uns unse erven nakomelinge unde alswemen, dat wy dem strengen unsen rade unde leven getruen Hern Hansen van Anefelden Riddern unde sinen erven dat guth tho Kaden mit allen sinen thobehoringen Friheiden Herlicheiden unde gerechticheiden, mit Acker Wischen Weiden Holtingen Dicken Vischeryen, nath unde droge, wo de in allen enden belegen sindt, mit allem gerichte, hogest middelst unde sydest, an Hals unde Hant, Denste, gebroken, mit allen jarliken Renthen Pachten Tynsen unde Upkomenden in aller mathen, alse de Breyden unde Jürges Krummendicke sodane guth vorhen jewerle frigest ge-

Digitized by Google

bruket unde in wehren gehat hebben, nichtes darvan buthen bescheiden, mit düssen hierna beschrevenen dorpern unde ehren jarliken hüren unde Tinsen, nemliken dat dorp Alverßloe mit düssen navolgenden Renten, interste van Claus Lowen Gude ein Rinschen Gulden, Herman Wulf twee marck Lübesch, Olde Lowen twee marck, Claus Breide einen Rinschen Gulden, Arndt Baget twee marck, Drewes Gerken twee marck, Carsten Lowe ein Rinschen Gulden, Elert Wulff tho Brunskampe twee marck, Borneman tho dem Hedenske drüddehalve marck, Tietke Monek tho der Elrow drüddehalve marck, dat dorp tho Wynsing mit düssen navolgenden Renten, alse Thimme Lütkenmake twee marck twolff schillinge, Claus Kemmak twee mark XII β, Hartich Sybbert 11 marck XII β, Brummer twee marck XII β, Heinneke Sybbert acht und twintich β lüb., mit der Molen tho Kaden up eine halve Last Korns gerekent unde angeschlagen, Peter Kistemaken tho Olßborch einen Rinschen Gulden, Make Werpell VIII β, Havenschildes guth einen Rinschen Gulden, Marquart Werpel VIII β, Hinrick Kleinßing XII β, tho der Koldenkerken Hans Otto tein β, Peter Griiß VIII β vor einen Kamp, Marquart Potfinck VIII β, Wyschebüre geven Otten IV Schepel Roggen, Detlef Thavenschildt II Schepel Roggen, ein Guth tho Engerßwerth II Schepel Roggen, recht unde redeliken tho enem ewigen erfkope vor dusent rinsche gulden Hovetstols vorkofft upgedragen unde vorlathen hebben, vorkopen updragen unde vorlaten dem obgenanten Hern Hansen van Anefelden Riddern unde sinen erven sodane gödere, jarlike Tinse, Rechte Pacht unde Thobehoringe in vorbeschrevener wise kegenwardig in unde mit crafft unde macht düsses breves, uns unsen erven unde nakomelingen nichtes darinne tho beholdende uthgenohmen wes van older Herschaft van Holsten in sodanen gödern bavengeschreven vorhen gebort unde entrechtet tho unser borch Segeberge gehort heft, Alles unvorfenglich tho synde. Wy unde unse erven scholen ock unde willen dem obgenanten Hern Hansen unde sinen erven sodanen bavengeschrevenen

güder samptlich unde besunderen recht warende sin unde de entfryen vor eins Jewelken thosprake. Alles ohne Argelist unde geverde. Des tho mehrer tuchnisse hebben wy koning Johann obgenant vor uns unse erven unde nakomelinge unse koningliche Secret witliken an düssen breff laten hengen, de gegeven is up unsem Slate Sonderborch na Christi Gebort Veerteinhundert Soeß unde Negentich Jare am Avende der hilligen dree Konige.

14.

König Johann bezeugt den Verkauf des Hofes Lindau von Hinrich Breide an Claus Ratlov.

28. Dec. 1492.
24. Mai 1496.

Wy Johann van Gotsgnaden to Dennemargken Norwegen der Wende unde Gotten koning, gekoren to Sweden, Hertog to Sleßwig, ock to Holsten, Stormern unde de Dithmerschen, Greve to Oldenborg unde Delmenhorst, Don witlich apenbar bekennende vor alßwemen, de dessen unsen breff sehen horen effte lesen, dath hüden up datum desses breves vor uns is erschenen de duchtige unse leve getruwe Clawes Ratlaw Jachimssone unde heft getoget eyne tzerte uth der andern gesneden in gronen wasse myt Hinrick Breyden Ingesegel baven an gedrucket unde besegelt, in allen eren ledematen gantz unde ungeseret, ludende van worden to worden alse hir nhafolget:

Ick Hinrick Breyde Hern Jachummes sone bekenne unde betüge in desser tzerten vor my unde myne erven, dat ick recht unde redeliken hebbe vorkofft dem duchtigen Clawes Ratlawen Jachimssone den Hoff tor Lyndauw, dat ick nu inne wone, unde dat dorp Gundebü unde dat dorp Duttenyß unde dat dorp to Borne myt der molen unde dat dorp

Ulßnysse unde dat dorp Akebü unde dat dorp Ketelsbü unde eynen man to Gnderade unde eynen man to Undertofft unde eyn gudt to Kysebü unde eyn gudt to Mitvelde unde veer lansten to Faretofft myt allen liggenden grunden, de ick dar hebbe, wysk unde weyde unde acker unde holte, so als id dar belegen is, nichts uth bescheden. Alle desse vorschreven Hoff unde dorpe unde güder hebbe ick Hinrick vorschreven vorkofft dem vorschrevenen Clawes unde synen erven, alse se in eren enden unde scheden belegen sien, myt allen dyken unde wateringen unde holtingen unde nichtes buten to beschedende unde all dat ick dar bruket unde beseten hebbe. Vor dessen vorschreven Hoff unde güder alle schal my de vorschrevene Clawes geven unde vornogen vyff dusent unde achtehundert mark up dessen negesten Ummeslach, wanne ick denne sodanne gelt van Clavese entfangen hebbe, so schal unde wil ick eme sodanen Hoff unde güder overantworden unvortogekt unde vort schal ick myt eme up dem Have blyven went to sunte peters dage erst kamende unde myn qwyck uthfodern, unde eyn gudt to Ekenisse mede im kope. Dyt all stede unde vast to holdende, To mehrer tuchnisse hebben hir an unde over gewesen de duchtigen Pawel unde Hartich Breyden. Dyt vorgeschreven alle love ick Hinrich stede unde vast to holdende vor my unde myne erven sunder arch. Des tor tügnisse hebbe ick myn Ingesegel gedrucket nedden up dessen zerte, de geschreven unde gegeven is am Jare dusent verhundert twe unde negentigsten Jar am fridage negest vor sunte Silvester. Desser zerten synt twe de eyne uth der anderen gesneden durch a b c, de eyne by Hinrick Breyde, de ander by Clawes Ratlaw.

Datum up unsem Slote Flensburg anno domini MCCCC soß unde negentich am dingesdage in den pinxten under unsem anhangenden Signet.

Digitized by Google

15.

Schuldverschreibung des Herzogs Friedrich an Claus Breide über die Kaufsumme für das Dorf Wandelwitz. 27. Juli 1501.

Wy Frederich van gots gnaden Erffgenhame to Norwegen, Hertoge to Sleswick ock Hertoge to Holsten rc. rc. don wytlick apenbar bekennende in unde myt dessem unsem breve vor uns, unse erven nakomelinge unde alßwemen, dat wy unde unse erven rechter wytlicher schult schuldich syn dem duchtigen Claus Breyden Wulfessone unde synen erven vor dat dorp Wandelwitz im lande to Oldenburg im kerspel to Oldenburg lübesches stichtes belegen, welke iarlikes schal geven negen unde vertich mark lübesch wisser rente na dem inholde synes breves uns unsen erven unde nakomelingen darup gegeven unde vorsegelt, achteinhundert drütteyndehalve lübesche mark, alse in Lübeke unde Hamborch genge unde geve sint unde dar eyn islik guet man deme anderen vul unde al mede don mach in dem lande to Holsten, ane hale penninge unde sunder alle swaren to betalende tom ummeslag negestkomende myt redem gelde, alse vorschreven is, edder myt alß velen vorfolgenden nochaftigen panden, dar de erbenante Claus Breide ofte syne erven mogen mede nemen den summen des erbenomeden reden geldes, gantz unde altomale to ener tyt unde upp ener stede bynnen dem Kyle ofte uppe ener anderen zekeren stede, dar dat dem vorbenomeden Claus Breide ofte synen erven bequeme is ere gelt uptoborende unde dar dat en unentfernet blyve, sunder ienigerleye vortogeringe hülperede ofte argelist, dede uns unsen erven unde nakomelingen mochten framen unde dem genanten Claus Breide ofte synen erven mochten schaden. Alle desse vorschreven stücke samptlich unde besunderen laven wy Frederich Hertoge upgenomt vor uns unse erven unde nakomelinge in guden truwen stede vast unde unvorbraken wol to holdende

sunder alle arch. Des to tuchenisse hebbe wy Frederich Hertoge erbenomt vor uns unse erven unde nakomelinge unse Secret witlick heten hengen benedden an dessen unsen breff. Datum Gottorpp nach Christi unses Heren gebort im vifftein-hundertsten unde ersten Jare am Dinxtedage na Jacobi apostoli.

Orig. geh. Arch.

16.

Veränderung der Rübbelschen Stiftungsacte von 1429.

24. Juli 1506.

Universis et singulis presentes nostras literas inspecturis seu audituris Joachim Klitzing Dei gratia prepositus ecclesie beate Marie Virginis Hamburgensis salutem in omnium salvatore. Noveritis quatenus nobis alias pro parte validi viri Marquardi Breiden armigeri Bremensis Dioeceseos exhibita, ostensa et lecta fuit quedam fundatio cuiusdam vicarie altaris eiusdem beate Marie Virginis site in oppido Rendesborg jurisdictionis prepositure in theatro et capella ibidem dudum erecte et fundate per bone memorie validum famulum Marquardum Breiden etiam armigerum dicte Bremensis dioeceseos pro suis progenitoribus, heredibus et consanguineis, et per bone memorie dominum Ottonem de Hoya dei gratia predecessorem nostrum admisse ipsiusque sigillo ut apparuit sigillate et roborate, tenoris sequentis:

Universis — — — — — — — — vicesima die mensis Junii[1]) Que quidem fundatio nobis exhibita lecta et presentata fuit pro parte eiusdem Marquardi Breiden armigeri tanquam eiusdem vicarie pro nunc veri et indubitati patroni nunc viventis, humiliter supplicantis, quatenus presentibus omnibus et singulis aliis clausulis in prescripta fundatione contentis in suis robore vi et vigore

[1]) Noodt I. 454.

Digitized by Google

permanentibus, duntaxat clausulam hanc in eadem fundatione expressam, videlicet quod post obitum dicti quondam fundatoris senior filius vel nepos eius legitimus, alias senior et proximior heres de genere ipsius Breiden fundatoris masculus habeat jus presentandi idoneum, item variare, extendere, dilatare etiam ad femellas, clausulam illam restringere cum consensu eiusdem Marquardi Breiden predicti adhuc viventis et aliorum quorum interest autoritate nostra ordinaria eamque confirmare et autorisare dignaremur. Nos hinc Joachim prepositus et in hac parte ordinarius consideratione supplicationem huiusmodi fore satis consonam rationi, clausulam memoratam tam ad masculos quam femellas de recto stipite et linea descendente dicti Marquardi Breiden pro nunc patroni viventis et aliorum quorum interest plenario accedente consensu, autoritate nostra ordinaria presentium nostrarum tenore extendimus, dilatamus et ampliamus ita et taliter, quod post obitum dicti quondam fundatoris senior filius vel nepos eius legitimus, alias senior et proximior heres de genere ipsius Breiden fundatoris, sive masculus sive foemina fuerit, habeat jus presentandi idoneum aliisque punctis et clausulis singulis in fundatione contentis illesis sed in suis robore et vigore permansuris, ipsamque clausulam ita variatam et restrictam autoritate nostra ordinaria approbamus, autorisamus, decretum judiciale et eandem nostram autoritatem interponentes, ita quod nunc et in antea perpetuis futuris temporibus huic clausule memorate ita variate et restricte in judicio et extra ac ubicunque locorum fides indubia et credulitas firma adhibeatur. in quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas exinde fieri nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum Hamburch in dicta prepositura nostra sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo sexto, indictione nona, die vero Veneris vicesima quarta mensis Julii, que fuit vigilia Jacobi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia Pape secundi anno tertio, presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Dethlevo Gronewad et Johanne Haneman dicte ecclesie beate Marie Hamburgensis perpetuis testibus ad hoc vocatis specialiter atque rogatis.

Digitized by Google

17.

Schuldverschreibung des Herzogs Friedrich an Claus Breide über die Kaufsumme für Nordsee.

15. Juni 1509.

Wytlich sy alle den Jennen de dessen breff sen edder horen lesen, dat wy Frederich van gods gnaden rc. rc., unse erven unde nakomelinge rechter wytliker schult schuldich synt dem duchtigen Clawes Breyden Wulvessone unde synen erven van wegen syner husfrouwen des halven gudes halven tom Norse dördehalffdusent marck Hovetstols unde ein hundert unde viff unde twyntich marck penninge rente, alse to Lübeke unde Hamborch genge unde geve sint unde dar en Jslik gutmann dem andern vull unde alle mede don mach in dem lande to Holsten, ane hale penninge unde sunder alle swaren to betalende in den achte dagen der hilligen drier koninge negestvolgende dem vorbenomeden Clawes unde synen erven myt reden penningen, alse vorschreven is, edder myt alß velen vorfolgenden nochaftigen panden, dar de erbenante Clawes Breyde ofte syne erven mogen mede nemen den vorbenomeden summen, gantz unde altomale to ener tyt unde upp ener stede bynnen dem Kyle in Hans Schelen Huß edder in ener anderen sekeren stede in dem lande to Holsten, dar ith dem vorbenomeden Clawes Breyde ofte synen erven belechlich is ere gelt uptoborende unde dar dat en unentfernet blyve, sunder ienigerleye vortogeringe hülperede ofte argelist, dede uns Frederich Hertoge upgenant unsen erven unde nakomelingen mochten framen unde dem genanten Clawes Breyde ofte synen erven mochten schaden. Alle desse vorschreven stücke unde artikele samptlich unde besunderen laven wy Frederich Hertoge upgenant vor uns unse erven unde nakomelinge myt unsen nagescrevenen truwen medeloveren alse Her Otte Rantzouen Ritter, Clawes van Alevelde to Tundern, Toniges Rantzouen tor Stenborg, Otte Ritzerouen

to Gottorp, Hinrick van Alevelde to Haderslеve, Clawes van Aschberge to Plone Amtmanne, Gost van Alevelde Marquardessone unde Henneke van Bockwolde laven myt eyner sameden hant dem vorbenomeden Clawes unde synen erven in guden truwen unde geloven stede vast unde unvorbraken wol to holdende, ock nha mede in de hant to lavende, welke tydt de vorbenomede Clawes unde syne erven dat van uns vorgescreven medelovern eschende synt, unde laven vorth to truwer hant alle den yennen, de dessen breff hebben myt synen unde syner erven wyllen unde vulborde, se syn gestlich edder worltlich. Desses to Orkunde unde merer vorwarynge hebben wy Frederich Hertoge upgenant unsé Ingesegel vor uns unse erven unde Nakomelingen myt den Ingesegelen unser vorgescreven truwen medelover wytliken heten hengen benedden an dessen breff, dede gegeven unde gescreven is to lütken tundern nha der gebort Christi unses heren im veffteynhundersten unde negeden Jar des Frygdages nha dem dage des helligen lichnames.

Orig. geh. Arch.

18.

Urfehde des Claus Breide an Herzog Friedrich.

22. Oct. 1512.

Ick Clawes Breyde wonafftich thom Schynkel bekenne unde apenbare betüge myt Crafft desses mynes breves vor allen, den he to sehen horen edder lesen vorkumpt, ok sust alßwemen unde sunderlick dem dorchluchtigen hochgebaren Forsten unde Hern Hern Frederiken, Erffgenomen to Norwegen, Herthogen to Sleßwigk unde Holsten, mynem gnedigen Hern. Nahdem denn syn F. G. my in vortiden hefft gefencklich annemen unde en tidt lanck in syner gnaden gefencknisse unde slotten gefencklich entholden, daruth doch syn

F. g. etlicken geschceen vorhandlingen nha unde uppe eyn gewonlick orfeyde my uth to lathen unde qwyth to schelden gnedichlick genegt gewest, welke orfeyde also tho donde ick my beswert, dennoch so hefft bemelter myn gnedige here gnedicklich betracht unde angeseen myn hardt sydden, olde unde vorwantnysse unde my ume myn unde myner fründe demodigen bede wyllen beth upp vordere eschen unde inmanen alleyn uth gnade unde angetogeder bede wyllen gnedicklich bedaget unde daghe gegeven myt deme unde sulkem bescheide wo volget, dath ick vorbenomede Clawes Breyde gerede unde gelove by truwen unde eren, als dat enem rittermatigen fromen uprichtigen eddelman behoret,

in Crafft desser myner breve unde segele vor my, myne erven, erffgenomen unde nakomlinge, ok alle de ume myne willen doen unde lathen schollen unde wyllen, offt sick (begeve) dat ick mytler tydt, unde wenn ick wedderumme van bestemten mynen gnedigen heren geeschet unde gemanet werde, dodeshalven affginge unde vorstorve, dat alsdenn myne erven erffgenomen nakomelinge noch syner gnaden lande unde lüde, unde wer under der gefencknisz unde bestrickunge vordacht syn mochte, in neynen wech to ungude edder argem reppen edder darup myt worden edder werken spreken saken noch gedenken schollen noch wyllen, unde offt dar yemandes van myn edder myner erven weghen by mynem levende edder nha dem dode to donde understan wurde, datsülffte schollen unde wyllen ick unde myne erven alles uppe unse kost unde teringe affwenden unde keren ane allen gedachts unses gnedigen heren, syner gnaden erven unde nakomelinge ock lande unde lüde schaden, myt vortícht aller gnaden, fryheyt unde behelp geystlikes unde wertlikes recht, de hirwedder don edder my unde mynen erven behülplick syn mochten, ock dat ick unde myne erven uns hirvan dorch pawstlick Hillicheydt edder keyserliche macht uppe myn edder myner erven anropen edder Jemandes bearbeiden nycht wyllen absolveren lathen. Alles getruwlick unde sunder alle geferde, wilke artikele unde puncte wo vorgeschreven lawe ick Clawes vorgenant vor

my unde myne erven in guden truwen stede vast unvorbraken wol to holdende. Des tho mer orkunde unde vorsekeringe der warheyt myn Ingesegel wytlicken heten hengen benedden dat spatie desses breves, de gegeven unde geschreven is nha Christi unses Heren geborth Dusent viffhundert unde XII am vrigdage nha der XI m. Juncfrowen.

19.

Herzog Friedrich erläßt dem Claus Breide die Verpflichtung, sich auf Verlangen wieder ins Gefängniß zu stellen.

1513.

Van Gotsgnaden Wy Frederik rc. rc. bekennen hiermit vor alßwemen als wy denne den duchtigen unsen leven getruwen Clawes Breyden wonaftich thom Schinkel uth orsake eyne tydt langk in unsen Sloten gefangcklich entholden unde umme syn unde syner fründe vorbeth willen, ock up syne genochsame vorsekeringe breve unde segell daruth up eyn weddereschen unde Inmanen bedaget unde dag gegeven hebben, also seyn wy nu mit dem sülven Clawes Breyden des gedachten wedder Inmanens unde eschinge halven allenthalven vordragen unde mit eme der gefengknisse woll tofreden, wollen en ock derwegen syn leven langk ungemanet unde ungeeschet laten, doch syner vorschrivinge üns unde unsen erven vor sick unde syne erven gegeven in allen eren stücken, puncten unde artickeln uns, unsen erven unde nakomelingen, lande unde lüden gantz unde all unschedlich unde unvorfengtlich, Sonder argelist unde alle geferde. To orkunde rc. rc.

Nach Herz. Friedrichs Copiebuch im geh. Arch.

Digitized by Google

20.

Die Vorsteher des grauen Klosters in Schleswig verkaufen zwey Höfe an Henneke Wonsfleth zu Kriseby.

4. Jan. 1544.

Wy Christian ꝛc. doen hirmede kunth, Nademe de Werdigen unse leven andechtigen und getruwen Er. Hinrick Pogwysche Archidiaken und Andreas Godiken beide Domherren und Vorstender der Armen tho Schleßwig mit unser, desglicken des Erwürdigen Herrn Thilemanne Bischoffen und gantzem Consistorium, auch beyder Bürgermeister mit Namen Georgen Marsch und Johannes Geern Apotekern Consent, wißen und Bewilligung den Armen bynnen Schleßwig tho guden und besten deme Erbaren unsen ock leven getruwen Hennigken Wonßfleten Erfgeseten tho Krysebü und sinen Erven twe gödere im dorpe Symmert und im Karspel Sysebü gelegen, dar Detlef Brune und Claus Arndes nu thor tydt uppe wohnen, vor fünf hundert marck lübisch to enem ewigen und unwiderruflichen Erfkop vorkofft, vorschotet und vorlaten hebben, derwegen statvesten, consenteren, bewilligen und befulborden wy solken Kop hirmede. Geben up unsem Schlate Gottorp Freitags na Circumcisionis Domini Anno XLIIII.

21.

Die Geschwister Breide zu Wargaard verkaufen ihre Erbgüter an den König Friedrich II.

4. Nov. 1587.

Wir Friederich Breide, Jungfrau Dorothea und Jungfrau Thale Breiden, Geschwister, seligen Joachim Breiden zu Wargaard nachgelaßener Sohn und Töchter mit diesem unsern offenen briefe vor uns, unsere Erben und sonst jedermenniglich thun kund und bekennen, daß wir dem durchlauchtigsten fürsten und Hern Hern Fridrichen dem Andern ꝛc. zu Kauf angeboten, auch endlich nach beiderseits getroffener

Vergleichung erblich und eigenthümlich verkauft haben alle und jede von unseren seligen Vater und Mutter ererbete und vermuge unser Brüder und Schwesterlichen geschehenen und ausgerichteten Theilung erlangete Landgüter, als nemlich Ich Friderich Breide in dem Carspel und Dorffe Magstrup zwey halbe Güter, noch im Carspel Aller zu Meng ein Gut und dann ein Ehnemarck auf derselben Dorffschaft Meng belegen, heißt Söldbierre Lücke, noch in Fielstrup Carspel zu Annschlet zwey Güter, noch in Weistrup Carspel zu Rod ein gut und noch einen Kötener daselbst, bey Binderup Mühlen eine Wische under Oldenbeck Holtz gelegen, noch in Broacker Carspel im Dorf Schelde ein gut, item ein Kötner daselbst, item ein Kötner zu Bunderby; Ich Jungfrau Dorothea Breiden in Frörup Carspel und Dorffe zwey güter, noch in Magstrup Carspel zu Sommersted ein gut, noch in Jegerup Carspel und Dorff ein gut, und Ich Jungfrau Thale Breiden in Hierendrup Carspel und Dorff ein gut, noch in Fielstrup Carspel zu Annßlet ein gut, noch ein Enemarck Iffersbuy genannt, noch in Broacker Carspel zu Gammelgab in Sundewith zwey Güter, welcher Hoff mir Jungfrau Thale Breiden in der Theilung vorausgegeben worden, mit allen und jeden Zubehörungen vor 14000 rthl. und dann die Schulden, Vestegeld, Mast und alle Gefelle, so von diesem verflossenen 87sten Jare fellig und sonst uns von den Leuten entrichtet werden sollten vor 200 rthl. Zu desto mehrer Gewißheit und stetiger Uhrkund rc. rc.

22.

Revers des Königs Friedrich II. wegen des ihm von Hans und Christopher Breide verkauften Hofes Wargaard.

4. März 1588.

Wir Friederich der Ander rc. hiermit thun kund und

Digitized by Google

bekennen vor uns und unsere Erben, daß wir uns mit den Erbarn unseren lieben getreuen und besondern Hans und Christoffer Breide und Jungfrouw Barbara Breide, seligen Joachim Breiden weiland zu Wargard nachgelassenen Söhnen und Tochter gedachtes ihres von ihrem seligen Vater ererbten Rittersitzes Wargarden und Landgüter halben eines bestendigen Kaufs verglichen und dieselben Landgüter auch vor achtzehndehalb Tausent Reichstaler ahn uns gebracht und erkauft, alles weiteren inhalt ihres uns underthenigst darüber zugestelten underschriebenen und versiegelten Kaufbriefs, und obwol in gemelter Kaufverschreibung verleibet, daß wir ihnen gemelte Achtzehndehalb Tausent Taler alsobald bar bezalen lassen, wie sie uns dan darauf zugleich quitiret und loß gesprochen, so haben wir doch wegen fürgefallener Behinderung solche Summa bei uns behalten und wollen ihnen oder ihren Erben dieselbe auf künftigen Umbschlage in den acht Tagen der heiligen drei Köninge zum Kiele negst gebürlichen Rente, Sechs von Hundert, gnedigst entrichten und erlegen lassen. Verpflichten demnach auch uns und unsere Erben hiemit und in Kraft dieses unsers koniglichen Briefs, daß wir oder unsere Erben obgedachten Hansen, Christoffern und Jungfrouw Barbara Breide oder ihren Erben solche Achtzehndehalb Tausend Reichsthaler auf künftigen Umbschlag des fürstehenden neun und achtzigsten Ihars in den acht Tagen der heiligen drei konnige wie obgedacht zum Kiele an guten volgeltenden enkelden Reichstalern gegen Ausantwortung dieser unser Verschreibung und Lieferung einer gebürlichen Quitanzie erlegen und entrichten lassen wollen, Und weil sie uns gedachten ihren Rittersitz und Güter itzo alsofurt abgetreten und überlassen, so wollen wir auch alsdan nebst der Hauptsumme des kaufgeldes die vollkommene jarliche Rente, Sechs von Hundert, ohne allen Abgang und Abkürzung geben und reichen lassen, ohne Gevherde. Urkundlich unter unserm Handzeichen und Königlichen Secret. Gegeben auf unserm Schloß Nyborg den 4. Martii Ao. 88.

Digitized by Google

23.

Landgerichtliches Erkenntniß wegen der Rübbelschen Stiftung.

11. Febr. 1598.

In Sachen Bertram Pogwisch zu Doberstorf Klegern kegen und wider Paul Rantzowen zur Marne, Breide Rantzowen zu Niendorf Gebrüdern, Heinrich und Paul Rantzowen zu Bülcke und Knope et consortes Beklagte wegen einer Stiftung darzu das Dorf Rübell in Vorzeiten gehörig gewesen, und des dahero empfangenen Kaufgeldes Erkennen Wir Christian ꝛc. und Wir Johann Adolph ꝛc. gevettere sambt unsern beisitzenden Stadthalter und Rethen zu Recht, das gemelter Kleger und seine zwo Schwestern Oelgarth und Anna, ungehindert vorgebrachter underschiedlicher Renunciationen, der gerürten Stiftung mitfähig sein und deren zu genießen haben und sambtlich Beklagte schuldig sein, die gantze Summe erlangten Kaufgeldes für das Dorf Rübell auf negstkunftigen Umbschlag in den achte Tagen trium regum wiederumb bey einander zu bringen und auf solche maße zu beseitigen, das besage der zwey Konniglicher am 19. Martii ao. 50 und 7. Sept. ao. 57 gesprochenen Urtheile der Elteste der Stiftern Geschlechts, Mann oder Frawens Person, zu dem jure presentationis befugt und die Beschaffung zu thun schuldig, das der Kirchen zu Rendsburg davon jederzeit, das derselben bescheiden, inhalt geregter Konniglicher Urtheile gereichet und gefolget werde. V. R. W. Pronunciatum Hadersleben den 11ten Febr. ao. 98.

Concept im geh. Arch.

Digitized by Google

VII.

Actenstücke

zur

Geschichte des Steuerwesens

im

Amte Tondern unter der Fürstl. Gottorfischen Regierung.

Mitgetheilt von

Kammerrath und Amtsverwalter a. D. L. Petersen

in Husum.

Digitized by Google

Vorwort.

Unter denjenigen Actenstücken, welche zur Aufklärung über die Steuerverfassung und Finanzverwaltung im ehemals Fürstl. Gottorfischen Antheil des Herzothums Schleswig dienen, nehmen die Berichte derjenigen Commissionen, welche von der Fürstl. Regierung von Zeit zu Zeit niedergesetzt wurden, um den Zustand des Landes oder einzelner Theile desselben zu untersuchen,[1]) einen nicht unwichtigen Platz ein. In Betreff des Amts Tondern liegen solche Commissionsberichte aus den Jahren 1666, 1681, 1697, 1704, 1710 und 1712 vor, von welchen namentlich die Relationen von 1666, 1681 und 1710 schätzenswerthe Beiträge zur Kenntniß der damaligen Zustände in Stadt und Amt überhaupt und zur Geschichte des dortigen Steuerwesens insbesondere liefern.[2]) Mit Recht hat daher schon Falck[3]) auf den Commissionalbericht von 1681 — welcher neben anderen Gebrechen und Schäden die Corruption des Beamtenstandes mit dem s. Z.

[1]) Nach § 27 der Fürstl. Cammer-Ordnung vom 4. Aug. 1708 (N. Stsb. Mag. III. 501) sollte alljährlich eine Generaluntersuchung in den Aemtern (Städten und Landschaften) vorgenommen werden.

[2]) Die Berichte von 1697 und 1704, welche hauptsächlich das Schulden- und Restantenwesen nebst einigen anderen mehr untergeordneten Puncten betreffen, enthalten nichts wesentlich Neues und gewähren daher keine sonderliche Ausbeute. Der Commissionalbericht von 1712 betrifft die projectirte neue Pflugsetzung in den Geestharden, worüber Falck im St. Mag. II. 195 zu vergleichen.

[3]) In der Vorrede zum III. Bande seiner Sammlungen z. n. Kunde d. Vaterlandes VI. ff.

Digitized by Google

vielvermögenden Regierungspräsidenten Joh. Adolph Kielmann von Kielmannsegge[1]) an der Spitze, schonungslos aufdeckt, aufmerksam gemacht und als ein wichtiges Actenstück für die Vaterlandskunde bezeichnet. Und wenn auch den Berichten von 1666 und 1710 eine solche Empfehlung nicht zur Seite steht — des ersteren erwähnt Falck — so weit bekannt — nirgends und des letzteren nur einmal beiläufig — (Kieler Blätter IV. 112) — so sind dieselben doch kaum minder beachtungswerth, wie denn der ausführliche „General-Visitationsbericht“ von 1710 besonders deshalb Berücksichtigung verdient, weil derselbe neben einer trefflichen Illustration der Goertzischen Cameralverwaltung die Motive der Fürstl. Resolutionen und Verordnungen enthält, welche im Jahre 1710 behufs Vermehrung der Fürstl. Kammer-Intraden erlassen worden.[2])

Mit Rücksicht hierauf und da die fraglichen Berichte bisher nicht veröffentlicht worden sind, dürfte es gerechtfertigt erscheinen, den wesentlichen Inhalt derselben nebst den darauf erfolgten Fürstl. Resolutionen im Nachstehenden mitzutheilen,[3]) wobei nur noch bemerkt wird, daß die hier benutzten Originalberichte sich s. Z. im früheren Rentekammer-Archiv in Kopenhagen befunden haben,[4]) sowie daß die wich-

---

[1]) Ueber die Bestechlichkeit des Regierungspräsidenten Kielmannsegge vgl. Falck l. c. Hegewisch Geschichte IV. 303.

[2]) Hierhin gehören u. A. die Fürstl. Commissionalschlüsse und Constitutionen vom 14. Nov. 1710, betr. die von den Geest- resp. Marschharden zu erlegenden Abgaben (Repert. d. Verordn. II. 71), welche jedoch bisher in unsere Gesetzsammlungen nicht aufgenommen sind, weshalb es dahin gestellt bleiben muß, ob und in wie weit dieselben practische Gültigkeit erlangt, oder ihre Anwendbarkeit später wiederum verloren haben.

[3]) Der nicht sehr umfangreiche Bericht von 1666 ist vollständig und wortgetreu abgedruckt, aus den beiden anderen Relationen aber nur dasjenige mitgetheilt, was von allgemeinem Interesse zu sein schien.

[4]) Ein zweites Exemplar des Commissionalberichts von 1681 befindet sich nach Ratjen's Verzeichn. d. Handschr. II. 73 in der Kieler Universitätsbibliothek. (Dasselbe ist sehr sauber geschrieben, weicht aber, abgesehen von der Schreibung der einzelnen Worte, von dem vorliegend abgedruckten in nur unwesentlichen Punkten ab. U.)

Digitized by Google

tigeren Berichtsanlagen — soweit solche bei den Acten vorhanden — nebst einigen anderen theilweise aus einem Resolutions-Protocoll der Fürstl. Cammer entlehnten bisher ungedruckten Urkunden und Actenstücken im Anhange folgen.

I.

Unterthänigstes Memorial anstadt gehorsambster Relation die Geestharden des Ambts Tundern betreffend.

(d. d. Schleswig den 8. Octob. 1666.)

1) Weill in verwichnem Jahren, die Gestempelten Kammerbogen[1]) zwart in die Harden vertheilet, aber entweder gar nicht gebraucht, oder aber confuse, und ganz vnvernemblich darauff die Quitungen geschrieben worden, So stehet zu aller gnädigster Verordnung, ob hinkünfftig dergestaldt zu verfahren, das vf iedem Jahrs Gestempelten Bogen alle Hebungen, Sie sein Ordinar oder Extraordinar in gewiße rubricen ausgetheilet oder der empfang loco competente, Quitungsweise darunter gesetzet werden solle, etwa in folgender formb.

Hanß Jacobs hat ein, gantz, halb, viertel, etc. Bohl Bunden, oder veste Gueht zahlt davon jährliche pflicht — Rthlr.
hat gezahlt .... — Rthlr:
Restiret .... — Rthlr:
Dito mus zahlen dies Jahr Pfluchschatz — Rthlr: in folgenden terminen.
hat bezahlt .... — Rthlr:
Restiret .... — Rthlr:
Dito ist schüldig bis dato alte Restanten — Rthlr:
hat bezahlt .... — Rthlr:
Rest .... — Rthlr:

---

[1]) Die Stempelpapier-Abgabe ward im Fürstl. Antheil durch eine Verordn. vom 26. Nov. 1657 eingeführt. cfr. Falck's Handb. III. 541.

Digitized by Google

Vnd so müste auch fürters, in den Koges, Hardes vnd Ambts-Rechnungen ꝛc. verfahren, vnd vnter ieder rubric das quantum debiti, sambt dem empfang und Rest gesetzet werden. Durch dies mittel sehe man von Jahr zu Jahren vf den Gestempelten Kammerbogen, quantitatem et qualitatem der Bohlen, sambt aller darauf hafftenden ordinari-Pflicht, Pfluchstewer, Ambts, Koges vnd Hardes Rechnungen, oder was mehr dahin gehörig. Ein idtweder Vnterthan, erlerne aus seinem Bogen, wozu er eigendlich verbunden, die geklagten Vnterschleiffe cessireten, die Vnterthanen würden encouragiret, darnach desto mehr zu trachten, wie Sie sich liberiren möchten. und könten mit den Gestempelten Kammerbogen und darauf gezeichneten Quitungen, allemahl die Restanten aller posten summarie conferiret, dieselbigen ohn einigen privat nutzen exequiret, vnd also hiemittelst die Jährlichen praestanda ordinaria et extraordinaria, ohne Restanten (doch Krieg, Brand, Waßerfluten und Viehesterben ausgeschieden) allgemach eingetrieben werden.

2) Den Kaspelvoigten ist bis dato die Hebung des Pfluchschatzes anvertrawet, Sie haben aber die bezahlende Vnterthanen niemahln quitiret, sondern ein eigen beliebige Rechnung vom empfang des Pfluchschatzes gehalten, und bloßer dinge solche empfangs Rechnung dem Hardes Voigte, sambt dem Pfluchschatz offeriret, der hiervf pro quantitate accepti, und ohn einiges Zurücksehen, ob sichs angegebener maßen (sich) vorhalte oder nicht, den Kaspel Voigt quitiret, weshalber verschiedene Kaspel Voigte weniger Pfluchschatz, dan Sie von den Vnterthanen erhoben, dem Hardes Voigt geliefert, das übrige veruntrewet, und in Ihren privat Nutzen verwendet, zugeschweigen verschiedene Kaspel Voigte, weder lesen noch schreiben können, und darümb zu Haltung der Pfluchschatzrechnung incapabel sein. Gleich nun Ihr Hochfürstl. Durchl. bereits gn. resolviret, daß die Pfluchschatzung, aus Händen der Kaspelvoigte pure genommen, und dem Ambt und Kornschreiber untergeben werden solle, ist jedoch benebst zum Vorschlag gedien,

daß ein idtweder Hardesvoigt selbst, ohne Zuzihung der Kaspelvoigte, aus seinem Harde den Pfluchschatz so viel ohne militar execution beyzubringen gegen Quitung vf den Gestempelten Bogen einsamlen, solche nebenst einer deutlichen designation der Restanten, dem Ambte und Kornschreiber überliefern, und dieselben sofohrt immediate ohn einigen Vnterscheid der Persohnen auff die Restanten militariter zu exequiren, befehliget sein sollen ꝛc. Vnd weil die Kaspel Voigte mit der contribution nicht mehr zu thun, cessiret Ihre exemption von Dhiensten, sondern müssen die 16 Rthlr. Dienstgeld und andere praestanda gleich andern erlegen annebest Ihren bißhicher verübten empfang der Pfluchstewren, vor des Kaspels hierzu bestellendem anschus justificiren, respective den befindlichen unter sich habenden rest. unseumbahr und noch vor Vmbschlag zur Kammer liefern, steht aber zu gnedigsten Befehl, wehr sodahne Kaspelvoigte Rechnung auffnehmen solle?

3) Uber die Ambts Koges und Hardes Rechnungen fallen scheinbahre Klagen, und stehet zu Ihr Hochfürstl. Durchl. gn. entschließung, ob nicht hinkünfftig allemahl die Koges und Hardes Rechnung dem Ambt und Kornschreiber extradiret, erwogen, dem Herrn Ambtmann aus deren contentis umbständlich referiret, ferner aus jedem Hardes Kaspel gewiße deputirte, nicht von den Hardes oder Land Voigten, sondern dem Ambtmann wie auch Ambt und Kornschreiber erfohdert, in deren gegenwahrt die Ambts, Koges und Hardes Rechnungen von posten zu posten deutlich verlesen, darüber der Hardes oder Kaspels Anschus sambt ihre Gestempelten Bogen, Quitung, oder anderer einreden vernommen, Die Ambts Rechnungen aber vor dem Herrn Ambtman in gegenwart der Land- und Hardes Voigte, und jeden Hardes anschus, ordentlich verlesen, beleuchtiget und vf diese weise die Ambts, Koges und Hardes Rechnungen justificiret, und pro memoria dern ein exemplar hieher zur Kammer eingesand werden solte. Die Nothwendigkeit aber dieser Verordnung stehet darin, daß die Land und Hardes Voigte unter der Handt

die Restanten obiger Rechnungen heraus preßen, dahin die Soldaten execution dem Bericht nach mißbrauchen, und Ihr Hochfürstl. Durchl. gebüer zurückstellen.

4) In fellen, wan ein Bohl, es sey Bunden oder Veste Guht, wegen Herrnschuld zum concurs gedeyet, oder extra concursum alß ein wüstes Bohl besetzet wirdt, und Ihr Hochfürstl. Durchl. den creditorn die auslösung, utroque casu frey stellen, creditores aber die auslösung wegeren, ob sie damit ihres crediti, und aller deswegen praetendireter actionum verlustig, oder befuegt sein sollen, gegen den debitorem oder deßen haeredes, einige actiones personales zu gebrauchen.

5) Specialiter, wan per concursum Jemand depossidiret, der nachmals, mit Hülffe Seiner Freunde, oder durch eine Heyraht, vf eine wüeste Bohle tritt, ob deßelben in concursu befangen gewesene und die frey gestellte außlösung ableinende Creditores sollen gehöret, und wieder solchen Inhaber einer wüsten Baw, einige executio verhenget, oder ob die Creditores pure abgewiesen werden sollen, bevorab alles waß vf dem wüsten Bohle vorhanden, respective Ihr Hochfl. Dchl. pro ordinariis et extraordinariis, imgleichen denen, aus deren mittel die wüeste Bohlen mit Viehe und Einsaht versehen leq(u)aliter ver hypotheciret ist.

6) Die freyen Leute sein in zweyerley Vnterscheid, etzliche haben vnstreitige Adeliche Freyheiten und exemption von allen Diensten, exsolviren auch lediglich die vf Landtagen berahmete Pfluchstewren, vnd rechnen wier hierher die Anderßen, Frotzen und Meinsten Gühter.

Ander aber sein entweder ex causa onerosa oder auch ob benemerita gegen 4, 5, 6, 7 Rthlr: der Dienste entfreyet, welche abgifft ins Ambt Register getretten, und gleichsamb lapsu temporis ein Ordinarium geworden. Jene wollen von den 16 Rthlr. Dienstgeld in Krafft ihrer Kundbahren adelichen Privilegien exemt sein, Diese praetendiren, weil sie bereitz anstadt der Dienste ein gewißes Jährlich ins Regi-

Digitized by Google

ster geben, muste Ihnen solches in den 16 Rthlr: Dienstgeld defalciret werden, anders tragen sie duplex onus und wurden vor andern praegraviret.

7) Ein gleich gravamen führen die Harden, so absonderlich zum Hause Tundern dienen müßen, dergestald, das obwoll zur Residentz Gottorff die angeseßene Vnterthanen fronen müsten, würdén Ihnen gleichwoll die Dienste an den 16 Rthlr: Dienstgeld gut gethan, bitten demnach compensationem, ad evitandam inaequalitatem et duplex onus der würklichen Dienste am Hause Tundern und des Dienstgeldes.

8) Betreffend die ersetzung der wüsten Bohlen, wird darümb sondere Difficultät verspüret, das hin vnnd wieder unter den wüesten Bohlen, Apenrahder, Lügum Kloster, oder andere Leute vermenget liegen, die Tunderischen werden mit executionen belegt, die Apenrahder, Lügum Kloster etc. Leute bleiben unbelestiget, durch welche Vngleichheit, ob sie schon alle Ihr Hochfürstl: Dchl: Leute sein, iederman abgehalten wird, diè wüeste Bohlen anzutretten.

9) Hierzu kombt und machet zwer die ersetzung der Bohlen, das Regij und der Herr Stadhalter den wüsten Bohlen 2 Pferde, 2 Kühe und 4 oder 5 Jahr Freyheit beylegen, auch den abgebrandten zum Baw mit Holz und Geld assistiren und hierdurch die Leute und Manschafft Unß ablocken.

10) In puncto Executionis der Restanten fellet zuweiln daher Zweiffel ein, das bey Verenderung eines possessoris, bevorab eines Bundens Guhts, die nahmen in catastro vel registro nicht werden umbgeschrieben. Darumb offters ein Bohl vf den Dritten und Vierten possessorem tritt, und doch vf des ersten Nahmen bestehen bleibet, der und deßen Erben aber bereitz verstorben, zuweilen gar nicht mehr im Ambt zu finden ist.

Die Beambten halten davor, es solle bey allen Verenderungen der possessoren, es geschehe per successiones ab intestato, oder per contractus; oder testamenta der Fall sofort den Beambten notificiret, und die Nahmen umbgeschrieben werden.

Digitized by Google

Ratio, das vf diese weise allemahl daß Interesse Serenissimi, entweder wegen der restanten oder in puncto dismembrationis konne beachtet werden.

11) Die Soldaten execution graviret daß Ambt merklich, sonderlich die schwachen Bohlen, Ratio, dan der Vermögene, wird per solutionem davon liberiret, und dan die ungezemete Soldaten, den Unvermögenen zugeiagt.

Diesem wahrhaften gravamini thunlich abzuhelfen, ist vorgeschlagen, man solte die Tundersche Märkte, welche vf Pfingsten, Bartholomei und Michaelis einfallenn, in acht nehmen, dergestald, das die säumige armen angewiesen würden, Ihr Viehe und Korn, welches Sie ohne Abgang des Bohles entbehren konten, zu verkauffen, und die Gelder vf die Restanten abzuführen, waß nun hac methodo von den Vnvermögenden nicht bey zuschaffen, ist ohne ruin des Bohls durch keine militar execution zu erzwingen.

12) Der Vorschlag, das ein ganzes Kaspel die wüest Bohlen entweder aus Ihrem mittel ersetzen, oder bestes könnens gebrauchen und davon praestanda praestiren solte, will darumb nicht practicabel geachtet werden, daß überall vf der Geest die armeen gestanden, und meistentheils mehr Armen, respective wüeste Bohlen, den Vermögene gefunden werden.

Weil aber die Vermögenen selbst zu thun haben, Ihre Bohlen zu conserviren, würden diese mit jene verdorben, da Sie ein mehres übernehmen wolten, alß ihr Viehe und Mist-Weihung ertragen kan.

13) Die Bunden-Güehter werden zu weiln theils alieniret, theils dismembriret retentis oneribus bey dem Bohl, worüber das Bohl verdirbet und Serenissimo nicht gerecht wird, darümb nulla alienatio sine proportionatis oneribus zu gedulden, vielmehr die bereits geschehene alienationes retentis oneribus, alß wucherlich zu cassiren, und die Inhaber zu verdammen, von Ihrem Lande oder fundo, de praeterito die Re-

stanten proportionabiliter Ihr Hochfl. Durchl. sofort abzuführen.

14) Den Vieheschatz pro sublevatione der Armen einzuführen, wil auch schwer sein, angemercket respectu hujus oneris ietweder die Viehezugt einziehen würde.

Es ist aber in Karrharde etlichermaßen versuchet, secundum aes et libram zu verfahren, und etlichen die guhte Handelung treiben, oder sonst provitable Hantierung thun, über die Pfluchzahl etwas anzuschlagen; Zumfall nun dieser modus collectandi practicirlich, keme per se in den Anschlag eines idweder ganzes Vermögen, an Viehe und Bahrschafft, und dienet zur sublevation die Unvermögenen und Armen.

15) Angehend die special ersetzung der wüsten Bohlen, sein Unß die ad speciale mandatum serenissimi, vom Herrn Ambtman nach dem Kriege darauff gegebene consessiones vorbracht, alle dahin lautend, das die newen possessores, nicht allein von den restanten indiscriminatim et universaliter liberiret sein, sondern â dato contractus nach Bewandnüß der ümbstende 2. 3 auch wol 4. Jahr gantz frey sitzen, und nicht praestiren sollen, welcher maxime unter thunlicher moderation Wir gefolget, und nachgesetzte Bohlen, iedoch nur auff gnädigste ratification, besetzet.

16) Tine Nißen hat biß dato geheuret $^3/_4$. Bohl Veste-Gueht, und leuffet die Heuer May 1667 zu endt, ist noch allerdings nicht in nötigem Viehe, darümb zum Vorschlag kommen, es sey Ihme bis 1668 das Bohl heurweise zu laßen, hernach solte ers remissis omnibus restantibus Vesten und praestanda annua ordinaria et extraordinaria zahlen.

17) Ibe Nißen $^1/_2$. Bohl Veste Guht bishierher heurweise gehabt, wils ietz annehmen, mit der condition, daß Er 1) von allen restanten frey sey, 2) dies Jahr die accordirete Heur sambt der Helffte der Veste zahlete, dan 3) die restirende Heure sambt der andern Helffte der Veste inn drey gleiche theile gesetzet, und jedes theil alle Jahr

Digitized by Google

sambt dem ordinario et extraordinario abzuführen gestattet werden möchte.

Dieser Ibe Nißen hat ein Bunden Guht gehabt, mit Ihr Hochfürstl: Durchl: restanten hoch afficiret, es ist ein concursus creditorum erwerket, ein priorität Vhrtheil eröffnet, in derselben Ihr Hochfürstl: Durchl: restanten, der üblichkeit primo loco gesetzet, und dieß Bunden Gueth also bewandt gefunden und erkandt, das Ihr Hochfürstl: Durchl: völlig, und neben Ihr, noch mehr andere Creditores vergnüget werden können.

Hernach soll, wie berichtet wird, bedeuteles Bunden Guet von Ihr Hochfürstl: Durchl: mit Lutgenborg, frey. ohne Restanten vertauschet, und vorbehalten sein, wegen der darauf gestandenen restanten, gegen Ibe Nißen personali actione zu verfahren.

Zumahln nun dieser Ibe Nissen praetendiret, daß Er zu den restanten des Bunden Bohles nicht gehalten, ex ratione weil 1) Ihr Hochfürstl: Durchl: auß dem Bunden Gueht, ihre restanten, vigore sententiae prioritatis bahr und völlig können erreichen, 2) dies Bunden Guet auch krafft darin habender restanten vertauschet, dagegen eine freye Bohl, consequenter in effectu allbereitz solutionem erhalten, und dadurch 3) Ibe Nißen liberiret sey, so stehet zu gn. entschließung, ob Ibe Nißen wegen der zum concurs gedienen Bunden Bohl, die restanten, bewandten Dingen nachzahlen solle, welchen fals Er nicht capabel, den angenommenen halben Vesten Bohl zu behalten, sondern würde derselbe ledig und wüeste bleiben.

18) Hanß Alersen hat ein wüste halbe Baw veste Gueht, bis dato in Heur gehabt, restiret aber davon die Heur, erbeut sich, diese halbe Baw zu festen, hisce conditionibus. Er will (1) hoc anno die helffte der restirenden Heur, wie auch die helffte der Veste, künfftig Jahr aber die andern restirende Helffte der Heur, und der Veste zahlen, begehret Freyheit von allen oneribus und restanten bis May 1668,

Digitized by Google

hernach wolle Er praestanda ordinaria et extraordinaria tragen.

19) Peter Rawer ist ein Käter, hat ein abgebrandte halbe Bohle Veste Guet heurweise gehabt (habt), welche er zwart annehmen will, allein Er praetendiret (1) omnimodam remissionem aller restanten (2) von Mai 1667 drey Jahr frey zu sein ab omnibus ordinariis et extraordinariis doch zahlet er (3) dies Jahr seine Heur sambt die Helffte der Veste und (4) künftig Jahr gleichsfals die Heur, und die andere Helffte der Veste ꝛc. wil ein Hauß vf die Bohl setzen.

20) Zieffel Christensen und Jvert Boertsen haben bishierher eine halbe Bohl veste Guet heuerweise ingehabt, wollen das Bohl Vesten, doch (1) gegen erlaßung aller restanten, woll (2) dies Jahr ihre Heur, sambt der Helffte der Veste, künftig Jahr aber (3) ordinaria et extraordinaria sambt der andern Helffte der Veste errichten, hierbei aber ist ein reservat gethan zumfall dieser annehmenden Leute Kinder sich mit die Erben des vorigen Besitzes hinkünfftig verheyrahten wolten, solten dieselben zur Veste dieser Elterlichen Bohlen verstattet werden.

21) Christen Petersen zu Nolte in Schluxsharde, hat ein vornehmes Bohl, welches auch in concursum gezogen, und durch eine priorität Vhrteil erlediget; bey diesem Bohl interessiret Ihr Hochfürstl: Durchl: über 500 Rthlr: und der Pastor Andreas Andersen ex duplici capite, nemblich wegen seines salarij und eines privat Crediti:

Das Salarium ist neben Ihr Hochfürstl: Durchl: und andern privilegirten Posten, das privatum debitum aber auch loco competente lociret.

Jenes erhelt des Pastor ganz, dieses soweit sich die Güeter erstrecken, dabey der Pastor nicht allein ohne appellation aequiesciret, sondern es haben die meisten creditores praesente Pastore dem Debitore einen freywilligen

Digitized by Google

nachlas gethan, und niemand a sententia prioritatis appelliret.

Alles Darümb, damit Debitor als Erbe die Bohl behalten, und eine gute Heyraht sich von Schulden zu retten treffen mögte, allermaßen jemand seine Tochter eventualiter dahin sambt einem dote zu 300 biß 400 Rthlr. geben wollen ꝛc.

Aber der Pastor gehet heimlich nach der hiesigen Kantzeley, verschweiget obige vera narrata und erhelt, das Ihme die pro privato debito praetendirete hypothec der besten wische eingeräumet werden solle.

Wie dieses kund wird, und Pater sponsae vernimmet, retractiret er sein Wort, und ist facto Pastoris diese Bohl bis dato in confusion gestanden, welche sofohrt zu remediren, wan das, ad subreptionem Pastoris ergangenes Mandat, respective confirmation, der per sententiam prioritatis schon mortificirten obligation, cassiret und aufgehoben wird.

22) Daß Kaspel Tingeleff in Schluchsharde enthelt 14 Viertel Bohle oder Pfluege deren nur 2. besetzet, die andern 12. gantz verwüstet sein.

Hierbey ist bey Zeiten des Herrn Ambtmans Bluhmen eine Schäfferey geleget, welche Jährlich Ihr Hochfürstl: Durchl: 10 Rthlr. giebet.

Die Tingeleffer berichten, daß diese Schäfferey Ihn sämbtlich hochschadhafft sey, schlagen vor, wen die Schäfferey Länder, Acker Acker gleich, zur gemeinen Weyde und Pflüegenn gegeben würden, konten mit Gotteshülffe die wüesten Bohlen ersetzet, und Ihr Hochfürstl: Durchl: jährlich 110 Rthlr. zugleich abgetragen werden. [1])

23) Matz Hansen zu Eckebeck ist zwart ein Untersaße von Segard, aber 16. Jahr im Ambt Tundern gewesen, also sambt seinen erzeugten Kindern praescriptione liber von der Leibeigenschafft. [2])

---

[1]) cfr. Falck's Sammlung II. 227, 305.
[2]) cfr. Landger. Ordn. IV. Tit. 5. § 15.

Digitized by Google

Er wil Ibe Nißen wüstes halbe Bunden Bohl annehmen, wan er (1) vor dem Herrn Stadhalter,[1]) ietzigen Eigenthümer von Segarten, verbetten werden (2) remissionem aller restanten und (3) zwo jährliche Freyheit erlangen konte, hernach will er (4) ordinaria et extraordinaria tragen.

24) Der Kaspelvogt zu Twet, Peter Mombsen hat dreyhalbe Bohl in der Heur gebraucht, die Heur verschwiegen und die Bohlen vor wüste ausgeben, Erbeut sich eine Bohl zu vesten benebst die restirende Heur, so sich über 100 Rthlr. erstrecket zu zahlen. — Stehet dahin, ob dies oblatum anzunehmen, und Er praevia solutione und Veste hernach ab officio zu removiren und nach vermögen zu straffen.

25) Jenß Rose wil ein halbe wüste Bohl in Twet annehmen, alle darauf haftende restanten und privat Schulden mit 600 ℔ redimiren und sequente anno ordinaria et extraordinaria tragen.

26) Bohe Karstens in der Enge, Karharder Kispels, will vor Broder Karstens halbes Veste Guet, so ietzt wüste lieget, iisdem conditionibus zahlen 800 ℔.

27) Damit nun universaliter der possessor, so wüste Bohlen antritt, vor allen impetitionem frey möge sein, worum die Bohlen cum oblatis conditionibus von der Kantzel zu publiciren, ob iemand der Freunde oder Creditorn ein mehres thun wolten, sub poena præclusi.

28) Die Schluchsharde schwache Bohlen vermeinen wan sie mit den Pfluchschatz würden verschont, wolten dieselben die ordinaria abführen.

29) Viel aber sein blutarm, haben weder Pferd noch Viehe, leben gleichwol vom Bohl, stehet dahin, ob man die Leute vom Bohl abtreiben, und jemand anders hinauf setzen solle.

30) Wegen der remission der restanten von den Krieges Jahren ist überall unterthänigst gebeten, cum oblatione,

---

[1]) i. e. Graf Friedrich v. Ahlefeld.

Digitized by Google

wan solche defalciret und einem idtweder seine restanten specificiret worden, solte Jährlich neben der ordinar Pflicht und Pfluchsteur ein gewißes auf die restanten auch abgeführet und dieselben allgemach mortificiret werden.

Vnd halten die Ambtsbediente davor, man solle von Bohlen zu Bohlen, nachdem Vermögen, die alten restanten terminiren und neben den ordinariis und der contribution quoad capitale et usuras einheben, Sie getrawen Sie bey werendem Friede und meßigen fruchtbahren Jahren praevia remissione der Kriges Jahre, ein merckliches von den restanten anzuschaffen.

Stehet also dahin, ob Ihr Hochfürstl: Durchl: die restanten pure als restanten laßen, oder praevia remissione der Krieges Jahre, auf gewiße Jahre, sub expresso pacto cessandae remissionis in casum non observatorum terminorum solutionis, dieselbe vertheilen, und erheben wollen.

31) Der Herr Stadthalter hat unter Ihr Hochfürstl: Durchl: Hoheit Dinge und Recht Bawren liegen, wan aber diese Bawren bonis zu cediren genötigt werden, unterstehen sich des Herr Stadhalters Bediente, den concursum super fundis in Ihr Hoheit belegen zu formiren, alles zugegen Ihr Hochfl: Durchl: habender jurisdiction und daß Herkommen.

Ihr Hochfürstl: Durchl: bey den cedirenden Bawren interessirete Vnterthanen dürffen sich entweder bey dem concurs nicht angeben, oder wan sie sich schon angeben, erlangen Sie kein justits, müßen ihre Foderung verlieren und werden ruiniret, zu Ihr Hochfürstl: Durchl: empfindlichen Schaden, darümb bitten die Hardes Voigte desfals gnedigst verordnung.

32) Es seind verschiedene, auch in des Herrn Stadhalters und anderer Hoheit geseßene Vnterthanen verbunden, etliche im Ambte Tundern belegene Wege und Stege mit den Tundernschen gemein zu halten, und ist zwischen solchen Leuten von undencklichen Jahren her, eine Beliebung gemachet und observiret, dergestald, das wer in refectione seumig

Digitized by Google

wird, umb 2 ß allmahl Pfande zu geben schuldig sein solle.

Alß aber des Herrn Stadhalters Leute sich deme allem ietz zu gegen legen, wollen die andere die Wege und Stege nicht allein über sich behalten, sondern bitten gn: schutz.

33) Daß Deichwesen mus anders und dahin gefaßet werden, daß allemahl an den gefehrlichsten Ortern, materialia in Vorrath sein, wodurch in Zeit der Noth dem einbrechenden Wasser gesteuret, und der Gefahr begegnet werden könne.

34) Der Vberschus der Pflüge, so von alters gewesen sein sollen, ist in der kurzen Zeit nicht zu indagiren gewesen, und wird berichtet, daß ein Decret von Ihr Hochfürstl: Dchl. Herr Vatter vorhanden sein solle, wodurch die Pfluchzahl vf jetzige Formb reduciret, maßen solch decret aufgesuchet und ad acta gebracht zu werden versprochen.

35) Daß Mandatum, vor würcklicher Zahlung Ihr Hochfürstl: Dchl: Gebürnis keinen privat creditorem zu helffen, konte renovirt und deutlich gemachet werden, ob solches allein restanten, sambt was deme anhenget, oder auch von denen verstanden sein solle, die den Unterthanen Ihr Hochfürstl: Dhl: die Pflicht zu zahlen creditiret oder selbst würcklich gezahlet, und Ihr Hochfürstl: Dhl: cession erhalten haben.

Die sämptlichen Land und Hardes Vögte haben eine bewegliche Supplic eingereichet, dahin lautendt, ob weren Sie von dem exequirenden Leutenandt einer anderweiten execution im novemb. betrohet, bitten hiemit inzuhalten, anders were ohne müglichkeit, das geringste gegen dem Vmbschlag einzubringen, und lieget hierbei supplica in originali. Hierin bestehet vnsere gehorsambste verichtung und dabey angemerkete emergentia, die zu gnädigster resolution verstellet werden. Datum Schleßwig den 8. October Ao. 1666.

Andreas Kramer. F. Holmer.

II.

Commissionsbericht
de Ao. 1681.[1])

Hochwürdigster, durchlauchtigster
Hertzog
Gnedigster Fürst undt Herr.

Als Ew. Hochfürstl. Durchl. es also gnedigst gefallen dero Fürstl. Commission unter dem dato Gottorf den 22. July Anno 1680[2]) unß dahin gnedigst beyzulegen, daß wir alle undt jede gebrechen undt Grvamina, die sich bei denen Beambte, Landt- und Ambtschreibern, Landt- Hardes- Stifft undt Kirchspiehl Voigten und andern Civil Bedienten zu Tundern wie auch bei denen Ambtsangehörigen Unterthanen, und sonsten zu Beschwerd derselben, so woll alß schmälerung

[1]) Der Bericht befaßt 135 Folioseiten und ist von Jasper v. Buchwald, Hans v. Thienen, Friedr. v. Günderoth, Heinr. Schmieden, Jürgen Holmer und A. Mechlenburg unterschrieben, jedoch nicht datirt.

Die in margine befindlichen Resolutionen sind von einer anderen Hand hinzugefügt und vom Herzog Chr. Albr. d. d. Gottorff 31. Octbr. 1681 eigenhändig unterzeichnet.

[2]) Der Eingang des Commissoriums lautet:

„Wir von Gottes gnaden Chr. Albr. Bezeugen hiemit, Nachdem Wir bey Unser wieder naherkunft zu Unser Fürstl. Residentz Unserer Fürstl. Aembter und Länder eigentliches Zustandes, damit hinkünftig bey reassumirung deren Amtmannschaften, Administration, Bedhien: und Berechnungen, alles desto richtiger und beständiger gefaßet werden könne, vermittelst einer visitation und erkündigung Uns zu informiren, aus dazu bewegenden Uhrsachen, und also proprio motu & ex officio eine sonderbahre Nothurft befunden, daß Wir um Dero Behuef und zu solcher visitation soviel das Ambt Tundern betrift, committiret und Verordnet haben (folgen Titel und Namen der Commissarien).“

„Thun Daßelbe, auch und committiren solche verrichtung ermeldten Unsern Land Räthen, Ambtmännern, Hoff Marschallen, auch Hoff und Cantzley Rath, Rentmeister sambt und sonders, also und derogestalt, das Sie alle und jede gebrechen“ 2c. wie im Text.

Digitized by Google

Ambts pertinentien, undt Ew. Durchl. mit einlaufenden interesse sich ereignen und herfür thun mochten, fleißig untersuchen, befragen, attestationes und documenta summarie annehmen, auch alles übrige, waß desfalß zu Ew. Durchl. glaubwürdigen information nöthig sein möchte, thun und verrichten, und nach geendigter Verrichtung von dem allen schrifftliche relation gehorsambst einsenden solten. So sein wir auff gnedigst ertheilter assecurence des Fürstl. Schutzes undt gäntzlicher indemnisation, wie auch auff unsere unterthänigste schuldigste pflicht, nechst Gott unß Verlaßende ohne eintziger anderer consideration, dann Ew. Durchl: Fürstl: respect dero Hofes interesse, der Vnterthanen aufnehmen und beybehaltung eines guten gewißenß reflectirende zur expedition Höchstgeehrter Commission intrepide geschritten; Da wir zwar anfangß das Ambt Tundern dem äußerlichen schein nach eines zimmblichen wesenß erachtet, bald aber erfahren, daß selbiges vornehmlich in denen Marschen gleichsamb agonisire, undt falß die Ursachen dieser Ambts verderblichen Corruption nicht gehoben werden, in weniger Zeit expiriren, und (wann gleich daß Land an innerlicher bonitet noch ein mahl so gut undt von keiner aüßerlichen violence angefochten bliebe,) zu grunde gehen, undt daß Ambt Tundern im Ambte selbsten Vergeblich gesuchet werden müsten; Vnter denen Ursachen sothanen unheilß haben sich zu allererst die drei mahlige schädliche abhandelung der Fürstl. restanten de Anno 1646. 1668 undt 1675 entdecket, welche dem Land infelici sidere auffgebürdet, alß worunter es annoch ohne resource ingemisciret, wiewohl zu deßen affliction die Große Hardes und Koges Rechnungen, in denen Mann offters fast wenig alß lautere Reise, Zehrungs und andere affectirte Kosten finden können, überaus geholffen; Gestaltsam diejenige ins gemein die Rechnungen aufgenommen undt unterschrieben welche aus denselben mit participiret undt zu genießen gehabt, Insonderheit laboriren die Harde undt Koges Rechnungen in denen Marschharden an merkwürdigen excessen; Anno 1658 bey damahliger Krigsunruhe hatte der Hers-

Digitized by Google

büllharder elender und zerrütteter zustandt die Brandenburgische Generalitet zum menschlichen Mittleiden undt dahero zur remision 20 pfl. erweichet, den Verstorbenen Landt Vogt Johann Preuß[1]) aber nicht erweichen mögen, daß er die onera und contributiones, welche dem Lande damals Von frembder Herrschafft aufgebürdet, auch Von denen remittirten 20 pflügen nicht zu seinem Vortheil erhoben, in seinen Beutel gestecket, undt damit es an dem schein eines rechtmäßigen tituli nicht entbrechen mochte, Anno 1661 mit denen Gevollmächtigen darüber transigiret haben solte, daß Er dieser 20 pflüge halber in ansehung der ihm zugelegten 300 Dembt Land Voigts Ländereyen, allein nicht besprochen, sondern ihm annoch frey gelaßen werden mögte, da einige Restanten von denen 20 nachgelaßenen Pflügen befindlich, selbige alß seine eigene schuld einzutreiben; Obgleich die Unterthanen mit des Land Vogten Hebungs Register beglaubet, daß Er zu anfang seiner Bestallung 13040 Dembten 5 Ruthen angezeichnet, in denen nachfolgenden Registern aber Anno 1659 lediglich 12724 Dembte 28 Ruthen angegeben, worauß sie schließen wollen, daß wann Er gleich zu denen 300 Dembten berechtigt, er selbige jedoch außer dehm schon gehoben undt genoßen habe; Weile aber dieser Post allein mit denen Zinsen bey 6000 Rthlr. austrägt, werden Ew. Durchl. gnedigst geruhen bey anführung eines jeden Hardes Gravaminum hievon breitere nachricht, anitzo aber lediglich ein specimen der Hardes Rechnungen praeliminariter gndst zu vernehmen, undt auff praescindirung dergleichen Vnheilß Fürstl: zu reflectiren; da dann Ew. Durchl: wir unterthänigst anheimbstellen, ob nicht hinfüro sowohl die ablegende Hardes undt Koges alß Ambts und andern Rechnungen Von denen officianten dem p. t. Herrn Ambtmann zu Tundern zu exhibiren, der zu deren auffnehmung gewiße beeydigte Gevollmächtigte constituire,

---

[1]) Joh. Preuß wohnte auf Foggebüll und war der letzte (?) Landvogt in Wieding-Harde. † 1679.

welche dieselbe perlustriren darauff gedachten Herrn Ambtmann referiren undt nicht weniger Von denen Gevollmächtigen untergeschrieben, alß durch des Herrn Ambtmanß subscription bestätiget, undt jährlich, wann dergleichen Rechnungen geschloßen, ein Exemplar davon bey der Fürstl. Cammer eingesendet werde;[1]) Vnter denen Land Verderbenden Ursachen ist ferner die freye disposition undt übel administration einiger Beambten nicht die geringste gewesen, denn etzliche mit dem Scipione Africano ihre Rechnungen lieber zerreißen, alß zu deren justification sich verbunden gesehen, dahero wir die Horsbüll Harder-Von des gedachten Johann Preüßen Wittiben eine geziehmende Rechnung aller undt jeder einnahmen undt außgaben instantissime urgiret, ihr Curator undt Advocatus Lic. de Bähr (gestaltsam zu bezeugen daß Ew. Durchl: so wohl Ihr, alß denen andern Bediehnten allen Vortheil zur defension gnedigst gönneten, wir ihnen erlaubet sich durch Advocaten zu defendiren und fast nach eigenen Gefallen Zeit undt termin zu nehmen) rotunde undt ingenue gesaget, „hoc est impossibile:" welches denn so viel de(sto) weniger Zu verwundern, wann e. g. in einem Von Johann Preußen selbst untergeschriebenen Anlagst documento sub dato Fockebüll de 5 9bris Anno 1666 diese wörter befindlich: „Zu andern ausgaben, so nicht nöthig zu specificiren a pfl. 3 Rthlr:" Auß einer Von denen Horsbüll Hardern gemachten bilance weil Sie keine abrechnung von der Preußin erlangen mögen, hat sich ein ansehntliche discrepantz mehr erhobener, alß angelegter oder ausgeschriebener schatzungen befunden, welches Herr Lic. de Bähr pro injuria aufgenommen undt nomine seiner Curandinnen eine Harte undt ehrenrührige

[1]) Die beigefügte Resolution lautet: „Ihr Hochfürstl. Dhl. laßen es wegen ablegung der Rechnungen bei der Commission unterthenigst. vorschlag gndgst bewenden und wollen, daß derselbe zum effect gebracht werde."

Digitized by Google

Verantwortung eingegeben, dabey aber eine designation aller Zu Zeiten Johann Preußen ergangener Pflugschatzungen, contributionen undt Hardes anlagen unter seiner Hand produciret, welches die Gevollmächtige angenommen, und eine gleichmäßige undt mit dieser anlag accordirende außgab Rechnung desideriret dabey auch satisfactionem der injuriessen Verantwortung halber gefordert, in meinung, daß es außerhalb Zeitß sey ruinam pati et gratias agere, Zu dem Ersten ist derselbe (wie wohl vergeblich) von unß angewiesen daß andere ist Zu Ew. Durchl: gnedigster arbitrirung Von uns unterthänigst ausgesetzet;

Vom LandVogt Lucas Eckleff hat man gleicher gestalt eine formbliche rechnung nach denen Vom HEr. Ambtmann ergangenen decreten umbsonst gefordert, alß welcher gar Keine rechnung Von Einnahme und ausgabe exhibiret; deßen Advocatus seine beydes am gemüthe und Leibe befindliche Verwirrung und Krankheit aber Vorgewandt.

Der LandVogt Thomas Detlefs hat sich zwar bemühet, rechnung abzulegen, allein selbige der gebühr undt nach denen öfters vor dem Krig wieder ihn extrahirten Ambtmanß Bescheiden zu justificiren nicht vermocht; Wie auch die vom Landschreiber Peter Preüßen außgegebene Restanten Register conditioniret, wird der progressus dieser unterthänigsten relation in unterthanigkeit mit mehren melden; Zumahln dieses nur in modum praeviae cognitionis der unverantwortlichen freyen administration unterthänigst praemittiret wird, wozu gleichfallß daß von Thombs Detlefs artificiosum jedoch höchst straffbahres inventum gehöret, daß Er der Gevollmächtigen auff geringe summen ausgestellte obligationes auff einige 1000 Rthlr. ohne Verrichtung einiger rasur oder nachschreibung der Gevollmächtigen Nahmen unter des Hardes Einsiegel wie die Beylage[1]) bezeugen, zu steigern undt falsiren gewust, welches zwar quoad interesse partium, in dem seine Schwester zugetretten, und daß Harde

[1]) Die Beilagen fehlen sämmtlich.

Von solchen falschen Briefschaften vermöge übernehmung so-thaner schulden befreyet, durch eine Vorhin gehaltene Fürstl: Commission gehoben worden;

Undt, gnedigster Herr, wer hette glauben sollen, daß Bey friedlichen Zeiten die gantze Horsbüll Harder Hardes Lade mit dem Hardes Siegel, undt allem den Harde Höchst angelegenen documenten (welche jedoch in der Kirche ihre gewöhnliche Sicherheit gehabt) so gar von Händen gebracht werden können, daß man weder Von der Lade noch dem Siegel noch denen documenten, daß geringste erfahren möge;

Alß auch ein und ander der Bediehnten, insonderheit Johann Preuß, inter arcana acquirendi gehabt, mit Ew. Durchl: gefällen wucherlich umbzugehen undt Von denen Restanten fast allemahl wie seine Bücher ausweisen denen Unterthanen die Zinsen, ja wohl Rente auff Rente, wenn Er gleich keinen Vorschuß gethan anzurechnen, undt sich (zu-mahlen Ew. Durchl: in Dehro Cammer Keine Zinsen Be-rechnet werden) damit zubereichern, So haben Wir solches alß ein unzuläßsiges, undt wieder Eyd undt pflicht Lauffen-des, auch denen Unterthanen schädliches werk, wodurch die Beamten zu Veranlaßung der Restanten sich animiren, in wenig Jahren eben so Viel alß Ew. Durchl: gndst ausschrei-ben, an Zinsen würklich genießen, undt die Unterthanen enerviren, daß wann Sie einige Jahre die Zinsen reichlich genoßen, Ew. Durchl: daß Lehre nachsehen gelaßen wird, die Restanten Restanten bleiben, wodurch dann gelegenheit ge-nommen, dieselben abzuhandeln,[1]) Zu solcher abhandelung aber sein Viele neue Capitalien Zinsbahr aufgenommen Zu abtragung der Zinsen wieder sub usuris theilß gelder ge-liehen, daß also der größeste theil der unterthanen durch die übele administration Vieler Beamten in solchen stand ge-

[1]) Resolat.: „Ihr Hochfürstl. Dhl. verbieten ernstl. und zwahr bei leibes strafe, daß von dero anlagen keine Zinsen zu der beambten nutzen exigiret werden, wollen vielmehr daß die anlagen nach vermögen ein-getrieben und zu dero behuef järlich die rechnungen abgeleget werden sollen."

setzet und Von denen nagenden Zinsen dermaßen außgesogen werden, daß Sie Ew. Durchl: die gefälle abzutragen, ob sie gleich sich Blutsauer werden laßen gar zu ohnmächtig und zu emergiret außer Hofnung sein, worauß denn die praejudicirliche concursus alß ein unausbleibliche Frucht erfolget, da die inventationes, aestimationes prioritet erkändtniß, undt waß dergleichen actus mehr sein, daß Beste undt redeste praecipiren, undt Vorweg nehmen, die Güther dismembriret, undt Zum gäntzlichen untergang der weg gebahnet wirdt, Dann, wie Unverantworlich bey denen concursibus es in den Marschharden daher gegangen, in dem die Beambten unter dem praetext der Herrn Restanten ihre eigene, auch wohl zu Zeiten Von andern an sich erhandelte praetensiones ohn einige eydliche justification ihrer angabe urgiret, die praecipua afflictorum debitorum bona absorbiret undt ihren concreditoribus unbilliger weise Vorgegriffen, auch wohl ad concursum gezogen, welches dahin nicht gehöret, beseufzen hausenweiß die schadenleidende Unterthanen mit Heißen thränen;

Weiln wir aber die sententias prioritatum undt alßo res judicatas Vor uns gefunden, haben Wir unß gnug sein laßen solche disordre undt unterschleiff Ew. Durchl: unterthänigst Vorzutragen, damit zum wenigsten in futurum solchem Unwesen durch Rechtl. Beschwehrung der praetendirenden creditorum angabe, undt Zwar, daß die Bediehnten ihre praetensiones auß denen Registern sowohl alß die privati ihre schulden jurato beglauben, daß selbige richtig, und darauf daßjenige, so angegeben, warhafftig restire und annoch unbezahlet sey, abgeholffen, und ein Ziel gestecket werde;[1])

Daß auch der Zinsenanwachß aus Ew. Dhl. gefällen denen Beambten praescindiret, mit denen Restanten, undt dehren abhandlung Behutsamer Verfahren werde, dazu werden

[1]) Resolut.: „ratione futuri befehlen Ihre Fürstl. Dhl. daß der angesetzte modus zuhr würklich observantz gebracht werden solle. —"

Digitized by Google

Ew. Durchl. (wann dieselbe Bey fernerer Vernehmung der Unterthanen specialer Beschwerdung gnedigst Zu ersehen geruhen, daß große Summen alß Restanten bey der Cammer unglaublicher weise angegeben worden, welche die Beambten schon lengst vorhin in ihren Seckel gehabt) so Viel gnedigere Veranlaßung nehmen, auch die Fürstl. Vorsorge tragen, damit so wohl daß Ambt in genere, alß auch die Harden in specie mit unnothiger undt Verthunlicher aufnehmung der Zinßbahren Capitalien undt darauß entstehenden schweren Executionen undt processen nicht gantzlich unterdrücket werden, wozu unsere unterthänigst Unvorgreifflicher meinung nach nicht ungereumbt sein würde, wann Keine Amts oder Hardes obligationes für gültig zu achten oder in judicijs zu erkennen, es wehre dann, daß selbige Vom Herrn Ambtmann, der die causas crediti sorgfältig zu untersuchen, bewilliget undt in einem gleich in andern Aembtern eingeführten absonderliche protocollo Vom Ambt und Landschreiber inscibiret werden, wodurch eine größere securitet denen Creditoribus Zuwachsen, undt denen Beamten die occasion Beschwer maßen Vorzuwenden, daß Sie die Gemeinen Gelder elargiret, benommen,[1]); Gestaltsam nach Bendix Heinsenß Bericht, die Horsbüllharder darumb, daß Sie denen Karr undt Böckingharder 400 Ruthen theichs beygebracht, und sich davon erlediget, Ao. 1650 dem Hr. Praesidenten[2]) 1500 rthlr. undt dem Herrn Ambtmann Blum[3]) 1500 rthlr.,

[1]) Resol. „Ihre Hochfürstl. Dhl. resolviren gnedigst, daß der commission vorschlag wegen der Ambt und Hardes obligationen, auch einführung des protocolli sowohl in Ambt, Haides, als privat Sachen und contracten eingeführet werde, wofür dem Ambtschreiber und Landschreiber jedes mahl 4 β wenen er die subscription und protocollirung verrichtet ohne unterschied wie hoch die summen sich belaufen, gegeben werden soll." —

[2]) Nemlich Johann Adolph Kielmann von Kielmannsegge. Ueber ihn s. u. A. Hegewisch Gesch IV., 382. Brinckmann: Aus d. deutsch. Rechtsleben p. 343. Falck. Samml. III. Vor. VI.

[3]) Wolff Blome oder Blume war Amtmann in Tondern von 1621 bis 1660, wo er resignirte. † 1666.

Digitized by Google

andern unkosten undt ausgaben Zu geschweigen, gegeben Haben. Nach Thombs Detleffs und Hanß Tadsenß auf seine Todenbett an Bendix Heinsen undt Wolff Arentß abgestatteter anzeige soll der Sehl. Praesident wegen 16¾ pfl. welche Anno 1661 denen Horsbull Hardern Vom Böckingharde auffgebürdet, bekommen haben 1000 rthlr; der Sehl. Ambtmann Blum 1000 rthlr. undt der Landschreiber Preuß 500 rthlr.: Es hatten die Horsbüll Harder damahls nicht mehr, als gehört zu werden, zumahln Sie unter keinem schein zu abnehmung solcher pflüge genöthiget werden könten, gebethen, jedoch aber solches nicht erhalten mögen, wehren Viel mehr in in 1000 rthlr. Brüche, daß Sie bey der Anno 1661 zur eintheilung Veranlaßter commission nicht erschienen, wozu Hennig Arentß, ob er gleich Gegenwärtig gewesen, sein contingent mit einbringen müßen, fällig ertheilet worden; welcher Sachen halber dem Landschreiber Peter Preußen nach einhalt eines Vom 21. Jan. Ao. 1661 abgelaßenen schreibenß die schuld insonderheit beigemeßen werden will; Gedachter Thombs Detlefs Berichtet weiter, daß die Unterthanen bey dem Sehl. Hr. Praesidenten sich sehr bemühet, daß Kostbahre, undt nichts nützende Werk der Modder Mühlen zu decliniren, gestaltsam Sie deßwegen demselben 1000 rthlr. wiewohl vergeblich offeriret; Diese Mühln hatte denen Unterthanen, die dabey geleistete Dienste nicht gerechnet, in die 28000 m ℔ gekostet, der Mühlenmeister aber Verschiedentlich sich Verlauten laßen dem Hrn. Praesidenten deßwegen 1000 rthlr. gegeben zuhaben undt wehren eben dieselbe gelder, welche Ew. Durchl. Ihm wegen des Gottorffischen Grabenß beygeleget, so hatte er auch der Ursachen halber an des Praesidenten Guth Satrupholm arbeiten müssen; Wegen der Teichgräffschaft habe Er demselben gegeben 500 rthl. Der Landschreiber Peter Preüß hat schriftl: eingesandt, daß gedachter Hr. Praesident darumb daß die Sollwigischen Unterthanen Anno 1668 bey der abhandelung auf 30 rthlr. à pfl. gesetzet worden, bekommen habe 400 rthlr.

Nach des Hardes Vogten in Carharde Bericht habe die

abhandelung der Restanten de Anno 1668 in allem 1012 rthlr. gekostet, deren folgende repartition, ~~daß als~~

der Hr. Praesident	500	rthlr.
der Hr. Cammer Rath Kiehlman . .	200	„
der Hr. Cammer Rath Crahmer . .	200	„
der Hr. Rentmeister	100	„
der Hr. Rentschreiber	8	„
des Hr. Praesidenten Schreiber . .	4	„

Nach Thombs Detlefs angabe habe der Sehl. Praesident, damit die Unterthanen Von der Landheuer, Kraft welchen Ew. Durchl. jährlich aus dem Gottes Kog 10000 ß gebühreten, erlediget würden empfangen . . 1000 rthlr.
der Vice Praesident . . . . 500 „

Nach des Hardes Vogten in Schluxharde anzeige habe die Anno 1671 erhaltene remission der 6 rthlr. à Pfl. 1500 rthlr. dem Harde gekostet, von welchen

der Praesieent	1500	rthlr.
der Herr Ambtm. Pogwisch[1]) . . .	300	„
der Vice Praesident	200	„
Diener	10	„
der Cammer Rath Crahmer	100	„
der Ambtschr. Jürgenß	100	„
der Secret. Eilhard Schacht	100	„

Für die abhandlung der Restanten in Anno 1674 hatte Thombs Detlefs undt Lucas Eckleff dem Sehl. Praesidenten abgestattet . . . . 1000 thlr.

Wegen des Vrtheils des Harsberger Siehls halber, damit selbiges alß Ew. Durchl. Ländereyen Schädlich weggenommen würde, hat nach Thombs Detlefs außage der Sehl. Praesident empfangen 1000 rthlr. und aus der General Koges Rechnungen pro insinuatione der Vogt 400 rthlr. Anno 1674 hatten Johann Preüß einen process wieder die Hardes Vögte gehabt, deswegen währe Verunkostet, so in die Gemeine Koges Rechnung ein gebracht werden sollte:

[1]) Bertram Pogwisch, Amtmann in Tondern, von 1667 — 1673.

Digitized by Google

An den Herrn Cammer Rath Crahmer	30	rthlr.	
an Hr. Hofrath von Hatten und Guthe	40	„	
an dem Secretario	37	„	
Cantzley v Urthelgebühr	30	„	
L De Bähr	19	„	13 ß

Daß sonsten der Ambtschreiber Friedrich Jürgenß dem Sehl. Praesidenten für den Amtschreiber dienst 1000 rthlr. soll gegeben haben, ist Ew. Durchl. gnedigst erinnerlich.

Ferner berichtet Thomas Detleff, daß wie Er Anno 1664 wegen der 2 ß à Dembt mit denen Hardes Eingeseßenen in streit gerathen, habe Er anfangß dem Sehl. Praesidenten pro confirmatione contractus 500 rthlr. gegeben, Nicht lange darnach demselben noch 500 rthlr. Wie aber die Sache gehöret werden solle, habe der Sehl. Praesident ihm sein Hauß und alle Correspondentz verbotten, wodurch Er obligiret dem Hr. Praesidenten Zugeben 1000 rthlr. welche Er von Hr. Vice Praesidenten zinßbar aufgenommen, worauf Er die Sache auch erhalten; Des Sehl. Praesidenten Diehner hatten Ihm ein großes gekostet, damit Er nur bey demselben access haben möge. Vermöge eines unter Sehl. Johann Preüße Wittiben gefundenen und von ihr mündlich bestätigten auffatzes soll die Sache wegen ihres ersten mannes testament gekostet haben 4060 rthlr., denn Sie verwandt

an den Sehl. Hr. Praesident . . .	2000	rthlr.
Urthel Geld	1000	„
dieser wegen 2 Jahrs Zinse als 6 pro Cent	360	„
an den Hr. Hoffrath von Hatten . .	200	„
an den Hr. Vice Praesidenten . .	200	„
an den Hr. Cammer Rath	100	„
Für Unkosten undt Diehnergeld [1]) . .	200	„

[1]) Wenn diese Anschuldigungen begründet waren, so muß es befremden, daß man 20 Jahre mit der Erlassung der Fürstl. Verordnung vom 28. April 1701, daß von den Beamten keine Geschenke angenommen werden sollen (S. S. I, 92), zögerte.

Digitized by Google

Damit man aber Ew. Durchl. Fürstl. patience in praeliminaribus nicht mißbrauche, So erinnern dieselbe sich gnedigster maßen, wie daß das gantze Ambt Tundern auß 2 Marsch-Harden, alß Böckinghard oder Risum Mohr undt Widing- oder Horsbüll Hard, 5 Geestharden, alß Carharde, Schluxharde, Tunderharde, Hoyers Harde, undt Lundtofftharde, 2 Inseln, alß Osterland Föhr und Sylt bestehe, ist vorhin auf 1384 pfl. gestanden, nach der renovirten Landes matricul aber contribuiret es von 999 pfl. Von welchen nachgehents 3 unter Tunderharde gelegene pflüge Anno 1565 dem Amt entleget undt der Statt incorporiret sein, worüber abseiten Tunder- undt denen übrigen Harden einige Beschwehrde eingebracht, welche von der Statt Verantwortet, und bey dem Tunderharde zugedenken sein; Wie sehr man sonsten bemühet gewesen, eine gewiße information, worumb daß Amt eben 999 pflüge, nicht aber mehr oder weniger habe, zu erlangen undt entweder aus Slägen, Schefelsaete Dematen oder ex alio mensurae genere unter considerirung der Ländereyen unterschied undt bonitet ein fixum principium Zu überkommen, So ist jedoch solche mühe umbsonst, undt dieses ledigl. Zu erfinden geweßen, daß wie daß Ambt 1668 bey der Fürstl: Cammer die ordinair: und extraordinaire abgifften sowohl an pflicht dienstgeld rc. alß a(uch) contribution gegen erlegung jährl. 40 Rthlr. á pfl. unterthänigst abgehandelt, in jedweder Harde 16 so genannte Legesmänner Verordnet worden, welche nach den 999 pfl. die repartition und Vertheilung in denen Harden Vermittelst eydes gemachet, daß unter denen Eingesessenen intuitu der in Besitz habenden Ländereyen, undt eines jedweden übrigen Vermögenß die collectirung der 40 Rthlr. á pfl: zuzulegen woraus dann erfolget, daß Kein gewiße pflugzahl der Ländereyen zu finden, undt nachdem bey denen Unterthanen sich einige Verbeßerung oder Verringerung der Zeitl. Güter hervorgethan, einer Vor dem andern überaus graviret worden, gestaltsam unleügbahr, daß die possessores von gleich vielen Ländereyen

Digitized by Google

inaequaliter contribuiren, dannenhero auch verschiedliche Klagten wegen solcher ungleichen contribution eingebracht worden, undt stellet mann Ew. Dhl: unterthänigst anheimbt, ob alle und jede Ländereyen Von denen Besitzern zu erlangung einer gewißen pflugzahl unter zulänglicher poen einzubringen, damit die bonitet unterschieden, undt nach deren Befindung eine gewiße Landmaße auf einen pflug geachtet, die mobelgüter aber alß welche sehr ungewiß und wandelbahr mit denen Unbeweglichen nicht confundiret undt consequenter einen oder andern Zur trägheit, Hindansetzung seiner arbeit oder Verzweifelung; wann er siehet, daß bey anwachsung seiner Mittel die contribution auch mit Zuwachsen und er durch seinen fleiß nicht so sehr alß sein träger nachbahr subleviret werde, Wann aber ein solches in denen Geestharden einzuführen, Zeit und sorgfaltige mühe erfordert, So würde ohnmaßgeblich die Notturfft erfordern, daß immittelst durch unparteyliche Legges-männer eine Vertheilung nach der Vorigen Manier in jedwedem Harde fordersamst undt zwar ad interim zur Hand genommen werde,[1]) In denen Marschharden ist ein ungezweifelter unterschleiff wegen Verschwiegener Ländereyen, gestaltsam in spee wieder Eckleffs Erben pro gravamine angebracht, daß Sie verschiedene Ländereyen auß denen concursibus erlanget, welche nicht angegeben noch davon einige onera abgestattet worden, —

Es hat zwar der itziger Ambtmann zu Tundern durch verschiedentl mandata poenalia sub comminatione confiscationis Vom 3. Decemb. Anno 1674 undt 4 8bris Anno

---

[1]) Resolut.: „Ihr Hochfürstl. Dchl. resolviren gndst, daß in den Geestharden durch unparteiliche Leggesmänner eine förderfahme Vertheilung ad interim gemachet werde, Und wird der HE. Ambtmann committiret mit Ziehung der Beamrten eine ausführliche relation einzusenden, auf welche arth zu erlangung einer gewißen pflugzahl und verbeßerung der Fürstl. register am füglichsten zu gelangen, wozu dann eine Zeit von dato biß kunfftig Pfingst determiniret wird."

Digitized by Google

1675 die possessores sothaner Verschwiegenen Ländereyen ad profitendum zu compelliren gesuchet, allein solche gute intention zur würklichkeit nicht befördern mögen, undt obgleich ad eruendam veritatem mit meßung einiger Ländereyen durch Ingenieur Navock (Rorock?) für einigen Jahren der anfang gemachet, so ist jedoch daß werk, wissen nicht, quo facto, ins stocken gerathen; Wann aber nicht zu zweifeln, daß in Bocking- undt theilß Karharde, in Horsbüll oder Widingharde, auch in Gotteskog von einem oder andern ansehentliche Ländereyen ohne Teich undt Tamm, pflicht oder schatzungs Lasten beseßen werden, So wehre Von solchen allen die gewißheit zu erfahren so nöthig als nützlich, daß dehro Behuf in Gegenwarth unparteyl. Verständiger Commissarien die maße zu treiben, die Ländereyen wohl zu unterscheiden, alle darauf befindliche briefschafften vorzuzeigen, undt in einem jedweden Kog ein richtig und Vollständig Demat Register an guten Mittelmäßigen und geringen achtungen oder sorten zuverfertigen, da dann die Verschwiegen befindliche Ländereien Ew. Durchl: heimgefallen, undt zu facilitirung der Kosten, weßhalber mit denen Landmeßern auf ein Leidliches zu contrahiren, die Jenige, welche sich des unterschleiffs bediehnet insonderheit angesehen werden dürfften.[1])

Widing- oder Horsbüll Harde bestehet in lauter Marschlande, undt helt nach des Landschreiberß Peter Preußen angabe 13610 Dembt 95 Ruthen 13 Fuß, machen 18 Fuß eine Ruthe 1 Fuß eine halbe Ell, und 180 Ruthen ein Demath, thut 71 Dem. 21 Ruth. 4 Ell. á pflg gerechnet 191½ pfl. unter welcher pflug Zahl nach des gedachten Landschreibers außage, welche jedoch mit der Eintheilung de Anno

[1]) Resol.: „Ihr Hochf. Dhl. resolviren gdgst, daß in denen Marschharden eine gewiße Landmaße getrieben und damit nach bevorstehenden umbschlag unverweilt der anfang gemachet, auch zu dero behuef von dem HE. Ambtmann so bald moglich ein überschlag — — — eingesandt werde."

Digitized by Google

1661 nicht übereinstimmet, des Sehl. Statthalters 37 Dembt 132 Ruthen und des Land Vogten 300 Dembte nicht, alle Kirchen pastorat undt andere freye Ländereyen aber mit eingerechnet sein sollen;[1]

Anno 1635 ist eine getriebene Maese zugelegt, welche über 14000 Dembt austräget, Anno 1649 aber haben die unterthanen ihr Landt, weiln über die getriebene Maese sie sich graviret, jurato angegeben, nach welcher die Hebung verrichtet wird, wiewohl nach fleißiger untersuchung keine gewiße pflugzahl außfündig zu machen, Zumahl die 300 Dembter, welche zu deß Landt Vogts Dienste ausgesetzet, nunmehro aber wie im gleichen die 2 β á Dembt gantzlich cessiren, nicht befindlich gewesen, in dem dieselbe weder Ew. Durchl. berechnet, noch der gewesene Land Vogt selbige genoßen haben will, Dannenhero und da wie Vorhin erwehnet, Verschiedlich Landt verschwiegen sein soll, eine gewiße Vor die Hand nehmende Landmase der Sachen einen außschlag Vorangeführter maßen geben wird;

Alle pflüge sein sonsten in diesem Harde besetzet, und keine außer den so genanten 5 tofftumter frey; die Hardesschulden belaufen sich zu 7500 Rthlr., von welchen 5000 Rthlr. zu denen in Anno 1668 abgehandelten Restanten vom HEr. Praesidenten zinßbahr aufgenommen, und 3000 Rthlr. denen Kiehlmannischen Erben verwichenen Vmschlag auf deren anfordern wieder bezahlet, an deren statt Sie 2000 Rthlr. vom Verwalter auff Lindewitt, und 1000 Rthlr. Von Peter Langheimb erliehen, 2000 Rthlr. stehen annoch bey dem HEr. Cammerjunker Ahlfeld, 2000 Rthlr. seind zu donatifgeldern employret; Von diesen Capitahlien restiren keine Zinsen, Die Restanten auß den Herrn Gefällen sein theilß abgehandelt, theilß annoch unabgehandelt, die unabgehandelte sein de Anno 74 alß wann ehr die Land Vögte in denen beyden Marsch Harden die contributions Einnahme dem Landschreiber zu committiren unterthänigst

[1] S. Beilage I.

gebethen, und Von Ew. Durchl. gnedigst erhalten haben; die abgehandelte Restanten sein in triplici differentia; Die erste abhandelung ist Vom Vormahligen Kornschreiber Eckleffsen Anno 1646 undt damit zugleich der erste unstern im Ambte Tundern Leider! eingeführet, Gestaltsam man befunden, daß obgleich von den Eckleffsischen Erben nicht beyzubringen wie Hoch die abgehandelte Restanten montirten und umb welche summa gedachter Eckleff dieselbe an sich erhandelt, die arme Vnterthanen annoch de Anno 46 unter sothaner abhandelung Last seufzen undt falß Ew. Durchl: Vermittelst Dehro gnedigster Gegenwarth undt Veranlaßeter commission nicht darzwischen gekommen, gewißlich annoch in einem halben seculo undt lenger unter einer solchen unableglichen Bürde hetten schwitzen müssen, angemerket fast bey allen concursen diese hydra novum quasi caput extolliret, undt daß beneficium gehabt, daß sothane praetension ohne Beeydigung nicht allein den andern Creditoribus, sondern gahr denen contributionen, undt Ew. Durchl. andern extraordinair gefällen die prioritet Vor weg genommen, undt selbige cum effectu genoßen zu geschweigen daß unter dem praetext sothaner abgehandelten Restanten die schreibgebühr mitgerechnet, zu Zinse geschlagen, undt Zinse auf Zinse in infinitum berechnet worden — — — —

Wegen Vorgedachter abhandelung haben Ew. Durchl. Herr Vater glorwürdigste gedächtniß dem Vorgemeldeten Kornschreiber 3 pflüge, alß 225 Dembt ad instar der Tofftummer freien pflüge von Erben zu Erben gäntzlich außerhalb deß Landgeldes undt denen auf allgemeinen Landtagen bewilligten pflugsteuern den 14 July Anno 1647 eximiret. Anno 1648 aber ad instantiam deß dickgemelteten Kornschreibers die freyheit von einem der 3 pflügen ab- und auff Dürhauß im Tunder harde Verleget undt transferiret, Wie aber Anno 1661 die pflüge Vertheilung zwischen den Marschharden Vorgegangen, hat der Sehl. Bürger Meister von Hatten[1])

[1]) Bürgermeister in Tondern von 1661 bis 1679.

alß Eckleffen successor in matrimonio vigore Ducalis privilegii de Anno 1647 3 Marschpflüge eximiret, die verlegete freyheit auff Dürhauß verschwiegen und also anstatt der 3 pflügen ihrer 4 befreyen wollen. Weiln aber in beyden diplomatibus bey 500 Rthlr. strafe Verbothen etwaß dawider zu handeln, Ew. Durchl: auch solches Anno 1666 gnedigst confirmiret, alß ist unß nichtß anderß zugestanden, denn sothanen Hochfürstl. Befehl mit schuldigster veneration zu embrassiren, die fernere Verhängniß über sothane mißbrauchete privilegien Ew. Durchl. unterthänigst anheimbstellende [1]) — — — — — —

Die andere Abhandelung der Fürstl. Restanten ist Anno 1668 geschehen, gestaltsamb Ew. Durchl. auß landesfürstl. Güthe, und zu Dero Unterthanen gnedigst tragender propension damit selbige zum vorigen guten standte Vnd aufnehmen wieder gedeyhen, die Schwachen undt wüste Bohlen aufgeholfen undt erhalten werden mögten, mit hintansetzung Dero Cammer undt Umbschlagß beschwerlichen Zustandes die damahls alß hinterstellige angegebene 150000 Rthlr. so weit auß gnaden remittiret, daß an deren statt die 5 Geestharden Ein und dreißig tausend, und die beyden Marschharden 10,000 Rthlr. abtragen solten. [2]) Diese auß Fürstl: clemence herfließende gnedigste intention hat den abgeziehleten Zweck bey weiten nicht erreichet, noch denen Vnterthanen den destinirten Vortheil zugebracht, in Betracht dieselbe zu abführung der abgehandelten Restanten Zinßbahre gelder mit großer Beschwerde aufgenommen, hingegen aber wie Sie Vermeinet auß denen bey der Cammer angegebenen undt ihnen nachgehentß extradirten Restanten die aufgenommenen Gelder zu wege zubringen,

---

[1]) Resol.: „Ihr Hochfürstl. Dhl. resolviren, daß alle die Eckleffischen Privilegia einzustellen und — — — — die mehr dann von 3 pflug angemaßete exemption als eine privilegirt schuld zu exigiren und Serenissimo in rechnung zu führen" — — — —

[2]) S. Beilage Nr. 2.

Digitized by Google

einen gar großen Bloßen geschlagen, wie denn der Landschreiber Preuß sowohl von Geest- alß Marschharden großer hierunter gebraucheter unrichtigkeit beschuldigt worden — —

Daß vornehmste Gravamen bestehet in der Anno 1674 geschehener abhandelung, welche die 3e und folgendergestalt passiret ist: Nachdehm Ew. Durchl: Anno 1668 sich gnedigst gefallen laßen, anstatt der jährlichen pflicht, contribution Dienstgelder 40 Rthlr. á pflug, jedoch ohne nachstand, daß ein corpus für daß andere nicht hafften sollte, jährlich anzunehmen, in deren consideration und damit ins künftige die gefälle folgbahr sein mochten ein ansehentl. dem Lande remittiret worden; Gleichwohl aber Anno 1674 Von denen beyden Land Vögten in Widing- undt Boking-Harde eine große Summa der Restanten de Anno 1669 praetexiret; auch Vermittelst einer scheinbahren supplication Ew. Durchl: von ihnen ausführl. vorgestellet worden, worumb die Vnterthanen solchen Nachstand Von der Hand zubringen nicht vermöchten, dannen hero Ew. Durchl: an dero Ambtmann von Tundern gnedigst rescribiret, die Unterthanen Vorzufordern und die Restanten ratione summæ et qualitatis zu untersuchen; Wie die Landvögte solches gemercket, haben Sie durch ein memorial an den Sehl. HE. Praesidenten Voriges rescript umgestoßen, die untersuchung der Restanten gehemmet, dem HE. Praesidenten 1000 Rthlr. gegeben zu abhandelung der Restanten undt Herbeibringung bahrer mittel sich obligiret, worauf denn auch die abhandelung also erfolget, daß da nach des Landschreibers auffsatz beyde Harden 15225 Rthlr. 37 ß reliquirten Von denen Landvögten in allem 12250 Rthlr. angegeben, welche zu 8000 Rthlr. Von Ew. Durchl. gnedigst remittiret sein, Von welchen 8000 Rthlr. auß Widingharde 4723 Rthlr. gezahlet, undt 2509 Rthlr. remittirt auß Bockingharde 3277 Rthlr. bezahlt u. 1741 Rthlr remittirt sein solln, Zu abtragung der transigirten summa haben die Landvögte sich anfängl. verschrieben, undt Einfolgig gegen Cession Ew. Durchl: jurium die Zahlung geleistet:

Digitized by Google

Unser erstes dubium ist gewesen, warumb die Restanten nach des Landschreiberß designation 15223 Rthlr. nach der Landvogte angabe aber nur 12250 Rthlr. außtragen, welches der Landvogt Eckleff damit excusiret, daß die wegen der Feste Ländereyen und anderer Vrsachen halber gnedigst remittirten Pöste in des Landschreiberß auffsatz nicht abgerechnet. Die Unterthanen haben insonderheit extraditionem der in Anno 74 von Lucas Eckleffen angegebenen 7232 Rthlr. Restanten instantissime urgiret unter der Versicherung, daß sie damahlß fast wenig, Vnd nicht so viel, alß die a Serenissimo geschehene remission austrage, schuldig gewesen währen, die Gelder hette der Landvogt schon unter sich gehabt, und also gar unverantwortl. gehandelt, daß er keine scheu getragen, die erhobene gefälle in seinen nutzen anzuwenden undt zu consumiren, an deren stelle aber falsche Restanten zu supponiren, die getreue undt willige unterthanen bey dehro gnädigsten Herrschafft alß träge undt unwillige Leute anzusetzen, Ew. Durchl: zur remission zu verleiten undt waß daß allerergste solche remission auf sich zuziehen und auß seiner Mißhandlung ihm ein ansehentliches praemium beyzulegen;

Nachdem auch der Landvogt endlich einen Extract der Restanten Register de Anno 1669 biß 1674 da die abhandelung geschehen, produciret, haben die Gevollmächtige solches alsobald unrichtig gescholten, die Probe mit 2 Kirchspiehl alß Rodeneß und Horsbüll versuchet, undt angesichts die intendirte unrichtigkeit in Rodeniß mit 20, in Horsbüll auch mit verschiedlichen quittungen in deß Landvogten Gegenwarth behauptet mit fernern Anhang, daß er von Verschiedlichen auch Land ex concursu bekommen. und dadurch die Zahlung erlanget, der Nachstand aber meistens bey ihm selbsten seinen Brüdern, den von Hatten, Preußen und Lic. de Bähr stände, von welchen er entweder die Zahlung auch erlanget oder zum wenigsten erlangen können, — — — —

Die andere imputatio ist, daß Er dem Konigl. Commissario Eücke von denen Konigl. contributionen ein un-

richtiges von ihm selbsten untergeschriebenes Restanten Register übergegeben, worein Verschiedliche zu restanten gesetzet, welche ihn schon bezahlet, und consequenter die Konigl. execution unschuldig auszustehen gehabt — — — —

3) Klagen die Unterthanen in Schifft und theilung übersetzet zu sein, in dem er 10. 20. 30 ja wohl 40 Rthlr. pro honorario genommen, welches Er mit der freywilligen donation undt verdiehnter Mühe belegen wollen, diesem passus haben wir die Klage wegen des schreibgebührs unterthanigst annectiren müßen;

4) Daß Anno 1674 6 Rthlr. zur Commission undt zum ausschuß angeordnet, wovon nachgehent 2 Rthlr. remittiret, er aber habe nichts deslo weniger die völlige 6 Rthlr. erhoben undt behalten; — — — — — — — — — —

5) Anno 1674 wehren einem jedweden deß ausschußes 10 Rthlr. berechnet, davon Er denen Leuten ein merkliches vorenthalten; — — — — — — — —

6) Anno 1676 wehren zu abhandelung des Fürstl. ausschußes in Hardes Rechnungen 1335 Rthlr. berechnet, weiln aber der Ober Inspector Eüke vermöge quittung ledigl. 800 Rthlr. empfangen, und 10 Leute auß dem ausschuß sich selbsten loß gekauffet, alß müste von denen 1335 Rthlr. richtige Rechnung abgeleget undt die Leute, welche sich selbst liberiret, befriediget werden;

7) Anno 1677 hat der Landvogt 754 Rthlr. wegen der sogenanten 300 Dembt Landvogts Ländereyen dem Königl. Commissario in Rechnung decourtiret, welches Er mit Ew. Durchl: gnedigster resolution de Anno 1676 defendiret; Wann aber die Vnterthanen angeführet, daß Er in der supplication gefährlicher weise verschwiegen daß Er Ao 72 mit dem Harde verglichen, daß anstatt der 300 Dembte derselbe á Dembt 2 ß, machen 541 Rthlr. 32 ß undt wegen seiner Reisen 200 ℔ genießen solte, Alß werden Ew. Durchl: hierüber gnedigst arbitriren;

8) Ist derselbe Von Ew. Durchl: gefällen Zinse exigiret zu haben convinciret, welches Er mit Ew. Durchl: ab-

Digitized by Google

handelungs cession zu vertheidigen gesuchet, Von denen Vnterthanen aber die instantz gehabt, daß solches nicht anderß als nach der abhandelung zu verstehen, er aber die usurarum exaction auch ad praeterita, und vor der abhandelung extendiret habe;

9) Hat man befunden, daß Er Ao. 1680 einen termin mehr, alß Ew. Durchl: wegen der contribution des 1 Rthlr. á pflug gnedigst außgeschrieben, Von den Vnterthanen exigiret und außerhalb einigen Restanten so angegeben erhoben hat; Er hat zwar causiret, daß Ihm solches vom Landschreiber intimiret worden, sich auch deßen Schreiben vorzuzeigen anheischig gemacht, allein es ist nichts erfolget, vornehmlich da bald darauf sein Verstand manquiret, dieses wird hiebey unterthänigst zu referiren nöthig sein, daß die Rechnung der Fürstl. contribution an ihr selbsten unrichtig und Viele, welche bezahlet, zu Restanten gesetzet worden.

10) Erfordern die Gevollmächtigen auß jährlichen überschuß sowohl wegen der 520 Dembt Kirchenlandt 450 Rthlr., alß wegen der Aventoffter pflüge, zumahlen Ihr Durchl: 10 gnedigst remittiret, und ihnen nur 6 gut gethan worden in 5 Jahren 300 Rthlr.

Deßen Hardes Rechnungen sein sonsten nachgesehen und darauß die große Reiß- und Zehrungskosten wie auß den andern, angemerket worden;

Finaliter geruhen Ew. Durchl: wegen der Widingharde gndst zuvernehmen, daß Sie mit schatzungen und andern oneribus wegen der Priester Ländereyen beschwehret würden, geklaget und deren erleichterung unterthänigst gebethen, dann auch wegen 16¾ pfl: welche die Bockingharder Anno 1661 denen Horsbüllhardern aufgebürdert, daß weiln sie nicht mehr alß 174 pfl. nicht aber angegebener maßen 191 pfl. hatten, auf deß Verlustigten theilß unkosten die Landmaße getrieben, und auf Befinden, daß sie so viel Landes pflüge nicht haben, Von denen aufgebürdeten pflügen erleichtert werden möchten. [1])

[1]) Infolge Commissionsbescheid vom 16. Juni 1703 wurden 10¼ Pfl. der Wiedingharde wieder abgenommen und der Bockingharde zugelegt. cfr. Beilage 3.

Digitized by Google

Riesing Mohr undt Bockingharde

stehet anitzo nachdem die pflüge zwischen Horsbüll und Bockingharde Ao. 61 eingerichtet, undt ihnen von denen Widinghardern auf 16¾ pflug erleichterung geschehen, auf 158¼ pfl: damahlß sein 71 Dbt. 21 Rth. 4 Ellen auf jeden pflug gerechnet, anitzo sprechen die unterthanen, daß Sie nur 69 Dembt 119½ Ruthen aufm pfluge rechnen können, in der nachfrage ist die ursache angedeutet worden, daß in Dagebüll, Faerstofft und Gallensbüll (Galmsbüll) viel Landt abgespühlet. Anno 71 den 18. Juny haben die Eingeseßene eine Vertheilung der pflüge gemachet, undt sein dieselbe alle besetzet auch Keine freye befindlich; die Carharder haben 3¾ pflug in Böckingharde, weßhalber sie geziehmende richtigkeit zu machen öfterß tergiversiren.

Mit denen Restanten hat es allhie eine gleichmäßige Bewandtniß, wie mit Widingharde, undt sein dieselbe in denen 3 vorangeführten periodis includiret, dannenhero der Hardesbüll- (Horsbüll-) hardische außführliche Bericht mit Ew. Durchl: gnedigster erlaubniß unß dispensiren wird, allhie auch weitläufftig zu sein; — — — — — — — — — — — — — — — — — — —.

Die zinßbahre Hardesschuld beträget nach außweisung (beigefügter und) von Carsten Sibbertsen den 20 xbr Ao. 1680 untergeschriebene Designation der creditorum 14000 Rthlr., unter dem Nahmen der armen eingeseßenen in Böckingharde ist vielfältig geklaget worden, wie daß der modus eingerißen, daß wann Sie von denen wohlhabenden Leuten einige Gelder zinßbahr aufzunehmen necessitiret wehren, sie alsdann denselben gewiße Landereyen brauchbahr versetzen und wann gleich die reditus 1 ß vom ℞ übertrefen, daß superfluum fahren laßen und noch dazu alle Herrengefälle, teich undt andere Beschwehrde abhalten müsten, bathen demnach, daß die Pfandhabern nicht mehr alß einen ß von der ℞ nach billiger aestimation genießen und das Uebrige dem sorti imputiren oder auch daß die pfandhabern die herrengefälle, Teich- und Koges Beschwehrden biß zur wiederlösung

davon entrichten möchten: Wir haben zwar auß einigen, sowohl Fürstl. alß Ambtmanßbescheiden ersehen, daß eine Fürstl. constitutio sey, welche disponiret, daß die fructus ad certum modum usurarum redigiret werden sollen:[1]) Wir haben aber selbige in corpore nicht erlangen können.[2]) — — — — — — — — — — — — — — —

3) Verlangen Sie facultatem der beqvembsten Mühlen sich zu bediehnen,[3])

4) daß auff Beckern und Brauern auffsicht gehalten, auch nach dem taxt des Kornß Brod und Bier gegeben werde;

5) daß bey den concursen niehmand ohne eydliche verificirung seines Crediti admittiret werde,[4])

6) daß die Kosten bei denen Dinghalten eingeschränket undt auß denen sportulen der litigirenden Partheyen, nicht aber auß den gemeinen Mitteln erstattet werden, weßhalber die Rath Leute sich erkläret, die Zehrung aus ihren Mitteln zu stehen,[5]) Waß aber des Landschreibers, alß welcher nomine Serenissimi erscheinet, Zehrung betrifft, solche würde Vom Harde Zuerstatten, undt deßwegen ein Gewißes zu determiniren sein, zumahlen befindlich Anno 1667 in zwey Dinghaltung 384 Rthlr. zur Rechnung gebracht worden; — — — — — — — — — — — — — — —

---

[1]) Vermuthlich ist die Verordn. vom 21. April 1661 gemeint. Siehe Beilage 4.

[2]) Resul.: „Ihr Hochf. Dhl. resolviren gndst. daß zwischen denen creditoren und den pfandhabern die Rechnung dergestalt zuzulegen, daß die gebührl. Zinsen gegen die jährliche abnutzung der Ländereien nach billigkeit berechnet, hinführo auch die onera an pflicht contribution, teichslast und dergleichen bei denen Ländereien verbleiben und von den Besitzern und einhabern abgeführt werten sollen.“

[3]) Resol.: ad 3 „abgeschlagen.“

[4]) Resol.: ad 4 u. 5 „fiat.“

[5]) Resol.: „Es bleibet bei der Rathleuthe erklärung, dem Landschreiber aber sollen — — — führ Sich und seine Leute und pferde 2 Rthlr. vom Harde guthgethan werden.“

Digitized by Google

Carharde.

Stehet anitzo für 219½ pfl. hat 9 Kirchspiehl, 1) Carlum mit 16½ pfl. 2) Medelbuy mit 22¾ pfl. 3) Broderop mit 24½ pfl. 4) Klixbüll 25¼ pfl. 5) Honderup (Humptrup) 16½ pfl. 6) Lügumb 33¾ pfl. 7) Enge und Stetsand 26¾ pfl. 8) Leck 28¼ pfl. 9) Ladelundt 25¼ pflug, diese pfluge sein alle außer Medelbuy besetzet, welches außgeheuret und von denen Heuerleuten die abgifft geleistet wirdt. Die Güter bestehen in Feste undt Bunden Ländereyen; Der in diesem Harde befindlichen freyheiten halber haben sich

1) Andreß Christiansen undt Olde Mumbsen Erben (zu Soholm), daß sie an statt der 40 Rthlr. nur 20 Rthlr. (zu zahlen) angegeben undt confirmationem de Anno 70 produciret.[1])
2) Sehl. Arend Henningß Erben wegen deß Guthes Windweth[2]) vigore privilegii de Anno 1662.
3) Die freye Bundten in Carhard mit der remission von 10 Rthlr. á pfl.[3])
4) Christian Laßen wegen des Zolls zu Klixbüll, Leck undt Soholm, dafür Er jährlich 10 Rthlr. entrichtet;

Bey der Abhandelung in Anno 1668 sein der Fürstl. Cammer 31673 Rthlr. 43 ß 9 ₰ restanten angegeben, in welcher summ Dienstgeld, Kornpflicht und Contributions Restanten begriffen undt auf 11024 Rthlr. 22 ß 6 ₰ abgehandelt auch würklich abgetragen sein, die gesambte Geestharden haben bei der Cammer auff 31000 Rthlr. abgehandelt, und soll des Hardesvogten Bericht nach die repartition unter den Harden von denen Hardesvogten in Gegenwarth des HE. Ambtmanß, weßhalben nichts schriftliches produciret werden können, geschehen sein, worüber die Unterthanen

---

[1]) Beilage 5

[2]) cfr. Schröder's Topographie sub voce „Böglum". Jensen, Kirchl. Statistik p. 457 u. 471.

[3]) Beilage 6.

Digitized by Google

sich nicht wenig graviren, daß nachdehm Sie vor andere Harden ihre contributiones undt andere abgifften biß Ao. 1668 unterthänigst abgetragen, so gar, daß Sie nach einem bey der Cammer eingelieferten project deductis deducendis nicht mehr alß 6432 Rthlr. schuldig zu sein erachtet werden mögen Der Hardesvogt jedoch ohne der Gevollmächtigen oder der Vornembsten concurrirendte Hardeß Eingeseßenen die repartirung auf 11024 Rthlr. eingegangen, Die Restanten de Ao. 1668 biß Anno 1674 inclusive tragen 2108 Rthlr. 9 ß aus, davon wenigstens die Helffte einzubringen vor thunlich erachtet wird; Die Eingeseßene haben in denen 40 Rthlr. á pfl. gahr keine remission gehabt, de Ao. 1675 biß 76 restiren 10741 Rthlr. 8 ß. Anno 1677 undt 78 ist nichts eingekommen; Anno 1679 aber die halbe pflicht außgeschrieben worden. Der itzige Hardesvogt Dietrich Arendts hat seine function Ao. 1660 angetreten, und an zinßbahre Hardesschulden 719 Rthlr. Vorgefunden, anitzo soll sothanes aes alienum an Capitahl undt Zinsen biß 28000 Rthlr. ergrößert sein, deren specification bey wehm die Gelder, in welchem Jahr undt Von wehm sie aufgenommen, dem protocollo nachrichtlicher Verzeichniß einverleibet worden,

Loco gravaminum ist angetragen

— — — — — — — — — — — —

3) — — — daß der Hardesvogt in Vertheilung der zu abhandelung der Ao. 1668 zu 32170 Rthlr. 17 ß an pflicht, Contribution undt Kornpflicht angegebene Restanten aufgenommenen gelder einige Unrichtigkeit admittiret und daß sie der abhandelung sich wenig oder nicht zuerfreuen auch wohl Zinse auf Zinse abzutragen hätten, Gestaltsam zu untersuchung sothaner Beschwerde bereits vorhin eine Fürstl. Commission erkannt worden; auß einer solchen intricaten Sache zu kommen, ist der Vorschlag von uns gethan, auch von denen eingeseßenen angenommen worden, daß die Restanten, wie viel ein jedweder in specie Ao. 1668 schuldig untersuchet undt ein richtiges liquidum sothaner Restanten formirt werde, gestaltsam zu dehro Behuf auß

Digitized by Google

jedem Kirchspiehl gewiße Gevollmächtige sub juramento Verordnet, da dann die vorige Kirchspiehlvögte undt dehren Erben von ihren Einnahmen, der Hardesvogt aber und welche sonsten einige einnahme geführet von Zeit ihrer Verwaltung die Restanten zu justificiren schuldig, Wenn nun solches geschehen, haben auff Ew. Durchl. gnedigste ratification wir dafür gehalten, daß eine proportion der angegebenen 32170 Rthlr. Restanten gegen die abgehandelte 11024 Rthlr. gehalten undt nach Advenant der alten Restanten die Eintheilung in diese 11024 Rthlr. zu machen, undt da es sich begebe, daß ein oder ander wegen kundbahrer armuth sein contingent nicht abführen könte, solcher abgang über jedes Kirchspiehl zu vertheilen sey, zumahlen biß ein solches geschehen, zu abnehmung des Hardesvogts Rechnung wie die auch Nahmen haben, vergebliche Zeit angewendet wird;[1])

— — — — — — — — — — — — — —

Wiewohl

4) Carr- alß auch die übrigen sambtl. Geestharden und Inseln mit dem Ambtschreiber Friedrich Jürgenßen sehr wohl zufrieden, und so wenig wieder ihn als seines Sehl. Vater geführte Bediehnung undt Restanten Register auff geschehene Nachfrage etwaß zu sagen oder im Geringsten zu klagen gehabt, So vermeinen Sie jedoch, daß Ew. Dhl. gnedigste Verordnung, Krafft welcher ihm von jedweden Rthlr. biß zu 30 Rthlr. ein schilling schreibgeld, undt wenn quittungen gegeben würden, vor einem jedweden, welche mehr denn einen Rthlr. außträget wie groß die summa auch ist, 4 ß zugeleget werde, ihnen zu schwer falle; wogegen der Ambtschreiber repliciret, Weiln die Hardesvögte in denen Harden daß Gericht hegeten, seine accidentien in diesem schreibgeld undt quittungsgebühr bestände, Sonsten bekäme

[1]) Resol.: „Dieser der Commission Vorschlag soll vermittelst Geldstrafen und anderer zuträgl. executions mittel zum effect gebracht, und wenn solches geschehen, der Hardesvogte gesambtrechnung durch einige vom HC. Ambtmann dazu deputirende Männer zuhr vorigen richtigkeit gebracht werden.

Er vor die Einnehmung der contribution oder ander einnahme, wie auch wann Nahmen in- undt ausgeschrieben, Kirchen, vicarien, papier undt Academien Gelder von ihm eingehoben und ausgegeben werde, dann imgleichen für haltung der Fuhren und andern Register, welche Er allein führen müste, gar nichtß, und würde nicht gesagt werden können, daß Er einen Menschen über solche Fürstl. Verordnung auf einen eintzigen schilling, unter welchen praetext es auch sey, graviret habe,

Vorhin hetten Sie Von Jeder sorte der einhebungen, es sey contribution, oder sonsten, wie auch für einschreiben, Umbschreibung der Nahmen undt Haltung der Register, absonderl. gegeben, nunmehr (sei) aber durch Fürstl. Verordnung alles eingestellet, undt dürfte nicht mehr, wie oft und viel auch zu schreiben, alß vom Rthlr. 1 ß wegen der 40 Rthlr. á psl: unter welcher erkändlichkeit alles eingeschloßen, undt zwar nicht höher alß biß die Summa 30 Rthlr. erleget, dafür er nicht allein die Register, undt ihre Bogen Papier (= Quittungsbücher) rein zu halten, sonder auch die extraordinair Gelder frey überzuliefern undt alle übrige aufwartung zu leisten schuldig und gehalten, bathe dahero, weiln er sonst von Vrtheln, theilung, aestimationen, wardierungen etc. Sich keines ß zu erfreuen. er so wohl alß Sin Sehl. Vater dem Ambt ehrl. vorgestanden, undt Ew. Dhl. Dero dienern gerne ein stück Brodes gönnen, wann es mit dero Vorwißen, Vnd ohne Betrug geschiehet, daß Er bey solcher Fürstl. Ordnung alß seinem eintzigen accidentz gnedigst geschützet werden mögte;[1] — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

[1] Resol.: „Ihr Hochf. Dhl. resolviren gndst: daß der Ambtschreiber bey der Fürstl. Verordnung wegen des 1 schillings biß 30 Rthlr. und 4 ß quitungsgebühr allerdings geschützet und mainteniret werden solle, übrigenß aber Sich keiner neuerung vornehmen soll, wie dann auch wenn unter einig Rthlr. eine quitung gefordert werden solte, er dafür keine quitungsgebühr noch wegen der extraordinair contribution einige entgeltung zu genießen."

Digitized by Google

6) Weiln für einigen Jahren ein halber pflug von diesem Harde nacher Mohr Kirchen geleget worden, daß derselbe ihnen abgeschrieben, undt sie mit abstattung der onerum nicht graviret,[1]) — — — — — — — — —

8) Suchen die Carharden, daß in denen 40 Rthlr. à pfl. jährl. abgifft aus Fürstl. clemence ihnen eine Linderung zuzulegen,[2]) daß ihnen ihre abgifften in guter couranter Müntze abzutragen gnedigst zu verstatten;[3])

9) daß Sie auf ihren Hochzeiten zu adhibirung der Statts Musicanten undt Koches nicht stringiret, sondern Jemanden nach gefallen dazu adhibiren möchten,[4])

0) daß die pacta antichretica expresse ad certum modum usurarum zu reduciren, undt waß darüber ist in daß capitahl zu defalciren, zu welchem absehen Sie einige Fürstliche undt Ambtmanß bescheide produciret, welche auff eine Fürstl. constitution sich theilß beziehen,

11) graviret daß Kirchspiehl Carrlumb, Enge, Stetesandt undt Lügumb Sich über die zu abtragung der 40 Rthlr, befindliche ungleiche Vertheilung der pflüge, mit angehengter Bitte, daß im Harde eine allgemeine, billige undt gleichmäßige pflug ansetz und Vertheilung nach der bonitet undt proportion der Ländereyen fördersambst bewerkstelliget werde,[5]) — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Schluxharde.

Stehet auf 185 pfl. hat 7 Kirchspiele 1) Hosterup mit 14 pfl. 2) Häust mit 7½ pfl. 3) Raabstet mit 41 pfl.

---

[1]) Resol.: „Der pflug soll bei dem Carrharde aus bewegenden ursachen verbleiben."

[2]) Resol.: „Die remission kann noch zuhr Zeit gebetenermaßen keinen statfinden."

[3]) Resol.: „bleibet bei der Verordnung." —

[4]) Resol.: „Der HE. Ambtmann wird darnach sehen, daß die Statsmusicanten und der Koch die Ambtsunterthanen keinesweges übersetzen." —

[5]) Resol.: „Fiat." Die Kirchspiels-Pflugsetzung kam 1698 zu Stande. Beil. 7.

Digitized by Google

4) Biolldrop mit $26^3/_4$ pfl. 5) Tingleff mit 25 pfl. 6) Büllderop mit 17 pfl. 7) Buhrkall mit 54 pfl. Daß Erdbuch de Anno 1613 kombt mit der Legmänner, de Anno 1669 Lege Register nicht überein, und ist wegen ungleichheit der Güter eine Vertheilung höchst nöthig.

Die Bohlen sein alle besetzet, außerhalb in Craulund $3^1/_4$, in Auberg $^1/_2$ pfl. welcher jedoch gegen ertheilung ein par Jahrß freyheit besetzet werden kan; die Einwohner in Rabstet sein vor andern in schlechtem Zustande, die Kötener stehen auf der Bohlsleute Länderey, undt contribuiren denselben zu Hülffe.

Wir sind der unterthänigsten Meinung, daß selbige wie auch in Lundtofft Harde undt andern Geestharden da sie Kein Verbittelß Geld geben durch eine jährliche erkändtlichkeit Ew. Durchl: Register Zu verbeßern anzuhalten sein,[1])

In allen Kirchspielen sein Fest- undt Bunde Güter, die Feste aber mehr denn andere wegen der Festegelder graviret.

Die Freiheiten sein folgen dergestalt angegeben worden;

1) Hanß Nißen Hardesvogt[2]) privilegium wegen 2 Wischen vom 17. Sept. Ao. 1605 worüber Ew. Durchl: gnedigste confirmation annoch einzuholen

2) daß Privilegium wegen der Jagt undt Vogelschießenß undt Fahrnß

3) Christen Peterß et consorten zu Bredewatt privilegium de Ao. 1450 welches ob es ferner zu attendiren, Ew. Durchl: unterthänigst anheimb gestellet wirdt.

4) Matthieß Jeßen undt Jerk Christensen privilegium de Ao. 1676.

5) Niß Jürgenß Dingßwinde de Ao. 1603.

6) Hanß Boysens concession wegen der Schäfferei zu Craulundt vom 14 9bris Anno 1661.

7) Ihr Hochfürstl. Durchl. gnedigste resolution wegen der Kathen zu Tundern, gehöret zu Sollwig, die Erben

[1]) Resol.: „Fiat."

[2]) auf Haistruphof. Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik p. 416.

bitten, daß weiln Sie es Erb- undt Eigenthümblich gegen fünff Reichsthaler järlicher abgifft gekaufet, gegen erlegung eines Capitahlß so 5 Rthlr. Zinse machet, unter Ew. Durchl. zu verbleiben,

8) Der Frey Bunden Cōncession wegen abgehandelter Gästerey de Anno 1523.

9) Wegen der 38 pflüge, so anstatt der 40 Rthlr. jährlicher abgifft 30 Rthlr. erlegen, Hinzu kommen zwey pflüge von Reppel, daß die gantze summa 40 pflüge außmachet,

10) Wegen der 8 Blumen Diener sein die Originalia nicht herbey gebracht, undt ist vom Hardesvogten dabey angezeiget, daß Sie die Exemtion auch wohl gar auf wege und Stege extendirten, zu deren reparation Sie durch Ambtmans Bescheide vom 21. April Anno 1664 schuldig ertheilet worden;

11) Rißen Rißens bittet nach einhalt der confirmation die pflicht gegen seine vorige abgifft moderiren zu laßen, Es ist aber hiebey anzuführen, daß Ihm gar nicht zu nahe in der pflichts anlage geschehen,

12) der Eingeseßenen in Pepersmarck und Terhofft (Terkelstofft) wegen der Räntzer (Rentzer) Viehe trifften; wogegen die Räntzer mit einer supplication eingekommen,

13) Detleff Rißenß feste Briff de Anno 1666 hat järlich 8 Rthlr. Linderung wegen der Freyheit, stehet in der bonitet zu 74 Rthlr.

14) Der Lütgenhorner privilegium, welches sie auch würcklich genießen, ist citra praejudicium produciret.

Anno 1671 hat dieses Harde in denen 40 Rthlr. à pflug jährl. abgifft 6 Rthlr. remission, welche anitzo wiederumb cessiret, erhalten; Es bescheinigen aber die Register, daß in Zeit der gehaltener remission die abgaben richtig und fast ohne Restanten eingekommen, Wie selbige aber aufgehöret, große nachstände angewachsen, dannenhero es bey dem 34 Rthlr. à pfl. wegen der außgestandenen harten Krieges pres-

Digitized by Google

suren gelaßen, und mit der Monatl. contribution des 1 Rthlr. à pfl. übersehen zu werden, unterthänigst gebeten;[1])

Daß gantze Harde hat Anno 1668 41910 Rthlr. an Restanten gehabt und derselben erlaßung biß auf 11441 Rthlr. 4 ß 6 ₰ bekommen, welche Anno 1669 undt 1670 in der Fürstl. Cammer richtig abgeführet sein; die Restanten von Anno 1668 biß 1674 inclusive sein etwa 170 Reichsthaler zehn schilling, Anno 1675 u. 1676 5743 Rthlr. 26 ß nach geendigtem Krig ist die Rechnung annoch nicht abgeleget, Gedachtes Harde ist in allem laut übergebener mit quittungen undt Urtheln vom Hardesvogten justificirten Rechnungen de Ao. 61 an zinsbahren Geldern 24744 Rthlr. 1 ß, wovon die Rente bey verwichenem Umschlag richtig abgetragen, schuldig geworden; — — — — — — — —

Ubrigens zeigete der Hardesvogt an, waß gestalt die zinsbahre Gelder anfangß auf 6¼ pro Cent gestanden, weiln Er aber sich dahin bearbeitet, daß durch umbsetzung und interponirung seines Credits einige Capithalien auf 5 pro Cent reduciret worden. So hatte daß Harde wegen seiner vielfältigen Mühe und Versäumniß ihm von solchen reducirten Zinsen 1 Rthlr. von 100 gutwillig gegönnet, mit angefügter Bitte, daß in deßen ansehen, und weiln Er von seinem Dienst nicht mehr, alß 40 Rthlr. stehenden Salarii, und eine freye Hufe hette, daß dieses accidens ihm gelaßen werden mögte, Wiewohl wir nun dafür gehalten, daß wegen seiner dem Harde in Friedenß, als auch absonderl. im Neulichen Krig erwiesenen unermüden diensten, und in ansehen, daß Er wegen der Zinsegelder großer Mühe und besorglichen schadenß unterworfen, Ihm wozu die unterthanen auch incliniren, wohl eine ergetzlichkeit beyzulegen, undt selbige über die Gesambte pflüge zu vertheilen, So ist unß doch dieser

---

[2]) Resol.: „Nach Ihrem privil. haben die Schluxharder der Fürstl. Begnadigung wegen erlaßener 6 Rthlr. a pfl. aus Fürstl. Güthe Sich zu erfreuen, der 1 Rthlr. monatl. contribution continuiret biß mit dem Legekasten eine Veränderung ergangen."

modus augendi salarij wegen des 1 Rthlr. vom 100 propter exemplum undt daß auf solche arth ein und ander Hardesvogt zu Contrahirung großer Capitahlien invitiret werden könne, sehr bedenklich gefallen;[1]) — — — — — — — — — — — — — — — — —

Quoad gravamina führen die Eingeseßenen 1) an, daß Sie zu hoch an pflügen stehen, worauß erfolgete, daß in einigen Kirchspiehlen auf einen pflug manchmahl 44, 46 Rthlr. jährl. abgifft kämen,[2])

2) die Vertheilung der pflüge, imgleichen

3) die im verwichenen Jahre verrichtete Torff= Öster undt andere Fuhren etc. nach einhalt Fürstl. resolution vom Ambtschreiber ihn gut gethan,[3])

4) Eine erleichterung der mehr denn andere im jüngsten Krieg außgestandene pressuren gelieferten Graßes und Fuhren vom Ambt ihnen beigelegt,[4])

5) Die Frey Bunden im Harde zu reparirung der wege undt Stege, wie auch zu Mühlendienste, weil solches unter die Hofftage nicht verstanden werden kan, schuldig ertheilet,[5])

6) die Kirchspiehlvögte, alß welche vor alterß nur von Retzel undt Fuhren befreyet gewesen, mit Befreiung eines halben pfluges, zumahlen die Vnterthanen ihrentwegen die onera, außerhalb der pflicht, entrichten müßen, sich begnügen laßen, Ihr contingent wegen der zu ergäntzung der abgehandelten Restanten aufgenommenen Gelder, welche à pfl. 14 Rthlr. 20 ß austragen, wie auch zu andern Capitahlien pro rata die Zinsen abzutragen, weniger nicht den abgang

[1]) Resol.: „abgeschlagen." —

[2]) Resol.: „muß remedirt werden." Eine neue Pflugsetzung kam 1698 zu Stande. Beilage 8.

[3]) Resol.: „Dergleichen Fuhren sollen inskünftig — — berechnet und gutgethan werden." —

[4]) Resol.: „wird zur weiteren untersuchung und Ambtrechnung ausgesetzet." —

[5]) Resol.: „Fiat." —

Digitized by Google

der verarmten Leute pro quota über sich zu vertheilen, die Unterthanen aber mit fuhren und Laufen wieder die gebühr und außer Herrngeschäffte nicht zu graviren, angewiesen,[1])

7) daß gewiße tüchtige undt beeydigte Gevollmächtige dem Harde constituiret,[2])

8) dem Hardesvogt undt Gerichtsschreiber eine gewiße taxa der Gerichts sportulen halber, determiniret,[3])

9) die HE. Prediger wegen Bestätigung der Toden, außrichtung der Hochzeiten und Kindtauffen, es bey denen alten abgifften zulaßen, und Keine Neuerung einzuführen, mit nachdruck erinnert werden mögten,[4])

10) Suchen die Raabsteter, daß so wohl die Gevollmächtige, alß andere, welche von denen wüsten Hufen an sich gebracht, die Restanten aber über ihre Bohlen geschlagen, sothanen nachstand über sich nehmen undt die andern Einwohner damit nicht graviren sollen[5])

11) Bitten die Sieben Tunder Haußdiehner deß Hestorffischen (Hoist) Kirchspiehls, daß sie wieder ihre freyheitß Briefen mit retzel, Hofftorff undt andere Neuerungen nicht beschweret werden,[6])

12) deßgleichen thun auch die diehner von Solldorp sowohl ratione contributionis, alß anderer onerum, undt

13) die Bohlßleute in Büller (Bulderuper) kirchspiehl, die Besitzer der Geringen pflüge in Buhrkall, und die halbe Bohlßleute in Biolderup, daß in Fuhren und Diensten eine gleichheit nach den pflügen gemachet werden möge[7])

---

[1]) Resol.: „Nach des HE. Ambtmannß befinden soll dem Harde in diesen puncten geholfen werden.“

[2]) Resol.: „Fiat.“

[3]) Resol.: „Der HE. Ambtmann hat eine gewiße taxam der Gerichts sportulen halber zu formiren, welche Ihro Durchl. zu confirmiren gndst. gesonnen sein.“ —

[4]) Resol.: „Fiat.“ —

[5]) Resol.: „Fiat.“ —

[6]) Resol.: „Der HE. Ambtmann wird solches weiter untersuchen und dahin sehen, daß Niemand über gebühr beschweret werde.“ —

[7]) Resol.: „Fiat.“ —

Digitized by Google

14) die Bluhmendiehner[1]) aber verlangen unterthänigst, daß sie nach außweisung ihrer bey voriger Commission (1666) dem Sehl. Herrn Cammer Rath Cramer eingelieferten original privilegien gleich den andern Freyleuten Tunderschen Ambts 10 Rthlr. remission in denen jährlichen 40 Rthlr. zu genießen, wie dann

15) die sämbtl. Eingeseßene in Oster Höyst, daß das vom Prediger HE. Johan Praetorio Anno 72, d. 8 Julii wegen erhaltener Tüderung zweier Pferde auf ihrem felde ad falsa narrata erschlichenes Mandatum gnedigst cassiret werde unterthänigst — — — — — — bitten.[2])

Lundtofft Harde.

Stehet für 49 pfl: Hat 4 Kirchspiehl alß 1) Rinckeniß, 2) Fellstedt, 3) Enstet, 4) Ucke; In diesem Harde hat eben so wenig, alß in dem andern eine gewißheit, worumb es eben 49 pfl. und nicht mehr oder weniger habe, demonstrirt werden können, und beruhet die collation der abstattenden onerum ledigl. in der so genanten Legges Männer eintheilung de Ao. 69, welche jedoch lapsu temporis ungleich, und einer Nothwendigen Veränderung bedürfftig ist; Daß gantze Harde bestehet auß lauter Bundten Güther, in welchem fast kein Dorff, worin nicht Stathaltrische Ahlefeldische Unterthanen befindlich, Selbige hegen ihr eigen Ding und recht, die Schaubüllgarter aber sein unter dem Harde dingpflichtig. Alle Hufen sein den oneribus ohne unterscheid unterworffen und wiewohl Viele geringen Vermögenß, dennoch alle besetzet.

Die Kötener in diesem Harde an gantzen, halben und 4tel Kathen 67 an der Zahl geben Ew. Durchl. weder Verbittelß Geld, noch sonsten einige recognition, sondern kommen den Bohlsleuten, auf dehren grund sie stehen, in com-

[1]) Ueber diese und andere Freileute sowie über die von der Slux Harde zu leistenden Dienste und Fuhren s. Beilage 9 cum adj.

[2]) Resol.: „Fiat."

Digitized by Google

muni zu statten, weiln aber kein unterthan ohne abstattung schutzgeldes sein kan, alß währe, wie vorhin unterthänigst erwehnet, Ew. Durchl. interesse hiebey billig zu observiren.[1]) Dieses Harde hat Anno 72 Ew. Durchl. clemence in gnedigster nachlaßung 5 Rthlr. von denen jährl. 40 Rthlr. à pflug mit großen nutzen empfunden;

Weiln aber solche remissions-Zeit expiriret und daß augenscheinliche Unvermögen daß worth für ihnen geführet, haben Ew. Dhl. den 26 8bris ao. 78 (?) sich dahin gndst. erkläret, auf einige erleichterung in die 40 Rthlr. in gnaden Bedacht zu sein;[2]) Die Fürstl. Restanten de Anno 1668 biß 74 inclusive tragen 323 Rthlr. auß und können mit der Zeit abgeführet werden; in Anno 75 ist wenig bezahlt, Vndt in denen Krigs Jahren beym Fürstl. Amtschr. gar nichts Eingebracht, die Zinßbahren Schulden bestehen in 4944 Rthlr. Uber den Hardesvogten Michel Taysen ist nichts klagbahr eingebracht, aber vermittelst eines Memoriahls 1) die fernere nachlaßung der 5 Rthlr. von den 40 Rthlr. á pfl. 2) die Cessirung des monatl. 1 Rthlrs contribution 3) Eine peraequation undt distribution mit denen anderen Ambts Eingeseßenen wegen der mehr, denn andere Harden in diesem jüngsten Krig erstandenen Beschwehrden, unterthänigst gesuchet,[3]) — — — — — — — — — —

Tunder Harde.

Stehet auf 44 pfl. von welchen die Statt Tundern Anno 1665 3 pflug, alß Wulff, Wester undt Schloßstraße durch Ergangene Hochfürstl. Urthel bekommen;

Die abgifften werden gleich in Denen andern Harden nach der Legesmänner Register, deren ungleichheit zu klagen

[1]) Resol.: „Fiat."

[2]) Resol.: „Es bleibet noch zuhr Zeit bei denen 40 Rthlr. jährliche abgifft." —

[3]) Resol.: „Dieser passus ist zu untersuch. und bei Haltung der Ambts Rechnung zu erledigen." —

Digitized by Google

anlaß gegeben, de Anno 1668 collectiret.[1]) Dieses Hard wirdt sonsten in Süder, undt Norder Hard eingetheilet;

Von Freygüthern weis mann außer Türhauß hieselbst nichts.[2])

Obgleich im Süderhard verschiedliche wüste Bohlen sein, so leiden jedoch die Fürstl. Register darunter keinen schaden, angemerket, daß die Güther denen creditoribus eingethan, und ein gewißer und zahlbahrer gläubiger, welcher ratione onerum responsabel ist, dem Bohle vorgestellet wird; Die Fürstl. Restanten betragen de Ao. 68 biß 1674 inclusive 209 Rthlr., welche mit der Zeit annoch einzubringen, de Anno 1674 bis 76 1572 Rthlr. Betreffend die Zinßbahre Hardesschulden, so ist glaubwürdig berichtet, daß die Eingeseßene zur Zeit der abhandelung Ao. 1668 nur 4739 Rthlr. schuldig gewesen, wehren aber Krafft der zwischen ihres gewesenen Hardesvogten Hanß Arentß nachgelaßener Wittiben, und Ihnen Anno 1674 den 14 xbr. abgesprochenen und den 16 xbis ejusdem anni erfolgetem Decreti praeclusivi zu annehmung 11700 Rthlr. obligationum fällig erkandt, wobei wir in unterthanigkeit stille stehen, die deßfalß ergangene acta annectiren und dabey gehorsambst berichten sollen, daß Lic. de Bähr, alß welcher pro Vidua den process geführet, gestanden, daß die obligationes, welch unter des Hardes Insiegel produciret, theilß falsch gewesen, hette auch solches öffentl. in der Fürstl. Cantzley damahlß gesaget, allein sein fundamentum darein gesetzet, daß das Harde so viel an ihm selbst schuldig, undt solches auch justificiret, daher ein gewißes quantum in die Urthel gekommen; der Hardesvogt hette solchen umbsatz gemacht, weil die Leute schwierig die Gelder abzuführen, er aber sich nicht gerne geschimpfet wißen wollen, dahero Er zu abtragung der Zinsen allemahl neue Capitahlien contrahiret, und selbige wieder verzinset; Er hette von der Witiben gehöret, daß Sie dem Sehl. Praesi-

[1]) Resol.: „muß eine gleichheit eingeführet werden."

[2]) Resol.: „die Freyheit cessiret."

denten 80 oder höchstens 100 Rthlr. gegeben; Vnter allen bey Gegenwärtiger Commission vorgewesenen Beschwerlichkeiten ist nicht die Geringste, welche die eines theilß importuni Hardes Creditores, und andertheilß die morosi Hardes debitores alternatim causiret, Gestaltsam die creditores ins gesambt vorgefordert, ihnen injuria temporum, und waß sonsten dienlich sein mögen, vorgestellet, und nach Lang undt öffterß erwiederter zurede eine ansehentliche remission der Zinsen, wie Ew. Durchl. vorhin von unß unterthänigst berichtet sein, erhalten worden.

Die Hardes Rechnungen belangend, so sein bey Fedder lunden Zeiten[1]) keine sonderliche außgaben gewesen und dahero Keine Hardes Rechnungen gehalten worden, Sehl. Hans Arendts hat einmahl und zwar biß ann. 72 Hardes Rechnungen formiret, Weiln aber derselbe von einem Post auf 418 Rthlr. walter'sche Gelder die Rente de Anno 1663 biß 1670 als wann Er selbige für dem Nordhard verschoßen, berechnet, Gleichwohl aber verschiedene Vnterthanen mit quittungen dociret, daß sie in einigen Jahren ihr contingent sothaner Zinsen an den Kirchspielvogten Peter Mombsen bezahlet, die andern Unterthanen solches ebenmäßig für sich bejahen, Alß ist des gedachten Kirchspielvogten Wittiben injungiret, die Unterthanen, welche durch ihres Sehl. Mannes Handt, oder sonsten die an ihn geschehene solution beweisen können, schadloß zuhalten, oder aber zu probiren, daß Ihr Ehemann die Gelder an Sehl. Hanß Arendts wieder abgeführet; die Wittib hat Nachgehentß ignorantiam facti alieni, ihren und Ihrer Kleinen Kinder miserablen zustandt und die impossibilitet allegiret, und ad tribunal gratiae ihre Zuflucht genommen;[2])

Von Henrich Eckleff ist Anno 76 den 18 Aprilis Hardes Rechnung gehalten, undt vornehmlich darein die process

---

[1]) Fedder Lund war Hardesvogt in Tonder Harde von 1652—1663 und darauf in Hoier Harde. † 1701. Vrgl. N. St. Mag. I. 613 Anm.

[2]) Resol.: „Der HE. Ambtmann hat diese Sache ferner zu untersuchen und nach befinden den rechten gemäß zu verfahren." —

Digitized by Google

Kosten wegen des mit Arents Wittiben geführten processus auf 765 Rthlr. 34 ß extendiret, welche in vielen passibus alß gar zu hoch auf Ew. Durchl. gnedigstes Gutachten die Moderation reserviret sein;

Loco Gravaminum haben die Eingeseßene 4 desideria eingegeben:

1) — — — — — — — — — — — —

2) daß die 3 pflüge vorm Tunder schloß, alß Wulff, West, und Schlosstraßen dem Harde wieder zugeleget werden möchten, weß Halber denn auch die übrigen Harde, undt in specie die Einwohner der 3 straßen unterthänigst suppliciret; Weiln aber allhie Ew. Durchl. des Ambts, undt der Statt interesse multis nominibus an einander stoßen, Die Statt rem judicatam vor sich hat, und wann gleich Ew. Durchl. in der Vrthel sich die enderung gnedigst vorbehalten, solche reservation jedoch per subsecuta decreta gndst. remittiret worden, Alß haben wir unß in denen praefigirten Commissionsschranken unterthänigst cohibiren, von dieser delicaten Sache unß billig abstrahiren, die Acten aber, undt waß hinc inde schriftl. eingebracht, bona fide exhibiren undt den fernern Außschlag Ew. Durchl. gnedigste Verordnung in Unterthänigkeit submittiren sollen,[1]) — — —

3) — — — — — — — — — — — —

Uber daß 4te desiderium, wegen des Dürhauses nach der bonitet gleich andere pflügen anzusetzen und daß es dem Tunderharde zu Hülff gebracht werden möge, werden Ew. Dchl. gnedigst arbitriren;

Hoyers Harde.

Stehet auf 45 pflüge, welche alle außerhalb ¼ pflug, wovon Ew. Durchl. jedoch die abgifften empfangen, besetzet sein;

Es bestehet aus 4 Kirchspiehlen alß: 1) Hoyersdorff, 2) besuden Hoyer, 3) Emmerleff, 4) Jerpstette.

---

[1]) Ueber die Einverleibung der 3 Straßen in das Stadtgebiet vgl. u. A.: C. St. Sl. III. Abth. 2. Carstens, die Stadt Tondern p. 28. Nordalb. Stud. V. 126.

Digitized by Google

Die Unterthanen suchen, daß die Schatz- und Leges Register wegen der Ungleichheit umbgeleget werden,[1])

Die Köthener kommen in diesem Harde gleichwie in den andern den Bohlsleuten zu Hülffe, geben jedoch 12 ß Verbittelß Geld. —

Alle pflüge contribuiren ohne unterschied, außer daß Jes Rißen und Johann Havelsen vigore privilegij vom 3 April Anno 1674 auff ein Bohl soweit eximiret, daß sie nur jährlich 28 Rthlr. dem Ambt Register erlegen, womit sie jedoch nicht weiter als andere pflüge ratione der 40 Rthlr. jährl. abgifft befreyet; denn waß sonsten andere extraordinaire anlagen sein, so in den 40 Rthlr. nicht begrieffen, alß der 1 Rthlr. Monatl: contribution, und dergleichen, deßfalß genießen sie keine exemption.

Lorentz Moritz Erben[2]) produciren ihr privilegium de Anno 1616, welches den 3 9bris Ao. 1674 von Ew. Dhl. gnedigst confirmiret: Es ist aber ein solches ad relationem des HEr. Ambtmanß, weiln die Erben in 30. 40. Jahren sich dieses privilegij nicht bediehnet, noch bey oder nach Ew. Durchl. angetrettener Regierung in 14 Jahren confirmiren laßen, den 23 xbr. Ao. 1674 cassiret.

Wann aber die gedachte Erben darumb, daß Sie also nacher Hofe suppliciret, schon gebrüchet und ein bloßes Versehen, daß Sie der Privilegien, welche jedoch auch theilß im Erdbuch gegründet, sich nicht bediehnet, alß wird Ew. Durchl. unterthänigst anheimbt gestellet, ob sie in regard solcher Uhralten wohl fundirten Begnadigung mit etwa 8 Rthlr. in decourtirung Ihrer Jährl. abgifften, zu beneficiren sein möchten.[3])

Die Fürstl. Restanten de Ao. 68 biß 1674 inclusive

---

[1]) Resol.: „Fiat."

[2]) Zu Husumtoftmark. C. Jensen, Kirchl. Statist. S. 387. Falck's Samml. II. 290.

[3]) Resol.: „Ihr Dhl. laßen es bei der remission der 8 Rthlr. gdst. bewenden, fals dieselbe ao. 1668 nicht nebst andern pflügen zu 40 Rthlr. jährlicher abgifft angeschlagen sei."

Digitized by Google

betragen 115 Rthlr. welche mit der Zeit erfolgen können. Von Anno 75 biß 76 restiren 2236 Rthlr. 20 ß, woven wenig zu hoffen, zumahlen Sie im Jüngsten Krig für anderen graviret, auch viel früher von denen Königl. bezogen worden, hatten denselben Anno 75 den 6 7bris 1997 Rthlr. geben, undt 1½ Compagnies Dragoner, welche über 2136 Rthlr. gekostet, 9 wochen und 3 tag halten, undt dabey über 140 Rthlr. ausgeben müßen; — In denen Hardes Rechnungen hat man gute richtigkeit befunden; Die Hardesschulden rühren auß dem alten donativ, wie auch denen Anno 1668 abgehandelten, undt andern assignirten Geldern her, worüber Anno 1672 von denen sämbtl. Eingeseßenen eine vollständige undt richtige Vertheilung gemachet, undt obgleich selten ein Beambter es so machen kan, daß Er undt seine actiones allen seinen untergebenen Gefallen, so ist ihm jedoch der ruhmb beyzulegen, daß obgleich Fürstl. Gräfl. vndt Adeliche unterthanen unter seinem Harde dingpflichtig, jedoch männigl. mit Ihm zufrieden, Ihm Gehorsamen und alß ihren Vater ansehen, Dahero alles in diesem sonst geringen Harde wegen der guten harmonie und des Hardesvogten gutes Betragen in einem ziemlichen Zustandt befindl:

Sonsten graviren die Eingeseßene sich, daß Sie Unfüglich zu der Ruttebüllischen Waßerlößung gezogen und zu abstattung der Köges Unkosten, welche fast so hoch auch wohl zu Zeiten höher, alß die Fürstl. abgifften lauffen, contribuiren sollen; Bitten ferner Unterthänigst, daß Sie über die 40 Rthlr. à pfl. mit keinen andern oneribus oder contributionibus beschwehret werden;[1])

Das Kirchspiehl Emmelsleff flehet Ew. Durchl: umb gnedigster erleichterung der Jährl. abgifften demütigst an, desgleichen auch die Jerpstetische Eingeseßene, weiln sie ohne Heurung frembder wiesenwachß nicht subsistiren könne(n).[2])

---

[1]) Resol.: „Der HE. Ambtman wird committiret, citatis citandis die Sache zu untersuchen und einfolglich deßen meinung zu Hochf. Durchl. gnedigster Abscheidung so bald möglich einzusenden.“

[2]) Resol.: „Noch zur Zeit abgeschlagen.“

Das Eyland Sylt.

Stehet auf 52 pflüge, hat 4 Kirchspiehl, alß 1) Mohrsum mit 15½ pfl., 2) Keytum mit 29¼ pflug, 3) Westerlandt 5 pfl., 4) Rantum 2¼ pfl. Diese pflüge sein alle besetzet, wissen von keiner Freyheit. Die Unterthanen klagen, daß wenn Ihr Landt, welches bekandter Maßen von geringer bonitet, gemeßen werden solte, Sie kaum 30 Dembt aufm pflug bekommen könte, wie wohl Sie einig Marschlandt hatten, So wehre jedoch solches in ermangelung der Teiche dem Waßer exponiret undt unterworffen.

Anno 1668 wehren Sie in der abhandelung nicht geschloßen, hatten vielmehr ihre contributiones ohne Nachstandt abgeführet. Anno 1669 wehren Sie auf 30 Rthlr. à pflug gesetzet.[1]) Es hatte aber solche remission ein ansehntlichs gekostet, denn dem HE. Praesidenten hetten sie gegeben 300 Rthlr.

dem HE. Ambtm. Pogwisch	100	„
dem HE. Cammer Rath Kiehlmann	100	„
dem HE. „ „ Crahmer	100	„
dem Ambtschr. „ „	50	„
für die Resolution und Kosten	50	„

Biß ann. 75 haben Sie keine Restanten, Anno 76 etwas; Anno 77 undt 78 aber im Fürstl: Register nichts erleget, Anno 79 ist einige Zahlung — — — geschehen.

Des Landes zinsbahre Schuld, welche von der Brandenburgischen Zeit ihren ersten anfang nimbt, träget 2204 Rthlr. 16 ß auß.

Von den Vnterthanen ist als eine Beschwehrde angezogen, daß Sie jährl. dem Land Vogt 117 Rthlr. als das erste mahl, wenn der Fürstl. Ambtschreiber Hinüberkombt, und Ding hält, 78 Rthlr. undt daß andere mahl 39 Rthlr. erstatten müsten, begehren daß Ihr Landvogt sich mit dem Jenigen vergnügen laße waß der Landvogt auf Föhrde bekomme,

[1]) Beilage 10.

Digitized by Google

insonderheit da Er außer angeregter Summa eine freye Hufe Landes habe; Der Landvogt wendet dagegen ein, daß solche Gelder sowohl wegen Ding=Zehrung, als auch loco salarij wehren, gestaltsam Er sonsten vom Lande nichts bekomme, auch seiner Reisen halber, wann Er allein Namens des Landes nacher Tundern mußte, keinen ß berechnete. Die Unterthanen vermeinen genug zu sein, wann einmal Ding gehalten würde, zumahlen im Sommer wenig zu thun Vorfalle;

Wann nun gleich der Land Vogt dem Föhringer zu aequipariren, so werde jedoch die Strandvogteyschaft als ein separatum zu consideriren seyn;[1]) — — — — — —

Pro ulteriori gravamine ist angezeiget, daß die Schatzungs Register vom Landvogten undt 6 Männern nach ihrem Gutachten jährl. umbgeschrieben würde, desfalß sie bitten daß ein Jedweder, gleichwie auff Föhr geschiehet, schuldig undt gehalten sein müsse, sein Landt bei deßen Verlust bey dem Landvogt einschreiben zu laßen, nach welche die Einrichtung der Schatz Register vom Landvogt und 6 Männer verrichtet werde Vndt zwar in Gegenwarth der Gevollmächtigten, undt weiln bißhero keine gewiße Persohnen gewesen, daß die von der Commission deputirte alß Gevollmächtige verbleiben und so wohl im Reise als ander Fällen zu Beobachtung des Landes Notturst nebenst den Rathleuten vom Land Vogt adhibiret werden mögen;[2]) — — — —

Letztenß beschwehren Sie sich, daß ob sie gleich a terra continenti so weit entlegen undt eine magere insulam bewohneten, Sie gleichwohl zu denen Sommerteichen umb die Hesthollmsche Ländereien wie auch zu reinigung des Mühlenstroms undt reparirung deß Mühlendambs contribuiren müßte.[3])

---

[1]) **Resol.**: „Ihr Dchl. haben den 2. Juli 1681 diesen passum in Tundern selber gndgst decidiret, daß es also dabei verbleibe." —

[2]) **Resol.: „Fiat."**

[3]) **Resol.: „bleibt beim Herkommen."**

Oster Land Föhrde.

Stehet auf 55½ pflug, haben 1½ Kirchspiehl, alß S. Nicolai undt S. Johannes, hat keine freye Ländereyen, bestehet meistentheils auß Fest Ländereyen. Die Insel ist an zinsbahre obligationen 10509 Rthlr. schuldig, zu aufnehmung des Land Vogts Rechnungen sein Gewiße Männer deputiret. Wann die Eingesessenen zu keiner Zeit einiger remission oder der Abhandlung de anno 1668 genossen, anitzo aber sehr emergiret befinden, Alß leben sie der unterthenigsten Hoffnung, daß von denen schwehr außgestandenen Kriegs Jahr keine Fürstl. abgifften gefordert werden mögen.[1])

Wie sie denn auch ihres kundbahren Unvermögens halber remission der Jährl. gefälle als 30 Rthlr. à pflug unterthenigst suchen.[2]) Ubrigens führen Sie an, daß die Gräfl. Unterthanen[3]) Verschiedentlich Land an sich gebracht, davon Sie die onera an Ew. Durchl. abzustatten difficultirten undt obgleich dieser wegen den 22 Juni verwichnen Jahreß bereitß von Ew. Durchl. rescribiret worden, so wehre jedoch nichts erfolget, dannenhero Sie unterthänigst gebethen, ihnen auff eine oder ander weg gnedigst zu helffen, auf daß die Gräffl. Unterthanen ad praestationem praestandorum wegen sothaner Ländereyen cum effectu angewiesen undt ihnen ratione praeteritorum satisfaction geschehe.[4])

Peter Heyßen berichtet, daß der HE. Ober Inspector von Schackenburg vor 3 Jahr wie Ihme Haren Boyses Wittibs Erbschaft in dem Gräffl. angestorben, dieselbe decimiret undt den zehenden Pfenning, ungeachtet solches niehmahls gebrauchlich noch ob Fürstl. Seiten geschehen, praecipiret habe.[5])

---

[1]) Resol.: „Die Kriegsjahre werden remittiret."

[2]) Resol.: „nach zuhr Zeit abgeschlagen." cfr. übrigens Beil. Nr. 1[illegible].

[3]) nemlich auf Westerlandföhr, welches König Friedrich III. 1661 an den Grafen Hans Schack verkauft hatte, jedoch 1683 wieder Königlich ward.

[4]) Resol.: „Der H. Ambtmann hat dahin zu sehen, damit die Gräflichen unterthanen die Abgiften von denen tunder Ländereien gebethenermaßen praestiren."

[5]) Resol.: „Dieses zu remediren hat der Ambtmann Sich zu bemühen."

Digitized by Google

Die Stadt Tondern.

Nachdem Wir ferner zu unterthänigster parition Ew. Durchl. gnedigste Befehlß mit untersuchung Dehro Statt Tunder zustandes verfahren undt zu dehro behueff E. E. Rath daselbsten Ew. Dhl. Fürstl. Commission auffm Tundersche Schloß eröfnet, hat derselbe gebethen, daß die expeditio auf dem Rathhause geschehe und die Commissio Sich dahin, damit der Statt kein praejudicium erwachse, begeben möchte; Wann aber demselben remonstriret, daß sowohl daß Ambt alß die Statt und waß darin ist, Ew. Durchl. gleich zuständig, allemahl nach dem Rathhause zu gehen beschwerlich, dem ansehen nach daß Ambt mit der Statt in einigen puncten collidiren dürften undt die comparitio aufm Schloß E. E. nicht praejudicirlich sein solte, haben Sie sich dieses praeliminar disputs begeben. — — — — — — — — — —

Alß auch einige der Bürgerschaft sich über E. E. Rath gravirten, daß ihnen von denen Statts Rechnungen gar nichts zu wißen gegönnet wehre, Hat Andres Thombsen deputirter Sie für Canaile gescholten, welches sie ad animum gezogen undt desfalß ernstl. Bestrafung gebethen, Er aber lubricum linguae et animi innocentiam contestiret. —

Die Statt ist vorhin auf 120 pfl. gestanden, welche Anno 1652 auff 100 pfl. reduciret undt derselben Anno 1665 die 3 pflüge vor dem Ambthauß durch Urthel und Recht incorporiret.[1]) Auß des Ambts Erd Buch ist angemerkt, daß wann der Statt ein schatzung übergehet, dieselbe von Kiergarde[2]) allemahl 24 ß in das Ambts Register abzutragen gehalten, welches aber in Vielen Jahren nicht geschehen; Es ist zwahr Senatui auf deßen Begehren ein Extract hievon gegeben,[3]) aber ab deßen seiten nichts desfalß bey der Commission eingebracht worden.

---

[1]) Siehe oben bei Tonder Harde.

[2]) Ao. 1492 ertheilte Herz. Friedrich einen Brief auf das an die Stadt verkaufte Bondengut Kiergaard. S. Carstens, d. Stadt Tondern p. 19. Nordalb. Studien I. p. 253.

[3]) Beilage ~~IV~~ //

Hierauf bathen die Klagenden Bürger

1) —

2) dum desiderium war, daß eine förmbliche und richtige specification aller und jeder Stadtschulden der Klagenden Bürgerschaft exhibiret würde, welches wir umb die facultas civitatis nicht zu denunciren bedenklich gehalten,

3) daß die Stattschulden u. Zinsen auff die Häuser nach der aestimation und zugleich auff die Ländereien und daß Vermögen, so ein Jeder hat, geleget undt also davon keine Häuser, weiln die schuld darauf haftet, befreyet sein mögen. Weiln hiemit Bürger M. u. Rath nebst denen deputirten friedlich, haben wir diesen Vorschlag, daß die bürgerl. Häuser und unter der Statt liegende Ländereyen nebst Nahrung und Vermögen in anschlag der contribution gebracht werde, nicht unbillig erachtet, damit niemand verschonet, noch Jemand über die gebühr beschwehret werde, [1])

4) daß ein Jedweder eine Eydliche designation seiner Güter, wornach Er zu schatzen, extradire, die auch hactenus zur ungebühr undt über Vermögen beschwehret worden, in futurum eine erleichterung, oder was zu viel von ihnen gefordert wirdt, wieder bekommen möchten, worauf Senatus berichtet, daß solches vorhin, wiewohl irrito conatu geschehen submittiret, jedoch quoad utrumq. passum, [2])

5) daß die Wahl der 16 Bürger aus jedem quartier von der Gemeinen Bürgerschafft geschehen und zugleich jedes jahr 2 wohl beglaubte Bürger auß jedem Quartier nebst den 16 Männern denen Schatzungß anlagen und außgaben mit beywohnen und aller unterschleif verhütet werden möge; Senatus deputati nahmen das wort Unterschleiff pro injuria, die Bürgerschafft aber negirte animum injuriandi, und Ver-

---

[1]) Resol.: „Fiat und sollen alle und jede indistincte contribuiren außerbalb diejenigen welche Ihr Dchl. exemption und Handt und Siegel bereits haben."

[2]) Resol.: „Es soll die contributio und andere abgifft nach eydlicher designation eines jeden vermögen abgetragen werden."

meinte E. E. Rath genug zu sein, daß wenn einer auß den 16 Männern abginge, die übrige 6 Persohnen aus der Bürgerschaft vorschlügen, aus welchen Bürger M. undt Rath jemanden zum deputirten surrogirte,[1])

6) daß wieder Herkommen mit des Raths wahl verfahren worden, worauf hinc inde beliebet, daß hinführo die deputirte nicht Vorbeigegangen, sondern die vacirende Rathßs stellen mit tüchtigen Persohnen auß dehrn Mittel ersetzet werden solle,[2])

7) daß der Statt alte privilegia confirmiret, undt

8) Niemand der Bürgere dieser coram Commissione geschehene anzeige gefährdet oder angefochten und endl. Bürger M. undt Rath angemahnet werden möchten, mit beßerer Bescheidenheit, alß vorhin geschehen, der Bürgerschaft zu begegnen, Vnter andern ist bey dieser Commission vom HE. Loßsæo berichtet, daß der Sehl. Bürger M. von Hatten ein Fürstl. *Mandatum* dahin *extrahi*ret gehabt habe, daß bey 100 Rthlr. Brüche demselben nicht zugegen geredet werden solte, darauff hatte Johann Thombsen in daß 3te Jahr sich deß Rathhauses Enthalten, die andern Membra waren ofters im Gericht aufgestanden, und unverrichteter Sache herunter gegangen, Er wolte mit seinem Eyde beglauben, daß Er mit größern Schrecken undt Furcht nach daß Rathhause alß in seiner Jugend nach der Schulen gegangen.[3])

[1]) Resol.: „Fiat."

[2]) Resol.: „Fiat."

[3]) Resol.: „Bei 100 Rthlr. jedesmahl erlegende Brüche soll niemand der Bürger wegen desjenigen, waß bey der Fürstl. Commission jüngsthin von ihnen angegeben und verhandelt worden, mit worten oder werken von Bürgermeister und Rath oder deren Gevollmächtigten und andern Bürgern angefochten werden.

Es werden Bürgermeister und Rath bey Verlust ihrer Dienste und Vermeidung anderer Bestrafung angewiesen, der Bürgerschaft bescheidentl. zu begegnen, hingegen muß die Bürgerschaft auch in den schranken ihres billigen respects verbleiben; sollte aber ein oder ander Bürger Sich darin vergehen, muß derselbe mit Brüche nicht aber injuriis beleget werden.

(Die in den Noten erwähnten Beilagen können, Raummangels wegen, erst in dem nächsten Jahrgang zum Abdruck gelangen. U.)

Digitized by Google

Digitized by Google

VIII.

Actenstücke

zur

Geschichte des Südertheils von Dithmarschen.

Mitgetheilt von

Georg Hille.

Digitized by Google

Nachfolgend theile ich ein Actenstück des Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig I, enthaltend eine Beliebung des Süderstrandes Dithmarschens, mit von 1539/41, welche bisher noch unbekannt ein bedeutendes Interesse nach den verschiedensten Richtungen hin beansprucht und eine eingehende Behandlung verdient. Eine solche Arbeit setzt aber die genaueste Kenntniß nicht nur der Geschichte, sondern besonders auch der Rechtsquellen Dithmarschens in ihrer Entwickelung und in ihrem Zusammenhange voraus; es war mir daher in hohem Grade erwünscht, daß Michelsen, dessen stets bereitwilligen Rathes bei meinen archivalischen Arbeiten ich mich erfreue, — was dankbar auszusprechen ich nicht unterlassen mag, — sich mir gegenüber bereit erklärt hat, die Süderstrander Beliebung im Zusammenhange mit seinen übrigen Arbeiten über das Recht dieses Landes zu behandeln.

Mir bleibt also nur übrig, hier über das Wie? und Woher? des vorliegenden Actenstückes Rechenschaft zu geben.

Geschrieben ist dasselbe nach Michelsens Urtheil von der eigenen Hand des bekannten Landessecretairs Günther Werner und dürfte vielleicht als Concept für das zu Heide am 9. Juli 1541 ausgefertigte Document gedient haben. An das Staatsarchiv gelangt ist es aus dem Archiv der ehemaligen Administratur zu Rantzau, zusammen mit einigen andern Documenten, welche sich auf die Theilung Dithmarschens und den dem Könige zugefallenen Südertheil beziehen. Diese Actenstücke, meines Wissens ebenfalls noch nicht gedruckt, theile ich

Digitized by Google

unter Nummer 2 bis 6 mit. Vielleicht darf ein Zusammenhang zwischen der Süderstrander Beliebung und dem unter Nummer 3 mitgetheilten Königlichen Befehl an seine Commissarien, auf die definitive Erwerbung gerade des Südertheils für ihn bedacht zu sein, angenommen werden, denn der kluge Heinrich Rantzau hoffte wohl denjenigen Theil des unterjochten Landes am schnellsten an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, der schon aus eigenem Antriebe vor der Eroberung sich gewisser Maßen aus dem allgemeinen Landesverbande loszulösen bestrebt gewesen, da seine Interessen mit denen des Gesammtlandes Dithmarschen nicht solidarisch waren. Heinrich Rantzau war im Besitz des Günther Werner'schen Conceptes, aus dem er des Süderstrandes Partikularismus kannte, und wird demgemäß darauf Gewicht gelegt haben, gerade den südlichen Antheil definitiv für den König zu erwerben.

Daß die vorliegenden Actenstücke aus Rantzau an das Staatsarchiv gelangt sind, ist kein Zufall; denn dort befanden sich neben der Registratur aus der Zeit nach 1726 auch diejenigen Acten, welche durch die Verwaltung der souveränen Reichsgrafschaft Rantzau von 1650 bis zu ihrer Einziehung durch König Friedrich IV. erwachsen sind, nebst den die Grafschaft betreffenden deutschen Reichstags- und Niedersächsischen Kreistags Acten, sowie auch Papiere und Briefschaften, welche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts in die Hände der Grafen Rantzau in Folge ihrer Eigenschaft als Königliche Statthalter gelangten, und die Concepte zu Schreiben nicht nur an die ihnen unterstellten Beamten im Lande, sondern auch an auswärtige Mächte, sowie Actenstücke, welche ihre verschiedenen Ambassaden an fremde Höfe betreffen. Diese Briefschaften sind um so werthvoller, als im 16. und 17. Jahrhundert die dänische Politik in auswärtigen Angelegenheiten zum guten Theil durch die Hände der Statthalter in den Herzogthümern gegangen ist. Leider aber sind alle diese Acten sehr lückenhaft, auseinandergerissen und schon in älterer Zeit in unglaublicher Weise durch einander gemengt worden. Unter dem beliebten Rubrum Varia oder Miscellanea, bis-

Digitized by Google

weilen auch noch mit dem Zusatz „ohne Werth" waren die historisch interessantesten und zugleich verschiedenartigsten Dinge zu Packeten zusammengelegt, dennoch aber trotz dieser bunten Zusammenstellung auf den Umschlägen ziemlich speziell designirt. Die Lückenhaftigkeit dieser Acten stammt also nicht aus neuerer Zeit, sondern sie wird geschaffen worden sein, als man sich laut Vergleich vom 18. März 1726 mit der Gräfin Castell auseinandersetzte, welche nicht nur die Familie der Grafen zu Rantzau betreffende Schriftstücke behielt, sondern auch solche Archivalien, welche durch die Thätigkeit der Grafen Rantzau als Königliche Statthalter erwachsen sind. Wenigstens befinden sich zur Zeit noch Acten dieser Art in größerem Umfange im Gräflich Rantzau'schen Hausarchiv zu Breitenburg. Der Rest ist voraussichtlich im Königlich dänischen Geheimarchiv, an welches laut seinem Jahresbericht für 1855 von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig auch „det Rantzauske Archiv" abgeliefert worden ist.

So lückenhaft nun aber auch zur Zeit noch die aus Rantzau stammenden Archivalien des Schleswiger Staatsarchivs sein mögen, ihre große Bedeutung verlieren sie dadurch nicht, und ist es für die Erforschung unserer Landesgeschichte ein Glück, daß bei Begründung des Staatsarchivs für Schleswig-Holstein auch diese werthvollen Reste der Vergangenheit aufgedeckt, dem Verderben, welchem sie bis dahin ausgesetzt gewesen, entrissen und durch Ueberführung in das Staatsarchiv nutzbar gemacht worden sind.

1.

Beliebung des Süderstrandes von Dithmarschen,

vom 17. August 1539;

confirmirt in der Landesversammlung zu Heide den 9. Juli 1541.

Allen Christlövigen hoges effte nedderiges standes de sin, den deße unses rechtes voreninge und vorstrickinge vorkumpth, de sulvige sehen lesen effte horen lesen, dohen wy mit unsem

gemenen Suderstrande im lande Dithmerschen in Christliker und plichtiger wolmeninge kundt und apenbar, wo wy tho herten getagen de groten twisticheit under unser gementhe vorhaven und tho etliken jaren swevende, dar aver wy in unlitliker beswering und vorderve lives und selen gekamen: Gade mote idt geklaget sin. Den rechtganck in wedderspennigen saken tho der Heide vor unses gantzes Landes overicheit hebben moten soken mith unmetliken schaden und affbrock unses tidtliken gudes, wy willen swigen in wath faer und perikel der conscientien de sakewolden und erßochten richter in uproriſchen saken geforeth und getagen sin, wo veelvoldig Gades dure nhame dardorch voruneretb und enthilliget is, unsem Strande vornemeliken einen bosen namen und geschrie so mith spotte und lasteringe hebben upgeladen. Nademe wy denne in sodaner fare und vorderve lives und der seelen mith wideren nadeel tidtliker guder hebben gestan mith bittericheit und haeth umme sodanen undrechliken rechtganck de eine den anderen vorvolget, sy wy dorch Gades wordt geleret nodtrofftigen vororsaket und so darhen gedrungen, dat wy uns mith deme gantzen Suderstrande hebben lefflikenn wedderumme voreniget und deße navolgeden rechtes vorstrickinge und vorbindinge gemaket und upgerichtet: Unses landes geborliken Overicheit und deme gemenen lande tho nenem vorfange noch ungehorsame de wile wy allen gemenen landtsaken und plichten in geistliken und weltliken handelen gelick anderen landtluden willen vorplicht bliven alle tho gades ere tho nutticheit und wolvarth unser gemene tho sture und straffe der bosen tho beschermінge und handthavinge der framen und elenden upgenamen, dat under uns de eine deme anderen Christliker plicht na frundtschop und recht mith ringer unroß und lives moie plegen moge:

Erstmael hebbe wy mith unsem gemelten Suderstrande ingerumeth und eindrechtgen angenamen unses landes rechtboeck, wo dat sulvige van unsen superattendenten sampth eren mede hulperen uth des landes rade na Gades und keiserliken rechten christliken corrigerth und voranderth, in vorhapinge ein gantz landt werth solkens nha der tidt annemen und bestedigen,

Digitized by Google

in geliken maten wille wy dath ock annemen und mith Gades hulpe holden. Amen.

Item de sluter und dath gekaren rechte aver unse Suderstrandt scholen alle jar up den pingstdach up dat hillige Evangelion boeck geroreth tho swerende by Gade und dem hilligen Evangelio, dat se by eres ambachtes plicht na dene rechtes artikelen in dem gemelten landes boke vorfatet willen recht spreken dem armen und elenden gelick den riken und wolbefrunden sunder gunst edder ungunst unangesehn der personen, sunder geschencke effte gave, willen rechtes behelpen unde plegen by pene und broke XC ß baven Gades ungenade.

Item wanner de tuchniße vor den sluteren und swaren richte geforeth und gegan sin, so scholen de richtern in einem jeweliken carspel[1]) de sententie und schedinge affseggen in dren weken ane vortogeringe by pene und broke XC ß an de XXIIII thovorbrekende.

Item de cleger overst und de vorklagede scholen ere klage und antwerth tuge und bewiß opentlick vor erem carspel voren so verne de cleger und vorklagede in einem carspel wanen. Suß schal de kleger den vorklageden folgen. Ock schal de tuchniße beschreven werden, darna scholen de sluter de sententie und affsproke in sodaner tidt, wo baven geschreven, ock vor dem carspel by gemelter pene affseggen und den artikel opentlick lesen, darna se gescheden und gesententierth hebben.

Item so jemanth van des sakewolden in sines borliken richters affsproke vor sinem carspel sick beswerth voelde und nehn benoch dar ahn hadde, de schal und mach appelleren und sodane sententie upropen vor unse veerundtwintich man, de wy aver unse Suderstrandt dartho kesen willen. Alse mith dem carspel tho der Marne wille wy den van Brunsbuttel[2]) und van der Eddelake de eren affkesen, und se scholen uns wedderumme de unsen affkesen. Deße sulvigen XXIIII so gekaren scholen vor deme gantzen Suderstrande up dat hillige

---

[1]) „carpel" in der Handschrift.

[2]) „Brusbuttel" in der Handschrift.

Digitized by Google

Evangelion tho Gade swerende opentlick einen eeth dhon, dat se einem ideren de sick in sinem sluter sententie beswereth vormeneth rechtes behelpen willen, sunder gunst effte ungunst schencke effte gave ꝛc.

Item de gekaren XXIIII schollen in allen manten up einen donnerdach thosamen kamen und darna aver veer weken up alle donredage, sodane upgeropen schedinge in rechte tho endigende by broke XC ß, so verne se gesundt und tho paße sin und van bewerder nodtsake thosamen kamen konnen. Werden den de slutere effte de appellerde kleger dorch der XXIIII erkenteniße und schedinge nedderfellig gefunden, so schal idt darumme gahn nha inholde des landes boke.

Item dar schal sick nemanth van den XXIIII wanner se gekaren werden uthschelden by pene und broke LX mark lub., sunder he schal sodane ampth, dartho he van der gemente eschet, annhemen tho Gades ere und tho den gemenen besten.

Vortmer wol sick noch an der XXIIII schedinge nicht wolde noch konde benogen laten, de sulvige schal und mach sick beropen up des gantzen Suderstrandes seggent und affsproke; de denne van den sakewolden nedderfellich werth vor deme gemenen Suderstrande, so schal idt gahn na des landes boke. De XXIIII overst so se sick vorgrepen hebben na des gemenen Suderstrandes ordelenth, so scholen se breken gelick den achtundvertigen in unsem lande wanner ehr schedinge upgedreven werth.

Vortmer wol sick in unsem Suderstrande in den dren vorgenanten sententien nicht wolde sedigen laten und wolde noch wider appelleren vor ander recht unses landes alse vor de achtundvertighen, und wolde sick so ungehorsam und uprörich maken jegen deße unse rechtes belevinge, de schal dusenth gulden vorboreth hebben. Hefft he de dusenth gulden im gude nicht, so schal he mith sinem halse boten und betalen, und dar jennichman unses Suderstrandes vorwanthe deme sulven uprorischen tho hulpe queme und eme in sinem ungehorsame starcken wolde, de schal de ernomeden dusent gulden holden und gelden; hefft he overst dat vormogenth im gude nicht, so

Digitized by Google

schal he sinen halß gelick dem handedigen vorbraken hebben ane gnade.

Wider wanner de gekaren XXIIII manne tho der Dickeshorne (recht hegende) reisen, so scholen se frede hebben und holden by dubbelden gelde, de schade sy lifflick effte doetlick, de up sodaner reise geschan mochte. Deßulven geliken scholen sodanen frede mede holden bruken und geneten alle de jenne de vor den XXIIII klagende edder[1]) tho anthwerde kamen sampth eren tugen. Und deße Frede schal duren van deme donredage wen de sonne upthueth beth tho des frigedages darnegest volgende up den middach.

Item dewile geschencke und gaven vorblenden de wisen, dath se dat recht krencken, darumme so mhe jennigen richter sluter effte veerundtwintich, edder jennigen man in unsem Suderstrande belopen konde, de dar mede effte gave neme, des mhe tho der warheit konde kamen, de schal tho des Suderstrandes unkost LX mark vorbraken hebben, ane gnade.

Vorthmer so jennich man uth unser dofste van dem Nordtmanne effte jennigen utheimeschen luden vorklaget worde, umme wath sake idt were, dem kleger schal alle tidt na tuge und bewiß und den beschreven landtrechte recht weddervaren, idt sy vor den sluteren, vor den XXIIII, edder vor deme gemenen Suderstrande vorklaget effte appellert by dem vorschreven broke den ernomden richteren upgelecht. Dar denne jemande van unser doffte schaden aver lede und sick im rechte na bavengeschreven beleringe wol vorwareth hadde, des schaden wille wy mith dem Strande halß halßgeliken holden.

Vorder so jemandt in unsem Suderstrande den XXIIII jennigen wedderstael dede, wanner se eren bröke uthrichten willen, de jennigen de solckes dhon, so mennich man so mennich mael, scholen se tho des Strandes unkost LX mark vorboreth hebben. Und wanner de XXIIII dorch ere ambacht und dat rechte recht gedrungen ein uthboth dhon, den ungehorsamen tho straffende, so schal ein jewelick van der gemene

---

[1]) „edde" in der Handschrift.

up den dach, alse de sammelt gesticket is, den XXIIII behulplik sin und bystandt dhon by pene und broke XC ß.

Wy hebben ock beleveth endrechtigen und willen, dat unse gantze Suderstrandt schal alle jar tho twen tiden thosamen kamen, de man by broke XC ß, dat burschop by XXX marcken, und ein jewelick carspel by pene und broke hunderth gulden, alse up den manendach in den paschen, und des negesten manendages nach Michael Archangeli, umme de gebreke dem gantzen Strande nodich tho bespreken. So overst mithler tidt nodige saken vorvellen, darumme ein gemene Strandt sick bespreken moste, sodane scholen de XXIIII macht hebben up tho eschende by dem bavengeschreven broke.

Item wanner einer uth den XXIIII na Gades willen vorstervet, so schal de meinheith vor deme sulvigen up sinem orde einen wedder in de stede kesen, wanner se ersten na sinem doetliken affgange mith dem gemenen Strande erst thosamen kamen; wo overst de meinheit solckes up den erstvolgende sammelt vorsumen, so scholen de XXIIII macht hebben, einen wedder tho kesende in des vorstorven sinem orde.

Item dar schal ock nemandt uth den XXIIII einem thom sluter nömen by pene und broke LX mark lub.

Vorthmer schal ein iderman up sinem kerckhave alle jar up Sunte Wolbers dach na inholde des landes boke sin harnsck wisen by broke XC ß. Und unse gantze Suderstrandt schal und will er harnsck butzen thescutte und krudt mith aller thobehöringe up alle pinxstmanendage witzen up der Dikeshorne, alse einen jederen tho gesettet is by bröke XC ß, dat landt wiff und kindt und sick sulvest dorch Gades hulpe dar mede tho bewerende. Und de jennige de sin harnsck wisen schal und wil, de schal uth und tho huß frede hebben by dubbelde gelde, de schade sy liffliek effte doetlick, de up sodaner reise geschen mochte.

Wil overst ein landt tho Dithmerschen unse harnsckschowinge dorch ere vorordenten nha des landes bruck und rechticheit besichtigen laten, dath konne wy wol liden, und willen de sulvigen geschickeden nha geboer mith erbedinge entfangen

und upnemen; kannen se uns denne mith billicheit in unser rustinge straffen, dat kone wy und willen ock wol liden.

Vorthmer hebbe wy mith unsem veel gemelten Suderstrande eindrechtig belevet, dat de eine den anderen in der nodt nicht vorlaten schal alse dar unsem Suderstrande nodt vorville, und van unsen vienden tho water effte tho lande angegrepen worden, in wath orde sodans mochte geschen effte vorvallen.

So balde alse de bake upgeith, de storm klocken geröreth und dat swerth umme geföreth werth, so schal ein jewelick man de tho harnsche gewaßen is mith siner were und rustinge all dar thor stede sin by hals und gude, sonder uthflucht, dar he anders nha dem live gesundt is 2c.

Deße vorstrickinge schal stan tein jar lanck van understen datum ahn; wanner de tein jar vorlopen sin, duncket denne deme twede manne van unsem Suderstrande up tho lösende und sick under des landes ordel wedder tho gevende, so schal idt dar by stan, wath deme twede manne radt und nutte dunket vor unser gementhe 2c.

By deße vorgetekende rechtes vorstrickinge, dar wy dorch baven angetagen höge nodt hen gedrungen sin, und umme dath rechte recht und gemenen eindracht angerichtet, wille wy mith unsem Suderstrande dorch Gades hulpe ernst vast bliven und so unvorrucket holden. Vorhapen uns ock tho Gade und tho deme lande tho Dethmerschen, ein landt sodane milde und rechtes vornementh uns nicht wheren sunder gunstwilligen vorgunnen werth. Wy willen ock unse landt und landes borliken overicheit begröten und ansöken, dath idt umme gemenen fredes willen möge dorch se confirmerth und bestediget werden, nademe wy nha einem Dithmerschen beschreven landtrechte ordelen und richten scholen, und in allen anderen gemenen landtsaken und plichten geistlick effte werldtlick standt belangende deme lande tho Dithmerschen willen lickmetich und gehorsam sin, darvan wy jegenwardigen protesteren und betugen sunder argelist. So overst ein landt effte des landes geborlike overicheit de confirmation und bestedinge up unse

billike ansinnenth wolden weigeren, des wy uns doch nicht vorsehn aller gelegenheit nha, und uns voroldeten doch sulcken recht (wowol in andere wise und vorstande) uns beervetb, möte wy doch der veelgemelten rechtes vorstrickinge nha vortfaren, der veelvoldigen selen und lives faer dorch averswintliken twedracht daruth mochten erwaßen sampth mehr unbrechliken schaden (so vele jummer mögelick) tho vorhodende. Godt Allmechtich geve sine gnade dartho. Amen.

Tho orkunde der warheith aller vorschreven artikelen und puncten hebbe wy unse veer carspelen alse mith nhamen Marne, thor Borch, Brunsbuttel und Eddellake rechte ingesegel witliken und endrechtigen dhon hangen under ahn deßen breff, de dar gegeven und vorsegelth is up den sonnendach nha Marien berchganck annorum Christi dusenth vifſhunderth negen und dortich. —

Wy achttundvertich vorwesers radespersone vogede slutere und gantze gemene des landes Dithmerschen bekennen und betugen in krafft und macht dußes breves vor iderman, de deßen breff sehn effte hören lesen, wo vor uns to rechte tidt dages sindt gestanden de ersamen veerundtwintich gelövede gekaren und gesworen richtern des gantzen Suderstrandes und de gantze volmacht und hebben uns vorgedragen und tho weten geven, wath vorderff unkost schade nadel und vorsumeniße dar uth kame und erwaße, dat se so verne wide sware bose wege hir ehr recht söken möten, und derhalven upgerichtet angenamen ehr egene landtrecht na inholde und vormöge deßen van rugge geschreven breff und receß, deme armen alse deme riken, deme elenden alse deme befrunden mede delen und na richten na allem inholde, alse deße breff van worden tho worden medebringet und inholdt, und upett demödigeste gebeden der nodttrofft gelegenheit und swarheit nha wy mith dem lande sodan ehr angenamen rechtes vorplichtet, wo deße breff vormeldeth tho sodanen jaren tho befestigen confirmeren und bestedigen. So wy denne sampth mith unsem [lande sodane bede und rechtes forderinge upgerichtet vor billick und recht anseen finden und erkennen. So

Digitized by Google

confirmere befesten wy sampthliken und eindrechtichliken mith unseme] [1]) gantzen gemenen lande in krafft deßes breves deße belevinge rechtes forderinge vor dem gantzen gemenen Suderstrande stede vast een itlick unvorbraken so tho holdende und nha tho richtende, na inholdt vormöge und aller macht deßes breves, doch unsen privilegien freiheiden, dar unse landt van Romischer keiseren koningen und pawesten und hertogen graven und anderen potentaten geistlikes und werldtlikes rechtes mede begifftiget befrieth und begaveth is, unvorfencklick und unbeschetlick und deme Romeschen rike nicht tho vorfange. Deßes allen in rechtern warheith tuchniße und orkunde hebben wy mith deme gantzen lande und alle des landes vulmacht samptliken eindrechtliken und witliken heten und bevolen den erbaren achtundvertich vorwesers unses landes ehr ingesegel vor uns alle an deßem breff dhon hangen. Datum Heide des sonnavendes nha deme dage Sancti Kiliani nha Christi geborth unsers heren dusenth vifhunderth ein und vertigesten jare.

Und ick Gunter Werner van keiserliker gewaldt ein apenbar matriculert notarius secretarii des landes Dithmerschen hir by ahn und aver gewesen und tho geescheth wo baven geschreven betuget mith dißer miner egene handtschrifft.

G. W. mpp.

In dorso befindet sich von jüngerer Hand der Vermerk „Rechts Vereinigung der Süderstrander mit denen Dithmerschen de ao. 1539 und 1541.“

---

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlten im Zusammenhange des Textes, und sind von derselben Hand am Schluß nachgetragen, um hier eingeschaltet zu werden.

Digitized by Google

2.

König Friedrich II. ernennt und bevollmächtigt seine Commissarien behufs der Theilung Dithmarschens zwischen ihm, Johann dem Aelteren und Georg Adolph; 26. April 1568.

Wyr Friederich der Ander vonn Gots gnaden zu Denmarcken Norwegen der Wenden und Gotten kunig, hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dittmarschen, graff zu Oldenburgk und Delmenhorst bekennen und thuen kundt hiemitt offentlich für allermenniglich. Alß zwisschen unß und den hochgeborn fursten unsern geliebten vettern und bruedern hern Johans dem Eltern und hern Adolffen hertzogen zu Schleßwig Holstein 2c. freundtlich vorglichen und vorabscheidet, daß die erbtheilung unsers unnd Ihrer Lbd. eroberten Landts Ditmarschen endtlich solle für die Handt genomen und inß werck gerichtet werden, und zu der notturfft der schirstkunftige montagk nach Trinitatis ernennet und angesetzt. Daß wir demnach die ernveste und ersame unnsern statthalter, rethe amptleuthe diener und lieben getrewen Heinrich Rantzow zu Segeberg, Berthram von Alefeldt zu Flenßburgk, Claus Rantzow zur Crempe amstleuthe, Berthram vom Damme und Blasius Eichenberg sampt und besonder ahn unnser statt zu unnsern volnkommenen Commissarien und gewaldttragern gnedigst deputirt und vorordent. Thuen auch sollichs hiemit krafft dieß brieffs. Und geben ihnen darauff volnkommen gewaldt und befehll, ahn unser statt neben hochgedachten unsern lieben vettern und bruedern sampt oder sonderlich, oder ihrer Lbd. dazu vorordenten rethen bey der richtichmachung der designation und der register deß einkommens, daß darynn allenthalben die gleicheit getroffen, zu erscheinen, und darauff die voneinandersetzung und endtliche erbtheilung vormittelst deß loß wircklich zubefurdern, und inß werck zurichten, unnsern gebuerenden dritten theill, der unß der gestalt zufallen wirt, anzunehmen, derhalben schrifftlichen bescheidt auffzurich=

ten, unnd alles zuthuen und zulassen, waß wir, do wir selbst zur stette, zuthuen und zulassen befugt, und deßfals zu unserm besten zugereichen. Da auch obgedachte unnser vorordente Commissarien und rethe zu solcher erblichen theilung mehr gewaldts, alß hierynn begriffen, von nothen haben solten, denselben wollen wir ihnen gleicher gestalt als wan er hirynn außtrucklich specificirt, bester massen auch zugestalt und vorliehen haben.

Unnd ob einer oder mehr unter erwenten unnsern rethen auß zugestandener leibs schwacheit, oder ander vorhinderung, bei solcher vorgleichung der designation, und volnbringung der erbtheilung, zuerscheinen abgehalten wurden, sollen nichts destoweiniger die andern erscheinenden wie obstehet hirynn ohne hinderung zu handlen und zu vorfaren haben. Waß dan durch gedachte unnsere vorordente Commissarien und rethe sampt und sonderlich inn vorgleichung und schliessung der designation, register des einkommens, und darauff der endtlichen erbtheilung angeregts landts Dittmarschen unnserntwegen wirt gehandelt, angenommen und verabscheidet werden, solchs ist und heist unser gnedigster will und befehll. Wollen eß auch jederzeit genehm haben, erkennen und erfolgen. Ohne gefehrde. Urkundtlich mitt unserm secrett bekrefftiget, und geben auff unserm schloß Kopenhagen den 26ten Aprilis Anno ꝛc. im acht und sechszigstenn.

gez: **Friderich.**

(L. S.)

Original mit der eigenhändigen Unterschrift des Königs; das aufgedrückte Siegel ist abgefallen.

Digitized by Google

3.

König Friedrich II. bevollmächtigt seine Commissarien dahin zu wirken, daß ihm bei der Theilung Dithmarschens der bisher von ihm inne gehabte Südertheil verbleibt;

28. April 1568.

Wyr Friederich der Ander von Gots gnaden zu Denmarcken Norwegen der Wende und Gotten kunig, hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburgk und Delmenhorst, bekennen und thuen kundt hiemitt offentlich fur allermenniglich. Nachdem wir die ernveste und erbare unnsern statthalter rethe amptleuthe und lieben getrewen Heinrich Rantzow, Berthram von Alefeldt, Claus Rantzow und Berthram vom Damme vormuge unnser inen daruber zugestelten Commission unterm dato auff unserm schloß Kopenhagen den 26ten jegenwertigen monats zu unsern volmechtigen Commissarien und gewaldttragern gnedigst vorordent, auff den zwischen unß und den hochgeborn fursten unsern geliebten vettern und brudern hern Johans dem Elteren und hern Adolffen hertzogen zu Schleßwig, Holstein ꝛc. derhalben genommenen abscheidt, den negstkunftigen montagk nach trinitatis, bei der richtigmachung und beschluß der designation deß einkommens oder theillregister unnsers landts Dittmarschen und der endtlichen erbtheilung desselben, ahn unser statt zuerscheinen, die theilung neben hochgedachten ihren Lbd. oder derselben vorordenten rethen auff daß loß zustellen, und den theill der unß der gestalt zufallen wirt, unnserntwegen anzunehmen. Alles fernern inhalts gedachter unnser ihnen zu angeregter notturfft zugestalter volmacht. Daß wir denselben ferner auch in specie den gewalt gnedigst zugestelt und vorliehen haben. Thuen auch sollichs hiemitt und inn krafft dieses unnsers offen brieffs, wie solchs ahm krefftigsten zu gescheen. Wann sie mitt hochgedachter unnser geliebten vettern und bruedern Lbd. sampt oder besonder, oder dersel-

Digitized by Google

den vorordenten rethen inn der handlung so weitt vorfahren, daß die designation oder theilregister gedachts unsers landts Dittmarschen vorfertigt, daß darynn soviell muglich, gleichheit getroffen, und die sachen auff daß loß und theilung zustellen. Daß sie alßdan nicht weiniger daß Sudertheil, alß wir itzo im brauch und besitz haben, ungeacht obgleich alßdan noch irgent ein geringe ungleichheit, die sie nicht abrichten mugen, darann befunden, weill unß solchs ahm besten gelegen, unnserntwegen annehmen, und also im nahmen Gots mit ihren Lbd. oder derselben vorordenten darauff schließen sollen und mugen. Wie wir es dan auch freundtlich darfür achten und halten, daß ihre Lbd. der gelegenheit und beqwemicheit halben sich nicht zujegen sein lassen werden, wan inn den designation registern ahn allen drey theilen geburliche gleicheit gemacht, daß einem jeden unter unß, der theill, alß er itzo inn wehren und besitz hatt, erblich folgen und bleiben, und daruber auff unser allerseits ferner ratification, schrifftlicher schein und abscheidt auffgerichtet werden muge. Gereden und vorsprechen demnach hiemitt, waß der gestalt von obgedachten unsern rethen und volmechtigen commissarien unnserntwegen gehandelt, angenommen und vorabscheidet werden wirt, jederzeit genehme zuhaben, zuhalten und zuerfolgen. Ohne gefehrde. Urkundtlich mit unserm auffgetruckten secrett bekrefftigt, und geben auff unserm schloß Kopenhagen den 28ten Aprilis Anno ꝛc. im acht und sechszigstenn.

gez: **Friderich.**

(L. S.)

Original mit eigenhändiger Unterschrift des Königs und aufgedrücktem Königlichen Daumsiegel.

Digitized by Google

4.

Vollmacht König Friedrichs II. für Heinrich Rantzau, betreffend die zu erwirkende Erwerbung des Südertheils von Dithmarschen für den König;

24. Juni 1571.

Wir Friderich der Ander von Gottes gnaden zu Dennemarcken Norwegen der Wenden und Gotten koning, hertzug zu Schleswig Holstein Stormarn und der Diethmarschen grave zu Oldenburg und Delmenhorst bekennen und thun kundt hiermitt offentlich gegen idermenniglichen. Nachdem zu der erbtheilung des von uns und den hochgebornen fursten unsern freundtlichen lieben vettern und brudern hern Johansen und hern Adolffen erben zu Norwegen hertzogen zu Schleßwig Holstein ꝛc. eröberten landts Dithmarschen der 24te tag septembris dieses itzlauffenden ein und siebenzigsten jahrs auffs new bestimbt und angesetzt, Alß haben wir gegenwerttigen dem erntveheften unserm statthalter rhatt ambtman auff Siegeberg und lieben getreuen Heinrich Rantzowen bevholen, thun auch solches crafft dieß unsers offnen brieffs auffs bestendigst, das ehr ein tag zuvor, als den 23. zu Rendeßburg in unserm nahmen und ahn unser stadt erscheinen, und die lottung oder theilung neben anderen iren Liebden vorordenten helffen ins werck richten und die im namen Gottes entlich ergehen lassen soll, keinem teill aber den vorgriff gestatden, sonder darumb das loß werffen, oder durch ein kindt die zettel außnhemen und verteilen lassen, wie sie sich desfals allenthalben under einander vorgleichen und furs best ansehen werden. Dieweill wir auch gern das Suderteill, so wir jetzo haben, behalten wolten, und dasselbig aber vieleicht hochermelten unserm freundtichen gel iebten vettern und brudern hertzog Adolffen ꝛc. zufallen mochte, soll gerurter unser statthalter hiermit macht und gewaldt habenn, mit S. L. oder derselbigen vorordenten rethen stuck fur stuck, wo sonsten nichts mher darzu zuerhalten, zu vorwechsellnn, und daruff die einwhoner in unser eidt und

pflicht nhemenn. Im fall aber unser freundtlicher lieber vetter und bruder hertzog Hansen ꝛc. durch daß loß angedeutten Suderteill bekommen wurde, so ist desfals zwischen unß und S. L. albereit vorgleichung geschehen, woruff sich unser statthalter unserm vorigen habenden bescheidt nach zu vorhalten unnd dasselbig von S. L. oder iren rethen zu furdern und anzunhemen. Woferne als dan sonderliche vorschreibung desfals auffzurichten solt begertt werden, wie wirs doch nitt nötig erachten, darzu hat ehr unsers teils erbietenn zu thun, das darahn nit zuerwinden. Was nhun also vielgenanter unser statthalter in dieser sachen handlen thun und lassen wirdt, das vorsprechen und gereden wir hiermitt crafft dieß bei unsern Koninglichen Wirden und gutten glauben alles genhem stedt vhest und unwiederruffenlich zu halten, ohne gevherde. Zu vhester haltung haben wir uns mitt eigen handen underschrieben und unser Koniglich secret hievor zu drucken bevholen. Geben auff unserm schloß Friderichsburg den 24. Junii anno ꝛc. ihm ein und siebenzigsten.

gez: **Friderich.**

(L. S.)

Original mit eigenhändiger Unterschrift des Königs und aufgedrücktem größeren Königlichen Insiegel.

5.

Johan der Ältere, Herzog Adolph und Heinrich Ranzau an König Friedrichs II. statt entlassen Dithmarschen der ihnen gemeinsam geleisteten Huldigung und befehlen, daß jedes Drittel in die besondere Verpflichtung des Fürsten, dem es zugefallen, aufgenommen werde;

24. September 1571.

Wir Johans der Elter und Adolff von Gotts gnaden erben zu Norwegen, hertzogen zu Schleßwigk Holstein Stormarn und der Dittmarschen, graven zu Oldenburg und Del-

menhorst, gebrudere, bekennen zusambt und mit im Nhamen des durchleuchtigsten großmechtigen fursten hern Friderichen des andern zu dennemarcken Norwegen der Wenden und Gotten koningk hertzogen zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dittmarschen graven zu Oldenburg und Delmenhorst, unsers freuntlichen lieben hern vettern brudern und gevattern und vor uns und unsere erben und nachkhummen und sonst vor idermeninglichen. Nachdem hochstermelte Kon. Wirden zu dennemarcken und wir auff vorgehende abtheilunge und vergleichung unser allerseits landeß Dittmarschen in drey gleichmessige teill an geist und marsch vermittelst des loses und grundlicher abhandlung dahin gutlich entscheiden, vertragen und voreinigt worden sein, das hochstermelter Kon. Wirden zu Dennemarckhen rc. der suder dritten theil, und unß herzogk Johansen dem Eltern der dritten mittel teill, unß herzogk Adolffen aber der norder dritten teill zugefallen, darmit wir allerseitz friedlich und benuchlich, auch der erbar unser lieber getrewer Heinrich Rantzow ern Johans sohn, der Kon. Wirden zu Dennemarckhen stadhalter in diesen furstenthumb Schleßwig und Holstein in krafft seines habenden schriftlichen versiegelten gewalts solchs alles mit beliebet und genehm gehalten, daß demnach von wegen hochstgedachter Kon. Wirden zu Dennemarcken mit rath bewilligung und zuthund obbemelts ire Kon. Wirden stadthalters wir jegenwertig unser rethe und diener, so jegenwertigen offenen schein vorleggen werden, in unser landt Dittmarschen abgefertigt, und dieselben in specie außdrucklich und bescheidentlichen bevelicht, in einem idern dritten teill von wegen der Kon. Wirden zu Dennemarcken rc. auch unser herzogk Johansen und herzogk Adolffenn halber die eingesessene deß landes samptlichen eide und pflicht, damit sie unß von allen dreyen teiln biß anhero verwandt gewesen, zu erlassen und zu entbinden, und folgents eines jedern dritten teilß ingesessene in besondere eide und pflicht dessen hern unsers mittelß, deme solcher dritter teill itzo alhir zugefallenn ist, durch seine darzu abgeordente und in specie bevelichte rethe zu nehmen. Be-

Digitized by Google

fehlen und gebieten darauff aller berurten dreyer teile des landes Dittmarschen, nemblich deß suder teilß, mittel teilß und norder teils landtgesessenen und einwhonern, daß sie sich auff diesen unsern bevelch schuldigs gehorsams erzeigenn, und jegenwertigen unsern rethen ires berichts anzeige unnd begerens volnthomen glauben geben, demselben auch unvorweigert richtige folge thuen, bei vermeidung unser schweren straff und ungnadt.

Waß denne also mehrgedachte vorordnete conjunctim in erlassung der semptlichen eide und pflicht und auffnehmung eines jedern dritten theilß in die sonderbare verpflichtung dessen hern, deme derselbige dritten teill itzo alhir angefallen, furnehmen, thun und verrichten werdenn, solchs versprechen wir mit im nhamen und von weghen hochstgedachter Kon. Wirden zu dennemarcken und ein jeder vor uns und für sich selbst genehm und unverrugket zuhalten. Zu diesem mehren urkundt und wissenschafft haben wir herzogk Johans und herzogk Adolff unsern furstliche secrett wissentlichen drucken lassen an diesen brieff, darbeneben auch obgedachter Kon. stadhalter Heinrich Rantzow inn krafft seines habenden gewalts mit eigener handt sich underschrieben. Geben in unser herzogk Johansen stadt Rendeßburgk den vier und zwanzigsten Septembris anno ꝛc. ein und siebenzigh.

manu propria.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

gez: Hinrich Rantzow
subscripsi.

Original mit aufgedrücktem Siegel 1) Herzogs Johan, 2) Herzogs Adolph, 3) Heinrich Ranzaus, und mit des Letzteren eigenhändiger Unterschrift.

6.

Formeln der König Christian II. in Süderdithmarschen geleisteten Eide;

4. November 1589.

a. Formula juramenti so die inwohner deß suidern

teilß im halben lande Dithmarschen der Konn. Mayt. zu dennemarcken 2c. leisten schollen. —

Wir gelobenn unnd schweren sambtlig und einn jeder vor sich besonder, daß wir weilandt deß durchleuchtigsten großmechtigen nuhmer in Godt ruhenden christmilder hochloffliger gedechtnuß konings Friederichen deß andern zu Dennemarcken Norwegen 2c. menlichenn leibß erbenn unnd unter denselben innsonnderheit fur dißmahl dem durchleuchtigsten großmechtigen fursten und herrn herrn Christiano dem Vierten zu Dennemarck Norwegen 2c. erwelten Koninge und J. Konn. Mayt. in nahmen und van wegen dersulven unmundigen brudern und erbenn, alse herzogen zu Holstein getrewe holt, gehorsamb und gewertig sein wollen, Ihrer Konn. Mayt und derselben erben ihr nutz unnd frommen suchen und unsers euserſten vormogens getreulig beforderen und vortsetzen, und alles waß J. Konn. Mayt. ungelimpff, schaden und nachteil gereichen mochte, nach alle unserm sinne vornunfft und vorstande kehren, vorhueten und abwenden, waß wir auch derwegen erfaren J. Konn. Mayt. oder derselbigen vorordenten voigte rethen unnd befelichabern dieseshalbenn teileß in Dithmarschenn offenbahren und melden, auch in dem rathe nicht sein wollen, darinnen etwaß zu nachteil unnd schaden J. Konn. Mayt. wurden hocheit standeß leibs glieder gesundheit vorletzung vorlust oder nachteil beradtschlaget und gehandelt wirt, insonderheit geloben und schweren wir auch die außsöhnung und capitulation die wir vorschiner zeit auß gnaden erlanget und unsere darauff außgegebene reverßbrieff getreulig festichlich unvorbrochen wol zu halten, aller dinge wie solliches die darob auffgerichtede urkunde van worten zu worten mitbringen, alse unnß Godt helffe und sein hilliges evangelium.

In dorso: der underthanen eidt.

b. Der Pastoren eidt.

Wir rethen unnd loben bey unser conscientz und christlichem gewissen, daß wir dem durchleuchtigsten großmechtigen

fursten und hern hern Christiano dem Viertten zu Dennemarcken Norwegen ꝛc. erwelten Konige und J. Kon. Mayt. in nahmen und van wegen dersulven unmundigen brudern und erven, daß wir wollen unser ambt gettreulich vertretten, Ihr Konigl. Maytt. und derselbigen erben allen alß herzogen zu Holstein getrewe, holdt, gehorsam und gewerttig sein wollen, Ihrer Konigl. Matt. und derselbigen erben nutz und frommen suchen und unserß eußersten vermuegenß getrewlich befurderen und vortsetzen und alleß, waß zu Ihrer Konigl. Maytt. ungelimpff schaden und nachtheill gereichen mochte, nach allen unseren sin vernunfft und verstande keren verhuten und abwenden, waß wir auch derwegen erfharen Ihr. Konigl. Maytt. oder derselbigen verordenten voigte rethen und bevhelichhabern dieseß sueder theillß Ditmarschen offenbharen und meldan, auch in dem rade nicht sein wollen, darinnen ettwaß zu nachtheill und schaden Ihr Konigl. Maytt. wurden hoheitt standeß leibeß glieder gesuntheitt verletzung verlust oder nachtheill berathschlaget wirtt. Insonderheitt geloben und schweren wir auch die kirchenrechnung so unß bevholen getreulich zu verwalten, in dem calandt auch nicht nha gunst verwantnuß freundtschafft viendtschaft geldt oder gaben richten oder urtheilen, besondern alleß unserem besten verstande nach dem rechten und der billigkeitt gemeß erorttern, so whar unß Gott helffe und sein heiligeß evangelium.

Nota: Eß soll der Konigl. landvoigt zu erhaltung der Konigl. Maytt. hoheitt der calandtrechnung mitt beiwhonen, imgleichen auch in erortterung und entscheidung der ehesachen daß ehrste votum haben, wie sollichß im furstenthumben Schleßwigk holstein im ublichen gebrauch gehalten wirtt.

In dorso: der Probsten und Pastoren eidt. Eide der der Dittmarschen deß Sudertheilß so der Konigl. Maytt. underthanen ahn stath Ihr Konigl. Mayt. dem h. Konigl. stadthalter Heinrich Rantzowen unnd Benedictß von Alefelth ambtman zur Steinburgk geleistett ao. cc. 89 denn 4t. Novembris.

Concepte mit vielen Correcturen und Abänderungen.

IX.

Uwe Jens Lornsen.

Von

Rudolf Usinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Karl Jansen, Uwe Jens Lornsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volkes. 8. Kiel, Ernst Homann. 1872.

Die deutsche Geschichte hat nur Eine That von dem Mann zu berichten, dessen Leben in vorstehendem Buch geschildert ist. Und diese That ist dazu noch das Werk nur weniger Stunden gewesen. Aber sie war von großen und nachhaltigen Folgen. Durch sie wurde eine Forderung, die sich bisher kümmerlich und verzagt nur von einem kleinen Kreise aus geltend gemacht, hinausgeschleudert ins Volk: um hier dann bald, getragen durch nationalen Aufschwung, den sie selbst mächtig gefördert, Wogen zu schlagen, welche schließlich das Land aus vielhundertjähriger Verbindung lösen sollten. Begreiflich genug ist es daher, daß die Arbeit von Jansen nicht nur in Lornsens Heimathlande, sondern auch über die Grenzen desselben hinaus, eine theilnehmende und ungewöhnliche Aufmerksamkeit fand. Die Zeitschrift darf, schon allein aus diesem Grunde, das Buch nicht mit Stillschweigen übergehen; doch ist es auch ihrem Zweck angemessen, wenn sie bei der Besprechung sich auf eine objective, rein wissenschaftliche Werthschätzung beschränkt.

Die äußere Anregung zu der vorliegenden Schrift gab die Losreißung Schleswig-Holsteins von Dänemark, wodurch eine Bewegung, die bis dahin neben anderen, gleichsam wenig vermischt, in dem Strombett des nationalen Aufschwunges hergelaufen war, beendet wurde, und ihren Abschluß in der engsten Verknüpfung und Durchwirkung mit der gesammten deutschen Entwicklung erhielt. Da war eben die Zeit gekommen auf die That Lornsens, als auf einen Anfang der abgeschlossenen Bewegung zurückzublicken. Und fast könnte

man es eine Gerechtigkeit des Schicksals nennen, daß diese Anregung nicht um ein Jahrzehent später eingetreten: denn dem Bilde, welches wir ihr zu danken haben, würde alsdann weniger als jetzt der Fall ist, die frische belebende Zuthat von Zeitgenossen zu statten gekommen sein. Ohnehin haben sich, schon nachdem kaum die Arbeit begonnen, die Reihen derer gelichtet, welche noch Zeugniß für die vergangene Zeit ablegen können. Die ungeschriebenen Erinnerungen von Franz Hegewisch sind dem Buche bereits nicht mehr zu theil geworden; Theodor Olshausen, der wichtige Beiträge lieferte, wie auch der Staatsrath Francke und der Justizrath Forchhammer, sind gleichfalls vor Beendigung der Arbeit von Jansen, der sie warme Theilnahme geschenkt, heimgegangen. Um so dankbarer wollen wir es anerkennen, daß von so manchen anderen, die Lornsen nahe gestanden, noch Beiträge zu seiner Biographie geliefert werden konnten, und daß sie uns jetzt auch noch zu sagen vermögen, ob das Bild, das nun vor uns aufgerollt, der vergangenen Zeit entspricht.

Neben dieser mündlichen Ueberlieferung standen dem Verfasser viele werthvolle gleichzeitige Schriftstücke als Quellen zur Verfügung. Dahin sind zunächst sehr zahlreiche Flugschriften und andere Erzeugnisse der Tageslitteratur zu zählen, die durch Lornsens Auftreten hervorgerufen wurden. Auszüge aus den Proceßacten und derartige öffentliche Documente reihen sich an. Vor allen Dingen konnten aber Briefe benutzt werden. Sie sind theils von dem Vater oder dem Arzt Lornsens geschrieben: theils aber auch, und zwar weit, weit überwiegend von ihm selbst, entweder an seinen Vater oder an andere, besonders an die Freunde Ratjen, Balemann, Hegewisch gerichtet. Aus dem Nachlaß des letzteren ist die eigentliche Fülle des vorhandenen Materials genommen, so daß ohne die Briefe, welche sich hier vorgefunden, das ganze Werk gar nicht in dieser Weise hätte geschrieben werden können. Und um so werthvoller sind gerade diese Briefe Lornsens, weil ihn und Hegewisch eine innige, aufrichtige Freundschaft verband, die über die gleichen politischen Ge-

Digitized by Google

sinnungen, in denen sie wurzelte, hinaus reichte, und so denn auch in dem trauten brieflichen Verkehr rückhaltslos das rein menschliche Denken und Empfinden hervortreten ließ.

Als Vorarbeit, doch auch mit nicht unwichtigen quellenmäßigen Beiträgen, kamen für Jansen nur „Notizen zu einer Lebensbeschreibung" in Betracht, die C. P. Hansen anonym in Hamburg (ohne Jahr) herausgegeben hat.

Fragen wir nun, wie der Verfasser unseres Buches die ihm vorliegenden Quellen ausgenutzt hat, so müssen wir zunächst dem Plan seiner Arbeit gerecht werden. Er wollte kein Lebensbild zeichnen, das, mit Vermeidung einer leicht schwerfälligen Sachfülle, durch prägnante Kürze, durch Lebendigkeit gedrängter Schilderung, durch rasche, fest eingerahmte Vorführung tief ergreifender Lebensmomente, zu der der Stoff Anlaß bot, fesseln sollte. Es lag vielmehr die Absicht vor, das vorhandene Material in einer Form zu verarbeiten, die es noch brauchbar für andere Forschungen erhält und es dem Leser selbst überläßt, das einheitliche Bild sich aus der Schwere des Stofflichen heraus zu heben. Doch wurde keineswegs auf die Darlegung der eignen Anschauung verzichtet: vielmehr war diese maßgebend für Gruppirung und Verwerthung des Quellenmaterials. Es galt Lornsen und seine That auf Grund der eingereihten, actenmäßigen Ueberlieferung eine „richtige Beleuchtung und volle Würdigung" zu Theil werden zu lassen.

Mit dieser Erfassung der Aufgabe kann ich mich nur einverstanden erklären. Und auch die Ausführung verdient im allgemeinen volle Anerkennung, obwol Betrachtungen, die hin und wieder eingeschoben, das Ebenmaß leicht etwas stören und zu ablenkenden Erwägungen Anlaß geben. Dahingegen ist getadelt worden, daß das übrige Deutschland zu wenig berücksichtigt sei. Doch muß beachtet werden, daß Schleswig-Holstein in jener Zeit überhaupt nur geringe politische Beziehungen hatte, die über die Elbe hinausreichten. Der Verfasser hat aber selbst in dieser Hinsicht durch den leicht mißverständlichen Zusatz auf dem Titel Erwartungen geweckt, die er, ohne

Digitized by Google

die Harmonie seines Werkes zu stören, nur schwer befriedigen konnte, zumal da das Bestreben, ein reiches Material möglichst vielseitig auszunutzen, die Berücksichtigung von Verhältnissen, die etwas seitwärts lagen, erschweren mußte. Diese Ausnutzung ist ihm aber bei sachgemäßer Beschränkung der Aufgabe in sehr anerkennenswerther Weise gelungen. Die Darstellung strebt nach einem vorsichtigen, objectiven Gebrauch der überkommenen Nachrichten. Der Hypothese und Combination wurde ein nur geringer Spielraum gelassen. Den vorhandenen gleichzeitigen Druckschriften, die mehr für die allgemeine Stimmung in Betracht kamen, ist eine ausreichende, doch nicht zu breite Berücksichtigung eingeräumt. Auch die Briefe sind mit umsichtiger Sorgfalt verwerthet und, so weit es erforderlich schien, in gewissenhafter Wiedergabe zum Abdruck gebracht. Eine besondere Anerkennung verdient dabei die Genauigkeit in betreff der chronologischen Angaben. Dieselben zu ermitteln war oft nicht ganz leicht, da die Briefe an Hegewisch, welche auch mir zur Einsicht gütigst überlassen wurden, meistens Ort und Zeit der Abfassung entbehren.

Nicht ganz einverstanden kann ich mich indessen mit der Wiedergabe der mündlichen, oder der eigens für diesen Zweck aufgezeichneten Berichte der Zeitgenossen erklären. So bedauere ich es namentlich, daß die wichtige Mittheilung von Th. Olshausen über die entscheidende Versammlung in Kiel nicht wörtlich wiedergegeben ist: wenigstens hätten die berichtigten Stellen in den Noten unverkürzt aufgenommen werden sollen. Es wäre das auch ein interessanter Beitrag für die Prüfung der Zuverlässigkeit von mündlichen Berichten gegenüber urkundlichen Zeugnissen gewesen.

Eine Frage anderer Art als die der Quellenbenutzung ist es, ob die so zweckentsprechend gestellte Aufgabe nicht in etwas abweichender Weise hätte gelöst werden können. Unbeschadet der vollen Verwerthung des Stofflichen war es wiederholt möglich, ein volleres und deutlicheres und mehr abgerundetes Bild zu geben. Um eine bessere Uebersicht, die

oft erschwert ist, und eine größere Einheit des Zeitbildes herzustellen, wäre es vielleicht räthlich gewesen, einzelne umfangreiche Referate aus gedruckten Schriften, sowie wörtliche, große Auszüge aus Briefen in einen Anhang zu verweisen. Hier und da wird auch die Darstellung durch Einschiebungen unterbrochen, die etwas unvermittelt und störend, ohne rechten Zusammenhang mit der gesammten Entwicklung erscheinen: ja selbst die beiden ersten Capitel, die sonst durch ihren reichen Inhalt sehr schätzenswerth sind, stehen mehr abgerissen da. Die folgende Darstellung kann gelesen werden, ohne jene zu kennen: denn sie ist ohne wesentliche Bezugnahme auf die dort dargelegten Verhältnisse, die freilich ganz überwiegend auch dem Ende des vorigen oder dem Anfang dieses Jahrhunderts, nicht aber der Zeit angehören, in der Lornsen wirkte oder der er nahe stand. Nach einigen Seiten hin hätte ferner der Bericht über Lornsen auch ergiebiger sein können. So, um hier nur einiges zu erwähnen, erscheint es nach dem Buche fast räthselhaft, daß Lornsen immer stärker und stärker das historische Recht der Herzogthümer betonte, während seine kleine Schrift dasselbe ganz und gar übergeht. Das Räthsel löst sich aber, wenn man, — wozu Material genug vorlag — sieht, wie gewaltig Lornsen in Friedrichsort und Rendsburg gearbeit und gelernt hat. Ganz unvermittelt in der gesammten politischen Entwicklung Lornsens stehen auch die immer klarer werdenden Urtheile über die deutschen Verhältnisse da: warum blieb der Einfluß von Paul Pfizer, der geradezu ein aufregender war, unerwähnt? Vorzugsweise hätte aber auch über die Krankheit etwas genaueres gesagt werden sollen. Der Leser scheidet jetzt, trotz gegentheiliger Andeutungen, mit einem Verdacht von dem Buch, der gewiß unbegründet ist.

Endlich werfe ich noch die Frage auf: hat der Verfasser seinen Helden wol richtig erfaßt? Wird ein denkender Leser nicht vielleicht, mit Hülfe des dargebotenen Materials, zu einer andern Auffassung wichtiger Momente im Leben von Lornsen kommen? Die Antwort muß theils von dem Gewicht abhängen, das einzelnen, auch dem Verfasser bekannten

Digitized by Google

Zügen beigelegt wird, theils aber auch von der Erklärung des thatlosen Mismuthes, welcher, fast ohne realen Grund, diesen sonst so energischen Mann ergriff, um seinem politischen Wirken ein rasches, frühes Ende zu setzen.

Genug aber der allgemeinen Bemerkungen. Sie bezeugen das Interesse an der dankenswerthen Bereicherung unserer Literatur, denn sie würden anders und kürzer ausgefallen sein, wenn das Buch im geringern Grade die Aufmerksamkeit gefesselt hätte. Auch mögen dieselben zur Ermunterung dienen, das Werk von Jansen selbst zur Hand zu nehmen.

Den gleichen Zweck erstrebt die gedrängte Skizze, welche sich auf den folgenden Blättern anschließt. Doch lag bei ihrer Entwerfung auch der Gedanke vor, daß den Lesern der Zeitschrift, unter Anlehnung an das Buch, das jüngst über ihn erschienen, ein Bild von dem Leben eines Mannes gegeben werden müsse, dessen Wirken von hervorragenden Folgen für die geschichtliche Entwicklung Schleswig-Holsteins war. Um so eher aber mußte eine solche Arbeit angezeigt sein, da in ihr eine Auffassung, die von der des Verfassers hin und wieder abweicht, am zweckmäßigsten begründet und somit gleichzeitig auch ein weiterer Beitrag zu einem richtigen Verständniß des seltenen Mannes gegeben werden konnte.

Es ist mir durch die Güte von Fräulein Lotte Hegewisch vergönnt gewesen, die an ihren Vater gerichteten Briefe Lornsens, welche auch Jansen das Hauptfundament seiner Arbeit darboten, noch einmal durchzusehen. In ihnen schienen mir einzelne Stellen von größerer Wichtigkeit zu sein, als der Biograph ihnen beigelegt. Ich habe dieselben daher, während jener sie unberücksichtigt ließ, oft wörtlich in meine kleine Abhandlung aufgenommen. Außerdem standen mir Briefe von Caroline Hegewisch zur Verfügung, die Jansen noch nicht kannte. Auch diese sind zum Theil, um einer gerechten Würdigung Lornsens zu dienen, wörtlich mit in den Text verwebt: zum Theil aber bringe ich sie auch in einem Anhang zum Abdruck, weil ich eine Verstümmelung,

Digitized by Google

die durch Einarbeitung in den Text geboten gewesen wäre, vermeiden will. Denn diese Briefe gewähren einen lebendigen Einblick in die Art und Weise, wie die ausgezeichnete Frau das sinnige Walten im Hause mit der ganzen und vollen, bald besänftigenden, bald anregenden, immer wohlthuenden Theilnahme an der vielseitigen Thätigkeit ihres genialen Franz zu verbinden wußte.

Die enge staatsrechtliche Verbindung, welche zwischen den Ländern Schleswig und Holstein einerseits, und Dänemark andererseits im Jahr 1460 aufgerichtet war, hat nur deßhalb Jahrhunderte lang unangetastet bestehen können, weil in ihnen das Wesen des Staates und die Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, eine ungerechte Ausnutzung des einen Theiles zu Gunsten des anderen erschwerten. Als die Zwecke des Staates sich aber erweiterten, und für das national abgeschlossene Dänemark mehr denn früher verschieden von denen der Herzogthümer wurden, mußte die Verbindung über kurz oder lang eine harte Probe bestehen. Es frug sich, ob die Wahrnehmung der öffentlichen Befugnisse in beiden Theilen durch Eine Gewalt nicht zu Schädigungen Eines Theiles führen würde? Die Gefahr, die hierin lag, war für die deutschen Lande um so größer, da die unumschränkte Staatsgewalt, welche in Dänemark gesetzlich eingeführt, drohte, sich durch die Richtung der Zeit auch über jene auszudehnen. Seit 1675 ist kein ordentlicher Landtag mehr in den Herzogthümern abgehalten worden. Auch in andern Dingen trat die Gefahr deutlich genug zu Tage. Doch lag für die Lande ein gewisser Schutz in der Zugehörigkeit Holsteins zum deutschen Reich. Sie führte 1815 auch zur Aufnahme in den deutschen Bund. Damit war dem Lande in dem Artikel 13 der

22

Bundesacte die Zusage einer landständischen Verfassung gegeben, deren Einführung entscheidend für die zukünftige Verbindung zwischen Holstein und Schleswig, sowie über deren Stellung zu Dänemark sein mußte. Gleichzeitig erhob auch die Ritterschaft Beschwerde wegen Verletzung ihrer Privilegien, die hier das Recht des Landes dem fremden Staat gegenüber schützten. So kam es denn endlich zu einer lebhaften Erörterung der staatsrechtlichen Stellung der Herzogthümer, die dadurch erst allgemeiner bekannt wurde. Falck begründete durch seine ebenso gewissenhafte als vielseitige und schöpferische Gelehrsamkeit, was Dahlmann mit freierm und weiterm Blick mehr aus politischen und nationalen Gründen forderte. Jetzt begann, während in Dänemark ernstlich auf Abtrennung von Schleswig gedacht wurde, eine Agitation, welche den Erlaß einer Verfassung für beide Herzogthümer erstrebte. Sie führte schon im Umschlag 1818 zu einer an den König gerichteten Petition, in der um Zusicherung der ferneren Fortdauer der grundgesetzlichen Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie um baldige Einführung der neuen Verfassung gebeten wurde. Unter den 150 angesehenen Männern, welche dieses Gesuch in Kiel unterzeichneten, waren auch mehrere Beamte und 30 Nichtkieler. Franz Hegewisch hat die Sache vornehmlich betrieben[1]). In den folgenden Jahren wurde das Landesrecht, welches hier von so weit tragender nationaler Bedeutung war, besonders durch die beim deutschen Bunde eingereichte, von Dahlmann und andern hervorragenden Gelehrten begründete Beschwerde der Ritterschaft klar gelegt, so daß eine Bekanntschaft mit dem historischen Recht immer mehr Allgemeingut wurde. Die Regierung sah die ganze Bewegung mit unverkennbarem Mißmuth an, und zeigte dadurch allein schon, daß ihr die dänischen Interessen näher als die Schleswig-Holsteins lagen. Auf jene Petition erfolgte keine Antwort, obwol sie in die

[1]) Brief von Hegewisch an den Grafen Moltke von 1830. Die Petition ist „fälschlich" als Entwurf gedruckt im Staatsbürg. Mag. III, 210.

Digitized by Google

Hände des Königs gelangte. Es hätte nahe gelegen, die Petenten auf die Berathungen einer Commission, die bereits seit 1816 an einer neuen Verfassung arbeitete, zu verweisen: allein das wäre keine befriedigende Antwort auf das Gesuch gewesen: die Fortdauer der grundgesetzlichen Verbindung der beiden Herzogthümer sicher zu stellen, da die „unabänderlichen Normen", welche der Commission von dem Könige gegeben, gerade die Trennung der beiden Lande zur Voraussetzung hatten. Der tiefe Mißmuth, den diese Trennung verursacht haben würde, verhinderte im Jahr 1819, das Ergebniß der Verhandlungen, den Entwurf einer Verfassung für Holstein zu verkünden. Gern wäre das dann im Jahr 1823 geschehen, als jene Beschwerde beim Bunde abschläglich beschieden war. Aber auch da ist, augenscheinlich mit Rücksicht auf die Stimmung des Landes, nicht versucht worden, diese, dem offenkundigen, vielverbrieften Rechte widersprechende Verfassung ins Leben zu rufen. Eine neue Commission wurde eingesetzt, deren Berathungen aber, so scheint es, nie recht in Gang gekommen, wenn sie sich auch lässig und ohne Ernst bis 1827 hinzogen.

So verlief die Einführung einer Verfassung im Sande. Sie scheiterte eben daran, daß durch sie gleichzeitig über wichtige nationale Fragen entschieden werden mußte.

Von Seiten der dänischen Regierung, besonders von Seiten des Königs ist dieses klar erkannt. In den Herzogthümern kann das aber nur wenigen nachgerühmt werden. Allerdings wurden jetzt: das Recht Holsteins auf eine landständische Verfassung; die Ausdehnung dieses Rechtes auf Schleswig, da es nach wolverbriefetem Recht und Herkommen unzertrennlich von Holstein sei; der rechtliche Anspruch der Herzogthümer auf eine in gesonderter Verfassung, Justiz und Verwaltung beruhende staatliche Trennung von dem Königreich — — Axiome, die in dem politischen Denken der gebildeten Volksklassen weit verbreitet waren[1]). Aber man hat

[1]) Wie sehr das der Fall war, zeigt sich namentlich in der Brochurenliteratur, welche durch Lornsens Schrift hervorgerufen wurde.

Digitized by Google

augenscheinlich die Lösung dieser Probleme für viel zu leicht erachtet. Es fehlte politischer Blick und jene Entschlossenheit des Denkens, welche in letzter Consequenz auch zum Handeln bereit ist. Jetzt machte es sich, den offenbaren Uebergriffen der Regierung zu Gunsten Dänemarks gegenüber, bemerklich, daß Schleswig-Holstein nicht durch die starke Zucht der französischen Zeit gegangen war, die dem übrigen Deutschland gesundere politische Zustände und ein selbstbewußtes, staatsbürgerliches Streben gebracht. Die Verbindung mit Dänemark und die Politik des Königs Friedrich VI. hatten die Leiden jener Zucht erspart. Im behaglichen Wolleben hat es an aufrichtigem Dank dafür nicht gefehlt: darin wurzelte ganz vornehmlich eine übergroße Anhänglichkeit an die Person des Königs, die dann freilich durch dessen leutseliges Wolwollen oft neue Nahrung erhielt. Die Rücksicht auf den König verhinderte hier in dieser gefährdeten Lage und bei dem offenen Rechtsbruch nur zu häufig, sich von schüchternen Wünschen zu energischem Wollen aufzuschwingen. Man wird ganz unwillkürlich an die sentimentale, in den übrigen Staaten Europas aber fast erstorbene Ueberschwenglichkeit des achtzehnten Jahrhunderts erinnert, wenn in vertrauten Briefen der Zeit, in öffentlichen Blättern, in amtlichen Ansprachen und Eingaben immer und immer wieder von dem edelsten, besten und gütigsten Landesfürsten, von dem guten König, von dem geliebten, von dem innig-, von dem heißgeliebten Landesvater die Rede ist. Selbst da verhinderte diese zügellose Verehrung des Königs oft ein männliches Hervortreten der festen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Dinge, wo sie gar nicht einmal vorhanden war, wo vielmehr die Person des Königs nicht sehr hoch und werth geschätzt wurde. Das war es, was Dahlmann „die royalisten Maskeraden" nannte, die ihn mit Abscheu erfüllten und im Jahr 1829 sogar gern aus dem Lande scheiden ließen. Eine solche Richtung mußte aber, während in ganz Deutschland sich der öffentliche Geist zu regen begann, hier in den stark bedrohten deutschen Grenzländern um so schädlicher wirken, weil die Betheiligung

Digitized by Google

am Staats- und Gemeindeleben mehr noch als anderswo darnieder lag. War doch selbst das höchste Landescolleg, die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei außer Landes, in Kopenhagen. Mehr noch als anderswo war es dadurch möglich, die wichtigsten Angelegenheiten, vorzugsweise die finanziellen, die zum Vortheil Dänemarks ausgenutzt wurden, streng geheim zu halten, und dadurch einer öffentlichen Besprechung zu entziehen. Fast schlimmer war es aber wol noch, daß die Beamten dieser höchsten Behörde durch die Entfernung dem Pulsschlag des Landes entzogen waren [1]), und sich deßhalb ganz unbewußt den Zielen der dänischen Politik hingaben. Und wie sie selbst nun keine Fühlung mit dem Lande hatten, so blieben sie hier auch ohne Einfluß. Das aber vermehrte dann wiederum den weiten Abstand der gebildeten Kreise von dem praktischen Staatsleben und den Anforderungen an dasselbe. Erklärlich genug ist es daher, daß sogar in den maßgebenden kieler Kreisen, denen es sonst wahrlich nicht an Tüchtigkeit fehlte, dem Denken über allgemeine Dinge ein gewisser realer Inhalt und jede markige Energie abging. Es zeigte sich hier kaum irgend welche Theilnahme für die gleichzeitigen politischen Dinge Europas, selbst des übrigen Deutschlands. Dahingegen fand, getragen von gegenseitiger zarter Rücksicht, und anklingend an eine Schöngeisterei, die eigentlich schon überwunden, gerade in den besten Kreisen eine ertödtende, gegenseitige Selbstberäucherung statt: „denn man betoastet sich in Holstein, so schrieb Dahlmann auf diese Zeit zurückblickend, zum voraus stets wegen so vieler vaterländischer Verdienste, daß es hinterher gar nicht der Mühe werth scheint, sie sich wirklich zu erwerben“.

Auch die Julirevolution hat dieses gefährliche Stillleben zunächst noch nicht gestört. In Kopenhagen wurden, bei reicherer politischer Einsicht: freilich auch bei nicht stillem Gewissen, Ruhestörungen in den Herzogthümern gefürchtet. Al-

---

[1]) Wie deutlich tritt dieses darin hervor, daß Lornsen von dem historischen Recht gar keine Ahnung hatte!

Digitized by Google

lein das war grundlos, zumal da der Presse des Landes noch jede Bedeutung abging. Es machte sich allerdings das neu erwachte Leben auch hier geltend. Der rührige Advocat Theodor Olshausen erwirkte sich damals nach längeren Verhandlungen die Genehmigung zur Herausgabe des „Kieler Correspondenzblattes", das von anfang an, wie zu erwarten war, eine selbständige Ueberzeugung vertrat. Doch wollte das nicht viel bedeuten, da alle Besprechung eigentlich politischer Angelegenheiten dem Blatte untersagt war. Es ist bezeichnend, daß dasselbe gleich darauf nicht einmal eingreifen konnte, um eine Bewegung zu fördern, welche durch ihren Herausgeber doch wesentlich mit angeregt und hervorgerufen wurde. Ueberhaupt schlummerte, während die Revolution bereits, ohne daß es hervorragender Führer bedurft, Belgien und die meisten norddeutschen Staaten ergriffen, in Schleswig-Holstein noch vollständig das politische Leben. Ja, der Gedanke, die Gunst der Zeit zu benutzen, um das stark bedrohte Landesrecht sicher zu stellen, lag noch immer so fern, daß der Biograph Lornsens, da er sich umschaut nach Erklärungsgründen für die Erregung der gleich folgenden Zeit, als die damals einzige geistige Bewegung, einen fahlen Streit mit in seine Darstellung ziehen konnte, der ohne jede politische Bedeutung war. Alle Welt sah nach Paris, Belgien, Polen, Dresden, Brüssel, Braunschweig: in Schleswig-Holstein aber erging man sich, nach dem Geschmack des achtzehnten Jahrhunderts, breit, doch nicht ohne Leidenschaft, in Erörterung oder in schlechten Witzen über Glauben und über Unglauben.

Da nun trat plötzlich ein Mann in den Herzogthümern auf, der ihnen nach Geburt und Amt angehörte, aber ihrem rücksichtsvollen Leben vollkommen fern stand. Zur guten Stunde machte sich einmal geltend, daß die Mitglieder der höchsten Behörde der Berühung mit dem geistigen Leben des Landes wenig ausgesetzt waren.

Am 18. November 1793 ist Uwe Jens Lornsen in Keitum auf der Insel Sylt geboren. Vorgebildet auf Schulen

Digitized by Google

in Tondern und Schleswig, studirte er in Kiel und Jena und wurde dann 1821 in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei in Kopenhagen angestellt. Der Umfang der Kenntnisse des jungen Mannes kann damals nur gering gewesen sein. Doch war der Character bereits wol ziemlich ausgebildet. Auf ihn sind die Eindrücke der ernsten Heimath nicht ohne Einfluß gewesen. Auch daß Lornsen in Jena eine Zeitlang Mitglied der Burschenschaft war, hat zweifelsohne auf ihn eingewirkt. Die unklaren, unverstandenen Ideen, welche damals die heißspornige akademische Jugend erfüllten, werden ihn, wenn er sich ihnen überhaupt hingegeben, durch die Amtsgeschäfte und inmitten eines fremden Volkes freilich wol bald wieder verlassen haben: allein eine Berücksichtigung der allgemeinen deutschen Zustände, die bei Lornsen, während sie den Schleswig-Holsteinern noch fast unbekannt war, früh schon Eingang fand, knüpfte wol an Eindrücke aus der burschenschaftlichen Zeit an.

Lornsen machte in der Kanzlei die gewöhnliche Beamtencarriere. Er galt für einen ganz vortrefflichen Arbeiter, der mit klarer und durchdringender Anschauung, mit Schnelligkeit und Gründlichkeit die schwierigsten Verhältnisse zu bearbeiten wisse. Dieses erregte um so mehr Erstaunen, da sich „ein Mangel an eigentlich wissenschaftlicher und anerzogener Bildung" bei ihm bemerkbar machte. Doch scheint er allerdings seine Ausbildung nach einigen Seiten hin vervollkommnet zu haben; namentlich werden seine staatswissenschaftlichen Kenntnisse gerühmt. Jedenfalls ragte Lornsens Tüchtigkeit über die seiner ihm nahestehenden Amtsgenossen hinaus. Diese, denen er auch durch eine gewisse ascetische Entsagung und durch sein Aeußeres imponirte, ergingen sich in lauter, zum Theil sogar überschwenglicher Bewunderung, wobei vielleicht die in der Heimath übliche Lobrednerei aber auch nicht ganz ohne Einwirkung war. Doch hätte diese Verehrung einen nachtheiligen Einfluß auf die Gediegenheit von Lornsens Character haben müssen, wenn sie ungerechtfertigt gewesen wäre. Nie aber zeigt sich eine Spur von selbstgefälli-

Digitized by Google

ger Eitelkeit bei ihm. Allein, verbunden mit der Anerkennung und Auszeichnung, die dem tüchtigen Beamten von seinen Vorgesetzten zu Theil wurde, blieb er auch nicht ganz unberührt von dem ihm vielfach gespendeten Lobe. Ein gerechter Stolz auf seine Tüchtigkeit führte ihn vielmehr zu einer Selbstschätzung, die wol etwas an das Uebermaß hinan reichte, so daß er, der sonst sehr bescheiden war, gar bald: „diejenige gründliche und überzeugende Klarheit, die, wie Ew. Excellenz bekannt ist, mir zu Gebot steht", in einem Briefe rühmen konnte, der doch so ziemlich für die Oeffentlichkeit bestimmt war.

Seit 1826 stand Lornsen dem 1. und 4. Secretariat-Comptoir der Kanzlei als Chef vor. Er bekleidete damit, in Anbetracht seines Dienstalters, einen ziemlich hohen Posten, mit dem aber doch nur eine geringe Einnahme, anfangs nur 500 Species, verbunden war. Theils dieserhalb, theils aber auch aus andern Gründen behagte die Stellung schon im Jahre 1829 nicht mehr. Es meldete sich ein Unterleibsleiden, das durch 9—10 stündiges, ununterbrochenes Arbeiten, das ihm als etwas gewöhnliches nachgerühmt wird, nur gesteigert werden mußte. Auch hat sich damals bereits ein flechtenartiger Ausschlag über den ganzen Körper eingestellt, der Lornsen sehr beunruhigte, obwol er sich sagen konnte: „Ich habe meine Lebensfonds nicht vergeudet, sondern meine innere Lebenskraft steht noch ungeschwächt und in ungewöhnlich ursprünglicher Fülle da". Die Krankheitserscheinungen erweckten nun aber wol in noch besonders hohem Grade die Sehnsucht nach einer eignen Häuslichkeit in Lornsen. Er hatte einen sehr stark ausgebildeten Familiensinn. Er wollte sich verheirathen. Um das nun aber zu können, suchte er nach einer andern Stellung: wäre übrigens auch bereit gewesen, als Mitglied in das Kanzleicollegium zu treten.

Indem Lornsen all diese Verhältnisse in seinen Briefen berührt, tönt aber auch noch ein anderes durch. Er glaubte nicht nur, „daß die Natur ihn mit ungewöhnlichen geistigen Gaben ausgerüstet habe", sondern er traute sich auch zu, „daß er durch schriftstellerische Thätigkeit für eine größere

Digitized by Google

Sphäre, als unsere Herzogthümer darbieten, von Bedeutung werden könne". Er wollte sich „wissenschaftlichen Bestrebungen" hingeben, wollte literarisch thätig sein: und auch dieserhalb suchte er eine andere Stellung.

Daß Lornsen zu solchen Plänen kam, ist wol nur durch den Beifall zu erklären, den vermuthlich seine amtlichen Berichte bei den Vorgesetzten, und sein ganzes Auftreten bei jenen Verehrern fand, die ihn umgaben und in ihm einen bedeutenden Mann sahen. Freilich ist ja auch gerade aus diesem Kreise, und zwar aus dem Jahre 1830, jenes bald von anderer Seite bestätigte Wort geschrieben, wonach bei Lornsen „Mangel an eigentlich wissenschaftlicher und anerzogener Bildung" vorhanden war. Dem geistig überlegenen Freunde wird aber derartiges nicht ins Gesicht gesagt sein, und so verharrte und befestigte derselbe sich immer mehr in jener Selbsttäuschung. Sie lag einem Plane zu Grunde, der ihn bald ganz erfüllte, und der auf politische Schriftstellerei gerichtet war. In dieser Beziehung aber hat Lornsen, wie er vielleicht selbst, wenn auch zu spät eingesehen, seine Kräfte überschätzt.

Das Streben nach einer andern amtlichen Stellung führte Sommer 1830 endlich zum Ziel. Im August ist Lornsen, mit sehr auskömmlichem Gehalt, zum Landvogt auf seiner heimathlichen Insel designirt. Doch war er noch in Kopenhagen, als die Nachricht von der Julirevolution eintraf. Bis dahin hatte er, nach eigenen Worten, geglaubt, „daß die Verhältnisse seines Landes in politischer Hinsicht zu seinen Lebzeiten nicht aus ihrem bisherigen Geleise heraustreten würden", — jetzt aber trat für ihn „die größte Wahrscheinlichkeit ein, daß sich der entgegengesetzte Fall ereignen würde". Es scheint so, als ob die Revolution den Kreis der jüngeren Schleswig-Holsteinischen Beamten in Kopenhagen, die sich um Lornsen scharten, mächtig ergriffen hat. Nach einer freilich bedeutend jüngeren Nachricht, deren Zuverlässigkeit aber nicht bezweifelt zu werden braucht, erging man sich in jenem Kreise in lebhaften Erörterungen über die Verhältnisse der Herzogthümer zu Dänemark. Eine Aenderung derselben

Digitized by Google

wurde für wünschenswerth gehalten, und man dachte dabei an das Vorbild, welches das Verhältniß Norwegens zu Schweden darbot.

Diesen Erörterungen ist Lornsen, der vor kurzem den Titel Kanzleirath erhalten hatte, dann aber durch seine definitive Ernennung zum Landvogt schon nach wenig Wochen entrissen. Er war jedoch erfüllt mit jenen Ideen, als er auf der Reise nach Sylt, wo er am 22., oder spätestens am 26. October eintreffen wollte, in Kiel landete. Da nun hat ihn ganz wieder Erwarten eine Bewegung festgehalten, die er hervorgerufen, und in die er sich dann mit Eifer gestürzt. Schon in Kopenhagen hatte er einen Bekannten ermuntert, man möge in den Herzogthümern um eine Verfassung petitioniren. Ob er dabei die Schwierigkeiten der Sache eingesehen, muß billig bezweifelt werden: denn Lornsen hatte damals, so unglaublich es auch klingt, gar keine Ahnung von dem historischen, von den Dänen beeinträchtigtem Recht der Herzogthümer. Er kann also die Streitigkeiten, welche in den letzten beiden Jahrzehnten, auch in der Presse ventilirt wurden, gar nicht verfolgt haben. Ihn hat demnach augenscheinlich nicht die gefährdete Lage des Landes, oder gar, wie Dahlmann, die nationale Bedeutung bewogen, die Schleswig-Holsteinische Verfassungsfrage anzutasten, vielmehr waren es Ideen des doctrinären Constitutionalismus und Erfahrungen eines Verwaltungsbeamten, die ihn zum Handeln trieben. Mit Energie, aber ist er dann vorgegangen. Noch auf der Landungsbrücke sprach er von Petitionen um Verfassung. Nun war solches ja freilich gerade von Kiel aus bereits früher geschehen. Jetzt aber ist, trotz der Gunst der Zeit, offenbar entweder nicht daran gedacht, in gleicher Weise vorzugehen: oder es überwogen selbst in den maßgebenden Kreisen Rücksichten, die gleich darauf aussprechen ließen, daß gerade jetzt ein ganz ungeeigneter Zeitpunkt sei, „Friedrich VI., unsern König, unsern Vater" um eine Verfassung zu bitten. Da aber wurden nun diejenigen, welche den Muth hatten,

Digitized by Google

zu bitten, durch Lornsens Aufforderung, es baldmöglichst zu thun, gewaltig aufgerüttelt. Er trieb sie zum Handeln an.

Außer etwa von seiner Universitätszeit her, hatte Lornsen schwerlich viele nähere Bekannte in Kiel. Doch verkehrte er alsbald nach seiner Ankunft viel mit jüngern Professoren der Universität, mit Michelsen, Burchardi, Lüders, J. Olshausen u. a. Auch Th. Olshausen, der es wagte das Correspondenzblatt herauszugeben, wurde durch Michelsen ihm gleich zugeführt. In diesem Kreise ist lebhaft politisirt, und der Plan, um eine Verfassung zu petitioniren, alsbald in ernstliche Erwägung gezogen. Es war aber in Kiel kaum etwas auszurichten, wenn nicht die politischen Notabilitäten, wie Falck, Hegewisch, Balemann, Preußer u. a. sich anschlossen. Allein auch das ist geschehen: Lornsen erhielt bei ihnen Zutritt und nun „leuchtete ihm, wie er selbst sagt, ein, daß die Einsicht und Ueberzeugung von den Mängeln des bestehenden Zustandes schon ganz allgemein war, was er sich nicht so gedacht hatte".

Lornsen setzte die Kieler gewaltig „in Schock". Es ist dabei freilich nicht ohne Einfluß gewesen, daß dieser Beamter, welcher so eben noch in dem höchsten Regierungscolleg war, mit solch' lebendigem Eifer antrieb, um eine Verfassung zu bitten: aber auch seine Persönlichkeit hat einen günstigen Eindruck nicht verfehlt, obwol man sich sagte, daß ihm Welterfahrung abgehe. Caroline Hegewisch spricht gewiß die Ansicht des Kreises aus, der sich in ihrem Hause zusammen fand, und in dem Lornsen bald ein gern und oft gesehener Gast war, wenn sie einige Monate später schreibt: „Dieser Landvogt Lornsen ist ein braver Insulaner von einem kräftigen Schiffergeschlecht abstammend, der rechtschaffen und edeldenkend ist. Er sieht kräftig und gut aus, kennt aber die Zusammensetzung der menschlichen Gesellschaft nicht recht, ist daher wol ziemlich einseitig; er hat nur so einen allgemeinen, starken lebhaften Begriff von der Menschenwürde, hält viel aufs Volk, traut und muthet ihm viel zu; offen ist er, brav

und tapfer und hat keine Bitterkeit, keine Verläumdung an sich, aber etwas nordische Berserkerwuth" [1]).

Bis auf den letzten Punkt war dieses Urtheil gewiß ein zutreffendes, denn es wird durch das ganze Auftreten Lornsens, besonders aber durch seine zahlreichen Briefe an Hegewisch und an Caroline selbst bestätigt. Auch hat sich der Kanzleirath dem Eindruck nicht entziehen können, daß er gerecht von der trefflichen Frau beurtheilt sei. Nur darin konnte es begründet sein, wenn er später noch in einem Briefe an Franz betonte: „Ihre Frau ist der erste Mensch der Einfluß auf mich gewonnen hat". Aber in Betreff der Berserkerwuth, da irrte sich Caroline Hegewisch, die hier freilich Dinge zu beurtheilen hatte, welche jenseits des Kreises lagen, innerhalb dessen ihre Kenntniß des Menschen und seiner Verhältnisse erstarkt war. Hier galt, was in dem gleichen Briefe über die Bewegung selbst geschrieben wurde: „es ging über mein Urtheil zu verstehen". Caroline gab auch in jener Hinsicht zweifelsohne ganz das Urtheil ihrer Umgebung wieder. Und das war ein ungerechtes. Lornsen hat es später noch, gewiß mit vollem Recht abgewiesen, indem er schrieb: „Es ist nicht meine Schuld, daß meine Freunde ein Gefallen daran finden, mich als einen Berserker, als einen halben rasenden Roland abzumalen, ich habe keine Veranlassung dazu gegeben" [2]). Was den Kielern nicht gefiel, und was ihnen als unbesonnene, zuschlagende Derbheit erschien, war, daß Lornsen den Muth hatte, mit dem Zweck auch die Mittel zu wollen. Er dachte nicht, wie Caroline, „den lieben König ehren und in aller Ehrfurcht um eine Verfassung bitten", er wollte vielmehr, da er auf Grund genauer Sachkenntniß fest überzeugt war, daß hier nicht landesväterliche Liebe entscheiden würde, mit Festigkeit fordern und der Forderung all den Nachdruck geben, den gerade jetzt diese bewegte Zeit gestattete.

---

[1]) Brief vom 21. Januar 1831; vgl. auch unten den Brief vom 7. November 1830.

[2]) Vgl. Jansen S. 380.

Digitized by Google

Nicht darin darf man das Verdienst Lornsens suchen, daß er die Interessen Schleswig-Holsteins dänischen Ansprüchen gegenüber geltend machte. Das hatten andere bereits, und zwar nicht, wie er, auf Zweckmäßigkeit, sondern auf gutes Recht gestützt, vor ihm gethan. Aber dadurch hat sich Lornsen um sein Land so hoch verdient gemacht, daß er bestimmt forderte, wo die andern nur baten, und — daß er zu dieser, daß er gerade zur rechten Zeit forderte.

Lornsens Anregung ist in Kiel auf einen fruchtbaren Boden gefallen. Trotz der äußern Ruhe waren die neuesten Weltereignisse nicht ohne Einfluß auf diese begabten und geistig bewegten Kreise geblieben. „Es ist ja doch nicht wol gedenkbar, daß in der allgemeinen Bewegung keine bei uns sich sollte kundgethan haben“[1]), urtheilt Lornsen später noch, da er auf seine That zurücksieht, und sich von neuem zu ihr bekennt. Unschlüssig, wie man war, suchte man sich aber an den Kanzleirath anzulehnen. „Einige, erzählt der selbst, forderten mit Ungestüm die ungesäumte Einreichung von Petitionen, während andere Unentschiedenheit und Aengstlichkeit verriethen“[2]). Zwischen diese beiden Richtungen gestellt, ist Lornsen weiter getrieben als er beabsichtigte. Seine Abreise nach Sylt, zu den Seinigen, in das heimathliche Paradies, das sich der sonst nur den Geschäften lebende Mann mit reichen Farben und bis ins Einzelne ausgemalt[3]), verzögerte sich, obwol dem harrenden Vater der Termin der Ankunft längst angezeigt war. Fast acht Tage lang blieb Lornsen in Kiel. Er, der anfangs sicher nur anregen wollte[4]), wurde allmählich die Seele der Bewegung: „Die Kieler, schreibt er später an Ratjen, haben mich und durch mich das Land aufgeregt“. Aus den immer lebhafteren Erwägungen, an denen, wie es

[1]) Jansen S. 357.

[2]) Ebendas. S. 223.

[3]) Ebendas. S. 197 ff.

[4]) Die Erzählung Olshausens kann den eignen Bericht nicht umstoßen, zumal letzterer mit der Notiz a. a. O. S. 203 in vollem Einklang steht.

Digitized by Google

scheint, Hegewisch den hervorragendsten Antheil genommen[1]), ging endlich der bestimmte Plan hervor, durch Petitionen verschiedener Städte dahin zu wirken, daß für die Herzogthümer eine Verfassung erlassen werde. Man einigte sich über die wichtigsten Punkte, auf die der Antrag der Petition zu richten sei. Lornsen hat dieselben in einem Briefe von Eckernförde aus lässig in der Form, doch prägnant dem Inhalt nach zusammengestellt. Sie mögen hier in dieser Aeußerung aufgenommen werden[2]), da sie in gleicher Weise auch der kleinen Schrift, die bald erschien, so sehr zu Grunde liegen, daß sie zum Theil wörtlich in derselben wiederholt sind.

„1) Daß sämmtliche Landescollegien nach den Herzogthümern zu verlegen.

2) daß eine provisorische Ständeversammlung zusammenberufen werde, zur Ausarbeitung einer Verfassung auf folgende Grundbestimmungen:

a) nur eine Kammer, jedoch mit einem Ausschuß als zweite Kammer, die aus den Mitgliedern der Kammer entweder nach dem Grundbesitze, oder nach dem Alter der Abgeordneten, oder nach beiden Rücksichten, oder nach freier Wahl der Abgeordneten constituirt werde.

b) daß der Kammer nicht nur das Steuerbewilligungsrecht, sondern die Theilnahme an der gesammten Gesetzgebung zustehe.

c) daß ihr namentlich auch die Initiative sowol als dem König zustehe.

d) daß dem König ein absolutes Veto beizulegen".

---

[1]) Nur dadurch erklärt sich, daß der Brief aus Eckernförde an ihn gerichtet wurde.

[2]) Weßhalb Jansen es unterließ, diesen Brief S. 209 wörtlich abzudrucken, sehe ich nicht recht ein, zumal manches andere Schriftstück ohne Schaden ungedruckt bleiben konnte. Den im Text fehlenden Eingang s. unten S. 353 N. 1.

Digitized by Google

Fortfahrend läßt der Brief uns noch näher in die Kieler Verhandlungen blicken:

„Man sei sich noch nicht einig, wohin in Ansehung des Princips, wonach sowol die provisorische als überhaupt die künftige definitive Ständeversammlung, resp. aus den Amts- und adligen Districten, sowie aus den Städten zusammen zu setzen, der Antrag zu richten sei.

Man halte es für wünschenswerth, daß in der Petition zugleich darauf angetragen werde,

1) daß ein oberster Staatsrath zur Verwaltung der Herzogthümer daselbst angeordnet werde, dem alle Regierungscollegien, Kanzlei, Rentekammer, Zollkammer, Postdirection 2c. untergeordnet und zugleich die Bearbeitung der Gesetzentwürfe für die Ständeversammlung übertragen werde.
2) daß die Justiz von der Administration getrennt und ein oberster Gerichtshof für beide Herzogthümer angeordnet, dagegen ein Regierungscollegium für jedes der beiden Herzogthümer angeordnet werde".

Es ergiebt sich, daß diese Anträge sich nicht nur auf eine ständische Vertretung mit weit gehenden Rechten richten sollten, wie allerorten verlangt wurde: es war gleichzeitig auch das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark ins Auge gefaßt. Eine Union war in Aussicht genommen, und die Erwähnung des Staatsrathes weist darauf hin, daß auch bereits an das von Norwegen gegebene Vorbild gedacht war. Doch scheinen sich die Kieler bewußt gewesen zu sein, daß diese Forderungen, die in Kopenhagen am meisten Mißfallen erregen mußten, nicht allenthalben Zustimmung finden würden: daher werden sie dieselben nur als „wünschenswerth" hingestellt haben.

Ob diese Anträge nicht erst nach manchen Bedenken Beifall fanden, wissen wir nicht. Doch ist es wol glaublich. Denn auch jetzt gab es in Kiel sicher manche, die sich zurückhielten, oder geradezu, wie von dem Bürgermeister Wiese berichtet wird, nach Kräften entgegen zu wirken suchten. Es

Digitized by Google

ist überhaupt merkwürdig, daß Lornsen so viele in Kiel für die Sache gewonnen: die vorwaltende Aengstlichkeit und vor allen Dingen die sentimentale Rücksicht auf den König mußten im hohen Grade erschwerend wirken. Es diente aber freilich auch zur Beruhigung, daß hier ein Beamter, der die Stimmung in den höchsten Regierungskreisen, ja am Hofe selbst kennen mußte, sich an die Spitze stellte. Und Lornsen hat, in der Hitze und Aufregung, die ihn nun einmal ergriffen, diese Stimmung und das Vertrauen, daß er die Sache nicht unternommen haben würde, wenn sie in Kopenhagen Mißgunst zu gewärtigen hätte, mit mehr Eifer als Aufrichtigkeit benutzt. Er war so unvorsichtig, wiederholt, sogar Falck gegenüber, anzudeuten, ja geradezu zu äußern, die Petition werde höhern Orts eine günstige Aufnahme finden, der König werde sie gewähren[1]). Auch versicherte er, die Kanzleideputirten sowie der Präsident Graf Moltke seien liberal gesinnt, und hat auch dadurch Aengsterlinge zu beruhigen gewußt.

Nachdem auf solche Weise und durch den Einfluß der Freunde in Kiel eine Anzahl von Männern gewonnen war, die Sache zu unterstützen, wurde über den Gang der Agitation berathen. Man beschloß, in Kiel solle eine Zusammenkunft von Vertrauensmännern aus den wichtigsten Städten und Landschaften abgehalten, von ihr eine Petition an den König angenommen und von allen Anwesenden unterschrieben werden, worauf dann durch Verbreitung von Abschriften für die Einreichung ähnlicher Petitionen durch die Theilnehmer zu wirken sei.

Nun galt es für diesen Plan im Lande zu wirken, vor allen Dingen zum Erscheinen in Kiel aufzufordern. Lornsen selbst übernahm es, die Städte in Schleswig und im westlichen Holstein dieserhalb zu bereisen. Andere Orte sollten von Kiel aus beeinflußt werden. Georg Hanssen, damals Privatdocent an der Christiana-Albertina, war bereit, die Agitation im östlichen Holstein zu betreiben. Am 1. Novem-

[1]) Jansen S. 209, 233, 292 u. 303.

Digitized by Google

der, so wurde verabredet, sollte in Kiel die Versammlung abgehalten werden.

Lornsen und Hanssen reisten am 24. October ab. Jener eilte über Eckernförde, von wo er in höchster Eile jenen Brief an Hegewisch schrieb[1]), nach Flensburg. Hier fand er gute Aufnahme für seine Ideen; doch wurde der eingeschlagene Weg nicht für zweckmäßig gehalten. Da man fest entschlossen sei, eine Petition einzureichen, so sei es überflüssig, an der Zusammenkunft in Kiel theilzunehmen. Auch sei die Petition an den Magistrat einzureichen[2]), um durch diesen die „endliche Gründung einer Repräsentativ-Versammlung für die Herzogthümer" zu erwirken.

Es scheint so, als wenn Lornsen sich überzeugte, dieser Weg, der also von möglichst gleichlautenden Petitionen Abstand nahm, und die directe Einreichung derselben vermied, sei doch wol der angemessenere. Er übernahm es wenigstens den Flensburgern eine derartige Petition anzufertigen und eilte, indem er die Anwerbungen für die beabsichtigte Versammlung aufgab, wieder nach Kiel zurück. Am 27. October traf er daselbst bereits wieder ein[3]).

Die Freunde werden hier die Aenderung des frühern Entschlusses, gleich dem ersten Widerstand gegenüber, vermuthlich nicht günstig aufgenommen haben. Theodor Olshausen wenigstens konnte seine Mißbilligung nicht verhehlen, und wie er dachten wol auch die andern jüngeren. Von diesen, mit denen er sonst ja zuerst in Verbindung getreten, hat sich Lornsen aber von dieser Zeit an überhaupt mehr getrennt, so

---

[1]) Der Brief scheint nicht ganz erhalten zu sein. Er beginnt: „Schreiben Sie stündlich wieder, was Ihnen zweckdienliches beifällt, und schicken Sie den Brief per Couv. an den Dr. Stintzing in Altona". Da dieses der erste Brief Lornsens an Hegewisch war, wird er schwerlich, wie er es später freilich häufig that, die Anrede fortgelassen haben. Auch ist das erste Wort bis an die Spitze der Zeile gerückt, wie es von Lornsen im Eingang seiner Briefe sonst nie geschah.

[2]) Jansen S. 210.

[3]) Fremdenliste im Wochenblatt.

Digitized by Google

daß er später mit ihnen, besonders mit Olshausen, nicht viel in Correspondenz stand. Dahingegen wandte er sich, zum sichern Zeichen, daß er kein Berserker war, den älteren zu, und deren Einfluß, der von ihm selbst auch hervorgehoben wird [1]), ist augenscheinlich für die nächsten Schritte entscheidend gewesen.

Lornsen entschloß sich, einen kleinen „Aufsatz" über das Verfassungswerk, augenscheinlich unter Anlehnung an die frühern Vereinbarungen, zu schreiben. Dieser sollte alsdann abschriftlich geeigneten Personen mitgetheilt werden, um sie anzuregen, Petitionen um eine Verfassung an den König ins Werk zu setzen. Der Aufsatz, welcher uns vorliegt, und den Namen des Verfassers berühmt gemacht, muß sehr rasch abgefaßt sein: doch hat Lornsen trotzdem über Inhalt und Form mit seinen Freunden conferirt, so daß er denn auch seine Vorschläge als „Ueberzeugung einsichtsvoller Männer des Landes" hinstellen konnte. Einzelnes ist vielleicht sogar widerstrebend von ihm niedergeschrieben. Er machte sich wenigstens später noch oft Vorwürfe, daß er einen der letzten Sätze, die sich auf den König beziehen, aufgenommen. Auch kann es zweifelhaft sein, ob die Vorschläge in Betreff der Stellung der Herzogthümer zu Dänemark ganz und gar sein geistiges Eigenthum sind. Es ist mindestens im hohen Grade auffallend, daß Lornsen in seinen Briefen aus dieser Zeit, insbesondere in dem überaus offenen Schreiben an den Grafen Moltke jenes wichtige Verhältniß kaum berührt, vielmehr überwiegend, fast ausschließlich von Verfassung und einer Reform der administrativen Einrichtungen spricht. Das hängt aber mit der oben schon erwähnten offenkundigen Einseitigkeit Lornsens zusammen. Von dem, was durch eine reiche Brochürenliteratur, gründlicher aber durch Falck und Dahlmann bereits Gemeingut der in den Herzogthümern politisch Denkenden geworden, was bald alle Gemüther erfaßte, und so recht eigentlich der Hebel der volksthümlichen

[1]) Jansen S. 224.

Digitized by Google

Bewegung wurde: von dem historischen Recht des Landes „hatte Lornsen, um mit seinem Biographen zu sprechen, damals kaum noch eine Ahnung“ [1]). Sein jüngerer Briefwechsel weist aus, wie er erst ganz allmählich mit demselben bekannt geworden. Erst seit Juni 1831 ist in den Briefen an Hegewisch von dem „in der Geschichte und deren Rechten begründeten Ansprüchen“ die Rede, und Lornsen bekennt selbst in einem Briefe aus dem Jahre 1832: „Wenn ich in meiner kleinen Schrift auf die Landesrechte nicht Bezug genommen habe, so rührt dieses lediglich daher, daß mir dazumal noch keine vollständige und bündige Ueberzeugung beiwohnte, daß Alles, was die Ehre und Landeswohlfahrt den Schleswig-Holsteinern zu erstreben zur Pflicht machte, schon in den positiven Rechten des Landes begründet war“.

Es muß ferner, in Berücksichtigung dieser Einseitigkeit Lornsens, bezweifelt werden, ob die Idee, einen Staatsrath mit so ausgedehnter Competenz einzusetzen, wie seine Schrift für denselben in Anspruch nimmt, von dem Verfasser selbst herrührt. In dem Schreiben von Eckernförde aus ist ihm wenigstens nicht recht klar gewesen, was dieser Staatsrath eigentlich solle, da er ihm die Regierungscollegien und besonders die Kanzlei unterstellt, während nach der vorliegenden Schrift die letztere, wie es natürlich erforderlich gewesen wäre, nach Errichtung des Staatsrathes hätte eingehen müssen. Unklarheit über den Zweck dieser Institution tritt aber noch deutlicher darin hervor, daß der Staatsrath nach dem Briefe „zur Verwaltung der Herzogthümer“ angeordnet werden sollte: wogegen der Aufsatz dessen eigentliche Bedeutung erst dadurch hervortreten läßt, daß fast wörtlich der Artikel 15 der Norwegischen Verfassung aufgenommen und demgemäß verlangt wurde, daß durch Einsetzung dieser Behörde die Selbständigkeit des Landes in der Union mit Dänemark gewahrt werde.

[1]) Daher ist es mir auch ganz unbegreiflich, wie Jansen, der doch die Bedeutung des historischen Rechts für die Schleswig-Holsteinische Bewegung kennt, Lornsen als „Befreier Schleswig-Holsteins“ proclamiren kann.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist es sehr merkwürdig, daß in den so zahl- und umfangreichen Briefen Lornsens Norwegen, wenn ich nicht irre, nur zweimal, und da nur gelegentlich erwähnt wird[1]): während mehrere Vorschläge der kleinen Schrift an die dortige freie Verfassung erinnern[2]). Daß der König in jedem Jahre eine Zeitlang in Schleswig residiren möge, entspricht der ähnlichen Bestimmung im Art. 11 der Verf. für Norwegen. Hauptsächlich kommt aber bei einer Vergleichung die Bildung der Volksvertretung in Betracht. Und wiederum findet sich da zwischen Brief und Aufsatz eine wunderliche Differenz. Der norwegischen Verfassung ist nachgebildet, daß durch Wahl eines Ausschusses aus der Volksvertretung und Bekleidung desselben mit besonderen legislativen Befugnissen ein Zweikammersystem hergestellt werde. Der Brief nennt diesen Ausschuß „zweite Kammer", während die Schrift ihn, der constitutionellen Doctrin entsprechend, als erste Kammer bezeichnet. Auch läßt die Schrift erst erkennen, welche Befugnisse dieser Ausschuß haben und daß durch seine Errichtung ein Zweikammersystem constituirt werden soll. Der Brief nimmt alle Befugnisse für die Kammer, also für die einheitliche Volksvertretung in Anspruch. Vermuthlich sind auch hier bei der Abfassung des Aufsatzes die besonnenen Kieler Freunde von Einfluß gewesen. Das Zweikammersystem galt für weniger radical: und jene werden daher empfohlen haben, die Absicht, sich demselben zuzuwenden, deutlicher hervortreten zu lassen. Auch daß in der Schrift die Bildung des Ausschusses „nach freier Wahl der Abgeordneten", die in dem Briefe hervorgehoben wird, übergangen ist, wird auf jenen Einfluß zurückzuführen sein. Doch mag insofern auch ein Compromiß vorliegen, als im Princip, worauf das Vorbild

[1]) Daher bezweifle ich auch sehr die freilich um mehr denn 30 Jahre jüngere Angabe Francke's, daß Lornsen in Kopenhagen (wo übrigens nach der unten folgenden neuen Mittheilung Jansens überhaupt von Lornsen wenig politisirt wurde) nachdrücklich auf die norwegische Verfassung als Vorbild für das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark hingewiesen habe.

[2]) Die wichtigste Abweichung betrifft das Veto.

Digitized by Google

des norwegischen Storthing führen mußte, das Einkammersystem noch bewahrt blieb.

Erst nach der Vollendung scheint Lornsen seinen Aufsatz den Freunden vorgelegt zu haben. Er fand aber deren Zustimmung, wenn es auch an Ausstellungen nicht fehlte. So war Hegewisch nicht ganz einverstanden, und urtheilte, wie er sich später aussprach: „die Schrift hätte nicht so wie sie ist erscheinen sollen" [1]). Von Falck und Lüders, darauf sicher auch von den meisten Eingeweihten ist aber trotzdem ein baldiger Druck begehrt worden. Hierüber wird jedoch, bei den obwaltenden Schwierigkeiten noch kein Beschluß gefaßt sein: als die Sache eine andere Wendung nahm.

Lornsen gab in Flensburg so leicht den schon betretenen Weg der Agitation auf, daß man glauben kann, er habe sich vollkommen von der Erfolglosigkeit desselben überzeugt. Namentlich scheint er gar nicht mehr geglaubt zu haben, daß die Versammlung in Kiel besucht werden würde. Nach hier zurückgekehrt, machte ihn Olshausen dann freilich darauf aufmerksam, daß es doch wol der Fall sein würde, da Hanssens Einladungen im östlichen Holstein guten Anklang gefunden: allein „er nahm die Sache sehr leicht und meinte, aus dem östlichen Holstein würden auch wol keine Leute kommen". Da aber irrte sich Lornsen: denn am frühen Vormittag des festgesetzten Tages, am 1. November, kam Hanssen mit einer größeren Anzahl Männer aus Ostholstein nach Kiel zurück. Sie wollten an der Versammlung theilnehmen. Ebenso erschienen einige aus weiter entfernt liegenden Orten, namentlich aus Altona und Wandsbeck, während vermuthlich die aus der Nachbarschaft von Kiel aus noch rechtzeitig von der Aenderung des Planes hatten benachrichtigt werden können. Lornsen wird in nicht geringe Verlegenheit gerathen sein. Er speiste bei Falck und conferirte dann dort mehrere Stunden mit seinen älteren Freunden. Indessen trat in „Stadt Kopenhagen" am Nachmittage die Versammlung zusammen,

[1]) Brief an Graf Moltke.

Digitized by Google

und Lornsen wurde, als er endlich in dem Gasthof, in dem auch er logirte, erschienen war, durch Olshausen bewogen, an der Versammlung theilzunehmen.

In dieser, an der, von Lornsen aufgefordert, bald auch die älteren Herren sich betheiligten, ging es sehr ruhig her. Von allen Seiten wurde dem Wunsche nach Verfassung Ausdruck gegeben und die Einreichung von Petitionen um solche für gerechtfertigt erachtet. Der Aufsatz Lornsens, den er vorlas, fand allgemeinen Beifall, wenn auch im Eingang und am Ende Kürzungen gewünscht wurden, worauf sich der Verfasser einließ. Der Druck der Schrift wurde allseitig in der „Ueberzeugung gewünscht, daß dieser Schritt, wie Lornsen selbst schreibt, die etwa noch zweifelhaften Districte in den Herzogthümern bestimmen würde, Petitionen einzureichen". Die Form dieser sollte aber den einzelnen Districten überlassen bleiben: was ja in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Flensburger war.

Die Besorgung des Druckes, der in verschiedenen Officinen ausgeführt wurde, übernahm Th. Olshausen. Nach einigen Schwierigkeiten wurde die Einwilligung der Censur ertheilt. Vom Morgen des 5. November ab ist alsdann die kleine Schrift in Tausenden von Exemplaren zuerst in Holstein, darauf auch in Schleswig verbreitet worden. Ihr Erfolg war von anfang an „ein unerwartet großer". Wenig Tage später zeigte sich bereits eine bis dahin völlig ungewohnte Bewegung, die namentlich auch in den Gegenbestrebungen des Adels, der Behörden, der Regierung deutlich erkennbar wurde.

Lornsen hat als Grund dieser allgemeinen und aufregenden Wirkung angegeben, daß er in seiner Schrift „le secret de tout le monde" ausgesprochen. Aber nicht dadurch allein ist sie zu erklären, so groß auch das Verdienst erscheinen muß, daß in dieser wichtigen Sache gerade damals ein männlich offenes Wort geredet wurde. Dieses wäre vielmehr sonder Zweifel ungehört verhallt, wenn es von Lornsen nicht in eine Form gebracht wäre, die auch den Uneingeweihten

Digitized by Google

durch einen Blick erkennen ließ, um was es sich handelte. Der Gedanke der Schrift ist in scharf logischer Weise entwickelt. Ausgehend von der Zusicherung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte, der für Holstein, dessen Trennung von Schleswig doch undenkbar sei, noch nicht in Erfüllung gegangen, wird, unter Hinweis auf die derzeit bedenkliche Lage der Finanzverwaltung und der höheren administrativen Einrichtungen, in knappen Sätzen und in streng abgemessener Form, die Nothwendigkeit von durchgreifenden Reformen erwiesen und gleichzeitig, indem „das unbestimmte Nebelbild einer verjüngten Schleswig-Holsteinischen Verfassung zu einer greifbaren, deutlichen Gestaltung gebracht wird“ [1]), das durch die Selbständigkeit des Landes und seine Beziehungen zu Dänemark bedingte Ziel derselben mit schmucklosen, doch kräftigen Worten hingestellt. Nachdrücklich ist dann noch geltend gemacht, daß auch, zumal schimpflichen Danisirungsversuchen gegenüber, die Ehre der deutschen Nationalität, und Abwendung der bisherigen Ausnutzung des Landes zu Gunsten Dänemarks, die Durchführung der vorgeschlagenen Reformen erforderten. Zum Schluß aber wird die herkömmliche sentimentale Rücksicht auf den König durch einen ernsten Hinweis auf die staatsbürgerlichen Pflichten beseitigt.

Mit dem Erscheinen der Schrift begann sofort die beabsichtigte Einreichung von Petitionen. Noch am 5. November unterzeichneten Balemann, Falck, Burchardi, Preußer u. a. ein entsprechendes Gesuch an den Magistrat der Stadt Kiel. Aehnliche Eingaben wurden in verschiedenen Orten vorbereitet. Gar bald war das gesammte Land in eine große Erregung gezogen, die um so bemerkenswerther, da die strenge Aufsicht, unter der die Presse stand, und die Vermeidung von größeren Versammlungen, der Agitation entgegen wirken mußten. Die kleinen Wochenblätter und andere Zeitungen des Landes durften von der Lornsenschen Schrift keine Notiz nehmen. Nur in dem Apenrader Wochenblatt

---

[1]) So treffend Jansen S. 228.

Digitized by Google

erschien, an halb versteckter Stelle, eine Correspondenz Michelsens vom 6. November, in der zum Anschluß aufgefordert wurde. Das Kieler Correspondenzblatt, die einzige geschickt redigirte Zeitung, mußte auch hier sein tiefes Schweigen über politische Tagesfragen beibehalten: es ist aber am 10. November, zum ersten Mal seit seinem Bestehen, mit unbedruckter erster Spalte erschienen, und da ist zu vermuthen, daß durch diese Demonstration angedeutet werden sollte, daß die Censur hier einen Artikel über die Bewegung getilgt.

Lornsen selbst hat sich an der Agitation nur noch ganz kurze Zeit betheiligt. Die Regierung sorgte, daß er derselben bald entzogen wurde. Er selbst aber hat, obwol er die Berufung einer Volksversammlung ablehnte, durch einige unvorsichtige Schritte, zu denen ihn die freudige Aufregung über den großen Erfolg seiner Schrift verleitet haben mag, es den Gegnern erleichtert, ihn bei Seite zu schieben. Die Einwilligung der Censur zu dem Druck der Schrift war wesentlich dadurch mit erzielt worden, daß versprochen war, es solle sofort ein Exemplar an den Kanzlei-Präsidenten Grafen von Moltke gesandt werden. Das hat Lornsen dann allerdings auch noch am 5. November gethan: allein er schrieb dabei einen Brief an diesen höchsten Beamten, seinen Vorgesetzten und bisherigen Gönner, dessen ganzer Ton und Inhalt Anstoß erregen mußte. Lornsen stellte sich ganz offen als Anstifter und als Haupt der Bewegung hin. Dadurch aber erhielt nun die Perspective, die er eröffnete, daß nämlich im Fall einer Verzögerung der Reform in nicht ferner Zeit, eine Trennung der Herzogthümer stattfinden könne, eine gewisse persönliche Herausforderung. Der Kanzleirath glaubte bereits als Macht gegen Macht sprechen zu können. Man kann darin ein männliches festes Selbstbewußtsein sehen. Doch wurde der Eindruck desselben dann sofort durch eine Phrase [1]) abgeschwächt, die den angehenden Politiker im bedenklichsten Licht zeigte. Lornsen erging sich, auf seine Thä-

[1]) S. dieselbe oben S. 344.

Digitized by Google

tigkeit in Kopenhagen zurückblickend, in offener Selbstbewunderung. Diese aber mußte den Glauben des in der Politik jedenfalls an Erfahrung überlegenen Vorgesetzten an die bisher doch noch unerprobte Festigkeit des Agitators von anfang an niederdrücken. Lornsen begnügte sich jedoch nicht einmal damit, daß er diesen wenig ehrerbietigen, vom Landgrafen Carl mit Recht insolent genannten Brief an den Mann schrieb, der an der Spitze der gesammten Verwaltung des Landes stand: es wurden vielmehr auch Abschriften von demselben in Kiel verbreitet[1]). Darin lag eine noch stärkere Herausforderung und eine Verzichtleistung auf das etwaige Wolwollen des Grafen, zumal selbst seine näheren Freunde, nachdem sie nun Kenntniß von dem Briefe genommen, den Ton desselben für nicht angemessen erklären mußten[2]).

Einige Tage blieb Lornsen noch in Kiel. Dann traf ihn die Aufforderung, sein Amt anzutreten. Er gab derselben nicht gleich Folge, reiste vielmehr über Schleswig, wo er für die Einreichung einer Petition wirkte, nach Flensburg. Hier legte er den früher versprochenen Entwurf einer Petition vor, gegen die aber Bedenken geltend gemacht wurden, die durch einen Brief von Falck angeregt waren. Lornsen suchte dem entgegen zu treten, vermochte aber nicht, die Einreichung der Petition zu erwirken. Er ließ sich freilich nicht irre machen. In Tondern, wohin er auf der Reise nach Sylt kam, agitirte er von neuem für die Absendung einer Petition, und erklärte dem dortigen Amtmann ganz offen, dieses auch ferner namentlich auf Sylt thun zu wollen. Wiederholt war er inzwischen ermahnt worden, sich nach dieser Insel zu begeben und sein Amt anzutreten. Endlich, am 13. November, leistete er dem Folge. Er setzte aber auch in seiner Landvogtei die Agitation fort, und nur die Kürze der Zeit hat ihn, nach den Proceßacten, verhindert, wiederum nach dem festen Lande zu gehen,

[1]) Brief des Landgrafen Carl; Jansen S. 238.

[2]) Nach dem Auszug der Proceßacten, der sich, wie auch eine Abschrift des Briefes an den Kanzlei-Präsidenten, im Nachlaß von Hegewisch befindet.

um auch in Dithmarschen und Eiderstedt für die Petition zu wirken.

Lornsens Verhalten machte viel Aufsehen. Um es gerecht zu beurtheilen, müssen wir berücksichtigen, wie ganz anders die Beamten in jener Zeit politisch dastanden, und daß Versammlungen, um über politische Gegenstände zu verhandeln, sowie entsprechende Agitationsreisen noch fast unbekannt waren. Hier aber erschien nun ein Beamter, der zwei Wochen vorher noch einen hervorragenden Posten in der höchsten Behörde des Landes bekleidete, und dem daher ein ungewöhnliches Vertrauen geschenkt wurde, berief eine Versammlung, um „über die Wolfahrt der Herzogthümer zu berathen", zeigte das unliebsame Ergebniß derselben dem höchsten Beamten des Landes in einer respectwidrigen Weise an, und bereiste dann, indem er verweigerte, sein neues Amt pflichtschuldigst sogleich zu übernehmen, dahingegen von Stadt zu Stadt gegen das herrschende Regierungssystem agitirend, das Land. Es mag zweifelhaft sein, ob ein solches Verfahren heute selbst zulässig erscheinen würde.

In jenem Briefe an den Kanzlei-Präsidenten hatte Lornsen bereits auf die Möglichkeit, daß er gefänglich eingezogen würde, hingewiesen. Er schrieb, mit der eigenthümlichen Ueberhebung, welche dem Schreiben eigen, seine „Detension würde den Begebenheiten einen Schwung geben, wie er selbst den ruhigen Freunden der Sache nur unerwünscht sein müßte". Mag es nun ein gleicher Gedanke, oder eine andere Rücksicht gewesen sein: die Regierung entschloß sich nicht sogleich zum Vorgehen gegen Lornsen. Es lag ja zunächst auch noch nichts vor als eben jener Brief an den Kanzlei-Präsidenten, dessen herausfordernde Insolenz freilich sofort als strafbare Insubordination empfunden zu sein scheint[1]), wenn er auch, als eine vertrauliche Mittheilung nicht geeignet erscheinen mochte, eine Anklage zu begründen. Inzwischen verzögerte Lornsen, wie erzählt, durch

[1]) Vgl. die Mittheilung bei Jansen S. 315 u. 540.

seine politische Thätigkeit den Amtsantritt, und als er sich endlich dazu anschickte, sprach er, dem Amtmann zu Tondern gegenüber ganz offen aus, daß er auch hinfort die Agitation fortsetzen werde. Der Amtmann berichtete darüber an die Regierung. Gleichzeitig begann die Bewegung sich weiter auszudehnen. Da schrieb am 13. November der greise Statthalter der Herzogthümer, der Landgraf Carl, einen Brief nach Kopenhagen, und sprach darin mit „Besorgniß über die Zukunft und den Geist der Unruhe, die durch Lornsens Schrift und die Art, die er sich erlaubt habe, um sein Buch und seine Anschauungen zu vertreten", in dem Lande um sich griffen. Er erwarte Befehl zur Verhaftung Lornsens. Der Brief war am 15. in der Hauptstadt eingetroffen [1]). Schon an demselben Tage wurde der Beschluß zur Verhaftung gefaßt und am folgenden ging das betreffende Rescript der Kanzlei an das Obergericht in Schleswig ab [2]). Es ist nicht recht ersichtlich, weßhalb sich die gefängliche Einziehung noch einige Tage verzögert hat. Doch war der Befehl dazu am 21. ertheilt und am 23. November wurde er vollzogen. Am 25. ist der Landvogt als Gefangener in Rendsburg eingebracht.

Der beabsichtigte Petitionensturm war um diese Zeit bereits ins stocken gerathen. Die Eingabe an den Magistrat der Stadt Kiel ist allerdings am 15. November übergeben: doch führte sie am 26. nur zu dem einstimmigen Beschluß der städtischen Collegien: „wenn gleich eine zeitgemäße Repräsentativ-Verfassung für beide Herzogthümer gemeinschaftlich als das wünschenswertheste erscheinen müßte, was von der Hand Sr. Majestät dem gemeinsamen Vaterlande zu gewähren sein möchte, so sei doch der gegenwärtige Zeitpunkt nicht für geeignet zu achten, darauf sich beziehende Anträge jetzt vor den Thron Sr. Majestät zu bringen". In diesem Beschluß zeigte sich deutlich die überall vorwaltende Stimmung: man wünschte allgemein eine für beide Herzog-

---

[1]) Tagebücher Christian VIII. bei Wegener, Actenmäßige Beiträge I, 475.
[2]) Jansen S. 237.

Digitized by Google

thümer gemeinsame Verfassung, wagte aber nicht um solche zu bitten. Auch die Ritterschaft bekundete durch eine Ergebenheitsadresse, die sie am 22. November einreichen ließ, diesen Standpunkt: und derselbe hat wol an den wenigen Orten, wo bereits, wie in Flensburg, Schleswig und Preetz, die Einreichung von Petitionen vorbereitet wurde, zu Bedenklichkeiten geführt, über deren Beseitigung die Zeit bis zu den Gegenschritten der Regierung verlief.

Friedrich VI. hatte schon im September gefürchtet, daß Unruhen in den Herzogthümern ausbrechen würden. Der Kanzlei-Präsident glaubte damals die beruhigende Versicherung geben zu können, daß er für jede erhebliche Volksbewegung in den Herzogthümern hafte. Um so mehr erschreckte dann die durch Lornsen hervorgerufene Aufregung. Doch wurden die Gegenmaßregeln nicht übereilt. Erst nachdem jener Bericht des Landgrafen Carl eingegangen, sind entscheidende Beschlüsse gefaßt. Am 16. November wurde nicht allein der Verhaftbefehl gegen Lornsen erlassen, sondern auch eine Proclamation des Königs unterzeichnet, um die Herzogthümer wieder zu beruhigen. Es wird davor gewarnt, „falschen Gerüchten" — offenbar, daß der König mit den Petitionen einverstanden sei — Glauben beizumessen, und in unbestimmten Worten auf eine „geeignete Zeit" für „jede das Gesammtwohl fördernde Veranstaltung" hingewiesen. Der König bekannte sich hierdurch zu den Rücksichten auf den sogenannten Gesammtstaat. Deutlicher aber sprach an dem gleichen Tage der Kanzlei-Präsident: Se. Majestät könne und werde nie gestatten, daß Schleswig und Holstein eine gemeinsame Verfassung erhielten. Auf Reformen in der Verwaltung und Justiz einzugehen, war übrigens die Regierung gar nicht abgeneigt: doch durfte das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark nicht dadurch beeinflußt werden.

Nachdem die Proclamation vom 16. November erschienen, hörten die auf Einreichung von Petitionen gerichteten Bestrebungen in den Herzogthümern gänzlich auf[1]), so daß

[1]) Auszug aus den Proceßacten.

Digitized by Google

der Kanzlei-Präsident schon am 30. Wahrheits gemäß schreiben konnte, alle Umtriebe seien, so zu sagen, niedergeschlagen. Nur die Sylter haben, indem sie gleichzeitig sich für ihren Landvogt verwandten, noch am 15. Januar 1831, dem König eine Petition um Verfassung eingereicht.

Es kehrte jedoch keineswegs die frühere Ruhe zurück, vielmehr ist die Bewegung durch eine reiche Brochürenliteratur weiter geführt und nachdrücklich unterstützt worden.

Schon bis zum 13. November war in Schleswig eine Schrift erschienen, welche Lornsen freilich wol bekämpfen wollte, allein das in so gemäßigter Form that, daß sie eigentlich dessen Forderungen nur noch mehr begründete. Bald folgte, während die Tagespresse, wie angedeutet, durch die Censur niedergehalten wurde, eine große Anzahl von Flugschriften. Sie nahmen für oder gegen Lornsen und die von ihm vertretene Sache Partei. Der Biograph hat sie sorgfältig verzeichnet und characterisirt[1]). Es machten sich da die verschiedensten Richtungen geltend: der zelotische Geistliche ist ebenso gut vertreten als der durch die Unruhen aus seinem Gleichmuth aufgeschreckte Philister; und neben Schriften mit seichtem politischen Räsonnement, erscheinen andere, die mit juristischer Schärfe die Forderungen der Zeit durch das klar dargelegte historische Recht begründeten. Die letzteren füllten auf solche Weise eine Lücke aus, die in Lornsens Aufsatz vorhanden war, und verbreiteten noch über die bisherigen politischen Kreise hinaus, nach allen Seiten hin Rechtsüberzeugungen, die bald noch stärkeren Bewegungen als breiteste Grundlage dienen sollten.

Lornsen selbst hat sich an diesen literarischen Bestrebungen, obwol er sie mit großer Aufmerksamkeit verfolgte, und es lebhaft beklagte, als sie nachließen, nicht mehr betheiligt. Zeit und Gelegenheit dazu hätten ihm nicht gemangelt, und durch

---

[1]) Mir scheint das Vorwort zu Falcks Privatrecht Band II, Altona 1831 übersehen zu sein. Es ist gegen die Schrift von Wimpfen, Jansen S. 274, gerichtet.

Digitized by Google

die Vermittlung des treuen Hegewisch hätte sein Name sogar auch verschwiegen bleiben können, falls das für angemessen gehalten wäre. Allein es fehlte ihm augenscheinlich anfangs eine ausreichende Kenntniß des Landesrechts; später, nachdem er sich mit demselben mehr vertraut gemacht, wurde er dann gerade durch diese Studien in dem Vorsatz befestigt, nichts drucken zu lassen, bevor ein großes Werk, das er zu schreiben beabsichtigte, vollendet sei.

Weit auffallender als diese Nichtbetheiligung Lornsens an der literarischen Bewegung, zu der er doch den Anstoß gegeben, ist es, daß die betreffenden Flugschriften auf seine Person und deren Schicksal so äußerst selten Rücksicht nehmen. Man verzichtete dadurch stillschweigend auf eine Unterstützung der guten Sache durch sein Märtyrerthum. Vermuthlich hing dieses aber mit der Anschauung der Zeitgenossen über das Auftreten Lornsens als Beamter zusammen.

Die Untersuchung gegen den Landvogt „wegen gesetzwidriger und die öffentliche Ruhe gefährdender Umtriebe" hatte von anfang an einen nicht leichten Stand. Der Druck der Schrift, welchen die Censur gestattet, sowie die Agitationen Lornsens an und für sich, konnten kaum als straffällig erscheinen. Zweifelhaft war es jedoch, ob das ganze Verfahren sich mit den Pflichten eines Beamten vereinigen ließ. In dieser Beziehung wurde vielfach ungünstig geurtheilt; selbst Caroline Hegewisch mußte schweren Herzens bekennen: „Ja wol finden viele Menschen Lornsens Handlung eine verbrecherische". Sie mußte es erleben, daß sogar „manche gute Menschen" das Treiben ihres neuen Freundes „wider den Beamteneid" fanden. Aber auch nur von diesem Standpunkt aus, nur als eine Verletzung der Disciplin, hätten die Sache beurtheilt werden sollen. Da aber erwuchs nun den Zeitgenossen eine gewisse Schwierigkeit: die moderne Disciplinargewalt des Staates war damals überhaupt erst schwach, und hier im Lande überdies noch weniger als anderswo entwickelt, geschweige denn durch Gesetze geordnet [1]). Daher

[1]) Dieses tritt recht deutlich hervor bei einer Durchsicht von § 102 in

Digitized by Google

leitete die Regierung denn auch ein förmliches Strafverfahren ein.

Lornsen selbst benahm sich im anfang fest und männlich. Der Aufschwung, den er verursacht, übertraf — nach eigenen Worten — seine Erwartungen, und das erfüllte ihn mit stolzem und gerechten Selbstgefühl. Er gab offen über alles Auskunft, wonach er gefragt wurde. Auch daß er gesagt, in Kopenhagen, namentlich von Seiten des Königs, werde die Petition nicht ungünstig aufgenommen werden, hat er, auf Befragen, nicht in Abrede gestellt. Damit war nun aber ein sehr wunder Punkt berührt. Denn Lornsen mußte auch eingestehen, daß er überzeugt gewesen, Wünsche, wie er sie vorgetragen, würden von dem Inhaber der Staatsgewalt gemißbilligt werden. Hatte er doch, als der Druck seiner Schrift beginnen sollte, die, auch später noch mehrfach wiederholte Aeußerung gethan, daß er dieserhalb gefänglich eingezogen werden könne. Hier lagen Widersprüche vor, die schwer zu überwinden, die vielmehr zu neuen Verwicklungen zwischen den Anschauungen und Aussagen des Landvogts führten [1]. Sein Verhalten wurde davon beeinflußt. Er zeigte bald ein recht bedenkliches Schwanken. Es war sicher in dem stolzen, trotzigen Gefühl der politischen Bedeutung seiner That, wenn er in der Untersuchung — ich lasse ihn selbst sprechen —: „Eröffnungen und Mittheilungen machte, die bei dem König und um ihn herum nichts anderes rege machen konnten, als die Galle und den leidenschaftlichen Wunsch, meiner los zu werden". Und wenn er ferner anfangs zugestand, daß er sich einer Gesetzes-Uebertretung schuldig gemacht habe, indem er jene Versammlung berufen, so kann dieses auch wol kaum anders aufgefaßt werden, als ein Pochen auf ein politisches Verdienst, das eine solche Gesetzes-Verletzung in den Augen seiner Landsleute aufwiegen mußte. Hiermit war es denn auch

---

Esmarch, Practische Darstellung des Strafverfahrens im Herzogthum Schleswig. Schleswig 1840.

[1]) Vgl. Jansen S. 292 u. 379.

Digitized by Google

ganz in Uebereinstimmung, wenn er auf den Fall, daß man glaube etwas Ahnungswürdiges wider ihn zu finden, auf fiscalischen Proceß, d. h. auf öffentliche, mündliche Anklage und Vertheidigung bestand. Das ganze Land sollte erfahren, um welch' hochwichtige Interessen es sich gehandelt, da er seine Amtspflichten hintangesetzt und kühn auf den politischen Kampfplatz getreten.

Diesen Standpunkt hat Lornsen aber nicht festgehalten. Er meinte später, nur der erste Enthusiasmus habe ihn veranlaßt, denselben einzunehmen. Er habe dabei übersehen, daß „in dem Schleswig-Holsteinischen Staatsleben ein großartiges, öffentliches, thatkräftiges Leben, wie es als Bedürfniß erscheine, nie seine Befriedigung finden werde". Er sprach aus, jener Standpunkt sei „dann angemessen gewesen, wenn er als deutscher Bürger des vereinten Deutschlands handelnd aufgetreten wäre" [1]). Derartige Gedanken hat Lornsen indessen, da er sein Verhalten änderte, gewiß noch nicht gehabt: und überhaupt muß man leugnen, daß er sie je zur Richtschnur seines Handelns gemacht haben würde. Denn nur bei einem thatlosen Schwächling wäre solches erklärlich gewesen.

Lornsens Verhalten schlug nun ganz in das Gegentheil um. Er nahm das stolze Bekenntniß einer begangenen Gesetzes-Uebertretung zurück und verzichtete, indem er vertrauensvoll seine Sache dem Gerichte überließ, auf den fiscalischen Proceß. Nur behielt er sich noch die Einsicht der Acten zum etwaigen Behuf des Drucks vor. Diese Erklärung wurde am 4. April abgegeben. Schon nach fünf Tagen ist sie „in schärferer Fassung" wiederholt. Aber selbst darauf schwankte Lornsen noch einmal, ob er nicht zu dem früher eingenommenen Standpunkt, besonders zu der Forderung auf fiscalischem Proceß zurückkehren solle: bis er dann schließlich doch bei der Stellung, die er zuletzt eingenommen, beharrte.

Lornsen zeigte also auch hier in dem Proceß das bedenk-

[1]) Jansen S. 293 N.

Digitized by Google

liche Schwanken in seinen Entschlüssen, das früher schon hervortrat, als er in Flensburg so schnell den Plan aufgab, in Kiel die Versammlung zu halten. Die geringe politische Uebung der Zeit und der Gemüthszustand des Angeklagten, in dem sich bereits Krankheit entwickelte, mögen als Erklärung dienen. Was Lornsen selbst aber als Grund des Schwankens in jener vertraulichen Aeußerung angegeben, ist nur als ein Versuch zu betrachten, das eigene Gewissen zu beruhigen. Er fühlte augenscheinlich, daß ein anderes Verhalten in dem Proceß der durch ihn angeregten Bewegung hätte zu statten kommen müssen. Und indem er da nun nach einer beschwichtigenden Erklärung suchte, kam er zu einer Aeußerung, die eine Verleugnung seines ganzen Werkes enthielt. Wenn er glaubte, daß in Schleswig-Holstein ein öffentliches Staatsleben nie seine Befriedigung finden werde: so war doch die bisherige bevormundende Regierung, die er bekämpfte, ganz am Platz. — Eine andere Erklärung hätte für Lornsen selbst näher gelegen. Aber sie widerstrebte offenbar seinem männlichen Stolz. Durch eine „16wöchentliche, sehr harte", so harte Untersuchungshaft, daß Hegewisch sich, und, wie es scheint, doch vergebens, vertraulich an den Kanzlei-Präsidenten wandte, um durch ihn sich die Erlaubniß zu erwirken, als „Arzt und Freund" Lornsen zu besuchen[1]), war freilich nicht dessen robuster Körper, wol aber seine Willenskraft gebrochen; auf sie war bereits der unheilvolle Gemüthszustand von Einfluß, der sich später entwickelte, und seinem Schaffen dann ein frühes Ende setzte. Lornsen lehnte den durch politische Gründe zweifelsohne geforderten fiscalischen Proceß ab, weil er „nur zu meinem Nachtheil die Sache verlängern würde". Bisher dem öffentlichen Leben ganz abgewandt, ein „Actenmensch", wie er sich gelegentlich selbst nannte, und dazu gar leicht durch unselige Gemüthsverstimmungen geplagt, war Lornsen eben nicht geeignet, durch ein heroisch ertragenes Märtyrerthum, das eine volle Ein-

[1]) Concept des Schreibens.

Digitized by Google

setzung seiner ganzen Persönlichkeit erfordert hätte, der durch ihn angeregten Sache mit aller Kraft zu dienen. Bewundern mag man die Hartnäckigkeit, mit der der arme Mann körperliche Leiden bekämpfte: für sein öffentliches Leben aber, so kurz es war, kann die Geschichte ein gleiches nicht berichten.

Der Proceß zog sich länger hin als erwartet wurde. Hegewisch suchte auf die Entschlüsse der Regierung einzuwirken, indem er in jenem vertraulichen Briefe an den Kanzlei-Präsidenten darlegte, „im October und November 1830 sei in Kiel zum Zweck Petitionen an die Regierung zu bewerkstelligen nichts geschehen als was früher im Umschlag 1818 in Kiel von loyalen Männern gethan worden, ohne allen Tadel von irgend einer Behörde". Das Schreiben wird ohne Einfluß geblieben sein. Doch wurde Lornsen von April an in gelinderer Haft gehalten, und das Wolwollen der Richter, welches offen hervortrat, mußte ihm überhaupt seine Lage erleichtern. Einer seiner Untersuchungsrichter war später Caroline Hegewisch gegenüber voll seines Lobes. „Er sei ein wahrhaftiger, edler, großartiger Mann, keine Lüge, kein Falsch in ihm".

Endlich war auch die Untersuchung beendigt und nach Einholung einer königlichen Resolution konnte am 31. Mai 1831 durch das Obercriminalgericht zu Gottorp der Urtheilsspruch erfolgen. Lornsen wurde „wegen des, unter Verletzung der ihm als Beamten obliegenden Pflichten bewiesenen, die öffentliche Ruhe gefährdenden Verhaltens, seines Amtes als Landvogt entsetzt und mit einjährigem Festungsarrest ersten Grades belegt". Auch ist er zur Erstattung sämmtlicher Untersuchungskosten verurtheilt.

Am 1. Juni wurde Lornsen das Urtheil verkündet, und am folgenden Tage ist er nach Friedrichsort abgeführt, um den Arrest daselbst zu erleiden.

Nun wäre es an der Zeit gewesen, den Proceß durch Publication der Untersuchungsacten für die begonnene Sache auszunutzen, denn von Seiten des Gerichts und der Regierung scheint dem nichts entgegengestanden zu haben. Schon

Digitized by Google

früher hatte die Kanzlei bemerkt, daß die öffentliche Bekanntmachung der Untersuchungsacten durch den Druck, — mit Ausnahme der Berichte und soweit es die Censur gestatte, — nicht verweigert werden könne. Lornsen hat hiervon aber keinen Gebrauch gemacht [1]). Das ist um so auffallender, da er sich selbst sehr wol bewußt war, daß eine Veröffentlichung nicht ohne politische Bedeutung sei. Warum er sie abgelehnt hat, läßt sich schwer sagen. Er selbst giebt freilich als „geheime Ursache" in jenem vertraulichen Briefe den gleichen Grund an, wie für die Ablehnung der öffentlichen Verhandlung. Doch ist auch hier anzunehmen, daß Lornsen sich durch diesen Grund nur vor sich selbst rechtfertigen wollte. Er fühlte, daß er den Proceß zu Gunsten der Bewegung, die er erregt, hätte ausnutzen können, und kam, indem er den Vorwurf, der in dieser Unterlassung lag, von sich abweisen wollte, zu einem ganz hoffnungslosen Urtheil in Betreff der politischen Fähigkeit seines Landes.

Inzwischen war, während der Proceß seinen Verlauf nahm, die Verfassungsangelegenheit gefördert worden. Obwol sie sich scharf gegen Lornsen erklärt, beeilte sich die Ritterschaft doch, die Zeit zu benutzen, um die Rechte des Landes sicher zu stellen. Der König antwortete durch eine bündige Zusage einer landständischen Verfassung, doch so, daß die beiden Herzogthümer dabei getrennt blieben. Dem gegenüber hat freilich die Ritterschaft noch wiederholt die Rechte des Landes „auf einen gemeinsamen Landtag" zu wahren gesucht: doch war es vergebens, denn „das allgemeine Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein" vom 28. Mai 1831 trennte in dieser Hinsicht die beiden Lande, indem es für jedes eine besondere Vertretung verhieß. Die

[1]) Daß Lornsen die Acten hätte erhalten können, ergiebt sich aus dem Briefe an Hegewisch bei Jansen S. 294, sowie aus dem Briefe an Balemann, ebenda S. 321, an Hegewisch 8. Juni 1831, ganz klar: daher ist es auch ziemlich gleichgültig, ob ihm dieselben ausgeliefert sind, vgl. Jansen S. 313 N. Sollte aber der vorliegende Auszug aus den Acten nicht gemacht sein, als Lornsen solche eingehändigt waren?

Digitized by Google

Ritterschaft setzte freilich ihre Bemühungen noch fort: indeß war auch das ohne Erfolg. Wol aber ist nach wenig Jahren jener königlichen Verheißung, die auch Aussicht auf Besserung der administrativen Einrichtungen enthielt, Folge gegeben. — Lornsen hat, kaum in Friedrichsort angekommen, mit Genugthuung von dem guten Willen der Regierung Act genommen: im Lande aber dachten manche wie Caroline Hegewisch, die zutreffend, doch mit bescheidener Zurückhaltung urtheilte: „was hier von Kopenhagen aus erschienen ist als Verfassung, — die freilich nicht besonders sein soll, woran aber doch besseres angereiht werden kann, — das hat man Lornsen allein zu danken".

Dem Kanzleirath war es indeß nicht beschieden, an dem mit zu arbeiten, was er hervorgerufen. Ihn erwartete vielmehr in Friedrichsort ein Leben voller Entsagung. Er, der sich vor kurzem nach der Behaglichkeit des eigenen Herdes gesehnt, mußte jetzt Räume bewohnen, deren Einrichtung selbst für die bescheidensten Ansprüche ungenügend waren, ja die nicht einmal ausreichenden Schutz gegen die Ungunst der Witterung gewährten. Bisweilen reichte außerdem die Dürftigkeit der Verpflegung fast bis an den Mangel. Empfindlicher aber als diese Entbehrungen waren dem kräftigen und geistesstarken Mann, der der gewohnten rastlosen Thätigkeit entrückt war, die Stunden und Tage, die er einsam, ohne auch nur die Möglichkeit eines anregenden Verkehrs zu haben, verbringen mußte.

Und doch erlebte Lornsen, nachdem der Erfolg seiner That ihn in kurzen Freudenrausch erhoben, keine Zeit wieder, die seinen Aufenthalt in Friedrichsort an Glück übertroffen.

Durch häufige Besuche und einen sehr regen Briefwechsel haben die Kieler Freunde die Einsamkeit zu mindern gesucht. Und wie hierdurch eine Anregung gegeben war, die viel Befriedigung und eine starke Unterstützung literarischer Pläne gewährte, so wußte Frau Hegewisch durch Aufmerksamkeiten, die mit herzlichem Dank entgegen genommen wurden, und durch sinnigen Zuspruch das Gemüth zu beruhigen, dessen

Digitized by Google

Anforderungen schon damals schwer zu befriedigen waren, und die später, ach! nur zu bald, des ganzen Mannes beste Kraft knicken sollten. Anziehend ist es zu sehen, wie Lornsen durch den ruhigen, verständigen Sinn der trefflichen Frau aufgerichtet wurde: wie sie ihn anregte zum Nachdenken über sich selbst, und befestigte in guten Vorsätzen. Damals war er auf dem besten Wege sich, was ihm fehlte, Kraft und Ausdauer für die Stürme des Lebens und ruhiges Anschauen der Nothwendigkeit zu erringen. Dem Rath von Caroline Hegewisch folgend, suchte er ein Gleichgewicht zwischen den geistigen und physischen Kräften seines robusten Körpers herzustellen, und durch Ausnutzung der letzteren die unseligen Schattengebilde zu verscheuchen, die seine Einsamkeit umgaukelten. Er erlernte das Tischlerhandwerk. In seinen Briefen ist deutlich zu bemerken, wie wolthätig die hiermit verbundene physische Anstrengung und ihre leicht greifbaren Erfolge auf Lornsens Stimmung waren. Welch helle, fruchtbringende Heiterkeit erfüllte den nur zu sehr zum Trübsinn geneigten Mann, als er Frau Hegewisch das erste Erzeugniß seiner Kunstfertigkeit sandte. „Es ist endlich das Werk vollbracht, nämlich der Schemel", beginnt laut jubelnd der erhaltene, durch seinen Lehrmeister, einen jungen Bauernbursch überbrachte Begleitbrief.

Das wäre auch, falls er in ihr verharrte, die richtige Stimmung zur Förderung der wichtigen literarischen Aufgabe gewesen, die sich Lornsen nunmehr gestellt. Früher hatte er beabsichtigt, „die Mängel der administrativen Einrichtungen und die großen Vortheile einer durchgehenden Umgestaltung der Staatseinrichtungen" darzulegen: jetzt war sein Blick erweitert. Es sollte ein Werk geschrieben werden, um überzeugend darzuthun, daß eine „gemeinschaftliche Repräsentationsverfassung für beide Herzogthümer in der Geschichte und deren Rechten vollkommen begründet sei". Es war das die Aufgabe, welche Lornsen nun bis an sein Lebensende beschäftigte. Und vorahnend hat er auch bereits in dem ersten Briefe, in dem er über die Sache schrieb, die großen Schwierigkeiten hervorgehoben, die ihm, und gerade ihm, einem solchen Werk

gegenüber erstehen müßten. „Für mich, schreibt er an Hegewisch, wäre eine solche Arbeit ungemein mühsam und zeitumfassend, da ich mich bisher mit der Geschichte gar nicht beschäftigt habe. Ich würde wenigstens 4 Monate dazu gebrauchen, um die Sache siegend darzuthun. Abgesehen davon, daß diese Zeit mir höchst trübselig werden würde, da mir diese Beschäftigung zuwider ist" u. s. w.

Lornsen hat in diesen wenigen Zeilen einen Beitrag geliefert, um das Geheimniß seines Unterganges zu verstehen. Ein Mann mit starkem Schaffensdrang übernahm widerstrebend eine Aufgabe, der er ungenügend gewachsen war. Bekennend, daß historische Studien ihm bisher fremd und zuwider gewesen, und durch das Zeitmaß, das er sich stellte, diese Unkenntniß vollkommen bestätigend: wollte er eine große historische Arbeit machen. Ihn führte dieser falsche Weg, nachdem er sich ihm ganz hingegeben, und auf jede anderweitige Aufrichtung des Gemüthes verzichtet, den Dämonen entgegen, die in ihm schlummerten, und die dann seine Kraft dem Heimathlande entzogen haben.

Doch ging Lornsen muthig ans Werk. Gleich sein erster Brief von Friedrichsort aus klagt, daß die Freunde ihm nach Rendsburg nicht Bücher genug gesandt, die er doch nicht entbehren könne. Er bittet, das Versäumte nachzuholen. Das geschah dann auch: freilich niemals genug, um der Wißbegierde des eifrigen Mannes zu genügen. Letztere aber umfaßte auch ein weites Gebiet. An den politischen Ereignissen der Zeit, insbesondere an den Verhandlungen der deutschen Kammern nahm er einen regen Antheil. Sie haben mächtig auf die Entwicklung seiner politischen Ansichten eingewirkt, die immer, wie sich aus den Zusammenstellungen des Biographen ergiebt, klarer und bestimmter wurden. Ganz besonders hat ihn, wie so viele andere, in dieser Hinsicht das 1831 erschienene Buch von Paul Pfizer: Briefwechsel zweier Deutschen angeregt. Zum ersten Mal kommt in seiner Correspondenz bei der Erwähnung desselben die Rücksicht auf ganz Deutschland vor. Das Buch, welches burschenschaftliche Erinnerun-

Digitized by Google

gen wach rufen mochte, bestärkte ihn „in der Ueberzeugung, daß wir noch die Vereinigung Deutschlands in Ein Reich erleben werden". Schon in dem folgenden Briefe kommt er darauf zurück: „Die Schrift von Pfizer wird mächtig fördern". Auch die 1832 von demselben Autor herausgegebene Flugschrift „Gedanken über das Ziel und die Aufgaben des deutschen Liberalismus" hatte Lorsens ganzen Beifall. Sie erscheint ihm überaus zweckmäßig; und er beruft sich bei diesem Urtheil, und ihm gegenüber gerade mit vielem Recht, darauf, daß es nicht leicht einen Menschen geben könne, der mehr als gerade er auf das Bestimmte und Positive erpicht sei. Mit warmer Theilnahme erkundigt er sich bei Hegewisch nach der persönlichen Stellung des Mannes, der ihn augenscheinlich nachdrücklich angeregt. Auch über die „Bittschrift" Pfizers sprach er später seine lebhafte Anerkennung aus.

Auf diese, auf Pfizers Anregungen sind Lornsens Gedanken über die deutsche Zukunft, also vornehmlich über Preußens Hegemonie und Kaiserthum, sowie über die Ausschließung Oestreichs von dem neuen Bundesstaat zurückzuführen. Er zeigte auch darin seinen praktischen Sinn, seine männliche Ueberwindung aller schwächlichen Gefühlspolitik. Hier galt es, die dynamischen Verhältnisse zu erkennen, von deren Wirkung die Zukunft abhing. Lornsen, dessen Geschichtskenntnisse überhaupt sehr dürftig waren, wußte von Preußen bis zu seiner Gefangenschaft außerordentlich wenig. Doch suchte er schon in Friedrichsort auch in dieser Beziehung seine Kenntnisse zu vervollständigen. „Mit ungemeinem Interesse und Genuß" las er die ihm von Hegewisch gesandte Geschichte Preußens seit dem Hubertusburger Frieden von Manso. Freilich scheint denn dieses nüchterne Buch zunächst die Abneigung gegen den Staat Friedrich des Großen, die er mit andern Politikern deutscher Kleinstaaten theilte, noch nicht vermindert zu haben. Auch später bricht noch wiederholt sein Unwille, nicht etwa über die preußische Regierung, sondern über das ganze Wesen des Staates hervor. Trotzdem aber hofft er alles von Preußen und zeigt damit

Digitized by Google

deutlich, wie sehr ihn das Pfizersche Schriftchen angeregt und für sich gewonnen hat. Es war in dieser Beziehung, wie oft bei Lornsen. Unmuthig, zuweilen schroff und ungerecht konnte er sich über einzelne Dinge aussprechen: so bald es aber galt, ihre Bedeutung für das Leben zu erkennen, sah er sie scharf und nüchtern, ohne Vorurtheil an, und enthielt sich lieber jedes Urtheils, als daß er es schief oder einseitig gefällt.

Während der Zeit seiner Haft hat Lornsen ungemein viel gelernt, so daß er in dieser Beziehung später selbst mit einer gewissen Genugthuung auf seine „1½jährige Festungscarriere" zurücksah. Es ist erstaunlich zu sehen, wie sein Blick ein immer freierer und umfassender wird; wie er die Zukunft Schleswig-Holsteins immer mehr im Zusammenhang mit der ganz Deutschlands auffaßt; und wie ihm jetzt die große Schwierigkeit der Stellung des Landes zu Dänemark, über die er früher so leicht in seiner Schrift hinweggegangen, immer klarer wird. Daneben zeigt sich aber auch oft eine Erweiterung der Gesichtspunkte des erfahrenen Verwaltungsbeamten. Er legt, ganz im Gegensatz zu anderen Liberalen, großen Werth auf Reform städtischer Verwaltung, auf Ersparungen im Staatshaushalte, auf Einrichtung der Budgets u. a. Bezeichnend ist stets sein praktischer Sinn und die Unterdrückung jeder persönlichen Bitterkeit. Nur gegen die Dänen bricht letztere zuweilen hervor. Selbst gegen die Ritterschaft, die ungünstig genug sein Werk beurtheilte, trug Lornsen keinen Groll. Er forderte für sie eine stärkere Vertretung in den Provinzialständen, als die königliche Verheißung sie in Aussicht stellte.

So verlief im trauten freundschaftlichen Verkehr und ununterbrochener, starker Arbeit die Zeit der Gefangenschaft in Friedrichsort und dann auch in Rendsburg, wohin Lornsen auf sein Ansuchen, 10. November 1831, zurückgebracht wurde. Mit Recht hat der Biograph den betreffenden Abschnitt seines Buches „Rüstung zum Kampf" überschrieben. Aber der Kampf freilich, der im öffentlichen Leben ausgefochten werden sollte: er ist nie gekommen. Bevor Lornsen in ihn eintreten konnte,

Digitized by Google

war er bereits dem Kampf mit sich selbst erlegen, dem er, ohne Amt und Stellung im Leben, und auf falscher Fährte des Schaffens begriffen, nicht gewachsen war.

Lornsen erfreute sich eines stark gebauten Körpers, dem Wind und Wetter so leicht nichts anhaben konnten. Und doch litt er bereits auf der Domschule in Schleswig an einem Husten, der ihn auch später nicht verließ. Obwol derselbe an und für sich ungefährlich, lenkte er doch die Aufmerksamkeit Lornsens mehr als nothwendig war auf seine Gesundheit. Dazu kamen später Blutstockungen, die ihn in Kopenhagen peinigten und gegen welche er vergebens Karlsbad, Teplitz und Pyrmont gebrauchte. Seine Aengstlichkeit brachte dieselben mit einem Flechtenausschlag in Verbindung, der sich zuweilen einstellte, sich dann auch wol über den ganzen Körper verbreitete, und von dem er behauptete, er sei erblich in seiner Familie. Der Stand der damaligen Medicin erklärt, daß ihn die Aerzte, selbst Brandes in Kopenhagen, in der beunruhigenden Anschauung, welche alle diese Erscheinungen auf Eine Ursache zurückführte, mehr befestigten als daß sie ihn davon befreit hätten. Ueberhaupt war die Phase, in der sich die Arzneiwissenschaft damals befand, ein Hauptgrund von Lornsens Unglück. Einmal auf seinen Körper aufmerksam geworden, ängstlich die Gesundheit beachtend, las er, sogar schon auf der Schule [1]), eifrig in medicinischen Büchern. In späteren Jahren hat er dicke, bänderreiche Werke über einzelne Krankheiten durchgelesen, um zu erforschen, ob er an denselben leide. Mit einem solchen Studium war aber, besonders für einen so scharf denkenden Mann, gerade in jener Zeit eine doppelte Gefahr verbunden. Die Wissenschaft der Medicin beruhte noch nicht auf einer Summe naturwissenschaftlicher Kenntnisse, sie stand vielmehr ganz unter dem Einfluß der Naturphilosophie und rechnete danach mit Größen, die wesentlich in der Speculation existirten. Daher waren nun aber die medicinischen Schriften eigentlich jedem gebildeten Laien verständlich: ihre Lectüre ermüdete nicht durch den Mangel

[1]) Jansen S. 182 N.

fachwissenschaftlicher Kenntnisse, reizte vielmehr zu eignen speculativen Nachdenken und Beobachtungen. Auch bei Lornsen war dieses in hohem Grade der Fall, und bei dem Selbstbewußtsein, das ihm eigen, bildete er sich dann auf Grund jenes Studiums medicinische Ueberzeugungen, die rein auf den Gebilden seiner Phantasie beruhten: die aber kein Arzt ihm mehr ausreden konnte. Das war das Unglück seines Lebens!

In Kopenhagen war Lornsen über seine hypochondrischen Grillen durch den fast übermäßigen Eifer, den er seinen Berufsarbeiten zugewandt, noch leidlich hinweggekommen, obwol die sitzende Lebensweise seine Hämorrhoidalleiden oft zu einer peinigenden Entwicklung brachte. Auch in Friedrichsort wurden seine Gedanken abgezogen: allein in Rendsburg rief ein Wechselfieber die alten Befürchtungen und Ideen wieder wach. Er griff von neuem zu einer ganz unsinnigen Hungerkur und es war da auch vergebens, wenn der erfahrene Hegewisch, der den Freund bei einem Besuch ganz abgemagert fand[1]), ihm Vorstellungen seiner Diät wegen machte. Jetzt faßte Lornsen bereits keine Pläne mehr ohne alles von seinem Gesundheitszustand abhängig zu machen. Und vielleicht hätte diese Ideenrichtung schon in Rendsburg die lebhafte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die deutlich aus den Briefen spricht, sowie eine Fortsetzung der begonnenen literarischen Arbeiten beendet, wenn Lornsen nicht durch die Hoffnung auf die bevorstehende Freilassung aufrecht erhalten wäre. Er scheint darin vornehmlich auch einen Trost gefunden zu haben, wenn es mit seinen Arbeiten nicht so recht vom Fleck wollte.

Am 2. Juni 1832 wurde Lornsen seiner Haft entlassen. Er begab sich zu den Seinen nach Sylt. Hier stellte sich nach einiger Zeit wiederum Fieber ein und störte die Arbeiten. Allein in den Briefen ist überhaupt von diesen häufig nur kurz andeutend die Rede. Selten fehlt dabei eine Klage über

[1]) Brief von Caroline.

Digitized by Google

die Schwierigkeit, welche solche Beschäftigung gerade für ihn habe. Man merkt: Lornsen sah die Wichtigkeit dieser geschichtlichen Untersuchungen ein: aber er hatte für sie, weil er sich ihnen nicht ganz gewachsen fühlte, kein lebhaftes Interesse. Wie anders war es doch, wenn es sich um Fragen der praktischen Politik handelte! Da ist er voller Leben: und während sich über die geschichtlichen Arbeiten zuweilen keine Zeile in langen Briefen findet, erhält Hegewisch z. B. über die deutsche Frage Abhandlungen, die mehr denn zwanzig, zum Theil sehr eng geschriebene Seiten füllen. Diese Briefe zeigen aber auch, mit wie vielen Grund Lornsen über seine Isolirung klagte. Er war dringend eines anregenden Verkehrs, in dem er sich austoben konnte, bedürftig, und mußte ihn in Sylt fast ganz entbehren. Der rege Briefwechsel konnte die Lücke nicht ausfüllen, zumal da sich oft Unzufriedenheit über den langsamen Gang der öffentlichen Entwicklung, mehr vorübergehend als dauernd, doch immer tief empfunden, bei ihm einstellte. Zuweilen war er dann freilich auch einige Wochen lang eifrig mit seiner Arbeit beschäftigt. Er glaubte im Juni 1833 sie schon dem Abschluß nahe. Allein die alten Grillen tauchten von neuem auf. Unzufriedenheit mit sich selbst, Zweifel an literarischer Befähigung, Sorge der Zukunft wegen, Vorwürfe, daß er so lange in Sylt gewesen, Unschlüssigkeit über eine große Reise: kämpften dann mit ängstlicher Beobachtung der Gesundheit und qualvollen, selbsterdachten Heilversuchen. Ihnen wäre ein schwächerer Körper allein schon erlegen. Das Schlimmste aber war noch, daß die Rücksicht auf die Welt erheischte, ein Geheimniß zu bewahren, das in der krankhaft erregten Phantasie, der es seinen Ursprung verdankte, eine immer festere Gestalt annahm. Da lag ein starker Widerstreit mit der Offenheit des Characters, die sonst das ganze Wesen beherrschte. Noch hätte freilich diesen finstern Mächten, die in dem unglücklichen Mann schlummerten, ein ausreichender Damm entgegengestellt werden können. Aber es hätten dazu andere Verhältnisse gehört, als die, in denen er lebte. Ein großer Arbeitsdrang würde, kaum zur

Bethätigung aufgefordert, sich sofort nach allen Seiten entfaltet, und in gewonnener Befriedigung dem Geiste die Waffen gegeben haben, um die bösen Dämonen zu bannen. Aber wo war Arbeit für diesen Mann? Sein Geist, mit Fesseln nur bedroht, noch nicht darein geschlagen, war ganz erfüllt mit politischen Gedanken: während die Zustände der Zeit ihm politische Thätigkeit versagten. Er hätte sie nur auf literarischen Gebiet finden können. Er hat sie da auch gesucht. Aber Lornsen sah sich ja hier, indem er klar erkannte, daß eine historische Begründung der Rechte seines Landes erforderlich, einer Aufgabe gegenüber, deren Lösung er mit dem zerschmetternden Gefühl erstrebte, er sei ihr, in Anbetracht der hohen Wichtigkeit, nur ungenügend gewachsen. Und so gewährte denn auch eine solche Arbeit höchstens eine vorübergehende, niemals eine dauernde, eine innere, eine sittliche Befriedigung. Sie wurde vielmehr die Quelle klarer, aufrichtiger Erkenntniß, und brach dadurch vollends das letzte Selbstvertrauen des Mannes. Sie verminderte nicht; sie erhöhte seine Qual.

Hegewisch suchte dem aufsteigenden Unheil entgegen zu wirken. Seine ärztlichen Rathschläge und Ermahnungen, auf die sonst so viele Verehrer ihr Ohr gerichtet, wurden freilich von dem Freund in den Wind geschlagen. Denn Lornsen hörte auf keinen Arzt. Aber in aufrichtiger und warmer Freundschaft, die hier auch mehr als die erlernte Kunst bedeutete, suchte Hegewisch doch zu helfen. Schon als Lornsen noch in Rendsburg war, wurde für ihn, Caroline schrieb darüber, eine große Reise geplant. Der Gedanke ist auch später aufrecht erhalten. Es fehlte nicht an Mahnungen, ihn auszuführen. Hindernisse wußte der Freund zu beseitigen. Als Lornsen finanzielle Bedenken äußerte, überschüttete ihn Hegewisch mit „Geld, um ihn in Versuchung und auf Reisen zu führen"[1]). Es wurde dadurch dem freundschaftlichen Zuspruch in einer Form, der alles Verletzende fern lag, ein Nachdruck gegeben, der an die Stelle von Schwierigkeiten, selbstauferlegte Verpflichtungen des Freun-

[1]) Brief Lornsens vom 23. Juni 1833.

des stellte. Und Lornsen hat bis an sein Lebensende erfahren, daß letztere, wie sie gern übernommen, so auch erforderlichen Falles bereitwilligst eingelöst wurden. Er wußte es freilich nicht, daß dieserhalb in einem Wäscheschrank Lücken, die eine von ihm hochverehrte Hausfrau gar zu gern ausgefüllt gesehen, leer bleiben mußten. Allein trotzdem hätte auch diese Bethätigung von Hegewisch hingebender Freundschaft Lornsen einen Halt fürs Leben geben müssen: wenn ihm eben noch zu helfen gewesen wäre.

Die krankhafte Unruhe nahm indessen stets zu: und als dann endlich den Mahnungen des Freundes Gehör geschenkt und von seinen Geldanerbietungen Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in Ausführung eines Planes geschehen, der das Uebel nur beschleunigen konnte.

Hegewisch und andere Aerzte, die Lornsen nahe standen, namentlich der vertraute und höchst ehrenhafte Dr. Wülfke auf Sylt, erwarteten von der Reise und der Anstrengung, der Lornsens starker Körper auf ihr unterworfen werden konnte, augenscheinlich eine geistige und körperliche Auffrischung, vor allem aber eine veränderte Richtung der Gedanken. Ihnen war Zerstreuung Hauptsache. Nicht so Lornsen. Er wollte ein körperliches Uebel austreiben, von dem er sich, indem er verschiedenartige krankhafte Erscheinungen zusammenfaßte, behaftet glaubte. Dazu trieb es ihn, sich von Menschen, denen er wolwollte, zu trennen: denn er hielt dieses Leiden, dessen Schrecklichkeit allein in seiner krankhaften Einbildung wurzelte, für ansteckend. So kam er auf den Einfall weit weg und zwar nach den Tropenlanden zu gehen, um hier, in heißer Sonnengluth, Heilung zu suchen. Vergebens waren die Vorstellungen Wülfke's, der sich bis zur Abreise bemühte, die krankhaften Gebilde auf ihr nichts zurückzuführen. Hegewisch ist, wol gerade weil er Arzt war, nicht gefragt. Lornsen war bereits zu krank, um das Vertrauen des Freundes in gleicher Weise zu erwiedern.

Im October 1833 reiste Lornsen plötzlich zu Schiff von Sylt ab und begab sich über Holland nach Rio Janeiro

Digitized by Google

Den Freunden in Kiel wurde jetzt erst durch den besonnenen Wülfke Aufschluß darüber gegeben, wie weit es mit seiner traurigen Gemüthsstimmung gekommen. Daß das körperliche Leiden an und für sich nicht viel zu bedeuten hatte, wußten sie freilich längst. Die neuen Nachrichten bestätigten das nur. Doch hielten sie auch jetzt wol noch die Verstimmungen für nicht so tief einschneidend. Ihr Grund scheint noch immer vornehmlich in dem langsamen Gang der öffentlichen Entwicklung gesucht zu sein. „Hier sitze ich, schrieb damals[1]) Caroline Hegewisch, in Erwartung vom lieben Heinrich Criminil, der als Gesandter nach Wien und Prag zum Congreß geht, und auf seiner schnellen Reise uns eine Stunde besuchen will. So stehen wir immer zwischen ganz heterogenen Systemen: unser trefflicher Freund Lornsen ging in seinem Mißmuth nach Rio Janeiro — und dieser zum Congreß nach Wien".

Am 18. December erreichte der arme Kranke den Ort, den er sich in unglücklichster Stunde für seine freiwillige Verbannung auserwählt. Jetzt war fast schon die Möglichkeit vernichtet, das drohende Geschick abzuwenden. Er hatte sich von seiner Familie, an der er mit ganzer Seele hing, getrennt, und zwischen sich und seinen Freunden eine so weite, weite Entfernung aufgerichtet, daß jeder anregende Gedankenaustausch dadurch bis zur Entwerthung erschwert wurde. Und dazu war nun eine praktische Thätigkeit, wie sie ihn hätte aufrichten können, in dem fernen, fremden Lande vollends unmöglich. Mehr noch als in der Heimath ist Lornsen daher auf Anregung durch Lecture und literarischen Arbeiten angewiesen gewesen: aber auch da waren ihm nun engere Schranken gesetzt. Bis vor Kurzem hatte er in Sylt, wie früher von der Festung aus, mit großem Eifer die Bewegung der deutschen Presse verfolgt. Er, dessen Geldmittel nach Verlust des Amtes und durch die Erstattung der Proceßkosten so äußerst beschränkt waren, schaffte sich massenhaft politische und staatswissenschaftliche Schriften an. Balemann mußte

---

[1]) 21. November 1833.

Digitized by Google

für ihn in einem Jahr 814 Thaler Courant an Perthes und Besser in Hamburg für entnommene Bücher zahlen, obwol er außerdem fortwährend aus Kiel Bücher entlieh. Bei der Abreise von Sylt sandte er nach dort eine ganze Kiste mit Büchern an Hegewisch zurück. Und doch hat Lornsen von Sylt aus keinen Brief an seinen trefflichen Freund abgehen lassen, ohne daß er ihn, zuweilen in fast unartiger Weise, mit Klagen überschüttet, weil er und die anderen Kieler ihm nicht Bücher genug sendeten. In Rio fiel natürlich diese breite, und für Lornsens Gemüthsstimmung so wichtige literarische Anregung ganz fort. Und auch für seine historische Arbeit, deren endlichen Abschluß er stets heiß ersehnte, konnte er neues Material nicht mehr erhalten. Wenn neue Gesichtspunkte sich ihm aufdrängten, so lag es zunächst außer der Möglichkeit sie durch weitere Heranziehung historischer Thatsachen zu verfolgen und zu begründen.

Begreiflich genug, daß jetzt der Schatten, der seit lange über Lornsens Geist schwebte, sich tiefer und tiefer senkte. Der Widerstand, den früher die günstigen Verhältnisse der Heimath noch darboten, war nunmehr beseitigt. Schwermüthige Gedanken beherrschten mehr und mehr den einst so klaren Verstand. Nur noch einmal raffte er sich voll und ganz auf. Die königliche Verheißung wurde erfüllt: am 15. Mai 1834 rief eine Verordnung Provinzialstände: freilich gesondert für jedes der beiden Herzogthümer ins Leben und gleichzeitig erschien auch eine provisorische Instruction wegen Trennung der Justiz von der Verwaltung. Lornsen nahm aus der Ferne lebhaften Antheil an diesen Dingen. Und er bewährte auch jetzt noch seinen praktischen Sinn, indem er offen, so weit auch die neuen Einrichtungen von seinen früheren Forderungen entfernt waren, eingestand: „In der That jene Gesetze enthalten eine Grundlage, die es verdient, daß man künftig weiter darauf fortbaue".

Aber dieser frische Aufschwung des Geistes von Lornsen war doch nur vorübergehend. Bald verfiel er wiederum in den alten Mißmuth. Seine Briefe wurden immer kürzer,

Digitized by Google

und zeigten steigend ein geringeres Interesse. Er klagte wol noch, daß die Landessache nicht recht vom Fleck wolle, allein: es lag zu Tage, das bekümmerte ihn nur wenig mehr. Mit Bitterkeit konnte er über Falck, Dahlmann u. a. schreiben, weil sie zu wenig für Darlegung des historischen Rechts gethan: es war nur eine Selbstentschuldigung, weil er mit seiner eigenen Arbeit nicht fertig werden konnte. Schon im Mai 1834 hatte er geschrieben: „Ich gebe zwar die Hoffnung nicht auf, in dem lange beabsichtigten Werk etwas zu Tage zu fördern — aber auf mich ist hinfort keine Rechnung mehr zu machen". Hegewisch versuchte freilich trotzdem ohne Unterlaß den Freund aufzurichten und herauszureißen. Und wirklich: seit October 1835 zeigten Lornsens Briefe wieder mehr Theilnahme, die von dem Freunde dann durch verschiedene Zusendungen auch sorgsam gepflegt wurde. Es stieg sogar die Arbeitskraft wieder. Was er selbst kaum wol noch gehofft hatte, war in den ersten Monaten des Jahres 1837 erreicht. Die Schrift, zu der der freilich oft geänderte Plan in Friedrichsort entworfen, die dann in Rendsburg, Sylt und Rio gefördert, lag endlich fertig vor. Aber der Geist war schon zu sehr umnachtet, um durch Freude an dem Werk sich wieder aufzurichten. Doch sollte nun allerdings die Heimreise angetreten und die Schrift rasch publicirt werden. Am 23. April 1837 verließ Lornsen Rio, und begab sich über Marseille nach dem Genfer See. Er wollte den Druck seines Buches, von dessen Wirkung er sich noch immer sehr viel versprach, und mit dem er, wie es nun vorlag, doch auch wieder nicht einverstanden war, in der Schweiz besorgen. Aber er konnte zu keinem Entschluß kommen. Jetzt war er wirklich auch körperlich leidend. Auf die Dauer hatte selbst sein starker Körper die Heilversuche, denen er sich unterzog, nicht ertragen können. Es flackerte nun freilich, angeregt durch das politische Leben in Genf, noch einmal sein Geist auf. Ja für Momente kehrte sogar das frühere männliche Selbstvertrauen zurück, und verdrängte eine krankhafte Ueberreizung, die nur zu oft mit ungerechter Bitterkeit gegen

Digitized by Google

andere verbunden war. Das alles war aber nur vorübergehend. Der schreckliche Wahn umstrickte Lornsen vielmehr jetzt vollends. Nur noch wenig Briefe sind von ihm in die Heimath, besonders an Hegewisch, der noch immer den Versuch machte, auf den Freund wolthätig einzuwirken, vom Genfer See aus gesandt worden. Sie verriethen zunehmende Geistesstörung. Vergebens war es, daß er, dessen Religiosität früher Caroline sorgenvolle Stunden gemacht, jetzt einen Halt am positiven Glauben suchte. Es war das, wie auch, daß selbst das politische Interesse, dem sonst all sein Denken gehörte, in ihm erloschen, nur ein Zeichen der Krankheit. Zuletzt beantwortete er auch die Briefe nicht mehr. Und als er dann endlich, durch fremde Vermittlung, an Hegewisch einen sehnsüchtig erwarteten Brief abgesandt, fand sich eine ebenso lange Abhandlung über sein eingebildetes Leiden als früher oft über die öffentlichen Angelegenheiten. Hegewisch hat „das Produkt der Krankheit" größtentheils verbrannt.

Am 18. Februar 1838 endete Lornsen sein qualvolles Leben freiwillig im Genfer See.

Ihm ist in der Heimath, nicht nur von Freund Hegewisch, der seinem Schmerz in einem tief ergreifenden Nachruf Worte lieh, gar manche Thräne nachgeweint worden. Und selbst in Dänemark wurde anerkannt, daß ein außerordentlicher Mann, ein fester Character mit uneigennützigem Streben das Zeitliche gesegnet habe.

Das Buch, welches Lornsen hinterlassen, und dem „treuen Freund" Hegewisch gewidmet, ist erst nach einigen Jahren durch Georg Beseler zum Druck befördert worden: Die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins. Jena 1841. Es ist kein einheitliches Werk, enthält vielmehr „eine Reihe von historischen und publicistischen Abhandlungen und Entwürfen" wie der Biograph richtig hervorgehoben hat. Dabei ist es schwerfällig geschrieben, ohne doch wesentlich Neues zu bieten oder den Stoff zu erschöpfen, wenn auch die „Darlegung der geschichtlichen Thatsachen, auf welchen das Staatsrecht Schleswig-Holsteins beruht" heute

Digitized by Google

noch gelesen zu werden verdient. Das Buch wirkte wol noch am meisten durch den Namen des Verfassers. „Und es bleibt ein dauerndes Zeugniß der Hingebung und Kraft, mit welcher Lornsen das ausführte, was er sich zur Lebensaufgabe gemacht, unter schweren Leiden, in der Fremde, getrennt von manchen Hülfsmitteln, ein Zeugniß zugleich von dem recht eigentlich politischen Geist, der in ihm lebte, und der unter günstigeren Umständen ihn wol zu den größten Leistungen befähigt hätte“ [1]).

Aus Briefen*) von Caroline Hegewisch.

Kiel, den 7. November 1830.

— — Du glaubst nicht wie dieser Lornsen uns in Schock setzt — ich möchte Ihr säht ihn! Aeußerlich ist er ein recht hüft- und breitschultriger nördlicher Insulaner. Blondgelockt — so kräftig, groß, lebhaft, zuweilen mit einem kleinen Ansatz von Berserkerwuth. Wenn er in seinen Prinzipien die Gedanken entwickelt, die ich gewissermaßen in mir von Kindheit auf kannte, die aber Franz und Dahlmann in mir zur klaren Erkenntniß und Reife brachten, so ist mir gehoben zu Muthe, und ich hoffe fürs Volk und seine Zukunft das Beste — geht er aber weiter mit seinen Gesellen — wird mir die Religiosität angetastet, so kommt ein Grauen über mich und ich sehe nichts als ein Chaos von Blutvergießen und Verwirrung unter einander. Ach Gott! und diese theoretisirenden Gelehrten! Ihr glaubt nicht, was da gefaselt wird.

20. November 1830.

— — — — Ja wohl finden viele Menschen Lornsen's Handlung eine verbrecherische. Ich bin ängstlich in Urtheilen und darin so schwach von Kopf: aber das scheint mir ein verkehrter Gesichtspunkt als wäre das Undankbarkeit für seine Landvogtsstelle! Ach, wie kann das, was doch auch ein natürlicher Schlendrian ist, in Berücksichtigung kommen gegen das Wohl seines Vaterlandes, seiner Mitmenschen?

[1]) So Waitz in den Gött. Gelehrt. Anzeigen, 1872 S. 1692.

*) K. Jansen konnte diese Briefe noch nicht benutzen, da die Correspondenz, der sie entnommen, erst in jüngerer Zeit von Fräulein Lotte Hegewisch gesichtet und geordnet wurde.

Digitized by Google

man kann es doch auch nicht als eine so persönliche Gnade ansehen, wenn an ihm etwa die Reihe und er ein ausgezeichneter Arbeiter war, daß er da eine Stelle bekam. Gewissermaßen zeigt ihn das doch freier und unbestochen.

28. November 1830.

Lornsen sitzt in der Hauptwache in Rendsburg hinter Gittern! — Es war zu fürchten, doch habe ich ihn meinen Thränenzoll gebracht. Der Herzenskündiger weiß allein wie es in seinem Innern bestellt war. Zwei Dinge sind mir etwas zweifelhaft geschienen: ob es mit der innern Heiligung — mit der Religiosität ganz gut bestellt war bei ihm, und dann ob auch wohl eine gewisse hier so häufige Bitterkeit gegen andere Stände ihn trieb — doch will ich lieber ihm darin ungerecht mistraut haben, denn im Ganzen hat er mir so gefallen! Kurz und bündig, warm, fest, männlich. Und so viel ich einsehen kann, hat er nicht Unrecht vor Gott und Menschen, um das eifrig zu bitten, was uns heilig versprochen ist. Er ist auch nicht heimlich durchs Land gereist, hat nicht verstohlen machinirt, sondern sagte es laut und deutlich. Ihr glaubt aber nicht, wie so viele, doch sonst gute und kluge Menschen Juristen und Laien nur immer sagen, er habe gegen seinen Eid, gegen seinen Dienst gehandelt, er sei ganz straffällig, sei Hochverräther. Ich sage dagegen was ich kann, aber mein Latein ist bald zu Ende. Franz kam mit rothgeweinten Augen herauf und sagte nur: Lornsen sitzt hinter Gittern — Ich möchte doch wissen wie ihm zu Muthe ist. Indem ich dies schreibe liest H. mir von Zeit zu Zeit aus einer naiven kleinen Vertheidigungsschrift des Lornsen, von einem Syndikus Klenze in Uetersen. Jochen Susemihl schrieb neulich auch ganz strenge und unzufrieden über L.'s Schrift und Treiben — was soll ich denken? wenn mein lieber H. so warm und begeistert redet von der Pflicht dem König die Wahrheit wissen zu thun, und daß die ihn und ihr Vaterland mehr und besser lieben und ehren als die da den Buchstaben des Gesetzes verdrehen wollen — so schlägt mein Herz ganz dafür, und ich fühle es, so gewiß wie ich ganz zufrieden bin mit meinem Loose an Ehre, Geld, Macht, Besitz ꝛc. und am liebsten ganz stille säße in meinem Hause mit unsern Kindern im Frieden — so gewiß fühle ich es, daß, wenn es sein müßte, um der Wahr-

Digitized by Google

heit und Gerechtigkeit willen, daß ich dies alles hergeben könnte — mit einer gewissen Ruhe, mit gänzlicher Hingebung — mit Gottes Hülfe. Hier zu Lande ist nicht leicht Gefahr, der König ist auch so gutherzig. Aber dennoch fühle ich lange, daß am Ende doch alles geschehen könnte. H. sitzt nicht still, und ich kann ihn nicht immer zügeln, und manchmal mag ich es auch nicht. Ich fühle mit ihm, daß ich mit Menschen liebenden Herzen mit innerer Wahrheit lieber in der Gefangenschaft säße, als an Königs Tafel. Würde mir das Gefängniß körperlich zu übermächtig so wäre es die Ursache meines weiblichen Körpers, der nicht auf Leiden gerichtet ist, meiner Seele Zuversicht sollte, glaube ich, beharren. H. schickt einen Boten nach Rendsburg mit Briefen an Lornsen, den Prinz Friedrich und den Arzt Becken, um sich als Mit-defensor von L. anzubieten. Eine Bouteille Tokayer schickte er ihm neulich schon. An den König hat H. neulich auch wieder geschrieben in dieser Verfassungsangelegenheit. Gott mag wissen was dabei heraus kommt. Es ist eine ganz aufreibende, schwere Zeit. Hätte ich's jemals so gut in innerlicher Häuslichkeit gehabt, so für die Kinder zu leben ohne immer etwas für Andere thun zu sollen, so hätte ich wohl das Leben zu lieb gewonnen. — Graf Conrad Rantzau von Breitenburg war bei mir gestern, so voll von des Königs guten Willen und den bösen Gerüchten, die man dort von Kiel hätte, so voll von Lornsen's Unrecht. — Er ist einer von den humansten, mildesten Seelen und spricht nicht unwahr mit dem König, will gern das Gute, er ist eine sanfte Mittelsperson, aber es sind doch alles nur Gänse, der rechte Schwan fehlt noch! ich rede mit Huß so.

21. Januar 1831.

— — Also die Politik sei mein unbequemes Thema. Als ich von Oldenburg zurückgekehrt, nicht ohne etwas Grauen vor den allgemein um sich greifenden Unruhen der Länder und mit Rückblick auf unsere eigne Lage, kam bald darauf ein Mann hier an, der in der deutschen Kanzlei in Kopenhagen gewesen war, jetzt Landvogt auf der kleinen westlichen Insel Sylt ward. Man hat hier seit dem ersten Versprechen einer Verfassung solche immer wieder von Neuem von Zeit zu Zeit lebhafter gewünscht, erbeten. H. hat darauf angetragen und hat, auf seine eigne Hand, nie aufgehört darum zu bitten. Dieser

Digitized by Google

Landvogt Lornsen ist ein braver Insulaner (u. s. w. s. oben Seite 347), — etwas nordische Berserkerwuth. So schien er mir in den wenigen Tagen unserer Bekanntschaft, wo er sich mit Freunden bei uns einfand und gleichgesinnt aufgenommen ward. Für Frauen und Courmachen, was hier leider üblich ist, hat er noch gar keinen Sinn, ihm liegen ganz andere ernste Interessen am Herzen. Dieser schrieb eine Schrift um zu allgemeiner Bittschrift um eine Verfassung aufzumuntern. Diese Tage war man sehr bewegt und aufgeregt hier, doch ging es über mein Urtheil zu verstehen. Manche Sorge belastet mein Herz, man möchte sich vergehen. Zugleich fürchte ich aber auch eine gewisse Inconsequenz, Elendigkeit, die leicht großprahlerische Menschen an sich haben, wenn es etwas gilt. H. rieth ich Tag und Nacht zur Mäßigkeit und bei seiner Haltung zu bleiben. Meine Loosung ist: den lieben König ehren und doch beharren in aller Ehrfurcht um eine Verfassung zu bitten. Aber eine schlimme Zeit war es doch. Meine Stube war der Schauplatz von der äußersten Aristokratie und dann wieder Demagogen. Ich mußte mich mit allen herumdisputieren. Graf Jochen Bernstorff eiferte besonders dagegen, daß man diesen Zeitpunkt erwählt. Dies aber war gerade natürlich und ich weiß, daß die besten Menschen eben dem bösen Revolutionairen vorbeugen wollten und sie hofften schnell alles hier glücklich gewendet zu sehen, wenn man ihren Wunsch erfüllte. Hoffend hörte ich oft sagen, wie glücklich, wenn wir auf eine edle Weise erreichen, was andere Völker mit Ungestüm, mit Blutvergießen erstürmen wollen. Die Petition war so ungeheuer flehend und devot wie nur möglich, — — — unser guter König ward einen Theils sehr böse, denn obgleich er von seltener Rechtschaffenheit und Menschenliebe ist, so kommt doch nicht die rechte Erkenntniß und Wahrheit zu ihm, er hat sich nicht mit den Besten umringt, eine gewöhnliche aber höchst schädliche Schwäche so mancher Fürsten. Er ergrimmte, ließ Lornsen in die Festung Rendsburg setzen und eine Commission untersucht nun und citirt die einzeln Betheiligten dieser Verfassungsleute. — — — H. ist ganz entschieden von Jugend auf für einen König, den er ganz ehren will, für verantwortliche Minister und Constitution daneben, im Fall mal ein schlimmer König käme, worauf wir leider Anwartschaft sichtlich haben. Ach Gott! es ist leicht schreien gegen

Digitized by Google

Neuerungen, für Menschen die nicht mit denken, die nicht Menschenglück und Vaterlandsliebe in ihren Herzen bewegen. — — — —

2. Juni 1831.

— — — — Prof. Olshausen brachte Lornsen's Gesundheit aus. Nicht alle wollten einstimmen, zumal nicht ein paar Officiere und das rügte der Advocat Olshausen ganz ungeziemend, und er wäre bald ganz toll geworden, so lärmig und zänkisch. Ich habe den Olshausen ganz ausgescholten nachher in einen Winkel. Und das er nicht unser Richter sein soll, ob wir das oder das denken wollen. Es ist doch mancher gute Mann, der Lornsen's Schritte nicht billigt. Er*) meint am Ende auch, er könne von uns verlangen, wir sollten Philalethen sein.

2. Juli 1831.

Unsere Aussichten sind schrecklich. Darum hätte dieser selten herzlich gute König bei Zeiten solche Einrichtungen uns zurück lassen sollen, daß seine Nachfolger ihre Schranken darin fänden. So einen guten König kriegen wir nicht wieder. Der arme Lornsen, der kein unwahres Wort gesagt, obgleich manche gute Männer seine Handlungen gegen den Beamteneid fanden, ist seines Amtes entsetzt und für ein Jahr auf Friedrichsort. — — — Lornsen liegt aber das Glück seines Vaterlandes viel mehr am Herzen als sein eigen Fortkommen. Er schreibt in seinem Gefängnisse; und was hier aus Kopenhagen erschienen ist, als Verfassung, die freilich nicht besonders sein soll, woran aber doch besseres angereiht werden kann, das hat man ihm allein zu danken. — — —

7. Januar 1832.

— — — H. hat Lornsen ganz abgemagert von einer Hungercur gefunden, die er sich selbst verordnet, und ganz erpicht auf seine politischen Gedanken. Mich kann es manchmal quälen, was aus ihm werden soll, wenn er frei kommt. Angestellt wird er schwerlich und wird er auch nicht wünschen. Er wird aber auch nicht stille sitzen, sondern für seinen Zweck schreiben und handeln. Zuerst wird er, nachdem er seinen alten Vater besucht, reisen. Von mir will er gern oft Briefe haben. Ich würde aber auf die Dauer seinen

*) D. i. Theodor Olshausen.

Digitized by Google

geistig politischen Anforderungen darin nicht genügen. Jetzt macht er mir auf seine Art viel Complimente und zerreißt oft Briefe an mich, die er nachher nicht gut findet. Er ist ein eigner Mann. H. hält doch viel von ihm. Mich deucht aber es wäre gar nicht mit ihm hausen, wie mit einem andern Hausfreund, denn alles ist ihm eigentlich kleinlich, gleichgültig, was nicht aufs politische Ganze Bezug hat. — Mir macht das Allerkleinste Vergnügen.

20. April 1836.

— — — so eben geht Nissen von mir, der sich 2 Stunden hier vergaß, weil ich ihn, einmal allein habend, über Lornsen attackirte. O! wie schwoll mein Herz bei seinem Lobe Lornsen's. Er sei ein wahrhaftiger, edler, großartiger Mann, keine Lüge, kein Falsch in ihm. Als Sieger habe er Recht, als Besiegter sei er straffällig nach dem bestehenden Gesetz. Er habe Versehen gemacht und müsse sie büßen; und er büßt sie auch. Ich sagte, ich hätte es lieber gesehen, sie hätten ihn geköpft, damit wir wüßten, was darauf steht, damit er damit durch wäre und jetzt im Lichte reinerer Erkenntniß lebte. Nissen hat mir sehr gefallen, wir sprachen viel noch; alles macht ihm Ehre in meinem Sinn. Ich bin ganz heiß — meine Seele ist aufgeregt. Die Erinnerung an den Mann, um den H.'s Herz noch immer leidet, hat mich ganz ergriffen. Ein Großes fehlt Lornsen noch, das ist ein tiefes religioses Wesen. Nicht meine ich damit frommes Geschwöge. —

Digitized by Google

X.

Nachtrag zu U. J. Lornsen

von K. Jansen.

Seite 291 meiner Schrift Anmerkung *** mußte ich mittheilen: „Die Acten des Processes sind in den Archiven der Herzogthümer nicht mehr vorhanden. Daß sie in Kopenhagen gewesen sind, ist gewiß; daß sie dort jetzt nicht mehr aufzufinden seien, ist dem Preußischen Gesandten auf seine Nachforschung versichert, die das königliche Appellationsgericht in Kiel so gütig gewesen ist, zu veranlassen".

Diese Mittheilung, die heute noch eben so begründet ist, wie damals, bedarf jetzt einer Ergänzung, deren Inhalt mit jener in Uebereinstimmung zu bringen nicht meine Aufgabe ist. Bei meinem Aufenthalt in Kopenhagen, wohin mich theils das Interesse für Lornsen, theils der Wunsch unsre Nachbarn in ihrer eignen schönen Heimath kennen zu lernen geführt hatte, konnte ich nicht unterlassen, weitere Nachfragen über einige im Kriegsministerium aufbewahrte Briefe, deren Dasein mir angedeutet war, zugleich aber auch über die bisher vergeblich gesuchten Proceßacten selbst anzustellen.

Auf eine schriftliche Einführung durch seinen Secretair, dem ich mich nur mit einem Gruß von Herrn Etatsrath Springer hatte vorstellen können, erhielt ich von der seltnen Freundlichkeit des deutschen Gesandten Baron von Heidebrand und der Lasa eine Empfehlung an den Minister des Aus-

Digitized by Google

wärtigen, Baron von Rosenörn. Ohne Förmlichkeit vorgelassen fand ich auch hier ein bereitwilliges Entgegenkommen. Am andern Tage hatte ich bereits eine schriftliche Weisung, mich an den Archivar Herrn Madvig jun. zu wenden. Im Archive der früheren deutschen Kanzlei, — in demselben Gebäude, wo Lornsen so manche Stunde zugebracht hat — wurde mir ein stattlicher Stoß von Acten übergeben.

Es waren folgende:

1. Meldung Lornsens vom 17. Novbr. an die Kanzlei, daß er am 13. sein Amt angetreten. Am 16. hatte sie bereits seine Verhaftung verfügt.
2. Bericht des Schleswigschen Obergerichts, betreffend die Verhaftung Lornsens, deren Ansetzung auf den 23. sich als richtig erweist. Die Verzögerung der Abreise bis zum 24. wird nicht weiter erklärt: „Die Rückreise konnte mit der ersten Fluth nicht stattfinden".
3. Concept des (Lornsen 279 Anm. erwähnten) ersten und einzigen Berichts, den der Altonaer Mercur über die Angelegenheit veröffentlicht hat. Man sieht, wie treu er dem Olympus diente.
4. Fascikel, die Einsetzung der Untersuchungs-Commission und die Veränderungen mit derselben betreffend.
5. Bericht der ersten Untersuchungs-Commission. Derselbe ist wenig eingehend und weist selbst auf die Nothwendigkeit weiterer Ermittlungen hin.
6. Bericht der zweiten Commission, erstattet den 8. März 1831 an S. Königl. Majestät. Dieser zeichnet sich durch große Genauigkeit und eindringende Erfassung der Thatsachen aus, so daß er theils Bekanntes in seinen Einzelheiten concreter hervortreten läßt, theils auch Neues bietet.

a) Aus der vita ante acta des Inquisiten fällt die Ermittlung auf, daß derselbe keinen Theil gehabt habe an Studentenverbindungen, die eine besondere politische Tendenz verfolgten, wohl aber an den Berathungen über die Errichtung einer allgemeinen Burschenschaft in Jena. Es scheint, daß

Digitized by Google

er die Bestrebungen derselben nicht als politische, sondern als nationale hat aufgefaßt wissen wollen. Politische Correspondenz hat er während seiner Kopenhagener Jahre nicht geführt, wohl Unterhaltungen mit dem Obergerichtsrath Lorenzen und dem Professor Michelsen. Unzufriedenheit mit der bestehenden Administration veranlaßte ihn, die Silter Landvogtei zu suchen. Die Verfassungsfrage hat er erst in der letzten Zeit mit seinen Freunden discutiert. Vor seiner Abreise war in Kopenhagen das Gerücht verbreitet, der König wolle den Herzogthümern eine Verfassung geben und erwarte Petitionen.

b) Sodann erhalten wir einen deutlicheren Einblick in die Kieler Vorgänge. Als Tag der Ankunft erscheint der 19. Octbr. Schon am 21. wird Lornsen bei Balemann eingeführt, den man unter den älteren Männern wie Hegewisch, Falck, Lüders, Burchardi zuerst gewinnen zu müssen glaubte und von dessen Entscheidung namentlich Falck die seinige abhängig gemacht hatte. Da jener aber im Begriffe stand, abzureisen, kam es zu keinem bestimmten Beschlusse.

Nach seiner Rückkehr von Flensburg las Lornsen zuerst den jüngern Freunden auf Preußers Stube einen Aufsatz vor, der am Schlusse die Bitte an den König um eine Verfassung empfahl und als Rundschreiben an geeignete Personen verschickt werden sollte. In einer brieflichen Mittheilung fanden aber Falck und Lüders eine gewisse Heimlichkeit und riethen zum Druck. Lüders legte den von ihm abgeänderten Entwurf dem Censor vor.

Die Versammlung des 1. Novbr. erscheint nach dem Berichte der Commission insofern mehr als eine durch Einladungen seiner Freunde, denn durch eigene ausdrückliche Entschließung veranlaßte, als Lornsen selbst keine Bestimmungen über die zu ladenden Persönlichkeiten gegeben hat, so daß von Binzer aufgefordert auch Holmer, Siegfried Schmidt, Reiher, Lempfert und Grube erschienen. Moltke-Nütschau, gleichfalls von Binzer benachrichtigt, war nicht gekommen. Der bei Falck am 1. Novbr. versammelten Mittagsgesellschaft las Lornsen nach Tisch seinen unveränderten Entwurf vor,

Digitized by Google

theilte ihnen auch die Ankunft mehrerer Freunde mit, zeigte sich aber einigermaßen rathlos, was er mit denselben anfangen solle. Er ging vor den andern in seinen Gasthof und eröffnete die Versammlung mit einem Bericht über das bisher Geschehene. Von allen Seiten ward angenommen, daß der Wunsch nach Verfassung allgemein sei oder werde, die Einreichung von Petitionen daher gerechtfertigt und trotz der Unruhen oder vielleicht grade wegen der Unruhen als ein Beschwichtigungsmittel zweckmäßig sei. Jetzt erst holte Lornsen die älteren Herren, die auf seinem Zimmer lange gewartet hatten und nahe daran waren, fortzugehen, in die Versammlung ab. Kaufmann Lorentzen empfahl eine Petition weniger angesehener Männer, für welche er einen Entwurf vorlegte, der aber keinen Beifall fand. Falck war der einzige, der unter lebhafter Berufung auf seinen Amtseid gegen ein allgemeines Petitionieren Bedenken aussprach, auch wenn es etwa durch eine Eingabe von Notabeln eingeleitet würde. Als er damit allein blieb, entfernte er sich bald darauf. Ein Vorschlag des Advocaten Müller aus Lütjenburg, die Schrift von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet ausgehen zu lassen, ward verworfen; insonderheit erklärte Lornsen, die Verantwortlichkeit allein tragen zu wollen. Der Druck der Schrift ward von keiner Seite widerrathen. Die Form der Petition wollte man den einzelnen Districten überlassen und sich streng auf gesetzlichem Wege halten. Im Umschlage gedachte man sich wiederzusehen.

c) Das Imprimatur hat Lornsen, wie pag. 532 erzählt oder vermuthet ist, am 2. Novbr. persönlich und zwar für seinen ursprünglichen Entwurf erlangt, da die Lüdersschen Aenderungen „der Schrift ihre Haltung nähmen". Der Satz geschah in der Mohrschen Druckerei nach zerschnittener Handschrift von mehreren Setzern, der Druck von 6000 Exemplaren eben daselbst, von anderen 3000 in der Schulbuchdruckerei, worauf die Fortsetzung von der Polizei gehemmt wurde. Von den Gerüchten über eine auffällige Art der Verbreitung hat die Commission keines bestätigt gefunden. Der Kammer-

Digitized by Google

Herr Warnstedt wußte von der behaupteten Gratisvertheilung von Tausenden von Exemplaren nichts bestimmtes anzugeben. Auch die Chaussee-Arbeiter haben sie nicht erhalten, vielmehr waren das religöse Tractate. Warnstedts Behauptung von einer Aufregung im Schwansener Güterdistrict hat sich gleichfalls nicht bestätigt. Die Petition an den Kieler Magistrat, die nur der Elite der Bürgerschaft vorgelegt und durch keinerlei Ueberredung oder gar Agitation empfohlen werden sollte, stellt sich noch entschiedener als eine Maaßregel der Vorsicht und Beruhigung heraus. Die Mehrzahl der Professoren lehnte die Unterschrift ab, weil sie den Weg durch den Magistrat für unpassend hielt.

Lornsen hatte sich an der Zusammenkunft des 5. selbst nicht mehr betheiligt. Kurz vor seiner Abreise hatte er noch eine Unterredung mit Professor Paulsen, unzweifelhaft die, von welcher nach der Clausenschen Livshistorie in meinem Buche (p. 226 f.) die Rede ist. Die dort von der Lornsenschen Drohung mit „Gewalt" gegebene Erklärung wird durch die Kopenhagener Acten in demselben Maaße als berechtigt erwiesen, in welchem die für den Glauben an die Erzählung selbst gemachte Voraussetzung, daß der Biograph Paulsens genau sei, als hinfällig erscheint. Dennoch, heißt es nämlich in den Acten, — obwohl die Unterredung heftig war, — „erklärt Paulsen ausdrücklich, daß Lornsen von keinem andern Mittel, als Petitionen, namentlich nicht von der Anwendung von Gewalt gesprochen habe".

d) Nicht ohne Interesse ist es, die Haltung der einzelnen Städte oder Districte in der Petitionsfrage näher zu ersehen.

In Flensburg, wo Lornsen auch dießmal sich keineswegs in einer Weise äußerte, die das Ansehn der Regierung zu schädigen geeignet gewesen wäre, erfuhr er in einer neuen Versammlung einige Vorwürfe, über Falcks Stellung zur Sache nicht genau berichtet zu haben. Man erklärte, abwarten zu wollen. Als von der Kieler Petition nichts verlautete, war die Sache bald vergessen. In Apenrade rieth der Bür=

germeister Schow zum Aufschieben, dann zum Schweigen. In Schleswig brachte man es zu einem Entwurf; Reiche hatte ihn gemacht. In Friedrichstadt, wo der Rector Tadey wegen Anzeige der Lornsenschen Schrift vom Generalsuperintendenten sich eine Rüge zugezogen hatte, meinte derselbe doch, wenn die größeren Städte vorangingen, würden sich auch hier „einige Unterschriften" finden. Fehmarn wartete ebenfalls auf Kiels Vorgang, Landschaftsversammlung, Stadt Burg und Bürgermeister Matthiesen, von dem ein ausführlicher Bericht bei den Acten ist. In Heiligenhafen hatten Magistrat und eine Menge Bürger unterschrieben, als die königliche Proclamation dazwischen trat. Lütjenburg, dessen Bürgermeister Henrici von Anfang an entgegen gewirkt hatte, gelangte so weit nicht. In Oldenburg antwortete der liberale Bürgermeister d'Aubert, französischen Blutes, auf ein Schreiben des Kanzleipräsidenten, für Ruhe zu sorgen, mit dem Ausdruck gekränkten Vertrauens und selbstständiger Ueberzeugung. Vom Statthalter am 15. Novbr. zur Verantwortung aufgefordert, erwiederte er am 21. Novbr. noch entschiedener, rieth aber in einer Sitzung der städtischen Collegien von einer Petition im gegenwärtigen Augenblick ab. Suspendiert durch ein Kanzleischreiben vom 27. schrieb er am 9. Decbr. eine Entschuldigung an den Kanzleipräsidenten. Vgl. p. 316. In Wandsbeck kamen Unterschriften zu Stande. In Altona ist nichts geschehen. Aus Segeberg dagegen, Stadt und Land, ist eine Kundgebung zu Händen des Königs gelangt mit einer Reihe von Unterschriften, die 8 doppelte Folio-Seiten füllen, eine Antwort auf die königliche Proclamation. Die Unterzeichneten schreiben: „auf das innigste bewegt und auf das tiefste ergriffen durch den neuen Beweis der Huld und Vorsorge Ew. Königl. Majestät, die sich in dem im hiesigen Flecken unsern Mitbürgern publicirten Manifest vom 16. d. M. hochdero getreuen Unterthanen so unverkennbar ausspricht, können wir nicht umhin, mit dem erkenntlichsten Herzen unsern hochgefeierten Landesvater unsern unterthänigsten Dank abzustatten, daß Allerhöchstdieselben geruht haben, durch kräftiges

Digitized by Google

Einschreiten dem bösen Willen einiger Uebelgesinnten einen Damm entgegen zu stemmen". Folgt die Versicherung, „daß nur mit dem letzten Blutstropfen der Ausruf bei uns verhallt: Gott segne unsern Vater Friedrich, den Gnadenreichen, den Frommen". Sie „ersterben in tiefster Devotion". Wenn dem Kammerherrn v. Rosen, Amtmann von Segeberg, in einem bei den Acten befindlichen Schreiben die besondere Zufriedenheit des Königs über diese Loyalitäts-Adresse bezeugt wird, so wird man ihm das Hauptverdienst an derselben zuzurechnen haben.

e) Die Anerkennung, die dem vermeintlichen Verbrecher auch von seinem Untersuchungsrichter gewidmet wurde, tritt aus dem Bericht der Commission zu wohlthuend hervor, um nicht noch nachträglich gern gelesen zu werden. „Hier sehen wir", erinnert P. Lüders den König, „eine lange Reihe der achtbarsten Staatsbürger, Rechtskundige, Beamte, deren privates wie öffentliches Leben durchaus untadelhaft ist, von denen viele mehr oder weniger ausgezeichnete Verdienste haben, Männer von unverkennbarer Einsicht und Besonnenheit, edler Gesinnung, ungeheucheltem Patriotismus und unzweifelhafter Treue gegen König und Vaterland". Sie haben vor den Augen der Obrigkeit und des Publikums berathen und jeder hat nach seiner Ueberzeugung gehandelt. Einstimmig mit ihm hält sich auch Nissen verpflichtet, auf Erleichterung des Arrestes anzutragen. Denn „soviel" meinen sie, „dürfte namentlich einleuchten, daß der Canzleirath Lornsen aus keinen unedlen und selbstsüchtigen Motiven, vielmehr aus reinem Enthusiasmus für die Verfassungssache und in der Ueberzeugung einestheils hierdurch das Volkswohl zu fördern, anderntheils nur gesetzmäßig zu verfahren, wenn auch leidenschaftlich gehandelt hat". Demgemäß müßte die Detentions-Art „als nicht entsprechend" erscheinen.

7) Ad collegium betreffend die ferneren Resultate der Untersuchung hinsichtlich der durch den Canzleirath Lornsen veranlaßten Umtriebe. . . . Referent v. Heintze.

Der Inhalt dieses Referats bietet in Bezug auf das

Digitized by Google

Vergehen Lornsens, dessen volle Wahrhaftigkeit in seinen Aussagen ausdrücklich hervorgehoben wird, nichts Neues; dagegen enthält es eine sehr ins Einzelne gehende Beurtheilung sämmtlicher mit Lornsen in Beziehung gekommener Personen, die als Theilnehmer gegenüber dem Urheber in die gleiche Categorie gebracht werden, auch Theod. Olshausen nicht ausgeschlossen, über den sonst am wenigsten günstig geurtheilt wird. Die Einstellung des weiteren Untersuchungsverfahrens gegen dieselben wird empfohlen bei der Kanzlei zu beantragen. Dagegen wird eine Vorfrage höheren Orts in Bezug auf das Urtheil für unnöthig erklärt, da das Vergehen zu denen, für welche fiscalischer Proceß vorgeschrieben sei, nicht gehöre. Auf Niederschlagung könne das Gericht gleichfalls nicht antragen, da Lornsen die königliche Gnade nicht angerufen habe.

In dem beiliegenden Separat-Votum Moltkes findet sich die (p. 313) beanstandete Stelle allerdings auch, aber mit einer Bedingung, die sie verständlich macht: „Es gewinnt daher den Anschein, als habe er zu Täuschungen seine Zuflucht genommen, um bei der Regierung eine seinem Unternehmen günstige Besorgniß zu erwecken und für seine Thätigkeit sich einen freieren Wirkungskreis zu sichern, wenn man ihn nicht selbst für den getäuschten halten müßte".

8. Supplementar-Votum des Obergerichtsrath Nissen.

Der Auszug, der mir vorgelegen, hatte zwischen dem votum consultativum des Untersuchungsrichters und dem des Mitglieds des Gerichtshofs nicht unterschieden. In dem ersten hat dieser sich darauf beschränkt, seine Ansicht von der Strafwürdigkeit Lornsens darzuthun. In der zweiten giebt er seine ausführliche Begründung von dem Grade der Strafbarkeit und der Art der Strafe. In der Gesammtdarstellung, wie sie in meiner Schrift gegeben ist, wird dadurch nichts geändert.

9. Bericht nebst Antrag des Obergerichts an die Kanzlei: enthält a. die Angabe des Resultats der Untersuchung und Verhandlung; b. den Rath, vom fiscalischen Verfahren abzusehen, das nur Kosten, keine neuen Ergeb-

Digitized by Google

nisse bringen könne, ebenso auch die weitere Untersuchung gegen die übrigen aufzugeben, welche als Holsteiner verlangen könnten, entweder gar nicht oder vom Holsteinischen Obergericht gerichtet zu werden. Auf beides wird eine Entschließung, und zugleich auch die Zurücksendung sämmtlicher Untersuchungsacten erbeten.

10. Königliche Autorisation, zu erkennen auf die Acten, wie sie liegen.
11. Bitte des Obergerichts an die Kanzlei zu verhüten, daß wegen Bestimmung der Festung, wo der muthmaßliche Arrest abzuhalten sei, Weiterungen entständen, wie von Seiten des Gouvernements in dem Bruhn'schen Falle.
12. Bericht des Obergerichts, daß Lornsen die Kosten am 17. November 1832 bezahlt habe nebst Berechnung derselben. Der Transport von Silt nach Rendsburg kam 163 Thl 35 1/5 ß zu stehen.
13. Gesuch Lornsens um Versetzung nach Rendsburg; begründet durch seine erbliche Anlage zum Rheumatismus und die feuchten Wohnungen in Friedrichsort, auch „mit Rücksicht auf die hereinbrechende Cholera“ (übergeschrieben).

Die wichtigsten dieser Actenstücke sind Abschriften; die erbetene Zurücksendung wird also geschehen, die Frage nach dem Verbleib der Urschriften noch immer zu lösen sein. Von dem Verhörs-Protocoll, vom Correferat Ahlefeldts fand sich in den mir übergebenen Schriftstücken nichts.

Noch ist eine Correspondenz des Obergerichts mit dem Gouverneur von Rendsburg, Prinzen Friedrich von Hessen, aufbewahrt im Kriegsministerium, zu erwähnen, von der eine Abschrift oder Auszug zu nehmen nicht gestattet ward, so daß ich ihren allgemeinen Inhalt nur aus kurzen frisch niedergeschriebenen Notizen angeben kann. Er dient dazu, den in meiner Biographie erwähnten Conflict Lornsens mit dem Prinzen zu erläutern. Am 15. April kündigt das Obergericht dem Gouvernement an, daß dem Landvogt Lornsen die

freie Bewegung und der Aufenthalt in der Stadt erlaubt sei gegen Ausstellung eines Reverses, ohne vorgängige Erlaubniß weder Besuche noch Briefe annehmen noch sich aus der Festung entfernen zu wollen. Der Gouverneur bezeichnet (17. April) die Ausführung einer solchen Anordnung als eine Unmöglichkeit, erbittet sich bis weiter 2 Exemplare des Reverses und lehnt jede Verantwortlichkeit von sich ab. Das Obergericht beruhigt ihn (April 17.) über seine Verantwortlichkeit, die nicht größer sei, als bei jeder andern Haft ersten Grades. Der Gouverneur meldet (18. April), er habe die Aufsicht dem Commandanten übertragen, da seine Zeit und Würde es ihm nicht verstatteten, von Leuten überlaufen zu werden, die Herrn Lornsen sprechen wollten. In einem Schreiben an den König (19. April) meint er, Lornsen scheine mehr Freunde im Obergericht zu haben, als er; das käme wohl von der Gleichheit der Gesinnungen, die er nicht theile. Ueber die Art, wie das Obergericht verlange, daß man mit dem arretierten Canzleirath Lornsen umgehen solle, schreibt er noch einmal (7. Mai), müsse sich jeder wundern. Wenn ein ganzes Gericht ein Verbrechen für eine Kleinigkeit ansehe, so beweise dasselbe, daß es ebenso denke, wie derjenige, der es begangen habe.

Digitized by Google

XI.

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

1.

Steinwälle bei dem Dorf Negernbötel.

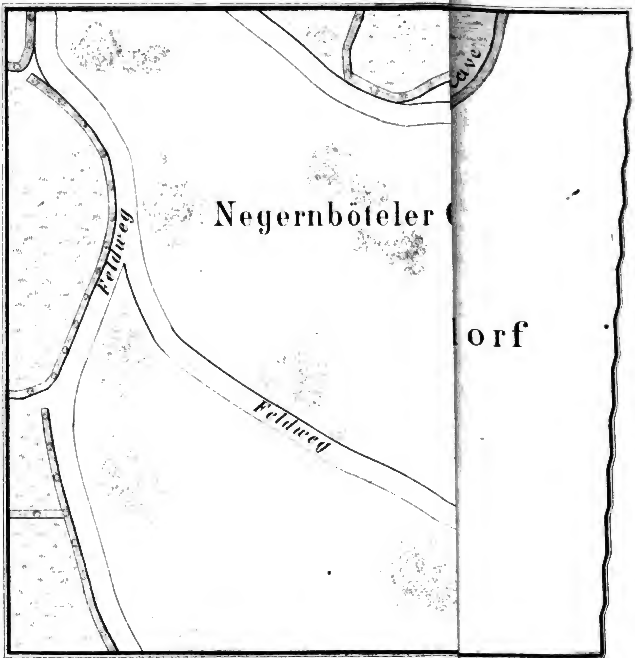
Nordwestlich von Segeberg unweit der Chaussee, die von Segeberg nach Neumünster führt, liegt in einer flachen Gegend das Dorf Negernbötel. Wo sich östlich vom Dorfe die Feldmark von der der angrenzenden Ortschaften scheidet, fließt ein klarer Wiesenbach, die faule Trave genannt. Zwischen diesem Bache und dem Dorfe erhebt sich der Boden zu einem sanft aufsteigenden Hügel, der zum Theil vollständig mit Knorr-Eichen bewachsen ist. In der Mitte dieses bewaldeten Hügels findet man die Ueberreste der in dem beigefügten Kärtchen bezeichneten Steinwälle, die meiner Ansicht nach entweder von einer Befestigung aus dem Steinalter oder einer heidnischen Opferstätte herrühren. Leider sind die Wälle etwas lückenhaft geworden, denn die nahe Kreisstadt hat viele Fundamentsteine aus denselben bekommen. Ein großes Haus in Segeberg hat unter andern sein Granitfundament vollständig aus diesen Steinen erhalten. So wie in der Karte angegeben, ist die Länge und Breite der Wälle genau nach dem verzeichneten Maaßstabe. Die großen Steine sind theils nebeneinander, theils aufeinander in doppelter Reihe aufgestellt; der Zwischenraum ist mit Erde ausgefüllt. Sie stehen entweder frei auf der Erde, oder sind 2 Fuß in dieselbe eingelassen und zwar alle in Lehm eingesetzt. Welch kolossale Arbeit müssen die Erbauer dieser Steinwälle gehabt haben, um das Baumaterial heranzuschaffen, denn auf der ganzen Negernböteler Feldmark findet sich keine Handvoll Lehm, ja ich möchte sagen bis Neumünster hin findet man schwerlich welchen. Negernbötel

Digitized by Google

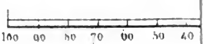
liegt nämlich hart an dem Höhenrücken des Landes an der Grenze der Geschiebesandformation. Oestlich von dem Waldhügel beim Ausgang aus dem Dorfe trifft man eine tiefe Sandmergelgrube, die einzig und allein zur Bemergelung der Aecker dienen muß. Ganz außerordentlich günstig ist die Anlage der Steinwälle ausgesucht worden. Der Hügel ist in grauer Vorzeit eine Insel gewesen, denn rund herum ist derselbe jetzt von moorigen Wiesen umgeben; selbst das Dorf liegt niedrig. Nimmt man die Geerzsche Karte von Holstein zur Hand, so sieht man deutlich den stumpfen Winkel, den der von Schackendorf kommende Bach mit der faulen Trave bildet. In diesen Winkel liegt der kleine Eichenhain, durch welche jetzt der Communicationsweg von Negernbötel nach Hamdorf führt. Er muß zu der Zeit, als die Steinwälle erbaut wurden, vollständig unzugänglich und nur mit Kähnen zu erreichen gewesen sein. Bei der Wegnahme einzelner Steine hat man vielfach Lanzen oder Pfeilspitzen von Flintstein, sowie auch steinerne Beile oder Keile unter den Wällen gefunden. Der Kreis Segeberg hat noch viele Denkmäler aus der Vorzeit aufzuweisen. Ich meine aber nicht die Gedenksteine, die der Statthalter Heinrich Rantzau an verschiedenen Orten in der Umgebung der Kreisstadt Segeberg, zu seinem und seiner Fürsten Andenken hingestellt hat; auch nicht die Erinnerungsstätten der unglücklichen Königin Caroline Mathilde in und bei dem durch den Friedensschluß 1700 bekannten Traventhal; selbst nicht das Denkmal und die Capelle in hiesiger Stadt, die da Bezug haben auf die Ermordung des Grafen Adolf und seines Sohnes: nein, ich denke an längst vergangene Zeiten. So habe ich neulich eine Meile genau südöstlich von der umstehend erwähnten Befestigung, auf der Feldmark Rückels, auf einer Koppel eine frühere Thingstätte aufgefunden, die ebenfalls deutlich zu bestimmen ist. Die Feldmarken der umliegenden Dörfer sind mit Hünengräbern reichlich versehen. Es müssen furchtbare Kämpfe auf denselben stattgefunden haben, denn die Namen der Dörfer und hauptsächlich verschiedener Koppeln lassen da-

Digitized by Google

Digitized by Google



Zeitschrift Band 3. Kiel 1873.



rauf schließen. Wir haben ein Dorf des Friedens (Fredesdorf) und ein Feld des Todes (Todesfelde) aufzuweisen; Wahlstedt erinnert an Wahlstadt, Bebensee bedeutet vielleicht: „zittert vor dem See"; Mötzen, etwa „möthen", begegnen. Dicht an Fredesdorf liegt Heiderfeld, Feld der Heiden (Haide ist nicht) und sollte Leezen nicht möglicherweise von „die Letzten" herstammen können? Ein Blick auf die Karte zeigt den Zusammenhang aller dieser genannten Dörfer und dient mir zur Entschuldigung, wenn meine Phantasie etwa zu weit gegangen.

Im Süden des Kreises liegt auf einem Höhenzuge der 229 Fuß hohe Götzberg. Noch vor wenigen Jahren lag auf seiner Kuppe ein ausgehöhlter Opferstein; leider ist auch dieser verschwunden, wie so manches Andere, welches ein geschichtliches Interesse hatte. Es werden auch die letzten Steine aus den von mir erwähnten Denkstätten verschwinden: es ist deshalb nothwendig, will man sie der Vergessenheit entziehen, daß man solche Plätze genau fixirt, wozu die augenblickliche Vermessung des Landes ja die günstigste Gelegenheit darbietet.

Dr. F. Iwersen.

2.

Der Große Peter (Groete Pyer) in Westfriesland.

Ich habe früher in den Jahrbüchern für die Landeskunde Bd. I. S. 132 einen Abschnitt aus Reimar Kock's Chronik abdrucken lassen, woraus hervorgeht, daß der Seeräuberhauptmann der Lange Peter[1]) nicht auf dem Sylter Galgenhügel umkam, sondern, als er reich geworden, sich zurückzog und in der Stadt Campen (holländ. Provinz Oberyssel) heirathete. Nun finde ich in der Chronik der benachbarten

---

[1]) Zu den früheren Citaten ist nachzutragen C. P. Hansen: „Frisische Sagen und Erzählungen" (Altona 1858) und Lappenberg: „Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache" S. 404—405.

Provinz Westfriesland nachstehende Notizen über einen Großen Peter. Ist unter beiden Namen dieselbe Persönlichkeit zu verstehen? und war es dann ein Westfriese oder ein Nordfriese? Reimar Kock sagt einfach: „ein friisk Bure gebaren."

Worp Tyaerda van Rinsumageest 5de Boek der Kronijken van Friesland (Leeuwarden 1871) S. 136: „Dieser Große Peter war ein grundbesitzender reicher Hausmann und war ein guter friedsamer Mann von Natur. In diesem Jahr 1515 den 29. Januar verbrannten die Franecker Kimsert mit der Kirche und unter andern das Haus des Großen Peter, denn er wohnte zu Kimsert. Darüber wurde der Große Peter verzweifelt und nahm zu sich 30 oder 40 Hausleute von Kimsert, Arum und Witmaersum und anderen Dörfern, die auch zum Theil verbrannt waren. Nachmals wurden sie wohl an 600 stark. Da ließen sie Schiffe machen und raubten zur See gegen ihre Feinde auf dem Wasser, so daß der Große Peter bekannt wurde über ganz Deutschland."

Indem ich die Einzelheiten übergehe, welche dieselbe Chronik von den Thaten des Großen Peters während des zwischen Herzog Karl von Geldern und Herzog Karl von Burgund (Kaiser Karl V.) um den Besitz von Westfriesland geführten Krieges erzählt, lasse ich nur die Notiz über seinen Tod folgen. A. a. O. S. 231: „In diesem Jahr 1520 ist der Große Peter binnen Sneeck gestorben in Frieden den 28. October. Dieser Peter hatte viele kühne Thaten gethan zu Lande und noch mehr zu Wasser gegen seine Feinde die Holländer. Auch hatte er den Oestlichen Kaufleuten[1]), die auf Holland fuhren, großen Schaden gethan. Was Peter nahm auf der See mit seinen Schiffen, sobald er ans Land kam, wurde es von dem Geldernschen Statthalter für gute Prise erkannt, und er tauschte und theilte das Gut; und Peter bekam wenig davon, denn er für seine Person suchte nicht Geld noch Gut, sondern allein seine Feinde zu kränken. Er

[1]) D. h. den Hansischen, Hanseaten.

Digitized by Google

suchte nichts anderes als, mit Beistand des Fürsten von Geldern, Friesland zu befreien von allen Feinden, fremden Herren, Schatzungen, Accisen und anderen Schwierigkeiten und es wieder zu bringen zu den alten Privilegien und Freiheiten. Aber als er nachmals sah, daß die Geldernschen nicht der Meinung waren, die Friesen bei ihrem alten (Herkommen) zu lassen, danach hielt er sich stille in allen Sachen."

H. Handelmann.

3.

Eine alte Hausinschrift.

Auf einem Balken in der Dielenwand des Hufners D. Schlünzen in Nessendorf (Gut Klethkamp, Kirchspiel Hansühn, Kreis Plön) befindet sich eine lateinische Inschrift mit sehr hübsch erhaben gearbeiteten Buchstaben, welche also lautet:

Benedictio Domini implet Domum bonis. Anno
Dom. 1576. Ora et labora.

Uebrigens hat dieser Balken, wie es scheint von Eichenholz, früher seine Stelle oberhalb des Hausthores gehabt und ist erst bei einer Reparatur des Vorderhauses, auf Anordnung des Herrn Grafen v. Brockdorf, in die Wand der Scheunendiele versetzt. (Mitgetheilt von Herrn Dr. J. Heseler in Lütjenburg.)

H. Handelmann.

4.

Eine Sage von der Königin Margaretha.

Hinter dem Garten des Grundbesitzers Goos bei dem sogenannten Dehr, Friedrichsberg, Stadt Schleswig, sollen drei Kanonenböte der Königin Margaretha im Wasser liegen, welche sie versenken ließ, um eine feindliche Verfolgung zu verhindern. Bei ganz niedrigem Wasserstande ist ein Theil der Schiffe sichtbar gewesen. Auch ist angeblich in den Jah-

Digitized by Google

ren 1818, 19 oder 20 eine Kanone aus denselben erhoben und nach Kopenhagen geschickt worden. (Nach mündlicher Erzählung des Herrn Tischlermeisters Hänisch im Friedrichsberg mitgetheilt von dem Herrn Revisionsaufseher Hermann Goos.)

H. Handelmann.

5.

Zur Geschichte der Knudsgilde in Schleswig.

In dem wahrscheinlich kurz vor 1200 entstandenen lateinischen Stadtrecht Schleswigs werden an 4 Stellen Gilden erwähnt, die anscheinend durch Ausdrücke majus convivium (§ 4) und summum convivium § 2 und § 3 von einander unterschieden werden. Unter der letzteren soll nach der gewöhnlichen Annahme diejenige zu verstehen sein, deren Aeltermann (senior) Knud Lavard nach der seeländischen Chronik (Lang. 2, 112) war und die daselbst Hezlagh, d. h. die Geschworen oder Schwurgilde (An. O. 59, 261) genannt wird. Das neuere, ungefähr 1400 verfaßte niederdeutsche Stadtrecht, welches die meisten Paragraphen des früheren wörtlich übersetzt, spricht gleichfalls noch von „de hogeste gildelaghe." Neben derselben tritt, so weit wir wissen, zuerst auch in dem neueren Stadtrecht die Kanutes gilde auf, welche jedoch nach dem Zusammenhang zu rechnen mit jener identisch sein muß. Der Ansicht, daß die Gilde ursprünglich und schon zur Zeit Knud Lavards Knud den Heiligen als Schutzpatron verehrt habe, widerspricht die auffallende Thatsache, daß weder in dem Berichte über die Ermordung des Königs Niels, noch in dem alten Stadtrecht der Name eines Schutzheiligen erwähnt wird. Da vielmehr die Gildestatuten „des heiligen im Walde Haralstedt zum Märtyrer gewordenen Knud in Ryncstaete" von den Senioren der König-Knudsgilde nach Maßgabe ihrer alten Gesetze lange nach seiner 1169 erfolgten Heiligsprechung gerade 100 Jahre nach seinem Tode 1231 neu bestimmt und festgestellt und ebenso Statuten in Scanör von 18 Senioren

Digitized by Google





Zeitschrift Band 3 *Kiel 1873.*

Digitized by Google

Digitized by Google

der heiligen Knudsgilde 1256 zusammengestellt sind (Westph. mon. 3, p. 4), so wird das spätere Auftreten des Namens Knudsgilde in Schleswig dadurch zu erklären sein, daß die, „hogeste Gildelaghe" im Laufe des 13. Jahrhunderts die in Ringsted entworfenen Statuten uud dann auch den Namen ihres Schutzpatrons angenommen hat. Denn daß die Knudsgilde in Schleswig nicht den König, sondern den Herzog als Schutzheiligen verehrte kann nicht zweifelhaft sein. Darauf scheint schon die Thatsache hinzuweisen, daß in dem Dome St. Petri kein Altar des Königs Knud, wol aber ein Altar des Herzogs vorhanden war, mit dem die Gilde in Verbindnng gestanden haben wird. Zu dem Gedächtniß des Märtyrers fanden feierliche Messen in der Domkirche statt, wie die Auszüge aus dem Schleswiger Missale und breviarium bei Langeb. 4, 268 u. f. beweisen. Wie hoch derselbe noch um 1513 in Schleswig verehrt ward, zeigt die damalige feierliche Uebertragung eines Theils seiner Gebeine aus seinem Grabe zu Ringsted in die Domkirche. Da dieses Ereigniß wenig bekannt zu sein scheint, so wollen wir hier den kurzen Bericht eines Augenzeugen mittheilen.

Vidi ego in Rynstadio anno dni. 1513 mense Julii presentibus et id petentibus R. p. d. Godschalco de Alvelt episcopo Slesvicensi, d. Hinrico Broktorp milite, Sifride van der Wisk, Hennekone de Alvelt, Mauricio Zesteden et M. Jo. Brandis Lubicensis et Hamburgensis ecclesiarum canonico nobis revertentibus ex legacione ad d. Christiernum tunc electum nondum coronatum Danorum regem nomine provincialium ducatuum Holtsacie ac Slesvicensis, aperiri sepulturam Sancti Kanutj in medio chorj et corpus ejusdem jam consumptum fuit ac reductum in pulverem ob humiditatem loci pauculis ossibus exceptis, quorum partem memoratus dns. episcopus secum ad ecclesiam suam detulit Slesvicensem. Nam Kanutus dum vixit Slesvicensi ducatui prefuit. Lang. bei Pontop. Atlas 7, 609.

Einen sicheren Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht geben zwei noch jetzt im Stadtarchiv aufbewahrte

Digitized by Google

kupferne Siegel*), die früher der Gilde gehört haben. Das eine stellt Knud als König mit einer Krone auf dem Haupte in einem langen Gewande auf dem Throne sitzend dar, während er in der erhobenen Linken den Reichsapfel, in der Rechten ein Zepter hält, das sich am Oberende in drei Lilien ausbreitet. An seiner Seite sind rechts zwei Sterne, links ein Mondviertel, wie sie ähnlich auch in dem ältesten Schleswiger Stadtwappen wiederkehren, als Beizeichen angebracht. Unter dem Fuße des Thrones, der an beiden Enden mit dreigespaltenen Lilien geziert ist, sind mehrere wellenförmige Linien gezogen, womit der Schleistrom angedeutet wird. Die Umschrift des kreisrunden Siegels lautet: Sigillum confratrum sancti Kanuti regis de Slavia. Da es daneben keine Jahreszahl trägt, so läßt sich nur durch Vergleichung mit anderen die Zeit desselben bestimmen. Das Siegel der König-Knudsgilde in Odensee v. J. 1100, wie es in Westph. mon. 3, 559 abgebildet ist, zeigt den König mit Zepter und Apfel in gleicher Stellung auf dem Throne sitzend, so daß man die spätere Nachahmung leicht erkennt. Die massive gothische Capitalschrift unseres Siegels hat dagegen eine große Aehnlichkeit mit der Umschrift eines Siegels, welches die Verfasser des Nouveau traité de diplomatique 2, 684 besprechen. Das Sigillum Galaoti de Malatestis, wie die Umschrift nach Tafel 6 Nr. 6 lautet, gehört nach der Ausführung der gelehrten Benedictiner dem 14. und 15. Jahrhundert an und mit dieser Zeit würde auch die im gothischen Stil ausgeführten Ornamente am Thron unseres Siegels stimmen.

Das zweite stellt den Herzog Knud auf einem dahinsprengenden gezäumten und gegürteten Rosse dar, unter dem wie bei dem vorigen, wellenförmige, den Schleistrom andeutende Linien gezogen sind. Sein Haupt ist ganz durch einen nur mit einer Augenöffnung versehenen, aber runden und platten Helm bedeckt. In der rechten Hand trägt er eine Fahne, während er mit der linken, wie es nach der unvoll-

*) S. die beigefügten genauen Abbildungen, die der halben Größe der Originale entsprechen.

Digitized by Google

kommenen Darstellung scheinen muß, ein breites Schwert schwingt. Vor der Brust ist ein Panzer angebracht. Derselbe könnte auch einen dreieckigen Schild darstellen, wenn nur die linke Hand zum Halten desselben frei wäre. Die Umschrift lautet: Sigillum confratrum sancti Kanuti ducis de Sleswic. Der geschlossene Helm, der Panzer, oder wenn man will, der dreieckige gothische Schild, die schöne römische, mit wenigen gothischen Zügen untermischte Capitalschrift geben einigermaßen einen Anhalt das Alter des Siegels zu bestimmen. Nach Analogie der im Urkundenbuch I. von Geheimrath Michelsen mitgetheilten Wappen der holsteinischen Grafen, die mit dem unsrigen in Beziehung auf Schrift und Rüstung große Aehnlichkeit zeigen, und nach Vergleichung der in den Wappenbüchern abgebildeten Helmen und Rüstungen des 13. Jahrhunderts dürfte unser Knuds-Siegel noch dem 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehören.

Nach allem obigen hat die früher gewöhnliche Annahme, daß in Schleswig eine alte und neue Knudsgilde, d. h. eine geistliche und weltliche Brüderschaft existirt habe, keinen Halt in den überlieferten Thatsachen. Die Statuten und Gesetze der Schleswiger Knudsgilde, die ohne Zweifel von den Landesherrn mehrfach confirmiert wurden, sind freilich spurlos verloren gegangen. Jedoch lassen die erhaltenen Artikel der 1256 in Scanor zu Ehren des Herzogs Knud gegründeten Gilde (Pontop. an. ecc. 2, 347) auf den Inhalt derselben wol einen ziemlich sicheren Rückschluß zu. Von besonderer Wichtigkeit wäre es, wenn wir in Betreff der Stellung der Gilde zum Rathe der Stadt einige Nachrichten erhalten hätten. Es könnte in der That scheinen, daß dieselbe, ähnlich wie in Flensburg die König-Knudsgilde (Oldermanne van Knutes gylde mit der oldesten ratmans wille unde rade scolen ratmanne yn nemen unde afseten, alse eme dunket vor dat meyne beste ock nemant anders) auf die Bildung und Besetzung des Rathes einigen Einfluß geübt hätte, wenn wir auf eine kurze Notiz aus einem Protocoll Gewicht legen dürfen: Na gades bort veerteinhundert jaer

darna in deme viften jare des dingesdages na sunte Martens dage, vor vns ratman vnd vor denn menen ghildebroderen sunte Kanutes, da worden Hinrick grapengheter vnde Nissen thordsen, beyde vnse leue medeborger vorscheden myt rechte vme de schulding vnde de anspracke, de se twischen syk hadden, vor den sack myt roggen u. s. w. War darnach der Rathsherr der Aeltermann der Gilde und dieser stetiges Mitglied des Rathes?

Ueber die Stellung der Gildemitglieder zu der übrigen Bürgerschaft geben die Stadtrechte übereinstimmende, höchst eigenthümliche Andeutungen, die auf die verschiedenste Weise ausgelegt sind. Daß die Gilde ursprünglich für den Verkehr bestand und insbesondere Kaufleute als Mitglieder enthielt, scheinen die Verhältnisse der Stadt im 12. Jahrhundert nahe zu legen. Viel schwieriger ist es zu erklären, weshalb die Gildebrüder im wesentlichen dieselben Vorrechte (Freiheit vom Erbkauf) wie die unverheiratheten Bürger gehabt haben. Wenn man Gewicht legen darf auf eine kurze Notiz, die wir, ohne zu wissen, worauf sie sich gründet und von wem sie stammt, als Randbemerkung in einem Protocoll des 15. Jahrhunderts gefunden haben, „de Kanutes gildebrodere heft neen wiff", so kommt man zu demselben Resultat wie Nitzsch in dem Aufsatze: Soest, Lübeck und Schleswig. Die Mitglieder der Gilde waren ursprünglich unbeweibt und hatten demgemäß auch ebenso wie der unverheirathete Kaufmann nach einem Rechtssatze des jütschen Low frei über ihr Capital zu verfügen. Sollte unter dieser Voraussetzung nicht auch der merkwürdige Bericht eines arabischen Schriftstellers, Zacharia Ben Muhamed, aus dem 13. Jahrhundert (Provinz. Ber. 1818, 7, p. 625 und Kieler Blätter 1819, 1, p. 177) seine Erklärung finden? „Schleswig ist eine sehr große Stadt am Rande des Oceans; man findet daselbst viele Quellen mit gutem Wasser, auch einige Christen. Die Einwohner essen Fischen und *pflegen ihre Frauen zu verstoßen.*" Es erscheint natürlich, daß die eigenthümliche Sitte der Schleswigschen, besonders durch die Gilde vertretenen

Kaufleute unverheirathet zu sein den mit ihnen in Verkehr stehenden fremden Nationen besonders auffallend sein mußte.

Das Gildehaus lag nach den übereinstimmenden Berichten der älteren Chronisten an der Stelle, wo 1517 die fürstliche Apotheke gebaut wurde. Damals muß die Gilde, von der wir seit 1405 nichts mehr hören, sich schon längst aufgelöst haben. Denn nur so ist es auch zu erklären, daß spätere Schriftsteller von der Organisation derselben nicht das allergeringste wissen. Nur ein Sprichwort, das wol noch jetzt im Volksmunde lebt: dat sünt en par geswarne Kanuten, d. h. getreue Genossen, erinnerte noch in späteren Zeiten die Chronisten an die einst hochberühmte Gilde.

A. Sach.

6.

Beschwörungsformeln im Jahre 1608 bestrafter s. g. Wickerinnen.

Nach dem im Flensburger Rathsarchiv befindlichen „Rodeboeck"[1]) mitgetheilt von Dr. A. Wolff.

Im Frühjahr 1608 wurde mehreren der Zauberei („Toverie") bezüchtigten Frauenspersonen oder s. g. Hexen in Flensburg der Prozeß gemacht. Zwei derselben, Kristina Brixses und Marina Lases, welche theils durch die Aussagen einer Mitangeklagten beschuldigt, theils vom Mag. Gerhard Duwe, damaligem Pastor zu St. Johannis, dem Gerichte denuncirt waren, wollten selbst unter der Tortur weiter Nichts bekennen, als daß sie „segenen vnd bothen" könnten. Kristina Brixses sagte, daß sie diese Kunst „beßwilen, doch nicht oft gebruket, darmit ein Stücke Brodes tho erwerven", und

---

[1]) „Rodeboeck, darinne alle ouelddeder, so sedder Anno 1560 tho Flenßborch erer mishandelinge halven vorclageth vnd gerechtferdiget edder vp orfeide losgegeuen worden, angetekenet syn mith sampt erer vorwerckinge vnd erleden straffe edder geswaren orfeide". — Das Buch enthält die Straferkenntnisse des Raths vom 29. Novbr. 1560 bis zum 27. Mai 1608.

Marina Lases, „datt se nicht gewethen, datt Solches Sunde vnd Boßheyt where". Von der Letztgenannten heißt es ferner: „Heft ock sonsten up der Cemmerie[1]) bekant vnd gewiset, datt se datt höwet methen konne[2]), ock sonsten mitt Krüdern konnte Lüde röferen". — Der Flensburger Rath begnügte sich damit, die beiden Weiber durch den Nachrichter an dem Kaak (Pranger) streichen zu lassen und darauf für alle Zeiten aus der Stadt zu verweisen, jedoch unter Androhung der Feuerstrafe für den Fall ihrer Wiederbetretung des Stadtgebiets[3]).

Von Interesse ist es, daß die Beschwörungsformeln oder Segenssprüche, deren die Weiber sich bedient hatten, in der über diese Strafsache aufgenommenen gerichtlichen Registratur sich mitverzeichnet finden. Die eine der Frauen will von ihrer Mutter, die andere von einer Eiderstedterin die ihrigen gelernt haben. Das Idiom, in welches die Sprüche gekleidet sind, deutet auf deren dänisch-schleswigschen Ursprung hin. Ob einige Wortcorruptionen, welche vorzuliegen scheinen, auf die von den Weibern gebrauchte Mundart zurückzuführen oder durch die an den niederdeutschen Volksdialect mehr als an den dänischen gewöhnte Feder des Gerichtsschreibers verschuldet sind, mag dahin gestellt bleiben. Insoweit die abgebrochenen Gedanken und die lallende Redeweise, die derartigen

---

[1]) d. h. unter der Tortur, welche in der Kämmereistube des Rathshauses vorgenommen war.

[2]) Vgl. Grimm: Mythologie (2. Aufl.) S. 1116—17 und Thiele: Den danske Almue's overtroiske Meninger, Nr. 264, 562. Nach dem „Rodeboeck" bekannte eine 1564 zu Flensburg verurtheilte Frau Anna Suwesackhuses: „Jes Henningsen tho Maaßbüll hedde ehr hemmet gesant, offte se Jemant wuste, de idt meten kunde vor de krankheit. De se idt einer Margarethen von Ripen, de nu doet is vnd idt gemeten hedde, gebrocht".

[3]) Diese Drohung entsprach nicht dem Gesetze („der Stadt Flensburg Policey-Ordnung" von 1600. art. 51), wohl aber einem alten Gerichtsgebrauche, wie ein Erkenntniß vom 15. Juni 1564 beweist, welches übrigens außer der Strafe des Kaaks und der Stadtverweisung für ähnliche Vergehungen auch noch die Abschneidung eines Ohrs und das Annageln desselben an den Pranger verfügte.

Digitized by Google

Formeln eigenthümlich sind, ein Verständniß derselben überhaupt möglich machen, ist der Sinn ohne Schwierigkeiten zu enträthseln.

Die Krankheiten oder Leibesgebrechen, gegen welche sie Hülfe gewähren sollen, finden sich nur bei den von Kristina Brixses in Anwendung gebrachten Segenssprüchen angegeben. Diese lauten:

1. Vor de Kinder, wan desulvige von den Vnderdschken geplaget.

Vor Her Jesus gick ved en anten Sid, da moet han alle vnder Jord och Vnderbod. Wor will J, sagt Christus Jesus. Wi will hen tho det Barn, ditt war suck. Da soy Christus: Nei, Yii schall it vnd a kaste. Ehr vorbudet met Christi ort. J Jesu Navn Amen [1]).

2. Vor de ogen.

Wor Her Jesus der wouß a hin i ougen. Dit segende ziere Junckfrave Marie met hind tho henden, met hin ti Finger Du schall where sa schwieloß a weheloß, som Christus ehr funden syndloß. J Jesu Navn Amen [2]).

3. Wan de Handt vorwricket.

Wor Her Jesus nehr a Biene Radt han jorde full fin voth wrehe, da both han Ben tho Ben, a Schin tho Schin, a Brust tho Brust, ader til ader, both a Bening. J Navn Gud Vaders Shons och den hellig Ands [3]).

---

[1]) Deutsch etwa: Unser Herr Jesus ging an einer anderen Seite Da begegnete er allen Unterirdischen („Underboer"). Wohin wollt ihr, sagte Christus Jesus! „Wir wollen hin zu dem Kinde, welches krank war". Da sprach Christus: Nein, ihr sollt nicht, sondern umkehren. (kaste af.) Ist verboten mit Christi Wort. In Jesu Namen. Amen. — Vgl. Wolf: Beiträge zur deutschen Mythologie, I, S. 254, Nr. 3. — Sollten die zweifelhaften Worte „önd a kaste" nicht vielleicht nur aus underske = underjordiske corrumpirt sein?

[2]) Unserm Herrn Jesus wuchs ein Häutchen in den Augen. Die liebe Jungfrau Maria, dieses segnend mit ihren zwei Händen, mit ihren zehn Fingern: Du sollst sein so schmerzens- und weheлоs, wie Christus ist erfunden sündenlos. In Jesu Namen. Amen.

[3]) Unser Herr Jesus verrenkte, als ein Todtengerippe (Beenrad), wel-

Dagegen waren von Marina Lases folgende zwei Formeln gebraucht:

1.

Christus sto bisides wolt. so kam Maria hans Moder gangen den Fod Jesus tho wenden. Wo star do her, min kiere Shon. Ehr do hil eller ehr do held, erstu warm eller erstu kold. Schal I segen dit i Navn Gud Vader, Shon och den heilig And [1]).

2.

Pasch Morgen, wor Her vpstund, forst dit hand giorde ved dit hand lod, watt hans sahne Wille wahr. Lad han uth Kun a Man, Män och Schwen, Pig og Dreng. Wem kan bed disse 9 ort nie Netter vor hans Dod, han schall oller frist helles doe [2]).

---

ches er begrub, fiel, seinen Fuß. Da segnete er Knochen zu Knochen, Haut zu Haut, Brust zu Brust, Ader zu Ader, segnete ein Gebein. Im Namen Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. — Vgl. Thiele, a. a. O. Nr. 530, 531.

[1]) Christus bei Seite stehen wollte. So kam Maria, seine Mutter, gegangen, Jesus den Fuß zu wenden (zuwendend?). Was stehst du hier, mein lieber Sohn? Bist du gesund (heil) oder todt, bist du warm oder kalt? Sollt ihr sprechen diesen Segen im Namen Gott Vater, Sohns und heiligen Geistes. — Held = Hel als Tod, s. Müllenhoff: Sagen u. s. w. S. 244, Nr. 335. Vermuthlich ist aber statt held zu lesen hold = halt: lahm, so daß etwa zu übersetzen wäre: bist flink du oder hinkst du?

[2]) Am Ostermorgen, da unser Herr auferstand, erst dieses er that und dieses er ließ, was sein wahrer Wille war. Lass' er aus Weib und Mann, Männer und Jünglinge, Mädchen und Knabe! Wer beten kann diese 9 Worte neun Nächte vor seinem Tode, der wird nimmer (aldrig) leiden der Hölle Feuer.

Statt doe wird nämlich ohne Zweifel zu lesen sein loe = lue: Flamme. In Slesw. Provindsialefterretninger, Bnd. IV S. 292–93 sind inige noch in neuester Zeit gehörte Kinderreime aus dem Kirchspiele Handewitt bei Flensburg mitgetheilt, unter denen die Strophen vorkommen:

Saamanne smo Börn kan bäji den Bön
Ni Nätter för de döe;
Helles Eld skal uslukkes,
Himlens Dör skal oplukkes.

7.

Die Ueberschwemmungen von 1625 und 1694 in Kiel.

/1872

Die Sturmfluth des 12. und 13. November gab unwillkürlich zu der Frage Anlaß, ob aus vergangener Zeit Nachrichten über Naturereignisse gleicher Art aufbewahrt seien und forderte zu Vergleichen auf, über die Höhe des Wasserstandes von damals und jetzt, über die Größe der Verheerung.

Wie wir nun überhaupt für die Kenntniß unsrer schleswig-holsteinischen Provincialgeschichte in erster Linie auf die chronistischen Aufzeichnungen der Nachbaren, unter ihnen vor allen auf die reichen Stadtchroniken Lübecks angewiesen sind, so sind sie auch für die Gewinnung solcher Daten unsre Hauptquelle. Freilich entsprechen sie unsern Erwartungen nicht ganz. Nachrichten über die Gewalt der Fluthen im ganzen Bereich ihrer Wirkung suchen wir vergebens, sie erstrecken sich nicht über den Ort hinaus, an dem der Chronist selbst Zeuge des Ereignisses war, nur das mochte ihm der Erwähnung werth scheinen, vielleicht auch seine Kunde nicht weiter reichen. Bei späteren findet sich dann gar bald sagenhaft detaillirte Ausschmückung, die leicht den Schein der Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu erwecken geeignet ist und dem wirklichen Hergange doch gerade am allerwenigsten entspricht. In allgemeinen Conturen daher nur ist das Bild der Ueberlieferungen gehalten, ihre Schätzungen sind unsicher und arbiträr.

Was sie berichten, ist in den Lübeckischen Blättern vom 24. November vorigen Jahres Nr. 94 S. 513—515 zusammengestellt, auf die hiemit verwiesen sein mag.

Für die neuere Zeit, die Hochwasser von 1625 und 1694 bietet das auf dem hiesigen Stadtarchiv handschriftlich befindliche Chronicon tragicum curiosum des früheren Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer eine nicht uninteressante Ergänzung, und ist für das Jahr 1694 als Bericht eines Zeit-

Digitized by Google

genossen und Augenzeugen durch die Genauigkeit seiner Angaben nicht ohne Werth. Wir lassen sie daher hier folgen:

fol. 373—74.

. . . .

Eod. (1625) den 13. u. 14. Octbr. ist durch einen starken Nord-ostwind das saltze Wasser hieselbst so hoch gestiegen, daß es in 2 Tag u. nächten den sand u. unflaht aus der See in dem Schumacher thor ellen-hoch aufgeworffen. Solcher sand, in allem 122 fuder, hat man darauf wieder abführen und auf der Schiffbrücke hin und wieder vertheilen lassen.

fol. 511.

Ao. 1694 d. 10. Jan. an einem Mitwochen in der nacht hat sich aus dem NordNordOsten ein großer sturmwind erhoben, darvon der Kielische Haven so hoch gestiegen, daß er in der Holsten straße biß an das Neuhauser Hauß [1]), in der Küterstraße bis an Frantz Stoltings, in der Haßstraße an Jürgen Schwarzen [2]), in der Flemischen straße an Hanz Hartzen [3]) und in der Schumerstraße [4]) bis an des Commissarii Hans Knuhten Hauß [5]) hinaufgetreten. Die Holsten brücke zusamt der Brustwehr an beiden seiten ist auch unter waßer gestanden [6]), wie auch die Gaße in der Vorstadt bis an Jürgen Bolmans des Becker hauß [7]). Die leute so unten an der Stadtmauren wohnen, musten sich auf die Haußboden begeben und dieser sturm hat sich endlich den folgenden tag etwa um 7 Uhr geleget und das waßer allmehlich seinen ablauf genommen, worauf man gemercket, daß an den häu-

[1]) Das Haus der Grafen Rantzau auf Neuhaus.

[2]) Nach den Stadtrechnungen von 1694 das ehemalige Schreibmeisterhaus, jetzt dem Tischler Homann verkauft No. 124 20.

[3]) Das zweite Haus vom Hafen her.

[4]) Soll heißen: Schuhmacherstraße.

[5]) Das Haus neben dem ehemaligen Ballhaus, dem jetzigen Stadttheater, jetzt im Besitze des Herrn Th. Möllgaard.

[6]) Man erinnere sich indeß der mittlerweile vorgenommenen Veränderungen und Erhöhungen der Straßenniveaus.

[7]) Das achte Haus von der Brücke her.

Digitized by Google

fern und höven, so an dem waßer situiret, nicht weniger an Vieh, so nicht so bald gereitet werden können, kein geringer schade geschehen, welcher vermuthlich viel größer geworden were, dafern nicht das eiß, womit der haven belegt gewesen, die spühlung verhindert hätte. P. Hasse.

8.

Die Einsetzung des Statthalters im Holstein-Gottorpischen Gebiet 1763.

Mitgetheilt aus dem Protokoll der Kieler Stadtdeputirten von Friedrich Volbehr.

Den 30. xber (1762) traffen Ihro Hoheiten der Durchlauchtigste Hertzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorf als ernannter Statthalter und Administrator von Hamburg hier glücklich ein mit seiner Durchlauchtigen Familie und wurde von dem hohen Geh. Conseil auf dem Schloße empfangen.

Am Neuenjahrstage (1763) war bei Hofe große Cour. Von Seiten der Stadt bezeigten ihre unterthänigste Devotion die Herren Bürger-Meister Benisch und Rathmann Riebe, von der Bürgerschaft hatten der Herr Bürger-Meister dazu ansagen lassen me Schweffell als Worthalter und den Herrn Regener als Wortführer des Colleg. der XXIIer, welche dann in corpore hinaufgingen. Bei Hofe war an diesem Tage Alles in Gala und Niemand schwarz.

Jan. 11 geschahe bei Hoffe die Huldigung von der universität, dem ministerio und der Stadt, welche sämmtlich, jedes Collegium vorsich umb 11 Uhr Mittags hinaufgingen in schwarzer Kleidung. Der Herr BürgerMeister hatte von der Bürgerschafft niemand weiter als me Schweffell und den Wortführer des Colleg. der XXXIIer Herrn Regener zu diesem Actus ansagen lassen. Der Rath in pleno, der secret. Lempelius und dessen Adjunctus Hr Reimers wie auch der Herr Stadtschreiber und genannte beede

Digitized by Google

Bürger gingen in corpore zu Hofe und leisteten ein jeder nach seiner anciennitaet die Huldigung folgendergestalt. Halb 12 traten Ihro Hoheit in Begleitung der Conseil-Herren aus dem Conseil Zimmer, der Premier Ministre Hr Geh. Rath von Holmer hielten eine Rede auf diesen Actus, wonach ein jeder dem Herzog die Hand gab mit einer tiefen Verbeugung. Bei Hofe wurde folgends gespeiset an eine Taffel von 25 Couvt, wobei vorzügl. zugegen waren Ihro Hoheiten und die gantze hertzogl. Familie, der Geh. Rath Herr von Saldern, die Chefs von den Collegiis, aus dem Rathe der Herr Bürgermeister Benisch, Herr Syndic. Schmidt und Rathsherr Appenfelder, und auf ausdrücklichen Befehl Ihro Hoheiten hatten auch die Deputirte der Bürgerschaft die Gnade mit an der herzoglichen Tafel zu speisen.

Jan. 17. Nahm die tieffe Landestrauer vor Ihro in Gott ruhenden Majestät unsern allergnädigsten Landes HErren K. Peter III ihren anfang, da zuvor ein gedrucktes Reglement war bekannt gemacht worden.

9.

Die Uebertragung des Holstein-Gottorpischen Gebiets an den König von Dänemark am 16. November 1773.

Mitgetheilt aus dem Protokoll der Kieler Stadtdeputirten von Friedrich Volbehr.

Am 29. September (10. Oktober) 1767 war zwischen der Kaiserin Katharina II. von Rußland, in Vormundschaft ihres Sohnes, des Großfürsten Paul, mit König Christian VII. von Dänemark der Traktat abgeschlossen, durch welchen das Haus Holstein-Gottorp seinen Antheil an den Herzogthümern gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und einige andere Aequivalente vertauschte. Doch ward dieser Vertrag einige Jahre lang geheim gehalten und erst am 21. Mai (1. Juni) 1773, nachdem Paul mündig geworden, definitiv unterzeichnet. A. C. Lindenhan in seiner „Darstellung der

Streitigkeiten Dänemarks mit Holstein-Gottorp, vom Jahre 1714 bis 1773" (Prov.-Berichte 1834) berichtet über den Akt der Ueberlieferung, welche am 16. November 1773 auf dem Schlosse zu Kiel stattfand, und über die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden der beiderseitigen Kommissarien, des Geh. Raths v. Saldern und des Grafen Reventlow. Als eine Ergänzung dieser Darstellung kann nachstehende Aufzeichnung dienen, welche in dem Protokoll des Kollegiums der „XXXII Männer" in Kiel sich von dem derzeitigen Worthalter Witte findet.

Nachdem derselbe berichtet, daß am 16. Oktober 1773 „Rath und Bürgerschaft versammelt gewesen und der sämmtlichen Bürgerschaft kund gethan sei, wie Se. Exellence der Geheime Rath von Saldern als General-Principal-Commissarius denen Deputirten vom Rath und beeder Collegia die Eröfnung gethan, wie daß die Uebertragung sämmtlicher Holsteinischen Landen an Se. Majestät den König von Dänemark nicht nur fest beschlossen, sondern daß der Tag ehestens anberahmet werden würde", heißt es weiter unterm 16. November 1773:

„Endlich ist der große, gewiß unsern spätesten Nachkommenden merkwürdiger, und uns jeztlebenden unvergeßlicher Tag mit dem 16. November erschienen. Des Morgens um 10 Uhr versammleten sich d. Hr. Burgermeister Appenfelder, d. Hr. Stadt-Syndicus Franck, die Hrn. Rathsverwandtern Riebe, Löhn, Luther und Tamssen, der Worthalter des Collegii der XVI viror. Hr. Mathiessen, der Sechzehn Mann Hr. Bäuerlein, Ich als Worthalter des Collegii der XXXIIer und der Zwey und Dreyziger Mittglied F. U. P. Rentz bei d. Hr. Rathmann Luther und verfügeten uns anbefohlenermaßen nach Hofe.

In dem großen Saale befanden sich, am Tische stehend Se. Exellence d. Hr. Geheime Rath und General-Principal-Commissarius Caspar v. Saldern, Se. Exellence der Hr. Graf von Reventlaw, als Principal-Commissarius Sr. Majesté des Königs von Dännemark, Se. Exellence

Digitized by Google

der Geheime Rath Rolf v. Rumohr, und v. Prangen unter assistirung zweyer Hr. Cantzelley Räthe. Vor dem Gitter befanden sich die Praelaten der Adelichen Klöster, die Deputirten der Ritterschafft, die sämmtlichen Dicasterien, die Geistlichkeit, die Deputirten aus Norderditmarschen, der Rath und die Deputirten der Stadt Kiel, der Rath und Deputatos der Städte Neustadt und Oldenburg und eine häuffige Zahl Zuhörer.

Se. Exellence d. Hr. General-Principal-Commissarius v. Saldern eröfneten mittelst einer Rede den sämtlich Anwesenden, daß der heutige Tag der Tag der Ubertragung ey, ließ die von Sr. Kayserl. Hoheit Paul Petrowitz eigenhändig gezeichnete Vollmacht, Cession und Geheiß-brief öffentlich verlesen, und übertrug hierauf sämtl. privative und einheimische Gemeinschaftliche Holsteinische Landen an Sr. Majesté von Dännemark, zählete sämtliche Unterthanen aller Pflichten loß, und entledigte allen des Eides, und wieß uns unserm neuen Landes Herrn zu. Worauf Se. Exellence d. Hr. Graf von Reventlaw uns als seine neuen Unterthanen auf und annahm auch sich mittelst eines Handschlags die Huldigung beschaffen ließ; womit den dieser so wichtige, so unmöglich geschienener Actus geendigt wurde.

Den 17. November gingen Deputatos aus dem Rath und der Bürgerschafft zur cour nach Sr. Exellence d. Hr. Grafen von Reventlaw, von welchen wir hohe Versicherung erhielten, daß nicht nur unsere Stadt Kiel gewiß einen gnädigen König erhalten, sondern daß auch alle Privilegia, und sonstige Vorzüge, der Stadt bleiben, und nach alle möglichkeit die Aufnahme derselben zum allergnädigsten Augenmerk genommen werden würde.

Wozu wir aufrichtig uns einander Glück zu wünschen haben, und welches ich unsern Nachkommen hiedurch aufzubehalten und kund zu thun die Ehre habe.

Witte,

p. t. Wortführer."

Unterm 26. Januar 1774 findet sich dann weiter:

Digitized by Google

„In Curia war Rath und Bürgerschaft versamlet, da alsdann von allen 3 Collegiis die Bestimmung geschahe, wie daß am Geburtstag des Königs Majestät die Bürgerschaft zur illumination angesaget und ersuchet werden solte; welche Illumination auch am 29. Jan. mit aller Zierde, so in der kurtzen Zeit hat möglich gemacht werden können, beschaffet worden."

10.

Uebersicht der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus dem Jahre 1871.

Von Dr. Eduard Alberti.

I. Zur Geschichte.

(Einschließlich Staatsrecht und Sprachsache betr. Schriften.)

v. Bülow, G., Geschichte des Wappens des Geschlechts v. Bülow. Mit 1 Siegel und 1 Wappentafel. Berlin 1871. 4.*)

Denkwürdigkeiten der Gräfin zu Schleswig-Holstein Leonore Christiane vermählte Gräfin Ulfeld aus ihrer Gefangenschaft im blauen Thurm des Königsschlosses zu Kopenhagen 1663 bis 1685. Nach der dänischen Original-Handschr. im Besitze des Johann G. Waldstein herausgegeben von Johs. Ziegler. Wien 1871. 8.

Handelmann, H., Bericht 31 der Gesellsch. f. d. Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer für 1865 bis 1870. Kiel 1871.

— — Aus der ältesten Geschichte unserer Heimath, (steht in dem von E. Alberti u. J. F. Dücker herausgegebenen Jugendboten 1871 S. 27 ff., 45 ff., 57 ff., 92 ff., 122 ff., 122 ff., 149 ff., 166 ff., 180 ff., 198 ff., 203 ff.)

v. Heintze, Zur Familiengeschichte derer v. Heintze. Weißenrode 1871. 4.

---

*) Betrifft wohl vornehmlich die in den alten Provinzen Preußens ansässigen Bülow's.

Jensen, Wilh., Aufräumen. Flensb. 1871. 8. (Nimmt Bezug auf nordalbingische Verhältnisse).

Rive, Fr., Ueber den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter. (in der Festschrift der juristischen Facultät der Universität Freiburg zu dem 50jährigen Doctorjubiläum Robert v. Mohls zu München. Freiburg 1871. 4.).

Verhandlungen des 2. Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtages (20. Juni bis 25. Juli 1871). Rendsburg 1871. fol.

Die Wahrheit in Betreff der Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg. (Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.) Berlin 1871. 8. 23 S.

II. Einzelne Districte, Orte betr. Schriften.

Altonaisches Adreßbuch, herausgegeben von F. W. Döbereiner. Altona 1871. Gr. 8.

Hansen, C. P., Der Badeort Westerland auf Sylt und dessen Bewohner. Mit Karte. Garding, Altona 1871. 8.

Alphabetisches Verzeichniß der Armen Kiels von April 1869 bis dahin 1870. Kiel 1871. 4.

III. Zur Statistik und Verwaltung.

Statistisches Adreßbuch für Lauenburg. 1871. Abschn. 1. Ratzeburg 1871. 4.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, herausgegeben v. Lucht. Eckermann, Zülow. Glückstadt 1871. 8.

C. Döhl, Die ländliche Polizei-Ordnung in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Berlin 1871. Gr. 8.

Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat f. 1871. Th. 2, enthaltend die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau. Berlin 1871. 8.

Schleswig-Holsteinischer Hauskalender. Garding 1871. 12.

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogthum Lauenburg. Herausgeg. mit amtlicher Unterstützung der Königl. Regierung. Kiel 1871. IV u. 415 S. 8.

Daraus separat: Das Herzogthum Lauenburg. Kiel 1871. 8. 14 S.

IV. Volkswirthschaftliche Schriften.

Hach, F. A., Landwirthschaftliches Wochenblatt 1871. Kiel. 4.

Digitized by Google

Liedke, G., Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche Zeitung. Cappeln (Altona) 1871. 4.

Meyn, L., Schleswig-Holsteinisches landwirthschaftliches Taschenbuch für 1871. Itzehoe. 8. 277 S.

V. Medicinalwesen betreffende Schriften.

Barlach, Karl, Beobachtungen aus der letzten Diphteritis-Epidemie in Kiel. Kiel 1871. 4. (Eine Inaugural-Dissertation).

Bericht, erstattet vom Comitee des Provinzialvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 1870—71. Kiel 1871. 8.

Niese, H., Vorschlag und Plan zu einer Bildungsanstalt für Krankenpflegerinnen. Altona 1871. 8. Mit Steintaf. in fol.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung von Thierkrankheiten für die Provinz Schleswig-Holstein. Schleswig 1871. 8. S. 44.

VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Universität betr. Schriften.

Alberti, E., Hüben und drüben oder: von Düppel nach Alsen. Eine Erzählung für die Jugend. Mit Titelkupfer. Leipzig 1871. 8. S. 112.

Bauer, Edg., Altonaer Staatszeitung. Eine christlich-politische Zeitschrift. Altona. Selbstverl. 1871. 4.

Birckenstedt, H., Wem soll der erste Dank erschallen? Predigt am Friedens-Dankfest. Flensburg 1871. 8.

— — Weihrede bei Pflanzung der Friedenseiche zu Flensburg am 23. April 1871. Flensburg 1871. 8.

Bobertag, H. P. M., Zur Erinnerung an die ersten 25 Jahre des Bestehens des Lauenburgischen Gymnasiums. (Gymnasialprogramm). Ratzeburg 1871. 4.

Chronik der Universität Kiel f. 1870. Kiel 1871. 4. 5 S. (Aus den Schriften der Universität.)

Harder, Hans, Eine evangelische Kirchenverfassung nach ihrer prinzipiellen Bedeutung und praktischen Bewährung. Kiel, Schwers, 1871. 8. Rec. Schlesw.-Holst. Kirchen- und Schulblatt 1871 Nr. 47.

Heynsen, Ketel, Worte bei Pflanzung der Friedenseiche zu Gettorf, 16. April 1871. Kiel 1871. 8.

Jensen, Christ., Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt 1871. Husum. 4.

Jeß, Theod. W., Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt 1871. Kiel. 4.

— — Bekenntnißkirche oder Landeskirche. (Aus dem Kirchen- und Schulblatt.) Kiel 1871. 8.

Schmarje, J. und Tönsfeldt, G., redigirten: Pädagogische Wochenschrift für den Norden Deutschlands. Altona 1871. 4.

Sönksen, Andr. Pet., redigirte Schleswig-Holsteinische Schulzeitung 1871. Kiel. 4.

(Usinger, R.), Die Universität Kiel. Gegenwart und Zukunft. Kiel 1871. 8. 19 S.

Die Unterrichtsanstalten in Schleswig-Holstein und Lauenburg. (Aus dem Provinzial-Handbuch). Kiel, 1871. 8. 42 S.

VII. Naturwissenschaftliche Schriften.

Langmann, J. Fr., Flora der Großherzogth. Mecklenburg und der angrenzenden Gebiete Lauenburg, Lübeck, Neuvorpommern, Rügen, Uckermark. Umgearbeitet von E. Langmann. 3. Aufl. Schwerin 1871. 8.

VIII. Einzelne Personen betr. Schriften.

Redlich, Carl Christian, Die poetischen Beiträge zum „Wandsbecker Boten" gesammelt und ihren Verfassern zugewiesen Schulprogramm der Realschule des Johanneums. Hamburg 1871. 4. (Auch im Buchhandel).

Thomson, W. F., Ueber Jürgen Jacobsen (einen Angler des vorigen Jahrhunderts) in dem von E. Alberti und J. F. Dücker herausgeg. Jugendboten f. 1871. S. 781 ff., 795 ff. 807 ff.

IX. Karten.

Lorenzen, P., Plan der Stadt Schleswig anno 1871, theils neu aufgenommen, theils nach älteren revidirten Karten. 1 : 6000. Schleswig 1871. Imp. Fol.

Seekarten der deutschen Nordsee-Küste. Herausgegeben vom Marine-

Digitized by Google

Ministerium. (Berlin, 1871). I. Deutsche Bucht der Nordsee, nach Aufnahme vom Corv.-Capt. Grapow und Lieutn. z. See Hoffmann in den Jahren 1867 bis 1869. 2. Aufl. 1 : 300,000. IV. Special-Karte der Eider. Nach Aufnahme vom Corv.-Capt. Grapow und Capt.-Lieutn. Ratzeburg im Jahre 1867 und 1868. Corrigirt 1871. 1 : 50,000. Gr. Fol.

Stettenheim's illustrirter Plan von Hamburg-Altona und Umgegend 1870. Chromolith. Hamburg 1871. Imp. Fol.

Digitized by Google

Nachträge.

I.

Zu den antiquarischen Miscellen.

1) Der Ringwall bei Borgsum auf Föhr.

Von H. Handelmann.

(Berichtigung zu Seite 60*).

Am 5. August 1872 habe ich die sog. Lembeksburg besucht und sehe mich danach zu folgenden Bemerkungen, resp. Berichtigungen veranlaßt.

Im Ganzen ist dieser Ringwall nicht so gut erhalten wie die Tinnum-Burg auf Sylt, und von der zweiten äußeren niedrigen Umwallung sind gegenwärtig nur noch geringe Reste übrig. Die Höhe des Hauptwalls ist an verschiedenen Stellen sehr verschieden, woraus sich die abweichenden Angaben erklären; leider war es mir nicht möglich, genauere Vermessungen anzustellen. Das Innere war vollständig ausgetrocknet, der Wassertümpel in der Mitte (in Folge der anhaltenden heißen Witterung) fast versiegt. Sowohl das Innere wie die Abhänge werden beweidet.

Zwei Zugänge führen zum Inneren der Burg, von denen ich den auf der Nordseite für den älteren und ursprünglichen halte. Hier zieht sich nämlich an dem Körper des Hauptwalls in der Richtung von Ost nach West ein schräger Weg hinauf, der etwa für einen Wagen breit genug ist. Auf diesem Wege wurde ohne Zweifel das Vieh und

*) Die beiden Sätze: „Wie es scheint — herkommenden Weg" (Zeile 26—31 auf Seite 60) müssen gestrichen werden.

Digitized by Google

die fahrende Habe in die Burg geführt; und nicht minder diente derselbe für die Besatzung als Weg zum Ausfall und Angriff auf den draußen lagernden Feind. Andererseits für den Feind bot dieser schräge Aufgang keine Vortheile, da derselbe überall von der Höhe des Walls beherrscht wird und auf der Außenseite durch Palissaden udgl. geschützt werden konnte.

Erst in späteren Zeiten, als die Burg nicht mehr zu Vertheidigungszwecken diente, scheint die südliche Einfahrt, in welche der von Südosten, von Borgsum, herkommende Weg mündet, angelegt zu sein. Denn hier ist der Wallkörper förmlich durchstochen. Ob dieser Durchstich auch zur Trockenlegung dienen sollte, muß ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls zeigen die a. a. O. angeführten älteren Berichte, daß das Innere der Burg noch bis in das 19. Jahrhundert hinein größtentheils sumpfig war.

2) Bronzekronen aus Schleswig-Holstein.

Von H. Handelmann.

(Nachtrag zu Seite 33.)

Bei weiterer Untersuchung der Bestände des sog. Flensburger Museums wurde zunächst die Krone von Arröe vorgefunden. Ich habe der Beschreibung nur hinzuzufügen, daß der massive Reif 6 Millimeter breit und dick ist, und daß die Zahl der Wülste, von denen in regelmäßiger Abwechslung ein schmaler auf einen breiteren folgt, im Ganzen 159 beträgt. Die Krone ist, gleich anderen Moorsachen, durchaus ohne Rost.

Außerdem finde ich noch einen Bronzering, der zum Oeffnen eingerichtet ist, indem das ausgeschnittene Stück, ein reichliches Viertel, sich um einen Stift bewegt. Es ist ein ganz glatter, nur 4 Millimeter breiter und dicker Reif, mit dunkelgrünem Rost überzogen, von 13 bis 13½ Centimeter (5½ Hamburger Zoll) äußerem Durchmesser. Der abgeplattete Stift ragt nur eben über die 1½ Centimeter im Durchmesser haltende Scheibe hervor, welche das Scharnier,

Digitized by Google

resp. das Ende des ausgeschnittenen Viertels bildet. Der Ring trägt weder Zahl noch Inschrift und stammt wahrscheinlich gleichfalls aus der Jaspersen'schen Sammlung; wenigstens finde ich in dem von Professor Engelhardt geführten Accessions-Katalog keinen darauf bezüglichen Nachweis. Ich kann daher über die Herkunft dieses Kronenreifs nichts sagen und begnüge mich denselben (nach dem Museum) als die Krone von Flensburg zu bezeichnen.

Schließlich mag hier noch erwähnt werden, daß der gedachte Katalog unter Nr. 2912 einen gedrehten („vreden") bronzenen Halsring mit Scharnier aufführt, der im Jahr 1858 von dem Gensdarm Petersen abgeliefert wurde. (Ein Gensdarm dieses Namens war damals in Süderbrarup stationirt, der für die Ausgrabungen und die Sammlung überhaupt regen Eifer bethätigte.)

Für die Altersbestimmung der Bronzekronen mit Zacken und Wülsten gibt ein Fund auf der dänischen Insel Laaland einen Anhaltspunkt. Im Hügel Gallerhöi bei Stokkemarke unweit der Stadt Maribo wurde eine massive Krone mit 33 Zacken, kaum $5^3/_4$ Zoll im Durchmesser, gefunden neben losen Gliedern einer bronzenen Kette und drei scheibenförmigen bronzenen Fibulen, an denen die Nadeln, nach dem Rost zu schließen, von Eisen waren. Vgl. Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrgang 1868 S. 125—27. Danach stellt Engelhardt diese Sachen an das Ende des Bronzealters.

Diese Beobachtung stimmt mit der von mir schon früher (Bericht XXIII Seite 67) ausgesprochenen Vermuthung, daß die glatten Kronenringe als die ältere und ursprünglichere Form anzusehen sein dürften. Aus den Abtheilungen (Querbändern), welche die Oberfläche der Ringe von Sylt und Söhren [1]) zieren, sind meines Erachtens erst später (durch

[1]) S. die Abbildung auf Seite 31.

Digitized by Google

barbarische Nachahmung?) die Wülste und Zacken entstanden. Der schön verzierte Stift der Krone von Söhren scheint für alle als unerreichtes Vorbild gedient zu haben. Ich bemerke noch, daß diese Krone ein Hohlguß, die Kronen von Sylt und Flensburg aber massiv sind, so daß man aus solcher verschiedenartigen Technik schwerlich Folgerungen über das Alter [1]) ziehen kann.

3) Eherne Pferde- und Stierbilder.

Von H. Handelmann.

(Nachtrag zu Seite 48 ff.)

Auf der Insel Flatöe, im Westerviertel Islands, wurden um 1730 unter einem Vorgebirge nahe an der See kleine gegossene Kupferbilder von allerlei Thieren, auch andere dsgl. Figuren ausgegraben, und die Besitzer des Eilandes theilten sich darin. „Wahrscheinlich ist es ein Spiel gewesen", fügen die Berichterstatter hinzu [2]). In der That ist durch die isländischen Sagas der Gebrauch solches Kinderspielzeugs verbürgt. In der Vigaglums Saga Kapitel 12 wird erzählt, wie einmal der sechsjährige Arngrim und der vierjährige Steinold mit einander spielten; da bat Steinold den Genossen, ihm sein Messingpferd zu leihen, und Arngrim schenkte ihm das Spielzeug, weil es sich für den jüngeren besser gezieme.

In Grönland wurde nördlich von der Kolonie Sukkertop bei Grundlegung eines Hauses ein kleines Pferd von Bronze, $1^5/_6$ Zoll lang, gefunden und an das Kopenhagener Museum eingesandt [3]). Von ziemlich derselben Größe sind drei bronzene Thierfiguren, welche im Museum zu Odense aufbewahrt werden; nämlich eine Kuh, eine Ente und eine

---

[1]) Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XXIX S. 146. Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord 1866—1871 S. 26 und 60.

[2]) Olafsen und Povelsen: „Reise durch Island"; deutsche Uebersetzung Bd. I S. 327; (Leipzig 1774; der Fund geschah „vor 40 Jahren").

[3]) Antiquarisk Tidsskrift 1852—54 S. 410.

Digitized by Google

Taube. Die beiden letzteren sind auf hohlen glocken- oder pyramidenförmigen Untersätzen befestigt. Diese drei Stücke gehören zu einem größeren Funde aus dem älteren Eisenalter, welcher in einer Mergelgrube auf Beirupsgaard, Fühnen, erhoben wurde [1]).

Auch hätte nicht unerwähnt bleiben sollen, daß Lisch das zu Wismar gefundene Bronzepferdchen als Schachfigur deutet.

4) Todtenbäume in Schleswig-Holstein.

Von H. Handelmann.

(Nachtrag zu Bd. II S. 383—84.)

Ueber die in einem Zwillingshügel bei Oster-Gasse (Kirchspiel Scherrebek, Kreis Hadersleben) gefundenen beiden Todtenbäume des Bronzealters hat Professor Engelhardt einen Bericht veröffentlicht in den Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrgang 1866 Seite 199—200.

Der fortwährende Gebrauch solcher Todtenbäume in christlicher Zeit ist in den Marschen der holsteinischen Westküste constatirt. „Dergleichen Särge", schreibt Bolten [2]), „werden noch zuweilen gefunden, wenn Kirchen entweder neu gebaut oder reparirt werden und man dergestalt unter einem neueren Anbau der ältesten Kirchen, wo anfangs noch ein Theil des Kirchhofs gewesen ist, zu graben kommt. So z. B. im Jahr 1737 auf dem Kirchhofe zu Wesselburen (Norderdithmarschen), und im Jahr 1748 unter der Mauer des Chors der Kirche zu Wöhrden (Süderdithmarschen)". Als man 1775 den Grund für die neue Kirche zu Wilster (Kreis Steinburg) ausgrub, fand man „einige Särge, die blos aus dem ausgehöhlten Stamme eines Eichbaums, einer Esche und eines Weidenbaums bestanden. Die eine Hälfte dieser durchgespaltenen und ausgehauenen Bäume hatte zum Behältniß des Körpers, die andere Hälfte zum Deckel gedient [3])".

[1]) Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1868 S. 342—44; Mémoires 1866—1871 S. 160—62.

[2]) „Dithmarsische Geschichte" Theil II S. 271—72.

[3]) Valentin Michaelsen: „Zwo Predigten auf Veranlassung des Baues

Digitized by Google

Ueber einen ähnlichen Fund auf dem Kirchhofe des Dorfes Rhynern bei Hamm (Provinz Westphalen) vgl. Correspondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte Jahrgang 1871 Seite 39.

5) Nachtrag zum Verzeichniß der hier zu Lande gefundenen antiken Münzen. (Bd. II S. 64—71*)

Von H. Handelmann.

Zu Nr. 11 u. ff. vergl. auch Schl.-Holst.-Lbg. Provinzialberichte Jahrgang 1818, S. 637.

Im Jahre 1788 wurden im Dörpstedter Moor bei Hollingstedt (Kreis Schleswig) eine Reihe Silbermünzen gefunden, von denen der Berichterstatter Pastor Bendixen zwanzig zu Gesicht bekam, nämlich eine von Vespasianus, eine von Titus, vier von Domitianus, vier von Nerva, vier von Trajanus, eine von Hadrianus, vier von Antoninus Pius und eine von Faustina der jüngeren, des Marcus Aurelius Gemahlin. Vgl. Schl.-Holst. Provinzialberichte Jahrgang 1788 Bd. 1 S. 377.

Es soll ebenfalls in den 1780er Jahren ein ähnlicher Fund römischer Münzen in Dithmarschen gemacht sein; aber Näheres ist nicht bekannt. Vgl. Falck, Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. III S. 563.

Nr. 27a (107). Das Kopenhagener Museum hat mit der Sammlung des Königs Friedrich VII. einen massiven

---

einer neuen Kirche in Wilster. Nebst einem historischen Bericht". Hamburg 1775; S. 51. Andere Särge daselbst hatten zwar einen platten Deckel, aber statt des Bodens und der Seitenwände nur dünne Balken, mit hölzernen Sprossen durchzogen, (ähnlich wie Leitern).

*) Die a. a. O. unter Nr. 17, 18, 93, 95 und 99 angeführten römischen Kupfermünzen aus Angeln hat Herr Mayntzhusen der Kieler Sammlung geschenkt. Der Vollständigkeit halber mag erwähnt werden, daß nach „Kjöbenhavns Skilderie" 1819 S. 637 einige Jahre vorher eine altgriechische Kupfermünze auf dem Gute Klethkamp (Kreis Plön) gefunden und an das Königliche Münzkabinet zu Kopenhagen abgeliefert sein soll. Vgl. Falck, Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. I S. 849.

Digitized by Google

Bronze-Fingerring erhalten, worin eine Bronzemünze des Trajanus mit der Umschrift: Im. Caes. Nerva Trajan. Aug. German. eingefaßt ist, und den auf der äußeren Seite erhabene Blumen- und andere Zierrathen schmücken. Dieser Ring wurde zusammen mit einer bronzenen linken Hand, die am Handgelenk abgebrochen und sechs Zoll lang ist, bei Bothkamp (Kreis Kiel) gefunden. Vgl. Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie Jahrgang 1868 S. 132—33.

Nr. 97a (108). Die Kieler Sammlung erhielt als Geschenk eine kleine Kupfermünze, welche angeblich hier zu Lande gefunden ist; vielleicht eine barbarische Nachbildung. Das Gepräge ist sehr roh und nach rechts hin ganz undeutlich. Adv. D. n. Const.' Kopf mit Diadem zur Rechten. Rev. . . . olent. Der stehende Kaiser hält auf der Rechten eine auf einer Kugel stehende Victoria, in der Linken ein Labarum; (links vor ihm ein Gefangener?)

6) Ein vereinzelter nordöstlich von Kampen auf Sylt belegener Grabhügel.

(Berichtigung zu Seite 91).

Die beiden bronzenen Fragmente, welche ich anfangs wegen ihrer geringen Krümmung für Bruchstücke eines Armrings (Nr. 4) hielt, sind nachträglich mit dem Messer (Nr. 3) zusammengepaßt worden. Dadurch stellt sich die Länge des Bronzemessers auf 7½ Centimeter.

H. Handelmann.

Digitized by Google

II.

Zu dem Schassianum.

In der „Familien-Chronik der Herren, Freiherren und Grafen von Kielmannsegg. Leipzig und Wien 1872. 8." ist Seite 334 das oben S. 9 ff. erwähnte Testament des Geheimen Raths Joh. Ad. Kielmann von Kielmannsegge abgedruckt. Dasselbe ist in Schleswig am 30. Juli 1670 errichtet. Der auf die Universität Kiel bezügliche Abschnitt lautet:

§ 5. Alß auch uff mein unterthänigstes Einrathen S. hochF. Durchl. mein gnädigster Fürst und Hr. eine Academie in der Stadt Kiel erigiren lassen, do selbsten hab zu Bezeugung meiner gegen den Allerhöchsten wegen so unsäglich vielen mir erwiesenen vätterlichen gutthaten, schuldigst tragenden danknehmigen gemüths, dan auch habender sonderbahren Zuneigung zu den freyen Künsten und wissenschaften, aus meinen gewissesten Zinsgeldern zum unterhalt einiger sich wohlanschickender von meinen Söhnen abwechselungsweise dazu erwehlenden und auf drey Jahren zugenießenden Studiosorum — Zehn Tausend Rthlr. umb davon die jährlichen Zinse zugenießen, hiemit beständigst vermachen wollen.

§ 6. Und zumahlen bekannt mit was ungemeiner mühsamkeit ich meine Tage biß hieher zugebracht, darumb hab ad exemplum aliorum et virorum noch — ein Tausend Rthlr. auß meinen Gütern zu einer jährlichen, auff der Universität Kiel etwa als sonsten zu veranlassender parentation der Zinse davon mittelst dieses legiren und verordnen wollen, dergestalt daß demselben so die parentation verrichtet, die Zinse von gedachten 1000 Rthlr zugekehret werden sollen.

Es ergiebt sich, daß oben S. 10 mit vollem Recht (nach den Acten) gesagt werden konnte, Kielmannsegge habe keine

Vorschrift hinterlassen, wie das von ihm vermachte Geld zu verwenden sei. Er bestimmte dasselbe einfach nur zu Stipendien für Studierende und machte die Verleihung von keinen besonderen Leistungen abhängig.

Ueber die Verleihung des Stipendium in den Jahren 1709—1759 geben kurze Notizen aus den Acten, die vermuthlich von Nitzsch zusammengestellt sind, weiteren Aufschluß. Dieselben finden sich auf einem einzelnen Blatt, das der Kleuker'schen Ausarbeitung (s. oben S. 12) beigelegt ist.

Danach betrug das einzelne Stipendium 50 Thlr. im Jahr. Vielfach wurden Exspectanzen auf mehrere Jahre im Voraus gegeben: ja auch theilweise Vorausbezahlung mit Abschlag war nicht selten. Wunderlicher Weise wird wiederholt behauptet, Professoren-Söhne hätten ein Vorrecht. Bedürftigkeit gab, was auch noch in unserm Jahrhundert geschehen, ein höheres Anrecht.

Auf die Specimina ist augenscheinlich kein großes Gewicht gelegt. Dieselben waren perorando, defendendo, opponendo zu leisten: d. h. durch eine öffentliche Rede und durch Antheil an einer Disputation. Beides natürlich in lateinischer Sprache. Eine eigentlich wissenschaftliche Leistung war weder das eine noch das andere. Es kommt vor, daß die beiden Specimina publica bereits seit zwei Jahren geleistet, ohne daß die Verleihung bisher erfolgt. Andererseits wird aber auch nur ein Theil des Stipendium ausgezahlt, weil Praestanda noch restieren. Doch nahm man es mit diesen in der Regel nicht so genau. So bewarb sich ein Percipient, indem er anzeigt, daß ein anderer die vorschriftsmäßige Rede für sie beide halten wolle, von neuem. Zuweilen wurde jedoch auch „die ursprüngliche Bestimmung zur Förderung der Humaniora in Erinnerung gebracht": wie wenig aber an jene überhaupt gedacht wurde, zeigen die vorstehenden Nachrichten schon genügend; zum Ueberfluß wird jedoch auch noch hinzugefügt: „wo einer von obenher empfohlen wird, dem man Latein kaum zutraut, da sperrt man sich".

R. Usinger.

Digitized by Google

Nachrichten

über die

Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahresbericht

im Namen des Vorstandes

an die

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte

erstattet am 11. Juli 1872 von dem Secretair der Gesellschaft

Professor Dr. Usinger.

Die Statuten unserer Gesellschaft bestimmen, daß alljährlich eine Generalversammlung abgehalten werden soll. Trotzdem sah sich der Vorstand innerhalb der beiden letztverflossenen Jahre genöthigt, von dieser Verpflichtung abzuweichen. Die Gründe seines Verhaltens sind in den gedruckt vorliegenden Jahresberichten dargelegt und giebt sich der Vorstand der Hoffnung hin, daß die heutige Generalversammlung sein Verfahren nachträglich billigen wird.

Die Thätigkeit der Gesellschaft hat in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung nehmen können. Der literarische Verkehr mit anderen historischen Vereinen, (nachdem jüngst der Verein für hansische Geschichte in Lübeck hinzugekommen im Ganzen 73*), ist ein immer lebhafterer und fruchtbringenderer geworden. Die Zeitschrift der Gesellschaft ist seit Jahren wiederum regelmäßig erschienen. Der 10. Band der Jahrbücher wurde 1868 und 1869 ausgegeben; ihm folgte

*) Im December, s. unten: 76.

Digitized by Google

1870 der erste, und im Februar d. J. der zweite Band der Zeitschrift der Gesellschaft, welchem sich ganz vor kurzem das erste Heft von Band III anschloß. Der Druck des 2. Heftes hat begonnen und wird ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so daß der 3. Band der Zeitschrift auch wohl noch im Laufe dieses Jahres den geehrten Mitgliedern der Gesellschaft zugestellt werden kann.

Das 2. Heft des „Registers über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte" ist im Druck fast vollendet. Mit ihm wird binnen kurzem ein Werk abgeschlossen sein, das als ein äußerst brauchbarer Wegweiser durch eine reiche, aber vielfach zersplitterte Literatur erscheint, und somit im hohen Grade geeignet ist, die Verwerthung der letzteren für eine Kenntnißnahme der verschiedenartigsten Verhältnisse des Landes zu erleichtern. Die Gesellschaft hat sich durch die Herstellung dieses Registers ein nicht ganz geringes Verdienst um unsere Provinz, ja um die Förderung der allgemeinen Geschichtskunde des deutschen Nordens erworben. Dem entsprechend wurden die Mittel der Gesellschaft aber durch dieses literarische Unternehmen auch ziemlich stark in Anspruch genommen. Die aufgewandten Kosten belaufen sich jetzt schon, obwohl noch etwa 300 Thlr. außerdem zu decken sein werden, auf 602 Thlr.

Für die Herstellung des Registers sind verschiedene thätig gewesen. Nachdem Herr Conferenzrath Dr. Ratjen in der Generalversammlung am 9. Juli 1868 den Antrag stellte, ein solches zu bearbeiten; wurde zunächst der Plan durch den Secretair näher festgestellt. Unter seiner Aufsicht und Leitung ist sodann auch das Werk bearbeitet und gedruckt worden. Die Anfertigung selbst aber wurde durch Vertrag vom 10. März 1869 dem Privatdocenten Herrn Dr. Alberti übertragen, der sich dieser schwierigen und umfangreichen Aufgabe mit vielem Fleiß und Eifer unterzog. Der Vorstand benutzt gern diesen Anlaß, Herrn Dr. Alberti dafür öffentlich seinen Dank und seine Anerkennung auszusprechen. Auch der Schriftsetzer Herr Pörksen war für die Herstellung des Registers

Digitized by Google

thätig, insbesondere aber erwarb sich Herr Dr. Hasse in Göttingen dadurch ein großes Verdienst um das Werk, daß er den chronologischen Angaben in der letzten Abtheilung desselben, im Urkundenverzeichniß, eine sachkundige Revision zu theil werden ließ.

Endlich sei hier auch noch der Förderung gedacht, welche Herr Conferenzrath Dr. Ratjen der gesammten Ausarbeitung des Registers durch Wort und That erwiesen hat. Für die Universitäts-Chronik wurde sogar ein von ihm selbst ausgearbeitetes Register zur Einarbeitung bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Der Vorstand erlaubt sich, auch ihm hiermit seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Es möchte sich vielleicht empfehlen, daß dem Register alle 10 bis 15 Jahre eine Fortsetzung hinzugeführt werde, um dessen Nutzen auf solche Weise auch über die Zeit des dermaligen Abschlusses auszudehnen.

So wichtig nun aber auch das Register hinfort für alle Arbeiten, die sich auf die Geschichte Schleswig-Holsteins und Lauenburgs beziehen, sein wird: so wenig dürfen wir verkennen, daß dem eigentlichen und nächsten Zweck unserer Gesellschaft die wissenschaftliche Sammlung, Bearbeitung und Herausgabe von Quellen zur Landesgeschichte doch noch viel näher liegen. Während das Register geschichtliche Arbeiten, oder die Verwerthung derselben zu praktischen Zwecken erleichtert, werden solche durch wissenschaftlich bearbeitete Quellenpublicationen in den bei weitem meisten Fällen überhaupt erst ermöglicht. Daher hat sich der Vorstand, wie jeder Jahresbericht ausweist, neben der Fürsorge für das Register, stets bemüht, eine Fortsetzung sowohl der Urkundensammlung, von welcher 1858 das letzte Heft erschien, als auch der Quellensammlung, deren jüngster Band 1865 herausgegeben wurde, zu veranstalten. Alle seine Bemühungen waren jedoch in dieser Beziehung bisher vergebens.

Um so erfreulicher muß der heutigen Generalversammlung die Mittheilung sein, daß der Druck eines neuen Bandes der Urkundensammlung, die doch als die wichtigste von allen

Digitized by Google

Unternehmungen der Gesellschaft anzusehen ist, noch in **diesem** Jahre und zwar so zeitig beginnen wird, daß es **vielleicht** möglich ist, eine erste Abtheilung des Bandes noch **vor Ab**lauf des Jahres herauszugeben.

Auf der hiesigen Königl. Universitätsbibliothek **befindet** sich eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, die als „Registrant Christian I." bezeichnet ist (Ratjen, Verzeich. der Handschriften III, 521). Eine genauere Untersuchung ergab, daß dieselbe die Abschrift eines Copialbuches von Christian I. ist, das zwar nicht amtlich, aber doch von einem Manne zusammen gestellt wurde, der dem Hofe nahe stand, und jedenfalls die vorzüglichsten Quellen für seine Arbeit benutzen konnte. Es war wohl beabsichtigt, alle Urkunden, welche Christian für die Herzogthümer erlassen, in dieser Sammlung zu vereinigen. Daher enthält dieselbe, außer den Documenten, welche sich auf die allgemeinen Angelegenheiten beziehen, Auseinandersetzung über Güter, Schuldbriefe, Verpfändungen rc., für fast jede Stadt, überhaupt für die Localgeschichte der Herzogthümer, zahlreiche Schriftstücke. Der Verfasser ordnete seinen Urkundenvorrath systematisch in 21 Capiteln, in denen dann wieder eine gewisse, aber nicht streng durchgeführte chronologische Ordnung zur Geltung kam. Einzelne Wiederholungen oder registerartige Verweisungen wurden dem System zu Liebe eingeschaltet, während die Fülle des urkundlichen Materials hier und dort auch einer Urkunde Aufnahme verschaffte, welche vor der Zeit Christian's erlassen wurde.

Das Original dieses unschätzbaren Werkes wird in dem Geheimen Staats-Archiv in Kopenhagen aufbewahrt. Es ist aber durch gütige Vermittlung des Auswärtigen Amts mit großer Zuvorkommenheit der Bearbeitung wegen zur Verfügung gestellt worden, und wird nun, während auch die Kieler Handschrift verglichen wurde, der bevorstehenden Ausgabe zu Grunde liegen.

Daß durch die Veröffentlichung dieser wichtigen Urkundensammlung der Geschichte Schleswig-Holsteins ein wesentlicher Dienst geleistet wird, liegt auf der Hand, und sie wurde

Digitized by Google

daher auch bereits seit längerer Zeit von competenter Seite, insbesondere von einem früheren Secretair der Gesellschaft, von dem Herrn Prof. Dr. Waitz in Göttingen, angelegentlichst empfohlen. Es fehlte jedoch bisher immer an einer wissenschaftlichen Kraft, der das umfangreiche und schwierige Werk anvertraut werden konnte. Jetzt endlich aber ist es gelungen eine solche, und zwar gerade in dem Mann zu finden, dem von Amts wegen die Sammlung und Erhaltung des urkundlichen Materials obliegt, das sich aus fernen Jahrhunderten für die Geschichte unserer Provinz erhalten hat.

Auf Anregung des Secretairs entschloß sich Herr Archivar Dr. Hille in Schleswig, die Bearbeitung und Herausgabe des Regestrum Christiani I. zu übernehmen. Nach Einsicht des Copialbuches fand alsdann durch Verhandlung zwischen ihm und den Secretair die Feststellung des Planes der Edition statt. Danach soll die Vorlage allerdings genau wiedergegeben werden, doch sind dabei ihre Wiederholungen zu vermeiden und in den einzelnen Capiteln ist, unter genauer Bezeichnung der vorgefundenen Ordnung, eine chronologische Folge herzustellen. Vorzüglich wurde es aber von beiden Seiten für erforderlich erachtet, daß die Originale der betreffenden Urkunden selbst für die endgültige Feststellung des Textes zur Vergleichung herangezogen werden. Sollten sich dabei noch Urkunden finden, welche in dem Registrum fehlen, aber nach dessen Anlage hätten aufgenommen werden müssen, so sollen auch die, natürlich mit gehöriger Bezeichnung, unserer Edition einverleibt werden.

Aus diesen wenigen Andeutungen ergiebt sich bereits, daß der Plan, den Registrant Christian I. herauszugeben, durch die Verhandlungen zwischen Herrn Dr. Hille und dem Secretair nicht unwesentlich erweitert wurde. Die Aufgabe selbst hat dadurch an Tragweite und wissenschaftlicher Bedeutung zugenommen. Die Gesellschaft wird solches nur freudig begrüßen und darin die beste und nützlichste Verwendung ihrer Mittel sehen können: möchten nun doch aber auch die Magistrate unserer Städte, die Vorsteher der adligen

Digitized by Google

Klöster u. a., welche Urkunden in Verwahrung haben, das große wissenschaftliche Unternehmen bereitwilligst dadurch unterstützen, daß sie dem Herrn Archivar Dr. Hille auf alle Weise die von ihm gewünschten Vergleichungen und Collationen erleichtern, wie es von Seiten einzelner Corporationen, was hier mit Dank anerkannt sein mag, bereits geschehen ist.

Herr Archivar Dr. Hille hat sich, nachdem er die Arbeit übernommen, sofort mit großem Eifer ans Werk gemacht. Auch sind seine Vorarbeiten bereits soweit gediehen, daß es erforderlich wurde, des Druckes wegen Verhandlungen einzuleiten. Dieselben sind dem Abschluß nahe*).

Die Geldmittel der Gesellschaft werden durch diese Publication beträchtlich in Anspruch genommen werden. Doch ist anzunehmen, daß aus öffentlichen Mitteln ein Beitrag zu den Kosten bewilligt werden wird. Der Vorstand hat die Absicht, da unserer Provinz noch immer ein Fond fehlt, aus dem, wie in Hannover, solche gemeinnützige wissenschaftliche Unternehmungen gefördert werden, dieserhalb eine Eingabe an die Königl. Regierung zu richten.

Der Vorstand glaubt sich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Herausgabe des Registrum Christiani spätestens im Jahre 1874 abgeschlossen sein wird. Da alsdann die Mittel der Gesellschaft wiederum zur Verfügung stehen, so hatte der Vorstand kein Bedenken, noch ein anderes großes Unternehmen ins Auge zu fassen, das geeignet ist, von der Gesellschaft unterstützt zu werden.

Für die Geschichte unserer Provinz ist überhaupt noch sehr viel zu thun übrig: am schlimmsten steht es aber doch immer mit der Localgeschichte. Allerdings liegen für die Geschichte einzelner Aemter recht schätzbare Arbeiten vor: allein wie schlecht es mit der Geschichte der Städte steht, ergiebt

*) Sie führten im November zur Uebertragung des Druckes an die Buchdruckerei der Herren Schmidt & Klaunig hieselbst. Der Druck wird baldigst beginnen. Das Manuscript ist so gut wie vollendet.

Digitized by Google

sich deutlich daraus, daß wir über die Geschichte der Stadt Kiel nur Ein, und dazu sehr mangelhaftes Werk aus dem vorigen Jahrhundert besitzen. Und doch hat Kiel von jeher bis auf den heutigen Tag eine ganz hervorragende Bedeutung für alle wirthschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse der Herzogthümer gehabt.

Um diese empfindliche Lücke in der geschichtlichen Literatur Schleswig-Holsteins auszufüllen, bietet sich nur Ein Mittel dar. Es muß, als die einzig mögliche Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung ihrer Geschichte, ein Urkundenbuch der Stadt Kiel hergestellt werden. Doch stehen einem solchen Unternehmen große Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung außerhalb des Vermögens der historischen Gesellschaft sowie ihres Vorstandes liegt. Das ältere Archiv der Stadt Kiel ist mangelhaft aufbewahrt und vollständig ungeordnet, so daß sich nicht einmal ermessen läßt, wie groß der vorhandene Urkundenvorrath sein mag. Daher muß die nächste und nothwendigste Vorarbeit für ein Urkundenbuch der Stadt Kiel die Ordnung des städtischen Archivs sein. Aber selbst wenn eine solche beschafft wäre, würden die materiellen Mittel der Gesellschaft sowie die schuldige Rücksicht auf anderweitige Publicationen nicht gestatten, die Bearbeitung eines Kieler Urkundenbuches selbständig zu übernehmen. Wir dürfen uns aber, dieser Thatsache gegenüber, der Hoffnung hingeben, daß, nach dem Vorgang anderer Städte, auch in Kiel einige Geldmittel durch die städtischen Collegien zur Verfügung gestellt werden, um, in Gemeinschaft mit der historischen Gesellschaft, das Fundament für die Erforschung der Geschichte der Stadt zu legen.

Diese Erwägung veranlaßte den Vorstand, den Secretair zu bevollmächtigen, mit dem Magistrat der Stadt Kiel wegen der Herausgabe eines Urkundenbuches in Verhandlung zu treten, was denn auch durch die Einreichung einer Denkschrift am 3. v. M. geschehen ist*). Ausgehend von der geringen

*) S. Anlage.

Pflege, welche bisher der Geschichte der Stadt Kiel zu theil wurde, hat der Secretair empfohlen, die ohnehin nothwendige Ordnung des älteren städtischen Archives einem wissenschaftlich gebildeten Mann, und zwar sogleich mit der Verpflichtung zu übertragen, demnächst ein Urkundenbuch der Stadt zu bearbeiten. Für die definitive Herausgabe, besonders für die Herstellung des Druckes desselben würde sich alsdann zweifelsohne ein Abkommen mit der historischen Gesellschaft treffen lassen, das den Kräften der letzteren angemessen sein würde. Auch ein, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechender Abdruck des äußerst werthvollen alten Kieler Stadtbuches wurde in der Denkschrift empfehlend in Anregung gebracht.

Sollte sich die Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Kiel nach dem Plane des Secretairs verwirklichen, so würde dasselbe einen weiteren Theil der Urkundensammlung der Gesellschaft zu bilden haben, und es wäre dadurch für mehrere Jahre eine rasche Fortsetzung des wichtigen Werkes gesichert.

Aber auch die Quellensammlung könnte jetzt fortgesetzt werden. Der Gesellschaft ist ganz vor kurzem das sehr dankenswerthe Anerbieten gemacht, ihr eine genaue Abschrift eines Erdbuches über die Güter des Schleswiger Domcapitels zum Abdruck zu überlassen. Vermuthlich würde sich dieses wichtige Actenstück sehr wohl zur Aufnahme in die Quellensammlung eignen und die Veröffentlichung wäre gerade in einer Zeit, in der mancherlei Streitfragen über agrarische Verhältnisse erwachsen und zu erledigen sind, gewiß ganz besonders wünschenswerth. Trotzdem muß aber, aus Rücksicht auf die finanziellen Mittel der Gesellschaft, auf den Abdruck des Erdbuches, und damit auf eine Fortsetzung der Quellensammlung einstweilen verzichtet werden, denn es liegt in der Natur der Sache, daß sich der Vorstand bei all' seinen Erwägungen zunächst immer von dem Zustande der Casse leiten lassen muß.

Dieser ist allerdings nicht ungünstig, aber auch keineswegs blühend zu nennen.

Digitized by Google

Die am 18. Juni abgeschlossene Rechnung des Herrn Cassirers für 1871/72 weist auf an

Einnahmen	1615 Thlr.	10 Sgr.	5 Pf.
Ausgaben	759 „	25 „	— „
so daß ein Cassebestand von .	855 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.

zur Verfügung geblieben ist.

In der Einnahme ist ein Ueberschuß von 1075 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. aus dem Vorjahre verrechnet. Die Ausgaben haben die regelmäßigen Einnahmen, obwohl noch Forderungen an die Casse im Betrage von gegen 300 Thlr. ausstehen, um 217 Thlr. überstiegen. Dieser Zustand würde sogar geradezu bedenklich genannt werden müssen, wenn sich nicht in der jüngsten Zeit die Betheiligung an der Gesellschaft in sehr erfreulicher Weise gesteigert hätte. Die Rechnung weist daher an Beiträgen der Mitglieder 511 Thlr. gegen 437 Thlr. im Vorjahre auf.

Es ergiebt sich hieraus schon, daß die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft zugenommen hat. Dem 2. Bande der Zeitschrift wurde eine Matrikel derselben angehängt. Leider sind bei deren Aufstellung allerlei kleine Versehen vorgekommen, so daß sich eine neue Ueberarbeitung und auch ein neuer Abdruck, der sonst erst nach Ablauf von etwa fünf Jahren erforderlich gewesen wäre, schon im 3. Bande der Zeitschrift empfiehlt. Eine Vergleichung wird alsdann ergeben, daß, seit Abschluß jener Matrikel, 22. December v. J., die Gesellschaft fünf ihrer geehrten ordentlichen Mitglieder durch Tod und acht durch Austritt verloren hat. Sie verminderte sich darnach um 13 Mitglieder. Dieser Ausfall wurde jedoch durch 31 neue Beitrittserklärungen*) zur großen Genugthuung des Vorstandes vollständig wieder ausgeglichen, so daß sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder, die in dem Rechnungsjahre 1870/71 um 9 vermindert wurde, nach Abzug jenes Verlustes, von 166 auf 184 erhöhte**). Gewiß ist dieses

*) Solche sind an den Secretair, Professor Dr. Usinger, oder an den Cassirer, Herrn Buchhändler E. Homann in Kiel, zu richten.

**) Mittlerweile hat sich der Bestand der Gesellschaft noch mehr verändert, s. unten die Matrikel.

Ergebniß ein erfreuliches zu nennen, und der Vorstand sah darin auch eine persönliche Aufmunterung zu einer umfassenderen Thätigkeit. Doch darf nicht verkannt werden, daß noch immer, selbst bei Solchen, die dem öffentlichen Leben nahe stehen, die Bedeutung, welche die Bestrebungen der Gesellschaft für Erforschung der Vergangenheit und Gegenwart Schleswig-Holsteins haben, vielfach unterschätzt und dann gar nicht oder nur ungenügend, vielleicht gar mit fast an Unmuth grenzender Gleichgültigkeit unterstützt werden.

Zum Schluß hat der Vorstand hier noch ein Wort über die correspondirenden Mitglieder zu sagen. In der erwähnten Matrikel der Gesellschaft, wo jene irrthümlich als Ehrenmitglieden bezeichnet sind, fehlt wunderbarer Weise der Namen eines Mannes, den die Gesellschaft von ihrer Gründung an zu ihren tüchtigsten und verdienstvollsten Mitgliedern zählen muß. Es ist der Name des Geh. Justiz-Raths Herrn Dr. Michelsen in Schleswig. Außerdem hat der Vorstand unter dem 7. Juni d. J. die Archivare Herrn Wehrmann in Lübeck und Herrn Dr. Wigger in Schwerin zu correspondirenden Mitgliedern ernannt. Beide haben sich vielfach um die gesammte norddeutsche, speciell auch um die Schleswig-Holsteinische Geschichte verdient gemacht.

In der Generalversammlung knüpfte sich an die Verlesung des vorstehenden Jahresberichts eine Besprechung über Mittel und Wege, wie der Gesellschaft neue Mitglieder und eine erhöhte Einnahme verschafft werden könnten. Es wurde vorgeschlagen, sich zu geeigneter Zeit an die Städte, Kreistage und den Provinziallandtag*) mit dem Ersuchen zu wenden, die Unternehmungen der Gesellschaft mit festen Geldbeiträgen zu fördern.

*) An diesen ist unter dem 9. October 1872 eine bezügliche Eingabe gemacht, über die der nächste Jahresbericht Auskunft geben wird.

Digitized by Google

Der Wunsch des Secretairs, daß das Register von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden möchte, fand allgemeine Zustimmung. Auch wurde in Anregung gebracht, bei der ersten Fortsetzung, in etwa zehn Jahren, noch einzelne, namentlich Fach-Zeitschriften*) mit bearbeiten zu lassen, und dadurch dem Register noch einen höheren Werth zu geben. Die Versammlung stimmte dem Vorschlage allseitig bei.

Der bisherige Vorstand erklärte seine Befugnisse für erloschen, wurde aber durch Acclamation wieder gewählt und erklärte sich bereit, der Aufforderung Folge zu leisten.

Zu Revisoren der Rechnung sowol (weil im Vorjahre keine Generalversammlung gehalten) von 1870/71, als auch von 1871/72 wurden die Herren Kreisrichter Reiche und Dr. jur. Griebel erwählt. **R. Usinger.**

Anlage.

Denkschrift

über

Quellenpublicationen zur Geschichte der Stadt Kiel.

Für die Geschichte der Stadt Kiel ist bis heute außerordentlich wenig geschehen. Das einzige Werk, welches sich eingehender mit derselben beschäftigt,

Schwarze, Gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel, herausgegeben von Fehse. Flensburg 1775. 8. (448 S.)

kann kaum eine wissenschaftliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. Es enthält weit mehr Curiosa als wichtige historische Mittheilungen, und würde schon längst vergessen sein, wenn die neue Literatur auch nur Ein Buch selbständigen Inhalts aufzuweisen hätte, das sich mit der Geschichte der Stadt beschäftigte. Der

*) Vgl. den Vorbericht des Secretairs zum Register.

Chronica der Stadt Kiel nach den besten Quellen bearbeitet, herausgegeben von Friedrich Prahl. Kiel 1856. gr. 8. liegt das Werk von Schwarze so wesentlich zu Grunde, daß es sogar vielfach wörtlich ausgeschrieben wurde. Dadurch allein hat diese populäre Zusammenstellung einigen Werth; ja sie ist, bei der Seltenheit des Buches von Schwarze und dem Mangel anderer Schriften, wol noch das Beste, was über die Geschichte Kiels vorhanden.

Denn auch die Zahl der Abhandlungen, welche sich auf einzelne Erscheinungen aus der Geschichte der Stadt beziehen, ist verhältnißmäßig sehr gering. Allerdings füllt die Rubrik: „Kiel" über neun enggedruckte Spalten in dem von der historischen Gesellschaft herausgegebenen Register zu Zeitschriften und Sammelwerken: doch sind da auch gelegentliche Erwähnungen mit aufgenommen, und wenn man genauer nachsieht, bemerkt man ohnehin leicht, daß mit geringen Ausnahmen die Geschichte der Stadt selbst in den sehr vereinzelten größeren Aufsätzen wenig gefördert ist*).

Der Grund dieser augenscheinlichen Lücke in der geschichtlichen Literatur unserer Provinz ist ganz überwiegend darin zu suchen, daß für die Quellen der Geschichte der Stadt bisher so gut wie gar nichts geschehen ist.

Ein Chronicon Kiliense tragicum curiosum, welches der hiesige Bürgermeister Asmus Bremer (1668—1720) schrieb, und von dem sich eine Handschrift auf dem hiesigen Rathhaus befindet, ist bisher noch ungedruckt. Es mag zweifelhaft sein, ob ein vollständiger Druck anzurathen ist. Doch bietet das Werk — eigentlich mehr eine Sammlung zu einer Chronik — manchen sonst nicht erhaltenen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Stadt, und so würde es für etwaige Publicationen von Quellen nicht übersehen werden dürfen.

Einige Urkunden der Stadt sind edirt. Sie wurden

*) Beachtenswerth ist außerdem vorzugsweise ein Aufsatz von Wehrmann: Die Verpfändung Kiels an Lübeck im Jahre 1469 (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde II, 38—74).

Digitized by Google

theilweise in dem Werke eines früheren Bürgermeisters der Stadt (1730—34):

Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Lipsiae 1739—1745. 4 voll. fol.

(insbesondere III, 576 ff. und IV, 3275 ff.) aufgenommen. Außerdem veranstaltete Waitz in der Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft Band I, 473—492 einen zum Theil aber nur wiederholten Abdruck von 23 Urkunden der Stadt aus den Jahren 1242—1390. Und endlich liegt auch, in einem Programm des hiesigen Gymnasiums, vor:

Das Kieler Stadtbuch von dem Jahre 1264 bis zum Jahr 1289. Aus der Handschrift herausgegeben von Dr. Lucht. Kiel 1842. 4.

Der Werth dieser Publicationen darf aber nicht überschätzt werden. Nur die durch Waitz besorgte ist den Anforderungen entsprechend, die wir an sie stellen müssen. Dahingegen zeigen die Abdrücke Westphalen's alle Mängel seiner gesammten Editionen, die geradezu berüchtigt sind durch ihre Incorrectheit. Vielfach sind die Texte schlecht gelesen, und nun infolge davon unverständlich; häufig sind sie auch gar willkürlich geändert, so daß sie anderes enthalten als was in der Vorlage steht; immer sind sie unzuverlässig. — Ein nicht so ungünstiges Urtheil ist über die Ausgabe des Stadtbuches zu fällen: denn eine oberflächliche Einsicht zeigt bereits, daß der verdiente Herausgeber sich keine Mühe verdrießen ließ, um bei der Feststellung des Textes den Wortlaut des Originals möglichst getreu wiederzugeben. Allein die Ausgabe leidet an einem anderen Fehler. „Den Inhalt des Stadtbuches habe ich, sagt Lucht in der Einleitung, der leichteren Uebersicht wegen in zehn Abtheilungen geordnet". Durch diese sehr mühevolle Arbeit wurde die chronologische Ordnung des Originals ganz in eine systematische aufgelöst. Ein solches Verfahren mag, wenn es den Text nicht so total, wie hier geschehen, umgestaltet, vielleicht zweckmäßig sein. Auch

Digitized by Google

bei der trefflichen, durch den Stadtarchivar Fabricius besorgten Ausgabe:

Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310). Berlin 1872. gr. 8.

wurde für einen Theil die Ordnung des Originals nicht ganz beibehalten. Doch ist alsdann immer mit der größten Vorsicht zu verfahren, und durch die Anordnung des Druckes muß es dem Benutzer stets leicht gemacht werden, sich die Abweichungen vom Original klar vorzustellen. Das ist nun aber in der Lucht'schen Ausgabe nicht im entferntesten geschehen; vielmehr erschwert die Drucklegung mit ihren fortlaufenden, nur durch Nummern und Verweisungen auf Seiten des Originals unterbrochenen Zeilen die wissenschaftliche Benützung im hohen Grade. Außerdem fehlen Register, die gerade für ein so wichtiges Werk nicht sorgsam und inhaltsreich genug sein können. Demnach genügt die vorliegende Ausgabe des Kieler Stadtbuches den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft nicht, und es gilt heute noch, was Waitz a. a. O. S. 474 bereits im Jahre 1847 aussprach: „Einen neuen Abdruck des Stadtbuches nach der Ordnung der Handschrift halte ich nicht für überflüssig". Billige Rücksicht auf das Verdienst des Herausgebers wird ein schärferes Urtheil zurückgehalten haben.

Wenn aber auch die Texte des für die Geschichte der Stadt Kiel publicirten urkundlichen Materials durchaus genügend im Druck vorlägen: so würde damit doch noch nicht so ganz viel geholfen sein. Die Urkunden der Stadt, welche sich aus den früheren Jahrhunderten erhalten, müssen vielmehr, um eine gediegene Grundlage für eine Geschichte derselben abzugeben, in eine Sammlung vereinigt und sodann in correcten und sauberen Abdrücken der Benutzung übergeben werden.

Doch steht einer solchen Aufgabe eine sehr große Schwierigkeit entgegen. Es ist der Zustand, in dem sich jetzt das ältere Archiv der Stadt befindet.

Die Stadt besitzt zahlreiche ältere, meistens Pergament-

Digitized by Google

Urkunden. Dieselben sind aber an mehreren Stellen des Rathhauses zerstreut. Viele, und da sind sie noch, obwol schwer zu finden, am besten aufgehoben, sind in einzelnen neueren Actenconvoluten enthalten. Mehrere andere befinden sich an verschiedenen Stellen des Rathhauses, selbst auf dem Boden und werden hier dann gelegentlich zuweilen entdeckt. Der jetzige Archivar der Stadt, Herr Lindemann, hat sich das Verdienst erworben, mehrere dieser verwahrlosten, aber werthvollen Actenstücke, zu sammeln, um sie zu anderen in einen Kasten zu legen, der sich im Deputirtenzimmer befindet. Wie viele Urkunden hier nun aber zusammengehäuft sind, und was dieselben betreffen, läßt sich ohne Entwirrung der wüsten, nicht unbedeutenden Menge nicht sagen*).

Die Urkunden liegen wild durcheinander und leiden bei jeder, auch nur äußeren Berührung. Die zahlreichen Siegel, welche von den Documenten abgefallen, vielfach auch zerbrochen sind, legen ein beredtes Zeugniß dafür ab. Und fast noch schlimmer sind andere Originalurkunden älterer Zeit aufbewahrt. Sie befinden sich in der sogenannten „Privilegienlade“ auf der Tribüne zu dem gemeinschaftlichen Berathungszimmer der städtischen Collegien. Hier sind die Schätze allerdings in Schiebladen und zum Theil sogar in Schachteln aufbewahrt: doch so unzweckmäßig, daß z. B. eine ziemliche Anzahl päpstlicher Bullen ihrem sicheren Untergang entgegengehen, wenn ihre, nur durch vielfaches Falten ermöglichte Einzwängung in kleine Schachteln nicht baldigst gehoben wird. Aerger ist es aber noch mit dem Schmutz. Er bedeckt einige dieser für die Stadtgeschichte unschätzbaren Documente so sehr, daß es z. B. unmöglich ist zu entdecken, ob dieselben auswärts beschrieben sind, oder nicht.

Daß der älteste Theil des Stadtarchivs durch diesen Zustand dem Verderben ausgesetzt, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden. Aber unzweifelhaft ist infolge dieser schlech-

*) Vgl. Junghans in den Nachrichten von der historischen Commission 1863 S. 44.

Digitized by Google

ten Aufbewahrung auch bereits viel werthvolles Material verloren gegangen. Hier mag z. B. nur daran erinnert werden, daß der Bürgermeister Bremer noch eine Fortsetzung des alten Stadtbuches benutzte, die jetzt ganz verschollen ist. Und sogar aus der neuern, und selbst neuesten Zeit läßt sich erweisen, daß vorhandene städtische Archivalien abhanden gekommen, wenigstens nicht wieder aufzufinden waren.

Die Beseitigung dieses Zustandes des älteren Stadtarchivs muß selbstverständlich jedem Versuch, ein Urkundenbuch der Stadt Kiel herzustellen, vorangehen. Ja sogar ganz abgesehen von einem solchen Zweck, erscheint mir eine möglichst baldige Ordnung des Archivs als eine dringende Pflicht nicht nur der Pietät gegen die Vorfahren, sondern auch der schuldigen Rücksicht auf die Nachkommen. Denn der jetzige Zustand macht nicht allein jede Benutzung der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Stadt Kiel geradezu unmöglich, er gefährdet vielmehr selbst den Bestand derselben, nachdem sie doch den Wandel mehrerer Jahrhunderte überdauert.

Die Herstellung einer Ordnung kann aber sehr wol mit den Vorarbeiten für ein Urkundenbuch verbunden werden. Da dieselbe nämlich doch nur einem wissenschaftlich gebildeten Manne anvertraut werden kann, der auch weiß, wozu und in welcher Weise die betreffenden Archivalien wissenschaftlich zu verwerthen sind, so würden durch eine geringe Ausdehnung der Arbeit desselben ohne weiteres auch die Vorarbeiten für ein Urkundenbuch zu beschaffen sein. Um sie richtig zu ordnen und, ausreichend für künftige Nachsuchungen, genügend zu inventarisiren, ist es unumgänglich erforderlich, daß jede Urkunde genau entziffert und gelesen wird. Dieses kann aber in manchen Fällen doch nur dadurch geschehen, daß eine Abschrift genommen wird: und in der Anfertigung solcher Abschriften bestehen die wichtigsten und wesentlichsten Vorarbeiten für das künftige Urkundenbuch.

Das Urkundenbuch darf sich aber, wenn es das feste Fundament für jede wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte der Stadt werden soll, nicht auf den Abdruck

Digitized by Google

der in dem städtischen Archiv noch vorhandenen Originalurkunden beschränken. Es müssen vielmehr bis zu einem gewissen Zeitpunkt alle, auch anderweitig bekannten Urkunden aufgenommen werden, welche sich auf die Gerechtsame, auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Stadt und deren Gebiet, auch auf die Person, den Besitz und das Eigenthum ihrer Bürger beziehen. Mehrere solcher Urkunden sind bereits in den Urkundenbüchern für Hamburg. Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein gedruckt: allein ihre Wiederholung ist durchaus zu empfehlen, damit eben ein Werk hergestellt werde, welches alles urkundliche Material, das sich auf die Geschichte der Stadt Kiel bezieht, in sich vereinigt. Aus diesem Grunde müssen auch die benachbarten Archive, besonders das Lübecker, sorgfältig nach Kieler Urkunden durchsucht werden Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß sich auch dabei manche Urkunde der Stadt Kiel finden wird, die bisher noch ganz unbekannt.

Viele Urkunden, welche Wichtigkeit für die Geschichte der Stadt haben, brauchen übrigens nicht vollständig abgedruckt zu werden. Dahin möchten selbst einzelne Documente zu zählen sein, deren Originale auf dem Rathhause aufbewahrt werden. Alle Testamente z. B. aus dem 16. Jahrhundert abzudrucken, würde überflüssig sein. Hier reichen gut gefaßte Regesten vollständig aus. Auch für den Antheil Kiel's an der Hansa werden solche, falls sie mit Sachkunde gemacht sind, in der Regel genügen. Es wäre z. B. ganz unnütz, wenn die 54 Urkunden, in denen Kiel vorkommt, aus dem ersten Bande der Hansarecesse von Neuem abgedruckt würden.

Als Zeitpunkt für den Abschluß des Werkes müßte irgend ein wichtiges Ereigniß aus der Geschichte der Stadt ins Auge gefaßt werden, etwa die Verpfändung Kiels an Lübeck im Jahre 1469, oder falls sich viele ungedruckte Urkunden finden sollten, irgend ein früheres Ereigniß*).

*) Es hat sich jetzt. December, schon herausgestellt, daß es wünschenswerth ist, die Neuordnung des älteren Archivs sich über einen längeren Zeitraum, etwa bis zum dreißigjährigen Krieg erstrecken zu lassen.

Digitized by Google

Zweifelhaft kann es sein, ob auch eine neue, zweckentsprechende Ausgabe des alten Stadtbuches dem Urkundenbuch einzuverleiben wäre. Ich muß mich dagegen aussprechen. Das Stadtbuch ist zum Theil nach ganz anderen Grundsätzen zu bearbeiten, als die Urkunden. Dazu wäre es entschieden unzweckmäßig, das Register zum Stadtbuch dem Register zum Urkundenbuch einzuverleiben; beide müßten also getrennt gedruckt werden; und allein deshalb erscheint ein Gleiches auch schon für die Texte gegeben. Ueberhaupt aber ist das Stadtbuch ein in sich abgeschlossenes Ganzes und muß so auch bei der Edition behandelt werden. Erläuternde Zusätze und Ergänzungen, in denen auch anderweitiges Quellenmaterial abgedruckt werden kann, sind dabei natürlich nicht ausgeschlossen.

Wer übrigens ein Urkundenbuch der Stadt Kiel bearbeitet hat, muß eine so volle Herrschaft über die einschläglichen historischen Verhältnisse besitzen, daß von ihm, mit verhältnißmäßig geringem Arbeitsaufwand, auch eine gute neue Ausgabe des Stadtbuches zu erwarten ist. Daher ist es zu empfehlen, die Bearbeitung des Urkundenbuches wo möglich sogleich mit der Verpflichtung zu übergeben, demnächst auch eine neue, den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe des Stadtbuches anzufertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und Erörterungen erlaube ich mir nunmehr den unmaßgeblichen Vorschlag:

„die Stadt Kiel möge einen jüngeren tüchtigen Gelehr-
„ten zu gewinnen suchen, um ihr älteres Archiv zu
„ordnen, und ein Urkundenbuch der Stadt zu bearbeiten".

Bei den Verhandlungen mit demselben könnte sodann gleich Rücksicht auf eine neue Ausgabe des Stadtbuches genommen werden. Doch würde sich zweifelsohne in Betreff einer solchen auch später leicht ein gegenseitiges Einverständniß finden lassen.

Die Kosten der Gewinnung und Verwerthung einer solchen wissenschaftlichen Arbeitskraft lassen sich schwer veranschlagen, da sich bei dem jetzigen Zustande des städtischen

Digitized by Google

Archivs der Umfang des vorhandenen Urkundenschatzes jeder Beurtheilung entzieht. Mir würde es zweckmäßig erscheinen, wenn für die Ordnung des Archivs eine monatliche Vergütung und für die Bearbeitung des Urkundenbuches eine feste Summe geboten würde, welche sich dem Gesammtbetrag der ersteren annäherte. Dahingegen wird sodann die Herausgabe des Stadtbuches gegen ein festes Honorar übertragen werden können.

Wenn die Stadt Kiel der Anregung folgen wollte, welche ich mir erlaubt habe, im Vorstehenden zu geben, so würde sie sich dadurch den gleichartigen Bestrebungen vieler anderer Städte anschließen. Denn die sorgsame Pflege der geschichtlichen Ueberlieferung, welche sich als ein characteristisches Zeichen des nationalen und politischen Aufschwunges des deutschen Volkes in unseren Tagen allgemein kund giebt, hat auch seit einigen Jahrzehnten viele Städte veranlaßt, mehr oder weniger bedeutende Opfer zu bringen, um ihre Geschichte zu ergründen und kennen zu lernen. Ich habe geglaubt, Nachrichten über derartige Unternehmungen einziehen zu sollen, um auf solche Weise Material zu einem Ueberschlag der bezüglichen Kosten für unsere Stadt zu gewinnen. Dieser nächste Zweck ist nun freilich durch meine Bemühungen nicht erreicht. Die Verhältnisse zeigen sich allenthalben so gründlich verschieden, daß aus ihnen kein Maßstab für den gewünschten Kostenanschlag zu gewinnen ist. Doch möchte trotzdem die Mittheilung einiger der erhaltenen Nachrichten nicht ohne Interesse sein.

Manche Städte haben eigene Archivare angestellt. Denselben ist in der Regel auch die Aufsicht über die Registratur übertragen, während ihre Hauptaufgabe in der Ordnung des städtischen Archivs und in der Herausgabe von Urkunden besteht. Die Stadt Stralsund hat ihrem Archivar dafür jährlich ein Gehalt von 1200 Thalern, die Stadt Braunschweig von 900—1000 Thalern ausgesetzt. In beiden Städten haben die Archivare außerdem in besonderen Fällen das Protokoll in gemeinsamen Sitzungen der städtischen Corpora-

tionen zu führen. Die Anstellungen sind auf Lebenszeit, mit Pensionsberechtigung erfolgt.

Häufig ist das Archiv von der Registratur ganz getrennt, und älteren Männern, die sich früher schon damit beschäftigt, oder die sonst besonders dazu geeignet, übergeben. So ist es in Erfurt und Hildesheim. Das Gehalt beträgt hier wie dort 200 Thaler jährlich. — Vielfach ist das Archiv durch einen wissenschaftlich gebildeten Mann geordnet worden, z. B. in Hannover, Hildesheim, Mühlhausen. Die Kosten sind auch da sehr verschieden. Letztere Stadt giebt für diese schwierige Arbeit bereits seit 1867 jährlich 5—600 Thaler.

Die definitive Herausgabe eines Urkundenbuches ist in vielen Fällen von historischen Vereinen oder, nach Uebereinkunft mit den Bearbeitern, von Buchhandlungen mit Zuschüssen der Städte übernommen. So hat Stralsund für die Herausgabe des oben erwähnten Stadtbuches der Weber'schen Buchhandlung in Berlin noch einen Zuschuß von 250 Thalern gegeben, wogegen der Stadt dann aber 50 Freiexemplare zu liefern waren. Andere Städte gaben etwa 200—400 Thaler, z. B. Hannover, Göttingen, Lüneburg, und erhielten dann auch wol eine bestimmte Anzahl von Exemplaren frei geliefert. Wieder andere geben einen bestimmten Zuschuß pro Druckbogen, z. B. Quedlinburg $3^1/_3$ Thaler, Mühlhausen 7 Thaler.

Diese letzteren Angaben, welche sich auf die Herausgabe von städtischen Urkundenbüchern beziehen, haben bereits die Vorarbeiten zu solchen (Ordnung der Archive, Sammlung der Urkundenabschriften u. s. w.), die oben allein besprochen sind, zur Voraussetzung. Doch wurden sie zusammengestellt, um auf Grund derselben hier noch einige Worte über die schließliche Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Kiel hinzuzufügen

Es würde sich gewiß empfehlen, wenn die Stadt mit der hiesigen historischen Gesellschaft in Verbindung wegen der Herausgabe eines Urkundenbuches treten wollte. Der Plan eines solchen Unternehmen erfordert in Betreff des Umfanges

Digitized by Google

und der Einrichtung, sowie der bei der Edition zu befolgenden Grundsätze, auch der typographischen Ausstattung allerlei technische Erwägungen, die am zweckmäßigsten den gemeinsamen Verabredungen des künftigen Bearbeiters mit dem Vorstand der historischen Gesellschaft überwiesen werden. Dann aber kann die historische Gesellschaft, welche in beständiger Geschäftsverbindung mit Buchdruckereien, Buchhandlungen u. s. w. steht, die Herausgabe des Werkes, das als ein Theil ihrer sonstigen Publicationen zu betrachten wäre, unter Bedingungen übernehmen, die materiell viel günstiger sind, als sie sich der Stadt darbieten würden. Sie wird sogar zweifelsohne selbst die Herstellungskosten im Wesentlichen übernehmen können, zumal da die Beschaffung eines Urkundenbuches der Stadt Kiel in ganz hervorragender Weise die Aufgabe der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche Geschichte fördern würde. Die alte Holstenstadt hat in der wirthschaftlichen, in der materiellen und socialen Entwicklung der Herzogthümer stets eine so hervorragende Stellung eingenommen, daß durch die Aufhellung ihrer Geschichte der gesammten Provinz ein bedeutender Dienst zu leisten wäre.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat daher auch der Vorstand der historischen Gesellschaft den ganz ergebenst unterzeichneten Secretair derselben beauftragt, mit den städtischen Collegien wegen der Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Kiel, beziehungsweise wegen einer angemessenen Betheiligung der genannten Gesellschaft an den dadurch verursachten Kosten, in Verhandlung zu treten.

Durch die Sammlung und Herausgabe ihrer älteren Urkunden würde der Stadt Kiel schwerlich ein unmittelbarer materieller Nutzen erwachsen. Wie die Stadt aber nicht unerhebliche Mittel verwendet, um durch gefällige Ausführung ihrer Bauten den Sinn für Schönheit zu erwecken und zu befriedigen, so würde sie durch die Herstellung eines Urkundenbuches darlegen, daß es ihr nicht an Verständniß für die hohe Bedeutung

Digitized by Google

fehlt, welche die Kenntniß der Geschichte der Heimath für den gesitteten Menschen hat.

Kiel, 3. Juli 1872. **Prof. Dr. Usinger,**
d. Z. Secretair der Gesellschaft
für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte.

Commission zur Errichtung von Gedenksteinen.

Die Aufgabe, welche die Commission sich gestellt hat, schien durch die Vorbereitungen zur Feier des 25. Jahrestages der Erhebung Schleswig-Holsteins eine besondere Förderung erhalten zu sollen. Diese Hoffnungen sind in Folge der wiedererweckten Partei-Gegensätze in immer größere Ferne zurückgetreten. Desto erfreulicher ist das erste Beispiel thatkräftigen Eifers für diese vaterländische Sache, welches ein Privatmann gegeben hat. Herr Dr. Kästner in Bordesholm hat mit Genehmigung der Provinzial-Regierung, welche so freundlich war, ein Gutachten der Commission einzuziehen, an dem Gebäude des ehemaligen Klosters, jetzigen Landraths-Amtes daselbst, auf seine Kosten am 23. August eine Gedenktafel anbringen lassen mit folgender Inschrift: In dem Augustiner-Kloster zu Bordesholm unterzeichneten Herzog Friedrich I. und König Christian II. am 23. August 1522 den Bordesholmer Vergleich und in demselben Hause am 29. Januar 1864 Feldmarschall Wrangel den Befehl zum Einmarsch in Schleswig.

Indem die Commission dem Stifter ihren Dank ausspricht, erlaubt sie sich zugleich, die Sache allen Freunden vaterländischer Geschichte ans Herz zu legen. Schon jetzt wagt sie, obwohl sie das Vorrecht dringenderer Noth bereitwilligst anerkennt, die sichere Ueberzeugung auszusprechen, Schleswig-Holstein werde die Trümmer des schönen Denkmals von Eckernförde nicht allzulange anzusehen vermögen, sondern nicht ruhen, bis es dasselbe umsichtiger und dauernder wieder hergestellt hat.

Kiel, 22. December 1872. **K. Jansen.**

Digitized by Google

Matrikel
der
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte*).

Vorstand.

Erwählt: 9. Juli 1868. Wiedergewählt: 11. Juli 1872.

Präsident: —.—

Vicepräsident: Professor Dr. Weinhold in Kiel.

Secretair: Professor Dr. Usinger in Kiel.

Kassirer: Buchhändler E. Homann in Kiel.

1.
Correspondierende Mitglieder.

Seit 1859, oder schon seit einem früheren Jahre, werden zahlreiche deutsche Gelehrte nicht mehr als correspondierende Mitglieder angesehen, obwol sie früher dazu ernannt. Weshalb? ist unbekannt.

Die Herren:

Bluhme, Professor Dr., Geh. Rath in Bonn, seit 1843.

Dittmer, Kanzlei-Secretair in Lübeck, seit 1833.

Giesebrecht, Professor in Stettin, seit 1843.

Lisch, Geh. Archivrath Dr. in Schwerin, seit 1840.

Masch, Archivrath, Pastor in Demern bei Rhena, seit 1833.

Mantels, Professor in Lübeck, seit 1850.

Michelsen, Dr., Geh. Justiz-Rath in Schleswig, seit 1843.

Milde, Maler in Lübeck, seit 1850.

Nitzsch, Professor Dr., in Berlin, seit 1862.

Pauli, Ober-Appellationsgerichts-Rath in Lübeck, seit 1847.

Die Herren:

v. Ranke, Professor Dr., Geh. Rath in Berlin, seit 1847.

Stälin, Director, Oberbibliothecar in Stuttgart, seit 1847.

v. Stemann, Appellat.-Gerichts-Präsident a. D. in Kopenhagen, seit 1869.

Waitz, Professor Dr. in Göttingen, seit 1840 (1842—49 ordentliches Mitglied).

v. Warnstedt, Geh. Regierungsrath in Göttingen, seit 1852.

Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck, seit 1872.

Wigger, Archivar Dr., in Schwerin, seit 1872.

*) Abgeschlossen am 20. Januar 1873.

Digitized by Google

2.

Ordentliche Mitglieder.

Die Gesellschaft hat durch Tod verloren:

Rechtsanwalt Dr. jur. Heiberg in Schleswig † 16. August 1872.
Conferenzrath Lempfert in Preetz † 9. November 1871.
Apotheker F. Martens in Neustadt † 2. August 1870.
Stadtbaumeister G. Martens in Kiel † 7. Januar 1872.
Dr. med. Marxsen in Cappeln † 13. Februar 1872.
Graf Hermann zu Rantzau in Schleswig † 7. Februar 1872.
Regierungsrath Wiechers in Schleswig † 25. November 1872.
Am 22. December 1872 starb, 69 Jahr und einen Tag alt, der Kirchenrath Professor Dr. Thomsen. Er gehörte der Gesellschaft seit 1843 als ordentliches Mitglied an und war seit dem 7. Juli 1864 Präsident derselben.

Ausgetreten sind:

Amtsrichter Dührsen in Mölln.
Justizrath Frankenfeld in Schwartau.
Professor Dr. Jessen in Hornheim.
Bürgerworthalter Kruse in Kiel.
Conrector Lucht in Rendsburg.
Amtsrichter Seidel in Kellinghusen.
Amtsrichter v. Stemann in Neumünster.
Hofbesitzer Ziese in Kieholm.

Gesammtverlust demnach: 16 Mitglieder. Die Zeitschrift Band II, 421 ff. abgedruckte Matrikel vom 22. December 1872 zählte 166 Mitglieder; bleiben, nach Abzug: 150.

Neu eingetreten: 42 Mitglieder, deren Namen in dem folgenden Verzeichniß durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht.

Die Gesammtzahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt also gegenwärtig: 192, von denen 123 den erhöhten Beitrag geben. Die Namen letzterer sind durch vorgesetzte Sternchen (*) bezeichnet.

Die Herren:

Albersdorf.

1. Westedt, A. F. L., Amtsrichter.

Altenhof bei Eckernförde.

2. *v. Reventlow, C., Graf, Geh. Conferenzrath.

Die Herren:

Altona.

3. Lucht, M. J. F., Dr. Prof., Gymnasialdirector.
4. *Römer, A. P. C., Kreisgerichtsrath.
5. Schaar, J. G. C., Pastor.
6. Schubert, Pianist.

Digitized by Google

Die Herren:

6. Steinblink, E., Hauptlehrer.
8. *v. Thaden, F. G. E., Etatsrath, Oberbürgermeister.

Annenhof bei Kiel.

9. *v. Mesmer-Saldern, C. L. C. A., Hof-Jägermeister.

Ascheberg bei Plön.

10. *v. Brockdorff-Ahlefeld, C. F. G., Graf.

Ausacker bei Flensburg.

11. Jensen, P., Hufner.

Berlin.

12. *Geerz, F., Oberstlieutenant im großen Generalstabe.
13. *Müllenhoff, K., Dr., Prof.

Beidenfleth bei Wilster.

14. Raben, N. F., Pastor.

Beusloe bei Neustadt.

15. v. Thaden, H. C. W., Inspector.

Bordesholm.

16. Carstens, J. B., Justizrath, Ober-Amtsrichter.

Borghorst bei Gettorf.

17. *Hamann, J., Gutsbesitzer.

Brodau bei Neustadt.

18. Theophile, W., Pächter.

Alt-Bülck bei Friedrichsort.

19. *Rodde, C., Gutsbesitzer.

Burg auf Fehmarn.

20. Lafrenz, J., Bürgermeister.

Cappeln.

21. *Guth, A., Amtsrichter.
22. *Liedke, G., Director der landwirthschaftl. Lehranstalt.

Die Herren:

23. *Meyer, Rechtsanwalt.
24. *Thomsen, Dr. med., Physicus.

Coldenbüttel.

25. *Saß, K., Pastor.

Deezbüll.

26. Jörgensen, H., Pastor, d. Z. in Gaarden bei Kiel.

Dellstedt bei Tellingstedt.

27. Holm, H. D., Landesgevollmächtigter.

Dreikronen.

28. *v. Baudissin, Ed., Graf.

Eckernförde.

29. *Römer, J. L. D., Amtsrichter.

Ehlerstorf bei Oldenburg.

30. *v. Levetzow, F. F., Kammerherr.

Feldstedt bei Apenrade.

31. *Jessen, C. T., Pastor.

Flarup bei Groß-Brebel.

32. von Qualen, W., Gutsbesitzer.

Flensburg.

33. *Christensen, C. A., Kreisgerichtsdirector.
34. *Ebsen, B. J., Rechtsanwalt.
35. *Jasper, C. A., Kreisgerichtsrath.
36. *Wolff, A. W., Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.

Friedensthal b. Eckernförde.

37. *Schmidt, P. C., Gutsbesitzer.

Digitized by Google

Die Herren:

Garding.

38. Ingwersen, J. G., Justizrath.

Gettorf.

39. Rheder, C. H. F., Amtsrichter.

Gravenstein.

40. Dieck, K., Rentier.

Groß-Tonde bei Jeising-Hoistrup.

41. Mommsen, B. B., Gutsbesitzer.

Gudow bei Büchen.

42. v. Bülow, F. G., Erblandmarschall.

Hadersleben.

43. *Jessen, Chr., Dr., Professor.
44. *Jessen, P. H., Professor, Gymnasialdirector.
45. *Petersen, M. D. F., Subrector.

Hamburg.

46. Caspersen, C. A., Kammerrath.
47. *Theobald, A., Dr. phil.

Hanerau.

48. Wachs, H. H. W. A. E., Dr. med., Gutsbesitzer.

Haseldorf.

49. *Dahms, R., Rechtsanwalt.

Heide.

50. *Kier, O. D. A., Landrath.
51. Niemand, J. H., Landespfenningmeister.
52. Pauly, F., Buchhändler.

Heiligenhafen.

53. Marxsen, H. M., Dr. med.

Die Herren:

Hohenwestedt.

54. Friedrichsen, P., Dr. theol., Pastor a. D.

Husum.

55. *Petersen, L., Kammerrath u. Amtsverwalter a. D.
56. Spethmann, G. C. R., Bürgermeister.

Itzehoe.

57. Borstel, J. G. L., Justizrath, Rechtsanwalt.
58. *Pfingsten, G. J., Buchdruckereibesitzer.
59. *Poel, G., Justizrath, Bürmeister a. D.
60. Rötger, F. J. H., Justizrath.
61. *Posselt, M., Syndicus.
62. Versmann, E. F., Consistorialrath.

Kaltenhof bei Gettorf.

63. Rievers, H. F., Pächter.

Kaltenkirchen.

64. v. Sievers, N. C. C J., Kirchspielvogt.

Kiel.

65. *v. Ahlefeldt, C. W., Landes-Director.
66. *Ahlmann, W., Dr.
67. *Bachmann, C. N., Kreisgerichtsrath.
68. Bartels, C. H. C., Dr., Prof.
69. Bockendahl, J., Dr., Prof., Regierungs-Medicinalrath.
70. Burchardi, G. C., Dr., Oberappellationsgerichtsrath.
71. *Castagne, W. L. C., Justizrath, Obersachwalter.
72. Esmarch, F., Dr., Professor, Geh. Medizinalrath.

Digitized by Google

Die Herren:

73. *Feldmann, C. W. L., Rechtsanwalt.
74. Forchhammer, P. W., Dr., Professor.
75. *Friedrichs, C., Buchhändler.
76. *Griebel, Th., Dr. jur.
77. Hall, S. H., Appellationsgerichtsrath.
78. *Hänel, A., Dr., Professor.
79. *Hasse, P., Dr. phil.
80. *Haeseler, C. F., Buchhändl.
81. Die Harmonie.
82. *Homann, E., Buchhändler.
83. *Jansen, F. C. D., Subrector.
84. *Jensen, A. F., Buchdrucker.
85. *Jeß, Th., Pastor.
86. *Jürgensen, Th., Dr., Prof.
87. Karsten, G., Dr., Professor.
88. *Kraus, P. H. W. H., Regierungsrath a. D.
89. *Labes, F., Rentier.
90. *Litzmann, C. C. F., Dr., Etatsrath, Professor.
91. *Möbius, K., Dr., Professor.
92. *Möbius, A. Th., Dr., Professor.
93. *Mölling, G. J. G., Bürgermeister.
94. Neuner, C., Dr., Professor.
95. *Nitzsch, E. T., Stadtrath.
96. *Prehn, F. C., Ober-Appellationsgerichtsrath.
97. Preusser, A. F. W., Dr., Appellationsgerichtspräsident a. D.
98. *Ratjen, H., Dr., Professor, Conferenzrath.
99. Reiche, F. C. H., Kreisrichter.
100. *Rendtorff, G., Justizrath, Rechtsanwalt.
101. *Reuter, Fdr., Dr. phil., Gymnasiallehrer.

Die Herren:

102. *v. Scheel-Plessen, C., Frhr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident, Excell.
103. Schlichting, M., Lehrer.
104. *Schmidt u. Klaunig, Buchdruckereibesitzer.
105. Schröder, C. Buchhändler.
106. *Schweffel, H., Kaufmann.
107. *Seelig, W., Dr., Professor.
108. *Tagg, W., Kreisrichter.
109. *Thomsen, A. Th., Amtmann.
110. Thomsen, G. C., Kreisgerichtsdirector.
111. *Toeche, P., Buchhändler.
112. *Usinger, R., Dr., Professor.
113. *v. Barendorff, W., Amtmann a. D.
114. Volbehr, F., Dr. phil.
115. *Volckmar, H. C. O., Kaufmann.
116. *Volckmar, Ernst, Rentier.
117. Volckmar, J. L., Stadtrath.
118. *Weinhold, K., Dr., Professor.
119. Weyer, G., Dr., Professor.
120. *Wemmelsdorf-Friedrichsen, C. W., Appell.-Gerichtsrath.
121. *Zertzen, Dr. med.

Kopenhagen.

122. *Hagerup, H., Buchhändler.

Lygumkloster.

123. *Roll, C. C. E., Dr. med.

Marne.

124. *Hartmann, R., Dr. med.
125. Jessen, B., Apotheker.
126. *Müllenhoff, G., Kaufmann.
127. *Paulsen, T., Hauptpastor.
128. *Plambeck, J. C., Kirchspielvogt.

Meldorf.

129. *Mau, H., Pastor.

Digitized by Google

Die Herren:

130. *Müllenhoff, W. E., Etatsrath, Landrath.

Neuhaus bei Lütjenburg.

131. *v. Hahn, F. G. G. A. O. L., Graf.

Neukrug bei Jübeck.

132. *Friese, M. F. H., Dr. med.

Neustadt.

133. Martens, J., Bürgermeister.

Oldenburg.

134. Meyersahm, H. G. C., Rechtsanwalt.

Oldenswort.

135. *Weiland, J. W., Hauptpastor.

Oldesloe.

136. Bockelmann, C. J., Rentier.

Osterlygum b. Rothenkrug.

137. Kier, P. O, Pastor.

Petersdorf a. Fehm.

138. *Michler, J. M., Hauptpastor.

Pinneberg.

139. Lütkens, A., Justizrath, Rechtsanwalt.

Ploen.

140. *Kraus, G. E., Rechtsanwalt.
141. Matthiesen, H. C., Justizrath.

Preetz.

142. *Heimreich, A. C., Probst.
143. *Die Predigerbibliothek.
144. *v. Qualen, C., Klosterprobst.
145. *Rheder, C. D., Kloster-Syndicus.

Die Herren:

Pronsdorf bei Segeberg.

146. v. Buchwald, C., Kammerherr.

Rastorff bei Preetz.

147. *zu Rantzau, Emil, Graf.

Ratzeburg.

148. *Hornbostel, W. Dr.
149. Sachau, C. L. T. F., Amtsrichter.

Reinbeck.

150. v. Levetzow, W. F. L. T., Landrath.

Rendsburg.

151. Böse, C. W., Kaufmann.
152. *Iwersen, J. J.
153. Paap, P. W., Kaufmann.
154. Thygesen, J., Dr. med., Physikus.
155. *Wesemann, H., Dr. phil., Gymnasiallehrer.

Rethwischhöhe bei Oldesloe.

156. *Bockelmann, W., Hofbesitzer.

Rixdorf bei Ploen.

157. von Westphalen, C. A. W., Graf.

Rohlstorf bei Segeberg.

158. *zu Rantzau, Cuno, Graf.

Schleswig.

159. *Bitter, C. H., Regierungs-Vice-Präsident.
160. *v. Buchwald, Kammerherr, Klosterpropst a. D.
161. *Gaye, R. A., Regierungsrath.
162. *Griebel, W. C. C., Regierungsrath.

Digitized by Google

163. *Hansen, F. B., Propst.
164. *Hanßen, C. F. A., Regierungsrath.
165. *Henning, F. M., Stadtrath.
166. *Hille, Dr., Archivar.
167. *Jacobsen, F. C. F., Amtmann a. D.
168. *v. Ludwiger, G. O. E., Dr. med., Arzt an der Prov.-Irrenanstalt.
169. *Mahlstedt, C. F. H., Kreisrichter.
170. *Paulsen, P., Dr., Director des Taubstummen-Instituts.
171. *Rathjen, R., Regierungsrath.
172. v. Rosen, A., Regierungsrath.
173. *v. Rumohr-Drült, Gutsbesitzer.
174. *Türen, H., Stadtverordneter.
175. *Bezin, S. A. J., Regierungsrath.
176. *Würger, K. F., Regierungsrath.

Schönberg.

177. Nissen, C., Dr. med.

Schönweide bei Ploen.

178. *v. Hollen, J. H., Freiherr, Dr jur., Hofjägermeister.

Stubbe bei Sensby.

179. *Hagemann, N. L. C., Gutsbesitzer.

Tondern.

180. *Carstens, C. E., Propst.
181. Schlaikier, C. H., Dr. med., Physikus.

Tönning.

182. *v. Richthofen, L., Freiherr, Landrath.
183. *Sammann, D., Bürgermeister.

Travenort bei Segeberg.

184. Schwerdtfeger, A. T. F., Gutsbesitzer.

Uetersen.

185. Meyn, L., Dr. phil.

Viöl bei Osterohrstedt.

186. *Reuter, Th., Pastor.

Waterneverstorf bei Lütjenburg.

187. *v. Holstein, C. A. A., Graf.

Wensien bei Segeberg.

188. Schwerdtfeger, W. C. W., Gutsbesitzer.

Westerland auf Sylt.

189. *Gleiß, O., Pastor.

Wilster.

190. *Voss, J. D., Justizrath, Oberamtsrichter.

Wittenberg bei Preetz.

191. *Plambeck, H. D. A., Gutsinspector.

Broacker.

192. *Clasen, C. H., Müller u. Fabicant.

Gelehrte Gesellschaften

und

Corporationen,

mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht.

---

1. Altenburg. — Geschichts- und Alterthums-Gesellschaft des Osterlandes.
2. Ansbach. — Historischer Verein für Mittelfranken.
3. Augsburg. — Historischer Verein im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.
4. Baireuth. — Historischer Verein für Oberfranken.
5. Bamberg. — Historischer Verein.
6. Basel. — Historische Gesellschaft zu Basel.
7. „ — Gesellschaft für Vaterländische Alterthümer.
8. Berlin. — Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
9. „ — Verein für die Geschichte Berlins.
10. Bonn. — Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
11. Bremen. — Bremischer Künstlerverein, Abtheilung für Geschichte und Alterthümer.
12. Breslau. — Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens.
13. „ — Schlesische Gesellschaft für Vaterländische Cultur.

Digitized by Google

14. Cassel. — Verein für Hessische Geschichte.
15. Christiania. — Königlich Norwegische Universität.
16. Darmstadt. — Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
17. Donaueschingen. — Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
18. Dresden. — Geographische Gesellschaft.
19. Erfurt. — Verein für Geschichte und Alterthum
20. Frankfurt a. M. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
21. Freiberg in Sachsen. — Alterthumsverein.
22. Freiburg im Breisgau. — Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.
23. Görlitz. — Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
24. „ — Görlitzer naturforschende Gesellschaft.
25. Grätz. — Historischer Verein für Steiermark.
26. Greifswald. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Abtheilung Greifswald.
27. Halle a. S. — Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.
28. Hamburg. — Verein für Hamburgische Geschichte.
29. Hannover. — Historischer Verein für Niedersachsen.
30. Herrmannsstadt. — Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
31. Jena. — Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
32. Innsbruck. — Tyrolisches „Ferdinandeum".
33. Kopenhagen. — Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.
34. Laibach. — Historischer Verein für Krain.
35. Leeuwarden. — Het friesch Genootchap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde.
36. Leiden. — Maatschappij der nederlandsche Letterkunde.
37. Leisnig. — Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
38. Linz: — Museum Francisco-Carolinum.
39. Lübeck. — Verein für Lübeckische Geschichte.
40. „ — Verein für Hansische Geschichte.

Digitized by Google

41. Lüneburg. — Alterthumsverein.
42. Lüttich — Institut archéologique Liégeois.
43. Luzern. — Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
44. Luxemburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques du Grandduché des Luxembourg.
45. Magdeburg. — Geschichts- und Alterthums-Verein.
46. Mainz. — Verein für Erforschung Rheinischer Geschichte und Alterthümer.
47. Meiningen. — Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
48. Mitau. — Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
49. München. — Königlich Baierische Akademie der Wissenschaften.
50. " — Historischer Verein von und für Oberbaiern.
51. Münster. — Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
52. Nürnberg. — Germanisches Museum.
53. Osnabrück. — Historischer Verein.
54. St. Petersburg. — Gesellschaft für Archäologie und Numismatik.
55. " — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
56. Prag — Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
57. Regensburg. — Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
58. Reval. — Ehstländische literärische Gesellschaft.
59. Riga. — Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostprovinzen.
60. Saarbrücken. — Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann.
61. Salzwedel. — Altmärkischer Verein für Vaterländische Geschichte.

Digitized by Google

2\. Schwerin. — Verein für die Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

3\. Speier. — Historischer Verein der Pfalz.

4\. Stade. — Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

5\. Stettin. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

6\. Straßburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.

7\. Washington. — Smithonian Institution.

8\. Weinsberg. — Historischer Verein für das Würtembergische Franken.

9\. Wernigerode. — Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.

0\. Wien. — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.

1\. „ — Alterthumsverein.

2\. „ — Geographische Gesellschaft.

3\. Wiesbaden. — Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte.

4\. Würzburg. — Historischer Verein für Unterfranken.

5\. Zürich. — Alterthumsforschender Verein.

6\. „ — Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

Verbesserung.

ben Seite 438 Zeile 1 hätte es heißen müssen:

„wie das von ihm ausdrücklich für Studirende vermachte Geld zu verwenden sei" u. s. w.

ie im § 6 erwähnten Zinsen sind nämlich nicht ausdrücklich für Studirende, ndern für die bestimmt, welche die Gedächtnißrede (parentation) halten.

Digitized by Google

41. Lüneburg. — Alterthumsverein.
42. Lüttich. — Institut archéologique Liégeois.
43. Luzern. — Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
44. Luxemburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques du Grandduché des Luxembourg.
45. Magdeburg. — Geschichts- und Alterthums-Verein.
46. Mainz. — Verein für Erforschung Rheinischer Geschichte und Alterthümer.
47. Meiningen. — Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
48. Mitau. — Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
49. München. — Königlich Baierische Akademie der Wissenschaften.
50. " — Historischer Verein von und für Oberbaiern.
51. Münster. — Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
52. Nürnberg. — Germanisches Museum.
53. Osnabrück. — Historischer Verein.
54. St. Petersburg. — Gesellschaft für Archäologie und Numismatik.
55. " — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
56. Prag. — Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
57. Regensburg. — Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
58. Reval. — Ehstländische literärische Gesellschaft.
59. Riga. — Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostprovinzen.
60. Saarbrücken. — Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann.
61. Salzwedel. — Altmärkischer Verein für Vaterländische Geschichte.

Digitized by Google

62. Schwerin. — Verein für die Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
63. Speier. — Historischer Verein der Pfalz.
64. Stade. — Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
65. Stettin. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
66. Straßburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
67. Washington. — Smithonian Institution.
68. Weinsberg. — Historischer Verein für das Würtembergische Franken.
69. Wernigerode. — Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
70. Wien. — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
71. „ — Alterthumsverein.
72. „ — Geographische Gesellschaft.
73. Wiesbaden. — Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte.
74. Würzburg. — Historischer Verein für Unterfranken.
75. Zürich. — Alterthumsforschender Verein.
76. „ — Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

Verbesserung.

Oben Seite 438 Zeile 1 hätte es heißen müssen:

„wie das von ihm ausdrücklich für Studirende vermachte Geld zu verwenden sei" u. s. w.

Die im § 6 erwähnten Zinsen sind nämlich nicht ausdrücklich für Studirende, sondern für die bestimmt, welche die Gedächtnißrede (parentation) halten.

Digitized by Google

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 5074

Digitized by Google